P 16415 1344

Gesetz-Sammlung

I a 11.

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1844.

STANFORD UNIVERSITY
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Verordnungen vom 3. Januar bis zum 14. Dezember 1844., nebst einigen Verordnungen aus den Jahren 1841. und 1843.

(Von Nr. 2402. bis Nr. 2528.)

Nr. 1. bis incl. **43.**

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

D 1832/51

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

vom Jahre 1844.

enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1798.	1844.				
18. Dezbr.	2. Jan.	Verordnung wegen der für Westpreußen bestimmten, gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit im Jahre 1797.	1.	2403. (Anl. A.)	13.
1799.					
23. Dezbr.	2. —	Deklaration der vorstehenden Verordnung vom 18. Dezember 1798., in eben derselben Angelegenheit.	1.	2403. (Anl. B.)	14.
1841.					
24. März.	9. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Untersuchungsverfahren bei geringeren Vergehen.	36.	2497. (Anl.)	453.
20. Dezbr.	28. August.	Vertrag zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland, wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negersklaven, nebst Vollmacht, Order und Instruktion für Kreuzer.	31.	2488. (mit Anl.)	371-399.
20. —	21. Septbr.	Vertrag zwischen Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die Bahn von Minden nach Cöln betreffend.	34.	2495. (Anl.)	438-443.
1843.					
26. Mai.	27. Febr.	Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard.	6.	2426. (Anl.)	60.
20. Juli.	14. August.	Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte des Offizierstandes.	29.	2484. (Anl.)	299-308.
20. —	14. —	Allerhöchste Verordnung über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren.	29.	2484. (Anl.)	308-314.
30. August.	1. Novbr.	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend.	37.	2504.	571-576.
9. Oktbr.	13. Jan.	Statuten für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.	3.	2409. (Anl.)	22-40.

83 10 366ST2 53 005 XL Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1843. 18. Novbr. 5. Dezbr.	1844. 2. Jan.	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Übereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.	1.	2402.	1-12.
24. Novbr.	2. —	Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, sowie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen.	1.	2403.	12.
24. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.	4.	2410.	41.
25. —	2. —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungs-Subalternen 1. Klasse beigelegt wird.	1.	2404.	15.
1. Dezbr.	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer zu Potsdam vom 2. Dezember 1806., den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.	4.	2411.	42.
1. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat.	4.	2412.	43.
1. —	19. —	Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaßes beim Getreidehandel.	4.	2413.	43.
8. —	2. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Verkehr der, behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.	1.	2405.	15.
11. —	6. März.	Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien.	7.	2428. (Anl.)	62-66.
15. —	5. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.	5.	2419.	49.
15. —	27. —	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau.	6.	2423. (mit Anl.)	57.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1843.	1844.				
18. Dezbr.	13. Jan.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft und die beigefügten Statuten derselben.	3.	2409. (mit Anl.)	21-40.
20. —	15. Juli.	Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.	23.	2465. (Anl.)	216-230.
22. —	2. Jan.	Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend.	1.	2406.	16.
22. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.	4.	2414.	44.
22. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.	4.	2415.	45.
22. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.	4.	2416.	46.
22. —	19. —	Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend.	4.	2417.	47.
22. —	19. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen eventueller Erstattung von Prozeßkosten, auf unvermögende, zum Armenrechte in Prozessen zugelassene Kirchen und Pfarreien.	4.	2418.	48.
29. —	6. —	Verordnung, wegen Aufhebung der §§. 29. und 34. des Edikts vom 14. September 1811. und des Art. 65. der Deklaration vom 29. Mai 1816., die Beschränkung der Verschuldung der Bauergüter, sowie die Parzellirung und Normalabschätzung derselben betreffend.	2.	2407.	17.
29. —	6. —	Ministerial-Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	2.	2408.	19.
29. —	5. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840. ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.	5.	2420.	50.
1844.					
3. Jan.	27. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.	6.	2424.	59.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
8. Jan.	27. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung des Erbrechts der für Rechnung der Staatskasse verwalteten und unterhaltenen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden.	6.	2425.	59.
17. —	6. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.	7.	2427.	61.
24. —	5. Febr.	Deklaration über den Majorennitätstermin der Juden.	5.	2421.	51.
24. —	5. —	Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte.	5.	2422.	52-56.
26. —	27. —	Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard.	6.	2426. (mit Anl.)	59. u. 60.
5. Febr.	18. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.	8.	2430.	69.
16. —	6. März.	Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843.	7.	2428. (mit Anl.)	61-66.
20. —	26. Juni.	Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien.	17.	2453.	151-164.
26. —	8. —	Statuten der Wilhelms-Bahngesellschaft, zur Verbindung der Oberschlesischen Eisenbahn mit der Kaiser Ferdinands Nordbahn, von Cosel über Ratibor nach der Landesgrenze bei Oderberg.	15.	2450. (Anl.)	128-146.
28. —	6. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. rücksichtlich der Erhebung der Durchgangsabgabe beim Transit auf gewissen Straßenzügen.	7.	2429. (mit Anl.)	67.
1. März.	18. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen.	8.	2431.	69.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
4. März. 25. Sept.	17. Dezbr.	Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.	41.	2521. (Anl.)	678-696.
11. März.	20. Juli.	Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.	25.	2467.	233-235.
11. —	20. —	Deklaration zu demselben.	25.	2467. (Anl.)	236.
22. —	18. April.	Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.	8.	2432.	70.
22. —	18. —	Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834., (Gesetz-Samml. S. 47) wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, bezeichneten Realberechtigten.	8.	2433.	71.
29. —	18. —	Verordnung über die Gebühren, resp. Diäten und Reisekosten, der Sachverständigen und Zeugen, sowie über die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien bei gerichtlichen Geschäften.	8.	2434.	73-76.
29. —	18. —	Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte.	8.	2435.	77-90.
29. —	18. —	Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.	8.	2436.	90-92.
9. April.	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844. publizirt wird.	9.	2437. (mit Anl.)	93-99.
12. —	6. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend, als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs-ꝛc. Angelegenheiten.	14.	2448.	119.
13. —	1. Novbr.	Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821.	37.	2501.	458-517.
13. —	1. —	Übereinkunft zwischen Preußen, Österreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.	37.	2502.	518-525.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844. 13. April.	1844. 1. Novbr.	Staatsvertrag zwischen den Elbuferstaaten und dem Königreiche Hannover, betreffend die Regulirung des Brunshauser Zolles von den aus der Nordsee kommenden, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren, nebst Regulativ und Tarif.	37.	2503. (mit Anl.)	525-570.
19. —	27. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.	10.	2438.	101.
19. —	1. Mai.	Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen.	11.	2439. (mit Anl.)	103-110.
19. —	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civil-Kosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Parteien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.	12.	2440.	111.
19. —	6. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel.	14.	2449. (mit Anl.)	120-126.
19. —	21. Sept.	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Thüringische Eisenbahn betreffend.	34.	2495. (Anl.)	444-450.
26. —	16. Mai.	Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten.	12.	2441.	112.
26. —	16. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amts-Patents vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse.	12.	2442.	112.
27. —	16. —	Bekanntmachung über die unterm 12. April 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften.	12.	2443.	113.
3. Mai.	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.	12.	2444.	114.
10. —	3. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.	13.	2445.	115.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
10. Mai.	8. Juni.	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche sich in der Nähe von Cosel der Oberschlesischen Eisenbahn anschließen und über Ratibor nach der Landesgrenze bei Oderberg zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn führen soll.	15.	2450. (mit Anl.)	127-146.
10. —	18. —	Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden.	16.	2451.	147.
11. —	20. August.	Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.	30.	2485. (Anl.)	316-332.
12. Mai. / 16. Juni.	26. Juni.	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses.	17.	2454.	165.
13. Mai.	3. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.	13.	2446.	116.
17. —	15. Juli.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des beigefügten Statuts der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg.	23.	2465. (mit Anl.)	215-230.
20. / 8. —	11. Juli.	Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen; ratifizirt und ausgewechselt am 3. Juli 1844.	22.	2463.	195-214.
24. —	3. Juni.	Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend.	13.	2447.	117.
24. —	20. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.	25.	2468.	238.
24. —	10. August.	Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel.	28.	2482.	267-274.
7. Juni.	18. Juni.	Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths, Errichtung eines Handelsamts und Verbindung des statistischen Büreau's mit letzterem in einer besondern Abtheilung desselben.	16.	2452.	148-150.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
7. Juni.	26. Juni.	Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen betreffend.	18.	2455.	167-174
7. —	1. Juli.	Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	19.	2456.	175-178.
8. —	7. —	Verordnung, betreffend einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz, in Beziehung auf die Ortschaften Günthersdorf, Leubus, Freihan und Carlsmarkt und die Städte Striegau und Münsterberg.	20.	2457.	179.
10. —	7. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.	20.	2458.	180.
14. —	7. —	Allerhöchste Kabinetsorder, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.	20.	2459.	180-181.
15. —	20. —	Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements vom 30. Dezember 1837. für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks.	25.	2469.	239-243.
15. —	20. —	Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements vom 30. Dezember 1837. für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen.	25.	2470.	244-248.
16. Juni. 12. Mai.	26. Juni.	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses.	17.	2454.	165.
18. Juni.	9. Septbr.	Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte.	32.	2490.	403-405.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
21. Juni.	11. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.	22.	2464.	214.
21. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.	24.	2466.	231.
21. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Übernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersezzungen zwischen mehreren Erben.	26.	2474.	253.
24. —	31. —	Reglement für den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets.	26.	2475.	254-258.
24. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung vom 1. Juni 1833. über das Judenwesen der Provinz Posen, auch auf die Veränderung des Wohnsitzes innerhalb der gedachten Provinz, nach vorheriger Abfindung rücksichtlich der Korporations-Verpflichtungen.	26.	2476.	259.
27. —	14. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.	29.	2483.	275.
27. —	14. —	Kriegs-Artikel für das Preußische Heer.	29.	2483. (Anl.)	276-286.
27. —	14. —	Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen.	29.	2483. (Anl.)	286-298.
28. —	9. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.	21.	2461.	183.
28. —	9. —	Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.	21.	2462.	184-194.
28. —	20. —	Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides.	25.	2471.	249.
28. —	20. —	Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide.	25.	2472.	250-251.
28. —	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder über die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.	25.	2473.	252.
29. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter verpfandbriefter Güter.	26.	2477.	260.
1. Juli.	7. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker betreffend.	20.	2460.	182.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes&c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
5. Juli.	31. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.	26.	2478.	261.
5. —	31. —	Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Werke.	26.	2479.	261-262.
5. —	31. —	Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.	26.	2480.	263.
8. —	28. August.	Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven.	31.	2489.	399-402.
12. —	20. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst deren Statuten.	30.	2485. (mit Anl.)	315-332.
18. —	14. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen gegen Offiziere.	29.	2484.	299.
19. —	2. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.	27.	2481.	265.
23. —	20. —	Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen der §§. 59. 62. und 66. des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836., die Wiederherstellung abgebrannter und versicherter Gebäude, die Verwendung der dazu überwiesenen Brandentschädigungsgelder und die eventuelle Sicherung der Rechte der Hypothekengläubiger aus letztern betreffend.	30.	2486.	332-333.
23. —	20. —	Revidirtes Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde.	30.	2487.	334-369.
23. —	13. Septbr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern.	33.	2492.	407.
3. August. 5. August.	21. —	Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.	34.	2495. (Anl.)	420-437.
5. —	9. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.	36.	2497. (mit Anl.)	453.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
13. August. 10. Septbr.	9. Oktbr.	Ministerialerklärung, wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffenen Übereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen.	36.	2498.	454-455.
18. August.	9. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.	32.	2491.	406.
19. —	13. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Abgaben von der Schifffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.	33.	2493.	409.
19. —	13. —	Gesindeordnung für die Rheinprovinz.	33.	2494.	410-418.
20. —	21. —	Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft, nebst deren Statut und den Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841. und 19. April 1844.	34.	2495. (mit Anl.)	419-450.
1. Septbr.	7. Novbr.	Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits.	38.	2505.	577-595.
10. Septbr. 13. August.	9. Oktbr.	Ministerialerklärung, wegen des mit Österreich getroffenen Übereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen.	36.	2498.	454-455.
14. Septbr.	31. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach den beiden Verordnungen vom 7. März 1843. stattfindenden Jagdtheilungen in der Provinz Westphalen.	43.	2527.	705.
25. —	30. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministerums entbunden worden.	35.	2496.	451.
27. —	13. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom 1. Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.	39.	2514.	660.
29. —	9. Oktbr.	Bekanntmachung über die am 30. August 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	36.	2499.	456.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844. 7. Oktbr.	1844. 7. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 27. September 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktiengesellschaft.	38.	2506.	595.
14. —	7. —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843. noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusivfrist angeordnet wird.	38.	2507.	596.
14. —	7. —	Verordnung, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen.	38.	2508.	596-600.
14. —	15. —	Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen.	39.	2509.	601-608.
14. —	15. —	Grundsteuer-Remissions-Reglement für die Provinz Posen.	39.	2510.	609-621.
14. —	30. —	Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld, durch die in letzteren Städten errichteten öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalten.	40.	2515.	661.
17. —	1. —	Ministerial-Bekanntmachung, über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., d. d. den 12. April 1844.; der Übereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshausen-Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.	37.	2500.	457.
18. —	15. —	Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen.	39.	2511. (mit Anl.)	622-633.
18. —	15. —	Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme.	39.	2512. (mit Anl.)	634-645.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1844.	1844.				
18. Oktbr.	15. Novbr.	Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme.	39.	2513. (mit Anl.)	646-659.
18. —	30. —	Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen.	40.	2516.	663-666.
18. —	30. —	Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen, im Regierungsbezirke Arnsberg.	40.	2517.	667-670.
18. —	30. —	Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirke Merseburg.	40.	2518.	671-674.
31. —	30. —	Ministerial-Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seiden-Trocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften.	40.	2519.	675.
4. Novbr.	23. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.	42.	2522.	697.
8. —	17. —	Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, zur Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, nebst dem Gesellschafts-Statute.	41.	2521. (mit Anl.)	677-696.
11. —	23. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.	42.	2523.	697.
11. —	23. —	Verordnung in eben derselben Angelegenheit.	42.	2524.	698-703.
13. —	30. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.	40.	2520.	676.
29. —	31. Dezbr.	Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes.	43.	2528.	706.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite
1844.	1844.				
13. Dezbr.	23. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 15. November 1844. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.	42.	2525.	703.
14. —	23. —	Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zum Braunkohlen-Grubenbetriebe zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft.	42.	2526.	704.

Druckfehler-Berichtigungen.

S. 13. 4te Zeile der obern Inhaltsrubrik, ist, statt 9. Dezbr., zu lesen: 18. Dezbr.
S. 52. 2te Zeile der Inhaltsrubrik, statt 1824., zu lesen: 1844.
S. 81. 4te Zeile des §. 22., ist, statt §. 2., zu lesen: „§. 3."
S. 140. 2te Zeile des §. 42., statt vor Gericht oder Notar, zu lesen: von Gericht oder Notar.
S. 182. 2te Zeile der obern Inhaltsrubrik, statt „ausländischen Rübenzucker", zu lesen: „inländischen Rübenzucker".
S. 254. 6te Zeile von unten, statt „und von Langel aufwärts bis Piwipp", zu lesen: „und von Piwipp aufwärts bis Langel".
S. 328. 6te Zeile des §. 66., ist, statt „deren Stimmen", zu lesen: „deren Nummern".
S. 345. 14te Zeile von unten, statt „ausgefachte Umfassungswände", zu lesen: „unausgefachte Umfassungswände".
S. 359. 8te Zeile von unten, ist, statt „auf diese Fälle", zu lesen: „auf diese Fläche".
S. 363. 8te Zeile von unten, ist, anstatt des hier aus dem ältern Reglement übernommenen §. 39., der, Seite 343—345. vorgedruckte §. 39. des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844. zu lesen, auf dessen Wortlaut Seite 363. ausdrücklich hingewiesen wird.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 2402.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. November / 5. Dezember 1843.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Gerichte der beiden kontrahirenden Staaten leisten einander unter nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, sowohl in Civil- als Straf-Rechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten.

Art. 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29. bestimmt.

Art. 3.

Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der kontrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

(Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1844.)

Digitized by Google

Art. 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht kompetenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe etwas gegen den Beklagten, sondern auch insofern es etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gericht des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, so wie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modifizirt.

Art. 7.

Provokations-Klagen.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Fall des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Art. 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Unterthanen des andern Staates in der Regel und in sofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen spezielle Gerichtsstände konkurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der kontrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt

Digitized by Google

walt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 13.

Hat das Kind zu Lebzeiten des Vaters oder nach seinem Tode den Wohnsitz desselben verlassen und innerhalb drei Jahre nach erlangter Volljährigkeit oder aufgehobener väterlicher Gewalt keinen eigenen festen Wohnsitz genommen, so verliert es in den Preußischen Staaten, nicht aber im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, den Gerichtsstand des Vaters und wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts beurtheilt.

Art. 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften, die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, so weit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute soll den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Pächters im Staate begründen.

Art. 18.

Ausnahmsweise können jedoch:

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten,
2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungsprozessen und in allen Rechts-Streitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, ingleichen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen kontrahirter Schulden

so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gericht des temporären Aufenthaltsortes gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letzteren Ortes bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Art. 19.

Allgemeines Konkurs-Gericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9., 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß wird im Fall eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs- oder Liquidations-Prozeß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichts von demjenigen Gericht, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in so weit nach dem im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, so wie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes der Konkursmasse fordern.
2) Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Kon-

Digitized by Google

Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptkonkursmasse abgeliefert.

4) Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgericht im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Art. 21.

In so weit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgericht weiter zu verfolgen, es sey denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgericht noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die so-

Digitized by Google

sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehaltlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstück angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 25.

Gerichtsstand der Erbschaft. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dies (zu 1. und 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3) in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In

Digitized by Google

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlaß gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande der Letzteren (Art. 22.) anzubringen.

Art. 27.

Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf die eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an dem in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjekten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrestes giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung.

Art. 28.

Gerichtsstand des Kontrakts.

Der Gerichtsstand des Kontrakts, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontrakts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29.

Die Klausel in einem Wechselbriefe oder eine Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirk anzutreffenden Schuldner.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Art. 30.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 31.

Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey prinzipal oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung

Digitized by Google

oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Art. 32.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahme bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Bei der Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von dem Angehörigen eines Staates in dem Gebiete des andern verübt worden ist, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels dieselbe Beweiskraft, als den Angaben und Abschätzungen inländischer Offizianten von der erkennenden Behörde beigelegt werden, wenn ein solcher Beamter auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß entweder im Allgemeinen oder in dem speziellen Falle eidlich verpflichtet worden ist, und weder einen Denunzianten-Antheil, noch das Pfandgeld zu beziehen hat.

Uebrigens behält es wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen bei der bestehenden Uebereinkunft vom 16. Juli 1822. sein Bewenden.

Art. 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergrif-

Digitized by Google

griffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtels sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung, der Untersuchung durch die Flucht entzogen, soll es dem untersuchenden Gericht nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, so wie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 45. zu ersetzen.

Art. 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthanen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell vom 11. Mai 1833.

Art. 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, so weit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Digitized by Google

Art. 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Kriminalsachen.

Art. 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gericht des einen Staats nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden. Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können indeß in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des Schwarzburg-Sondershausenschen Prozeßgerichts das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gericht einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amts wegen zu bestellen.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens verbleibt es wegen Einziehung der Gebühren der Sachwalter bei der im Jahre 1838. getroffenen Vereinbarung.

Art. 45.

In allen Civil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Kopialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte vorher zu bewirkenden Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 47.

Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat.

Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Art. 48.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Auch stehen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf Zwölf Jahre, vom 1. Januar k. J. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 18. November 1843.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Geheime-Raths-Kollegiums vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Dezember 1843.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

(Nr. 2403.) Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797. als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen. D. d. den 24. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Verordnen, um denjenigen Theilen Unserer Provinz Preußen, in welchen ein Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche noch nicht besteht, einen Beweis landesväterlicher Huld und Gnade zu gewähren, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Preußen vorgetragenen Wunsches, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Verordnung vom 18. Dezember 1798., durch welche das Jahr 1797. für Westpreußen, mit Inbegriff des Ermlandes und des Netzdistrikts, als Normaljahr zum Schutze gegen die Ansprüche des Fiskus festgesetzt worden, soll auch auf die Städte Danzig und Thorn und deren Gebiet, so wie auf die jetzt zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheile Anwendung finden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch ausgeschlossen alle bereits rechtshängige Sachen, bei denen Fiskus als Kläger oder Beklagter, Intervenient oder Litisdenunziat betheiligt ist, ingleichen die schon jetzt streitigen aber noch nicht rechtshängigen Ansprüche des Fiskus, in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1844. bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung

wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit im Jahre 1797;

vom 9. Dezember 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem die Deputirte der Westpreußischen Ritterschaft bei Uns allerunterthänigst nachgesucht, daß der Provinz Westpreußen, in Ansehung der Sicherstellung gegen fiskalische Prozesse, eben die Begnadigung angedeihen möge, deren sich die älteren Provinzien durch die Schutzwehr des Besitzes im Jahre 1740. zu erfreuen haben, und des Endes von ihnen das Jahr Unserer Thronbesteigung in Vorschlag gebracht worden: so haben Wir gedachter Provinz durch Bewilligung dieses ihres Gesuchs einen wohlverdienten Beweis Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade geben wollen.

Wir verordnen diesem gemäß, daß in Westpreußen, mit Inbegriff des Ermelandes und des Netzdistrikts, der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797. den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus auf eben die Art schützen soll, wie in Ansehung der älteren Provinzien in Unserm Allgemeinen Landrecht im I. Theil, im 9ten Titel in den §§. 641—648. der Besitz vom Jahre 1740. für entscheidend erklärt worden.

Hievon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen die Lehnsherrliche Gerechtsame in Ansehung aller Arten der Ermeländischen Lehne, dergestalt, daß weder der Fürst Bischof von Ermeland, noch das Domstift zu Frauenburg durch gegenwärtige Verordnung berechtigt werden sollen, unter dem Vorwande eines bisherigen Besitzes, auf eine Theilnahme an dem Dominio directo dieser Lehne irgend einigen Anspruch zu machen.

Gleichmäßig soll die itzige Verfügung in Ansehung der Städte Danzig und Thorn, ingleichen der zu beiden Städten gehörigen mit denselben zugleich in Besitz genommenen Ortschaften und Zubehör, nicht Anwendung finden.

Ferner werden überhaupt ausgeschlossen alle bereits rechtshängige Sachen, woran Fiskus als Kläger oder Beklagter, Intervenient oder Litis-Denunciat Theil genommen, ingleichen die schon itzt streitige, aber noch nicht rechtshängige Ansprüche des Fiskus, insofern solche vor Ablauf des Jahres 1799. bei den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet werden.

Außerdem finden Wir nötig, noch insbesondere hiedurch zu erklären, daß durch diese Unsere Begnadigung niemand berechtigt werden soll, seinen Besitztitel zu verändern, und daher diejenige, welche erweislich im Jahre 1797. nur Pfandweise, Wiederkäuflich, als Lehn, Erbzinß, oder nur auf bestimmte durch Verschreibungen festgesetzte Jahre, eine Sache oder ein Recht besessen, sich eines unwiderruflichen Eigenthums anzumaßen nicht befugt seyn, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnißen unverändert verbleiben sollen.

So wie Wir nun hoffen und erwarten, daß Unsere getreue Westpreußische Vasallen und Unterthanen diese ihnen erzeigte Wohlthat sich zur Aufmunterung dienen lassen werden, Unserer Königlichen Gnade sich immer mehr und mehr würdig zu machen, so wollen Wir sie auch hiebey kräftig schützen, und

nicht

Digitized by Google

nicht gestatten, daß dieser Unserer Willensmeinung auf irgend eine Art entgegen gehandelt werde.

Wir befehlen daher, daß gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und derselben von jedermann, insbesondere von Unserm Etats-Ministerio, den Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Fiskälen und andern Bedienten, überall gebührende Folge geleistet werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Dezember 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Alvensleben. Frh. v. Schroedter.

Anlage B.

Deklaration

der Verordnung vom 18. Dezember 1798. wegen der für Westpreußen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797.

D. d. den 23. Dezember 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. In der Verordnung vom 18ten Dezember 1798., wodurch Wir wegen der für Westpreußen bestimmten, gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797. Unsere Allerhöchste Willensmeinung näher zu erkennen gegeben haben, ist festgesetzt worden, daß die darin enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Anforderungen des Fiskus nicht angewendet werden sollen, welche bei Emanirung dieser Verordnung bereits streitig gewesen, insofern solche vor Ablauf des Jahres 1799. bei den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden. Es ist indessen, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, den Westpreußischen Forst-Aemtern nicht möglich gewesen, binnen der mit dem Schluß dieses Jahres ablaufenden präklusiveschen Frist die Ansprüche des Fiskus wegen der den landesherrlichen Forsten entzogenen Grundstücke und Gerechtsamen bei den Gerichtsbehörden vollständig anzumelden, daher Wir hiedurch verordnen, daß sothane Frist annoch bis zum letzten März 1800 verlängert seyn solle, dergestalt, daß es wegen der bis dahin angemeldeten fiskalischen Ansprüche eben so zu halten, als wenn sie vor Ablauf dieses Jahres den Gerichtsbehörden angezeigt wären.

Urkundlich haben Wir diese Deklaration Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Baerensprung.

Digitized by Google

(Nr. 2404.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1843., durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen I. Klasse beigelegt wird.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. will Ich den Kreis-Sekretären denselben Dienstrang beilegen, welcher nach der Verordnung vom 7. Februar 1817. §. 6. B. III. den Regierungssubalternen I. Klasse zusteht. — Die Bestimmung im §. 1. C. I. 5. der Verordnung vom 28. Juni 1825. wird hiernach dahin abgeändert, daß die Kreissekretäre künftig bei kommissarischen Geschäften zu gleichen Reisediäten, wie nach §. 1. B. 3. dieser Verordnung die Regierungssubalternen I. Klasse, berechtigt seyn sollen. — Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 25. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2405.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Dezember 1843., betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.
2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.
3) Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es

Digitized by Google

bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. und das Hausirregulativ vom 28. April 1824. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2406.) Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend. Vom 22. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, um den unglücklichen Folgen, welche aus der Fortdauer der öffentlichen Spielbank zu Köthen für Unsere Unterthanen bereits entstanden sind, künftig vorzubeugen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Diejenigen Unserer Unterthanen, welche an der Spielbank zu Köthen spielen oder für ihre Rechnung spielen lassen, sollen, ohne Rücksicht darauf, ob solches aus Gewinnsucht geschehen ist, oder nicht, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Rthlr., im Unvermögensfalle aber mit Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Monate bestraft werden.

Gegen Beamte und Militairpersonen kann außerdem nach Umständen auf Amtsentsetzung erkannt werden.

Studirende, welche an der Spielbank zu Köthen spielen oder für ihre Rechnung spielen lassen, werden mit dem Consilium abeundi bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2407.) Verordnung betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14. September 1811. wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände derjenigen Provinzen, in welchen das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 29. und 54. des Edikts, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. enthaltene Vorschrift:

> daß Bauergüter über ein Viertel ihres Werthes mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen,

wird nebst den mit ihr in Verbindung stehenden, die Parzellirung und Normalabschätzung der Bauergüter betreffenden übrigen Vorschriften jenes §. 29. und des Artikels 65. der Deklaration vom 29. Mai 1816. hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Wo in dem Hypothekenbuche eines Bauerguts jene bisherige Verschuldungsbeschränkung eingetragen steht, ist solche von Amtswegen zu löschen. Die

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1844.)

Digitized by Google

Löschung der eingetragenen Normaltaxe soll dagegen nur auf den Antrag des Besitzers geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2408.) Miniſterialbekanntmachung über die erfolgte Beſtätigung des Statuts der für den Bau einer Chauſſee von Quedlinburg nach Halberſtadt zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft. Vom 29. Dezember 1843.

Das unterm 30. Mai c. gerichtlich vollzogene Statut der für den Bau einer Chauſſee von Quedlinburg nach Halberſtadt zuſammengetretenen Aktiengeſellſchaft iſt auf Grund der mir durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24. v. M. ertheilten Ermächtigung heut von mir beſtätigt worden; was in Gemäßheit des §. 3. des Geſetzes über die Aktiengeſellſchaften vom 3. v. M. hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29. Dezember 1843.

Der Finanzminiſter.
v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2409.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der unterm 21. August 1837. bestätigten Rhein-Weser-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft das von ihr eingeleitete Unternehmen einer Eisenbahn zur Verbindung des Rheines mit der Weser aufgegeben, und nunmehr anderweitig nach Inhalt des anliegenden Notarial-Aktes vom 9. Oktober d. J. zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden eine anonyme Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Dreizehn Millionen Thalern gebildet worden ist, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieser Eisenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Eisenbahn geführt werden soll, Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Bestimmung des Art. 37. des Handelsgesetzbuches Unserer Rheinprovinz, die ebengedachte Gesellschaft mit der Benennung: „Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft" als eine anonyme Gesellschaft bestätigen, und deren Statuten, wie solche auf Grund der Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen in dem vorerwähnten Notarial-Akte vom 9. Oktober d. J. festgestellt worden sind, mit der Maaßgabe:

zu §. 20., daß die Amortisation der hierin gedachten Dokumente nicht von der Direktion selbst, sondern, auf Grund des von ihr nach §§. 20. und 30. veranlaßten Aufgebotes, von Unserem Landgerichte in Köln auszusprechen ist;

zu §. 30, daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen Preußischen Zeitung statt ihrer eine andere in Berlin erscheinende Zeitung gewählt werden muß;

zu §§. 49. und 60., daß die darin erwähnten, von der Direktion außer Kurs gesetzten Aktien auch von der Direktion selbst durch einen nach §. 72. zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Kurs gesetzt werden dürfen,

(Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1844.)

Digitized by Google

in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbesondere, im Anerkenntnisse der Wichtigkeit der obenbezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landes-Interessen, für die Zinsen des Aktien-Kapitales, wie dasselbe im §. 9. der Statuten vorläufig angenommen worden und demnächst in Gemäßheit des §. 15. definitiv festgestellt werden wird, und zwar zum Satze von Drei und Ein Halb Prozent, unter den in den Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hierdurch bewilligen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, so weit nicht in den ebenerwähnten Statuten besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maaßgaben, welche in dem am 10. April 1841. mit der Königlich Hannoverischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden abgeschlossenen Staatsvertrage (Gesetz-Sammlung für 1842. Seite 46. ff.) hinsichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgrenze enthalten sind, auf die vorgedachte Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde soll nebst den in dem mehrerwähnten Notarial-Akte vom 9. Oktober d. J. enthaltenen Statuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 18. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelschwingh.

Statuten

für die

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1. Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln bis zur Landesgränze bei Minden wird eine anonyme Gesellschaft nach den Bestimmungen des Preußisch-Rheinischen Handelsgesetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29—37. desselben, gebildet, welche den Namen

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

annimmt und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion, respektive den Administrationsrath, nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen, vertreten.

§. 3. Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überschreiten und nach der Landesgränze bei Minden zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur Landesgränze wird jedoch nicht eher in Bau genommen, als bis der Staat nach Maaßgabe der noch mit der Königlich Hannoverischen Regierung zu führenden Verhandlungen die Zustimmung dazu ertheilt.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojektes bleibt dem Königlichen Finanzministerium vorbehalten.

§. 4. Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif sowohl für die Güter- als auch für die Personenbeförderung, so wie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen beschließt die General-Versammlung; jedoch wird hinsichtlich der projektirten Zweigbahnen nach Mülheim a. d. Ruhr, nach Ruhrort und nach dem Hafen bei Duisburg die Beschlußnahme dem Administrationsrathe übertragen.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn, demselben angemessen, nach Anleitung des §. 4. benutzen.

§. 7. Die Gesellschaft kann, unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft) Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

§. 8. Die Gesellschaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

Digitized by Google

Titel II.

Aktien-Kapital und Anleihen.

§. 9. Das Aktien-Kapital wird vorläufig auf dreizehn Millionen Thaler festgesetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

a) Von diesem Aktien-Kapital übernimmt der Staat den siebenten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien.

b) Die übrigen sechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Aktienzeichnung untergebracht werden, beschafft.

§. 10. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Aktionäre, in Köln, Düsseldorf und Berlin, so wie in den Städten, welche sonst zu diesem Zweck etwa designirt werden. Die Direktion hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu 20 Prozent sukzessive nach den näheren Bestimmungen der Direktion zu leisten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 11. Wer auf die im §. 9. b. gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10. bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Konventionalstrafe von 10 Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, so wie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 12. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 13. Die Aktien-Dokumente werden nach einem dem Königlichen Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegenden Formulare ausgefertigt und von wenigstens zwei Direktoren, so wie von dem Spezial-Direktor oder einem ihn vertretenden Beamten unterzeichnet.

§. 14. Sämmtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleistete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres,

Digitized by Google

res, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinset; diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 9.) entnommen, so weit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15. Bei Ablauf des eben (§. 14.) gedachten Jahres wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden sammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 14.)

als nothwendig ergiebt, mit Zuziehung des Königlichen Finanzministeriums definitiv berechnet und festgestellt. — Sofern sich ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 13,000,000 Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebentel vom Staat übernommen, der Ueberrest im Wege der Aktienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe mittelst Emission auf den Inhaber lautender Obligationen beschafft. Die Beschlußnahme über die Wahl des einen oder des anderen Weges erfolgt auf den Vorschlag der Direktion durch den Administrationsrath unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums.

§. 16. Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der aufkommende Ertrag dieser Bahn, sowie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgränze (§. 3.) nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen auf das im §. 9. angenommene, resp. das nach §. 15. erhöhete Aktien-Kapital als Zinsen und Dividenden vertheilt:

I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächst
   a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Ober-Baues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge,
   b) die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlich des für deren Amortisation auszusetzenden Fonds,

   entnommen.

II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums auf den Antrag der Direktion vom Administrationsrathe festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorherzusehende Fälle vorweg entnommen.

   Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums unterliegenden Beschlusses des Administrationsrathes über 3 Prozent des Aktien-Kapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge sub. I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag. Aus demselben werden zunächst auf sämmtliche Aktien 3½ Prozent jährliche Zinsen in halbjährlichen Terminen gezahlt.

Der

Digitized by Google

Der Ueberschuß wird nach Abzug der den Mitgliedern des Administrationsrathes und der Direktion, sowie den Beamten statutengemäß oder kontraktlich zu gewährenden Tantièmen, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staate zufallenden Antheils, auf sämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) sich auf mehr als 5 Prozent des Aktien-Kapitals (§. 9. resp. 15.) beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse über 5 Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um nach seinem Ermessen zur Ausgleichung etwa geleisteter oder künftig zu gewährender Zinszuschüsse (§. 17.) oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tageskurse verwendet zu werden.

§. 17. Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16. III.) nicht dazu hinreichen sollte, um für die sämmtlichen Aktien einen jährlichen Zinsgenuß von 3½ Prozent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet, und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Aktien vollständig beendigt ist.

§. 18. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinskupons ausgereicht, welche mit einem Kontrollzeichen des Königlichen Finanzministeriums versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Die Einlösung der Zinskupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düsseldorf und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion mit Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums hierzu bestimmt werden.

§. 19. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 20. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zinskupons oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen, und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 21. Die emittirten Aktien mit Ausschluß des vom Staate selbst nach §. 9. a., resp. §. 15. übernommenen Siebentels werden durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerth vom Staate erworben und amortisirt. Von den amortisirten Aktien bezieht der Staat die Zinsen und Dividenden.

Zur

Digitized by Google

Zur Amortisation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

1) Die Zinsen und Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen, mindestens also ein halbes Prozent des gesammten Aktien-Kapitals;
2) die Zinsen und Dividenden der amortisirten Aktien.

Zu dieser Amortisation ist der Staat selbst dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16. III.) nicht einen Zinsgenuß von 3½ Prozent gewähren sollte, mithin von ihm, nach der Bestimmung des §. 17., zur Gewährung desselben Zuschuß geleistet werden muß. Andererseits steht demselben die Befugniß zu, den oben unter Nr. 1. gedachten Betrag aus seinen Mitteln jährlich auf 1 Prozent des gesammten Aktien-Kapitals zu erhöhen, wenn auch die Zinsen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentels sich nicht so hoch belaufen sollten.

§. 22. Die auf vorgedachte Weise nach dem Nennwerthe jährlich einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt.

Die Auslosung findet am 1. Juli jedes Jahres Statt, und zwar zunächst am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt.

Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars.

§. 23. Die Nummern der ausgelooseten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezembers desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Kupons (§. 18.) erhoben werden können.

§. 24. Der Inhaber einer ausgelooseten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Auslosung auf den Staat über.

§. 25. Die Nummern der ausgelooseten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 23.) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären ist. — Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen, und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 26. Sobald sämmtliche nach §. 9., resp. 15. emittirte Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden und das Betriebsmaterial, nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis, Eigenthum des Staates.

Digitized by Google

§. 27. Das nach §. 15. festgestellte Aktien-Kapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer General-Versammlung erhöht werden.

§. 28. Außer dem im §. 15. gedachten Falle dürfen Anleihen nur in Folge eines der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel III.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 29. Jährlich sollen in der General-Versammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 30. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, in einer Kölnischen, einer Aachener und einer Düsseldorfer Zeitung erschienen sind.

§. 31. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 32. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten General-Versammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser General-Versammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 30. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

Titel IV.

Die General-Versammlung.

§. 33. Vorbehaltlich der in dem §. 32. enthaltenen Bestimmungen, nehmen nur die Besitzer der Aktien, welche den Besitz derselben in den Büchern der

der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der General-Versammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung Statt gefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 34. Wenigstens Einen Tag vor der General-Versammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie es in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei der Direktion, oder bei den dazu delegirten Direktions-Mitgliedern, oder auch verantwortlichen Beamten, entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 35. Die §§. 33., 34., 39. und 40. sind nicht auf diejenigen Aktien anwendbar, welche der Staat nach §. 9. a., resp. §. 15. übernimmt; es wird in dieser Hinsicht Nachfolgendes festgesetzt: Der Staat wird in der General-Versammlung durch einen von ihm zu bestellenden Kommissarius vertreten, welcher nicht Aktionär zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus.

Die Zahl der Stimmen, auf welche sich dasselbe erstreckt, ist bei jeder General-Versammlung dem sechsten Theil der durch die sämmtlichen übrigen anwesenden Aktionäre vertretenen Stimmen gleich, so daß der Kommissarius des Staates jedesmal ein Siebentel der gesammten Stimmen führt.

Das Stimmrecht erhöht sich jedoch mit Rücksicht auf die nach §. 21. eintretende sukzessive Einlösung der Aktien in dem Maaße, daß dem Staate nach Ablauf von

15 Jahren ein Sechstel,
25 " " Fünftel,
35 " " Viertel,

und demnächst nach 40 " " Drittel der sämmtlichen, in jeder General-Versammlung vertretenen Stimmen zukommt.

§. 36. Die General-Versammlung wird jährlich Einmal regelmäßig im zweiten Jahresquartale oder früher, sonst nur außergewöhnlich berufen, regelmäßig durch die Direktion, außergewöhnlich durch diese oder in dem durch §. 58. sub 4. vorgesehenen Falle durch den Administrationsrath.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung, wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt.

§. 37. Die General-Versammlungen finden in Köln Statt und können mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums auch in andern Städten gehalten werden.

§. 38. Wer von den Aktionären bei der General-Versammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

Digitized by Google

§. 39. Nur die Besitzer von fünf und mehr Aktien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf bis fünfzig Aktien auf jede fünf Aktien Eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig hinaus besitzt, bis zu fünfhundert Aktien auf jede zehn Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfhundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Hiernach kommen dem Besitzer von fünfhundert und mehr Aktien fünfundfünfzig Stimmen zu.

§. 40. Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionäre vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser aber durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionäre sind. Mehr als fünfundfünfzig Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der General-Versammlung in keinem Falle abgeben.

§. 41. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident, resp. der Vice-Präsident des Administrationsrathes.

§. 42. Der Vorsitzende der General-Versammlung designirt deren Protokollführer, wenn sie nicht vorzieht, ihn zu erwählen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionären unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 43. Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit Statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Direktion und des Administrationsrathes erfolgt durch geheime Stimmenabgabe, und zwar die Wahl der Direktion zuerst.

§. 44. Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Administrationsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von Andern besitzen, einfach übertragen. Sofern dem vom Staate ernannten Mitgliede der Direktion die Ausübung des Stimmrechtes des Staates (§. 35.) mit übertragen worden, findet jedoch die obige Beschränkung auf dasselbe nicht Anwendung.

§. 45. Die Direktion ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihr oder

Digitized by Google

oder nicht vom Administrationsrathe ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

Die General-Versammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieser Statuten durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Königlichen Finanzministeriums unterworfen ist.

Titel V.

Der Administrations-Rath.

§. 46. Der Administrationsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern.

§. 47. Hinsichtlich des Wohnorts der Mitglieder des Administrations-Rathes gilt keine weitere Beschränkung, als daß derselbe nicht über zehn Meilen von der Bahn entfernt seyn darf.

§. 48. Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 49. Die Mitglieder des Administrationsrathes müssen fünf Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt werden.

§. 50. Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die General-Versammlung.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Administrationsrathes vor den regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 51. Das Königliche Finanzministerium ernennt jährlich aus den Mitgliedern des Administrationsrathes einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

§. 52. Insofern der Administrationsrath sich nicht, nach der im §. 58. sub 5. enthaltenen Befugniß, in Abtheilungen versammelt, sind seine Versammlungen Plenarsitzungen. Diese finden in Köln Statt, es sey denn, daß der Präsident des Administrationsrathes mit der Direktion darüber einig wäre, die Sitzung in einer andern Stadt halten zu lassen.

Wenigstens Einmal jährlich findet eine Plenarsitzung Statt.

§. 53. Das Plenum des Administrationsrathes wird berufen durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch den Vice-Präsidenten, entweder wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder endlich wenn die Direktion darauf anträgt.

Digitized by Google

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 54. Für die Abtheilungen des Administrationsrathes kommen die im §. 58. sub 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 55. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Plenums müssen, vorbehaltlich der in dem §. 58. enthaltenen Bestimmungen, wenigstens neun Mitglieder versammelt seyn.

Die Beschlüsse werden, unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 56. Ueber die Verhandlungen des Administrationsrathes wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 57. Der Administrationsrath ist verpflichtet:

1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
2) die von der Direktion (jährlich) vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
3) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen;
4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieser Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wird jährlich aus der Mitte des Administrationsrathes ein Rechnungs-Revisor von dem Königlichen Finanzministerium ernannt. So lange der Bau der Bahn nicht beendet ist, können auf gleiche Weise mehre Rechnungsrevisoren ernannt werden.

§. 58. Der Administrationsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber zu Folgendem befugt:

1) Er kann, unter Zuziehung des Spezial-Direktors oder eines Direktors, außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eines oder mehre seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und Vice-Präsident von Amtswegen ohne weitern Beschluß befugt seyn sollen.
2) Der Präsident sowie auch der Vice-Präsident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten, sowie von ihrer Rechnungsführung und technischen Administration Kenntniß nehmen; auch kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwölf Stimmen noch einem sonstigen Mitgliede die Befugniß zu einer solchen Kenntnißnahme beilegen, jedoch nicht für eine längere Zeit als Ein Jahr.

3) Der

Digitized by Google

3) Der Administrationsrath kann mit einer Majorität von wenigstens zwölf Mitgliedern einen gewählten Direktor vom Dienste suspendiren, ist alsdann aber verpflichtet, bei der nächsten General-Versammlung auf die Entlassung dieses Direktors anzutragen. Wenn diese Versammlung den Antrag verwirft, so ist dadurch die vom Administrations-Rathe ausgesprochene Suspension vom Dienste von selbst aufgehoben.

4) Bei sich ergebender Veranlassung kann der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens zwölf Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung einleiten.

5) Der Administrationsrath kann, wenn wenigstens zwölf seiner Mitglieder versammelt sind, auf den Antrag der Direktion Abtheilungen aus seiner Mitte ernennen und denselben die Funktionen, die er im Ganzen ausübt, theilweise übertragen. Hierbei gelten folgende Regeln:

   a) eine Abtheilung muß wenigstens aus drei Mitgliedern bestehen;

   b) der Präsident, resp. Vice-Präsident ist Vorsitzender der Abtheilung, zu welcher er designirt ist. Für die Abtheilungen, zu welchen der Präsident oder Vice-Präsident nicht gehört, wird der Vorsitzende aus den designirten Mitgliedern vom Präsidenten ernannt. Wenn in einer Abtheilung der Vorsitzende nicht gegenwärtig ist, so wird der Vorsitz von dem ältesten Abtheilungsmitgliede geführt;

   c) die Abtheilung versammelt sich auf Berufung der Direktion, oder eines von ihr kommittirten Direktors oder höhern Beamten;

   d) von den Funktionen des Administrationsrathes können den Abtheilungen nicht solche übertragen werden, zu deren Ausübung wenigstens zwölf Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig seyn müssen. Auch können den Abtheilungen die im §. 61. und §. 70. unter a., f., g. und h. dem Administrationsrathe vorbehaltenen Funktionen nicht übertragen werden;

   e) die Direktion kann, wenn sie den Beschluß einer Abtheilung dem Interesse der Gesellschaft zuwider laufend erachtet, auf die Entscheidung des Plenums rekurriren.

§. 59. Die Rechnungsrevisoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Vergütung, deren Betrag von dem Administrationsrathe festgestellt wird und in der Regel vierhundert Thaler nicht übersteigen soll. Im Uebrigen werden die Mitglieder des Administrationsrathes nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die General-Versammlung beschließen, daß Beträge bis zu Einem Prozent des Ueberschusses, welchen der Reinertrag nach Abzug von 3½ Prozent Zinsen vom Aktienkapital ergiebt, unter die Mitglieder des Administrationsrathes, nach dem Maaßstabe ihrer häufigern oder seltenern Gegenwart bei den Versammlungen, vertheilt werden. Der Präsident und der Vice-Präsident sollen dabei, nach eben diesem Maßstabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder, betheiligt werden.

Digitized by Google

Titel VI.

Die Direktion.

§. 60. Die Direktion, welche in Köln ihren Sitz hat, besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs derselben werden von der General-Versammlung gewählt, und zwar vier aus der Zahl der in Köln und zwei aus der Zahl der in Düsseldorf wohnhaften Aktionäre. — Ein Mitglied, welches nicht Aktionär zu seyn braucht, wird vom Staate ernannt; auch bleibt dem letztern vorbehalten, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter für dasselbe zu bestellen.

Die gewählten Mitglieder müssen zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer von der Direktion außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Alle zwei Jahre, in der ersten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Sitzung der Direktion, treten drei von den gewählten Mitgliedern, und zwar zwei von den in Köln und eins von den in Düsseldorf wohnhaften, aus, und an deren Stelle drei neue Mitglieder ein, welche von der vorgedachten General-Versammlung zu wählen sind. — Der Austritt erfolgt das erste Mal nach dem Loose; demnächst scheiden diejenigen aus, welche in Folge der vorletzten Wahl eingetreten sind. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 61. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Bis dahin wird dieselbe vom Administrationsrath in seiner nächsten Versammlung, unter Berücksichtigung der im §. 60. hinsichtlich des Wohnortes enthaltenen Bestimmungen, vorläufig besetzt.

§. 62. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher in Verhinderungsfällen seinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Mitglieder bezeichnet.

§. 63. Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen, zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präsidenten, resp. seines Stellvertreters.

§. 64. In den Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden. Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur Ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

§. 65. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens vier Mitglieder der Direktion gegenwärtig seyn. Sollten sich zu einer Sitzung nicht vier Mitglieder eingefunden haben, so ist die Beschlußfassung in einer anderweitigen Sitzung durch drei Mitglieder, unter denen sich das vom Staate ernannte Mit-

Digitized by Google

Mitglied, resp. dessen Stellvertreter befinden muß, gültig, sofern eine Einladung zu dieser Sitzung unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände an sämmtliche Mitglieder ergangen ist.

§. 66. Vorbehaltlich der im §. 71. enthaltenen Bestimmungen, werden die Beschlüsse der Direktion nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

§. 67. Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet.

Das bei jeder Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separat-Votum veranlassen.

§. 68. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

§. 69. Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, so wie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als zehn Jahre zu engagiren; eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zu Last der Gesellschaft gewährt würden.

§. 70. Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

a) die Anstellung des Spezial-Direktors und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt;
b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und resp. erworbenen und später zu jenem Zweck nicht mehr erforderlichen Immobilien;
c) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, in sofern das Objekt die Summe von zweitausend Thalern übersteigt, mit Ausnahme der unter d. und e. bestimmten Fälle;
d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzigtausend Thalern übersteigt;
e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehntausend Thalern übersteigen;

f) Fest-

Digitized by Google

f) Festsetzung des Bahngeldes;

g) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren und sonstigen Gegenständen;

h) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Administrationsrathes kann, so weit es thunlich ist, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen, jährlich aufzustellenden Etat ertheilt werden.

§. 71. Die Direktion kann, wenn sie es vermittelst einer Majorität von wenigstens fünf Stimmen beschließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen.

§. 72. Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern, worunter der Präsident oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korrespondenz genügt die Unterschrift eines Direktors, welche auch dem Spezial-Direktor übertragen werden kann.

§. 73. Die Mitglieder der Direktion erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Tantième an dem Ueberschusse, welchen der Reinertrag nach Abzug von 3½ Prozent Zinsen vom Aktien-Kapital ergiebt, bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von jenem Ueberschusse durch den Administrationsrath festgesetzt werden.

So lange ein solcher Ueberschuß nicht eingetreten ist, kann der Administrationsrath die Entschädigung bis zum Gesammtbetrage von dreitausend Thalern jährlich gewähren.

Der vom Staate ernannte Direktor erhält von der Gesellschaft keine Besoldung oder weitere Entschädigung für seine Mühwaltung, indem er vom Staate besoldet und für Reise- und andere Kosten entschädigt wird. Ob derselbe an der obigen Tantième Theil nehme, hängt von der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums ab.

Titel VII.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 74. Als erster Verwaltungsbeamter zur Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt. Die Anstellung desselben, so wie der übrigen Beamten, erfolgt mit den aus §§. 69., 70. und 73. sich ergebenden Maaßgaben durch die Direktion.

§. 75. Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung

a) des Spezial-Direktors und seines etwaigen Substituten,

b) des

Digitized by Google

b) des oder der höhern technischen Beamten für die Leitung des Baues und des Betriebes,

c) des Hauptkassirers

vorbehalten, und zwar hinsichtlich der ad a. und b. gedachten Beamten mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzministerium frei steht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und in einem solchen Falle die Wahl dieser Beamten selbst zu treffen.

Sowohl die Besoldung der sub a. b. und c. gedachten Beamten als die sonstigen Verhältnisse derselben und die etwaigen besonderen Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums festzusetzen. Dasselbe kann, auf den Grund eines auf vorgängige Untersuchung und auf den Vortrag des Justitiars von dem Plenum der Königlichen Regierung zu Köln abzugebenden Gutachtens, die gezwungene Entlassung der in diesem Paragraphen bezeichneten Beamten wegen pflichtwidriger oder nachlässiger Dienstführung, und ihre Suspension vom Dienste während der Untersuchung verhängen.

Titel VIII.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 76. Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zins-Garantie (§. 17.) genöthigt seyn, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuschuß zu leisten, oder sollte der Zuschuß in einem Jahre mehr als Ein und ein halb Prozent des nach §. 9., resp. §. 15. festgesetzten Aktien-Kapitals betragen, so steht demselben die Befugniß zu, die Administration und den Betrieb der Bahn von Köln nach der Landesgränze bei Minden zu übernehmen. — Im Falle der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat hinsichtlich der Verwaltung keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen; dagegen ist er verpflichtet, vollständig Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten (§. 16.), den Aktionären zukommen zu lassen, unter allen Umständen aber die garantirten 3½ Prozent Zinsen zu gewähren. Wenn bei dieser Administration von Seiten des Staats der Reinertrag in drei hinter einander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals betragen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 77. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen

Digitized by Google

wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt.

Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung der Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 78. So weit nicht über die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate in diesen Statuten besondere Festsetzungen enthalten sind, bestimmen sich dieselben nach dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Außerdem kommen hinsichtlich der Eisenbahnstrecke von Minden bis zur Landesgränze die besonderen Bestimmungen und Maaßgaben zur Anwendung, welche in dem Staatsvertrage zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg über Braunschweig und Hannover nach Minden vom 10. April 1841. (Gesetzsammlung für 1842. S. 46.) enthalten sind.

§. 79. Die von der Direktion akzeptirten Modifikationen oder Zusätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession etwa vorschreiben möchte, sollen für die Gesellschaft eben so bindend seyn, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

Transitorische Verfügungen.

Art. 1. In Betreff der nach §. 9. b. im Wege der Aktienzeichnungen unterzubringenden 11,140,000 Thaler sind, da diese Summe durch die bisherigen Zeichnungen und Bewerbungen sehr bedeutend überschritten ist, folgende Bestimmungen maaßgebend:

I. Es sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) die von den Aktionären der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft angemeldeten Zeichnungen zum Betrage von . . . . . 2,095,200 Thlr.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche auf den Grund der von der Direktion jener Gesellschaft bekannt gemachten Bedingungen vom März 1841. bis zur Summe von . . . . . 885,400 „ erfolgt sind;

c) das Stammkapital, welches durch die Unterschriften der am 19. August d. J. zur Begründung der Gesellschaft in Köln zusammengetretenen dreiundfünfzig Aktienzeichner für eine Summe von . . . . . 347,800 „ gebildet ist.

Solche sind daher für die Totalsumme von . . 3,328,400 Thlr. einer Reduktion nicht unterworfen.

II. Auf

Digitized by Google

II. Auf die nach deren Abzug übrigbleibende Aktien-Summe von . . . . . 7,811,600 Thlr.

konkurriren:

a) die in Köln auf den Grund der Bedingungen vom 24. August d. J. an demselben Tage angemeldeten Aktienzeichnungen zum Betrage von . . . . . 31,470,500 Thlr.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche bei dem in Düsseldorf zur Gründung einer anonymen Gesellschaft Behufs Herstellung der Köln-Mindener Eisenbahn gebildeten Komité vor dem 15. September d. J. bis zum Belaufe von . . . . . 11,159,000 „ geschehen sind, wobei jedoch solche Zeichnungen, die für Rechnungen dritter Personen gemacht sind, nur in soweit berücksichtiget werden, als ein dazu bestandener Auftrag bis zum 18. Oktober d. J. einschließlich nachgewiesen wird.

III. Bei der Ausgleichung jener Konkurrenz werden nachstehende Bestimmungen befolgt:

a) So fern dieselben Interessenten sowohl bei der Ostrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, als bei dem Düsseldorfer Komité sich haben einschreiben lassen, wird nur eine Einzeichnung, und zwar bei Verschiedenheit der Summen die größte berücksichtiget.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche sich, sey es in Köln oder in Düsseldorf, zwei- oder mehrmal durch verschiedene Mandatare haben einschreiben lassen.

b) Die Einzeichner von fünf Aktien und weniger sind einer Reduktion nicht unterworfen, auch soll eine solche immer nur in so weit Statt finden, daß dem einzelnen Zeichner eine Betheiligung mit wenigstens fünf Aktien verbleibt.

c) Diejenigen Interessenten, welche nach der Bestimmung bei I. oder nach jener bei III. b. einer Reduktion nicht unterworfen sind, kommen mit den anderweitig von ihnen gemachten Zeichnungen nur in dem Maaße in Ansatz, daß der Betrag dieser Zeichnungen vorab um diejenige Summe gekürzt wird, welche einer Reduktion nicht unterliegt.

d) Der Aktienbetrag, welcher den einzelnen Interessenten, für welche gleichzeitig in Köln und in Düsseldorf Zeichnungen angemeldet worden, in Folge der Reduktion verbleibt, wird nach Verhältniß der für sie in Köln und in Düsseldorf gezeichneten Beträge den respektiven Anmeldern aufgegeben.

Art. 2. Die provisorische Direktion, welche bei Begründung der Gesellschaft am 23. August d. J. erwählt worden ist, hat, nachdem die Vertheilung des Aktienkapitals auf die verschiedenen Aktienzeichner in Gemäßheit der im

Digitized by Google

Art. 1. festgesetzten Bestimmungen erfolgt seyn wird, eine Einzahlung von zehn Prozent im Laufe des Monats November d. J. auszuschreiben und einzuziehen.

Die Einzahlungen sind nach näherer Bestimmung der gedachten provisorischen Direktion in Köln, Düsseldorf und Berlin zu leisten, und es werden die eingezahlten Beträge bei der Königlichen Bank deponirt, oder sonst nach der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums sicher niedergelegt.

Wer die ausgeschriebene Einzahlung nicht leistet, kann von der provisorischen, resp. von der definitiven Direktion sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

Die nächste General-Versammlung wird unmittelbar nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Statuten von der provisorischen Direktion nach Maaßgabe des §. 36. berufen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2410.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1843., die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend.

Durch Meine Order vom 25. August d. J. habe Ich bereits den Mir von Ihnen vorgelegten Plan zur Tilgung der zinsbaren Kapitalschuld der Stadt Elbing vom 31. Juli d. J. genehmigt, und dessen Ausführung in der Art gestattet, daß die einzulösenden Obligationen, je nachdem sie entweder unter, oder nicht unter dem Nennwerthe käuflich sind, nach dem Börsenkurse angekauft, oder durch das Loos bestimmt und nach ihrem Nennwerthe realisirt werden. — Mit Bezug hierauf bestimme Ich nach Ihrem Antrage vom 23. v. M., daß die Inhaber der solchergestalt durch das Loos gezogenen Elbinger Stadtobligationen verpflichtet seyn sollen, drei Monate nach der, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirkenden Bekanntmachung der gezogenen Nummern, die Kapitalien zum vollen Nennwerthe, nebst den bis zu jenem Termine laufenden Zinsen, bei der Kriegsschulden-Kasse in Elbing in Empfang zu nehmen. Die etwa unabgehoben bleibenden Kapitalbeträge sollen nicht weiter verzinset werden, da die ferneren Zinsen der ausgelooseten Obligationen von dem gedachten Zahlungstermine ab, dem Tilgungsfonds zufallen müssen. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 24. November 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother, v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2411.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Dezember 1843., wegen eines festzusetzenden Präklusivtermins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Kriegs- und Domainenkammer vom 2. Dezember 1806., den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. genehmige Ich hiermit, daß die Inhaber von Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen, oder von Bordereaux über dergleichen bei der Kommission mixte in Magdeburg eingereichte Quittungen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainenkammer zu Potsdam vom 2. Dezember 1806. den genannten Kreisen aufgelegten Kriegskontribution, deren Verbriefung durch Kurmärkische Obligationen bisher unterblieben ist, von Seiten des Ober-Präsidiums zu Magdeburg nochmals durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Potsdam aufgefordert werden, diese Quittungen oder Bordereaux bei demselben binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage des Aufrufes an, zur Verifikation und Feststellung einzureichen. Die beim Ablaufe dieser Frist nicht eingereichten Quittungen oder Bordereaux sollen präkludirt und werthlos seyn. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die bei der Verifikation richtig befundenen Beträge mit Zinsen vom 1. Januar 1823. ab, baar auszuzahlen. — Gegenwärtige Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Gr. v. Arnim und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Nr. 2412.)

Digitized by Google

(Nr. 2412.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Dezember 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

Ich ermächtige Sie nach Ihren Antrage vom 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar d. J. §§. 19. u. f. die Vermittlung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präklusionsbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Gr. v. Arnim.

(Nr. 2413.) Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes. Vom 1. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

bestimmen zur Ergänzung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. auf den Antrag Unsers Staatsministeriums hierdurch:

daß unter einem Wispel oder Winspel beim Getreidehandel überall vier und zwanzig Berliner Scheffel zu Drei Tausend zwei und siebenzig Kubikzoll verstanden werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2414.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten.

Da in den Orders vom 11. Februar 1832. und vom 15. April 1837. keine Bestimmung darüber getroffen worden, nach welchem Verhältnisse in dem Falle, wenn eine Salarienkasse und eine Depositalkasse zugleich von Einem Beamten verwaltet werden, die nach Höhe des Gesammt-Diensteinkommens desselben bestimmte Amtskaution für die eine und die andere Kasse verhaftet ist, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes festsetzen:

1) Werden bei einer aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörde die Salarienkasse und Depositalkasse zugleich von Einem Beamten verwaltet, so soll die nach Höhe seines Gesammt-Diensteinkommens bestimmte Amtskaution ohne Rücksicht auf das etwa für jede Kassenverwaltung besonders ausgesetzte Diensteinkommen zur einen Hälfte für die Salarienkasse, und zur andern Hälfte für die Depositalkasse, zugleich aber subsidiarisch zu ihrem ganzen Betrage für jede Kasse haften, dergestalt, daß, wenn die für die eine Kasse bestimmte Hälfte der Kaution zur Deckung des Defekts bei dieser Kasse nicht ausreicht, die für die andere Kasse bestimmte Hälfte, soweit diese nicht zur Deckung der bei der letztern Kasse vorgefallenen Defekte erforderlich ist, auch zur Deckung der Defekte bei der ersteren zu verwenden ist.
2) Die Bestimmung unter 1. soll auch in dem Falle, wenn dem Beamten, welcher zuerst nur eine der gedachten Kassen verwaltet hat, später zugleich die Verwaltung der andern übertragen wird, Anwendung finden, jedoch mit der Maaßgabe, daß in diesem Falle die nunmehr nach Höhe des Gesammt-Diensteinkommens bestimmte Kaution für diejenigen Defekte, welche etwa schon vor der Uebertragung der zweiten Kasse in der ersten entstanden waren, mindestens zu demjenigen Betrage zunächst haftet, welchen die Kaution vor jener Uebertragung gehabt hatte.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2415.)

Digitized by Google

(Nr. 2415.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend.

Nachdem Ich durch Meine Order vom 22. November v. J. angeordnet habe, daß die Ausführung der von den vereinigten ständischen Ausschüssen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfassenden Eisenbahnverbindungen auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien von Seiten des Staats befördert werden solle, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 5. d. M., daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 46.), betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Eisenbahnaktien oder Eisenbahnobligationen Anwendung finden soll, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinssatz bei der einen oder andern Eisenbahn weniger als Drei und ein halb Prozent, so dürfen Gelder der Pflegebefohlenen in dergleichen Eisenbahn-Aktien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde angelegt werden. Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2416.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister nach §. 16. c. und §. 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrole der Steuer entweder allgemein, oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16. c. jenes Gesetzes namentlich erwähnten Müller und Schlächter, oder auch für andere Gewerbtreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Die Kontrolvorschriften der, von dem Finanzminister erlassenen, oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, so wie die, auf die Uebertretung dieser Kontrolvorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern, finden auf alle Gewerbtreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.
2) Der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrole der Viehbestände nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbtreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, auszudehnen, und Uebertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2417.)

Digitized by Google

(Nr. 2417.) Verordnung, das Verbot der Ehe zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend. D. d. den 22. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der Beſtimmung des §. 5. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und mit Aufhebung des §. 62. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion, was folgt:

Die Wiederverheirathung einer Perſon, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausſpruch aufgelöſt worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres frühern Ehegatten iſt auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispenſation von dieſem Verbote findet nicht Statt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2418.)

Digitized by Google

(Nr. 2418.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1843., betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4ten d. M. bin Ich damit einverstanden, daß in den Fällen, in denen Kirchen und Pfarreien mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts als unvermögend zu betrachten und deshalb in Prozessen zum Armenrechte zugelassen worden sind, die Vorschrift des §. 40. Titel 23. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2419.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843. wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. v. M. will Ich nach dem Beschlusse des, im Jahre 1841. versammelt gewesenen General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft unter Aufhebung der Bestimmung zu 6. der Order vom 21. Dezember 1837., die Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern der genannten Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent vom Johannis-Termine d. J. an, mit der Maaßgabe genehmigen, daß das nach Berichtigung der Zinsen übrig bleibende ¼ Prozent, soweit dieses zur Bestreitung der Administrationskosten nicht erforderlich ist, zur Bildung eines eigenthümlichen Fonds der Landschaft so lange verwendet werde, bis solcher den Betrag von 800,000 Rthlr. durch dessen Zinsen die Administrationskosten vollständig gedeckt werden können, erreicht haben wird. Von diesem Zeitpunkte an, welcher nach angelegter Berechnung mit dem Ende des Jahres 1856. eintreten wird, soll das alsdann zur vollen Disposition verbleibende ¼ Prozent nach den zu seiner Zeit zu erlassenden näheren Bestimmungen zur Amortisation der Pfandbriefe verwendet werden. Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 5. Februar 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2420.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Dezember 1843., die Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840. ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind.

Nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. erkläre Ich Mich mit den vorgeschlagenen Ergänzungen der unterm 24. Oktober 1840. von Mir genehmigten Tarife, nach welchen die Gebühren der Lootsen:

a) in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen, und

b) auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene,

zu entrichten sind (Gesetz-Sammlung für 1840. Seite 347—349.), dahin einverstanden, daß:

1) bei der Lootsenstation am Ruden für die Begleitung der Schiffe von dort in See durch das Wester- oder das Landtief der unter Nr. 17. des Tarifs ad a. für die Fahrt vom Ruden in See durch's Ostertief bestimmte Gebührensatz;

2) bei der Lootsenstation am kleinen Haff für die Begleitung der Schiffe von dort nach Wolgast der für diese Begleitungsstrecke bei der Station Wolgast unter Nr. 8. des Tarifs ad b. bestimmte Gebührensatz, und für die Begleitung der Schiffe blos von der Haff-Tonne bei Westklüne bis nach Anklamer Fähre, oder umgekehrt, die Hälfte des unter Nr. 4. desselben Tarifs bestimmten Satzes; und endlich

3) bei der Station Wolgast für die Begleitung der Schiffe von Wolgast nach Anklam der für diese Strecke bei der Station Anklam unter Nr. 7. des Tarifs ad b. angegebene Satz,

erhoben werden soll.

Zugleich will Ich in Betreff der Lootsengebührentarife, welche in den Anhängen zu den Hafengeldtarifen für Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde vom 24. Oktober 1840. sub Nr. 5. enthalten sind (Gesetz-Sammlung für 1840. Seite 353. 358. 364.), hierdurch bestimmen, daß:

zu 4. der für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, für Schiffe von 10 bis 15 Last Tragfähigkeit bestimmte Gebührensatz von 4 Sgr. auch bei Fahrzeugen unter 10 Last Tragfähigkeit anzuwenden ist;

zu 5. für den Satz von resp. 5 Sgr. oder 7 Sgr. 6 Pf., welcher für das Einziehen eines Boots in den Hafen festgesetzt worden, das Boot

auf

Digitized by Google

auf Verlangen nicht blos in den Hafen hinein, sondern auch, ohne eine besondere Gebühr, bis zum Lagerplatze gezogen werden muß, und daß:

zu 6. für das Bergen von Ankern für Fahrzeuge unter 8 Last Tragfähigkeit, wenn der Anker nicht blos in einem Top- oder Warp-Anker besteht, der für Schiffe von 8 bis 30 Last Tragfähigkeit bestimmte Satz resp. 2 Thaler und 4 Thaler gelten soll.

Sie haben diese Ergänzungen der Tarife vom 24. Oktober 1840. durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2421.) Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Juden auch in denjenigen neu- und wieder erworbenen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, aber weder das Edikt vom 11. März 1812. (Gesetz-Sammlung Seite 17.) noch die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 66.) eingeführt ist, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre die Volljährigkeit erlangen. Jedoch sollen in denjenigen Gerichts-Bezirken, in welchen bisher von dem ordentlichen persönlichen Richter das vollendete zwanzigste Lebensjahr als der Majorennitäts-Termin der Juden angenommen worden ist, diejenigen Juden, welche bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, auch fernerhin in allen ihren Verhältnissen als großjährig angesehen werden.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2422.) Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte. De dato den 24. Januar 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3.

Eben so (§§. 1. und 2.) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu seyn, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7.

Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil

Digitized by Google

zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken seyn sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10. der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15.

Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im

Hy-

Digitized by Google

Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maaßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11. angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militairkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militairverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5. und 6. an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 20.

Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Er-

Digitized by Google

hebungsbeamte wegen gewiſſer an öffentliche Kaſſen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulaſſung des Rechtsweges angeordnet iſt.

§. 21.

Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen ſind ſoll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, ſofern der zu verfolgende Anſpruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet iſt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelſchwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 2423.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843., den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend.

Sie erhalten anliegend den mit dem Berichte vom 29. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau, von Mir vollzogen, zurück, um denselben durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Tarif,
nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Es wird entrichtet, so oft eine der genannten Schleusen passirt wird, bei jeder Schleuse:

A. von einem Schiffsgefäß

1) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 600 Zentnern 1 Thlr.
2) " " " " " " 500 "
bis einschließlich 600 Zentner " " 25 Sgr.
3) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 400 Zentner
bis einschließlich 500 Zentner " " 20 "
4) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 300 Zentner
bis einschließlich 400 Zentner " " 15 "
5) bei einer Tragfähigkeit von mehr, als 200 Zentnern
bis einschließlich 300 Zentner " " 10 "
6) bei einer Tragfähigkeit von nur 200 Zentnern, oder weniger . . . . . " " 5 "

Befinden sich auf den größeren Schiffsgefäßen (1—5), außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung an sonstigen Sachen nur zwei Zentner, oder weniger, so werden bei jeder Schleuse

a. von den zu A. 1. 2. und 3. bezeichneten Gefäßen nur 10 Sgr.
b. " " " A. 4. und 5. bezeichneten nur . . . . 7 " 6 Pf.

erlegt.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1844.)

Digitized by Google

B. von geflößtem Holze, und zwar:

1) von Stammholzflößen, für jedes Stück Stammholz, welches das Floß bildet, oder sich auf demselben befindet, sofern die Stückzahl 10. oder mehr beträgt . . .	— Sgr.	9 Pf.
für ein Stammholzfloß von weniger, als 10 Stücken, ohne Rücksicht auf die Stückzahl	7 „	6 „
Befinden sich auf den Stammholzflößen nicht blos die, zum Betriebe der Flösserei erforderlichen Sachen, die Mundvorräthe für die Bemannung, oder Stammhölzer (welche letztere dem vorstehend zu B. 1. erwähnten Satze unterliegen), sondern dienen jene Flösse zur Beförderung von Klafterholz, Scheitholz oder andern kleinen Hölzern, oder überhaupt von andern Gegenständen, so werden für jede beladene Tafel neben der Abgabe zu B. 1. . . . erlegt.	10 „	— „
2) von geflößtem Klafterholze, Scheitholze und andern kleinen Hölzern, welche im Kiepenverbande, oder in einem sonstigen Verbande befördert werden (Matätschen) für jedes Floß, es mag dasselbe aus einer Tafel oder zwei Tafeln (Gang) bestehen, ...	20 „	— „
Hat ein solches Floß überhaupt nur eine Länge von weniger als 48 Fuß und zugleich nur eine Breite von weniger als 8 Fuß, so werden für dasselbe nur . . . gezahlt.	10 „	— „

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen, oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, imgleichen auf Vorzeigung von Freipässen, von Gefäßen, welche für unmittelbare Rechnung des Staats Gegenstände befördern, und auf denen sich, außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an andern Gegenständen nichts, oder weniger, als zwei Zentner befinden;
2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, wenn sie keinen besondern Aufzug erfordern.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Der Führer eines Schiffsgefäßes, oder Flosses hat, nach vorgängiger Meldung beim Schleusengeldempfänger, die Abgabe vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen.

   Bei der Verwaltung und Erhebung der Abgabe finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlich 59. Anwendung.
2) Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene, oder unrichtige Meldung, oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

   Bei der Bestrafung und beim Verfahren wider die Angeschuldigten finden die §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis einschließlich 93. und der §. 95. der unter 1. gedachten Steuerordnung, so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Digitized by Google

Die

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

(Nr. 2424.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1844., die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 26. v. M., daß die zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg und Elbing unter dem 18. Oktober 1838. vollzogenen Tarife auch für das Jahr 1844. ihre Gültigkeit behalten sollen, und beauftrage Sie, diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2425.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1844., betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10. v. M. will Ich das Erbrecht, welches einzelnen Straf- oder Besserungs-Anstalten nach provinzialrechtlichen Bestimmungen oder besonderen Reglements auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden zusteht, in Betreff derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten, welche für Rechnung der Staats-Kasse verwaltet und unterhalten werden, hierdurch aufheben und Sie ermächtigen, die auf solche Erbschaften sich beziehenden Einnahmen von den Etats der Anstalten absetzen zu lassen. Den gedachten Anstalten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Kosten des Unterhalts der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, soweit solche nicht durch deren Arbeiten ersetzt worden sind, als eine Schuld aus dem Nachlasse zurückzufordern. Die gegenwärtige Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Grafen v. Arnim.

(Nr. 2426.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard. Vom 26. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die zunächst zur Errichtung einer Eisenbahn von Berlin nach

Digitized by Google

Stettin zusammengetretene, unterm 12. Oktober 1840. von Uns bestätigte Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, als eines integrirenden Theils ihres bisherigen Unternehmens, so wie die Erhöhung des ursprünglich zu 2,724,000 Thalern angenommenen Aktienkapitals um den Betrag von 1,500,000 Thalern beschlossen hat, wollen Wir hierdurch sowohl zur Anlage der obengedachten Eisenbahn von Stettin nach Stargard, als auch zu der vorerwähnten Erhöhung des Aktienkapitals Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der in der General-Versammlung vom 26. Mai v. J. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das obengedachte Unternehmen einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll nebst dem Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Mühler. v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard.

1) Die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft nimmt die Anlage einer Eisenbahn von Stettin nach Stargard in das bisherige Unternehmen mit auf, so daß die Eisenbahn von Stettin nach Stargard als ein integrirender Theil der Berlin-Stettiner Eisenbahn fortan angesehen werden soll.

2) Zur Deckung der Kosten der Bahnstrecke von Stettin nach Stargard, der noch zum völligen Ausbau der Berlin-Stettiner Bahnstrecke und Beschaffung der dazu gehörigen Betriebsmittel erforderlichen Summen, so wie zur Beschaffung eines Bestandes für außerordentliche Fälle sollen Eine Million Fünfmal Hundert Tausend Reichsthaler Berlin-Stettiner Eisenbahnaktien Litt. A. kreirt werden.

3) Auf Höhe von Einer Million Dreihundert Zwei und Sechzig Tausend Thalern soll jedem Aktionair freistehen, 50 pro Cent seines Aktienkapitals zu zeichnen, und zu dem pari-Kourse entgegen zu nehmen.

4) Ueber den Ueberrest von Einhundert Acht und Dreißig Tausend Thalern und über das, was etwa durch freiwillige Aktienzeichnungen nicht aufgebracht würde, soll zum Vortheile der ganzen Gesellschaft disponirt werden.

5) Die hierauf bezüglichen und sonstigen speziellen Modalitäten, wie bei dieser Emittirung der Aktien zu verfahren, sollen — mit Ausnahme des Punktes ad 4. — dem Direktorio, die Ausführung der Maaßregel ad 4. aber dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungsrathes überlassen bleiben.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 2427.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Januar 1844., betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittelungs-Kommission, der Regierungskommissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30. bis 47. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. des Regulativs vom 25. April 1836., betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

(Nr. 2428.) Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 11. Dezember 1843. D. d. den 16. Februar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen der von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 11. Dezember v. J. beschlossenen Vermehrung des auf 1,500,000 Thaler festgesetzten Grund-Kapitals um 400,000 Thaler, welche durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien beschafft werden sollen, hiermit Unsere Genehmigung ertheilen und den anliegenden, in der Verhandlung vom 11. Dezember v. J. vereinbarten Nachtrag zu dem unterm 10. Februar v. J. konfirmirten Statute mit Vorbehalt der Rechte Dritter, hierdurch bestätigen. Zugleich befehlen Wir, daß diese Genehmigung und

(Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1844.)

Digitized by Google

Bestätigung nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden soll.

Gegeben zu Berlin, den 16. Februar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien.

§. 1.

Der laut §. 4. des Statutes für die Ausführung der Eisenbahn von Breslau nach Schweidnitz und Freiburg festgesetzte Gesellschaftsfonds von 1,500,000 Thaler wird um die Summe von 400,000 Thaler, mithin bis zu dem Gesammtbetrage von 1,900,000 Thaler erhöht.

Da hiervon die Summe von 1,500,000 Thaler durch Stamm-Aktien aufgebracht ist, so ergiebt sich ein an dem Fonds fehlender Betrag von 400,000 Thaler, welcher durch Ausgabe von 2000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 200 Thaler unter den nachfolgenden Bedingungen beschafft werden soll.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 2000 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerthbetrages nach dem Litt. A. anliegenden Schema, auf weißem Pergamente oder Papiere mit schwarzem Drucke, ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügtem Schema Litt. B., auf weißem Papiere mit rothem Drucke, auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Aktien, so wie Koupons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückseite der Aktien wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden. Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 2000 Thaler unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der General-Versammlung

Digitized by Google

lung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermin überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

a) wenn ein Zahlungstermin länger, als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres, nach Aufhebung der Exekution,
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritätsaktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungsgeldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, — welches zum Bahnkörper gehört, — veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht

Digitized by Google

vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooseten Aktien, erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Breslau, von der Gesellschaftskasse, nach dem Nominal-Werthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag, der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Aktien sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooset oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Allgemeine Preußische Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsstatutes vom 16. März 1842., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Breslau, am 11. Dezember 1843.

Litt. A.

Digitized by Google

Litt. A.

Prioritäts-Aktie

der

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Jeder Aktie sind 20 Koupons auf 10 Jahre beigegeben.

№

Wegen Erneuerung der Koupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

200 Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieser Aktie hat auf Höhe des obigen Betrages von Zweihundert Thalern Preußisch Kourant Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von

Thalern Prioritäts-Aktien der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ten

Der Verwaltungs-Rath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Namen.)

Eingetragen im Aktienbuche Fol.

Der Rendant (Namen.)

(Nr. 2428.)

Litt. B.

Digitized by Google

Litt. B.

Schema zu den Koupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erſter Zinskoupon

der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Prioritäts-Aktie

№

zahlbar am 1ſten Juli 1844.

Inhaber dieſes empfängt am 1. Juli 1844. die Zinſen der obem benannten Prioritäts-Aktie über 200 Thaler mit Vier Thaler.

Breslau, den ten

Der Verwaltungs-Rath der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Zinſen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Eingetragen im Kouponbuche

№

Digitized by Google

(Nr. 2429.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Februar 1844., die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. bestimme Ich, daß, statt der im Abschnitte III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung des Durchgangszolles beim Transit auf gewissen Straßenzügen, vom 1. Mai d. J. ab, diejenigen anderweiten Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, welche die von Mir vollzogene Anlage ergiebt. Diese und die gegenwärtige Order haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche
   a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
   b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . 10 Sgr. oder 35 Xr.;
2) von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

Digitized by Google

c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche

d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Xr.

3) vom Vieh, und zwar:	vom Stück Rthlr. Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh .	—	⅓	—	1

Berlin, den 28. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2430.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Februar 1844., betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse.

Auf Ihren Bericht vom 6. v. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare der Lehrer an der hiesigen Universität aus denjenigen Reversen, welche darüber von jetzt an, der Quästur der Universität von den Studirenden ertheilt werden, nur die Quästur allein legitimirt seyn soll, jedoch unbeschadet der Einreden, welche dem Verklagten gegen den stundenden Lehrer oder dessen Rechtsnachfolger zustehen und auch gegen die Klage der Quästur zulässig bleiben. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Eichhorn.

(Nr. 2431.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1844., über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen.

Es ist bereits in dem Zirkularreskript vom 19. Mai 1799., welches sich auf die Order vom 23. April desselben Jahres gründet und in der Order vom 9. November 1801. (akademische Edikтensammlung Band X. Seite 2397. und Band XI. Seite 615.) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß, wie jeder Offizier wegen Beleidigungen von Civilpersonen mit Wacht- oder Festungs-Arrest bestraft wird, so auch Civilpersonen wegen Beleidigung von Militair-Personen nicht mit Geldbuße bestraft werden sollen. — Da dieser Grundsatz nicht überall befolgt worden ist, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch für den ganzen Umfang der Monarchie zu bestimmen, daß bei Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen gegen den Beleidiger niemals auf Geldbuße, vielmehr ohne Unterschied des Ranges und Standes, jederzeit auf Freiheitsstrafe er-

(Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1844.)

Digitized by Google

erkannt, und in den Fällen, in denen wegen der Beleidigung sonst nur Geldbuße eintreten würde, diese in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll. — Diese Bestimmung findet jedoch auf mittelbare Beleidigungen, wenn Ehefrauen oder andere Angehörige von Militairpersonen beleidigt werden, keine Anwendung. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Boyen und Mühler.

(Nr. 2432.) Verordnung, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen. Vom 22. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Preußen vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt: In denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht keine Gesetzeskraft hat, soll fortan bei Aufnahme aller Erbtheilungstaxen bäuerlicher und solcher Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, der Reinertrag mit Sechs vom Hundert zu Kapital verrechnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 22. März 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2433.)

Digitized by Google

(Nr. 2433.) Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834., wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Gesetzsammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten. Vom 22. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg in Folge der Verordnung vom 31. März 1834. so weit vorgeschritten ist, daß die im §. 20. jener Verordnung bezeichneten Realrechte zum größten Theile ausgemittelt und sichergestellt sind, und demnach zweckmäßig befunden worden, an die Stelle der im §. 21. a. a. O. vorgeschriebenen besonderen Bekanntmachungen ein allgemeines Aufgebot treten zu lassen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die vorgenannten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Alle Realberechtigte, welche vermöge eines schon vor dem 1. Dezember 1825. entstandenen Rechtstitels aus einem Grundstücke gewisse, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, nach §. 49. Titel 1. der Hypothekenordnung in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehörende Hebungen zu beziehen haben, werden, sofern sie bisher weder

a) von der, durch die Besitzer der belasteten Grundstücke nach §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834. erfolgten Anzeige ihrer Rechte in Kenntniß gesetzt worden, oder ihre Rechte selbst angemeldet haben; noch

b) in Gemäßheit des §. 21. jener Verordnung zur Anmeldung aufgerufen sind,

hierdurch aufgefordert:

ihre Ansprüche innerhalb dreier Monate, vom Tage der Gesetzeskraft dieser Verordnung an gerechnet bei dem kompetenten Hypothekenrichter anzumelden.

In diesen Anmeldungen sind die verpflichteten Grundstücke so zu bezeichnen, wie sie im Katasterflurbuche aufgeführt sind.

§. 2.

Wer dieser Aufforderung nicht genügt, verfällt in die Nachtheile, welche der §. 15. jener Verordnung vom 31. März 1834. ausspricht.

Er behält hiernach zwar:

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern

Digitized by Google

dasselbe noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet;

geht aber

b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken und andere Realansprüche eingetragen worden sind, seiner Vorzugsrechte verlustig;

verliert

c) in Beziehung auf jeden Dritten, der nach der Anlegung des Hypothekenbuchs und im redlichen Glauben an die Richtigkeit desselben das Grundstück selbst erworben hat, sein Realrecht,

und haftet endlich

d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

§. 3.

Bei der Besitztitelberichtigung ist wegen Feststellung und Eintragung der im §. 1. bezeichneten Realrechte nach §. 13. Nr. 1. §. 17. und §. 22. der Verordnung vom 31. März 1834. zu verfahren. Bestreitet der Besitzer einen zwar rechtzeitig angemeldeten, aber noch nicht bescheinigten Anspruch, so ist der Anmeldende vor Anlegung des Hypothekenfoliums erst zu vernehmen, wie er sein Recht zu bescheinigen im Stande sey.

§. 4.

Wer sein Recht bereits angemeldet hat, braucht zwar die Anmeldung (§. 1.) nicht zu wiederholen, er ist jedoch verbunden, auf besondere Anforderung des Gerichts in einer von diesem zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der im §. 2. bestimmten Nachtheile die Katasterbezeichnung des verpflichteten Grundstücks anzugeben, wenn solche in der früheren Anmeldung nicht enthalten war.

§. 5.

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. März 1834. §§. 20. und 21. werden hierdurch aufgehoben; ist aber die im §. 21. jener Verordnung vorgeschriebene Bekanntmachung bereits erfolgt oder schon verfügt worden, so sind in diesen Fällen noch die Vorschriften des angeführten §. 21. anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thiele. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2434.) Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften. Vom 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen, so wie über die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien bei gerichtlichen Geschäften, für diejenigen Landestheile, in welchen die allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815. Gesetzeskraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt.

§. 1.

Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Oekonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag funfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2.

Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertel-Meile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1) die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.

2) An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.

3) Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

   Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertel-Meilen vergütigt.

4) Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

5) Neben der zu 1 — 4. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege-

 und

Digitized by Google

und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande seyn, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

6) Werden Staats-Beamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3.

Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4.

Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwanigen Reinschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

Für weitläuftige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütigung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5.

Die Vorschriften der §§. 1 — 4. finden auch bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1) dem Taxator werden an Gebühren vergütet:

a) für die Abschätzung von Mobilien und anderer Gegenstände, zu deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt . . . . . 5 Sgr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich 10 Sgr.

b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juvelen bis zu 20 Thlrn an Werth . . . . . 10 Sgr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschließlich 15 Sgr.

2) Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Bestimmungen des §. 1. festzusetzen.

3) Nach

Digitized by Google

3) Nach eben diesen Bestimmungen (§. 1.) sind auch die Gebühren für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth derselben, zu berechnen.

§. 6.

Nach den Vorschriften der §§. 1 — 4. sind auch die Gebühren der Dolmetscher zu liquidiren, sofern solche als baare Auslage von den Parteien erhoben werden dürfen. Für schriftliche Uebersetzungen, welche nicht sofort im Termine erfolgen (§. 1.), sowie für die Revision und Attestirung von Uebersetzungen sind den Dolmetschern die im §. 4. bestimmten Gebühren zu bewilligen. Die Reisekosten und Diäten der Dolmetscher sind nach §. 2. Nr. 1 — 6. festzusetzen.

§. 7.

Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 8.

Sind die Zeugen niedern Standes, und ernähren sie sich durch Tage-Arbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ihren Antrag für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von Einem bis drei Silbergroschen, auch ohne besondern Nachweis, bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 9.

Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertel-Meile von ihrem Wohnort entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten drei Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile zu vergüten.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3 — 6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Nach den Bestimmungen der §§. 7 — 9. sind auch die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien zu liquidiren.

§. 11.

Die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815,

Digitized by Google

a) für die Landes-Justiz-Kollegien, Abschnitt IV. Nr. 12. 28. 32. und 38.,

b) für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten, und

c) für sämmtliche Untergerichte Abschnitt IV. Nr. 11. 26. 29. und 36., so wie die späteren hierauf bezüglichen Bestimmungen und die bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besonderen Verordnungen über die Gebühren der Taxatoren,

werden hierdurch aufgehoben.

§. 12.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auf frühere Fälle keine Anwendung, auch wenn die Gebühren, Reise- und Versäumnißkosten erst nach der Publikation dieser Verordnung zur Festsetzung gelangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2435.) Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte. Vom 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur nähern Feststellung des gerichtlichen und des Disziplinar-Straf-Verfahrens gegen Beamte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet, so weit nicht darin besonders eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Civilbeamte, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, imgleichen auf Militairbeamte Anwendung.

Auf ständische Beamte ist dieses Gesetz nicht zu beziehen.

§. 2.

Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Dienstvergehungen schuldig machen, welche in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedrohet sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die Gerichte. I. Gerichtliches Strafverfahren.

Dasselbe soll auch bei Bestechungen stattfinden, ohne Rücksicht auf die Art und das Maaß der Strafe.

§. 3.

Alle andere Dienstvergehungen sind als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege zu ahnden (§§. 14. u. f.).

Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androht, stattfinden,

1) wenn dem Vergehen nur Fahrlässigkeit zum Grunde liegt;
2) wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist (§§. 363. und 364. Theil II. Titel 20. Allg. Landrechts).

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333. Titel 20. Theil II. Allgem. Landrechts ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht sollen, sofern sie nicht nach §. 2. zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disziplinarwege geahndet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtliche Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden.

Zu diesem Antrage ist, wenn der Angeschuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehört oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range steht, nur der Verwaltungschef, außer diesem Falle aber die vorgesetzte Provinzial-Dienstbehörde befugt.

Ist in einem Falle, in welchem zu der gerichtlichen Untersuchung der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich ist, Gefahr im Verzuge, so kann die Provinzial-Dienstbehörde die Einleitung der Untersuchung vorläufig veranlassen, sie muß aber darüber sofort an den Verwaltungschef berichten und dessen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Versagung derselben das Verfahren einzustellen hat.

Den Provinzial-Dienstbehörden sind hierbei diejenigen Zentralbehörden gleich zu achten, welche Uns nicht unmittelbar, sondern zunächst den Ministerien oder besonderen Verwaltungschefs untergeordnet sind.

§. 6.

Ist ein Beamter im Ressort verschiedener Dienstbehörden angestellt, so muß der Antrag auf gerichtliche Untersuchung von derjenigen Dienstbehörde ausgehen, in deren Ressort das Amtsverbrechen verübt worden ist.

§. 7.

Das Gesetz vom 25. April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienst-Behörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

§. 8.

In den Untersuchungen gegen Grenzaufsichts-Beamte und Forst- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen verbleibt es bei dem durch die Gesetze vom 28. Juni 1834. und vom 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 9.

Gegen Geistliche findet die gerichtliche Untersuchung nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloß zu einer Ordnungsstrafe sich eignen, ohne

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetzung bedroht ist oder nicht. — Das im §. 500. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bezeichnete Vergehen, so wie die im §. 499. a. a. O. erwähnten Vergehungen, sofern mit denselben nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestrafung im Disziplinarwege vorbehalten.

Zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung ist nur der Minister der geistlichen Angelegenheiten berechtigt.

§. 10.

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder mit einem Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

§. 11.

Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

§. 12.

Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falles aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen dieser Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig seyn.

§. 13.

Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist, daß das amtliche Ansehn und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Bestrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disziplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

§. 14.

II. Disciplinar-Strafverfahren.

Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen bestehen in Ordnungsstrafen und in der Entfernung aus dem Amte.

A. Disciplinar-Strafen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnungen,
2) Verweise,
3) Geldbußen,
4) gegen untere Beamten auch Arreststrafen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium näher bestimmt.

§. 16.

Die Geldbußen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten aber die Summe von Dreißig Thalern nicht übersteigen.

Arreststrafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig. Dieselben sind in solchen Räumen, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind, zu vollstrecken.

§. 17.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,
2) in Degradation,
3) in Strafversetzung.

§. 18.

Mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste tritt zugleich der Verlust des Titels und Ranges ein. Sie hat den Verlust des Anspruchs auf Pension jederzeit zur Folge; dem Angeschuldigten kann jedoch, wenn derselbe zu den Beamten gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben, und besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung bewilligt werden.

§. 19.

Degradation ist nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Ihre Wirkung besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

§. 20.

Strafversetzung ist gleichfalls nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. Sie besteht in einer unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich.

Ver-

Digitized by Google

Versetzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand des Strafverfahrens.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Versetzung die Gelegenheit, Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt.

§. 21.

Welche von den in den §§. 14 — 20. bestimmten Strafen in Anwendung zu bringen sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Vergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen sonstige Führung zu ermessen. Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen außeramtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amte erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig gemacht hat.

§. 22.

Ist für einzelne Arten von Vergehen die Strafe besonders bestimmt, so ist diese anzuwenden; es ist aber hierbei hinsichtlich der Freiheitsstrafen die im §. 16. getroffene Beschränkung zu beachten, und bei den Vergehen, welche im §. 2. von der gerichtlichen Untersuchung besonders ausgenommen worden sind, anstatt der Kassation oder Amtsentsetzung die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen.

§. 23.

B. Verfahren: 1) für Ordnungsstrafen.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamte (§. 15.) Geldbußen bis zu drei Thalern, gegen die, bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Diener auch Arreststrafen bis zu zwei Tagen, verfügen. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen und Arreststrafen gegen dieselben nur in soweit festsetzen, als ihnen diese Befugniß durch besondere Gesetze oder Dienstinstruktionen beigelegt ist.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu Dreißig Thalern, untere Beamte (§. 15.) auch mit Arreststrafen bis zu acht Tagen zu belegen. Gleiche Befugniß steht den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zu.

Die Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden bleibt den Verwaltungs-Chefs vorbehalten. Diese sind überhaupt zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb der in §§. 15. und 17. bestimmten Grenze gegen alle ihnen sowohl unmittelbar, als mittelbar untergeordneten Beamten befugt.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

§. 25.

2) für Entfernung aus dem Amte, a) Führung der Untersuchung.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann nur von denjenigen Behörden verfügt werden, deren Genehmigung nach §§. 5. und 6. zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordert wird. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so findet die im §. 5. gemachte Ausnahme auch hier statt.

Die Instruktion der Sache erfolgt durch einen Kommissarius.

Den Kommissarius ernennt die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt.

Der Verwaltungs-Chef kann auf den Antrag des Angeschuldigten, oder wenn er es sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruktion und die Ernennung des Kommissarius einer andern, als der kompetenten Provinzial-Behörde überweisen.

§. 26.

Die Thatsachen, auf welche die Entfernung aus dem Amte gegründet werden soll, müssen zum Protokoll instruirt werden. Bei dieser Instruktion sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört, und ihm zu seiner schriftlichen oder protokollarischen Vertheidigung eine angemessene präklusivische Frist gestattet werden. Die Verhandlungen sind nach geschlossener Untersuchung von dem Instruenten mit einem Gutachten einzureichen, welches eine vollständige Darstellung der Thatsachen und des aufgenommenen Beweises, sowie der Vertheidigungsgründe enthalten muß.

§. 27.

Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise noch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hierndchst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 28.

b) Entscheidung; a.a. durch die Provinzial-Behörden u. die Verwaltungs-Chefs.

Die Entscheidung steht, wenn der Angeschuldigte zu den Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder untern Behörde ernannt oder bestätigt worden, der Provinzial-Dienstbehörde zu; der Verwaltungs-Chef kann jedoch, wenn er aus besondern Gründen es für angemessen erachtet (§. 25.), dieselbe einer an-

Digitized by Google

andern Provinzialbehörde übertragen. Die Entscheidung erfolgt bei diesen Behörden durch einen kollegialischen Beschluß auf den schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder, zu denen bei den Verwaltungsbehörden stets einer der Justitiarien gehören soll. Die Relationen müssen von jedem Referenten selbstständig ausgearbeitet und dürfen nicht gegenseitig mitgetheilt werden. Der Vortrag muß bei Behörden, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, im Plenum gehalten werden. Den Mitgliedern derjenigen Provinzialbehörden, welche keine kollegiatische Verfassung haben, soll bei der Entscheidung in diesen Sachen ein volles Votum zustehen.

Bei der Entscheidung hat die Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu seyn, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Beschuldigungen für gegründet zu achten sind.

Der Beschluß muß der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens Erwähnung thun und die Entscheidungsgründe angeben.

§. 29.

Der Beschluß ist dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung einzureichen. Findet dieser dabei Bedenken, so kann er, jedoch nicht mehr als einmal, die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzialbehörde verweisen. Gegen den, von dem Verwaltungs-Chef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde findet kein Rekurs statt.

Findet der Verwaltungs-Chef, daß die von der Provinzial-Behörde als Disziplinar-Vergehen angesehene Handlung ein nach §. 2. gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen ist, so muß er die Sache an den Richter verweisen.

§. 30.

Der Verwaltungs-Chef ist befugt, den Beschluß der Provinzial-Behörde zu mildern; eine Verschärfung kann aber nur in so fern stattfinden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzial-Behörde (§. 29.) durch letztere beschlossen wird.

§. 31.

Findet die Provinzial-Behörde den Fall dazu geeignet, den Beamten, dessen Entlassung sie ausgesprochen hat, zu einer Unterstützung (§. 18.) zu empfehlen, so hat sie darüber an den Verwaltungs-Chef zu dessen Entscheidung besonders zu berichten.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 28 — 31. finden auch auf solche Beamte Anwendung, welche zwar von den Verwaltungs-Chefs ernannt oder bestätigt worden sind, jedoch nach der zur Zeit der Untersuchung bestehenden Verfassung von der Provinzial-Behörde zu ernennen oder zu bestätigen seyn würden.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

In den Untersuchungen gegen Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende, oder zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet der Verwaltungs-Chef auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, zu denen bei den Verwaltungs-Behörden stets einer der Justitiarien gehören soll.

Bei denjenigen obersten Verwaltungs-Behörden, bei welchen kein Justitiarius angestellt ist, soll ein Rath des Justizministeriums zu einem der Referenten bestellt werden.

In Betreff der Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses sind die Bestimmungen im §. 28. zu beachten. Gegen die Entscheidung ist kein Rekurs zulässig.

§. 34.

Sind in einem Verwaltungszweige, in welchem Provinzial-Dienst-Behörden bestehen, einzelne Unterbehörden ausnahmsweise dem Verwaltungs-Chef unmittelbar untergeordnet, so kann dieser die Untersuchung und Beschlußnahme gegen die bei solchen Unter-Behörden angestellten Beamten, welche mit den im §. 28. erwähnten in gleicher Dienst-Kategorie sich befinden, einer Provinzial-Behörde übertragen. Die Vorschriften der §§. 28 — 31. sind in diesem Falle gleichfalls anzuwenden.

§. 35.

b.b. durch das Staatsministerium.

In Untersuchungen gegen andere, als die in den §§. 28. 32. und 33. bezeichneten Beamten sind die Verhandlungen von dem Verwaltungs-Chef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtlichen Votum bei dem Staatsministerium vorzulegen.

Ist der Angeschuldigte ein der Provinzial-Behörde untergeordneter Beamter, so muß die Sache vor Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungs-Chef, nach Vorschrift des §. 28. bei der Provinzial-Dienstbehörde vorgetragen, und über den zu erstattenden gutachtlichen Bericht ein kollegialischer Beschluß abgefaßt werden; es ist jedoch hierbei die Ernennung zweier Referenten und die Ausarbeitung besonderer Relationen nicht erforderlich. Den Vortrag hat bei den Verwaltungsbehörden einer der Justitiarien zu halten, welcher seine Meinung schriftlich zu den Akten geben muß.

§. 36.

Im Staatsministerium werden die Verhandlungen zweien Mitgliedern desselben, von welchen der eine allemal einer der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Verwaltungs-Chef seyn soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten. Beide Re-

Digitized by Google

Relationen werden im Staatsministerium verlesen, und wird hierauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Bestimmungen im §. 28. wegen Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses, finden auch hier Anwendung.

§. 37.

Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Verwaltungs-Chef sogleich zur Ausführung zugestellt, wenn der Angeschuldigte kein Amt bekleidet, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von Uns Selbst erfolgt. Bekleidet der Angeschuldigte ein solches Amt, so muß der Beschluß, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrathe mitgetheilt werden, welcher darüber zu Unserer Entscheidung ein Gutachten zu erstatten hat.

§. 38.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 23—37. hinsichtlich der Provinzialbehörden und deren Vorsteher getroffen sind, finden auch auf die denselben nach §. 5. gleich zu achtenden Zentralbehörden und deren Vorsteher Anwendung.

§. 39.

C. Besondere Bestimmungen: 1) in Betreff der beim Staats-Ministerium und Staats-Sekretariate angestellten Unterbedienten.

Vor das Staatsministerium gehört auch die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte gegen die im §. 33. erwähnten Diener, welche bei dem Staatsministerium selbst, bei den unmittelbar unter demselben stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariat angestellt sind.

§. 40.

2) in Betreff der Justizbeamten.

In Untersuchungen gegen richterliche Beamte, ohne Unterschied, ob sie in Unserem unmittelbaren Dienste stehen oder nicht, erfolgt die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte durch das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium (in Neuvorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald), und wenn der Angeschuldigte Mitglied eines Landes-Justizkollegiums ist, durch ein anderes, von dem Justizminister zu bestimmendes Landes-Justizkollegium.

Gegen den Beschluß des Landes-Justizkollegiums kann sowohl von dem Angeschuldigten, als von dem Justizminister, und zwar von ersterem binnen sechs Wochen, von letzterem binnen drei Monaten der Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal eingelegt werden.

In Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein geht der Rekurs an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof.

§. 41.

In Disziplinar-Untersuchungen, welche gegen Richter im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln zum Zwecke ihrer Entfernung aus dem

Digitized by Google

Amte eingeleitet werden, entscheidet auch fernerhin, und zwar in erster und letzter Instanz der Revisions- und Kassationshof.

In Untersuchungen gegen Friedensrichter treten die Landgerichte in die Stelle der Provinzial-Dienstbehörden; der von dem Landgerichte an den Justiz-Minister zu erstattende gutachtliche Bericht (§. 35.) muß jedoch dem ersten Präsidenten und dem General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zur Weiterbeförderung mit Beifügung eines Gutachtens mitgetheilt werden.

§. 42.

Bei den Entscheidungen der Gerichte über die Entfernung aus dem Amte (§§. 40. und 41.) sind die Vorschriften des §. 28. über die Ausarbeitung der Relationen, die Beurtheilung des Beweises und die Form der Beschlüsse gleichfalls zu beachten.

Ist gegen einen von Uns unmittelbar ernannten richterlichen Beamten die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen worden, so ist der Beschluß durch den Justiz-Minister zu Unserer Bestätigung einzureichen.

§. 43.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist gegen Advokaten, Anwalte, Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie gegen Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, nach den dort geltenden besondern Gesetzen über die Disziplinarstrafen und Disziplinar-Untersuchungen zu verfahren. Diese sind auch bei Verhängung von Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte, so wie gegen Beamte des öffentlichen Ministeriums bei den Landgerichten und höhern Gerichtshöfen anzuwenden; dagegen erfolgt in Ansehung der letzteren die Entscheidung über die Entfernung aus dem Amte nach Maaßgabe der in den §§. 35—37. gegebenen Vorschriften.

§. 44.

3) in Betreff der Postbeamten.

Zur Verfügung von Ordnungsstrafen innerhalb der für die Vorsteher der Unterbehörden im §. 23. vorgeschriebenen Grenzen sind die Postamts-Vorsteher gegen ihre Untergebenen, und die Post-Inspektoren gegen die Beamten ihres Bezirks nur in so fern befugt, als ihnen diese Befugniß von dem Generalpostmeister ausdrücklich beigelegt worden ist.

§. 45.

4) in Betreff der Gemeinde-Beamten.

Gegen Gemeindebeamte wird über die Entfernung aus dem Amte von den Regierungen entschieden.

Der Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern bedarf es nur bei den nach den Vorschriften der beiden Städte-Ordnungen angestellten Bürgermeistern oder Magistratsmitgliedern, und bei den nach der Gemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841. in Westphalen angestellten Amtmännern.

Ge-

Digitized by Google

Gegen Ober-Bürgermeister findet das in den §§. 35 — 37. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 46.

Bei den städtischen Unterbeamten wird das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte durch den Magistrat eingeleitet und instruirt.

§. 47.

Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird gegen Militair-Verwaltungsbeamte nach Vorschrift der Order vom 24. September 1826. Nr. 1. lit. a. b. und c. (Gesetzsammlung Seite 85.), gegen Militair-Justiz-Beamte aber von dem General-Auditoriate eingeleitet. 5) in Betreff der Militärbeamten.

§. 48.

In den Untersuchungen gegen Beamte, welche der General-Auditeur ernennt, entscheidet das General-Auditoriat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kriegsminister (§§. 28—31.). Auf die Auditeure finden die Bestimmungen in den §§. 40—42. Anwendung.

§. 49.

In den Untersuchungen gegen Militairverwaltungsbeamte, welche nicht Offiziersrang haben, wird die Entscheidung nach Vorschrift des §. 33. von dem Kriegsminister getroffen. Bei Militairverwaltungsbeamten, welche Offiziers-Rang haben, erfolgt die Entscheidung nach den Vorschriften der §§. 35—37.

§. 50.

Für die Zeit des Krieges verbleibt es bei den Bestimmungen der Order vom 24. September 1826. Nr. 2.

§. 51.

Die Disciplinargewalt, welche den Militairbefehlshabern gegen die Militairbeamten zusteht, wird nach den besonderen Anordnungen hierüber ausgeübt.

§. 52.

Bei den Telegraphenkorps bleiben die Disziplinarvorschriften des Reglements vom 6. November 1837. §§. 20—29. in Anwendung.

§. 53.

Auf Geistliche und öffentliche Lehrer finden die Vorschriften der §§. 14. bis 38. keine Anwendung; wegen der Disziplinarvergehen derselben ist nach den besonderen Vorschriften hierüber zu verfahren. 6) in Betreff der Geistlichen u. öffentlichen Lehrer.

Digitized by Google

§. 54.

III. Amts-Suspension.

Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, so wie des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann der Angeschuldigte vom Amte suspendirt werden. Die Suspension muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeschuldigte in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist. In diesem Falle wird die Suspension sogleich nach Publikation des Erkenntnisses von der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet. In allen anderen Fällen steht die Verfügung hierüber der in §§. 5. und 6. bezeichneten Behörde zu; doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Provinzialdienstbehörde, so wie die derselben nach §§. 5., 38. und 41. gleich zu achtende Behörde, gegen Beamte, in deren Hinsicht die Verfügung dem Verwaltungs-Chef zusteht, die Suspension einstweilen veranlassen, und der Vorsteher einer Unterbehörde einen ihm untergeordneten Beamten, die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen; es muß aber darüber sofort an die vorgesetzte Instanz berichtet werden.

§. 55.

Der suspendirte Beamte behält während der Untersuchung die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber gegen ihn in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen worden, so ist ihm, von der Zeit der Publikation dieses Erkenntnisses an, von seinem Diensteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, zu verabreichen.

Auf die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu diesen Zwecken (§. 55.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn die gerichtliche Untersuchung nicht die Entsetzung oder Degradation, und das Disziplinarverfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Der Beamte kann in diesem Falle über die Verwendung des inne behaltenen Theils des Einkommens eine Nachweisung fordern, ist aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienst-Behörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

§. 57.

Ob und in wie fern dem Beamten, wenn er völlig freigesprochen wird, der

Digitized by Google

der verwendete Betrag des von dem Einkommen während der Suspension inne behaltenen Antheils nachzuzahlen sey, bleibt in jedem einzelnen Falle Unserer Entscheidung vorbehalten.

§. 58.

IV. Verfahren gegen Beamte, welche auf Widerruf oder Zeit angestellt sind.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können nach dem Ermessen der Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, ohne daß es dabei des in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens bedarf, entlassen werden; waren sie aber vorher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann nicht die Entlassung, sondern nur die Zurückversetzung in das frühere Amt, oder die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden.

Wenn ein Beamter auf den Grund des Vorbehalts der Kündigung entlassen wird, so muß ihm in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist sein volles Einkommen gewährt werden.

§. 59.

Beamte, welche wie die nach Vorschrift der Städte-Ordnungen gewählten Bürgermeister und Magistratsmitglieder für eine bestimmte Zeit definitiv angestellt sind, können vor Ablauf ihrer Amtsperiode nur unter Beobachtung der für lebenslänglich angestellte Beamte ertheilten Vorschriften aus dem Amte entfernt werden.

§. 60.

Referendarien und Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu einer weiteren Anstellung sich unwürdig zeigen, oder die Erwartung ihrer Brauchbarkeit für den Dienst durch ihre Leistungen nicht erfüllen, kann der Verwaltungs-Chef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen; das in den §§. 25. u. f. vorgeschriebene Verfahren findet auf dieselben keine Anwendung.

§. 61.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen verbleibt es bei den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 62.

Alle über Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, hierdurch aufgehoben.

Auf die bereits eingeleiteten Untersuchungen findet jedoch dieses Gesetz

keine

Digitized by Google

keine Anwendung; vielmehr ist in denselben nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2436.) Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren. Vom 29. März 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei der von Unseren Behörden ausgehenden Einleitung von Pensionirungen, und über die Entscheidung der dabei vorkommenden Beschwerden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Bei Einleitung einer jeden Pensionirung, welche von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgeht, hat diese dem Beamten den Grund, aus welchem seine Pensionirung für nöthig erachtet wird, zu eröffnen; demselben auch die Höhe der zu bewilligenden Pension bekannt zu machen.

§. 2.

Der Beamte, welcher sich durch diese Maaßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch mit Anführung der Gründe, der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Reicht derselbe binnen sechs Wochen nach dem Empfange der im §. 1. gedachten Ankündigung eine Gegenvorstellung nicht ein, so wird angenommen, daß

Digitized by Google

daß er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension nichts einzuwenden habe, und es wird diese alsdann ebenso verfügt, als wenn er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der vorerwähnten Ankündigung ausdrücklich bekannt zu machen.

§. 3.

Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstellung eingereicht, so hat der Verwaltungs-Chef hierüber zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Ausführung der Pensionirung in der Regel nicht gehemmt; es bleibt jedoch dem Verwaltungs-Chef überlassen, solche bis zur Entscheidung des Staatsministeriums auszusetzen.

Wird auf den Beschluß des Staatsministeriums die Pensionirung zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er an Pension empfangen hat, nachzuzahlen.

§. 4.

Ist der Beamte zu seinem Amte von Uns unmittelbar ernannt worden, so hat der Verwaltungschef die Gegenvorstellung desselben zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen, dessen Beschluß, wenn dadurch die Pensionirung ausgesprochen wird, zu Unserer Bestätigung einzureichen ist. — Bevor diese erfolgt, darf die Pensionirung auch nicht vorläufig in Ausführung gebracht werden.

§. 5.

Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Verfügung des Verwaltungs-Chefs über die erfolgte Pensionirung bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste und bezieht bis dahin sein Gehalt, in so fern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen, oder sich dazu bereit erklärt hat.

Bei Beamten, deren Ernennung von Uns unmittelbar erfolgt ist, wird die Frist von der Bekanntmachung Unserer Entscheidung (§. 4.) an gerechnet.

§. 6.

Durch Reklamation gegen den Betrag der Pension soll die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dieselbe vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen.

§. 7.

Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit

 noch

Digitized by Google

noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte durch das darüber unter dem heutigen Tage erlassene Gesetz vorgeschrieben sind.

Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Druckfehler-Berichtigung.

In der diesjährigen Gesetzsammlung S. 52 soll es am Schlusse des Index zu Nr. 2422. nicht 1824. sondern 1844. heißen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2437.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1844., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844. publizirt wird.

Ich habe den Mir am 23. v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844. vollzogen, und sende Ihnen denselben zurück, um dessen Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 9. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1844.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeiner Etat

der

Staats-Einnahmen und Ausgaben

für das Jahr

1844.

Digitized by Google

	Einnahme.		Betrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten	9,924,541	
	davon ab:		
	a) an Verwaltungskosten, Lasten und Abgaben ꝛc. . . . . 3,261,279 Rthlr.		
	b) der dem Kronfideikommiß vorbehaltene Revenüen-Antheil, einschließlich 73,099 Rtlr. Agio von 548,240 Rtlr. Gold . . . . . 2,573,099 „		
		5,834,378	
	Ueberschuß . . .	. . . . .	4,090,163
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden	. . . . .	1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen Die Verwaltungskosten betragen	1,607,838 507,838	
	Ueberschuß . . .	1,100,000	
	dazu an Ueberschuß aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin	17,241	
			1,117,241
4.	Aus der Postverwaltung	. . . . .	1,400,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie	. . . . .	863,200
6.	Aus der Steuer- und Abgabenverwaltung:		
	a) an Grundsteuer . . . . . 10,427,944 Rthlr. Die Verwaltungskosten betragen . 585,637 „		
	Ueberschuß . . .	9,842,307	
	b) an Klassensteuer . . . . . 7,188,107 Rthlr. Die Verwaltungskosten betragen . 297,761 „		
	Ueberschuß . . .	6,890,346	
	c) an Gewerbesteuer . . . . . 2,435,460 Rthlr. Die Verwaltungskosten betragen . 98,491 „		
	Ueberschuß . . .	2,336,969	
	Summa direkte Steuern . . .	19,069,622	
	Seite	. . . . .	8,470,604

Ein

Digitized by Google

	Einnahme.		Betrag. Rthlr.
	Uebertrag	19,069,622	8,470,604
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brükken und anderen Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempelsteuer. . . . . 29,081,434 Rthlr.		
	Die Verwaltungskosten betragen . 3,606,356 "		
	Ueberschuß . . .	25,475,078	
	e) an Einkommen aus der Salzregie 6,981,720 Rthlr.		
	Die Ankaufs- und Verwaltungs-Kosten betragen . . . . . 2,666,420 "		
	Ueberschuß . . .	4,315,300	
			48,860,000
7.	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	. . . . .	346,590
	Summa der Einnahme . . .	. . . . .	57,677,194

Digitized by Google

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
1.	Für das Staatsschuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungs-Kosten	4,961,885	
	b) zur Schuldentilgung	2,251,115	
		7,213,000	
	c) zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40,920	
			7,253,920
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emerirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	985,527	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803. oder andere Staatsverträge gründen; und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegelder, Leibrenten, Pensionen ꝛc., die auf früheren Verpflichtungen u. Bewilligungen beruhen	1,232,121	
			2,217,648
3.	An dauernden Renten:		
	a) Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	254,110	
	b) Zinsen der Amtskautionen	211,845	
	c) zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, so wie zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen	358,840	
	d) Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	310,193	
			1,134,988
4.	Für verschiedene Zentralbehörden, als:		
	a) für das Geheime Civilkabinet	20,203	
	b) „ das Büreau des Staatsministerii	64,424	
	c) „ die Staatsbuchhalterei	28,219	
	d) „ die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen	15,968	
	e) „ das Staats- und Kabinetsarchiv	10,435	
	f) „ die Provinzialarchive	11,422	
	g) „ das Staatssekretariat	23,911	
	h) „ die Ober-Rechnungskammer	123,781	
	i) „ die General-Ordenskommission	20,946	
	k) „ das statistische Büreau	11,209	
			330,518
5.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		3,119,940
	Seite		14,057,014

Aus-

Digitized by Google

	Ausgabe.		Betrag. Rthlr.
	Uebertrag	.....	14,057,014
6.	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen.	.....	2,752,656
7.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten .	.....	729,304
8.	Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	.....	24,604,208
9.	Für das Justizministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision	5,985,193	
	Davon werden durch Sporteln, Jurisdiktionsbeiträge, Miethe ꝛc. gedeckt	3,707,255	2,277,938
10.	Für das Finanzministerium und die General-Staatskasse	.....	158,653
11.	Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten	.....	99,909
12.	Dem Finanzministerium, für die Verwaltung, für Handel und Gewerbe, imgleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen	.....	2,008,917
13.	Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien ...	.....	2,782,800
14.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen	.....	1,704,489
15.	Für die Haupt- und Landgestüte	.....	173,306
16.	Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten	.....	100,000
17.	Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen ...	.....	400,000
18.	Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften	.....	16,000
19.	Zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Chaussee-, Strom-Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landesverbesserungen	.....	2,500,000
20.	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art...	.....	350,000
21.	Zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen	.....	1,000,000
22.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	.....	500,000
23.	Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reservekapitals	.....	1,462,000
	Summa der Ausgabe ...	.....	57,677,194

Berlin, den 9. April 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2438.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

Zu angemessener Erweiterung der Vorschriften der Städteordnung vom 19. November 1808. §. 183. und der Instruktion für die Stadtverordneten vom nämlichen Tage §§. 14. und 40., so wie der mit der revidirten Städte-Ordnung erlassenen Instruktion für die Stadtverordneten vom 17. März 1831. §§. 13. und 41. wegen Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter will Ich in Uebereinstimmung mit dem, was Ich bereits hierüber den Ständen der Provinz Schlesien durch den Landtags-Abschied vom 30. Dezember v. J. zu erkennen gegeben habe, auf Ihren Bericht vom 11. v. M. hierdurch genehmigen, daß über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit fortlaufende periodische Berichte in denjenigen Städten durch den Druck veröffentlicht werden, in denen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluß dafür erklären. — In diese Berichte dürfen nur Gegenstände der Gemeindeverwaltung, und wenn letztere Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrate ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Abfassung dieses Beschlusses aufgenommen werden. — Die Berichte sind von Seiten der Stadtverordneten durch eine von denselben aus ihrer Mitte zu wählende Deputation unter Theilnahme und dem Vorsitze eines Mitgliedes des Magistrats abzufassen, der Stadtverordneten-Versammlung, wo sie solches anzuordnen für nöthig findet, zur Berathung vorzulegen, und demnächst zur Prüfung des Magistrats zu befördern, welcher den Druck veranlaßt. — Die näheren Einrichtungen bleiben der Einigung des Magistrats und der Stadtverordneten unter Genehmigung der Regierung überlassen; diese hat über die gedachten Veröffentlichungen eben so, wie über alle andere Gemeindeangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen, und über Meinungsverschiedenheiten, welche sich in Betreff des Inhalts oder der Fassung der Berichte zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten

(Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1844.)

Digitized by Google

ergeben, zu entscheiden. Eine gleiche Veröffentlichung periodischer Berichte über die Gemeindeverwaltung kann auch in Städte, in denen keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, auf den übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und der Vertreter der Stadtgemeinde, eingeführt werden; Ich ermächtige Sie, zu diesem Zwecke mit Rücksicht auf die besondere Verfassung dieser Städte die näheren Anordnungen zu treffen. — Sollten städtische Behörden wider Erwarten die ihnen vorstehend verliehene Befugniß mißbrauchen oder deren Grenzen überschreiten, so ist solches im Wege der Oberaufsicht zu rügen; bleiben die gesetzlichen Mittel ohne Erfolg, so kann den städtischen Behörden jene Befugniß auf den Antrag des Ministers des Innern während eines nach den Umständen zu ermessenden, jedoch auf längstens drei Jahre zu bestimmenden Zeitraums durch einen Beschluß des Staatsministeriums entzogen werden. — Durch diese Bestimmungen wird hinsichtlich der Censurpflichtigkeit der gedachten Berichte und hinsichtlich der Kompetenz der Censurbehörden zur Entscheidung über Fragen, welche die Anwendung der Censurgesetze auf jene Berichte betreffen, in der bestehenden Verfassung nichts geändert.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 2439.) Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen. Vom 19. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Westpreußen gültigen Provinzialrechte gesammelt, und Unsere getreuen Provinzialstände des Königreichs Preußen mit ihrer Erklärung über diese Sammlung gehört worden, haben Wir beschlossen, die zur ferneren Beibehaltung geeignet befundenen, nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechts zusammengestellten Bestimmungen als

Provinzialrecht für Westpreußen

publiziren zu lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Das Provinzialrecht hat Gesetzeskraft in denjenigen jetzt zur Provinz Preußen gehörenden Landestheilen, welche im Jahre 1806. zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begränzung.

§. 2. Ausgenommen hiervon sind:

a) die zu dem frühern Marienwerderschen landräthlichen Kreise gehörigen Landestheile (Ostpreußisches Provinzialrecht, Zusatz 1. §. 2.);

b) die Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793. mit der Monarchie vereinigt worden.

§. 3. Das Provinzialrecht erhält mit dem 1. Juli 1844. Gesetzeskraft. Es tritt an die Stelle des Preußischen Landrechts von 1721. und der übrigen das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen, und es soll von dem gedachten Zeitpunkte ab auf dergleichen provinzialrechtliche Normen bei Beurtheilung späterer Fälle nicht mehr zurückgegangen werden.

§. 4. Es sollen jedoch die auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. über die Erbfolge des Adels, so weit dieselben durch spätere Erlasse, insbesondere durch die Verordnung vom 29. Mai 1840., nicht abgeändert sind, in demjenigen Theile von Westpreußen, in welchem sie gegenwärtig noch bestehen, bis auf weitere Anordnung in Kraft bleiben.

§. 5. Diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen oder in dem Provinzialrechte ausdrücklich verwiesen ist,

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1844.)

Digitized by Google

bleiben ferner in Kraft. Andere dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur behalten zwar für jetzt noch neben dem Provinzialrecht ihre Gültigkeit, sie müssen aber bis zum 1. Juli 1847. von den Ortsgemeinden gesammelt und zu Unserer landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden. Mit dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraums kann auf die nicht bestätigten Orts-Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur bei Entscheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden.

§. 6. Die in den §§. VIII., IX. und X. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze sollen auch auf das gegenwärtige Provinzialrecht Anwendung finden.

§. 7. Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Juli 1844. verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie der Grundsätze über die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, in sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

§. 8. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Juli 1844. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Juli 1844. noch nicht abgelaufen ist, sollen, so weit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte Statt gefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Juli 1844. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben seyn, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Juli 1844. an berechnen.

§. 9. In Ansehung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche, so wie der verschiedenen christlichen Religionspartheien gegen einander, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 10. Die im §. VII. des Publikationspatents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört mit dem 1. Juli 1844. im Bezirk dieses Provinzialrechts auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. April 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Pro-

Digitized by Google

Provinzialrecht für Westpreußen.

Erwerbung des Eigenthums.

§. 1. Hat jemand ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde Schätze gesucht und gefunden, so fällt die ihm sonst als Belohnung gebührende Hälfte nicht dem Fiskus, sondern dem Eigenthümer des Bodens zu. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 85.

§. 2. Die Jagdfolge ist nicht üblich. §§. 130. 137.

§. 3. Das Recht in öffentlichen Gewässern zu fischen, geht gegen den Fiskus nur durch vierzigjährigen Nichtgebrauch verloren. §. 546.

§. 4. Inseln in öffentlichen Flüssen sind kein Vorbehalt des Staats. §. 244.

§. 5. Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797. schützt den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiskus. §. 641. Th. II. Tit. 14. §. 38. Tit. 16. §. 9.

§. 6. Bei der Seeverschiffung nach dem Auslande wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, im Getreide- und Saathandel die Verkaufslast zu 56½, in allen übrigen Fällen aber zu 60 Berliner Scheffeln gerechnet. Th. I. Tit. 11. §. 32.

§. 7. Durch Vertrag können die Zinsen auf sechs vom Hundert bestimmt werden. §§. 804. u. folg. Tit. 16. §§. 64. 65.

Beruht dagegen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung unmittelbar auf dem Gesetz, so können, wenn nicht in dem Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinssatz festgesetzt ist, nur fünf vom Hundert gefordert werden.

Eben dieses gilt von Zögerungszinsen. Sind jedoch die Zinsen auf mehr als fünf vom Hundert verabredet, so werden die Zögerungszinsen in gleicher Höhe bestimmt.

Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 8. In Ansehung des Hütens von Vieh auf fremden Grundstücken und der daraus entstehenden Beeinträchtigung fremden Eigenthums, so wie in Ansehung der Befugnisse der Besitzer der Königlichen Gratial- zeitemphyteutischen- und solcher Güter, welche nur auf gewisse Zeiten an Privatpersonen verliehen worden, zur Holzbenutzung hat es bei dem jetzt bestehenden Rechte sein Bewenden (Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung des Hirten, vom 1. Mai 1803. und Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und für den Netzdistrikt vom 8. Oktober 1805.) Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8. §. 32. Tit. 14. §. 428.

Getheiltes Eigenthum.

§. 9. Ein Laudemium kann bei einem Erbzinsgut nur gefordert werden, wenn die Verpflichtung zu dessen Zahlung ausdrücklich auferlegt oder anerkannt, oder wenn dasselbe in den dem streitigen Falle unmittelbar vorhergegangenen beiden Veräußerungsfällen entrichtet worden ist. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18. §§. 714. ff.

§. 10. Verwandte, bis zum vierten Grade einschließlich, sind in Erbfällen von Entrichtung des Laudemiums befreit. §. 716.

§. 11. Von bloßen Zinsgütern wird kein Laudemium entrichtet. §. 816.

Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

§. 12. In Ansehung der von den Kaufleuten zu Elbing mit Ausländern über deren künftige Gutserzeugnisse zu schließenden Pfandverträge und deren Eintragung in das Pfandbuch hat es bei der Vorschrift der Order vom 29. Juli 1815. (Gesetzsammlung Seite 190.) sein Bewenden. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 20. §§. 114. 329. u. folg.

Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

§. 13. Der Erbverpächter hat binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 202.

Digitized by Google

Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 80. u. folg.

§. 14. In Ansehung der Ausübung der Hütungsgerechtigkeit in den Schonungen bei der Waldhütung, so wie des Holzungs- und Mastungsrechts, verbleibt es bei den Bestimmungen der Forstordnung vom 8. Oktober 1805.

§. 146.

§. 15. Die Schäfereigerechtigkeit ist in der Regel nicht als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Zwangsgerechtigkeiten.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 22. §§. 2. 53. u. 90.

§. 16. Jedes adelige Gut hat die Vermuthung für sich, daß demselben das Recht zustehe, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, auch diese Getränke zu verkaufen. Die Ausübung der Schankgerechtigkeit bleibt jedoch an die in der Kabinetsorder vom 7. Februar 1835. (Gesetzsammlung Seite 18.) vorgeschriebenen Bedingungen gebunden.

Ehe.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 345.

§. 17. Die allgemeine Gütergemeinschaft findet unter allen Eheleuten statt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Ehemann zur Zeit der Trauung adeligen Standes ist.

Gesinde.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 5.

§. 18. Wegen des An- und Abzugstermins der Schäfer und Schäferknechte, so wie wegen des Vorviehes derselben hat es bei dem Edikte vom 26. April 1806. und dem Gesetze vom 1. Juni 1820. das Bewenden.

Bauerstand.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 1.

§. 19. In Ansehung der köllmischen und andern, nicht zu den adeligen Gütern gehörigen Besitzungen verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Pflichten und Rechte des Adelstandes.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 9. §. 18.

§. 20. Der Besitz des Adelstandes im Jahre 1797. gewährt denselben Schutz, wie der Besitz anderer Rechte. (§. 5.)

§. 38.

§. 21. Diejenigen Güter sind für adelige zu achten, welche mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen worden, oder welche in den ehemaligen öffentlichen Registern, Revisionen der Aemter und Tarifen als adelige Grundstücke aufgeführt sind, oder, wenn sie zwar früher als nicht adelig vermerkt, doch in der ältesten vorhandenen Verschreibung dergestalt einem vom Adel verliehen worden, daß dem Besitzer nicht zugleich Handdienste, Frohnen und Scharwerk auferlegt worden, und wenn von dem Besitzer der Nachweis geführt wird, daß die in den oben gedachten Urkunden vermerkte unadelige Qualität ohne seiner Vorfahren Wissen und Genehmigung vorgeschrieben worden.

Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 20.

§. 22. In Ansehung der Mennoniten hat es bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere des Gnadenprivilegiums vom 29. März 1780., des Edikts vom 30. Juli 1789. und dessen Deklarationen vom 17. Dezember 1801., 24. November 1803., 9. Februar 1805., 25. Februar 1824. und 13. Februar 1825., so wie der Kabinetsorders vom 9. Juli 1840. und 9. November 1843. das Bewenden.

§§. 165. 773.

§. 23. Den Kirchen- und Pfarrgütern verbleibt die Abgabenfreiheit, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat.

§. 374.

§. 24. Der Patron ist nicht befugt, durch Bestimmungen in der Vokation, welche in früheren Vokationen nicht enthalten waren, das Verhältniß und das Einkommen des neuen Geistlichen zu dessen Nachtheil ohne Zustimmung

Digitized by Google

mung der vorgesetzten Behörde, oder zum Nachtheil der Gemeinde ohne Zustimmung der letztern, zu verändern.

§. 25. Der neue Pfarrer muß außer den Kosten der Prüfung und Ordination auch diejenigen der Vokation, Präsentation, Bestätigung und Einweisung tragen. §§. 406. u. 407.

§. 26. Die Introduktionskommissarien werden durch Fuhren, welche die Gemeinde stellt, herbeigeholt und zurückgebracht; die bei der Einweisung Hülfe leistenden benachbarten Geistlichen müssen sich auf eigene Kosten einfinden, der neue Pfarrer aber muß für ihren Unterhalt sorgen.

§. 27. Der Pfarrer muß von einer vorzunehmenden Reise auch den Patron in Kenntniß setzen. §. 414.

§. 28. Das Amt der Kirchenvorsteher dauert in der Regel drei Jahre. §. 332.

§. 29. Hinsichtlich der Anstellung der Küster und andern niedern Kirchenbedienten verbleibt es bei der bisherigen in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit.

§. 30. Bei katholischen Kirchen wird der Organist vom Pfarrer bestellt, wenn dieser ihn aus den Pfarreinkünften unterhält. Wird der Organist aus der Kirchenkasse besoldet, so wird er in Ermangelung einer andern Observanz vom Kirchenkollegium berufen.

§. 31. Zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien der Kirchen Königlichen Patronats, so wie solcher Kirchen, die keinen eigenen Patron haben, oder bei denen das Patronat einer geistlichen oder milden Stiftung zusteht, muß ohne Unterschied der Summe die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. §§. 629. ff.

§. 32. Bei andern Kirchen Privatpatronats ist zur Ausleihung und Einziehung von Kapitalien nur die Einwilligung des Patrons erforderlich. Einer Zuziehung des Superintendenten oder des Dekans bedarf es nicht, doch ist demselben von einem solchen Geschäft Anzeige zu machen.

§. 33. Bei Ausleihung und Einziehung von Kapitalien geistlicher und milder Stiftungen ist in der Regel, und in so fern nicht durch die Stiftungsurkunde oder das Herkommen etwas Anderes bestimmt ist, die Einwilligung der Regierung erforderlich.

§. 34. Die der Kirche gehörenden Gelder, Schuldschriften und andere Urkunden werden in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt. Zu dem einen Schlosse erhält der Pfarrer, zu dem andern Schlosse einer der Kirchenvorsteher den Schlüssel.

§. 35. Bei jeder Kirche muß jährlich über die Verwaltung ihres Vermögens dem Patron Rechnung gelegt werden. §. 688.

§. 36. Hat die Kirche keinen Patron, und ist bei geistlichen und milden Stiftungen durch Stiftungsurkunden oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt, so wird der Regierung Rechnung gelegt.

§. 37. Von allen Rechnungen, welche die Regierung nicht selbst abnimmt, muß ihr ein Duplikat, mit dem Abnahme-Atteſt versehen, zur Prüfung eingereicht werden.

§. 38. Von den Domainengrundstücken als solchen, und von den Dienstländereien der Königlichen Beamten werden zum Bau und zur Erhaltung der Kirchengebäude weder Dienste noch Geldbeiträge geleistet. §§. 710. ff.

§. 39.

Digitized by Google

§. 735. §. 39. Wo Hospitalacker observanzmäßig zu Geldbeiträgen mit herangezogen werden, hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§. 762. §. 40. An den Orten, wo die Gemeindeglieder bisher die Grabstellen bezahlt und dennoch den Begräbnißplatz unterhalten haben, verbleibt es bei dieser Observanz.

§. 41. Die Befreiung vom Erdgelde schließt die Verbindlichkeit nicht aus, für die Auszeichnung der Gräber durch Einfassungen und Denkmäler die herkömmlichen Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten.

§. 42. Erd- und Glockengeld gebührt in der Regel der Kirchenkasse; wo aber nach Ortsgewohnheit der Pfarrer oder ein anderer Kirchenbediente bisher daran Theil genommen, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 775. §. 43. Von der Deichlast sind Kirchen- und Pfarrgüter, so weit sie durch die Deiche geschützt werden, in der Regel nicht befreit.

§. 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundstücke, welchen eine Befreiung von der Deichlast ausnahmsweise zusteht, in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so hört diese Befreiung für den Besitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.

§. 45. Wo bisher alle kleine Reparaturen an den Pfarr-, Organisten- und Küstergebäuden aus der Kirchenkasse bestritten, und Zäune und Gehege auf diesen Grundstücken von den Gemeinden unterhalten worden, hat es bei dieser Observanz auch ferner sein Bewenden.

§. 46. Diejenigen katholischen Pfarrer, welche den Nießbrauch der Kirchengüter haben, sind in der Regel verbunden, die Pfarrgebäude aus eigenen Mitteln in Stand zu erhalten.

§§. 801. 802. §. 47. Der Amtsnachfolger ist nicht verbunden, den Pächter bis zum Ablauf des wirthschaftlichen Turnus in der Pacht zu belassen. Das Recht des Pächters endigt sich vielmehr, wenn der Amtsvorgänger zwischen dem 1. Juli und 1. April abgegangen ist, mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres; wenn aber der Abgang zwischen dem 1. April und 1. Juli erfolgte, mit dem Ablauf des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres.

§. 815. §. 48. Für Brennholz und Torf, welche der Geistliche als Deputat empfängt, muß derselbe, wenn nicht ein Anderes durch Ortsgewohnheit bestimmt ist, das Schläger- und Stecherlohn aus eigenen Mitteln bezahlen.

§. 49. Hat der Geistliche nicht so viel Dienstland, daß zur Bearbeitung desselben Angespann erforderlich ist, so muß das Brennmaterial, welches er als Deputat empfängt, von den mit Grundstücken angesessenen Gemeindegliedern unentgeldlich angefahren werden.

§. 839. §. 50. Wo eine Prediger-Wittwenkasse bisher Antheil an den Einkünften des Gnadenjahrs gehabt hat, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§§. 875—935. §. 51. Jeder Besitzer eines ländlichen Grundstücks ist verpflichtet, einen Sackzehnten unter der Benennung: „Meßkorn" an den Pfarrer des Kirchspiels zu entrichten.

§. 52. Wie viel Getreide, und in welchen Arten, als Meßkorn von jedem Grundstücke zu entrichten ist, wird durch Ortsgewohnheit bestimmt.

§. 53. Die Befreiung von dieser Abgabe muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 54. Wird jedoch von einem Grundstücke ein Geldzehnte unter der Be-

Digitized by Google

Benennung: Realdezem oder Hausquartal entrichtet, so streitet die Vermuthung für die Freiheit desselben Grundstücks von der Entrichtung des Meßkorns.

§. 55. Meßkorn und Realdezem sind als dingliche Lasten von jedem Besitzer der verpflichteten Grundstücke ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß zu entrichten.

§. 56. Der Anspruch auf einen Zehnten vom Neulande (Novalzehnte) muß von demjenigen, welcher sich dazu berechtigt hält, besonders nachgewiesen werden.

§. 57. Das Meßkorn ist, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, dem Pfarrer bis zum 11. November jeden Jahres kostenfrei ins Haus zu liefern.

§. 58. Im Weichbilde der Stadt Elbing hat der Pfarrer das Meßkorn am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen.

§. 59. Die unter dem Namen Kalende, Vitaltag, Quartalgeld, Personaldezem, Kirchendezem, Kleiner Dezem und Offertorien, bisher üblich gewesenen persönlichen Abgaben der Gemeindeglieder an die Geistlichen sind nach der Gewohnheit jedes Orts zu entrichten. §§. 937. ff.

§ 60. Die Einwohner entrichten diese Abgaben an die Geistlichen derjenigen Kirche, deren Gemeindeglieder sie sind.

§. 61. Sind jedoch dergleichen Abgaben in Reallasten verwandelt, so hat auf deren Entrichtung das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers keinen Einfluß.

Niedere und höhere Schulen.

§. 62. In Ansehung der die Verhältnisse der Landschulen betreffenden Bestimmungen der principia regulativa vom 1. August 1736. und der Verordnung vom 30. November 1840. (Gesetzsammlung 1841. Seite 11.) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 1.

§. 63. Die Bestellung der Schullehrer an den Landschulen steht der Gutsherrschaft zu. §. 22.

§. 64. Hinsichts der Ernennung der Lehrer an den Stadtschulen hat es bei der bisherigen Verfassung eines jeden Orts sein Bewenden.

§. 65. Das Schulgeld ist ohne Rücksicht auf die an jedem Ort zur Unterhaltung des Schulwesens festgesetzten sonstigen Beiträge zu entrichten. §. 32.

§. 66. Die Verpflichtung derjenigen, welche den Schullehrer bestellen, zu den Schulbauten beizutragen, ist nach dem Herkommen bei jeder Schule zu beurtheilen.

§. 67. Diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Genehmigung für die Kinder ihrer Konfession eine besondere Schule unterhalten, sind Beiträge zur Unterhaltung der Schulgebäude eines anderen Glaubensbekenntnisses zu leisten nicht schuldig. §§. 34 — 38.

Rechte des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

§. 68. In Ansehung der Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und Brücken, verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, insbesondere dem Wegereglement vom 4. Mai 1796. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 1.

§. 69. Es ist Jedem gestattet, unverbundenes Holz auf öffentlichen Flüssen zu flößen, jedoch unter Beobachtung der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen. §. 49.

§. 70. Denjenigen, welche sich im Besitz des Rechts, Fähren und Prahme zum Uebersetzen über Gewässer für Geld zu halten, befinden, verbleibt dies Recht §. 51.

auch

auch ferner mit Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen.

§§. 43—46. §. 71. In Ansehung der Unterhaltung der Deiche und Dämme hat es bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden

§. 73. §. 72. Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist kein Vorbehalt des Staats.

§. 80. §. 73. Der Bernstein, so weit er in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats.

§. 74. Innerhalb Landes ist dagegen jeder Grundeigenthümer berechtigt, auf seinem Grunde Bernstein zu suchen und zu graben.

§. 75. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu seyn, solchen zufällig auffischt, findet oder gräbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Finders (Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 9. §§. 19—22. und §§. 43—73.).

§§. 81—87. §. 76. In Betreff des Verfahrens bei Strandungen und des Bergelohns verbleibt es bei der Strandordnung vom 10. November 1728. und dem Publikandum vom 31. Dezember 1801.

Rechte des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 16. §§. 8. 12. §§. 30. ff. §. 77. Herrenlose und verlassene Grundstücke innerhalb der Grenzen eines adeligen Guts fallen dem Gutsherrn anheim.

§. 78. Rücksichtlich der Jagd hat es bei den Vorschriften der Forst- und Jagdordnung vom 8. Oktober 1805. sein Bewenden.

§§. 39—68. §. 79. Die adeligen Güter sind zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 80. Im gleichen Umfange steht das Jagdrecht der Regel nach auch den Immediatstädten in den vormaligen Palatinaten Kulm, Marienburg und Pomerellen zu.

§. 81. Die Städte im vormaligen Netzdistrikt sind in der Regel nur zur niedern Jagd berechtigt.

§§. 69—71. §. 82. Von den in den §§. 69—71. einschließlich, Titel 16. Theil II. des Allgemeinen Landrechts benannten Fossilien sind nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen.

Rechte und Pflichten des Staats zum Schutze seiner Unterthanen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 116. §. 83. Laudemien gehören nicht zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 119. §. 84. In Ansehung des Rechts der Kämmereien auf Geldstrafen hat es bei der bestehenden Verfassung das Bewenden.

§. 123. §. 85. Hinsichts der Scharfrichtereien und Abdeckereien wird durch das gegenwärtige Gesetz an dem bisherigen Zustande nichts geändert.

Armenanstalten und Stiftungen.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19. §§. 9. ff. §. 86. In Betreff der Armenpflege verbleibt es bei dem Landarmen-Reglement vom 31. Dezember 1804. und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§§. 50. ff. §. 87. Den Hospitälern in Elbing steht ein Erbrecht auf den gesammten Nachlaß der Hospitaliten selbst dann zu, wenn Letztere ein Einkaufsgeld erlegt haben.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 2440.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile.

Zur Beseitigung der, über die Auslegung der Artikel 28. und 72. des, im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden Civilkosten-Tarifs vom 16. Februar 1807. entstandenen Zweifel bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 23. v. M., daß die Gerichtsvollzieher, und nicht die Anwalte die zur Zustellung an die Partheien in Person oder in deren Wohnsitze erforderlichen Abschriften der bei den Landgerichten oder dem Appellations-Gerichtshofe ergehenden kontradiktorischen, die Instanz vor denselben beendigenden Urtheile anzufertigen und die Gebühren für diese Abschriften zu beziehen haben. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2441.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten. Vom 26. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, zur Beseitigung der über den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Auslande stationirter Steuerbeamten entstandenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Beamten, welche in Folge des mit mehreren Deutschen Staaten geschlossenen Zollvereins an einem außerhalb Unserer Staaten belegenen Orte des Vereinsgebietes eine etatsmäßige Stelle verwalten, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor Unserm Kammergerichte haben.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem frühern Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2442.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. Vom 26. April 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen des Markgrafthums Oberlausitz vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Das im Markgrafthum Oberlausitz geltende Ober-Amtspatent vom 18. August 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Anstatt jenes Patens sollen in dem gedachten Landestheile die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und namentlich die des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Nr. 2443.) Bekanntmachung über die unterm 12. April 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 27. April 1844.

Des Königs Majestät haben die beziehungsweise unter dem 3. Oktober 1842. und 17. Oktober 1843. gerichtlich vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee

1) von Graudenz nach Altfelde, und
2) von Graudenz nach Straßburg

zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12. April d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 27. April 1844.

Der Finanzminister.

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

(Nr. 2444.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1844., betreffend die Ernennung des Staats- und Finanzministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

Ich benachrichtige das Staatsministerium, daß Ich den bisherigen Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh, in Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Staats- und Kabinetsministers Grafen von Alvensleben, zum Staats- und Kabinetsminister ernannt habe, um bei Mir mit dem Staats- und Kabinetsminister von Thile den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten zu übernehmen. — In Stelle des ꝛc. von Bodelschwingh habe Ich den bisherigen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Flottwell zu Magdeburg zum Staats- und Finanzminister ernannt, und beauftrage Sie, den vorsitzenden Staatsminister von Boyen, wegen Einführung des ꝛc. Flottwell in das Staatsministerium das Erforderliche zu veranlassen. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 2445.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Mai 1844., betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef-Präsidenten der Landes Justiz-Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich in Erweiterung der Order vom 31. Dezember 1827. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828, Seite 6.) hierdurch bestimmen, daß die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben, befugt seyn sollen, vom 1. Juli des laufenden Jahres an, sämmtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenrendanten bei den Obergerichten, anzustellen. Bei diesen Anstellungen ist nach den Vorschriften der erwähnten Order zu verfahren; sollte jedoch für angemessen befunden werden, einen richterlichen Beamten, gegen welchen auf Degradation zum Subalternbeamten, oder einen Subalternbeamten, gegen welchen auf Strafversetzung erkannt worden ist, in eine Subalternstelle eines andern Obergerichtsbezirks wieder unterzubringen, so haben die Chef-Präsidenten auf einen solchen Beamten nicht blos als auf ein ihnen empfohlenes Subjekt Rücksicht zu nehmen (Nr. 3. der Order vom 31. Dezember 1827.), sondern die Anweisung des Justizministers zu befolgen. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 10. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2446.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1844., betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau sich eingetragen befanden.

Da nach Ihrem Berichte vom 27. April d. J. bei dem Aufgebote verlorner Instrumente über solche Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau eingetragen gewesen sind, der in den §§. 275. 278. und 283. Titel II. Hypothekenordnung und §. 116. Titel 51. Theil I. Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschrift, daß eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Instruments vorgelegt werden solle, nicht genügt werden kann, weil auch sämmtliche Ingrossationsbücher und Grundakten verbrannt sind; so bestimme Ich nach Ihrem Antrage: daß es in diesem Falle zum Zwecke des Aufgebots verlorner Instrumente (§. 115. u. folg. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung) der Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des zu amortisirenden Instruments nicht bedürfen, vielmehr genügen soll, wenn außer der Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten des Aufgebots die Forderung nach dem Inhalte des in den wiederhergestellten Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Loslau befindlichen Eintragungsvermerks durch Benennung des Gläubigers und Schuldners, der Kapitalsumme und des verpfändeten Grundstücks bezeichnet wird. — Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 13. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2447.)

Digitized by Google

(Nr. 2417.) Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. Vom 24. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanz-Ministers Aktienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§. 2.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbögen oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig seyn, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 3.

Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4.

Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich

Digitized by Google

auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 2. und 3.

§. 5.

Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836. (Gesetzsammlung für 1836. Seite 9. ff.) §. 7. bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadensersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu seyn, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2448.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. April 1844; die Kompetenz der Gerichte in den, von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend: als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch zur Ergänzung des §. 9. der Verordnung vom 30. Juni 1834: daß wenn von einer Auseinandersetzungsbehörde in einem, vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt und die Inkompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze jenes Paragraphs vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höhern Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2449.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1844., den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 27. Februar c. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen zu Memel genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und vom 1. Juli d. J. ab, mit welchem Tage die Erhebung des Dangezolles und des Baumgeldes gänzlich aufhört, zur Anwendung zu bringen. — Der Tarif nebst seinen Anhängen soll bis zum 1. Januar 1849. gültig bleiben, gegen Ablauf des Jahres 1848. aber einer Revision unterworfen werden. Zu dem Ende sind die dabei betheiligten städtischen und kaufmännischen Korporationen verbunden, nach näherer Anweisung der Regierung zu Königsberg über die Einnahmen und Ausgaben genaue und übersichtliche Rechnungen führen zu lassen und diese nebst den Belägen auf Erfordern der Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Berlin, den 19. April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Hafengeld-Tarif

für den Hafen von Memel.

Es wird an Hafengeld entrichtet für die Schiffslast:

I. von Schiffen mit Ladung	beim Eingange . .	9	Sgr.	—	Pf.
	beim Ausgange . .	9	"	—	"
II. von Schiffen mit Ballast	beim Eingange . .	4	"	6	"
	beim Ausgange . .	4	"	6	"

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife und den Anhängen desselben die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter überall die preußische Schiffslast zu Viertausend Pfunden zu verstehen.

2) Schiffe und Fahrzeuge von 25 Lasten Tragfähigkeit und darunter zahlen nur ein Drittheil des von Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes.

3) Schiffe und Fahrzeuge, deren Ladung nicht den vierten oder, wenn sie mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder Kreide bela-

Digitized by Google

beladen eingehen, nicht den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit übersteigt, entrichten das Hafengeld nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

4) Schiffe und Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen, oder ihre Papiere im Hafen gewechselt zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie in dem Hafen ihre Papiere wechseln, den Satz zu II. mit 4 Sgr. 6 Pf. einmal;

c) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu I. mit 9 Sgr. oder den Satz zu II. mit 4 Sgr. 6 Pf. einmal;

d) wenn sie löschen und laden das volle tarifmäßige Hafengeld;

e) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu I. mit 9 Sgr. einmal, von dem übrigen Theil des Ladungsraums aber nichts.

5) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in den Hafen einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Hafenabgaben nicht Statt. Eben so ist auch

6) wenn Schiffe leer aus dem Hafen gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, das Hafengeld nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von den Hafenabgaben frei bleiben.

7) Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben das Hafengeld und die in den Anhängen zu diesem Tarif enthaltenen Abgaben und Gebühren doppelt zu zahlen, auch

8) neben dem Hafengelde das durch die Kabinetsorder vom 20. Juni 1822. angeordnete extraordinaire Flaggengeld nach näherer Anordnung des Ministers der Finanzen zu entrichten. Dasselbe beträgt, die Schiffslast:

1) von Schiffen mit Ladung { beim Eingange . . . . 2 Rthlr. / beim Ausgange . . . . 1 Rthlr.

2) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theile ihrer Lastengröße oder weniger beladen sind,
beim Eingange . . . 1 Rthlr.
beim Ausgange . . . — „ 15 Sgr.

3) von Schiffen mit Ballast . . . Nichts

9) Neben dem Hafengelde, unter welchem die Gebühren der Seelootsen mitbegriffen sind, kommen bedingungsweise nur noch das unter Nr. 8. aufgeführte extraordinaire Flaggengeld und die in den Anhängen I. und II. zu diesem Tarif festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen kei-

Digitized by Google

keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Hafens und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauch gewidmeten Anstalten gefordert werden. Es brauchen demnach nicht nur die Schiffer, Schiffsexpediteure und Mäkler, so wie die Rheder, weder den Lootsen und deren Kommandeurs, noch dem Hafenmeister, Strom-Inspektor, oder den Zoll-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütigung zu entrichten, sondern es ist jenen sogar ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen, oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten oder Verabreichen nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk außerdem zur Seearmenkasse eingezogen werden soll.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten es sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches dem Vorstande der Hafen-Polizeikommission oder dem Ober-Zollinspektor in Memel anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder deren Kommandeurs seine Dankbarkeit für ihm geleistete außerordentliche Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

1) Schiffe, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, und in den Hafen einlaufen, bleiben von der Entrichtung der Hafenabgaben befreit, wenn sie den Hafen seewärts wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Unter den nämlichen Bedingungen wird diese Befreiung auch denjenigen Schiffen zugestanden, welche, nachdem sie aus dem Hafen von Memel ausgelaufen sind, wegen widriger Winde oder Sturm dahin zurückkehren, ohne in der Zwischenzeit einen andern Hafen berührt zu haben.

2) Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind vom Hafengelde befreit.

3) Gleiche Befreiung (Nr. 2.) genießen diejenigen Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

4) Hinsichts der den Kriegsschiffen zugestandenen Befreiung wird auf die darüber ergehende allgemeine Vorschrift verwiesen.

Straf-Bestimmungen.

1) Wer es unternimmt, die Entrichtung des Hafengeldes auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt außer der verkürzten Abgabe, deren vierfachen Betrag als Strafe.

2) Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

An-

Digitized by Google

Anhang I.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die für gewisse Leistungen und für die Benutzung gewisser Geräthschaften zu entrichtenden Gebühren.

Es wird entrichtet:

I. An Lootsengebühren.

1) Wegen der Gebühren der Seelootsen wird auf die 9te zusätzliche Bestimmung zum Haupttarif mit dem Hinzufügen verwiesen, daß die gewöhnlichen Dienste der Lootsen, wofür die Gebühr unter dem Hafengelde begriffen ist, und wofür dieselben daher vom Schiffer nicht noch besonders etwas fordern oder annehmen dürfen, erst dann als vollendet angesehen werden, wenn eingehende Schiffe in den Hafen gebracht, und an der ihnen bestimmten Stelle befestigt, ausgehende Schiffe aber auf der Rhede angelangt sind. In den nachstehend bezeichneten Fällen, wo den Schiffern von den Lootsen Dienste geleistet werden, welche nicht zu den Amtsverrichtungen der Letzteren gehören, ist es diesen gestattet, die dafür festgesetzte Entschädigung zu fordern.

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, so erhält derselbe für jede Nacht . . . . . 15 Sgr.

b) Wünscht der Schiffer eines auf der Rhede verbleibenden Schiffes das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich entweder für seine Person nach dem Hafen zu begeben, oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:

aa) für die Mitnahme seiner Person . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.

bb) für die Beförderung seiner Papiere . . — „ 15 „

2) Bei der Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle (dem Verholen) bleibt es dem Schiffer überlassen, ob er sich dazu eines Lootsen bedienen will oder nicht, jedoch ist er verpflichtet, die beabsichtigte Veränderung der Lage seines Schiffes dem Hafenmeister oder dem anwesenden Stromlootsen anzuzeigen, und dessen Genehmigung zu der beabsichtigten Verlegung einzuholen. Eine gleiche Verpflichtung haben alle Stromfahrzeuge über 15 Last Tragfähigkeit.

Trägt der Schiffer auf Beiordnung eines Lootsen an, so ist an diesen zu entrichten:

a) von Seeschiffen:

aa) für das Verholen von den Ballastplätzen bis durch die Börsenbrücke oder über das Gut Bernsteinbruch hinaus . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

bb) für das Verholen von den Ballastplätzen bis zur Börsenbrücke oder bis zum Gute Bernsteinbruch . . . . . 1 „ — „

cc) für jede andere Verholung im Hafen oder der Dange . . . . . — „ 15 „

Digitized by Google

b) von Stromfahrzeugen für jede Verholung ohne Unterschied . . . . . — Rthlr. 5 Sgr.

Geschieht die Verlegung des Schiffes auf Anordnung des Hafenmeisters oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür von dem Schiffer nichts zu entrichten.

II. Für das Fortschaffen des gelöschten Ballastes,

welches einem Entrepreneur zusteht, sind nach dem, mit letzterem geschlossenen Kontrakte bestimmte Sätze unter gewissen Maaßgaben zu entrichten, welche Sätze und Maaßgaben die Schiffer in dem Dienstlokale der Hafen-Polizeikommission einsehen können.

Anmerkung: 1) von Schiffen, die zum Theil mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über fünf Last beträgt, das volle Ballastfuhrgeld, andernfalls aber das Ballastfuhrgeld nur von der nach Abzug des Lastenbetrages der Ladung verbleibenden Größe des Schiffsraums zu entrichten.

2) Für die Entrichtung der bestimmten Sätze ist der Ballast-Fuhrwesen-Entrepreneur verpflichtet, die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle herzugeben, ohne dafür eine besondere Vergütung zu fordern.

III. Für die Benutzung der Pilotage-Geräthschaften.

1) Für ein großes Warptroß und dergleichen Warpanker 3 Rthlr. — Sgr.
2) Für ein kleines Warptroß und dergleichen Warpanker 1 „ 15 „

Anmerkung: a) die vorstehenden Sätze gelten für den Gebrauch der bezeichneten Geräthschaften auf 48 Stunden; dauert die Benutzung länger, so ist der doppelte Betrag zu entrichten,

b) sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts bezahlt.

IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste

werden nach einer besondern Taxe erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokale der Hafen-Polizeikommission eingesehen werden kann.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Wenn das Bugsiren eines Schiffes in den Hafen, oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich für seine Person von der Rhede nach dem Hafen, oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Böte dem Schiffer, oder dessen Abrechner überlassen, und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.

2) Die Zurückschaffung der begleitenden Lootsen vom Bord ausgehender Schiffe nach dem Hafen geschieht durch ein Lootsenboot ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal dergestalt anderweit dienstlich beschäftigt, daß die Absendung eines Lootsenboots zu dem angegebenen Zwecke nicht sofort geschehen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so liegt ihm ob, für die Zurückschaffung des Lootsen auf seine

Digitized by Google

seine Kosten zu sorgen, wobei den Lootsen jedoch ebenfalls jede Einmischung untersagt ist.

3) Sind in Fällen besonderer Gefahr zu der einem Schiffe zu leistenden Hülfe die vorhandenen Lootsen und die gewöhnlichen Geräthschaften nicht ausreichend, so wird die Hafen-Polizeikommission die den angenommenen Hülfsarbeitern zu gewährende Belohnung und die Entschädigung für den Gebrauch, oder den Verlust der hülfsweise benutzten Geräthschaften besonders festsetzen.

In wirklichen Havarie- und Strandungsfällen erfolgt diese Festsetzung durch die von der Schiffahrts- und Handlungsgerichts-Deputation aufzustellende Bergerechnung.

4) Das Löschen des Ballastes haben die Schiffer entweder durch ihre eigenen Leute oder durch selbst gedungene Arbeiter zu bewirken. Besondere Abgaben sind dafür nicht zu entrichten.

5) Für das Zuführen des Ballastes zum Einnehmen in die Schiffe, welche den Hafen geballastet verlassen wollen, so wie für die Beschaffung der nöthigen Karren, Planken und Stellagen zum Einnehmen des Ballastes stehen besondere Sätze nicht fest, vielmehr ist es Sache des Schiffers, das Erforderliche im Wege der Privateinigung sich zu verschaffen.

Anhang II.

zu dem Hafengeld-Tarife für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld von jedem Stromfahrzeuge:

a) bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

b) über 10 Last Tragfähigkeit . . . . . 10 ″ — ″

Zusätzliche Bestimmung.

1) Von Seeschiffen wird kein Bohlwerksgeld erlegt;

2) Von Stromfahrzeugen ist dasselbe bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel zu entrichten.

II. An Brückenöffnungsgeld.

1) für das Aufziehen der über die Dange erbauten Brücken, nämlich der Karls- und der Börsenbrücke, für jede besonders, von jedem eingehenden Schiffsgefäß ohne Unterschied der Bauart und Bestimmung desselben,

a) bei einer Tragfähigkeit über 100 Last . . . . . 2 Rthlr. 10 Sgr.

b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 50 bis einschließlich 100 Last . . . . . 1 ″ 20 ″

Digitized by Google

c) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 30 bis einschließlich 50 Last . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.
d) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 bis einschließlich 30 Last . . . . . — „ 14 „
e) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last . . . . . — „ 10 „
f) von 10 Last und weniger . . . . . — „ 5 „

2) Für das Aufziehen der Portalbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben, von jedem eingehenden Schiffsgefäße ohne Unterschied der Bauart und Bestimmung desselben

a) bei einer Tragfähigkeit über 100 Last . . . . . 10 Sgr.
b) bei einer Tragfähigkeit von mehr als 30 bis einschließlich 100 Last . . . . . 5 „
c) bei einer Tragfähigkeit von 30 Last und weniger:
aa) wenn beide Klappen geöffnet werden müssen . . . . . 2 „
bb) wenn nur eine Klappe geöffnet werden darf . . . . . 1 „

Zusätzliche Vorschrift.

Die vorstehend zu II. 1. und 2. angeordneten Brückenöffnungsgelder werden nur von den eingehenden, nicht von den die Brücke zurückpassirenden Gefäßen erlegt.

Berlin, den 19. April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2450.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche sich in der Nähe von Cosel der Ober-Schlesischen Eisenbahn anschließen und über Ratibor nach der Landesgrenze bei Oderberg zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn führen soll, eine Gesellschaft mit einem Grund-Kapitale von 1,200,000 Thalern gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn unter der Bedingung:

1) daß dabei den im militairischen Interesse zu stellenden Anforderungen und Bedingungen genügt werden muß;
2) daß die Bahn, falls der Bau der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn bis an die Landesgrenze bei Oderberg bis zum Schlusse des Jahres 1845. ausgeführt wird, bis zu eben diesem Zeitpunkte fertig zu stellen ist,

und

3) daß in Ansehung der Fahrten auf dieser Bahn sowohl die Genehmigung, als auch, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, die Abänderung der Fahrpläne Unserem Finanzminister vorbehalten bleibt,

hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: „Wilhelms-Bahngesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, und die anliegenden, mittelst gerichtlicher Verhandlung vom 26. Februar d. J. vereinbarten Statuten dieser Gesellschaft mit der Maaßgabe:

zu §. 3., daß die Betheiligung bei anderen Eisenbahnunternehmungen der Genehmigung Unseres Finanzministers bedürfen, und hinsichtlich der Fahrpläne die oben festgesetzte Bedingung zur Anwendung kommen soll;

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1844.)

Digitized by Google

zu §. 11., daß die Veräußerung und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens erst dann, wenn der Beschluß wegen Auflösung der Gesellschaft die Genehmigung des Staates erhalten hat, erfolgen darf;

zu §. 15., daß die Befreiung der ursprünglichen Aktionaire von der Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen nach Einzahlung von 40 Prozent des Aktienkapitals nicht ohne Weiteres eintreten soll, sondern hierüber alsdann erst von dem Direktorium Beschluß zu fassen ist;

zu §. 48., daß den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums nicht gestattet seyn soll, sich auf Lieferungsverträge mit der Gesellschaft einzulassen oder bei solchen zu betheiligen,

in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelschwingh.

Statuten

der

Wilhelms-Bahngesellschaft.

Vom 26. Februar 1844.

---

§. 1.

Benennung und Zweck.

Unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen verbindet sich eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. zur Errichtung einer Eisenbahn, welche nach ihrem hohen Protektor den Namen

Wilhelms-Bahn

führt und bestimmt ist, die Oberschlesische Eisenbahn mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn im Oderthale zu verbinden.

Die Bahn soll vom Bahnhofe der Oberschlesischen Gesellschaft zu Kandrzin bei Cosel über Ratibor bis zur Landesgrenze bei Oderberg zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gelegt werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Unveränderlichkeit des Namens und der Abzeichen.

Im Falle des Betriebs der Bahn durch einen Anderen, behält die Wilhelms-Bahn im äußern Verkehr immer ihre Selbstständigkeit, in der Art, daß alle Akte des Betriebs unter dem Namen der Wilhelms-Bahn und unter ihren persönlichen und sächlichen Abzeichen stattfinden.

§. 3.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel, entweder für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten, oder den Betrieb der Bahn Anderen zeitweise gegen Entgeld überlassen. Die Gesellschaft behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweite Betheiligung bei solchen Unternehmungen Verträge zu schließen.

Dem Staate bleibt nicht nur die Genehmigung derartiger Unternehmungen, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne, so weit es das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf der Oberschlesischen und Kaiser-Ferdinands-Nordbahn betrifft, vorbehalten.

§. 4.

Benutzung der Bahn für Militairzwecke.

1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach dem Verlangen der Militair-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leistende Vergütung, so wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegs-Material, ist nach Maaßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem solchen Falle ist an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

3) Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Trans-

Digitized by Google

porte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 5.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sitz ihrer Verwaltung ist Ratibor. Das dortige Königliche Ober-Landesgericht ist ihr Gerichtsstand.

§. 6.

Fonds.

Der zur Ausführung der Bahn, und Anschaffung des Inventarii, einschließlich der ersten Transportmittel und des Betriebskapitals erforderliche Fonds wird vorläufig auf

Eine Million Zwei Hundert Tausend Thaler Preußisch Courant

festgesetzt.

Sollte von dem Gesellschafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe den Theilnehmern der Gesellschaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 7.

Aktien.

Der Gesellschafts-Fonds wird durch Aktien zusammengebracht, von denen jede auf den Inhaber lautend, im Betrage von Einhundert Thalern Preußisch Courant ausgefertigt wird.

Jeder Zeichner oder Inhaber einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 8.

Reserve-Fonds.

Sobald die Eisenbahn vollendet und in Betrieb gesetzt ist, wird zu der Bildung eines Reserve-Fonds geschritten. Derselbe wird durch einen von dem Direktorio festzusetzenden Abzug von dem Reinertrage der Bahn gebildet. Er darf jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats in keinem Falle die Summe von Zwanzig Prozent des Anlagekapitals übersteigen. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reserve-Fonds mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen,
B. durch das Direktorium,
C. durch einen Ausschuß,
D. durch besondere Beamten.

Bis zur Wahl des Direktoriums werden die Rechte der Gesellschaft, wie bisher von dem erwählten Komité wahrgenommen. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausschusse revidirt und geprüft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sey zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem findet die §. 172. u. 174. seq. tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. seq. l. c. maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

§. 11.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versamm-

Digitized by Google

lung, in der im §. 31. bestimmten Art, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats beschlossen werden. Ist dieses geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von derselben General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden nach Beobachtung der im Gesetze vom 9. November 1843. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

§. 12.

Ausfertigung.

Die Aktien werden stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

Sie sind untheilbar. Die Aktie wird von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern und dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

§. 13.

Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden Aktienbetrag von 100 Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt und wie die Aktien unterzeichnet.

§. 14.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Das Direktorium setzt die Höhe und den Zeitpunkt jeder auf das Aktienkapital zu leistenden Einzahlung fest, von denen aber keine 15 Prozent übersteigen darf. Die Einforderung geschieht durch mindestens zweimalige Bekanntmachungen in den §. 24. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die zweite Insertion vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

§. 15.

Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht 40 Prozent eingezahlt sind. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet, angesehen und die Gesellschaft ist von etwaigen Zessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Sobald aber 40 Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt sind, wird der ursprüngliche Aktionair von der ferneren Verpflichtung frei.

§. 16.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 14.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag per 100 Thaler, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von zwei Tha-

Digitized by Google

Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen von ihm einzuziehen befugt ist (§. 10.).

Es steht ihr aber auch frei, insofern triftige Gründe vorhanden sind, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären, den etwa ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren.

Geht der Quittungsbogen binnen acht Tagen nach einmaliger, durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen erlassener Aufforderung nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler an der Börse zu Breslau für Rechnung des ausgeschlossenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen, und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwaigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire aufhört (§. 15.), der Gesellschaft persönlich verpflichtet.

Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberschuß und dieser fließt zu der Gesellschaftskasse.

§. 17.

Interimsbescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 18.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 15.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten, oder ihm gehörig zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 14.) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von zwei Prozent des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft,

Digitized by Google

der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 19.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionaire oder demjenigen, welcher sich durch Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einzahlungen der Aktionaire werden mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf dem Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen. Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 21.

Dividenden.

Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktieneinzahlung dauert die Verzinsung zu vier Prozent in halbjährigen Raten bis zum letzten Dezember 1845., von welchem ab die Dividenden an die Stelle der Zinsen treten.

Für jede Aktie werden Zinskoupons bis zum Ablaufe des Jahres 1845. ausgefertigt. Vom 1. Januar 1846. ab werden Dividendenkoupons ausgegeben. Diese werden auf eine angemessene Zahl von Jahren ausgefertigt, und ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt. Auf diese Zins- oder Dividendenkoupons wird nach einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 24. bezeichneten Zeitungen der jedesmalige Betrag der halbjährigen Zinsen oder einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben. Nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividendenscheine durch neue ersetzt.

§. 22.

Verfall der Koupons.

Zins- und Dividendenkoupons, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitraums beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Aktien-, Zins- und Dividendenkoupons werden erst dann durch neue ersetzt, wenn darüber ein gerichtliches Amortisationserkenntniß beigebracht wird.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Oberlandesgericht in Ratibor. Auch verlorene Quittungsbogen werden nur nach gesetzlicher Amortisirung durch neue ersetzt.

B. Von den Generalversammlungen.

§. 24.

Berufung der Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen werden in Ratibor gehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt unter kurzer Angabe der Hauptgegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Breslau erscheinenden Zeitungen, in der allgemeinen Preußischen Zeitung, in der Augsburger allgemeinen Zeitung und in dem Oberschlesischen Anzeiger. Die zweite Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 25.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich im Monat April oder Mai statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichts des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Kalenderjahres unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung der Bilanz des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen die Bilanz gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Ergänzungswahl des Direktorii und des Ausschusses für das nächste mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 26.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire an die Generalversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Direktorio schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Direktorio freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

§. 27.

Nothwendigkeit der Berufung der Generalversammlungen.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung:

1) für die im §. 25. sub 3. und 4. angeführten Gegenstände;
2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 3. be-

Digitized by Google

bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;

3) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 6. festgesetzten und resp. nach sub 2. noch festzusetzenden Gesellschaftsfonds;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsstatuts;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Auflösung der Gesellschaft, und
7) so oft es das Direktorium oder der Ausschuß für nöthig erachtet.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad 2. 3. 4. und 6. ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 28.

Theilnahme und Stimmenzählung.

An den Verhandlungen in den Generalversammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beschlüssen aber ist von dem Besitze von zehn Aktien abhängig. Dieselbe steigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien bis zu zehn Stimmen einschließlich. Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire höchstens zehn Stimmen erhält.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Der Generalversammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. zustehenden Stimmen abzugeben sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produziren, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte in die Versammlung.

§. 30.

Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen, aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Mo-

Digitized by Google

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair sein muß. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Vollmacht oder resp. vormundschaftlichen Autorisation bedarf, vertreten werden.

§. 31.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Direktoriums leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskussion und Abstimmung. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet statt, bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung des Statuts, oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheil der anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 32.

Art der Wahl der Repräsentanten der Gesellschaft.

Bei dem Eintritte in die Wahlversammlung erhält jeder Stimmberechtigte ein Verzeichniß der nach §. 29. legitimirten und nach §. 36. wählbaren Aktionaire. Bei der Wahl der Repräsentanten der Gesellschaft in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung findet folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch vier besondere Skrutinien; so daß zunächst die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschafts-Mitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die Zahl der durch ihn ausgeübten Stimmen beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne nach §. 36. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt;

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung zwei Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers laut vorlesen;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

Sollte einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes aus-

Digitized by Google

schlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

§. 33.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder dessen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Direktoriums und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben wird. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

I. Von dem Direktorium.

§. 34.

Zweck und Umfang.

Das Direktorium ist der Repräsentant der Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten.

§. 35.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

§. 36.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter müssen in Ratibor oder den landräthlichen Kreisen Ratibor, Rybnik, Cosel, Leobschütz, einen Wohnsitz haben. Die Direktoren und deren Stellvertreter müssen spätestens vierzehn Tage nach Annahme der Wahl fünf Aktien oder Quittungsbogen in der Kasse der Gesellschaft niederlegen, wo sie während der Dauer des Amtes asservirt werden. Nicht wählbar sind:

1) besoldete Beamte der Gesellschaft,
2) Interdizirte, so wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt, und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Vorsitz.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präses und einen Vizepräses. Der Präses leitet die Berathung und er-

Digitized by Google

ernennt die für besondere Geschäfte erforderlichen Kommissionen. Der Vize-Präses vertritt den Präses in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen.

§. 38.
Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den Verhandlungen des Direktoriums beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als eines oder mehrere der Mitglieder des Direktoriums an der Versammlung Theil zu nehmen gehindert sind. In einem solchen Falle treten die Stellvertreter nach der Reihefolge der Stimmenzahl, durch welche sie von der General-Versammlung erwählt worden sind, in Funktion.

§. 39.
Sitzungen.

Das jedesmalige Direktorium bestimmt die ordentlichen Sitzungen; außerordentliche aber der Vorsitzende, so oft es derselbe für nöthig erachtet, oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

In dem Protokolle müssen die anwesenden Direktoren und diejenigen Stellvertreter nahmhaft gemacht werden, welche bei den Abstimmungen entscheidende Stimmen abzugeben berufen waren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind mindestens fünf Mitglieder, unter welchen sich höchstens zwei Stellvertreter befinden, erforderlich. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Gesellschaft, in Verhinderungs-Fällen der General-Sekretair.

§. 40.
Rechte und Pflichten des Direktoriums.

Das Direktorium leitet selbstständig sämmtliche inneren und äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit dieselben nicht zum ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehören, und hat die Genehmigung der General-Versammlung nur in denen im Statute ausdrücklich bezeichneten Fällen einzuholen.

Es bringt seine Beschlüsse und die der General-Versammlung in Ausführung. Es erhebt und verwaltet das Aktienkapital, die Bahn- und Transportgelder und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, bewirkt die Ausgaben, errichtet und beaufsichtigt eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte und Gelder der Gesellschaft, legt alljährlich Rechnung und fertigt die Bilanze zur Mittheilung an die General-Versammlung und an die Regierung. Es erwirbt für die Gesellschaft die für ihren Zweck erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem von ihm festzusetzenden Bauplane, die Unterhaltung der nöthigen Gebäude, so wie die Anschaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utensilien; es organisirt und leitet den Transportbetrieb, bestimmt die für den Betrieb erforderlichen persönlichen und sächlichen Abzeichen, ernennt die Beamten, giebt ihnen Geschäfts-Instruktionen, beaufsichtigt und entläßt sie. Es schließt alle im Zwecke

Digitized by Google

der Gesellschaft liegenden Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Erbpacht-, Erbzins-, Zeitpacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe-, Lieferungs-, Bauverdingungs- und sonstigen Verträge jeder Art im Namen der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen einem unumschränkten Handlungsdisponenten in §. 501. 502. Tit. 8. Thl. II. Allg. Landr. beigelegten Befugnissen. Insbesondere ist es legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, auch in Prozessen zu vertreten, Exekutionen aller Art und auch Subhastationen zu beantragen, Eide zu leisten, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen, Vergleiche zu schließen, Rechte abzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten, Remunerationen zu bewilligen, Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen vorzunehmen, Eintragungen jeder Art und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu beantragen und zu bewilligen, auch für einzelne Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugniß nach freier Wahl zu bestellen. Ueberhaupt ist das Direktorium mit allen Befugnissen versehen, welche das Gesetz vom 9. November 1843. dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegt.

§. 41.

Aufnahme der Bilanze.

Die in den §§. 2. und 24. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebene Bilanze wird nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgenommen.

§. 42.

Legitimation des Direktoriums.

Zur Ausübung aller dem Direktorium beigelegten Befugnisse wird dasselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein Attest legitimirt, welches vor Gericht oder Notar auf Grund der zur Einsicht vorgelegten Wahlverhandlungen darüber zu ertheilen ist, aus welchen Personen in dem laufenden Jahre das Direktorium an ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern zusammengesetzt ist.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist unbedingt die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern mit Ausschluß des §. 12. gedachten Falles erforderlich und ausreichend.

§. 43.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer, sowohl der Mitglieder des Direktorii als der Stellvertreter ist eine dreijährige. Eine Ausnahme hievon findet nur in den ersten zwei Jahren statt. Es scheiden nämlich am 1. Juli 1845. zwei Mitglieder des Direktoriums und zwei Stellvertreter nach der Bestimmung des Looses aus. Eben so viele scheiden am 1. Juli 1846. aus, und die übrig bleibenden drei Mit-

Digitized by Google

Mitglieder des Direktoriums und der Stellvertreter am 1. Juli 1847. Hierauf scheiden regelmäßig diejenigen Mitglieder des Direktoriums und Stellvertreter aus, deren dreijährige Amtszeit abgelaufen ist, so daß die Generalversammlung in zwei auf einander folgenden Jahren je zwei Direktoren und zwei Stellvertreter, im dritten aber drei Direktoren und drei Stellvertreter zu wählen hat. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 44.

Austritt.

Jeder Direktor und jeder Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes innerhalb der §. 36. benannten Kreise und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt, oder wenn ein Direktor oder Stellvertreter an Lieferungsgeschäften für die Bahn Antheil nehmen sollte, ohne der Direktion davon Anzeige zu machen.

§. 45.

Ersatz.

Bei einzelnen Vakanzen in dem Direktorium, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonstiges Ausscheiden eintreten, tritt statt des Ausscheidenden derjenige Stellvertreter als wirkliches Mitglied in das Direktorium ein, welcher bei seiner Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten Generalversammlung ersetzt.

§. 46.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten nach den Sätzen der landständischen Deputirten.

§. 47.

Vertretungspflicht.

Die Direktoren haften der Gesellschaft für diejenige Schäden, welche sie durch grobes Versehen verschulden. Ein Gleiches gilt von denjenigen Stellvertretern, welche in der betreffenden Sache an der Abstimmung Theil genommen haben.

§. 48.

Betheiligung bei Lieferungsgeschäften.

Keinem wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede der Direktion ist es untersagt, Lieferungsverträge mit der Gesellschaft zu schließen, doch kann ein solches Mitglied an denjenigen Verhandlungen keinen Theil nehmen, bei denen es in solcher Weise persönlich betheiligt ist.

Digitized by Google

II. Von dem Ausschusse.

§. 49.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise verhindertes Mitglied zu vertreten.

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36., 38., 39., 44., 45. und 46. in Anwendung.

§. 50.

Vorsitzende.

Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Derselbe beruft die Versammlung, so oft er es für nöthig findet, leitet sie und ordnet die Geschäftsführung an.

In Verhinderungsfällen führt das mit den meisten Stimmen gewählte wirkliche Mitglied den Vorsitz.

§. 51.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehört die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Bilanzen, so wie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses ob.

Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen, und zu jeder Zeit die Einsicht in seine Bücher und Akten zu gestatten. Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen ein Mitglied des Ausschusses zuzuziehen, welches dessen Vorsitzender bestimmt.

§. 52.

Sitzungen.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen desselben so oft ein, als er es erforderlich erachtet. Außerdem ist er hierzu auch verpflichtet, sofern es von den beiden andern Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, unter denen sich höchstens zwei Stellvertreter befinden dürfen. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Gesellschaft, und im Verhinderungsfalle der Generalsekretair. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 53.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter ist ein Jahr, der Termin des jedesmaligen Austritts der 1. Juli. Die erste Er-

Digitized by Google

Erneuerung des Ausschusses findet am 1. Juli 1845. statt. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

Uebrigens steht es den Mitgliedern des Ausschusses frei, den Sitzungen des Direktorii beizuwohnen, ohne dabei eine andere als berathende Stimme, wenn solche der Vorsitzende erfordert, zu haben. Ebenso werden die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu den Versammlungen des Direktorii so oft eingeladen, als es der Vorsitzende für erforderlich erachtet.

III. Von den Beamten.

§. 54.
Wahl derselben.

Sämmtliche Beamten der Gesellschaft, als der Syndikus, Ober-Ingenieur, Generalsekretair, Rendant ꝛc. werden von dem Direktorio gewählt, und erhalten von demselben ihre Dienst-Instruktion.

§. 55.
Der Syndikus.

Der Syndikus wird aus den in Ratibor wohnenden zur juristischen Praxis Befähigten gewählt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen, den Direktorialkonferenzen und auf besondere Einladung den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen.

Er hat die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in Streitfällen als in andern Sachen mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen und ist in Prozessen und schiedsrichterlichen Verhandlungen beständiger Generalbevollmächtigter des Direktoriums mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars in Prozessen und mit dem Recht, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Seine Bestallung, die er von dem Direktorio erhält, ist seine Vollmacht. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

§. 56.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in einzelnen Verhinderungsfällen zu vertreten, wird von letzterem selbst erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ertheilte, mit der Genehmigung des Direktoriums versehene Substitutionsvollmacht geführt.

In Prozessen erwählt der Syndikus seinen Stellvertreter ohne solche Genehmigung nach eigener Wahl.

Ratibor, den 26. Februar 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Schema der Actien.

Wilhelmsbahn-Actie №

Wilhelmsbahn

№

Einhundert Thaler Preufsisch Courant

Actie

der Wilhelmsbahn

von Cosel nach Oderberg.

Inhaber dieser Actie hat zur Casse der Wilhelmsbahn Einhundert Thaler Preufsisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages, in Gemäfsheit der am ten 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen Allerhöchst bestätigten Statuten, verhältnifsmäfsigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Ratibor, den ten 18..

Das Directorium der Wilhelmsbahn.

Die Serien der ausgereichten Zins- und resp. Dividenden-Coupons werden auf der Kehrseite abgestempelt.

100 Thlr.

Sche-

Digitized by Google

Schema der Zinskoupons.

Erſter Zinskoupon

zu der

Aktie

№

der Wilhelmsbahn.

(Coſel-Oderberger.)

Inhaber dieſes empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinſen der über 100 Thaler lautenden Aktie № .... mit Zwei Thaler.

Ratibor, den ten 184 .

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

(Stempel.)

Eingetragen im Kouponregiſter №

Digitized by Google

Schema der Dividendenkoupons.

Erster Dividendenkoupon

zu der

Aktie

№

der Wilhelmsbahn.

(Cosel-Oderberger.)

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ten 184.

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

(Stempel.)

Eingetragen im Dividendenregister №

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 2451.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorſpannpflichtigen zur Geſtellung von Reitpferden. Vom 10. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur näheren Beſtimmung der Verpflichtung zur Geſtellung des Militär-Vorſpanns auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie,

daß die zur Geſtellung des Militär-Vorſpanns Verpflichteten auf Erfordern die an ſich dem Vorſpann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu geſtellen haben. Es muß jedoch in ſolchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beſchaffenheit, wie der Vorſpannpflichtige es beſitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2432.) Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts. Vom 7. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in landesväterlicher Fürsorge für die Interessen des Handels und der Gewerbe beschlossen, einen Handelsrath unter Unserm unmittelbaren Vorsitze anzuordnen, und ein Handelsamt, mit welchem das statistische Büreau verbunden werden soll, zu errichten, und verordnen zu dem Ende, was folgt:

§. 1.

Im Handelsrathe sollen unter Unserem Vorsitze die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamts (§. 3.) vollständig vorbereitet worden sind, berathen und zu Unserer Entscheidung gebracht werden. — Es gehören dahin alle, auf jene Angelegenheiten bezügliche allgemeine Maaßregeln, namentlich die Entwürfe zu Gesetzen über Handel und Gewerbe, Veränderungen des Zolltarifs, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten, Einrichtungen im Innern zur Belebung des Verkehrs und der Industrie ꝛc. Wegen derjenigen dieser Angelegenheiten, welche noch eine weitere Vorbereitung im Staats-Ministerium oder im legislativen Wege erfordern, werden Wir, bevor Wir über dieselben entscheiden, das Erforderliche besonders anordnen.

§. 2.

Der Handelsrath besteht aus:

1) dem Minister, welcher in Unserm Kabinet den Vortrag in Handels- und Gewerbesachen hat,
2) dem Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten,
3) dem Finanzminister,
4) dem Minister des Innern,
5) dem Justizminister, und
6) dem Präsidenten des Handelsamts (§. 4.).

Die Mitwirkung des Justizministers tritt nur bei legislativen Gegenständen ein.

Sollten Wir den Vorsitz im Handelsrathe Selbst zu führen, verhindert sein, so leitet der älteste der anwesenden Staatsminister die Berathung; das Resultat derselben muß Uns in diesem Falle mittelst Vorlegung des Protokolls angezeigt werden.

§. 3.

Das Handelsamt ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln, und mittelst derselben die nach §. 1. vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten. Demselben steht aber eine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens nicht

Digitized by Google

nicht zu; diese verbleibt den dafür gegenwärtig angeordneten Behörden, und wird in den hierauf bezüglichen Geschäfts-Verhältnissen der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu dem Finanz-Ministerium und dessen Abtheilung für Handel und Gewerbe ꝛc. nichts geändert.

§. 4.

Dem Handelsamte steht ein Präsident vor, welchem das zu seiner Hülfe erforderliche Personal beigegeben wird. Derselbe leitet die sämmtlichen Geschäfte des Handelsamts selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit. Im Handelsrathe steht ihm, gleich jedem anderen Mitgliede, eine Stimme zu, und er kann daher auch verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht, wenn Wir der Berathung nicht Selbst beiwohnen, zu Unserer Entscheidung besonders vorgetragen werde.

§. 5.

Der Präsident des Handelsamts hat sich in einer stets lebendigen Kenntniß von den Verhältnissen des Handes und der Gewerbe, dessen Bedürfnissen und der zu ihrer Abhülfe geeigneten Mittel, so wie in einem steten Wechselverkehr hierüber mit den betreffenden Ministerien zu erhalten. — Letztere, wie ersterer, haben die Befugniß, in Beziehung auf dergleichen, in ihrem Geschäftskreise sich kund gebenden Bedürfnisse, gutachtliche Vorschläge im Handelsrathe zur Sprache zu bringen.

§. 6.

Der Präsident des Handelsamtes beruft, wo es zur Erörterung wichtiger Fragen nöthig erscheint, im Einverständnisse mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sachkundige Männer, nach Befinden, aus allen oder aus einzelnen Provinzen der Monarchie zu gemeinsamer Berathung, führt hierbei den Vorsitz und schließt die Versammlung, sobald er sich über den Gegenstand hinreichend unterrichtet findet; förmliche Abstimmungen und Beschlüsse finden bei dieser, blos informatorischen Berathung nicht statt.

§. 7.

Die Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen haben aus den verschiedenen Zweigen des Handels und der Gewerbe und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zahl Männer, zu deren Einsichten, Sachkenntniß und Karakter sie besonderes Vertrauen haben, dem Präsidenten des Handelsamts namhaft zu machen. Dieser hat sogleich, nachdem das Handelsamt in Wirksamkeit getreten ist, jene Behörden und Vorstände aufzufordern, ihm Verzeichnisse hierüber einzureichen, wegen deren periodischer Ergänzung und Erneuerung besondere Anordnung ergehen wird. Der Präsident des Handelsamts hat aus diesen Verzeichnissen für jeden einzelnen Fall der im §. 6. erwähnten Berathungen die geeigneten Personen auszuwählen; doch bleibt ihm vorbehalten, auch andere sachkundige Männer des Inlandes zu den Berathungen zuzuziehen. Sollten Fälle eintreten, wobei es auf Detail-Kenntnisse eines zur Berathung vorliegenden speziellen Gegenstandes ankömmt, die sich bei den von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen namhaft gemachten Männern nicht voraussetzen ließen, so hat der Präsident des Handelsamts die genannten Behörden aufzufordern, für diesen Fall sachkundige Männer besonders zu bezeichnen.

(Nr. 2432.) §. S.

Digitized by Google

§. 8.

Alle Behörden des Inlandes, insbesondere die Handelskammern und die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, imgleichen die im Auslande befindlichen Konsulate, sind verpflichtet, dem Präsidenten des Handelsamts auf Erfordern Auskunft zu geben.

Von allen Vorgängen, welche für den Handel und die Gewerbe von erheblichem Interesse sind, von den in den Ministerien periodisch angefertigten, auf den kommerziellen und gewerblichen Verkehr Bezug habenden statistischen Uebersichten, Nachweisungen und Zusammenstellungen, imgleichen von den Verwaltungs-Berichten der Provinzialbehörden über Handel und Gewerbe ist dem Präsidenten des Handelsamts durch die Ministerien von Amts wegen Mittheilung zu machen; derselbe hat dagegen auch sämmtlichen Ministerien auf Erfordern über Handels- und Gewerbsgegenstände Auskunft zu ertheilen.

§. 9.

Bei den Berathungen des Staatsministeriums über die demselben nach §. 1. überwiesenen Angelegenheiten ist der Präsident des Handelsamts jederzeit zuzuziehen und mit seiner gutachtlichen Ansicht zu hören, welche in den an Uns zu erstattenden Berichten besonders zu erwähnen ist.

§. 10.

Das statistische Büreau wird mit dem Handelsamte verbunden, und als eine besondere Abtheilung desselben, unter der oberen Leitung des Präsidenten des Handelsamts, von einem eigenen Direktor verwaltet. Die Bestimmung des statistischen Büreaus bleibt übrigens unverändert, und soll dasselbe den allgemeinen statistischen Zwecken auch ferner in der bisherigen Ausdehnung dienen. Der Präsident hat aber dahin zu wirken, daß die bei diesem Büreau gesammelten Materialien für die Kenntniß der Handels- und Gewerbsverhältnisse nutzbarer werden.

§. 11.

Das Handelsamt wird mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Thile. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 17.

No. 2453.) Traité de commerce et de navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté la Reine de Portugal et des Algarves, également animés du désir de resserrer de plus en plus les liens d'amitié qui unissent les deux couronnes et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats et sujets respectifs, ayant résolu de conclure un traité de commerce et de navigation, ont à cet effet nommé leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté Prussienne:

Le Sieur Henri Ulric Guillaume, Baron de Bülow, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, de ceux de Léopold d'Autriche et de la Couronne de Bavière, Grand-Croix de l'Ordre Royal des Guelphes de Ha-

(Nr. 2453.) Ueberſetzung des Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Ihrer Majeſtät der Königin von Portugal und Algarvien. Vom 20. Februar 1844., ratifizirt den 6. Juni 1844.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Ihre Majeſtät die Königin von Portugal und Algarvien, gleichmäßig von dem Wunſche beſeelt, die Bande der Freundſchaft, welche die beiden Kronen verbinden, enger zu knüpfen, und die Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern, ſind übereingekommen, einen Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Herrn Heinrich Ulrich Wilhelm Freiherrn von Bülow, Allerhöchſt Ihren Staats- und Kabinets-Miniſter, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens erſter Klaſſe mit Eichenlaub, Großkreuz des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold

(Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1844.)

Digitized by Google

novre et de celui de Louis de la Hesse Grand-Ducale, Commandeur de l'Ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Chevalier des Ordres de St. Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première Classe, de St. Stanislas de la seconde Classe et de St. Wladimir de la quatrième Classe de Russie, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Neerlandais et de celui de Léopold de Belgique, décoré du Grand-Ordre du Nichani-Jftihar;

et

Sa Majesté Très-Fidèle:

Le Sieur Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro, Baron de Renduffe, Pair et Grand du Royaume de Portugal, de Son Conseil, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur des Ordres du Christ et de Notre Dame de la Conception de Villa-Viçosa,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

Article I.

Il y aura liberté réciproque de commerce et de navigation entre les Etats de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux de Sa Majesté Très-Fidèle. Les sujets de chacune des deux Hautes Parties contractantes pourront en-

pold-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Kaiserlich Russischen Alexander-Newsky-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens vom Niederländischen Löwen, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Jftihar;

und

Ihre Allergetreueste Majestät:

den Herrn Simon da Silva Ferraz de Lima e Castro Baron von Renduffe, Pair und Grande des Königreichs Portugal, Mitglied Allerhöchst Ihres Conseils, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Commandeur des Christ-Ordens und des Ordens der Empfängniß von Villa-Viçosa;

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen und denen Ihrer Allergetreuesten Majestät bestehen. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen

Digitized by Google

trer dans les ports, places et rivières des territoires de l'autre partout où le commerce étranger est permis ou le sera à l'avenir. Ils pourront séjourner et résider dans quelque partie que ce soit desdits territoires pour y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et de la même protection que les nationaux, en payant toutefois les mêmes impôts et en se conformant aux lois et ordonnances du pays, ainsi qu'aux règlements de commerce, qui y sont ou seront en vigueur.

hen kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, sich nach den Häfen, Plätzen und Flüssen der Gebiete des anderen Theiles, überall wo der fremde Handel erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt seyn wird, zu begeben. Sie sollen in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und Wohnsitz nehmen dürfen, um dort ihre Geschäfte zu besorgen, und sie sollen zu diesem Behufe derselben Sicherheit und desselben Schutzes wie die Nationalen genießen, dagegen aber auch dieselben Abgaben entrichten, und sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes, so wie den auf den Verkehr bezüglichen Reglements, welche daselbst bestehen oder in Zukunft erlassen werden, unterwerfen.

Article II.

Les navires Prussiens et Portugais arrivant, de quelque part que ce soit, sur leur lest ou chargés, dans les ports de l'autre des Hautes Parties contractantes, y seront traités, tant à leur entrée que pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les navires nationaux venant du même lieu, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsiqu'aux vacations des officiers publics, et à tout autre droit ou charge, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, des autorités locales ou d'établissements particuliers quelconques.

Artikel II.

Die Preußischen und Portugiesischen Schiffe, welche, woher es auch sey, mit Ballast oder mit Ladung, in die Häfen des anderen der hohen kontrahirenden Theile einlaufen, sollen daselbst sowohl bei ihrer Ankunft als auch während ihres Aufenthalts und bei ihrem Ausgange, hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms- und Lootsengelder, so wie hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, und in Betreff aller anderen Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, welche im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend welcher Privat-Anstalten erhoben werden, auf eben dem Fuße, wie die von demselben Orte kommenden Nationalschiffe behandelt werden.

Article III.

Seront considérés navires Prussiens ou Portugais ceux, qui seront reconnus comme tels dans l'Etat auquel ils

Artikel III.

Es sollen als Preußische oder Portugiesische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche als solche in dem Staate, wel-

Digitized by Google

appartiennent, conformément aux lois et règlements en vigueur. Les Hautes Parties contractantes se réservent d'échanger des déclarations portant une énumération claire et précise des papiers et documents dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard trois mois après la signature du présent traité, l'une des Hautes Parties contractantes se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre une communication officielle.

welchem sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, Erklärungen auszuwechseln, welche eine deutliche und bestimmte Bezeichnung der Papiere und Dokumente enthalten, womit, ihren Anordnungen gemäß, ihre Schiffe versehen seyn müssen. Wenn nach dieser, spätestens drei Monate nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags vorzunehmenden Auswechselung, einer der hohen kontrahirenden Theile sich in dem Falle befinden sollte, seine in Beziehung hierauf bestehenden Vorschriften abzuändern oder zu modifiziren, so soll dem anderen Theile davon amtliche Mittheilung gemacht werden.

Article IV.

Il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Portugal des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, et il ne sera imposé d'autres ni de plus forts droits sur l'importation dans le Royaume de Prusse des articles provenant du sol ou de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, que ceux qui sont ou seront imposés sur les mêmes articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger

Le même principe sera observé à l'égard des droits d'exportation.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie de l'autre pays, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers l'autre pays,

Artikel IV.

Auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen in das Königreich Portugal, und auf die Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen in das Königreich Preußen, sollen weder andere noch höhere Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche auf dieselben Artikel, wenn sie Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes irgend eines anderen fremden Landes sind, gelegt sind oder gelegt werden möchten.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Abgaben von der Ausfuhr beobachtet werden.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes des anderen Landes ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handels-Artikels nach

Digitized by Google

à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

L'exportation du sel du port de Sétubal continuera à être subordonnée aux règlements qui y sont particuliers.

nach dem anderen Lande, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erstrecken.

Die Ausfuhr von Salz aus dem Hafen von Setubal soll auch ferner den daselbst bestehenden besonderen Reglements unterworfen bleiben.

Article V.

Tous produits du sol ou de l'industrie du Royaume de Prusse, importés directement et par navires Prussiens des ports de ce Royaume dans ceux du Royaume de Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les Açores, ainsi que tous produits du sol ou de l'industrie du Royaume de Portugal et de ses domaines et possessions, importés directement et par navires Portugais dans les ports Prussiens, ne paieront dans les ports respectifs des droits d'entrée ou de transit autres ou plus élevés que si l'importation des mêmes produits avait lieu sous pavillon national ou de la nation la plus favorisée.

Artikel V.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Preußen, welche auf direktem Wege und auf Preußischen Schiffen aus den Häfen dieses Königreichs in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, so wie alle Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des Königreichs Portugal und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche auf direktem Wege und auf Portugiesischen Schiffen in die Preußischen Häfen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse unter der National-Flagge oder unter der Flagge der begünstigtesten Nation Statt fände.

Article VI.

Quant aux marchandises qui ne consistent pas en produits indigènes, elles pourront être importées directement des ports du Royaume de Prusse sous pavillon Prussien dans les ports du Royaume de Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les Açores, et vice versâ des ports Portugais sous pavillon national dans les ports Prussiens, de la même manière et sous les mêmes conditions

Artikel VI.

Waaren, welche nicht inländische Erzeugnisse sind, sollen auf direktem Wege aus den Häfen des Königreichs Preußen unter Preußischer Flagge in die Häfen des Königreichs Portugal, mit Einschluß der Inseln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, und umgekehrt aus den Portugiesischen Häfen unter der National-Flagge in die Preußischen Häfen, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen eingeführt

Digitized by Google

sous lesquelles les bâtiments de la nation la plus favorisée sont admis à importer des produits étrangers directement des ports de l'Etat auquel ils appartiennent, dans les ports de l'autre Partie contractante.

geführt werden dürfen, unter welchen den Schiffen der begünstigtesten Nation gestattet ist, fremde Erzeugnisse auf direktem Wege aus den Häfen des Staates, welchem sie angehören, in die Häfen des anderen der kontrahirenden Theile einzuführen.

Article VII.

Les produits et autres objets de commerce de toute espèce, qui pourront être légalement exportés ou réexportés des ports des Hautes Parties contractantes, par bâtiments nationaux, pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre Etat, sans payer d'autres ni de plus hauts droits ou charges, que si l'exportation ou la réexportation des mêmes objets se faisait par bâtiments nationaux.

Artikel VII.

Die Erzeugnisse und anderen Handelsgegenstände irgend einer Art, welche gesetzlich aus den Häfen der hohen kontrahirenden Theile auf Nationalschiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, sollen in gleicher Weise von dort auf Schiffen des anderen Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben oder Lasten zu tragen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgte.

Article VIII.

Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront accordés de même lorsque l'importation directe entre les deux pays (Article V.) ou l'exportation (Article VII.) se fera par bâtiments de l'autre Etat.

Artikel VIII.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in derselben Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr auf direktem Wege zwischen den beiden Staaten (Artikel V.), oder die Ausfuhr (Artikel VII.), auf Schiffen des anderen Staats erfolgt.

Article IX.

Les ports situés aux embouchures de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe devant, eu égard à la position géographique du Royaume de Prusse, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour

Artikel IX.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage des Königreichs Preußen, der Zahl der für seine Einfuhr und Ausfuhr wichtig-

Digitized by Google

son importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports Prussiens pour tout ce qui a rapport à l'importation réciproque des deux pays. En conséquence les produits du sol ou de l'industrie de la Prusse, chargés sur des navires Prussiens dans lesdits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre la Meuse et l'Elbe dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats de la Prusse, et importés directement dans les ports Portugais, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port de la Prusse et sous pavillon Prussien. Par réciprocité les produits du Portugal et de ses domaines et possessions, importés sous pavillon Portugais dans les susdits ports, seront traités lors de leur importation subséquente en Prusse par la voie desdits fleuves comme s'ils étaient importés directement par navires Portugais dans un port Prussien.

tigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Preußischen Häfen in Allem, was auf die gegenseitige Einfuhr der beiden Länder Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes Preußens, welche auf Preußischen Schiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Maas und der Elbe, in welchen sich ein die Preußischen Staaten berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Portugiesischen Häfen eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Preußischen Hafen und unter Preußischer Flagge kämen. Gegentheilig sollen die Erzeugnisse Portugals und seiner Gebietstheile und Besitzungen, welche unter Portugiesischer Flagge in die gedachten Häfen eingeführt werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Preußen auf den gedachten Flußwegen ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege auf Portugiesischen Schiffen in einen Preußischen Hafen eingeführt wären.

De plus, Sa Majesté le Roi de Prusse consent à faire traiter les navires Portugais et leurs cargaisons, s'ils arrivent des susdits ports dans ceux de la Prusse, comme s'ils étaient venus directement d'un port Portugais.

Ueberdies bewilligen Seine Majestät der König von Preußen, die Portugiesischen Schiffe und deren Ladungen, wenn sie aus den gedachten Häfen in Preußische Häfen eingehen, ebenso behandeln zu lassen, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Portugiesischen Hafen gekommen wären.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont il est question dans cet article, aux ports Prussiens, ne pourra avoir lieu qu'à condition que dans ces mêmes ports les bâti-

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Preußischen Häfen nur unter der Bedingung wird Statt finden können, daß in jenen Häfen

Digitized by Google

ments Portugais, venant des ports du Portugal ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires Prussiens.

Article X.

Les produits venant des ports de la Prusse ou des ports étrangers, dont il est fait mention dans l'article précédent, devront être accompagnés de certificats d'origine à délivrer par les autorités Prussiennes compétentes ou par les consuls ou autres agents consulaires Portugais.

Article XI.

Pour ce qui regarde le commerce d'importation indirect, les chargements importés par navires Prussiens de ports étrangers dans ceux du Portugal, y compris les îles de Madère et de Porto-Santo et les Açores, et réciproquement les chargements importés par navires Portugais de ports étrangers dans ceux de la Prusse, seront reçus et traités dans ces ports sur le pied de la nation la plus favorisée. L'importation dans les ports du Portugal des produits et marchandises de l'Asie restera soumise aux lois et règlements existants.

Quant à l'admission et au traitement des navires Prussiens dans les colonies Portugaises, les Hautes Parties contractantes se réservent d'entrer en négociations spéciales à cet égard.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues, que l'une n'accordera

Häfen die Portugieſiſchen Schiffe, welche von Portugieſiſchen Häfen kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günſtig als die Preußiſchen Schiffe werden behandelt werden.

Artikel X.

Die Erzeugniſſe, welche aus den Preußiſchen oder aus den im vorhergehenden Artikel gedachten fremden Häfen kommen, ſollen von Urſprungszeugniſſen begleitet ſeyn, welche von den kompetenten Preußiſchen Behörden oder von den Portugieſiſchen Konſuln oder Konſular-Agenten verabfolgt werden.

Artikel XI.

Was den indirekten Einfuhrhandel betrifft, ſo ſollen die Ladungen, welche auf Preußiſchen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Portugals, mit Einſchluß der Inſeln Madeira und Porto-Santo und der Azoren, eingeführt werden, und gegentheilig die Ladungen, welche auf Portugieſiſchen Schiffen aus fremden Häfen in die Häfen Preußens eingeführt werden, in dieſen Häfen auf dem Fuße der begünſtigteſten Nation zugelaſſen und behandelt werden. Die Einfuhr von Erzeugniſſen und Waaren aus Aſien in die Häfen von Portugal ſoll den beſtehenden Geſetzen und Reglements unterworfen bleiben.

Ueber die Zulaſſung und Behandlung der Preußiſchen Schiffe in den Portugieſiſchen Kolonien behalten die hohen kontrahirenden Theile ſich vor, in beſondere Unterhandlungen zu treten.

Artikel XII.

Die hohen kontrahirenden Theile ſind übereingekommen, daß keiner von ihnen in

Digitized by Google

à l'avenir à d'autres nations, par rapport au commerce ou à la navigation, aucuns privilèges, ni aucunes faveurs ou immunités, qui ne soient aussi, et à l'instant, étendus aux sujets de l'autre, gratuitement si la concession a été gratuite, ou avec une juste et convenable compensation à défaut d'équivalent, si la concession a été conditionnelle.

Il est entendu particulièrement, que dans le cas où l'un des deux Gouvernements accorderait à un autre Etat des diminutions de droits sur ses produits du sol ou de l'industrie, ou lui concéderait d'autres avantages ou faveurs spéciales en fait de commerce et de navigation, à la suite d'un traité de commerce ou d'une convention spéciale, et en compensation de diminutions de droits, avantages ou faveurs accordés par cet autre Etat, l'autre des deux Gouvernements ne pourra demander les mêmes avantages et facilités pour le commerce et la navigation de ses sujets qu'en offrant, à défaut de pareils avantages de même étendue et qualité, des équivalents ou compensations à assurer dûment par un arrangement particulier entre les deux Gouvernements.

in Zukunft anderen Nationen in Beziehung auf den Handel und die Schiffahrt irgend welche Privilegien, noch irgend welche Begünstigungen oder Befreiungen gewähren will, welche nicht ebenfalls und sofort auch auf die Unterthanen des anderen Theiles in Anwendung gesetzt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder, wenn letztere gegen ein Aequivalent Statt gehabt hat, gegen Gewährung desselben Aequivalents, oder, in dessen Ermangelung, einer billigen und angemessenen Vergeltung.

Insbesondere ist man darüber einverstanden, daß in dem Falle, wo die eine der beiden Regierungen einem anderen Staate in Folge eines Handelsvertrages oder einer besonderen Uebereinkunft, und zur Vergeltung gewisser von diesem anderen Staate gewährten Abgabenermäßigungen, Vortheile oder Begünstigungen, auch ihrerseits Ermäßigungen der Abgaben auf dessen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes bewilligen, oder demselben andere Vortheile oder besondere Begünstigungen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt zugestehen sollte, die andere der beiden Regierungen dieselben Vortheile und Erleichterungen nur dann für den Handel und die Schiffahrt ihrer Unterthanen soll in Anspruch nehmen können, wenn sie, in Ermangelung gleicher Vortheile von derselben Art und Ausdehnung, Aequivalente und Vergeltungen anbietet, welche durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen den beiden Regierungen gehörig festzustellen seyn würden.

Article XIII.

Les stipulations du présent traité ne seront point applicables au cabo-

Artikel XIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küsten-schiff-

Digitized by Google

tage entre les ports de chacun de deux pays, ce genre de transport restant réservé aux bâtiments nationaux.

Mais il est convenu, que le bâtiments de l'une des Hautes Parties contractantes, étant entrés dans les ports de l'autre, pourront se borner à ne décharger qu'une partie de leur cargaison et qu'ils pourront s'en aller librement avec le reste, pour se rendre, soit dans tel autre port du même pays, soit ailleurs, sans payer d'autres ou de plus forts droits que les bâtiments nationaux n'auraient à payer dans le même cas.

schiffahrt zwischen den Häfen eines jeden der beiden Länder keine Anwendung finden, indem diese Art des Verkehrs den National-Schiffen vorbehalten bleibt.

Man hat sich aber darüber verständigt, daß es den Schiffen des einen der hohen kontrahirenden Theile, nachdem sie in die Häfen des anderen eingelaufen sind, freistehen soll, nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, und mit dem Ueberreste frei wieder abzugehen, um sich entweder nach einem anderen Hafen desselben Landes oder anders wohin zu begeben, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als die National-Schiffe in demselben Falle zu entrichten gehabt haben würden.

Article XIV.

Dans le cas où quelque bâtiment appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes aurait échoué ou fait naufrage sur les côtes ou dans un port de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance possibles au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les objets sauvés seront mis, s'il y a lieu, sous la surveillance des autorites compétentes et restitués à qui de droit après l'acquittement des frais de sauvetage et autres, qui ne seront pas plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas. Il n'en sera point perçu de droits, à moins que ces objets ne soient destinés pour la consommation dans le pays.

Artikel XIV.

In dem Falle, daß ein Schiff des einen der hohen kontrahirenden Theile an den Küsten oder in einem Hafen des anderen Strandung oder Schiffbruch erlitten haben sollte, wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle mögliche Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die geborgenen Gegenstände sollen erforderlichen Falls unter die Aufsicht der kompetenten Behörden gestellt, und dem Berechtigten zurückgegeben werden, nachdem die Bergungs- und andere Kosten berichtigt sind, welche nicht höher seyn sollen, als diejenigen, denen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen seyn würden. Es sollen davon keine Abgaben erhoben werden, insofern die fraglichen Gegenstände nicht zum Verbrauche im Lande bestimmt sind.

Article XV.

Tout bâtiment de commerce des sujets de chacune des Hautes Parties

Artikel XV.

Jedes einem Unterthanen der kontrahirenden Theile angehörende Handels-

Digitized by Google

contractantes, entrant en relâche forcée dans un port de l'autre Partie, y sera exempt de tout droit de port ou de navigation quelconque, si les causes qui ont nécessité la relâche sont réelles et évidentes, pourvu que le bâtiment ne se livre dans les ports de relâche à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises, bien entendu toutefois que les déchargements et rechargements motivés par la nécessité de réparer le bâtiment, ne seront point considérés comme opération de commerce donnant lieu au paiement des droits, et pourvu que le bâtiment ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire selon les causes qui auront donné lieu à la relâche.

delsschiff, welches in einem Hafen des anderen Theiles im Nothfalle einläuft, soll daselbst von allen Hafen- oder Schiffahrts-Abgaben frei seyn, wenn die Ursachen, welche das Einlaufen in den Hafen nothwendig gemacht haben, wirklich vorhanden und dargethan sind, vorausgesetzt, daß das Schiff in dem Nothhafen keine Handels-Operation durch Einladung oder Löschung von Waaren vornimmt, — wobei indeß die zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erforderlichen Löschungen und Wieder-Einladungen nicht als eine Handels-Operation betrachtet werden sollen, wodurch die Entrichtung von Abgaben veranlaßt würde, — und daß dasselbe seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die nach den Umständen nothwendige Zeit hinaus verlängert.

Article XVI.

Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des consuls-généraux, consuls, vice-consuls, ou agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Lesdits agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Artikel XVI.

Ein jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem anderen die Befugniß zu, in seinen Häfen und Handelsplätzen General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten zu haben, behält sich jedoch das Recht vor, von dieser Befugniß nach seinem Ermessen einen oder den anderen Ort auszunehmen.

Die gedachten Konsular-Agenten jeder Klasse sollen, sobald sie von ihren respektiven Regierungen in gehöriger Form ernannt sind und das Exequatur von derjenigen Regierung, in deren Gebiete sie residiren sollen, erhalten haben, daselbst sowohl für ihre Personen als auch hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen derselben Privilegien, wie die derselben Klasse angehörenden Konsular-Agenten der begünstigtesten Nation, genießen.

Article XVII.

Lesdits consuls-généraux, consuls,

Artikel XVII.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln,

Digitized by Google

vice-consuls ou agents de commerce seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétents, et réclameront par écrit ces déserteurs, en prouvant par la communication des registres des navires ou des rôles de l'équipage, ou par d'autres documents officiels, que de tels individus ont fait partie desdits équipages, et cette réclamation ainsi justifiée, l'extradition sera accordée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition desdits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, son extradition pourra être retardée jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

suln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten sollen befugt seyn, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden, und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betreffenden Schiffes gehört haben; auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt seyn wird.

Ar-

Digitized by Google

Article XVIII.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre, ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne paieront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Artikel XVIII.

Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Theiles jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herauszuziehen wollen, sollen keine anderen Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den Nationalen zu entrichten seyn würden.

Article XIX.

Sa Majesté Très-Fidèle déclare être prête à appliquer les dispositions du présent traité (à l'exception toutefois de celles qui, concernant la navigation et le commerce maritime, ne sont, par la nature des choses, applicables qu'aux rapports entre la Prusse et le Portugal) à ceux des Etats de l'association de douanes allemande, qui viendraient à exprimer le désir d'entrer en réciprocité avec le Portugal.

Artikel XIX.

Ihre Allergetreueste Majestät erklären, bereit zu seyn, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages (mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche die Schiffahrt und den Seehandel betreffen, und sonach nur auf die Beziehungen zwischen Preußen und Portugal Anwendung finden können) auch auf diejenigen Staaten des deutschen Zollvereins anzuwenden, welche etwa den Wunsch zu erkennen geben werden, mit Portugal in das Verhältniß der Reziprozität zu treten.

Article XX.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier 1848. Si l'une des Hautes Parties contractantes n'a pas annoncé à l'autre, par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet six mois avant le 1. Janvier 1848, il continuera à être obligatoire jusqu'au 1. Janvier 1854. A partir du 1. Janvier 1854, le traité ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar 1848. in Kraft bleiben. Wenn der eine der hohen kontrahirenden Theile nicht dem anderen seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung sechs Monate vor dem 1. Januar 1848. angezeigt haben sollte, so wird der Vertrag noch bis zum 1. Januur 1854. verbindlich bleiben. Von dem 1. Januar 1854. an soll derselbe seine Rechtsbeständigkeit nicht anders verlieren, als zwölf Monate nachdem der eine der hohen kontra-

Digitized by Google

son intention de ne plus vouloir le maintenir.

trahirenden Theile dem anderen seine Absicht erklärt haben wird, ihn nicht ferner aufrecht halten zu wollen.

Article XXI.

Le présent traité sera ratifié par les Hautes Parties contractantes et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois mois après la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le vingt Février mil-huit-cent-quarante-quatre.

Artikel XXI.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben sollen zu Berlin binnen drei Monaten nach der Unterzeichnung oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

So geschehen zu Berlin, den zwanzigsten Februar Eintausend acht hundert und vier und vierzig.

(signé) Bülow. Renduffe.

(L. S.) (L. S.)

(gez.) Bülow. Renduffe.

(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 6. Juni d. J. zu Berlin ausgewechselt worden.

Digitized by Google

(Nr. 2454.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom 12. Mai / 16. Juni 1844.

Zur Förderung der Rechtspflege für die gegenseitigen Unterthanen ist die Königlich Preußische Regierung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung dahin übereingekommen:

1) In Zukunft soll das in dem einen der kontrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem anderen Staate angehörigen, in diesem letzteren in Konkurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Konkursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Spezialkonkurs darüber im Inlande einzuleiten.

2) Diese Ausantwortung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Konkursgericht des anderen Staates findet selbst dann statt, wenn auf das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) angelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Konkurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht. Es ist demnach der mit einem Pfand- oder Retentionsrecht versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet; auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Konkursverhandlung mit dem Konkursgerichte einzulassen.

3) Besitzt dagegen der in Konkurs gerathene Unterthan des anderen Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Konkursgericht nicht statt, vielmehr wird auf den Antrag der Betheiligten von dem kompetenten Gerichte, in dessen Jurisdiktionsbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein besonderer Konkurs eröffnet.

4) Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermöge besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5) Bei dem in dem einen Staate eröffneten Konkurse werden die dem anderen Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig

Digitized by Google

völlig gleichbehandelt (§. 162. Th. I. Tit. 50. der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 27. der Oesterreichischen Allgemeinen Konkursordnung).

6) Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5. besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663. bis 667. Th. I. Tit. 50. der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separatkonkurse über das im Preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens Kaiserlich Oesterreichischer Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7) Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner der Königlich Preußischen Rheinprovinz, sowie des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

8) Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der von der einen oder anderen Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

So geschehen Berlin, den 16. Juni 1844.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frh. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung vom 12. v. M. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 18. —

(Nr. 2455.) Regulativ, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend. Vom 7. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geldübertretungen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

I. Chausseepolizei-Uebertretungen. Handhabung der Chausseepolizei.

§. 2.

Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

Kommt es jedoch nach den §§. 4. 5. 7. der Verordnung vom 17. März 1839. auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als

(Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1844.)

Digitized by Google

eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen in §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

§. 4.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe

1) sofort einzahlt.

1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839. das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2) nicht einzahlt.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm

a) Legitimation.

a) wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839. zu gestatten.

b) Pfändung.

b) Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13.).

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde,

Digitized by Google

hörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c) Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften. c) Verhaftung.

In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet. 1) Legitimation.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. No. 2. litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17. März 1839. gestattet. 2) Sicherstellung.

Jn beiden Fällen (No. 1. und 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2. litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften. 3) Verhaftung.

§. 6.

Aufnahme der Verhandlung.

Die nach §. 2. aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren dienstleibliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
5) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;

Digitized by Google

6) die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

§. 7.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4. No. 2. litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10. zur Erledigung zu bringen.

§. 8.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4. No. 2. litt. c. und §. 5. No. 3.), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §. 10. und 12. kompetenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegeld-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

§. 9.

Schriftliche Denunziation.

Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2.), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10. und 12. kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maaßgabe des §. 10. obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1. bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chaussee-Polizeiübertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

§. 10.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.

Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. No. 2 litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die

Digitized by Google

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizei-Gericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chaussee-Polizeiübertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.

§. 11.

Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

§. 12.

Beauftragung anderer Behörden.

In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

§. 13.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes ꝛc.

Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4. No. 2. litt. b. §. 5. No. 2.) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5. No. 2.) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4. No. 2 b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück so-

fort

Digitized by Google

fort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigen gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14.

Die Vorschriften §. 1. bis 13. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839. und die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. unter Nr. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten.

§. 15.

II. Chausseegeld-Uebertretungen A. auf Staatsstraßen.

Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuer-Beamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16.

In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Was bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter seyn. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.
2) Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung

zu

Digitized by Google

zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3) Wird außer diesem Falle (Nr. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungs-Sachen findet daſſelbe Verfahren statt, wie bei den Steuer-Vergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Straf-Resoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Apellations-Gerichtshofes zu Cöln gelangt die Sache auf dem im §. 10. bezeichneten Wege an die Polizei-Gerichte. Die Polizei-Gerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

§. 17.

B. auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen.

Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

§. 18.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Von den wegen Chaussee-Polizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31. August 1832. (Gesetzsammlung S. 214.), vom 28. Februar 1833. (Gesetzsammlung S. 28.) und vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung S. 84.) werden hierdurch aufgehoben.

§. 19.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1. und 15. bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

§. 20.

Vollstreckung der Strafen.

Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn

Digitized by Google

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

§. 21.

Verwendung der Strafgelder.

Die von Chaussee-Polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822. gebildeten Strafgelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 2456.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 7. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche daraus entſtehen, daß gegen die Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, welche zugleich als Anwalte angeſtellt ſind, in Beziehung auf jede dieſer beiden Eigenſchaften ein verſchiedenes Disziplinarverfahren Statt findet, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für den genannten Bezirk zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder Senat des Appellationsgerichtshofes, jeder Aſſiſenhof und jede Kammer eines Landgerichts hat die Befugniß, über diejenigen Disziplinar-Vergehen der Advokaten und Anwalte, welche in den Sitzungen vorfallen, oder ermittelt werden, ſofort zu erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entſcheidung zuläſſig iſt.

§. 2. Bei jedem, außerhalb Cöln beſtehenden Landgerichte, an deſſen Amtsſitze wenigſtens zwölf, beim Appellationsgerichtshofe immatrikulirte Advokaten wohnen, ſoll ein Disziplinarrath von fünf Advokatanwalten gebildet werden.

In Cöln wird aus den Advokatanwalten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts nur ein Disziplinarrath von neun Mitgliedern errichtet.

§. 3. Advokatanwalte,

1) welche ſchon einmal mit Suspenſion oder einer ſchwerern Strafe gerichtlich oder im Disziplinarwege belegt, und nicht, auf Antrag des Disziplinarraths, von Unſerm Juſtizminiſter wieder für wählbar erklärt ſind, oder
2) welche im Laufe des letzten Jahres zu irgend einer Disziplinarſtrafe verurtheilt worden ſind,

können nicht Mitglieder des Disziplinarraths ſeyn.

§. 4. Die Mitglieder des Disziplinarraths werden für jedes Juſtizjahr in folgender Art gewählt:

Die ſämmtlichen Advokaten und Anwalte des Bezirks, für welchen die Wahl Statt finden ſoll, werden zu dieſem Zwecke durch ihren Vorſteher nach eingeholter Genehmigung des Generalprokurators zu Cöln, ohne welche überhaupt keine Generalverſammlung derſelben zuläſſig iſt, drei Monate vor dem Ende jedes Juſtizjahres, durch ſchriftliche Einladung zuſammenberufen, und die Erſchienenen wählen unter dem Vorſitze des Vorſtehers nach Stimmenmehrheit,

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1844.)

Digitized by Google

in Cöln vierzehn Kandidaten, in den übrigen Bezirken aber acht Kandidaten, von welchen wenigstens die Hälfte aus den ältern Mitgliedern des Advokatenstandes des Bezirks genommen werden muß.

Es ist zulässig, ausscheidende Mitglieder des Disziplinarraths wieder zu erwählen.

Bei der ersten Wahl, die binnen vier Wochen nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung für das laufende Justizjahr Statt findet, ernennt der Generalprokurator denjenigen Advokatanwalt, welcher dabei die Funktionen des Vorstehers, so wie denjenigen, welcher die Funktionen des Sekretairs zu versehen hat.

Ueber die Wahl hat der Sekretair ein Protokoll aufzunehmen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

§. 5. Nach vollendeter Wahl überreicht der Vorsteher Abschrift des Protokolls dem Generalprokurator, und dieser ernennt für das nächste Justizjahr unter den Gewählten die Mitglieder des Disziplinarraths und dessen Vorsteher, welcher zugleich Vorstand der Advokaten und Anwalte ist.

Das dem Dienstalter nach jüngste Mitglied des Disziplinarraths versieht die Funktionen des Sekretairs, nimmt übrigens, wie jedes andere Mitglied, an der Abstimmung Theil.

Die gewählten, aber nicht zu Mitgliedern des Disziplinarraths ernannten Advokatanwalte sind zur Stellvertretung für solche Mitglieder bestimmt, welche verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen. Der General-Prokurator bestimmt die Reihefolge, in welcher dieselben einzuberufen sind.

Ist der Vorsitzende in einzelnen Fällen verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn das älteste Mitglied des Disziplinarraths nach dem Dienstalter.

§. 6. Das Amt eines Mitgliedes, Sekretärs oder Vorstehers des Disciplinarraths kann nicht abgelehnt werden. Die Weigerung, dasselbe zu übernehmen, wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen.

§. 7. Dem Disziplinarrathe zu Cöln wird außer der Disziplin über alle im Bezirke des dortigen Landgerichts wohnende Advokaten auch die über die Anwalte des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts zu Cöln übertragen. Eben so soll jeder bei einem Landgerichte außerhalb Cöln zu bildende Disziplinarrath die Disziplin nicht nur über die im Bezirke wohnenden Advokaten, sondern auch über die für denselben angestellten Anwalte ausüben.

§. 8. Dem Disziplinarrath liegt vermöge seiner Disziplinargewalt ob,

1) nicht bloß über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sondern auch derjenigen Pflichten der Advokaten und Anwalte zu wachen, welche Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit, Zartgefühl und Anstand mit sich bringen;
2) Beschwerden, welche bei ihm von Partheien selbst angebracht, oder ihm von dem öffentlichen Ministerium, oder den Gerichtsbehörden überwiesen werden, sorgfältig zu untersuchen, die Erledigung derselben herbeizuführen, auch von dieser Erledigung den Partheien und, wenn die Ueberweisung von dem öffentlichen Ministerium oder den Gerichtsbehörden erfolgt ist, dem ersteren Kenntniß zu geben;
3) Verstöße, welche gegen die unter Nr. 1. bezeichneten Pflichten begangen werden, geeigneten Falls im Disziplinarverfahren zu bestrafen, ohne Rücksicht auf den sonst noch deshalb im Civil- oder Strafverfahren zulässigen Rechtsweg.

Insbesondere muß das Disziplinarstrafverfahren jederzeit eingeleitet und in

Digitized by Google

in der Sache selbst erkannt werden, wenn das öffentliche Ministerium solches in Beziehung auf ein dem Disziplinarrathe überwiesenes Disziplinarvergehen eines Advokaten oder Anwaltes verlangt.

§. 9. Jeder Advokat und jeder Anwalt ist verpflichtet, über Beschwerden oder Anschuldigungen gegen ihn auf Erfordern des Vorstehers schriftliche Auskunft zu geben.

Kommt es bei der Untersuchung hierüber auf die Vernehmung von Belastungs- oder Schutzzeugen an, so hat der Vorsteher den Oberprokurator um Veranlassung derselben unter Mittheilung der Akten zu ersuchen. Der Oberprokurator beauftragt alsdann mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen den betreffenden Friedensrichter oder ersucht den Instruktionsrichter um dieselbe, und übersendet hiernächst die Verhandlungen an den Vorsteher.

§. 10. Für das Strafverfahren vor dem Disziplinarrathe gelten folgende Vorschriften:

1) Der Angeschuldigte wird durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und die Beweismittel angegeben sind, zu der von dem Vorstande bestimmten Sitzung des Disziplinarraths mindestens acht Tage vorher berufen. Derselbe hat den Empfang der Vorladung unter dem Original zu bescheinigen; weigert er sich dessen, so ist ihm die Vorladung durch einen Gerichtsvollzieher kostenfrei zuzustellen.
2) In der Sitzung, welche nicht öffentlich ist, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsteher entwickelt und die Zeugenaussagen und andern Beweismittel durch den Sekretair vorgelesen; der Angeschuldigte, wenn er erschienen ist, wird vernommen, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung verkündigt.
3) Der Beschluß wird von allen Mitgliedern des Disziplinarraths unterschrieben.

§. 11. Die Strafen, auf welche der Disziplinarrath zu erkennen befugt ist, sind: Ermahnung, Warnung, Verweis, Suspension nicht über ein Jahr, oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt.

Der in Bezug auf eine dieser beiden Eigenschaften erfolgte Ausspruch der Suspension oder des Verlustes erstreckt sich jederzeit zugleich auf beide Eigenschaften. Er hat, ohne daß es nöthig ist, die provisorische Vollstreckung zu bestimmen, die Wirkung, daß von dem Tage der Zustellung des Disziplinar-Beschlusses an der Verurtheilte sich selbst dann, wenn er ein Rechtsmittel ergreift, vorläufig aller Dienstthätigkeit so lange enthalten muß, bis eine Abänderung zu seinen Gunsten erfolgt.

Nach einer zweimaligen Suspension ist, wenn dieselbe zum dritten Male verwirkt wäre, stets auf Verlust der Eigenschaft als Advokat und Anwalt zu erkennen.

Der rechtskräftige Ausspruch des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt wird auf Verfügung des Generalprokurators am Appellations-Gerichtshofe durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt gemacht und durch Ausstreichung aus der Advokatenmatrikel vollstreckt.

§. 12. Von jedem Disziplinarbeschlusse hat der Vorsteher binnen acht Tagen eine von sämmtlichen Mitgliedern des Disziplinarraths vollzogene Ab-

Digitized by Google

schrift dem öffentlichen Ministerium einzureichen. Der Vorsteher des Disziplinarraths zu Cöln überreicht sie dem Generalprokurator.

§. 13. Bei denjenigen Landgerichten, bei welchen nach §. 2. wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Advokaten ein Disziplinarrath nicht gebildet werden kann, versieht dessen Stelle bei dem Disziplinarstrafverfahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Zivilkammer, unter Mitwirkung des öffentlichen Ministeriums.

§. 14. Gegen die erlassenen Disziplinarbeschlüsse ist nur die Berufung, und zwar binnen Monatsfrist zulässig.

Für den Verurtheilten läuft diese Frist vom Tage der, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums bewirkten Zustellung des Beschlusses; für das öffentliche Ministerium von dem Tage, wo dasselbe die im §. 12. bestimmte Abschrift erhalten hat, und im Falle des §. 13. von dem Tage, an welchem der Beschluß verkündet worden ist.

Die Berufung wird durch einen Gerichtsvollzieher-Akt eingelegt.

Appellirt der Verurtheilte, so wird der Berufungsakt, wenn die Verurtheilung durch den Disziplinarrath zu Cöln geschehen ist, dem dortigen General-Prokurator, sonst dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugestellt. Nach Maaßgabe dieses Unterschiedes steht auch die Berufung selbst entweder dem Generalprokurator oder dem Oberprokurator zu.

§. 15. Ueber die eingelegte Berufung erkennt ein, aus zwei Zivilsenaten gebildeter Disziplinarsenat des Appellationsgerichtshofes, unter dem Vorsitze des Ersten Präsidenten, in der Rathskammer nach Anhörung des Generalprokurators, so wie des Beschuldigten, wenn dieser auf die an ihn ergangene Vorladung erschienen ist.

§. 16. Der gegen Disziplinarbeschlüsse zweiter Instanz unter Ausschluß der Opposition allein zulässige Kassationsrekurs ist in der für Civilsachen vorgeschriebenen Frist und Form einzulegen. Die Zustellung der Rekursschrift geschieht, wenn der Verurtheilte den Rekurs einlegt, an den Generalprokurator beim Appellationsgerichtshofe, welcher, wenn er eine Erwiederung darauf für nöthig erachter, die Erwiederungsschrift dem Kassationskläger zustellen läßt und solche hiernächst nebst der Zustellungsurkunde an das Sekretariat des Revisions- und Kassationshofes übersendet.

§. 17. Von allen Disziplinarbeschlüssen wider Advokaten und Anwalte ist durch das öffentliche Ministerium Unserm Justizminister eine Abschrift einzusenden.

Alle dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Beschluß vom 4. Dezember 1800. (13. Frimaire IX.), die Artikel 102. und 103. des Dekrets vom 30. März 1808. und die Artikel 19 — 32. des Dekrets vom 14. Dezember 1810. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2457.) Verordnung vom 8. Juni 1844., einige Modifikationen der Gesetze vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministerii und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1. Die vormals Böhmische Enklave Günthersdorf, Bunzlauer Kreises, welche bis jetzt in provinzialständischer Beziehung Unserm Markgrafthum Oberlausitz zugewiesen war, wird dem Herzogthum Schlesien, und zwar Hinsichts der Wahlen für den Provinziallandtag dem Liegnitzer Wahlbezirke, zugeschlagen.

§. 2. Die zeither im Stande der Städte vertreten gewesenen Ortschaften Leubus, Freihan und Karlsmarkt scheiden in ständischer Beziehung aus jenem Stande aus, und werden mit denjenigen für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirken vereinigt, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

§. 3. Die nach der Verordnung vom 2. Juni 1827. zum sechsten Wahlbezirke gehörige Stadt Striegau wird, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, mit dem vierten Wahlbezirke vereinigt, und dagegen die Stadt Münsterberg, welche zeither dem vierten Bezirke angehörte, dem sechsten Wahlbezirke einverleibt.

Unsere Behörden sind mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 8. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2458.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1844., betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich in Ergänzung des §. 18. der Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828. hierdurch bestimmen: daß bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände die dabei betheiligten ländlichen Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind, in gleicher Weise, wie in Ansehung des alten Wongrowiecer Kreises durch die Order vom 24. April 1830. angeordnet worden, nach Anleitung des §. 13. der Kreisordnung zu Wahlbezirken vereinigt werden, aus welchen unter Leitung des von dem Ober-Präsidenten der Provinz zu ernennenden Landrathes für jeden Bezirk ein Deputirter und ein Stellvertreter für die gedachten Gegenstände zu wählen sind. Sollten in einzelnen Fällen die abgetrennten Kreistheile zu groß seyn, um in einen Wahlbezirk zusammengefaßt zu werden, so hat der Ober-Präsident der Provinz die Zahl und den Umfang der Wahlbezirke zu bestimmen. Die solchergestalt gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben die Interessen der betheiligten Landgemeinden bei den Verhandlungen des alten Kreisverbandes in gleicher Weise zu vertreten, wie es auf dem Kreistage geschieht. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Arnim.

(Nr. 2459.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juni 1844., einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. und in Uebereinstimmung mit den, unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen über einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens, genehmige Ich die Ausführung der nachstehenden Anordnungen:

1) An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6. lit. a. b. und c. des Zolltarifs für die Jahre 1843., 1844. und 1845. vom 18. Oktober 1842. sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

Ab-

Digitized by Google

	Abgabensätze beim: Eingange. Rthl.	sgr.	pf.	Ausgange. Rthl.	sgr.	pf.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Zentner	—	10	—	—	7	6
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, pro Zentner	1	15	—	—	—	—
c[1]) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt, pro Zentner	2	15	—	—	—	—
c[2]) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, pro Zentner	3	—	—	—	—	—

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Robstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Zentner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c[2]. verzollt.

2) Bei der Verzollung der unter Nr. 1. lit. b. c[1]. und c[2]. genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben . . . . . 6 Pfund
in Ballen . . . . . 4 Pfund

} vom Zentner Bruttogewicht

für Tara vergütet.

3) Die Positionen 6. lit. d. und e. des Zolltarifs vom 18. Oktober 1842. bleiben unverändert in Kraft.

4) die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845. gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Sie haben hiernach das weiter Erforderliche anzuordnen und diesen, Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 14. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2460.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1844., die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend.

In Gemäßheit der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarung, wonach vom 1. September d. J. ab, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop und die Steuer vom inländischen Rübenzucker von drei zu drei Jahren festgestellt werden sollen, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M., daß für den dreijährigen Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1847. folgende Zoll- und Steuersätze zur Anwendung kommen sollen:

I. Vom ausländischen Zucker und Sirop ist an Eingangszoll zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuße. Rthlr.	sgr.	Nach dem 24½ Guld.-Fuße. Fl.	Kr.	für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichenholz und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	—	8	45	16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassern, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Sirop, vom Zentner . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und von dem bestimmten Zeitpunkte ab, zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, den 1. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2461.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen.

Ich habe auf das Gutachten des Staatsraths die beifolgende, aus dem früheren Gesetzentwurfe über die Ehescheidungen ausgesonderte Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vollzogen, da Meiner ursprünglichen Absicht gemäß die Verbesserung des Verfahrens den Abänderungen der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung vorangehen soll. Ueber diese Abänderungen will Ich zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen. Zur gründlichen Vorbereitung des hierüber zu erlassenden Gesetzes sollen die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des verbesserten Verfahrens in Ehesachen gesammelt und Mir von Zeit zu Zeit durch den Justizminister eingereicht werden. Ich werde nicht nur die gesammelten Resultate den Landtagen vorlegen lassen, sondern habe auch beschlossen, daß der vollständige, die Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung umfassende Gesetzentwurf mit den nach den Ergebnissen der Berathungen des Staatsraths abgefaßten Motiven zur Publizität gebracht werde. Sie, die Justizminister Mühler und von Savigny, haben zu dem Ende das Erforderliche in Ihren Ressorts zu veranlassen. Dieser Mein Befehl ist mit der gegenwärtigen Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2462.) Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer würdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, was folgt:

§. 1.

A. Verfahren im Allgemeinen. I. Gerichte für Ehesachen.

In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§. 37. und 288. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung dem persönlichen Richter des Ehemanns überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben.

§. 2.

Die Appellation von einem Ober-Landesgerichte an ein Kollegium, welches an einem anderen Orte seinen Sitz hat, findet in den im §. 1. bezeichneten Sachen nicht ferner Statt.

In denjenigen Ober-Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden.

§. 3.

In jeder für Sachen der im §. 1. bezeichneten Art bestimmten Gerichts-Sitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend seyn.

§. 4.

Bei jedem Ehegerichte erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommissarius seyn.

§. 5.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder

Digitized by Google

oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§. 950. 951. Tit. 1. Th. II. A. L. R.) anzufechten.

§. 6.

In allen anderen in dem §. 1. bezeichneten Prozessen ist der Staats-Anwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen.

§. 7.

Er ist in solchen Prozessen (§. 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt.

§. 8.

Wenn nach dem Ermessen des Staatsanwalts Rechte oder Interessen der Kinder in dem Eheprozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.

Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob.

§. 9.

Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen.

§. 10.

II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.

Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist.

§. 11.

Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet.

§. 12.

Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Konfession zu erscheinen verbunden.

Das Attest (§. 10.) wird in diesem Falle von dem Geistlichen jeder Konfession besonders ausgestellt.

§. 13.

Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst

Digitized by Google

ergangenen Anzeige (§. 10.) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist.

§. 14.

Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen.

§. 15.

Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs.

§. 16.

III. Prozeßverfahren.

1) Erste Instanz.

Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen.

Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift.

§. 17.

Die Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, von einem Justizkommissarius abgefaßt seyn.

§. 18.

Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§. 16. und 17. gegebenen Vorschriften anzuwenden.

§. 19.

Verhandlung der Sache.

Ist die Beantwortung (§§. 16—18.) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zu erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden.

§. 20.

Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen

Digitized by Google

vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist.

§. 21.

Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach §. 20. dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium.

§. 22

Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im §. 20. angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden.

§. 23.

Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen.

§. 24.

Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte findet bei dieser Vernehmung (§. 23.) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben.

§. 25.

In den Fällen des §. 23. ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§. 20. und 22. nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen.

§. 26.

Die Verhandlung vor dem Kollegium (§. 21.) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums.

§. 27.

Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staats-

Digitized by Google

anwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechtsausführungen mündlich vorzutragen.

§. 28.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt.

§. 29.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weitern Berathung auszusetzen.

In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der §. 70.

§. 31.

Auf gleiche Weise (§§. 26—30.) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme zu verfahren.

§. 32.

Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach §. 20. zulässig ist.

§. 33.

Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§. 23.) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen.

§. 34.

Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Beweisaufnahme.

Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besondern Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen.

§. 36.

Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§. 21. und ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des §. 23. durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet.

§. 37.

Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen.

§. 38.

Gerichtliche Sühneversuche.

Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach §. 20. zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen.

§. 39.

Grundsätze über den Beweis.

In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wieweit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist.

§. 40.

Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt seyn, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur in sofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen.

§. 41.

Der nothwendige Eid findet, soweit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigener Wissenschaft bekannt seyn muß.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§. 41.) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu seyn, nach Maaßgabe des §. 41. darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 43.

Mit einer weiteren, als der im §. 42. vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig.

§. 44.

Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen.

§. 45.

Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§. 20. 22. bis 24. 32.) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet.

§. 46.

Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 47.

In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§. 39—44.) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert.

§. 48.

2) Zweite Instanz. Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen.

§. 49.

Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§. 16. und 17. über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50.

Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der ersten Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet.

§. 51.

Die Vorschriften §§. 19—47. sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maaßgebend.

§. 52.

3) Dritte Instanz.

In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen.

§. 53.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.

Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirkung, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 54.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 16—52.) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maaßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind.

Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden.

§. 55.

4) Interimistikum.

Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§. 10.) erfolgt ist.

Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen.

§. 56.

Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann.

§. 57.

Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Ver-

Digitized by Google

ordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§. 16—46.), sondern die bestehenden Regeln Anwendung.

§. 58.

Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist.

§. 59.

Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird.

§. 60.

Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs Statt.

§. 61.

B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen bösl. Verlassung.

Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§. 688. Tit. 1. Thl. II. A. L. R.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken.

1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.

§. 62.

Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen.

§. 63.

Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen.

§. 64.

Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage Statt.

§. 65.

Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§. 10—14.) vorangehen.

§. 66.

Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§. 63.) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§. 55—60. Anwendung.

§. 67.

Digitized by Google

§. 67.

Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§§. 63. 64.) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Parteien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine böswillige Verlassung vorhanden ist, oder ob diese blos vorgegeben wird.

§. 68.

2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.

Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§. 61.), so bleibt es in Betreff des Ediktalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§. 688. u. f. Tit. 1. Th. II. A. L. R.).

§. 69.

Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in den §§. 16—60. 64—67. aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein.

§. 70.

C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.

Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§. 68. 69. erwähnte böswillige Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§. 16—47. zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abschluß der Sache an ausgesetzt werden.

Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist.

§. 71.

Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§. 728—730. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

§. 72.

D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.

Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs (S. 10.)

§. 73.

Digitized by Google

§. 73.

In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 74.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 75.

Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Oktober d. J. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 22. —

(Nr. 2463.) Convention de Cartel, signée par les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse, et de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le $\frac{2}{14}$. Mai 1844.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

La Convention de Cartel, conclue le $\frac{14}{26}$. Mars 1830. entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, étant expirée, et quelques-unes de ses dispositions ayant été reconnues susceptibles de recevoir plus de développement et de précision, tandisque d'autres ont cessé d'être applicables aux rapports existants, Leurs Majestés ont jugé utile et convenable de conclure une nouvelle Convention de Cartel, et ont à cet effet nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Henri Ulric Guillaume Baron de Bülow, Son Ministre du Cabinet et des affaires étrangères, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Chevalier

(Nr. 2463.) Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{2}{14}$. Mai 1844.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm $\frac{14}{26}$. März 1830. abgeschlossene Kartelkonvention abgelaufen ist, und einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind, während andere aufgehört haben, auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu seyn; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartelkonvention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow, Ihren Kabinets- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Preußischen großen rothen Adler-Ordens, des

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1844.)

Digitized by Google

des Ordres de St Alexandre-Newsky, de Ste. Anne de la première Classe, de celui de St. Stanislas de la seconde Classe avec la plaque et de St. Wladimir de la quatrième Classe de Russie, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold d'Autriche, du mérite civil de Bavière, des Guelphes de Hanovre et de Louis de la Hesse Grand-Ducale, Commandeur de l'Ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale, Grand-Croix de l'Ordre du Lion Neerlandais et de celui de Léopold de Belgique, décoré du grand Ordre du Nischani Iftihar de Turquie;

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne:

le Sieur Pierre Baron de Meyendorff, Son Conseiller privé et Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklenbourg-Schwérin, Chevalier Grand-Croix des Ordres de Russie de l'Aigle blanc, de St. Wladimir de la seconde Classe, de Ste. Anne de la première et de la quatrième Classe, de St. Stanislas de la première Classe, et de l'Aigle Rouge en diamants de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont conclu et signé la Convention de Cartel, dont la teneur suit ici mot à mot.

Article I.

La présente Convention, qui sera mise à exécution quatre semaines après l'échange des ratifications, s'appliquera:

Russischen St. Alexander-Newsky-, St. Annen-Ordens 1ster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern und des St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Bayerischen Civil-Verdienst-, des Hannoverschen Guelphen- und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-Ordens, Großkreuz des Niederländischen Löwen- und des Belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des Türkischen großen Ordens Nischani-Iftihar;

und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen:

den Baron Peter von Meyendorff, Ihren Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Großkreuz des Russischen weißen Adler-Ordens, Ritter des St. Wladimir-Ordens 2ter Klasse, des St. Annen-Ordens 1ster und 4ter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens 1ster Klasse und des Preußischen rothen Adler-Ordens in Brillanten,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartelkonvention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1.

Die gegenwärtige Konvention, welche vier Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich

a) auf

Digitized by Google

a) à tous les individus qui déserteront le service actif des armées respectives, ainsi qu'aux effets militaires qu'ils auront emportés, tels que chevaux, harnais, armes, habillements; en outre, aux individus, qui n'ont obtenu de congé qu'à condition de se présenter au premier appel pour rentrer au service actif, et qui en conséquence appartiennent à la réserve;

b) à tous les individus qui, selon les lois de l'Etat qu'ils ont quitté avec ou sans l'intention d'y rentrer, sont sujets, ne fût-ce que dans la suite, au service militaire;

c) aux individus qui, ayant commis des crimes dans l'un des deux Etats, se sont enfuis sur le territoire de l'autre, pour se soustraire aux poursuites de la justice et à la peine qu'ils sont encourue.

Article II.

Si les individus, mentionnés dans l'article précédent sous la lettre a), sont saisis en uniforme, si l'on trouve sur eux d'autres objets appartenant à l'équipement militaire, ou, en général, s'il est hors de doute qu'ils ont déserté le service militaire de l'autre Etat, ils seront sur-le-champ, et sans réquisition préalable de cet Etat, arrêtés et conduits avec les effets militaires trouvés sur eux, à la frontière qui sépare les deux Etats, pour y être remis aux autorités respectives chargées de les recevoir. Quant aux individus dont la désertion n'est pas manifeste, mais devient probable par suite de leur propre déclaration ou de circonstances particulières, les autorités militaires ou civiles qui auront eu connaissance du séjour d'un pareil individu, prendront aussitôt les me-

a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militaireffekten, als: Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke; desgleichen auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehörigen Individuen;

b) auf alle, nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen;

c) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Kriminalverbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Artikel 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militairdienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militaireffekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche

Digitized by Google

sures nécessaires pour empêcher son évasion. Elles feront ensuite dresser un procès-verbal à ce sujet, et le communiqueront aux autorités militaires provinciales de l'autre Etat, qui alors déclareront, si le prévenu a effectivement déserté ou non, sur quoi, dans le cas de l'affirmative, le déserteur leur sera livré de la manière susindiquée.

Les individus, mentionnés dans l'article précédent lettre b), ne seront arrêtés et restitués qu'à la suite d'une réquisition expresse qui, dans chaque cas spécial, sera faite par les autorités compétentes de l'Etat auquel ces individus appartiennent.

Article III.

L'extradition des individus appartenant aux classes a) et b) de l'article 1., n'aura cependant pas lieu, si avant de s'être rendus dans l'Etat qu'ils ont quitté en dernier lieu, ou avant d'y avoir pris service, ces individus ont été sujets de l'Etat où ils se sont retirés lors de leur désertion, et que les rapports résultant pour eux de cette qualité, n'aient pas été annullés suivant les formes prescrites par les lois de cet Etat. Mais même dans ce cas on rendra les chevaux et les effets militaires que ces individus auraient emmenés avec eux en désertant.

De même, si un individu appartenant à ces deux classes s'est rendu coupable de quelque délit dans l'Etat où il s'est retiré, son extradition pourra être refusée jusqu'à ce qu'il ait subi la peine que lui infligent les lois de cet Etat.

von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst, im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nichts anders Statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem die Individuen angehören.

Artikel 3.

Die Auslieferung der zu den Klassen a. und b. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht Statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militaireffekten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen zwei Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden.

In

Digitized by Google

Enfin si, dans les cas où l'arrestation et l'extradition d'un individu ne devront s'effectuer qu'à la suite d'une réquisition (ainsi que cela est stipulé dans l'article 2. notamment à l'égard des déserteurs qui ne sont pas reconnaissables comme tels), il s'est écoulé l'espace de deux ans depuis l'époque de la désertion ou de l'évasion d'un individu de cette catégorie, celui des deux Etats auquel serait adressée une réquisition pour le réclamer, ne sera point tenu d'y satisfaire.

Article IV.

Les communications qui, d'après l'article 2., auront lieu par rapport aux individus soupçonnés d'avoir déserté le service de l'une des Hautes Parties contractantes, seront adressées, de la part de la Prusse, au Commandant en chef et aux officiers chargés de l'extradition des déserteurs, et de la part de la Russie et de la Pologne, au Général commandant dans la Province prussienne la plus proche; les réquisitions relatives aux individus mentionnés dans l'article 1., sous la lettre b), s'adresseront, de la part de la Prusse, aux autorités militaires et civiles de la Russie ou de la Pologne les plus proches, et de la part de la Russie et de la Pologne, à la Régence provinciale prussienne la plus à portée.

Article V.

S'il arrivait qu'un individu, avant sa désertion du service de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, eût déserté les troupes d'un autre Souverain, ou d'un autre Etat, avec lequel l'une des Hautes Parties contractantes aurait conclu une Convention de Cartel, le déserteur n'en sera pas moins rendu à l'armée qu'il aura désertée en dernier lieu.

In den Fällen endlich, wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition Statt finden soll, wie dies im Artikel 2. namentlich wegen der Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungsrequisition Folge zu leisten.

Artikel 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königlich Preußischer Seits an den Kommandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits aber an das Generalkommando der nächsten Preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. erwähnten Klasse beziehen, Königlich Preußischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civilbehörden, und Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits an die nächste Preußische Provinzialregierung zu richten sind.

Artikel 5.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartelkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Digitized by Google

Article VI.

Il est expressément défendu aux autorités militaires et civiles respectives, d'engager au service militaire ou civil de leur Souverain un individu dont la désertion du service militaire de l'autre Etat n'est pas douteuse, ou ne serait même que probable. Elles ne laisseront passer la frontière à aucun sous-officier ni soldat de l'armée de l'Etat limitrophe, à moins qu'il ne soit muni d'un passe-port ou d'une cartouche du chef ou du commandant du corps auquel il appartient.

Tout individu qui, sans pouvoir se légitimer au moyen d'un pareil passeport ou d'une cartouche, sera découvert par ces autorités ou leur sera dénoncé par leurs subordonnés, et que des signes extérieurs ou d'autres circonstances rendront suspect d'appartenir aux troupes de l'autre Etat, sera sur le champ arrêté, avec tous les effets qu'on trouvera sur lui; on lui fera subir un interrogatoire, et il sera procédé ensuite conformément aux dispositions de l'article 2.

Article VII.

Les Hautes Parties contractantes feront tenir la main à ce qu'il soit satisfait promptement et loyalement aux réquisitions d'extradition qui seront adressées à Leurs autorités. Dans le cas même où les individus réclamés auraient été entre-temps engagés au service de l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent, cette circonstance n'influera en rien sur les obligations mutuelles résultant du présent article.

Article VIII.

S'il s'élevait des doutes sur l'exactitude de telle ou telle circonstance, rapportée dans l'acte de réquisition, ces doutes ne pourront, les cas men-

Artikel 6.

Den beiderseitigen Militair- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militairdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Kommandeur des Truppentheils, dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effekten, sofort zu verhaften, und zu Protokoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Artikel 7.

Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungs-Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reklamirten Individuen in den Dienst des Staates aufgenommen seyn sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse seyn.

Artikel 8.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionsschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähn-

Digitized by Google

tionnés dans l'article 3 exceptés, motiver un refus d'extradition.

Article IX.

Non-seulement l'extradition d'un déserteur ou d'un individu sujet au service militaire devra toujours et sans exception être accompagnée d'un procès-verbal qui aura été dressé pour constater les causes et les circonstances de son arrestation, mais encore, s'il appartient à la catégorie de ceux qui, d'après l'article 2, doivent être livrés d'office, les effets militaires qui auront servi à faire découvrir sa désertion, seront aussitôt restitués avec lui. Si, au contraire, l'individu appartient à la classe de ceux qui ne doivent être livrés qu'à la suite d'une communication préalable entre les autorités militaires respectives, ou d'une réquisition spéciale, dans ce cas, afin de mettre hors de doute que son extradition est conforme aux principes établis dans la présente Convention, l'acte de réquisition qui le concerne, devra, lors de l'extradition, être produit en original ou en copie vidimée.

Article X.

Les points de la frontière où l'extradition régulière des déserteurs et autres individus, avait lieu précédemment, continueront à servir pour le même objet aussi longtemps que les autorités respectives ne conviendront pas d'un changement à cet égard. Les fonctionnaires chargés dans ces endroits de recevoir les individus qui devront être livrés, seront, suivant que ces fonctionnaires appartiennent à l'état militaire ou à l'état civil, indiqués par les autorités militaires ou civiles compétentes, à celles de l'autre Etat.

Article XI.

Pour tout déserteur ou individu sujet au service militaire, les frais

wähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Artikel 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militaireffekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den respektiven Militairbehörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sey, allemal das Original oder eine beglaubte Abschrift des ihn betreffenden Requisitionsschreibens bei seiner Auslieferung vorzuzeigen.

Artikel 10.

Die Grenzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteure und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörden den jenseitigen namhaft zu machen.

Artikel 11.

An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen,

von

Digitized by Google

d'entretien seront acquittés à raison de deux et demi (2½) gros d'argent de Prusse ou de sept et demi (7½) Kopeks d'argent de Russie, par jour, à compter du jour où il aura été arrêté pour être livré, soit d'office, soit par suite d'une réquisition. Si le déserteur a emmené un cheval de service, il sera bonifié pour ce dernier par jour, et à compter de l'époque susindiquée, deux metzes d'avoine et huit livres de foin avec la paille nécessaire, et ces fourrages seront payés chaque fois selon le prix courant du marché de la ville la plus proche.

La restitution du déserteur se fera au plus tard huit jours après son arrestation, laquelle aura lieu dès qu'on l'aura découvert; les frais de son entretien ne seront rétribués de part et d'autre que pour le même terme de huit jours, à moins que l'éloignement du lieu où le déserteur aura été arrêté, ou d'autres circonstances bien constatées, ne retardent nécessairement au delà de ce terme son extradition aux autorités compétentes. Si, par suite de maladie, le transfuge se trouvait avoir été reçu à un hôpital, les frais qui en résulteront, seront acquittés par le Gouvernement réclamant, à raison de trois et demi (3½) gros d'argent de Prusse, ou de dix et demi (10½) Kopeks d'argent de Russie, par jour, pour tout le temps pendant lequel son état de santé l'aura retenu à l'hopital.

Article XII.

Si, outre le déserteur lui-même, l'on parvient encore à découvrir le cheval de service emmené par lui, et que ce cheval soit rendu à l'Etat auquel il appartient, la personne qui par son avis aura amené la saisie du cheval, obtiendra de l'Etat auquel se fera l'extradition, une récompense de sept

von dem Tage an, wo er, zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei und ein halber (2½) Silbergroschen Preußisch Kourant oder sieben und ein halber (7½) Kopeken Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab täglich, auf dasselbe 2 Metzen Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sey denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit drei und einem halben (3½) Silbergroschen Preußisch Kourant oder zehn und einem halben (10½) Kopeken Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

Artikel 12.

Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so erhält derjenige, durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an den die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von sie-

Digitized by Google

écus et demi (7½) de Prusse (six roubles 75 Kopeks d'argent de Russie).

Article XIII.

Afin de pouvoir acquitter sans délai cette récompense, ainsi que les frais d'entretien mentionnés dans l'article 11., lesquels dans aucun cas ne pourront être augmentés, les Hautes Parties contractantes feront déposer chez les fonctionnaires chargés sur les points d'extradition de la réception des déserteurs, une certaine somme d'argent, au moyen de laquelle ils payeront, lors de l'extradition du déserteur ou de l'individu sujet au service militaire, et du cheval, les frais d'entretien, sur une spécification présentée aux susdits fonctionnaires par les fonctionnaires de l'autre Etat chargés de l'extradition, ainsi que la récompense pour la saisie du cheval. Si l'on trouvait la dite spécification défectueuse, ce qui toutefois pourra difficilement avoir lieu, vû la détermination précise du taux de la rémunération et des frais d'entretien, elle n'en devra pas moins être soldée, et ce ne sera que plus tard qu'une réclamation à ce sujet sera prise en considération, le seul cas excepté où il n'aurait pas été satisfait à la disposition de l'article 9., concernant la restitution simultanée des effets militaires trouvés sur le déserteur, ou l'exhibition de l'original ou de la copie vidimée de l'acte de réquisition, dans lequel cas il ne sera payé, ni frais d'entretien, ni recompense.

Artikel 13.

Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort bei Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf den Grund einer Berechnung, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berichtigen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militaireffekten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens oder einer beglaubten Abschrift davon, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten noch die Belohnung gezahlt werden.

Article XIV.

Les déserteurs et les individus sujets au service militaire ne pouvant contracter de dettes que l'Etat auquel ils appartiennent eût l'obligation légale d'acquitter, les dettes qu'ils pourraient

Artikel 14.

Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich ver-

Digitized by Google

avoir, ne feront jamais, lors de l'extradition, un objet de discussion entre les autorités des deux Etats. Si un individu, durant sont séjour dans l'Etat qui le livre, a contracté envers des particuliers des obligations que son extradition l'empêche de remplir, il ne reste à la partie lésée que de faire valoir ses droits par devant les autorités compétentes de l'Etat auquel appartient son débiteur.

Pareillement, si un déserteur ou un individu sujet au service militaire se trouvait, au moment où il est réclamé, en état d'arrestation pour des engagements qu'il aurait contractés envers des particuliers, l'Etat auquel s'adresse la réquisition, ne sera pas pour cela libéré de l'obligation de le livrer sans retard.

Article XV.

Ceux qui, dans le pays de l'un des deux Souverains, commettent un délit criminel, ou qui son accusés ou prévenus d'en avoir commis un, et qui ensuite prennent la fuite et se rendent dans le pays de l'autre Souverain, seront restitués de part et d'autre sur une réquisition qui aura lieu de la manière indiquée ci-dessous dans l'article 16.

L'état ou la condition du coupable, de l'accusé ou du prévenu, ne changera rien à cette disposition, et il sera restitué, à quelque état ou à quelque condition qu'il appartienne, qu'il soit noble, habitant d'une ville ou de la campagne, libre, serf, militaire, ou civil.

Mais si le dit criminel ou prévenu est sujet du Souverain dans le pays

pflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reklamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums.

Artikel 15.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig auf eine Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sey, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan des-

Digitized by Google

duquel il s'est rendu par sa fuite, après avoir commis un délit criminel dans le pays de l'autre Souverain, sa restitution n'aura pas lieu, mais le Souverain dont il est sujet fera administrer contre lui bonne et prompte justice selon les lois du pays. Si cependant un individu quelconque a été arrêté dans le pays où il a commis un délit criminel ou un excès quelconque, et ce pour avoir commis le dit délit criminel ou excès, le Souverain du pays où l'arrestation s'est faite, fera administrer justice contre lui et lui fera infliger la peine qu'il a encourue, quand même un tel individu serait sujet de l'autre Souverain.

Article XVI.

L'arrestation d'un criminel qui doit être livré de la part d'un Etat à l'autre, aura lieu à la réquisition d'un bureau de police ou d'un tribunal du pays où le prévenu aura commis le crime qui lui est imputé, et cette réquisition sera adressée à un bureau de police ou à un tribunal de l'autre pays. Les autorités respectives sont tenues, lors même qu'elles seraient incompétentes pour faire droit à la réquisition qui leur est adressée, de l'accepter et de la faire tenir sans délai aux fonctionnaires compétents.

L'extradition effective ne se fera toutefois de la part de la Prusse, qu'à la réquisition du Gouverneur général de la Province de l'Empire de Russie, ou à la réquisition du tribunal supérieur de la Province du Royaume de Pologne, où le criminel ou prévenu a déjà été ou doit être soumis à une enquête judiciaire. Dans l'un et l'autre cas, la réquisition sera adressée au tribunal supérieur de la Province de

desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht Statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Artikel 16.

Die Verhaftung eines Verbrechers Behufs dessen Auslieferung soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichtsbehörde des Staates, in welchem der Angeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichtsbehörde des anderen Staates gerichtet. Die betreffenden Behörden sind verpflichtet selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zugehenden Requisition nicht kompetent sind, dieselbe anzunehmen und sie unverzüglich an die kompetente Behörde zu befördern.

Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch allemal erst von Seiten Preußens auf die Requisition des General-Gouverneurs derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Provinz des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. In dem einen wie in dem an-

la Monarchie Prussienne où le criminel ou prévenu sera présumé avoir cherché un asile.

De la part de la Russie et du Royaume de Pologne l'extradition aura lieu à la réquisition du tribunal supérieur de la Province prussienne où le criminel ou prévenu a déja été ou doit être soumis à une enquête judiciaire, laquelle réquisition sera adressée au Gouverneur général de la Province de l'Empire de Russie, ou au tribunal supérieur de la Province du Royaume de Pologne, où le criminel ou prévenu sera présumé avoir cherché un asile.

Les deux Gouvernements se communiqueront réciproquement la liste des tribunaux supérieurs de la Monarchie Prussienne et du Royaume de Pologne, qui sont chargés d'expédier ces réquisitions.

Dans tous les cas précités, soit que la demande d'extradition ait été faite par un tribunal supérieur de la Prusse, soit qu'elle provienne d'un des Gouverneurs généraux russes ou d'un tribunal supérieur du Royaume de Pologne, la réquisition doit être accompagnée d'une expédition, soit de la sentence, si elle a déjà été prononcée, soit de l'arrêt de mise en accusation, spécifiant en détail les circonstances du crime.

La demande d'extradition et les pièces à l'appui devront être présentées dans les six mois, à compter du jour où l'annonce de l'arrestation du criminel ou du prévenu aura été expédiée au fonctionnaire ou au tribunal qui aura demandé cette arrestation.

deren Falle wird die Requisition an das Obergericht derjenigen Provinz der Preußischen Monarchie gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat.

Von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen wird die Auslieferung nur auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Preußischen Provinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Requisition wird an den General-Gouverneur derjenigen Provinz des Kaiserthums Rußland oder an das Obergericht derjenigen Provinz des Königreichs Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat.

Beide Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Obergerichte der Preußischen Monarchie und des Königreichs Polen mittheilen, welchen die Erlassung dieser Requisitionen anvertraut ist.

In allen vorgedachten Fällen, der Antrag auf Auslieferung möge von einem Obergerichte Preußens oder des Königreichs Polen gemacht seyn, oder von einem der Russischen General-Gouverneure ausgehen, soll die Requisition von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminaluntersuchung begleitet seyn, in welchem die näheren Umstände des Verbrechens auseinandergesetzt sind.

Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben dienenden Dokumente sollen binnen sechs Monaten von dem Tage an, wo die Anzeige über die Verhaftung des Verbrechers oder des Angeschuldigten an den requirirenden Beamten oder das re-

Digitized by Google

En cas de retard, l'obligation de livrer le criminel ou prévenu cessera.

L'extradition elle-même aura lieu, lorsque, par suite de l'interrogatoire qu'on fera subir au prévenu, l'identité de sa personne aura été reconnue, et si l'action qui lui est imputée, est telle que, suivant les lois de l'Etat auquel s'adresse la réclamation, le coupable devrait également être soumis à une enquête criminelle.

Pour être livré, le criminel sera escorté jusqu'a la frontière et remis contre le remboursement des frais aux autorités de l'Etat requérant.

Article XVII.

Il sera payé:

a) pour l'entretien du criminel, à compter du jour de son arrestation, deux gros et demi (2½) d'argent de Prusse (sept Kopeks et demi (7½) d'argent de Russie) par jour;

b) pour frais de détention, tant que celle-ci dure, trois gros et un quart (3¼) d'argent de Prusse (neuf Kopeks et trois quarts (9¾) d'argent de Russie) par jour, et en outre;

c) les déboursés à liquider dans chaque cas particulier pour le transport du criminel jusqu'à la frontière, et pour la fourniture des pièces d'habillement dont il avait besoin.

Article XVIII.

Ni les déserteurs, ni les individus sujets au service militaire, ni les criminels ne pourront, de la part de l'Etat qui les réclame, être poursuivis sur le territoire de l'autre Etat, soit

requirirende Gericht abgesandt wird, vorgelegt werden. Im Verzögerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten.

Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen des requirirten Staates der Schuldige gleichfalls zur Kriminalunterſuchung gezogen werden müßte.

Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis zur Grenze transportirt und gegen Erstattung der Kosten den Behörden des requirirenden Staates übergeben werden.

Artikel 17.

An Kosten werden

a) für den Unterhalt des Verbrechers, vom Tage seiner Verhaftung an, täglich zwei und ein halber (2½) Silbergroschen Preußisch Kourant (sieben und ein halber (7½) Kopek Silber);

b) an Kosten der Haft, so lange diese dauert, täglich drei und ein viertel (3¼) Silbergroschen Preußisch Kourant (neun und drei viertel (9¾) Kopeken Silber) und außerdem

c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Transport des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenen Gegenstände

bezahlt.

Artikel 18.

Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Staats auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des anderen

Digitized by Google

par quelque acte de violence ou d'autorité arbitraire, soit clandestinement. Il est en conséquence défendu qu'un détachement militaire ou civil, quelqu'il soit, ou quelque émissaire secret, passe dans ce but la frontière des deux Etats.

Si, de la part de la Puissance réclamante, la poursuite d'un ou de plusieurs déserteurs, d'individus sujets au service militaire, ou de criminels qui se sont sauvés, a été ordonnée au moyen d'un détachement militaire ou civil, ou de toute autre manière, cette poursuite ne devra s'étendre que jusqu'à la frontière qui sépare les deux Etats. Là le détachement devra s'arrêter, et un seul homme passera la frontière. Celui-ci s'abstiendra de tout acte de violence ou d'autorité privée, et s'adressera au fonctionnaire militaire ou civil compétent, pour lui faire la demande de l'extradition, en lui exhibant l'acte de réquisition de ses supérieurs. Ce délégué sera reçu avec les égards que les deux Gouvernements se doivent mutuellement, et l'on procédera ensuite conformément aux termes de la présente Convention.

Article XIX.

Tout acte d'autorité qu'un employé civil ou militaire de l'un des deux Etats exercera sur le territoire de l'autre, sans y avoir été expressément autorisé par les fonctionnaires militaires ou civils compétents de ce dernier Etat, sera considéré comme une violation de territoire et puni en conséquence.

S'il s'élève des doutes sur le fait même de la violation de territoire, ou sur les circonstances particulières qui l'ont accompagnée, il sera établi une commission mixte, présidée par le Commissaire de la partie lésée. Les Commissaires perpétuels, désignés d'avance

Staates verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilkommando oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilkommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 19.

Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militairbeamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des anderen Staates ausübt, ohne von der kompetenten Militair- oder Civilbehörde dieses letzteren Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu seyn, soll als eine Gebietsverletzung angesehen und demgemäß bestraft werden.

Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebietsverletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Kommissarius des verletzten Theiles niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im

Digitized by Google

pour cet effet, seront pour la Prusse le Conseiller provincial du cercle sur la frontière duquel la violation du territoire doit avoir eu lieu, et pour la Russie les Commissaires spéciaux qui sont chargés, tant sur la frontière de l'Empire, que sur celle du Royaume de Pologne, de veiller au maintien des relations de bon voisinage.

Dans des cas particuliers il sera loisible aux deux Gouvernements de confier ces enquêtes à des employés envoyés ad hoc.

Les Commissaires auront le droit de s'adjoindre dans des cas particuliers un employé de justice, pour entendre et assermenter les témoins. Leur mission est de bien éclaircir les faits, pour constater si effectivement une violation de territoire a eu lieu, et qui en est l'auteur. Si la Commission est d'accord à ce sujet, les pièces du procès seront transmises au tribunal compétent de l'Etat auquel le prévenu appartient, afin que la peine soit prononcée et incessamment portée à la connaissance de l'Etat dont le territoire aura été violé.

Tout individu arrêté dans le pays même où il aura commis une violation de territoire, sera traduit devant le tribunal le plus proche de ce pays, soit militaire, soit civil, selon que le coupable appartiendra à l'état militaire ou civil. Le dit tribunal examinera le fait, entendra les témoins et instruira le procès jusqu'au point où la sentence pourra être prononcée. Les pièces de la procédure seront transmises alors, soit au Général en chef des troupes auxquelles appartient le coupable, soit, lorsque celui-ci est un employé civil, à son supérieur compétent, afin de faire prononcer la sen-

im Voraus bestimmte Kommissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Grenze die Gebietsverletzung vorgekommen seyn soll, und für Rußland die Spezialkommissarien seyn, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreichs Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind.

In besonderen Fällen bleibt es den beiden Regierungen vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen.

Die Kommissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justizbeamten zuzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen. Ihre Aufgabe ist, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebietsverletzung stattgefunden, und wer sie begangen hat. Wenn die Kommission hierüber einig ist, werden die verhandelten Akten dem kompetenten Gerichte des Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verletzt worden, Kenntniß gegeben werden soll.

Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebietsverletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militair- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militair- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache so weit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Akten werden alsdann entweder dem kommandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige gehört, oder, wenn letzterer ein Civilbeamter ist, seiner vorgesetzten

tence conformément aux lois de chaque pays.

L'information du procès aura lieu sans interruption, et devra être accélérée autant que possible. Si le tribunal chargé de prononcer la sentence, demande auparavant des éclaircissements ultérieurs, ces éclaircissements seront fournis à la réquisition du dit tribunal par les commissaires chargés de l'information du délit.

Article XX.

Il est défendu aux autorités et aux sujets des Hautes Parties contractantes, soit de recéler un déserteur, un individu sujet au service militaire et déjà réclamé, ou un criminel passible d'extradition, soit de les aider à se rendre dans d'autres contrées plus éloignées, afin de les soustraire par-là à l'extradition.

Les Gouvernements respectifs procéderont d'après les lois du pays contre les personnes qui commettraient un délit de cette nature, et les autorités des deux Etats se donneront mutuellement, pour leur propre satisfaction, des renseignements sur la manière dont les contrevenants auront été recherchés et punis.

Article XXI.

Il sera rigoureusement défendu aux sujets des Hautes Parties contractantes d'acheter, de quelque individu que ce soit, ne fût-il pas encore reconnu être un déserteur, ou réclamé comme tel, des effets qui portent indubitablement le caractère d'une propriété de l'Etat. Il leur sera surtout interdit d'acheter le cheval qu'un déserteur aura emmené avec lui, ou de faire l'acquisition d'objets qu'un criminel aura emportés en se sauvant, et dont il se trouvera possesseur illégitime. Chacun des deux Gou-

Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen diese auf Requisition des gedachten Gerichtes durch die mit der Untersuchung beauftragten Kommissarien beschafft werden.

Artikel 20.

Beide hohe kontrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maaßgabe ihrer respektiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Artikel 21.

Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren respektiven Eingesessenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt seyn sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, wi-

Digitized by Google

vernements emploiera tous le moyens que lui offrent les lois du pays, pour faire gratuitement rentrer l'autre en possession de ces objets, ainsi que des effets militaires susmentionnés.

Article XXII.

Si l'extradition d'un déserteur, d'un individu sujet au service militaire, ou d'un criminel de la catégorie plus haut mentionnée, n'a pas été faite dans un cas où, d'après cette convention, elle aurait dû avoir lieu, et que ledit individu, par une nouvelle fuite, retourne dans lepays auquel il aurait dû être livré, le Souverain de ce pays ne sera pas tenu de le rendre.

Article XXIII.

Chacun des deux Etats s' oblige à reprendre ceux de ses propres sujets dont l'autre Etat voudrait se débarrasser, parce qu'ils lui sont à charge par une raison quelconque. Cette obligation cessera toutefois, si l'individu qu'on veut envoyer, a séjourné à l'étranger pendant dix ans sans passe-port ou Heimath-Schein (certificat d'origine), délivré par les autorités compétentes de son pays natal, ou si ce passe-port ou Heimath-Schein (certificat d'origine) est expiré depuis dix ans.

Les individus dont les passe-ports, certificats d'origine ou autres pièces de légitimation sont encore valables, ou ne sont expirés que depuis un an, pourront, s'ils sont sujets de l'un des deux Etats, y être transférés sans correspondance préalable avec les autorités compétentes de cet Etat.

La remise et l'admission des personnes ci-dessus désignées, se feront:

widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeldlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effekten, behülflich zu seyn.

Artikel 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 23.

Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat, weil sie ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden sind, ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll allemal erlöschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne einen Paß oder Heimathschein der kompetenten Behörden seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathschein seit zehn Jahren abgelaufen ist.

Die Individuen deren Pässe, Heimathscheine oder anderen Legitimations-Papiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterthanen des einen der beiden Staaten sind, in denselben ohne vorgängige Korrespondenz mit dessen kompetenten Behörden ausgewiesen werden können.

Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Personen geschieht

a) de la part de la Prusse, par l'intermédiaire des conseillers provinciaux des cercles limitrophes;
b) de la part de la Russie, par l'intermédiaire des commissaires spéciaux qui sont chargés, tant sur la frontière de l'Empire que sur celle du Royaume de Pologne, de veiller au maintien des relations de bon voisinage.

Ces cas exceptés, tout individu se disant sujet de l'une des Hautes Parties, ne pourra être transféré sur le territoire de l'autre, qu' à la suite d'une entente préalable entre les fonctionnaires susmentionnés des deux Pays, et lorsqu'il aura été constaté que l'individu en question est effectivement sujet de l'État qui doit le recevoir.

Dans tous les cas susmentionnés les frais, quels qu'ils soient, résultant d'une translation de cette catégorie, resteront à la charge de l'Etat qui l'aura opérée.

Si toutefois le Gouvernement de Russie ou celui de Pologne voulait se défaire d'un individu, dont le transport dans sa patrie ne pourrait être effectué qu' à travers le territoire prussien, le Gouvernement de Prusse ne refusera jamais son consentement à l'exécution d'un pareil transport, pourvu que, lors de l'extradition de cet individu aux autorités frontières prussiennes, il leur soit remis en même temps:

1) une déclaration certifiée du Gouvernement auquel appartient cet individu, portant son consentement à le recevoir;
2) le montant complet des frais de transport et d'entretien de l'in-

a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise,
b) von Seiten Rußlands durch Vermittelung der Spezial-Kommissarien, welche sowohl auf der Grenze des Kaiserthums, als auf der des Königreiches Polen, mit Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse beauftragt sind.

Mit Ausnahme dieser Fälle soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthan eines der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des anderen Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen vorstehend gedachten Beamten und nachdem festgestellt seyn wird, daß das in Rede stehende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, welcher dasselbe übernehmen soll.

In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last.

Wenn indessen die Kaiserlich Russische oder die Königlich Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich

1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des

Aus-

Digitized by Google

dividu en question, pour toute la route jusque dans sa patrie.

Si ces deux conditions ne sont pas complétement remplies, le Gouvernement prussien, vû les conventions qui existent à cet égard entre lui et d'autres Etats, ne pourra se prêter à recevoir un individu qui devra être transporté dans un Etat tiers. Dans le cas où de pareils individus appartenant à un Etat tiers, auraient néanmoins été admis dans les Etats prussiens, en vertu d'un passeport délivré par des autorités russes ou polonaises, et que leur prétendu pays natal refusât de les recevoir, les autorités prussiennes pourront les renvoyer en Russie ou en Pologne pendant la durée d'un an, à dater de leur entrée de l'un de ces pays en Prusse, en consignant dans leurs passe-ports le motif de ce renvoi.

Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath, übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich Preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen.

In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen, dennoch in die Preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer Russischen oder Polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen seyn sollten, und ihr angeblicher Heimathsstaat ihre Aufnahme verweigerte, sollen die Preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

Article XXIV.

La durée de la présente Convention dont toutes les dispositions sont également applicables au Royaume de Pologne, est fixée à douze ans.

Artikel 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Article XXV.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

Artikel 25.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die betreffenden Ratifikations-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

En foi de quoi, nous, les Plénipotentiaires respectifs, l'avons signée et y avons apposé le sceau de nos armes.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen.

Digitized by Google

Fait à Berlin, le vingt (huit) Mai de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

Geschehen zu Berlin, den zwanzigsten (achten) Mai im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(signé) Bülow. (L. S.)

Le Baron de Meyendorff. (L. S.)

(gez.) Bülow. (L. S.)

Der Baron v. Meyendorff. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin am 3. Juli d. J. stattgefunden.

(Nr. 2464.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Order vom 7. Februar 1835. in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Order vom 7. Februar 1835. unterworfen seyn.
2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubniß-Scheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Order vom 7. Februar 1835. und durch die gegenwärtige Order vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2465.) Statut der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde. Vom 17. Mai 1844.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. will Ich die Errichtung einer Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Magdeburg genehmigen, und die anliegenden, durch den notariellen Akt vom 20. Dezember v. J. vollzogenen Statuten der Gesellschaft bestätigen, jedoch mit dem Vorbehalte:

1) daß die Gesellschaft die Hinweisung auf die Bestimmung des §. 84. in das Aktienformular aufzunehmen hat;
2) daß statt der im §. 85. erwähnten Worte: „eine Exekution und des die Exekution verfügenden Gerichts", die Worte substituirt werden: „eine Exekution oder ein Arrest" und beziehungsweise: „des die Exekution oder den Arrest verfügenden Gerichts", diese Bestimmung auch ins Aktienformular aufgenommen wird;
3) daß statt der Worte des §. 87.: „mit Verzichtleistung auf Berufung an die Gerichte und auf Rechtsmittel", folgende Fassung gewählt wird: „Gegen den Ausspruch, welchem die Kraft und Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtheils nach §. 173. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beigelegt wird, findet keines der, in der Gerichtsordnung bezeichneten Rechtsmittel der Appellation, des Rekurses, der Revision oder Restitution noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nach den Verordnungen vom 14. Dezember 1833. und 6. April 1839. sondern nur die Nichtigkeitsklage nach §§. 172. 174. 175. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt". —

Die Statuten sind mit der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Graf v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1844.)

Digitized by Google

Statut

der

Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Zweck.

§. 1. Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, für eine Prämie, und unter gewissen, auf der auszugebenden Polize bemerkten Bedingungen den Ersatz von Verlusten, welche durch Feuersbrünste entstehen, zu übernehmen. Diese Gesellschaft hat ihr Domizil in Magdeburg.

Fonds.

§. 2. Der Fonds dieser Gesellschaft ist auf 1,000,000 Thlr. schreibe Eine Million Thaler in Preußischem Courant bestimmt. Er wird durch die Einlagen der Theilnehmer gebildet, und ist zu diesem Zwecke in 1000 schreibe Ein Tausend Stück Aktien, jede zu 1000 Thlr. schreibe Ein Tausend Thaler getheilt.

Wie solcher aufgebracht wird.

§. 3. Auf jede Aktie müssen 20 Prozent, also zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen werden. Für die übrigen 80 Prozent giebt der Aktionair einen ganz oder theilweise, zwei Monate nach Aufkündigung zahlbaren trockenen Wechsel, nach dem Formulare sub A. Vergl. §. 9.

Dauer.

§. 4a. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. Im ersten Semester nach Ablauf des zwanzigsten Jahres wird durch einen Beschluß der Generalversammlung bestimmt, ob und auf wie lange die Gesellschaft unter Beibehaltung der Grundsätze dieses Statuts fortgesetzt und dazu die Genehmigung des Staats eingeholt werden soll.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich aufzulösen, wenn das Garantiekapital derselben bis auf die Hälfte angegriffen ist.

§. 4b. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft findet nur mit landesherrlicher Genehmung statt.

Beginn des Betriebs.

§. 5. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft soll beginnen, wenn zwei Drittheil des §§. 2. und 3. bestimmten Grundkapitals zusammengebracht und dies der hiesigen Königlichen Regierung nachgewiesen seyn wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Aktionaire.

Theilnahme nach Verhältniß der Aktien.

§. 6. Die Theilnahme der Gesellschafter an der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl der Aktien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Aktionair darf mehr als fünf und zwanzig Aktien be-

Digitized by Google

besitzen. Bei Mitgliedern des Königlichen Hauses, bei öffentlichen, von Sr. Majestät dem Könige garantirten Instituten, sowie auch bei Städten, ist der Direktion gestattet, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Form der Aktien.

§. 7. Die Aktien-Dokumente werden nach dem, diesem Statute sub B. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Direktionsmitgliedern. cf. §. 39.

Dürfen nur auf ein Individuum lauten.

§. 8. Die Aktien dürfen nur auf Ein Individuum gestellt seyn. Eine Handlungsfirma wird als Ein Individuum angesehen.

Wechselfähigkeit der Aktionairr.

§. 9. Jeder Aktionair ist für den Wechselbetrag seiner Aktie wechselfähig.

Dritter Abschnitt.

Von den Nachschüssen.

Wie weit die Aktionaire haften.

§. 10. Für den Verlust haftet jeder Aktionair nur mit dem Betrage seiner Aktie. Sein übriges Vermögen, selbst das, was er an früher vertheiltem Gewinn aus der Gesellschaft erhalten, kann deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

Nachschüsse und deren Kündigung.

§. 11. Die Kündigung der Wechsel zum Behufe der Leistung von Nachschüssen geschieht durch die Direktion und zwar zu gleichen Theilen auf alle gezeichnete Wechsel. Unmittelbar darauf ist die Direktion verpflichtet, eine Generalversammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft vorzulegen. §. 65.

General-Versammlung.

Form der Kündigung.

§. 12. Die Kündigung erfolgt schriftlich und zwar an die Aktionairs, welche außerhalb Magdeburg wohnen, durch rekommandirte Briefe, an die aber, welche in Magdeburg ihren Wohnsitz haben, durch einen Boten gegen Bescheinigung des Empfangs. Wer diese Bescheinigung verweigert, dem soll die Kündigung auf seine Kosten durch einen Notar behändigt werden.

Bei Aktionairs, welche im Auslande wohnen.

Aktionairs, welche im Auslande wohnen, sind verpflichtet, Bevollmächtigte am Sitze der Gesellschaft, in Magdeburg, zu bestellen und der Direktion anzuzeigen. Diesen Bevollmächtigten geschieht die Kündigung mit voller rechtlicher Wirkung.

§. 13. Wer seinen Wohnsitz verändert, ohne es anzuzeigen, gegen den gilt das an ihn nach seinem bisherigen Wohnsitze gerichtete Schreiben als Kündigung und als Beweis derselben. Wer in das Ausland zieht, muß in Magdeburg einen Bevollmächtigten bestellen. §. 12.

Einzahlung der Nachschüsse.

§. 14. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen zwei Monaten, vom Tage der ergangenen Aufforderung an gerechnet, den geforderten Nachschuß baar und kostenfrei an die Direktion zu übermachen.

Einklagung derselben oder

§. 15. Wenn die Zahlung der Nachschüsse nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage der Kündigung geleistet wird, so wird zur Wechselklage und Exekution geschritten.

Einziehung der Aktien bei ausbleibender Zahlung.

§. 16. Die Direktion ist aber auch berechtigt, einen solchen säumigen Interessenten seiner Rechte als Aktionair für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen

Digitized by Google

und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwanigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Nachschüsse werden abgeschrieben.

§. 17. Die eingezahlten Nachschüsse werden auf die Wechsel abgeschrieben.

§. 18. Weder die Einschüsse noch die Nachschüsse werden verzinset.

Vierter Abschnitt.

Von dem Gewinne und dessen Vertheilung.

Was Gewinn eines Jahres sei.

§. 19. Von der jährlichen Einnahme an Versicherungsprämien, Zinsen und dem Ertrage der Ausleihungs- und Diskontogeschäfte, werden

a) die vorkommenden Brandschädenvergütungen,

b) die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Gesellschaft,

c) die Ausgaben für den Geschäftsbetrieb

bestritten.

Was sich sodann bei Ziehung der jährlichen Bilanz als überschießend über den Fonds und die Prämienreserven für das laufende Risiko ergiebt, ist als Gewinn des Jahres zu betrachten.

Bildung eines Reservefonds von 200,000 Thaler.

§. 20. Von dem Gewinne des ersten Jahres werden nicht mehr als vier Prozent des baaren Einschusses vertheilt. In den folgenden Jahren wird der Gewinn vertheilt. Jedoch werden 20 Prozent desselben zu einem Reservefonds zurückgelegt, und wird damit so lange fortgefahren, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thlr. schreibe Zweimal Hunderttausend Thaler erreicht hat. Nur der nach Abzug dieser 20 Prozent übrig bleibende jährliche Gewinn kommt zur Vertheilung.

Von dessen Verminderung und Ergänzung.

§. 21. Wenn der Reservefonds bis auf die Höhe von 200,000 Thlr. gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf und kommt der ganze Gewinn zur Vertheilung. Sollte aber dieser Reservefonds haben angegriffen werden müssen, so tritt wiederum der Abzug von 20 Prozent ein, bis derselbe wieder komplettirt ist.

Ergänzung des verminderten Einschusses.

§. 22. Sollte der durch den ersten baaren Einschuß von 200 Thaler auf die Aktie zusammengebrachte baare Fonds durch Verluste angegriffen seyn, so wird der Gewinn der folgenden Jahre zu dessen Wiederherstellung verwendet, bevor von einer Gewinn-Vertheilung die Rede seyn kann. cfr. §. 19.

Ergänzung des durch Nachschüsse geschmälerten Fonds.

§. 23. Sollten wegen solcher Verluste Nachschüsse auf die Wechsel haben eingefordert werden müssen, so wird vom Gewinn der folgenden Jahre ebenfalls zunächst der erste baare Einschuß von 200 Thalern für die Aktie komplettirt, ist dieser wieder beisammen, so wird der Gewinn zur Rückzahlung der Nachschüsse verwendet, über deren Betrag neue Wechsel ausgestellt werden müssen.

Ort der Zahlung der Dividenden.

§. 24. Den Gewinn haben die Aktionairs jedesmal auf dem Komtoir der Gesellschaft gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Direktion.

Bildung der Direktion.

§. 25. Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, denen für die administrative Geschäftsführung ein Generalagent beigegeben ist.

§. 26.

Digitized by Google

Erforderniße zu der Wahlfähigkeit eines Direktors.

§. 26. Jedes Direktionsmitglied muß bei der Gesellschaft mit mindestens fünf Aktien interessirt seyn. — Nur ein förmlicher Gesellschaftsbeschluß kann hiervon dispensiren.

§. 27. Nur in Magdeburg wohnhafte Kaufleute, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Direktoren seyn.

§. 28. Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern akkordirt hat, ist unfähig, Direktionsmitglied zu werden, es sey denn, daß er seine Gläubiger in der Folge für voll bezahlt hätte.

Ein Direktionsmitglied, bei welchem sich Insolvenz hervorthut, muß aus der Direktion treten.

Wahl und Ausscheiden derselben.

§. 29. Die Direktoren werden von der Generalversammlung erwählt. Nach Verlauf von drei Jahren, von dem Tage der Bestätigung dieses Statuts an gerechnet, scheidet jährlich Einer der Direktoren aus. Der ausscheidende Direktor kann wieder gewählt werden. Die Reihe, nach welcher die Direktoren austreten, wird zuerst durchs Loos, später durch das Alter des Eintritts bestimmt.

§. 30. Jedes Mitglied der Direktion ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Unfreiwillige Entfernung.

§. 31. Die Gesellschaft hat das Recht, jedes Direktionsmitglied, welches das Vertrauen der Gesellschaft verloren hat, von der Direktion zu entfernen. Es wird hierzu erfordert, daß auf einen schriftlich bei der Direktion eingereichten, wenigstens von fünf Gesellschaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatsächliche Gründe gestützten Antrag, in einer deshalb ungesäumt zu veranstaltenden Generalversammlung der Aktionairs, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für die Entfernung des betreffenden Direktionsmitgliedes entscheiden. In einem solchen Falle wird sogleich in derselben Versammlung ein anderes Direktionsmitglied an die Stelle des Abgehenden gewählt.

Wahl in ordentlicher General-Versammlung.

§. 32. Wenn ein Direktionsmitglied freiwillig oder durch den Tod ausscheidet, so wird seine Stelle durch Wahl in der nächsten stattfindenden Generalversammlung wieder besetzt.

Absolute Stimmenmehrheit, wie sie zu erlangen.

§. 33. Die Wahl der Direktoren erfordert absolute Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen unter mehrere getheilt, so kommen diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Erste Direktion; Genehmigung derselben.

§. 34. Die erste Direktion, bestehend aus:

1) dem Kaufmann, Stadtrath Friedrich Leopold Loesener,
2) dem Kaufmann Johann Christian Brückner,
3) dem Kaufmann Karl Jakob Eduard Ursinus,
4) dem Kaufmann, Kommerzienrath Karl Schultze,
5) dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Dihm jun.,

sämmtlich zu Magdeburg, wird von den Mitgliedern der Gesellschaft durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Statuts anerkannt.

Bestellung und Entlassung der General-Agenten.

§. 35. Der Generalagent wird auf den Vorschlag der Direktion von der Gesellschaft gewählt. — Er steht auf einjährige Kündigung. Diese Kündigung steht der Direktion zu. Sie kann denselben auch ohne Angabe der Gründe noch vor Ablauf der Kündigungsfrist (jedoch unter Belassung seines Gehaltes bis dahin) suspendiren.

Digitized by Google

Funktion der Direktion.

§. 36. Die Direktion ist mit der Besorgung der sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft beauftragt.

Vollmacht.

§. 37. Die Direktoren sind vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren. Ueber den Gebrauch und die Wirksamkeit dieser Vollmacht nach außen gelten die Bestimmungen der §§. 38. u. f.

Wie die Gesellschaft Verpflichtungen nach außen eingeht:

a) durch den verwaltenden Direktor und den Generalagenten,

§. 38. Was der funktionirende Direktor (§. 42.) zusammen mit dem Generalagenten oder dessen Substituten im Namen der Gesellschaft thut, abschließt und unterzeichnet, ist für die Gesellschaft verbindlich und bedarf es dazu der Mitvollziehung der übrigen Direktoren nicht.

b) durch mindestens drei Direktoren.

§. 39. Folgende Geschäfte können jedoch nur durch Unterschrift von mindestens drei Direktoren gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Zu- und Umschreibung von Aktien,

b) Kauf- und Verkaufskontrakte über Immobilien,

c) Quittungen und Zessionen von Hypothekkapitalien.

Form der Unterzeichnung.

§. 40. Der Generalagent unterzeichnet:

N. N., Generalagent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft,

und der funktionirende Direktor kontrasignirt:

N. N., funktionirender Direktor.

In Abwesenheit des Generalagenten wird unterzeichnet:

In Abwesenheit des Generalagenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft, für ihn

N. N., Direktor;

und kontrasignirt:

N. N., funktionirender Direktor.

§. 41. In den Fällen des §. 39., wo die Unterschrift von mindestens drei Direktoren erforderlich ist, wird gezeichnet:

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft;
(folgen die Unterschriften von mindestens drei Direktoren.)

Wechsel in der Verwaltung.

§. 42. In der speziellen Leitung und Verwaltung der laufenden Geschäfte wechseln die fünf Direktoren monatlich nach einer unter ihnen zu verabredenden Ordnung so, daß immer einer von ihnen in Funktion ist.

Vertretung.

§. 43. Ist der funktionirende Direktor durch Krankheit oder sonst behindert, so darf und muß er sich durch eines der übrigen Direktionsmitglieder vertreten lassen. Sollte deshalb keine gütliche Uebereinkunft stattfinden, so ist jedesmal das nach der verabredeten Ordnung (§. 42.) zunächst folgende Direktions-

Digitized by Google

tionsmitglied das behinderte Mitglied zu vertreten verbunden. Letzteres muß dagegen, nach gehobener Behinderung, für Ersteres so lange wieder eintreten, als es durch dieses vertreten gewesen.

Vertretung des General-Agenten.

§. 44. Die Vertretung des Generalagenten in Behinderungsfällen ist ebenfalls ein Mitglied der Direktion und zwar nach der Reihenfolge des §. 34. und der später erfolgten Wahlen, zu übernehmen verbunden. Bei längerer Dauer der Vertretung ist jedoch die Direktion berechtigt, einen Substituten des Generalagenten zu ernennen.

Regelmäßige Konferenzen.

§. 45. Regelmäßig findet monatlich eine Hauptkonferenz der Direktion statt, in welcher über die inzwischen vorgekommenen Geschäfte und über den Zustand der Kasse Auskunft gegeben wird, und die gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft berathen werden.

Außerordentliche.

Außerordentliche Versammlungen veranlaßt der funktionirende Direktor.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 46. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn bei Abwesenheit eines Direktionsmitgliedes die Stimmen gleich seyn sollten, so giebt die Stimme des funktionirenden Direktors den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktionsmitgliedern erforderlich.

§. 47. Der Generalagent hat in diesen Versammlungen eine berathende Stimme.

Einrichtung des Geschäfts-Betriebs.

§. 48. Die zum Behufe des Geschäftsbetriebs erforderlichen Einrichtungen zu treffen, ist der Direktion gänzlich überlassen. Sie hat demnach freie Hand, das nöthige Komtoir- und Subalternenpersonal zu erwählen, demselben seine Instruktionen zu ertheilen, dessen Gehalte zu bestimmen, solches zu verändern, auswärtige Agenten für die Anstalt zu ernennen, mit denselben wegen ihrer Provision Uebereinkunft zu treffen und ähnliche Angelegenheiten abzuthun.

Pflichten der Direktion.

§. 49. Der Direktion liegt ob, bei der ihr §. 36. übertragenen Geschäftsführung das Beste der Gesellschaft nach ihrer besten Ueberzeugung wahrzunehmen.

Belegung der Fonds.

Den Einschuß und den Reservefonds muß sie in Staatspapieren, Stadt-Obligationen oder in guten Prioritätsaktien anlegen, oder auch gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit ausleihen.

Benutzung der Prämiengelder.

Die Prämiengelder dagegen sollen, so weit es unbeschadet, des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, zum Diskontiren guter Wechsel und zu zinsbaren Ausleihungen gegen sicheres Unterpfand angewendet werden.

Versicherungen.

§. 50. Das von der Direktion für die Gesellschaft zu besorgende Hauptgeschäft besteht, dem §. 1. angegebenen Gesellschaftszwecke gemäß, in Annahme der Versicherungen gegen Feuersgefahr auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche durch Feuer verzehrt oder beschädigt werden können.

Zurückweisung von Versicherungen.

§. 51. Die Direktion kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

Digitized by Google

Besondere Instruktion für die Direktion.

§. 52. Die Grundsätze, welche die Direktion bei Schließung der Versicherungsverträge und Regulirung der Brandschädenberechnungen, sowie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten hat, sollen von der Generalversammlung festgestellt und es soll der Direktion eine durch Gesellschaftsbeschluß genehmigte Instruktion zu ihrer Nachachtung ertheilt werden. Die Generalversammlung kann diese Instruktion abändern. §. 65.

Beständiger Konsulent.

§. 53. Bei Angelegenheiten, welche juristischer Beurtheilung und Vorsicht bedürfen, hat die Direktion sich des Beiraths eines praktischen Rechtsgelehrten zu bedienen. Sie hat zu diesem Ende einen beständigen Konsulenten zu bestellen, welcher für diesen seinen Beirath ein fixes Gehalt, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung des Verlags erhält.

Verantwortlichkeit der Direktoren.

§. 54. Die Mitglieder der Direktion sind der Gesellschaft für den Schaden verantwortlich, welchen sie durch offenbares Versehen oder offenbare Nachlässigkeit herbeiführen. cf. §. 57.

§. 55. Haben Mehrere das vertretbare Versehen begangen, so haften sie in solidum.

Verweisung an das Schiedsgericht.

§. 56. Die Entscheidung, ob ein solcher Schaden zu ersetzen sey, soll einem kompromissarischen Ausspruche, unter Verzichtleistung auf Berufung an das Gericht, nach Maaßgabe des zehnten Abschnitts dieses Statuts, unterworfen werden. Namens der Gesellschaft ernennt in diesem Falle der bleibende Ausschuß — §. 76. — den Schiedsrichter.

§. 57. In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß verfassungsmäßig gehandelt worden, und daß nur unvorhergesehene Zufälle den Schaden verursacht haben.

Verwahrung der Dokumente und Gelder.

§. 58. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen Behältnisse, wozu der funktionirende Direktor, der Generalagent und der Kassirer jeder einen Schlüssel hat, auf dem Komtoir der Gesellschaft verwahrt.

Kaution der Beamten.

§. 59. Der Generalagent und der Kassirer haben eine von der Direktion zu bestimmende angemessene Kaution zu bestellen.

Remuneration der Direktoren, des General-Agenten.

§. 60. Jeder der fünf Direktoren erhält als Vergütung für seine Bemühungen jährlich 300 Thlr. schreibe Drei Hundert Thaler Preuß. Courant Gehalt, und außerdem ein Prozent vom reinen Gewinne. Der Generalagent erhält jährlich 1500 Thlr. Gehalt und außerdem zwei Prozent vom reinen Gewinne.

§. 61. Der Generalversammlung steht es frei, in diesen Gehalten von fünf zu fünf Jahren Aenderungen zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Von den allgemeinen Versammlungen der Aktionaire.

Jährliche General-Versammlung; Einladung dazu.

§. 62. Alljährlich soll eine Generalversammlung der Aktionaire stattfinden. Die Direktion ist verpflichtet, bald nach Ablauf des Rechnungsjahres da-

Digitized by Google

dazu einzuladen. Sollte dies nicht längstens binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, geschehen seyn, so kann solches von drei Aktionairen, wenn die Direktion einer vorgängigen Erinnerung keine Folge geleistet, veranlaßt werden.

§. 63. Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: Außerordentliche.

a) in dem Falle des §. 11. unmittelbar nach der Einziehung von Nachschüssen auf die Wechsel;

b) wenn mehrere Aktionaire, welche zusammen 100 Stimmen haben, solches verlangen;

c) wenn der Ausschuß es verlangt. §. 76.

§. 64. Die Wahl, sowie die Exklusion eines Direktionsmitgliedes kann nur in der Generalversammlung erfolgen. Worüber nur in der General-Versammlung Beschluß gefaßt werden kann.

§. 65. Ueber folgende Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung Beschluß gefaßt werden:

a) über die Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft, §. 4;

b) über die der Direktion nach §. 52. zu ertheilende Instruktion;

c) über die Abänderungen derselben, ibidem;

d) über Abänderungen dieses Statuts, durch welche der Zweck der Gesellschaft wesentlich ein anderer werden würde, ferner solche, welche die Aktionairs zu größeren als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, können nicht durch die Generalversammlung, sondern nur einstimmig von allen Aktionairen beschlossen werden. Beschränkung dieser Beschlüsse.

§. 66. Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die kontraktmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

§. 67. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch einen wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage in den Zeitungen — §. 89. — abzudruckenden Aufruf, in welchem die Gegenstände der Berathung kurz angedeutet werden sollen. Form der Einladung.

Wollen Aktionaire in der Generalversammlung etwas Behufs einer Beschlußnahme vortragen, so müssen sie der Direktion 10 Tage vorher davon Anzeige machen. Diese Vorträge sollen durch eine Bekanntmachung in den Zeitungen ebenfalls kurz angedeutet werden. Anmeldung der Vorträge.

§. 68. Bei der Abstimmung in der Generalversammlung geben 1 bis 3 Aktien eine Stimme, 4 bis 6 Aktien zwei Stimmen, 7 bis 10 Aktien drei Stimmen, 11 bis 16 Aktien vier Stimmen, und 17 bis 25 Aktien und darüber fünf Stimmen. Sozii haben zusammen nur soviel Stimmen, als ihrem Handlungshause nach der Zahl der Aktien derselben zukommt. Zahl der Stimmen.

§. 69. Vertretung durch Bevollmächtigte, die aber selbst Aktionaire seyn müssen, ist zulässig. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn der Direktion die Handschrift bekannt ist. Es darf jedoch Niemand, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter, mehr als fünf Stimmen abgeben. Vertretung Abwesender.

Digitized by Google

Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Durch zwei Drittheil der Stimmen.

§. 70. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das den Vorsitz in der Versammlung führende Direktionsmitglied. Zur Exklusion eines Direktionsmitgliedes, zu Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft vor und die Fortsetzung derselben nach dem Ablaufe des im Statute festgesetzten Termins; ferner zu Beschlüssen über Abänderung des Statuts sind zwei Drittel der Stimmen der in der Versammlung gegenwärtigen Mitglieder erforderlich.

Protokoll-Beglaubigung.

§. 71. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung soll ein Protokoll aufgenommen werden. Die Versammlung erwählt auf den Vorschlag des Vorsitzenden dazu gleich bei ihrer Eröffnung einen Protokollführer und vier Mitglieder, welche das Protokoll am Schlusse mitzuvollziehen haben. Wenn das Protokoll von diesen vier Mitgliedern, dem Protokollführer und den Direktionsmitgliedern vollzogen ist, so soll es volle Beweiskraft haben; jedoch soll außerdem jedesmal ein Deputirter des Gerichts zugezogen werden, um durch ein aufzunehmendes Protokoll und darauf zu begründendes gerichtliches Attest zu beglaubigen, daß die im Statute vorgeschriebene Form beobachtet und die protokollirten Wahlen und Beschlüsse wirklich so vor sich gegangen. Die Abstimmung soll in der Regel öffentlich seyn, bei persönlichen Angelegenheiten aber soll eine geheime Abstimmung stattfinden.

Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanz.

§. 72. In der ordentlichen Generalversammlung muß der Gesellschaft die Rechnungsbilanz des letzten Rechnungsjahres vorgelegt und ein vollständiger Geschäftsbericht erstattet werden. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung mitzutheilen, auch, wenn darnach das Grundkapital um die Hälfte vermindert worden, öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Legung und Abnahme der Rechnung.

Ernennung der Monenten. Vorläufige Prüfung.

§. 73. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden drei Monenten für die nächste Jahresrechnung ernannt. Diesen muß die Rechnung mit ihren Belägen drei Wochen vor dem Tage der Versammlung vorgelegt werden, um sich vorläufig von der Richtigkeit der Bilanz zu überzeugen und sich darüber gegen die Versammlung auszusprechen.

Monirung.

§. 74. Hiernächst werden ihnen Rechnung und Beläge mit einem kalkulatorischen Attest versehen noch einmal zur Prüfung zugestellt. Das Resultat dieser Prüfung legen die Monenten der Generalversammlung vor.

Monita, welche nicht erledigt, oder von der Generalversammlung nicht niedergeschlagen worden, sind an ein nach dem 10ten Abschnitte zu bildendes Schiedsgericht zu verweisen, wo die Direktion den einen und die Monenten den andern Schiedsrichter ernennen.

§. 75. Werden dagegen keine Monita gezogen, oder sie werden erledigt oder niedergeschlagen, so ertheilt die Generalversammlung Decharge, welche die Direktionsmitglieder von allen weiteren Ansprüchen der Gesellschaft in Beziehung auf die abgelegte Rechnung befreiet.

Achter

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Vom Ausschusse.

§. 76. Die für das nächste Jahr erwählten Monenten bilden zugleich während des Jahres bis zur nächsten Wahl einen Ausschuß. Dieser Ausschuß übt, während er fungirt, die Kontrolle der Direktion und hat das Recht, von der Verwaltung Einsicht zu nehmen. Derselbe hat auch das Recht, von der Direktion die Zusammenberufung einer Generalversammlung zu verlangen, und im Weigerungsfalle solche selbst zu berufen.

Neunter Abschnitt.

Von der Veränderung des Eigenthums der Aktien.

Wie das Eigenthum von Aktien übertragen wird.

§. 77. Das Eigenthum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionairs, bis die Aktie von der Direktion auf Letztern übergeschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktiendokumente selbst und erfordert die Namensunterschrift dreier Direktoren.

Die Ueberschreibung kann verweigert werden.

Die Direktion kann solche verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

Was vorausgehen muß.

§. 78. Der Ueberschreibung einer Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung seines Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Aktie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

Bei Erbfällen.

§. 79. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Aktionairs muß der Direktion unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Aktien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter) unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls die Direktion unter allen Umständen berechtigt ist, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch zwei vereidete Mäkler zu verkaufen.

Bei Auflösung von Sozietäten.

§. 80. Wenn eine Sozietät, welche sich bei der Gesellschaft betheiligt hat, sich auflöst, so sind die Theilnehmer verpflichtet, davon sofort Anzeige zu machen und in gleicher Art, wie im vorstehenden §. bei Erbfällen, annehmliche Erwerber der Aktien, es seyen die bisherigen Sozii oder Dritte, namhaft zu machen, widrigenfalls ebenso, wie vorstehend bestimmt ist, mit dem Verkaufe der Aktien durch die Direktion verfahren wird.

Verweigerung der Annahme.

§. 81. In den §§. 79. und 80. angegebenen Fällen kann die Direktion die Annahme der neuen Aktionaire ohne Angabe der Gründe verweigern.

Verkauf der Aktien durch die Direktion.

§. 82. Ferner ist die Direktion befugt, bei entstehendem Konkurse über das Vermögen eines Aktionairs, dessen Aktien, wenn solche nicht binnen zwei Mo-

Monaten nach ausgebrochenem Konkurse von Seiten des Kreditwesens an eine von der Direktion genehmigte Person übertragen worden, sofort durch zwei vereidete Mäkler für Rechnung der Konkursmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Aktionair den Aeltesten der Kaufmannschaft seine Zahlungsverlegenheit anzeigt, wenn er seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es hinsichtlich seiner pekuniären Verbindlichkeiten auf Exekution ankommen läßt.

Auseinandersetzung mit dem abgehenden Aktionair ꝛc.

§. 83. Die Verkäufe durch vereidete Mäkler in den Fällen der §§. 16. 79. 80. und 82. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionair, seiner Erbschafts- oder Konkursmasse oder seinen bestellten Kuratoren, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs der etwanige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben. Wenn jedoch in Fällen der letztern Art der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem abgetretenen Aktionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeiten nicht hinreicht, so ist die Direktion befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Retentions- und Kompensationsrecht.

§. 84. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Aktie zu.

§. 85. Die Gesellschaft verhandelt durch die Direktion lediglich und rechtsverbindlich mit den im Aktienbuche eingetragenen Eigenthümern der Aktien und leistet denselben Zahlung.

Verpfändung und Beschlagnahme.

Wird ihr die Verpfändung einer Aktie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Exekution auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Direktion berechtigt, dieselbe sofort nach Maaßgabe des §. 83. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters, des Verpfänders oder des die Exekution verfügenden Gerichts abzuführen.

Wie beim Verkaufe der Aktien zu verfahren.

§. 86. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle die Direktion zum Verkaufe der Aktien an qualifizirte Käufer durch Mäkler vorschreitet, so werden die betreffenden Aktiendokumente, sofern nicht der zeitherige Inhaber solche unaufgefordert zur Uebertragung auf den Käufer an die Direktion eingesendet hat, unter Anzeige ihrer Nummern durch eine dreimal in die §. 89. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den §§. 16. 81. 82. und 84. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Aktie, Seitens der Direktion durch Mäkler, dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Aktie zurückliefert oder einen Mortifikationsschein darüber ausgestellt, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Zehn-

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Verfahren in Streitfällen.

Kompromiß. §. 87. Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung auf Berufung an die Gerichte und auf Rechtsmittel.

Bildung des Schiedsgerichts. §. 88. Jeder Theil, und zwar für die Gesellschaft die Direktion, ernennt einen Schiedsrichter, welcher in Magdeburg wohnhaft seyn muß. Können die Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie einen Obmann. Können sie sich über den Obmann nicht einigen, so entscheidet das Loos.

Eilfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 89. Die Einladungen zu den Generalversammlungen (§. 67.) sowie alle öffentliche Bekanntmachungen und Berufungen der Direktion haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie Einmal in die Magdeburger und die Berliner Vossische Zeitung inserirt worden. Kein Aktionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Digitized by Google

A.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . den . . . . . für 800 Thlr. Pr. Kour. Gegen diesen { meinen / unsern } Sola-Wechsel { zahle ich / zahlen wir } in Magdeburg an die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft oder deren Order zwei Monate nach Aufkündigung Achthundert Thaler in Preußischem Courant, nach dem Verlangen gedachter Direktion in ganzer oder getheilter Summe. { Ich / Wir } { bekenne / bekennen } den Werth in einer { mir / uns } zugeschriebenen Aktie der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erhalten zu haben und { unterwerfe mich / unterwerfen uns } hinsichtlich dieses Wechsels dem Preußischen Wechselrechte aller Orten.

N. N.

B.

Digitized by Google

B

Formular zur Aktie.

№

Aktie zur Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft
für 1000 Thlr. in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung der Direktion nicht gültig.

Magdeburg, den

Die Direktion der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Direktoren.

Wir genehmigen vorstehenden Entwurf zum Statute mit beiden Anlagen. Magdeburg, den 20. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Leopold Loesener. Johann Cristian Brückner.
Carl Jakob Eduard Ursinus. Carl Schultze.
Friedrich Wilhelm Dihm jun.

Digitized by Google

15 Sgr. Stempel ist dem Protokolle umgeheftet.

Daß

1) der Herr Kaufmann und Stadtrath Friedrich Leopold Loesener,
2) der Herr Kaufmann Johann Christian Brückner,
3) der Herr Kaufmann Carl Jakob Eduard Ursinus,
4) der Herr Kaufmann und Kommerzien-Rath Carl Schultze und
5) der Herr Kaufmann Friedrich Wilhelm Dihm jun.

sämmtlich von hier und von Person und als dispositionsfähig bekannt, ihre Namensunterschriften dem vorstehenden Entwurfe zum Statute der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft und dessen beiden Beilagen heute in unserer Gegenwart beigefügt und solche ausdrücklich anerkannt haben, wird auf den Grund des heute darüber aufgenommenen Rekognitionsprotokolls von dem unterschriebenen Notar und den dabei zugezogenen einwandsfreien, hier wohnhaften Zeugen, Privatsekretairen

1) Theodor Huchtemann,
2) Wilhelm Spickendorf,

hierdurch vorschriftsmäßig attestirt.

Magdeburg, den 20. Dezember 1843.

Theodor Huchtemann, Zeuge ohne Petschaft.

Wilhelm Spickendorf, Zeuge ohne Petschaft.

(L. S.) Carl Gebhard August Kette,
Königl. Preuß. Justiz-Rath und Notar zu Magdeburg.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

— Nr. 24. —

(Nr. 2466.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Zollſätze von dem aus Belgien eingehenden Eiſen.

Auf ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 13. d. M. und in Uebereinſtimmung mit den Regierungen ſämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten beſtimme Ich, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eiſen, und zwar:

a) Roheiſen aller Art, altem Brucheiſen, Eiſenfeile und Hammerſchlag, ein Eingangszoll von fünf Silbergroſchen vom Zentner, und von

b) geſchmiedetem Eiſen in Stäben, Luppeneiſen, Eiſenbahnſchienen, auch Roh- und Cementſtahl, Guß- und raffinirtem Stahl, ſtatt des in dem Zolltarife vom 18. Oktober 1842., Abtheilung II., Poſition 6b., beſtimmten Zollſatzes von 1 Thaler, ein Eingangs-Zoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroſchen vom Zentner ſofort erhoben, mit der vom 1. September dieſes Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollſätze von fremdem Eiſen über das vorſtehend unter a. und b. genannte Eiſen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollſätzen, welche um 50 Prozent höher, als die allgemein

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1844.)

Digitized by Google

zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll. — Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Freiherr v. Bülow und Flottwell.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 25. —

(Nr. 2467.) Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 11. März 1844.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zur Handhabung einer prompten Rechtspflege für zweckmäßig erachtet haben, eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abzuschließen, so haben Allerhöchstdieselben zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Koenigsmarck, Ritter des Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit Eichenlaub und des St. Johanniter-Ordens, des Großherrlich Türkischen Nischam-Iftichar 1ster Klasse und der großen Dekoration mit dem Bildnisse des Großherrn ꝛc.,

und

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des Königlich Niederländischen Löwenordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens 2ter Klasse mit dem Stern ꝛc.,

welche Bevollmächtigte, nach vorheriger Mittheilung Ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-

(Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1844.)

Digitized by Google

Beschlüsse vom 5. Juli 1832. Art. 1. und vom 18. August 1836. Art. 2., die Kartellkonvention vom 10. Februar 1831. und das Zollkartell vom 11. Mai 1833. auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Kassen-Anweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren;
4) Falschmünzerei;
5) Falschen Zeugnisses;
6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten;
7) Betrüglichen Bankerott.

Artikel 2.

Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird, in sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht, und nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Artikel 4.

Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten, in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorge-

Digitized by Google

geschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Artikel 6.

Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze, erwachsenden Kosten, werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet.

Artikel 7.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich ein der im Art. 1. verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen, erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen im Haag, den 11. März Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.) de Blochausen (L. S.)

Digitized by Google

Deklaration.

Da die hohen kontrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Spezial-Deklarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Uebereinkunft nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen, so sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Was den Ausdruck Nothzucht betrifft — sub Nr. 1. des 1sten Art. — so soll jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts, als Verbrechen der Nothzucht angesehen werden, und als solches vorkommenden Falls die Auslieferung veranlassen.

2) Für den Fall, daß der reklamirte Verbrecher keines der beiden kontrahirenden Staaten Unterthan ist, bleibt es einer jeden der beiden hohen Regierungen, sowohl der Preußischen als der Luxemburgischen überlassen, von dem Staate, dem der Verbrecher angehört, die Zustimmung zu dessen Auslieferung an die reklamirende Regierung nachzusuchen; eine Verpflichtung zur Auslieferung wird alsdann nur begründet, sobald diese Zustimmung, in soweit sie nachgesucht war, ertheilt worden ist.

Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Andeutung des im Art. 1. der Uebereinkunft gebrauchten Ausdrucks: „Nationalen", Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, in welchen es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staats aufgelöst worden sind.

3) Obgleich in dem Art. 1. unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung und Verfälschung aller Arten von Papiergeld Erwähnung geschieht, und eben so wenig von der böswilligen Entfernung des auf, aus dem Kurs zurückgezogenen, Papiergelde aufgedruckten gesetzlichen Ungültigkeitszeichens, so wie der in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten wissentlichen Benutzung nachgemachten oder verfälschten Papier-Geldes, so sollen dennoch die dieser Verbrechen schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach Preußischen Gesetzen sowohl, als nach den Bestimmungen Nr. 3. Art. 1. der Königlich Großherzoglichen Verordnung vom 31. Dezember 1841. Nr. 2. B., ein Verbrechen der Falschmünzerei ist, die bezeichneten Verbrechen resp. unter die Bestimmungen Nr. 3. und 4. des Art. 1. der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffen werden.

4) Wenn

Digitized by Google

4) Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen eingegangen iſt, an deren Erfüllung es durch ſeine Auslieferung verhindert wird, ſo ſoll daſſelbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlaſſen, ſeine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

5) Die im Art. 6. gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern beſtehenden geſetzlichen Verordnungen und Tarifen" ſind ſo zu verſtehen, daß bei dem Erſatz der Koſten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden ſollen, welche in dem Lande beſtehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war.

Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

Geſchehen im Haag, den 11. März Eintauſend Achthundert Vierundvierzig.

Koenigsmarck. (L. S.)

de Blochauſen. (L. S.)

Der vorſtehende Vertrag und die dazu gehörige Deklaration ſind ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden am 20. Juni d. J. im Haag ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

(Nr. 2468.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Mai 1844., wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M. erkläre Ich Mich mit dem, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden:

daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den, in der Verordnung vom 16. Juni 1838. (Gesetzsammlung Seite 370.) §§. 25. bis 34. wegen der Karten-Stempelkontraventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2469.)

Digitized by Google

(Nr. 2469.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837. und des §. 16. der Verordnung über die Auflösung der ehemaligen ostpreußischen Land-Feuersozietät von demselben Tage eine Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, und die bei dieser Gelegenheit gemachten Anträge zu Unserer Kenntniß gebracht sind, haben Wir mehrere Abänderungen und Ergänzungen des gedachten Reglements für nöthig erkannt und verordnen hierüber Folgendes:

Zum §. 1.

Es soll künftig nicht nur den außerhalb der Provinz bestehenden, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Institutionen, sondern auch allen in der Provinz selbst bestehenden derartigen Versicherungsanstalten untersagt seyn, unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzern in dem Sozietätsbezirk Wirksamkeit auszuüben, so wie es den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern bei Vermeidung der am Schlusse des §. 1. gedachten Folgen untersagt wird, bei derartigen in der Provinz bestehenden Versicherungsanstalten Versicherung zu nehmen oder unter sich zum Zweck gegenseitiger Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr Privatvereine zu errichten.

Die unter den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern gegenwärtig bereits bestehenden, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Privatvereine für Immobiliar-Feuerversicherung sollen einstweilen zwar auch ferner geduldet werden; dieselben dürfen jedoch nur in denjenigen Ortschaften, in denen ihnen bereits die Mehrzahl der Grundbesitzer zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung beigetreten ist, ferner wirksam seyn, außerhalb dieser Ortschaften aber keine neue Versicherungen annehmen; bei Vermeidung einer zur Kasse der Sozietät fließenden Geldbuße von 50 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall, wobei außerdem noch den zu den Sozietätsverwandten gehörigen Versicherungsnehmern die am Schlusse des §. 1. bestimmten Folgen treffen.

 Zum

Digitized by Google

Zum §. 2.

Unter den hier erwähnten Privatvereinen, denen die Wirksamkeit neben der öffentlichen Feuersozietät gestattet seyn soll, sind nur solche zu verstehen, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Natural-Hülfsleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken.

Zu den §§. 7. und 8.

Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornsteine (sogenannte Rauchhäuser) können gleich den im §. 8. genannten Gebäuden bis zu ⅔ (Zwei Drittheile) ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden.

Zum §. 12.

Die Theilnehmer der Sozietät sind zur Anzeige der von ihnen beabsichtigten Mobiliar-Feuerversicherungen, bei der Feuersozietäts-Direktion nicht verpflichtet, dagegen sind die Polizeibehörden verbunden, jede von ihnen genehmigte Mobiliar-Feuerversicherung eines Mitgliedes der Sozietät, der Direktion mitzutheilen.

Zum §. 15.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster eingereicht, so sind die Bezirkskommissarien bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Katasterrevision sich bald möglichst und spätestens in 8 Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an die Direktion, falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu bewirken vorzieht, jedenfalls binnen 3 Tagen vom Tage der Katasterrevision ab zu bewirken. Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen 14 Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

Zum §. 26.

Der Direktion soll das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung mit dem Augenblicke, in welchem derselbe dem Versicherten bekannt gemacht wird, in Wirksamkeit. Die Feuer-Kassenbeiträge dürfen jedoch alsdann von dem Versicherten für das ausgeschlossene Gebäude nur bis zum Tage des erfolgten Ausschlusses entrichtet werden.

Zum §. 28.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrich-

Digitized by Google

richtet werden, in soweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Translokation von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstücke gehörigen Feldplan erfolgt.

Zum §. 29.

Es verbleibt auch ferner bei einem einfachen Satze für die ordentlichen Jahresbeiträge und zwar bei dem Satze von einem halben Prozente der Versicherungssumme. Nur für Windmühlen soll wegen ihrer besondern Feuergefährlichkeit vom 1. Januar 1845. ab ein um die Hälfte, also auf Drei Viertel Prozent der Versicherungssumme erhöhter Jahresbeitrag entrichtet werden.

Zum §. 35.

Nach dem Ablaufe anderer fünf Verwaltungsjahre, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1847., soll von Neuem eine Revision des Reglements vorgenommen werden und zwar mit Zuziehung von zehn Deputirten der betheiligten Grundbesitzer, welche in der Art gewählt werden, daß die Bezirks-Kommissarien je zweier Landrathskreise aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Deputirten ernennen. Hierbei wird der assoziationsfähige Theil des Rosenberger Landrathskreises im Regierungsbezirke Marienwerder einem vollständigen Landrathskreise gleich geachtet.

Bei der nach fünf Jahren stattfindenden Reglementsrevision soll wiederholt zur Berathung gezogen werden, ob nicht ein Zusammentreten der Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, welches für jetzt ausgesetzt bleibt, angemessen erscheine.

Zum §. 42.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von 3 Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfsältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, so wie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind gleich den Bezirkskommissarien (vergl. §. 80.) von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbeizuholen und zurückzuschaffen.

Zum §. 59.

Die Zahlung der ersten Hälfte der Brandschadenvergütung, darf vorschußweise ohne Sicherheitsbestellung für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude alsdann erfolgen, wenn der Beschädigte sich zum Wiederaufbau auf dem alten Areal verpflichtet und der Bezirkskommissarius und die bei der Brand-

Digitized by Google

Schadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten pflichtmäßig erklären, daß sie den Beschädigten als einen reellen und ehrlichen Mann kennen, welcher seiner Verpflichtung zum Wiederaufbau pünktlich nachkommen werde.

Zum §. 61.

Zu den Behufs der Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen Baurevisionen haben die Beschädigten den betreffenden Bezirkskommissarien freie Fuhre zu gestellen. Nur für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Assoziirten werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds bezahlt, für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst die Diäten der Bezirkskommissarien tragen, welche jedesmal von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Zum §. 64b.

Die vollständige Zahlung der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn ohne Rücksicht auf die Lage des Baues zu demselben der Betrag der Brandschadenvergütung bereits verwendet worden ist.

Der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude darf nicht gerade auf denselben Fundamenten erfolgen, sondern es ist nur nöthig, daß er auf demselben Hypothekenareale bewirkt wird, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

Damit nicht die Zahlung der Brandschadenvergütungen zu lange sich hinziehe, wird bestimmt, daß bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschaden-Vergütung abgebrannte Wirthschaftsgebäude binnen zwei Jahren vom Brande an gerechnet, Wohnhäuser binnen fünf Jahren retablirt werden müssen.

Zum §. 64c.

Der Regierung bleibt, ohne daß es der vorgängigen Zustimmung der Kreisstände bedarf, die Befugniß vorbehalten, den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden oder ihm den letzteren auf einer andern Baustelle zu gestatten, sobald nur kein besonderer erheblicher Grund entgegen steht, was z. B. namentlich dann anzunehmen ist, wenn nach den Bestimmungen des §. 47. u. f. des Reglements die Zahlung der Brandentschädigungsgelder vorenthalten werden kann.

Zum §. 65.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Verwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Königsberg.

Zum §. 80.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem regelmäßigen Eintrittstermin den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht wer-

Digitized by Google

werden, sind künftig die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen, bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 1 Rthlr., sondern nur nach Verhältniß der verwendeten Zeit einen Theil dieses Betrages liquidiren, wobei jedoch der Diätenbetrag von 7 Sgr. 6 Pf. für ½ Tag als Minimum gelten soll.

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen, und die revidirten Kataster nebst der Diätenliquidation, welche in Betreff der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, so wie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt seyn muß, bis zum 1. November der Direktion einzureichen.

Gegeben Stettin, den 15. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Arnim.

Digitized by Google

(Nr. 2470.) Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. D. d. den 15. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge des §. 35. des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Gumbinnen vom 30. Dezember 1837. und des §. 16. der Verordnung über die Auflösung der ehemaligen Ostpreußischen Land-Feuersozietät von demselben Tage eine Revision jenes Reglements mit Zuziehung von Deputirten der betheiligten Grundbesitzer stattgefunden hat, und die bei dieser Gelegenheit gemachten Anträge zu Unserer Kenntniß gebracht sind, haben Wir mehrere Abänderungen und Ergänzungen des gedachten Reglements für nöthig erkannt und verordnen hierüber Folgendes:

Zum §. 1.

Es soll künftig nicht nur den außerhalb der Provinz bestehenden, auf Gegenseitigkeit der Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Institutionen, sondern auch allen in der Provinz selbst bestehenden derartigen Versicherungsanstalten untersagt seyn, unter den landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzern in dem Sozietätsbezirk Wirksamkeit auszuüben, so wie es den zum Sozietätsverbande gehörigen Grundbesitzern bei Vermeidung der am Schlusse des §. 1. gedachten Folgen untersagt wird, bei derartigen, in der Provinz bestehenden Versicherungsanstalten Versicherung zu nehmen oder unter sich zum Zweck gegenseitiger Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr Privatvereine zu errichten.

Zum §. 2.

Unter den hier erwähnten Privatvereinen, denen die Wirksamkeit neben der öffentlichen Feuersozietät gestattet seyn soll, sind nur solche zu verstehen, welche nicht vollständige Versicherung, sondern nur gegenseitige Natural-Hülfsleistungen der Theilnehmer bei Bränden bezwecken.

Zu den §§. 7. und 8.

Häuser mit Feuerfluchten und Häuser ohne Schornsteine (sogenannte Rauchhäuser) können gleich den im §. 8. genannten Gebäuden bis zu $\frac{2}{3}$ (Zwei Drittheile) ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden.

Zum §. 12.

Die Theilnehmer der Sozietät sind zur Anzeige der von ihnen beabsichtigten Mobiliar-Feuerversicherungen bei der Feuersozietäts-Direktion nicht verpflich-

Digitized by Google

pflichtet. Dagegen sind die Polizeibehörden verbunden, jede von ihnen genehmigte Mobiliar-Feuerversicherung eines Mitgliedes der Sozietät der Direktion mitzutheilen.

Zum §. 15.

Werden Behufs neuer Versicherung oder der Erhöhung bestehender Versicherungen Kataster eingereicht, so sind die Bezirkskommissarien bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet, der Katasterrevision sich bald möglichst und spätestens in 8 Tagen nach dem Eingange des vollständig eingerichteten Katasters zu unterziehen und die Einreichung der revidirten Kataster an den Landrath, falls der Versicherungsnehmer nicht selbst solche zu übernehmen vorzieht, jedenfalls binnen 3 Tagen vom Tage der Katasterrevision ab zu bewirken. Dem Landrath ist höchstens eine Zeit von acht Tagen vom Eingange der revidirten Kataster zu deren Sammlung und Einreichung an die Direktion verstattet. Bei wesentlichen Erinnerungen gegen ein revidirtes Kataster hat die Direktion jedenfalls binnen 14 Tagen nach dem Eingange des Katasters dessen Vervollständigung zu verfügen, welche letztere demnächst vorzugsweise beschleunigt werden muß.

Zum §. 26.

Der Direktion soll das Recht zustehen, Gebäude, welche im Laufe der Versicherung so baufällig werden, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt werden muß, von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung mit dem Augenblicke, in welchem derselbe dem Versicherten bekannt gemacht wird, in Wirksamkeit. Die Feuer-Kassenbeiträge dürfen jedoch alsdann von dem Versicherten für das ausgeschlossene Gebäude nur bis zum Tage des erfolgten Ausschlusses entrichtet werden.

Zum §. 28.

Wenn ein total abgebranntes und demnächst wieder aufgebautes Gebäude von Neuem versichert wird, so dürfen dafür keine Fundationsbeiträge entrichtet werden, insoweit die neue Versicherungssumme die frühere nicht übersteigt. Dasselbe ist der Fall, wenn alte versicherte Gebäude ganz abgebrochen und neu aufgeführt, und demnächst wieder versichert werden, und wenn nach stattgefundener Separation die Translokation von Gebäuden aus dem Dorfe auf den zum Grundstück gehörigen Feldplan erfolgt.

Zum §. 34a. und 34d.

Die 7te und 8te Versicherungsklasse werden fortan mit einander vereinigt und die ordentlichen Jahresbeiträge ferner in folgender Art erhoben:

Digitized by Google

in der Klasse I. mit . . . 8 Sgr.
" " " II. " . . . 10 "
" " " III. " . . . 12 "
" " " IV. " . . . 14 "
" " " V. " . . . 18 "
" " " VI. " . . . 24 "
" " " VII. " . . . 1 Rthlr.

von 100 Rthlr. der Versicherungssumme.

Zum §. 35.

Nach dem Ablaufe anderer fünf Verwaltungsjahre, also nach der Rechnungslegung für das Jahr 1847., soll von Neuem mit Zuziehung dreier Deputirten eine Revision des Reglements vorgenommen und bei derselben wiederholt zur Berathung gezogen werden, ob nicht ein Zusamentreten der Sozietät mit der Feuersozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen, ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, welches für jetzt ausgeschlossen bleibt, angemessen erscheine, und ob nicht ferner die Versicherung der Gebäude mit dem vollen gemeinen Werthe, statt wie bisher mit höchstens $\frac{7}{8}$ desselben gestattet werden soll.

Zum §. 42.

Ist ein Bauhandwerker im Umkreise von 3 Meilen nicht vorhanden, so soll es bei Partialschäden genügen, wenn die Taxe blos von dem Bezirkskommissarius und den beiden zur Brandschadenaufnahme zugezogenen unbetheiligten Assoziirten unter Mitzuziehung des Dorfschulzen oder Dorfsältesten aufgenommen wird. Die zur Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten, wenn sie nicht am Orte des Brandschadens wohnen, so wie die zur Abschätzung von Partialschäden zuzuziehenden Bauhandwerker sind gleich den Bezirkskommissarien (vergl. §. 80.) von den Beschädigten mittelst freier Fuhre herbei zu holen und zurück zu schaffen.

Zum §. 59.

Die Zahlung der ersten Hälfte der Brandschadenvergütung darf vorschußweise ohne Sicherheitsbestellung für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude alsdann erfolgen, wenn der Beschädigte sich zum Wiederaufbau auf dem alten Areal verpflichtet und der Bezirkskommissarius und die bei der Brandschadenaufnahme zuzuziehenden beiden unbetheiligten Assoziirten pflichtmäßig erklären, daß sie den Beschädigten als einen reellen und ehrlichen Mann kennen, welcher seiner Verpflichtung zum Wiederaufbau pünktlich nachkommen werde.

Zum §. 61.

Zu den Behufs der Liquidirung der Brandschadenvergütungen erforderlichen

Digitized by Google

lichen Baurevisionen haben die Beschädigten den betreffenden Bezirkskommissarien freie Fuhre zu gestellen. Nur für eine einmalige Baurevision bei jedem beschädigten Associirten werden die Diäten der Bezirkskommissarien aus dem Sozietätsfonds bezahlt; für öftere Baurevisionen müssen die Beschädigten selbst die Diäten der Bezirkskommissarien tragen, welche jedesmal von der anzuweisenden Vergütung in Abzug zu bringen sind.

Zum §. 64b.

Die vollständige Zahlung der Brandschadenvergütung soll nicht von der Vollendung des Retablissementsbaues abhängen, sondern schon dann geleistet werden, wenn ohne Rücksicht auf die Lage des Baues zu demselben der Betrag der Brandschadenvergütung bereits verwendet worden ist.

Der Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude darf nicht gerade auf denselben Fundamenten erfolgen, sondern es ist nur nöthig, daß er auf demselben Hypothekenareale bewirkt wird, zu welchem die abgebrannten Gebäude gehörten.

Damit nicht die Zahlung der Brandschadenvergütungen zu lange sich hinziehe, wird bestimmt, daß bei Verlust des Anspruchs auf die Brandschaden-Vergütung abgebrannte Wirthschaftsgebäude binnen zwei Jahren vom Brande angerechnet, Wohnhäuser binnen fünf Jahren und öffentliche Gebäude z. B. Kirchen, Schulen, Dorfsgebäude binnen fünfzehn Jahren retablirt werden müssen.

Zum §. 65.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Verwaltung verbleibt einstweilen auch ferner in der bisherigen Art der Regierung zu Gumbinnen.

Zum §. 80.

Nur bei Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung zu dem regelmäßigen Eintrittstermin den 1. Januar, wenn solche bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei den betreffenden Bezirkskommissarien gemacht werden, sind künftig die Diäten der Bezirkskommissarien für die Katasterrevision auf den Feuersozietäts-Fonds zu übernehmen; bei allen sonstigen Anträgen auf Eintritt oder Erhöhung der Versicherung liegt die Zahlung dieser Diäten den Versicherern ob.

Die Bezirkskommissarien dürfen übrigens, wenn sie keinen ganzen Tag zu einem auswärtigen Geschäfte brauchen, auch nicht den vollen Diätensatz von 1 Rthlr., sondern nur nach Verhältniß der verwendeten Zeit einen Theil dieses Betrages liquidiren, wobei jedoch der Diätenbetrag von 7 Sgr. 6 Pf. für ½ Tag als Minimum gelten soll.

Zur

Zur Revision der bis zum 1. Oktober zur Bestätigung für das folgende Jahr eingereichten Kataster haben die Bezirkskommissarien im Laufe des Monats Oktober eine Rundreise zu machen und die revidirten Kataster nebst der Diäten-Liquidation, welche in Betreff der Richtigkeit der angegebenen Entfernungen der Ortschaften von einander und des Zeitverbrauchs, so wie der Angemessenheit der gewählten Reiseroute von dem Landrathe des Kreises bescheinigt seyn muß, bis zum 1. November der Direktion einzureichen.

Gegeben Stettin, den 15. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

v. Arnim.

(Nr. 2471.)

Digitized by Google

(Nr. 2471.) Verordnung wegen Abänderung der Eidesformeln für Zeugen und Sachverständige, so wie der Formel des Ignoranz-Eides. Vom 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Eidesformeln für Zeugen, Sachverständige und Taxatoren, so wie die in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Formel des Ignoranz-Eides, einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der von den Zeugen nach erfolgter Vernehmung zu leistende Eid ist in Civilprozessen, so wie in Untersuchungssachen, dahin zu normiren:

daß Zeuge von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt, und wissentlich weder etwas verschwiegen noch hinzugesetzt habe.

In Fällen, in welchen der Zeuge einige Umstände zu verschweigen gesetzlich die Befugniß hat, ist in dem Eide vor den Worten: „wissentlich nichts verschwiegen", die Einschränkung:

außer den im Protokoll bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,

einzuschalten.

§. 2. Der Eid, den Sachverständige, wenn sie nicht ein- für allemal verpflichtet sind, nach ihrer Vernehmung zu leisten haben, ist dahin zu normiren:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unpartheiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Bei Taxatoren ist in dem Eide hinter dem Worte: „Gutachten"

über den Werth des abzuschätzenden Gegenstandes

hinzuzusetzen.

§. 3. Der, im Falle des §. 152. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung von den Sachverständigen vor der Vernehmung abzuleistende Eid ist auf die Worte:

daß sie die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mit allem Fleiße und mit aller Genauigkeit anstellen und ihren Befund darüber der Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß angeben wollen,

zu beschränken.

Digitized by Google

§. 4. Bei dem durch die §§. 40. und 41. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Bewenden.

§. 5. Der im §. 313. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung beschriebene Ignoranz-Eid ist,

a) wenn die Unrichtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin zu normiren:
daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht erfahren habe, und also nicht wisse, daß u. s. w.;

b) wenn die Richtigkeit einer Thatsache ausgemittelt werden soll, dahin:
daß der Schwörende, der von ihm angewendeten Bemühungen ungeachtet, außer den zu den Akten angezeigten oder in denselben ausgemittelten Umständen nichts wisse, wodurch seine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht, daß u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2472.) Verordnung über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide. Vom 28. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Aufhebung des Amtes der fiskalischen Bedienten darüber entstanden sind, durch wen ein Namens des Fiskus in Prozessen zu leistender Eid geschworen werden soll, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, was folgt:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1. Wenn Namens des Fiskus in Prozessen ein Eid zu leisten ist, so erfolgt die Ableistung durch einen Beamten, welcher bei der den Fiskus vertretenden Behörde, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde angestellt ist.

Hinsichtlich der Editionseide behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Die den Fiskus vertretende Behörde hat die Beamten, welche zur Ableistung des Eides nach Lage der Sache geeignet sind, zu bezeichnen, und unter ihnen denjenigen zu benennen, welchen sie zur Ableistung bestimmt.

§. 3. Diese Erklärung ist von dem Prozeßrichter dem Gegner mitzutheilen, welchem überlassen bleibt, binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen unter den als geeignet bezeichneten Beamten einen anderen, als den von der Behörde benannten zu wählen.

§. 4. Ist nur ein Beamter vorhanden, welcher als geeignet zur Ableistung des Eides bezeichnet werden kann, so muß solches von der den Fiskus vertretenden Behörde ausdrücklich bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist dem Gegner ebenfalls mitzutheilen.

§. 5. Steht durch den fruchtlosen Ablauf der präklusivischen Frist, oder durch die Wahl eines andern unter den bezeichneten Beamten, oder durch die Bescheinigung, daß nur ein geeigneter Beamter vorhanden sey, die Person des Schwörenden fest, so wird ein Termin zur Ableistung des Eides angesetzt. Dabei findet auf den zur Eidesleistung bestimmten Beamten die für fiskalische Bediente in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 268. enthaltene Vorschrift Anwendung.

§. 6. Wenn der Fiskus im Prozesse durch eine Unterbehörde vertreten wird, so erfolgen die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Bestimmungen und Bescheinigungen durch die vorgesetzte Provinzialbehörde.

Wird der Fiskus unmittelbar von einer Central-Verwaltungsbehörde vertreten, so gehen die Bestimmungen und Bescheinigungen von dieser aus.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Digitized by Google

(Nr. 2473.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844. über die Anwendung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 14. d. M. in Beziehung auf die Bestrafung des Holzdiebstahls bei den Gerichtsbehörden obwalten, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die in den §§. 1. bis 4. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. Juni 1821. bestimmten Strafen des einfachen Holzdiebstahls finden statt, wenn die Entwendung verübt worden ist:

a) an noch nicht gefälltem Holze;

b) an dem durch Sturm oder Zufall abgebrochenen, oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, in sofern mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, und

c) an dem Abraum und den Holzspähnen, welche im Walde oder auf unbefriedigten Holzablagen sich befinden.

2) Dagegen treten die im §. 32. jenes Gesetzes bestimmten Strafen ein, wenn die Entwendung verübt worden ist:

a) an bereits gefälltem Holze im Walde, ohne Unterschied, ob dasselbe schon zugerichtet, aufgestellt oder noch unaufgearbeitet ist;

b) an Holz auf unbefriedigten Ablagen und Lagerstellen, so wie an Floß- und Schwemmholz, und

c) an dem durch Sturm oder Zufall abgebrochenen, oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, nachdem solches bereits zugerichtet, oder mit dessen Zurichtung schon der Anfang gemacht worden ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Savigny und Grafen zu Stolberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2474.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1844., betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben.

Da der gesteigerte Ertrag der Stempelsteuer eine Erleichterung der Erbschafts-Theilungen gestattet, so bestimme Ich — in Berücksichtigung des, von den Ständen der Rheinprovinz und sonst vielfach ausgesprochenen Wunsches — auf den Antrag des Staatsministeriums und unter Aufhebung der Order vom 24. Dezember 1834. (Gesetzsammlung von 1835. Seite 3.), daß Kauf- und Tausch-Verhandlungen, welche zwischen den Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, einer Stempelabgabe fortan nicht mehr unterliegen sollen.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die vor Publikation derselben bereits abgeschlossenen Kauf- und Tauschverhandlungen keine Anwendung; letztere sind vielmehr nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2475.) Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets. Vom 24. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da seit Erlaß des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834., die Schiffbarkeit dieses Stromes innerhalb des Preußischen Gebietes so verbessert ist, daß er auch von Fahrzeugen, welche keine Lootsen an Bord haben, ohne Gefahr befahren werden kann, hiernach also keine Veranlassung vorliegt, den nach §. 24. jenes Regulativs bestehenden Lootsenzwang aufrecht zu erhalten; es dagegen zur Beförderung der Schiffahrt gereicht, wenn denjenigen Schiffern oder Flößern, welche sich ortskundiger Lootsen bedienen wollen, Gelegenheit gegeben wird, diese in Dienst zu nehmen: so werden zur Einrichtung des Lootsendienstes auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets nachfolgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Der nach §. 24. des Regulativs vom 5. August 1834. bedingt angeordnete Lootsenzwang wird aufgehoben. Es steht dem Patrone oder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses frei, ob er sich eines Lootsen bedienen will oder nicht.

§. 2.

Es sollen Lootsen-Stationen für die nachfolgend bezeichneten Strom-Strecken errichtet werden, und die Lootsen verpflichtet seyn, an dem ihnen angewiesenen Stationsorte zu wohnen.

I. Im Regierungs-Bezirke Coblenz.

a) Von St. Goar aufwärts bis Caub; mit Anweisung des Wohnsitzes des Lootsen in St. Goar.
b) Von Oberspay aufwärts bis Boppard; Wohnsitz: Oberspay.
c) Längs des Engerser Grundes aufwärts; Wohnsitz: Kaltenengers.
d) Oberhalb Rolandswerth aufwärts, um den Oberwinterer Grund, so wie um den Unkelstein bis zum Bach unterhalb Remagen; Wohnsitze: im Wiedchen und Rolandswerth.

II. Im Regierungs-Bezirke Cöln.

a) Von Wisdorf abwärts bis Langel und von Langel aufwärts bis Wisdorf; Wohnsitze: Langel und Wisdorf.
b) Von Woringen abwärts bis Platthals und von Langel aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Woringen.

III. Im Regierungs-Bezirke Düsseldorf.

a) Von Urdenbach aufwärts bis Piwipp; Wohnsitz: Zons.
b) Von Urdenbach abwärts bis Stürzelberg und umgekehrt; Wohnsitz: Stürzelberg.

c) Von

Digitized by Google

c) Von Heerdt abwärts bis an den Düsseldorfer Hafen, und von da aufwärts bis zum Steinort bei Hamm; Wohnsitz: Düsseldorf.
d) Von dem Düsseldorfer Hafen bis zur Schellenburg und umgekehrt: Wohnsitz: Niedercassel.
e) Von Kaiserswerth aufwärts bis Leuchtenberger-Ort; Wohnsitz: Kaiserswerth.
f) Von Wanheim und Rasgatt aufwärts bis Uerdingen; Wohnsitze: Uerdingen und Wanheim.
g) Von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser-Fähr und Werthhausen; Wohnsitze: Homberg und Ruhrort.
h) Von Orsoy aufwärts bis oberhalb Woltershof und von Binsheim abwärts bis Orsoy; Wohnsitz: Orsoy.
i) Von oberhalb im Hamm abwärts bis unten im Wörth und umgekehrt; Wohnsitz Görsicker.
k) Zur Fahrt durch die Weseler Rheinbrücke auf- und abwärts; Wohnsitz: Büderich.
l) Vom Bislicher-Kanale abwärts bis unten in der Beek am Grind und umgekehrt; Wohnsitz Xanten.
m) Von oberhalb Goldgräber abwärts bis in die Kraly und umgekehrt; Wohnsitz: Vinnen.
n) Von Reeserort abwärts bis unterhalb der Stadt Rees und umgekehrt; Wohnsitze: Reeserschanz und Rees.
o) Von dem Kanale bei Grieth aufwärts bis Entenbusch; Wohnsitz: Grieth.
p) Von Biermann abwärts bis am Rabenpoll und umgekehrt; Wohnsitz: Emmerich.
q) Von Spick aufwärts bis Rabenpoll oder Emmerich; Wohnsitze: Griethausen und Salmorth.

§. 3.

Niemand darf das Gewerbe eines Lootsen treiben, welcher nicht gehörig geprüft und auf den Grund bestandener Prüfung mit einer Konzession versehen ist, oder welcher dieselbe nicht nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 8. erlangt hat. Das Gewerbe darf nur auf derjenigen Strecke ausgeübt werden, für welche die Konzession ertheilt ist (§§. 2., 7.). Auf anderen Strecken den Lootsendienst zu verrichten, ist der Inhaber nicht berechtigt, es sey denn, daß er für diese seine Befähigung gleichfalls nachgewiesen und eine besondere Konzession auch für diese Strecken erlangt hätte.

§. 4.

Zur Prüfung der Lootsen wird in jedem betreffenden Regierungs-Bezirke eine Kommission ernannt, bestehend aus einem Regierungs-Kommissarius als Vorsitzenden und drei erfahrenen und ortskundigen Schiffern oder Lootsen.

§. 5.

Wer sich zur Prüfung meldet, hat zuvörderst nachzuweisen:
a) daß er Preußischer Unterthan ist,
b) seine bisherige gute Führung,

Digitized by Google

c) daß er zwei Jahre praktisch die Schiffahrt erlernt und überdies ein Jahr als Gehülfe eines konzessionirten Lootsen gedient hat,

d) hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

Die Prüfung ist auf die im §. 27. des Regulativs vom 5. August 1834. bezeichneten Gegenstände zu richten. Außerdem hat die Kommission zu prüfen, ob der Bewerber im Stande ist, die Wasserhöhe auf den verschiedenen Untiefen der Strecke, für welche die Konzession nachgesucht wird, nach den gegebenen Pegelständen zu berechnen, und auf jener Strecke eine Probefahrt mit demselben zu machen.

Für die Prüfung dürfen keine Gebühren, sondern nur die baaren, von dem Bewerber zu erstattenden Auslagen berechnet werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung ist demselben kostenfrei ein Zeugniß auszustellen.

§. 6.

Erhält der Bewerber das Fähigkeits-Zeugniß, so muß derselbe, sofern er auf der Lootsenstation, für welche er die Konzession nachgesucht hat, nicht schon als Gehülfe gedient hat, noch ein Jahr auf Probe den Lootsendienst verrichten. Besteht er diese Probe, so wird ihm von der Regierung die Konzession gebührenfrei ertheilt.

§. 7.

In der Konzession ist die Stromstrecke, für welche sie gültig ist, zu bezeichnen; es ist der Ersteren der, von der betreffenden Regierung auszufertigende Gebührentarif beizuheften, und der Lootse hat, wenn er in Ausübung des Lootsendienstes begriffen ist, die Konzession mit dem Tarife urschriftlich oder in beglaubigter Form bei sich zu führen, und auf Verlangen des Patrons, Schiffs- oder Floß-Führers demselben vorzuzeigen. Die für die verschiedenen Stationen festgestellten Tarife sollen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 8.

Diejenigen Personen, welche schon bei Publikation des Regulativs vom 5. August 1834. zur Ausübung des Lootsendienstes berechtigt waren, und gemäß §. 29. desselben die Konzession ohne Prüfung in Anspruch nehmen können, haben sich deshalb, bei Vermeidung des Verlustes der Befugniß, das Gewerbe eines Lootsen zu betreiben, binnen drei Monaten von der Publikation dieses Reglements an, bei der betreffenden Regierung zu melden.

§. 9.

Der Patron, Schiffs- oder Floß-Führer, welcher einen Lootsen verlangt, hat dies durch Zeichen oder durch Anruf kund zu thun oder ihn zu bestellen, nach Maaßgabe der, mit dem Tarife bekannt zu machenden, besonderen Bestimmung der Regierung (§. 7.). Ist der Lootse auf der Station, so muß er der Aufforderung sofort folgen; bleibt während seiner Abwesenheit kein anderer Lootse auf der Station zurück, so ist auf der Letzteren und bis zur Rückkehr des Lootsen, eine rothe Flagge aufzuziehen, um anzuzeigen, daß auf der Station sogleich kein Lootse zu haben ist. Unter mehreren, auf der Station zugleich anwe-

Digitized by Google

wesenden Lootsen hat der Schiffspatron oder Führer die Wahl; sonst fahren die Lootsen nach der vom Schiffahrts-Inspektor festgesetzten Reihefolge.

§. 10.

Der Lootse hat auf Verlangen des Patrons oder Führers den Befehl über die Mannschaft (bei der Bergfahrt über die Pferdeführer) und das Steuerruder zu übernehmen. Er hat alle auf die Stellung, Richtung und auf den Gang des Schiffes oder Floßes bezügliche Anordnungen zu treffen und dem ihm übertragenen Geschäfte unausgesetzt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor das Schiff oder Floß nicht durch die Begleitungsstrecke gelangt ist, darf der Lootse dasselbe nicht verlassen.

§. 11.

Der Lootse ist befugt, und, wenn ihn der vorgesetzte Schiffahrts-Inspektor dazu anweiset, verpflichtet, durch Baken oder Schwimmpfähle die zu meidenden Stellen des Fahrwassers zu bezeichnen; er hat dem Schiffahrts-Inspektor davon Anzeige zu machen, wenn Steine oder Dämme der Fahrt hinderlich oder die Leinpfade beschädigt sind.

§. 12.

Im Frühjahre vor dem Wiederbeginne der Schiffahrt, wie auch unmittelbar nach jedem hohen, die Ufer übersteigenden Wasser, sind sämmtliche Lootsen gehalten, ihre Stromstrecken zu befahren, das Strombett und den Fahrweg zu untersuchen und die Leinpfade zu besichtigen, auch bei den Steuerleuten und Leinenreutern sich fleißig zu erkundigen, in welchem Zustande sich das Fahrwasser und der Leinpfad bis zu den benachbarten Stationen befinden, damit sie die vielleicht stattgehabten Veränderungen genau kennen lernen.

§. 13.

Ein Lootse, der die Führung eines Schiffes oder Floßes in trunkenem Zustande übernimmt, oder sich während der Führung in diesen Zustand versetzt; der den ihm angewiesenen Wohnsitz willkührlich verläßt, oder die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements oder seine Gebühren-Taxe überschreitet, hat eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern und bei erheblicher Pflichtverletzung eine Suspension vom Lootsendienste für die Dauer von vier Wochen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle aber Suspensionsstrafe bis zu sechs Monaten und nach Befinden selbst den Verlust der Konzession zu erleiden, welcher letztere bei fernerer Wiederholung stets auszusprechen ist. Dieselben Strafbestimmungen treten ein, wenn durch Fahrlässigkeit eines Lootsen bei Ausübung seines Gewerbes ein Theil der Ladung zu Grunde geht, oder das Schiff, Floß, die Ladung oder die Mannschaft oder dritte Personen am Körper oder Vermögen beschädigt werden. Ist der entstandene Schaden in böslicher Absicht veranlaßt, oder ist durch grobe Fahrlässigkeit der Tod oder eine lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen oder der Untergang einer Schiffsladung herbeigeführt, so tritt stets Verlust der Konzession ein.

Diese Bestimmungen treten in Ansehung der Lootsen an die Stelle der unter den Buchstaben c. bis f. im §. 20. des Regulativs vom 5. August 1834.

Digitized by Google

enthaltenen Strafbestimmungen und wird in so weit auch der §. 30. dieses Regulativs beschränkt.

Im Uebrigen behält es bei den §§. 19. — 23. und 30. desselben sein Bewenden. Auch bleiben die Strafbestimmungen des gemeinen Rechts und die Ansprüche der Betheiligten auf Schadenersatz vorbehalten.

§. 14.

Die Handhabung der Dienstdisziplin und die nächste Untersuchung der Uebertretungen der Lotsen gegen diese Instruktion, gehören zur Dienstobliegenheit des Rheinschiffahrts-Inspektors. Die Ortsbehörden sind zur ungesäumten vorläufigen Feststellung der Thatsache und Anzeige bei dem Letzteren verpflichtet. Die Disziplinar-Entscheidung erfolgt durch die Regierung, in deren Bezirk der Stationsort des Lootsen liegt.

§. 15.

Wer auf einer der oben (§. 2.) bezeichneten Stromstrecken die Verrichtungen eines Lootsen ausübt, ohne dafür als Lootse konzessionirt zu seyn, verfällt in die §. 33. des Regulativs vom 5. August 1834. angedrohte Strafe. Als einer unbefugten Ausübung des Lootsendienstes schuldig, ist jeder Schiffer oder Steuermann anzusehen, welcher nicht für die ganze Fahrt von der letzten Ein- oder Ausladestelle bis zum nächsten Bestimmungsorte, sondern unterwegs, für einzelne Strecken der Fahrt sich annehmen läßt, und das Schiff oder Floß über eine oder mehrere der oben (§. 2.) bezeichneten Stromstrecken geleitet.

§. 16.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die im §. 2. geordneten Lootsen-Stationen zu verändern und deren neue einzurichten. Die Bestimmungen der §§. 24. — 26. 28. 31. des Regulativs vom 5. August 1834. werden hiermit aufgehoben.

Sanssouci, den 24. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2476.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juni 1844., betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833. hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verändern, sich künftig in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie durch den §. 20. d. der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben; und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet seyn. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(Nr. 2477.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1844., wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter.

Da die Vorschriften der §§. 250. ff. der landschaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821. nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausreichen, um die schleunige Einziehung in Rückstand bleibender Pachtgelder der in landschaftlicher Sequestration befindlichen Güter zu sichern, anderen landschaftlichen Kreditinstituten und den unter der Verwaltung der Regierung stehenden Instituten aber in dieser Beziehung schon ausgedehntere Befugnisse eingeräumt sind, so will Ich in Berücksichtigung des Antrages der Generalversammlung der Posenschen Landschaft auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 17. v. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Der Posenschen Landschaft wird die Befugniß beigelegt, gegen die Pächter der nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Order verpachteten und zur Zeit der Verpachtung schon bepfandbrieften Güter, ohne Unterschied, ob dieselben erst im Laufe der Sequestration des Guts angesetzt, oder schon vor deren Einleitung auf dem Gute vorgefunden worden, wegen rückständiger Pachtgelder die Exekution und Sequestration selbstständig, jedoch unter Beobachtung des im §. 253. der landschaftlichen Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. vorgeschriebenen Verfahrens, zu verfügen und in Ausführung zu bringen; die Pächter müssen jedoch zuvor von der Provinzial-Landschaftsdirektion über ihre Weigerungsgründe summarisch gehört werden.
2) Der Verkauf abgepfändeter Gegenstände muß jederzeit mit Zuziehung eines Justizbeamten geschehen, die Landschaft ist jedoch ermächtigt, zur Sicherstellung des entstehenden Kostenbetrages die nöthigen Vorkehrungen selbst zu treffen.
3) Die Landschaft soll auch befugt seyn, gegen solche Pächter, mit welchen sie nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Order selbst kontrahirt hat, die Verpflichtung derselben zur Räumung des Guts nach abgelaufener Pachtzeit, auf Grund einer summarischen Untersuchung, durch ein Resolut festzusetzen, und dieses sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pachtzeit kann die Exmission nicht anders, als durch Urtel und Recht erfolgen.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 29. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2478.)

Digitized by Google

(Nr. 2478.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Juli 1844., über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinzen Preußen und Schlesien die Vorschrift des §. 105. Titel 2. der Prozeßordnung für die genannten beiden Provinzen dahin erweitern, daß auch in den Fällen, wenn der Gerichtsherr oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Titel 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) gegen einzelne Gerichtseingesessene eine Klage bei seinem Patrimonialgerichte anstellt, dem Verklagten, oder, wenn mehrere Verklagte vorhanden sind, einem jeden derselben die Befugniß zustehen soll, die Einlassung vor dem Gerichtshalter, sowie auch nach geschehener Einlassung die Entscheidung der Sache durch den Gerichtshalter abzulehnen. Das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, oder ein von demselben zu substituirendes Untergericht muß sich alsdann der Instruktion und beziehungsweise der Entscheidung der Sache unterziehen.

Ein Gleiches findet statt, wenn in Subhastations- und Liquidationssachen streitige Punkte zwischen dem Gerichtsherrn oder einem seiner Angehörigen und den Gerichtseingesessenen zu entscheiden sind.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 5. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2479.) Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. (Gesetzsammlung Seite 165. — 171.) erschienenen Werke auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837. soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2.

Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1.) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w. die entweder unter einem andern, als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Namen des Verfassers innerhalb funfzehn Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im §. 7. desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7. bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3.

Mit dem Ablaufe der im §. 2. bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§. 4.

Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§. 1. und 2. der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

(Nr. 2480.)

Digitized by Google

(Nr. 2480.) Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Vom 5. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche mit dem in mehreren Gegenden der Rheinprovinz üblichen Hüten des Viehes zur Nachtzeit, so wie mit dem Einzelnhüten verbunden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 2.

Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht seyn, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 3.

Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben seyn.

§. 4.

Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde.

Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Wer den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 3. oder den im Falle des §. 4. von der Regierung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden und wird mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern belegt.

§. 6.

Wer sich, nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehen, nochmals desselben oder eines anderen im §. 5. bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von zwanzig Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird.

 §. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstleute verurtheilt worden sind.

§. 8.

Ist in dem Falle des §. 4. die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigenthümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind.

§. 9.

Wo das Einzelnhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§. 1. — 3.), ferner gestattet.

§. 10.

Die Regierungen sind befugt auf den Vorschlag der Polizeibehörden über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen und ungeschlossenen Grundstücken, zur Vermeidung von Mißbräuchen, zu beobachtende Verfahren Lokal-Polizeiordnungen zu erlassen, und in denselben gegen Uebertretungen die in den §§. 5. — 8. bestimmten Folgen festzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Berichtigung.

In den durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft §. 42. (Seite 140.) ist, nach der amtlichen Bescheinigung der Gerichtsbehörde, von welcher die Statuten ausgefertigt worden sind, in der zweiten Zeile statt: vor Gericht oder Notar, zu lesen: von Gericht oder Notar.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 2481.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1844., die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

Da es bei dem wohlgeordneten Zustande, in welchem das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats sich jetzt befindet, einer besonderen Behörde für die durch die Order vom 29. Mai 1826. der Staatsbuchhalterei übertragenen Funktionen nicht weiter bedarf; so will Ich, nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 7. d. M. die Staatsbuchhalterei vom 1. August d. J. an, hierdurch aufheben, und bestimme, daß die Funktionen derselben, auf das Finanz-Ministerium übergehen sollen. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1844.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 2482.) Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Grund der, in den Art. 42. 53. und 63. der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, vom 31. März 1831. (Gesetzsammlung 1831. Seite 71. f.) den Landesherrschaften der einzelnen Uferstaaten vorbehaltenen Befugnisse, zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel Folgendes:

§. 1.

1. Prüfung der Dampfschiffsführer.

Da der Betrieb der Dampfschiffahrt besondere Sachkenntniß und Erfahrung erfordert, so werden nach Publikation dieser Verordnung als Führer (Kapitaine) Preußischer Dampfschiffe auf dem Rheine und auf der Mosel nur solche Personen zugelassen, welche sich über ihre Befähigung zur Führung solcher Schiffe durch Prüfung ausgewiesen haben.

§. 2.

Die Prüfung erfolgt bei der, nach §. 7. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt vom 5. August 1834. (Gesetzsammlung 1834. Seite 149. f.) bestehenden Kommission, welcher die Regierung zu Cöln für diesen Zweck jedesmal einen, im aktiven Dienste stehenden Dampfschiffsführer beizuordnen hat. Die sich auf die Anmeldung zur Prüfung und auf die letztere selbst beziehenden Vorschriften jenes Regulativs finden auch auf diejenigen Anwendung, welche sich zur Führung von Mosel-Dampfschiffen befähigen wollen.

§. 3.

Wer sich zur Prüfung meldet, hat den allgemeinen, durch das Regulativ vom 5. August 1834. bestimmten Erfordernissen zu genügen und der

(Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1844.)

Digitized by Google

Kommission (§. 2.) ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorzulegen, daß er die Führung eines Dampfschiffes praktisch erlernt hat.

§. 4.

Die Kommission richtet die Prüfung:

a) auf die, im §. 11. a — h. jenes Regulativs bezeichneten Gegenstände, zugleich in ihrer Anwendung auf die Dampfschiffahrt;

b) darauf, ob der Kandidat hinreichende Kenntnisse von der Zusammensetzung und Anwendung der Dampfmaschinen; desgleichen von den allgemeinen und besonderen, die Dampfschiffahrt betreffenden Preußischen Verordnungen hat.

Es bleibt ihrem Ermessen überlassen, ob sie

c) demselben die Ableistung einer Probefahrt auferlegen will.

In diesem Falle ist die Fahrt, in Gegenwart eines von dem Vorsitzenden der Kommission zu ernennenden Mitgliedes derselben, auf einem im Dienste befindlichen Dampfschiffe, unter Aufsicht des ordentlichen Schiffsführers und unter selbstständiger Leitung des Kandidaten zu machen.

§. 5.

Die im §. 14. des Regulativs vom 5. August 1834. auf beziehungsweise 6 und 3 Thaler festgesetzten Prüfungsgebühren werden für Dampfschiffs-Führer um 3 Thaler erhöht. Diejenigen, welche sich der Prüfung unterwerfen, um sich zur Führung eines Mosel-Dampfschiffs zu befähigen, zahlen den geringeren Satz; diejenigen, welche nur die ergänzende Prüfung (§. 8.) bestehen, den Betrag von 3 Thalern. Wenn eine Probefahrt Statt findet (§. 4.), trägt der Kandidat die dadurch entstehenden Kosten und hat dem derselben beiwohnenden Kommissionsmitgliede 2 Thaler Gebühren zu entrichten.

§. 6.

Von der Prüfung befreit sind die bei Publikation dieser Verordnung im aktiven Dienste befindlichen, mit Schifferpatenten versehenen Führer Preußischer Rhein- und Mosel-Dampfschiffe, wenn sie binnen acht Wochen präklusivischer Frist der Regierung zu Cöln ihr Schifferpatent und ein glaubwürdiges Zeugniß darüber vorlegen, daß ihnen zu der, im Eingange gedachten Zeit die Führung eines Dampfschiffes anvertraut gewesen sey. Daß dieser Nachweis geführt worden, ist dann von der Regierung kostenfrei zu bescheinigen.

§. 7.

Diejenigen Schiffsführer, welche den Nachweis in der, im §. 6. bestimmten Frist nicht führen, sind, ohne vorschriftsmäßige Prüfung, zur Führung eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes nicht zuzulassen und verfallen, wenn sie sich derselben dennoch unterziehen, in die, im §. 21. bestimmte Strafe.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Patentirte Rheinschiffer, welche sich über die praktische Fertigkeit im Betriebe der Dampfschiffahrt mittelst glaubwürdiger Zeugnisse ausweisen, können sich einer ergänzenden, lediglich die Dampfschiffahrt betreffenden Prüfung unterziehen; es finden dabei die in dem §. 4. enthaltenen Vorschriften, so weit sich dieselben auf die Dampfschiffahrt beziehen, Anwendung.

§. 9.

Besteht der Kandidat in der Prüfung, so ist ihm darüber von der Regierung zu Cöln kostenfrei ein Zeugniß auszustellen. Jeder Führer eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes hat dies Prüfungszeugniß oder das im §. 6. gedachte Attest der Regierung, wenn das Dampfschiff, welches er führt, in der Fahrt oder in der Ladung begriffen ist, bei sich zu führen, um sich damit, wo es nöthig ist, ausweisen zu können.

§. 10.

Der Schiffseigenthümer darf nur solche Personen als Maschinenwärter auf einem Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffe anstellen, welche ihm 2) der Maschinenwärter.

a) das im §. 9. Litt. a. des Regulativs vom 5. August 1834. bezeichnete Zeugniß beibringen;

b) nachweisen, daß sie bereits ein Jahr auf einem solchen Schiffe als Heizer zur Zufriedenheit gedient haben, und welche

c) bei einer in seiner oder seines Stellvertreters resp. eines Mitgliedes der Dampfschiffahrt-Direktion Gegenwart von dem Schiffsführer vorzunehmenden Prüfung zureichende Kenntniß von der Einrichtung und Handhabung der Maschine zu erkennen gegeben haben.

Die bei der Publikation dieser Verordnung im aktiven Dienste befindlichen Maschinenwärter sind zur nachträglichen Beibringung der Litt. a. und b. bezeichneten Nachweise nicht verpflichtet, aber der Litt. c. bestimmten Prüfung, wenn dieselbe nicht bei Antritt des Dienstes Statt gefunden hat, unterworfen, und sofort des Dienstes zu entlassen, wenn sie in der Prüfung Mangel an zulänglicher Kenntniß von der Einrichtung und Handhabung der Maschinen zu erkennen geben.

§ 11.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Dienstführung des Maschinenwärters unausgesetzt sorgfältig zu beobachten, und dem Schiffseigenthümer davon Anzeige zu machen, wenn jener Mangel an Besonnenheit oder an Aufmerksamkeit auf den Gang oder die Behandlung der Maschinen zeigt.

Der Schiffseigenthümer ist, in Folge dieser Anzeige oder eigener Wahrnehmung, oder auf die Anweisung derjenigen Regierung, zu deren Verwaltungs-Bezirke das Schiff gehört, verpflichtet, den Maschinenwärter sofort zu entlassen,

Digitized by Google

wenn sich derselbe ein grobes Versehen zu Schulden kommen läßt, oder wenn er sich in jener Beziehung wiederholt leichter Versehen schuldig macht, oder wenn der im §. 14. erwähnte Fall eintritt.

Es steht der Regierung zu, zu verbieten, daß ein solcher Maschinenwärter, sey es in dieser Eigenschaft oder als Heizer, auf einem Preußischen Dampf-Schiffe wieder in Dienst genommen werde. Ob diese Maaßregel zu treffen sey, darüber beschließt die Regierung, nach vollständigem Vortrage über die, zur Sprache gebrachten Thatsachen, in der Plenarsitzung durch ein Resolut, welches unter Angabe der Gründe auszufertigen und dem Angeschuldigten zum Protokoll zu eröffnen ist. Dem Letzteren steht gegen das Resolut, mit Ausschluß der Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist, der Rekurs an den Minister des Handels offen.

§. 12.

II. Pflichten des Eigenthümers eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes.

Der Schiffseigenthümer hat dem Führer und dem ersten Maschinenwärter desselben eine Dienstanweisung zu ertheilen und diese zuvor, wenn das Schiff einem Preußischen Rheinhafen angehört, der Regierung zu Cöln, wenn es einem Preußischen Moselhafen angehört, der Regierung zu Trier zur Genehmigung vorzulegen.

§. 13.

Die betreffende Regierung hat dieselbe unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der, von Unserm Minister des Handels für die Sachverständigen zur Untersuchung der Dampfschiffe zu ertheilenden, jedem Dampfschiffsführer zur Aufbewahrung im Schiffe auszuhändigenden Instruktion entspreche, und daß der, bei Abfassung der Rheinschiffahrts-Ordnung leitend gewesene Grundsatz, wonach der Schiffs-Führer der erste Beamte des Schiffs ist, unter dessen verantwortlicher Aufsicht das Schiff mit allen seinen Werkzeugen und Geräthschaften sich befindet, und welcher die Polizei auf dem ganzen Schiffe handhabt, darin festgehalten werde. Die auf dem Schiffe getroffenen Einrichtungen müssen mit dem Zustande übereinstimmen, welchen jene Instruktion bedingt. Die, die Polizei betreffenden Bestimmungen sind auf dem Schiffe öffentlich anzuschlagen.

§. 14.

Der Schiffseigenthümer ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von dem Schiffsführer eine Kaution von mindestens 150 Thalern, von dem ersten Maschinenwärter eine solche von mindestens 75 Thalern bestellen zu lassen, welche für die, gegen den Besteller festzusetzenden Geldstrafen haftet.

Führer und Maschinenwärter von Rhein-Dampfschiffen haben diese Kaution bei der Regierungs-Hauptkasse zu Cöln, Führer und Maschinenwärter von Mo-

Digitized by Google

Mosel-Dampfschiffen bei der Regierungs-Hauptkasse zu Trier, baar oder in Preußischen Staatspapieren, zu bestellen. Wird die Kaution durch Geldstrafen angegriffen, so ist der Kautionspflichtige verbunden, dieselbe innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Anzeige von der Deckung einer Geldstrafe aus der Kaution, bis zu dem Normalbetrage zu ergänzen. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ergänzung nicht erfolgt, so tritt gegen den Kautionspflichtigen, wenn er Schiffs-Führer ist, die Entziehung des im §. 9. gedachten Zeugnisses, und damit der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, wenn er Maschinenwärter ist, die Entlassung aus dem Dienste ein. Die Zurückgabe des Zeugnisses an den Schiffsführer, beziehungsweise die Wiederanstellung des Maschinenwärters kann erst dann erfolgen, wenn die Kaution bis auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt ist.

§. 15.

III. Untersuchung der vorbezeichneten Dampfschiffe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Der Schiffseigenthümer hat der Regierung des Bezirks, in welchem der Hafen des Schiffes belegen ist, alljährlich im April nachzuweisen, daß das Letztere im vorhergegangenen Jahre zur Untersuchung gestellt worden ist. (§. 17.)

§. 16.

Diese Untersuchung wird von Kommissionen bewirkt werden, welche in jedem der betreffenden Regierungsbezirke aus zwei vereidigten Sachverständigen bestehen sollen.

Die Sachverständigen haben die Untersuchung nach Anleitung und mit Berücksichtigung der im §. 13. gedachten Instruktion zu bewirken.

§. 17.

2) Ordentliche Untersuchungen.

Die Preußischen Rhein- und Mosel-Dampfschiffe unterliegen, bevor sie überhaupt in den Dienst genommen werden dürfen, und, wenn sie den Letzteren bereits versehen haben, vor dem Beginne der Fahrten jedes neuen Jahres, einer Untersuchung.

Diese Untersuchung wird im Laufe der Fahrten desselben Jahres noch einmal wiederholt.

§. 18.

Behufs der ersten Untersuchung hat der Führer den Sachverständigen desjenigen Bezirks, in welchem der Hafen des Schiffes gelegen ist, 8 Tage vor der beabsichtigten Abfahrt die Anzeige zu machen, daß das Schiff zur Fahrt in Bereitschaft gestellt sey.

Die zweite Untersuchung nehmen die Sachverständigen zu einer beliebigen Zeit vor, ohne daß es dazu einer vorgängigen Benachrichtigung bedarf. In beiden Fällen darf der Dienst des Schiffes nicht behindert werden, es möchten denn Anzeigen eines Gefahr drohenden Mangels vorliegen.

Digitized by Google

§. 19.

3) Außerordentliche Untersuchungen.

Außerordentliche Untersuchungen sind die Sachverständigen innerhalb der Grenzen ihres Bezirks, ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff einem Hafen desselben angehört oder nicht, ob es ein Preußisches oder fremdes, den Preußischen Rhein oder die Preußische Mosel befahrendes ist, vorzunehmen verpflichtet, so oft ihnen eine glaubhafte Anzeige über gefahrbringende Mängel an der Maschine oder in ihrem Betriebe oder am Schiffe zugehen, oder sie aus ähnlicher Veranlassung von dem Ober-Präsidenten oder von der Regierung dazu aufgefordert werden. Auch bei solchen außerordentlichen Untersuchungen ist auf den Dienst des Schiffes möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 20.

Ueber den Erfolg jeder Untersuchung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von den Sachverständigen, dem Schiffsführer und dem ersten Maschinen-Wärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder einer von ihnen die Unterschrift, so ist dies in der Verhandlung zu bemerken. Abschrift der Letzteren ist dem Schiffsführer auf Verlangen kostenfrei auszuhändigen. Hat die Untersuchung keinen Mangel ergeben, so ertheilen die Sachverständigen dem Führer sofort die Erlaubniß, das Schiff in Fahrt zu setzen.

§. 21.

Die Verhandlung (§. 20.) ist sofort, längstens binnen 24 Stunden, durch die Sachverständigen der Regierung, in deren Bezirk die Revision stattgefunden, vorzulegen. Ist die Erlaubniß nicht ertheilt worden, so hat die Regierung längstens binnen drei Tagen nach Empfange der Verhandlung, ihre Entscheidung dem Schiffsführer bekannt zu machen.

§. 22.

So oft auf den Grund einer Untersuchung die Erlaubniß zur Fahrt ertheilt wird, haben die Sachverständigen dem Schiffsführer ein Zeugniß nach einem bestimmten Formulare auszufertigen, welches bis zur nächsten Untersuchung in der Hauptkajüte des Schiffs auszuhängen ist.

§. 23.

Der Schiffseigenthümer hat für die ordentliche Untersuchung (§§. 17. 18.), mit Einschluß der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins (§. 22.), jedem Sachverständigen einen Thaler Gebühren zu zahlen, desgleichen für die außerordentliche Untersuchung (§. 19.) in dem Falle, wenn sich Mängel an dem Schiffe oder an der Maschine oder in dem Betriebe der Letzteren ergeben haben. Finden sich dergleichen Mängel nicht, so hat die Regierung die Gebühren anzuweisen.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Schiffsführer, welche sich der Führung eines Preußischen Rhein- oder Mosel-Dampfschiffes unterziehen, ohne ihre Befähigung nachgewiesen zu haben (§§. 1. 7.); welche in den, im §. 9. gedachten Fällen eines oder des andern der dort bezeichneten Atteste nicht bei sich führen; welche die nach §. 11. ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen; welche ohne Erlaubniß die Fahrt antreten (§. 22.), sollen gerichtlich verfolgt und in eine Geldstrafe von 3 bis 50 Thaler, im Wiederholungsfalle bis 100 Thaler oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden. Ist ein Schiff unter Leitung eines Schiffsführers in Fahrt gesetzt worden, welcher sich über seine Befähigung dazu nicht ausgewiesen hat (§§. 1. und 7.), so trifft gleiche Geld- oder Gefängnißstrafe den Eigenthümer des Schiffes. IV. Strafen.

Die Festsetzung der Strafen steht nach Anleitung der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung 1834. Seite 136.) bei den Kontraventionen auf dem Rheine den Rhein-Zollgerichten, bei den Kontraventionen auf der Mosel den gewöhnlichen Polizeigerichten zu.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt nach Maaßgabe der §§. 55. 56. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Unter erschwerenden Umständen kann dem Schiffsführer außerdem die Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, entzogen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Beziehung, sowohl auf Rhein-, als Mosel-Dampfschiffsführer der Regierung in Cöln zu, welche auch für die Einziehung der im §. 9. bezeichneten Atteste zu sorgen hat. — Es findet dabei das in den §§. 20—23. des Regulativs vom 5. August 1834. angeordnete Verfahren statt. Wenn es sich um Bestrafung eines Mosel-Dampfschiffsführers handelt, so tritt bei diesem Verfahren ein von dem Ober-Präsidenten ein für allemal zu ernennender Bau-Beamter, dessen Name durch die Amtsblätter der Regierungen zu Coblenz und Trier bekannt zu machen ist, an die Stelle des Rheinschiffahrts-Inspektors.

§. 25.

Auf den Grund des Schiffs-Untersuchungsprotokolls (§. 20.) ist die Regierung des Bezirks ermächtigt, wegen der darin angezeigten Mängel und Unregelmäßigkeiten dem Schiffsführer, desgleichen dem ersten Maschinenwärter Ordnungsstrafen nach Maaßgabe der Verschuldung eines Jeden bis zu 50 Thalern aufzulegen.

Die Entschuldigung: der Eigenthümer des Schiffes habe es an den erforderlichen Einrichtungen, geschehener Aufforderung unerachtet, fehlen lassen, soll, auch wenn sie erwiesen, nicht berücksichtigt werden; es wäre denn, daß der Schiffsführer der Regierung oder den Sachverständigen, noch ehe diese das Schiff bestiegen, eine schriftliche Anzeige davon gemacht hätte.

Digitized by Google

Wegen der verhängten Ordnungsstrafen findet der Rekurs an den Minister des Handels statt.

Bei erheblichen und wiederholten Vernachlässigungen kann die Regierung zu Cöln dem Schiffsführer die Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, entziehen. (§. 24.)

§. 26.

Der nach Maaßgabe der Bestimmungen §§. 19. und 20. des Regulativs vom 5. August 1834., eintretende Verlust des Rheinschiffer-Patents hat den Verlust der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, zur Folge.

Gegen diejenigen Führer von Mosel-Dampfschiffen, welche nicht zugleich im Besitze eines Rheinschiffer-Patents sich befinden, ist in den unter Litt. a. und b. jener Bestimmungen bezeichneten Fällen durch richterliches Erkenntniß und in den daselbst unter Litt. c — f. bezeichneten Fällen durch ein von der Regierung zu Cöln abzufassendes Resolut, der Verlust der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen, auszusprechen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 29. —

(Nr. 2483.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1844., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

Nachdem Ich die Mir vorgelegten, mit besonderer Rücksicht auf die Vorschläge der Kommission zur Revision der Militairgesetze ausgearbeiteten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Soldaten Meiner Armee vollzogen habe, erhalten Sie selbige in der Anlage nebst einer Verordnung über deren Anwendung mit dem Auftrage, beide Gesetze der Armee durch das Kriegsministerium bekannt machen zu lassen, und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich bestimme Ich:

1) daß die neuen Kriegsartikel bei jeder Kompagnie und Eskadron sogleich nach ihrer Bekanntmachung und in der Folge alljährlich einmal, so wie auch jedem neueintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides, langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;
2) daß dieselben den, der Deutschen Sprache nicht mächtigen Soldaten in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen, namentlich in das Polnische und Litthauische, alsbald anzufertigen sind;
3) daß die neuen Kriegsartikel und die Bestimmungen der dazu gehörenden Verordnung auch auf diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche ohne Unteroffiziere und Gemeine zu seyn, im Range derselben stehen, Anwendung finden sollen, und
4) daß, in soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Berücksichtigung der Militairgesetze und insbesondere der Kriegsartikel bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes erfolgen soll, die Civilgerichte nunmehr nach den neuen Kriegsartikeln und der Verordnung über Anwendung derselben sich zu achten haben.

Diese Meine Order ist ebenfalls durch das Kriegsministerium der Armee und außerdem durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister General der Infanterie v. Boyen
und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. August 1844.)

Digitized by Google

Kriegs-Artikel
für
das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung der seit dem Jahre 1808. eingetretenen Veränderungen in Höchst-Ihrem Heere und in dessen Einrichtungen, unter Aufhebung der bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel, für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst-Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegsartikel zu ertheilen geruht.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, welches Standes er sey, ist durch die Verpflichtung zum Dienste im Heere zur Vertheidigung des Throns und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufs muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht seyn.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Führung im Dienste und außer demselben, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf sich einer ehrenhaften Behandlung versichert halten.

Artikel 4.

Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung zu rechnen. Auch sollen alle, welche durch Tapferkeit und Muth vor Andern sich auszeichnen, so wie diejenigen, welche nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermögen, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig werden, oder sonst im Dienste zu Schaden kommen, sich aller derjenigen Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Artikel 5.

Dagegen sollen Unteroffiziere und Soldaten, welche Verbrechen verüben, nach den nachfolgenden Kriegsartikeln, auch nöthigenfalls nach den außerdem be-

Digitized by Google

bestehenden militairischen Gesetzen und nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, dabei aber die militairischen Dienstverhältnisse dergestalt berücksichtigt werden, daß außer denjenigen, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden, kein Soldat mit Stockschlägen bestraft werden darf.

Artikel 6.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und Frieden, Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben. I. Militairische Verbrechen. A. Verbrechen gegen die militairische Treue.

Artikel 7.

Wer mit dem Feinde in mündliche oder schriftliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, begeht einen Verrath und hat dafür Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Festungsstrafe nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, und wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt. 1) Verrath.

Artikel 8.

Auch muß ein Jeder, der verrätherische Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzeigen.

Unterläßt er diese Anzeige, so ist er als Mitschuldiger anzusehen und ebenso, wie der Verräther selbst, zu bestrafen.

Artikel 9.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung entweicht, ist mit dem Tode, jede andere Desertion in Kriegszeiten aber das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe und das zweite Mal mit dem Tode zu bestrafen. 2) Desertion.

Artikel 10.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat das erste Mal sechsmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe, das zweite Mal zwei- bis vierjährige Festungsstrafe, und das dritte Mal Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis funfzehnjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Artikel 11.

Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft jeden Theilnehmer eine fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe. Gegen den Anstifter und den Rädelsführer ist die hiernach verwirkte Strafe um die Hälfte zu verschärfen.

Artikel 12.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt. Den Anstifter und den Rädelsführer aber trifft, das Komplott mag ausgeführt seyn oder nicht, die Todesstrafe.

Digitized by Google

Artikel 13.

Außer der Festungsstrafe hat das Verbrechen der Desertion die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge.

Artikel 14.

Kann man eines Deserteurs nicht habhaft werden, so ist sein gesammtes Vermögen zu konfisziren.

Artikel 15.

Wer einen andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteure wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Artikel 16.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe, und wenn das Desertionsvorhaben, welches durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, zur Ausführung gekommen ist, sechswöchentlichen strengen Arrest bis sechsmonatliche Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber ein- bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt.

Artikel 17.

3) Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienste zu entziehen.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügliche Mittel der Verpflichtung zum Militairdienste sich zu entziehen sucht, soll in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

4) Selbstverstümmelung.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in der Absicht, zum Dienste sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, insofern er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat und noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann.

Artikel 18.

Hat die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Baugefangenschaft eintreten.

Artikel 19.

B. Feigheit.

Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, seinen König und das Vaterland gegen die Feinde desselben zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen.

Artikel 20.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 21.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von

Digitized by Google

von sich wirft oder im Stiche läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, soll eben so bestraft werden, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 22.

c. Verbrechen gegen die Subordination.

Der Soldat muß jedem Offiziere und Unteroffiziere, und der Unteroffizier jedem Offiziere, sowohl bei dem Truppentheile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheile, Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten läßt sich die Ordnung im Heere erhalten und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.

Artikel 23.

1) Ungehorsam.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten ist mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu ahnden.

Artikel 24.

2) Beleidigung des Vorgesetzten.

3) Widersetzung.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, imgleichen derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, welche bei erschwerenden Umständen bis auf zehn, und im Kriege bis auf zwanzig Jahre verschärft werden kann.

Artikel 25.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, thätliche Beleidigung oder versuchter Angriff desselben mit der Waffe ist mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten mit dem Tode zu bestrafen.

Artikel 26.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 27.

Wer gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder gegen Land-Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Digitized by Google

Artikel 28.

4) Laute Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolke.
5) Aufwiegelung.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs deſſen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlaſſung zu haben, ſo iſt er dennoch verbunden, ſeine Dienſt-Obliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder ſeine Kameraden auffordern, gemeinſchaftlich mit ihm Beſchwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen zu erregen und ſie aufzuwiegeln ſuchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienſtes, ſondern erſt nach beendigtem Dienſte ſeine Beſchwerde anbringen. Dagegen kann er aber ſich verſichert halten, daß ſeiner Beſchwerde, inſofern ſie begründet iſt, abgeholfen werden wird, ſobald er dieſelbe in geziemender Weiſe auf dem vorgeſchriebenen Wege anbringt.

Artikel 29.

Wer vor verſammeltem Kriegsvolke in der Abſicht, ſeine Kameraden zur Verweigerung des Gehorſams gegen ihren Vorgeſetzten zu verleiten oder von demſelben etwas zu erzwingen, ſich ungeziemend beträgt oder laut Beſchwerde führt, ſoll, ſelbſt wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten geweſenen oder wirklich geſtifteten Nachtheils, mit ſechs- bis zwanzigjähriger Feſtungsſtrafe, in Kriegszeiten aber mit dem Tode beſtraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weiſe ſeine Kameraden zum Ungehorſam oder zur Widerſetzung gegen den Vorgeſetzten zu verleiten ſucht.

Artikel 30.

D. Mißbrauch der militairiſchen Gewalt im Kriege.

Der Soldat darf auch im Kriege Habe und Gut der Landesbewohner, ſelbſt im feindlichen Gebiete, weder verwüſten noch ſich eigenmächtig zueignen.

Artikel 31.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Unerlaubtes Beutemachen iſt mit ſtrengem Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren, bei erſchwerenden Umſtänden aber mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und mehrjähriger bis lebenswieriger Feſtungs-Strafe, oder ſelbſt mit dem Tode zu beſtrafen.

Artikel 32.

2) Plünderung und Erpreſſung.

Plünderung und Erpreſſung ſoll mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Feſtungsſtrafe geahndet werden, welche, wenn Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Artikel 33.

Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpreſſung durch Gewaltthätigkeiten Perſonen körperlich ſchwer verletzt oder getödtet worden, ſo tritt außer der Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und körperlicher Züchtigung zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe, oder bei beſonders erſchwerenden Umſtänden die Todesſtrafe ein.

Artikel 34.

3) Marodiren.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenſtände wegnehmen, ſind wegen Marodirens mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung und Arreſt oder Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren; wenn aber bei dem Marodiren

Digitized by Google

diren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Artikel 35.

E. Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Übertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung u. Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände.

Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich auszuüben.

Auch muß der Soldat die ihm ertheilten Dienstinstruktionen genau befolgen und niemals, sey es durch Aussicht auf Erlangung äußerer Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, von der Erfüllung seiner Pflichten bei Ausrichtung seines Dienstes sich abwendig machen lassen.

Artikel 36.

1) Verbringen und Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke u. anderer Dienstgegenstände.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 37.

Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 38.

2) Unrichtige Meldungen, Rapporte u. Berichte.

Wer aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, so wie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

Artikel 39.

3) Annahme von Geschenken und Bestechung.

Wer im Dienste oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, wenn es aber ein Unteroffizier ist, mindestens die Degradation verwirkt.

Artikel 40.

4) Unerlaubte Entfernung von der Wache beim Kommando und auf dem Marsche.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt, oder beim Kommando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest; im Kriege aber mindestens mit vierwöchentlichem strengen Arreste oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommando's, so hat derselbe Arrest, oder nach Maaßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis

Digitized by Google

zu lebenswieriger Dauer, oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todes-Strafe verwirkt.

Artikel 41.

3) Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruktion entgegen handeln, sind mit strengem Arreste von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 42.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 43.

6) Verletzung der Dienst-Pflichten bei Bewachung von Arrestaten.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest, und wer aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr dies gethan hat, mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Artikel 44.

Befand der Entsprungene wegen Hochverraths, oder wegen eines anderen, im Gesetze mit Todesstrafe bedroheten Verbrechens sich in Haft und war demjenigen, der ihn hat entspringen lassen, dies bekannt, so hat derselbe, in so fern ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, wenn er aber den Verhafteten aus Vorsatz oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr hat entkommen lassen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 45.

Wer der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht, ist eben so zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

Artikel 46.

F. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. — Wer ein liederliches Leben führt, verliert die Kraft und Fähigkeit, die Pflichten seines Standes zu erfüllen.

Artikel 47.

1) Ausbleiben über den Zap-

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unteroffizier und Soldat in

Digitized by Google

in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. 1) Zapfenstreich u. unerlaubte Entfernung aus dem Quartiere ꝛc.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartiere bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreiche bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 48.

Trunkenheit außer Dienst ist, in der Regel disziplinarisch, mit Arrest zu bestrafen. Wer aber betrunken in den Dienst kommt, oder, nachdem er zum Dienste kommandirt worden, sich betrunken hat und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso wie derjenige, der im Dienste sich betrinkt, mit strengem Arreste bis zu sechs Wochen bestraft werden. 2) Trunkenheit.

Artikel 49.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Werden aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen gemacht, so tritt strenger Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder nach Umständen Festungsstrafe bis zu sechs Monaten ein. 3) Schuldenmachen ohne Konsens.

Artikel 50.

Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Soldaten gänzlich untersagt. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll mit strengem Arreste, im Wiederholungsfalle aber, und besonders, wenn er aus dem Spiele ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden. 4) Hazardspiel.

Artikel 51.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathet, ist mit Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. 5) Verheirathung ohne Konsens.

Artikel 52.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen. 6) Beleidigungen u. Schlägereien der Soldaten unter einander.

Artikel 53.

Beleidigungen der Soldaten unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Artikel 54.

Geht eine Schlägerei in erhebliche Körperverletzungen über, so tritt, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

Artikel 55.

Die Unteroffiziere sollen durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit 6. Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch der Gewalt gegen Untergebene.

Digitized by Google

mit sich bringt. Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehn nicht dazu mißbrauchen, um auf Kosten ihrer Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Artikel 56.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder, nach Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Artikel 57.

Wer sich der Beschimpfung eines Untergebenen durch Worte, Geberden oder Zeichen schuldig macht, hat Arrest verwirkt.

Artikel 58.

Thätliche Mißhandlung des Untergebenen ist mit mittlerem Arreste oder, insbesondere im Wiederholungsfalle, mit Degradation und, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche Körperbeschädigung zugefügt worden, so soll, nach Maaßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, Festungs-Strafe bis zu zehn Jahren eintreten.

Artikel 59.

II. Gemeine Verbrechen. 1) Diebstahl.

Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Artikel 60.

Wer des Diebstahls sich schuldig macht, ist mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Adels und achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste oder Festungsstrafe, auch nach Umständen mit körperlicher Züchtigung; im zweiten oder, bei besonders erschwerenden Umständen, schon im ersten Wiederholungsfalle aber, mit geschärfter körperlicher Züchtigung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft zu bestrafen.

Artikel 61.

Wer einen Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Tabak, oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eignen Gebrauche ohne Anwendung von Gewalt entwendet oder veruntreuet, soll zwar das erstemal nur disziplinarisch mit strengem Arreste bestraft werden. Geschieht dies aber zum zweiten Male, oder ist bei Verübung des Vergehens Gewalt an Sachen angewendet, oder ist das Vergehen von einem Unteroffiziere verübt, so tritt die Strafe des Diebstahls ein.

Artikel 62.

2) Fälschung von Legitimations-Urkunden.

Die Anfertigung falscher militairischer Zeugnisse, Urlaubspässe oder anderer Legitimations-Urkunden, sowie die Verfälschung von Urkunden und Zeugnissen dieser Art, soll, insofern dies nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinnes geschehen und deshalb härtere Strafe verwirkt ist, mit mittlerem oder strengem Ar-

Digitized by Google

Arreste von mindestens vier Wochen und, wenn das Verbrechen einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verräth, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Artikel 63.

3) Andere gemeine Verbrechen, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen.

Wer andere gemeine Verbrechen verübt, welche einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen verrathen, hat, wenn das Verbrechen in den allgemeinen Landesgesetzen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und darüber, oder mit schimpflicher Ausstellung, oder mit Staupenschlag bedroht ist, neben der danach ihm aufzuerlegenden Strafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande; in allen anderen Fällen aber außer der sonst ihn treffenden Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 64.

4) Gemeine Verbrechen, welche im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt werden.

Werden gemeine Verbrechen von Unteroffizieren oder Soldaten im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist die sonst verwirkte Strafe zu verschärfen.

Artikel 65.

III. Rückfall.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieselbe nach den Militair-Strafgesetzen oder nach anderen Gesetzen erfolgt seyn, von Neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, sofern nicht für den Rückfall in dieses Verbrechen eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

War wegen eines früher verübten gleichartigen militairischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalls stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Artikel 66.

Wer, nachdem er wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft worden, von Neuem zu bestrafen ist, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe nach dem Ermessen des Kriegs- oder Standgerichts mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Artikel 67.

IV. Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften, bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden.

Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

Schlußbestimmung.

Artikel 68.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühle der Unteroffiziere und Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie, um den in den vorstehenden Artikeln angedroheten Strafen nicht zu verfallen, ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ihren Mitbürgern ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und

Digitized by Google

Auslande zu bewahren. Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprochen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung den bestehenden Vorschriften gemäß, durch ehrende Auszeichnungen, durch Anstellung im Civildienste oder auf andere geeignete Art zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höhern und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegs-Artikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Sanssouci, den 27. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung

über

die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen.

Zum Zweck der gleichmäßigen Anwendung der unterm heutigen Tage erlassenen Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen, verordne Ich, unter Aufhebung aller den neuen Kriegsartikeln und dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, was folgt:

I. Ueber die Militairstrafen und deren Anwendung.

§. 1.

1) Arreststrafen. Der Arrest ist entweder gelinder, oder mittler, oder strenger Arrest. Außerdem findet, jedoch bloß wegen der disziplinarisch zu bestrafenden Vergehen, auch noch Quartier- oder Kasernenarrest statt.

§. 2.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt.

§. 3.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere und Gemeine statt. Gegen Gemeine darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 4.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Genuß von Tabak, Branntwein und ähnlichen Bedürfnissen während der Strafzeit nicht gestattet; drei Tage nur Wasser und Brod und erst am jedesmaligen vierten Tage die gewöhnliche warme Kost verabreicht; so wie die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht nur an jedem vierten Tage erlaubt wird.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Uebersteigt der erkannte mittlere Arrest die Dauer von sechs Wochen, so ist von dieser Zeit ab, an jedem zweiten Tage dem Arrestaten warme Kost zu gewähren und die Bewegung in freier Luft unter sicherer Aufsicht auf einige Stunden zu gestatten.

§. 6.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokale des gelinden Arrests zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

Festungssträflinge erleiden den strengen Arrest geschärft, in einem am Fußboden mit Latten versehenen Gefängnisse.

§. 7.

Strenger Arrest findet nur gegen gemeine Soldaten, und der mittlere Arrest nur gegen Gemeine und Unteroffiziere ohne Portepée, Anwendung.

Soll ein Portepée-Unteroffizier mittlern oder strengen Arrest, oder ein anderer Unteroffizier strengen Arrest erleiden, so muß zuvor die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 8.

Auf Arrest unter vierundzwanzig Stunden darf bei militairischen Verbrechen von den Militairgerichten nicht erkannt werden.

§. 9.

Die längste Dauer des strengen Arrestes ist sechs Wochen, und die des mittleren und gelinden Arrestes zwölf Wochen, worüber in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

§. 10.

2) Festungsstrafe.

Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Ihre Dauer beträgt mindestens drei Monate.

§. 11.

Die Festungsstrafe wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militairischer Aufsicht mit den gewöhnlichen Festungs- oder sonstigen Militairarbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 12.

Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 13.

3) Baugefangenschaft.

Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu bestrafen sind.

§. 14.

Die Baugefangenschaft wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften unter militairischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt. Die Gefangenen werden gefesselt gehalten und mit schweren Arbeiten beschäftigt.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn zur Vollstreckung der Baugefangenschaft keine Gelegenheit vorhanden oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist, tritt Zuchthaus-Strafe ein.

§. 16.

a) Todesstrafe. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

Es sind dazu 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hintereinander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritt dem Delinquenten gegenüber steht. Im Uebrigen sind dabei die in der Kriminalordnung hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

§. 17.

b) Degradation. Degradation findet nur gegen Unteroffiziere und zwar, außer den in den Kriegsartikeln besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;
2) wenn Portepée-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen, so wie
3) wenn Unteroffiziere ohne Portepée ein mit strengem Arreste oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepée-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepée zu tragen.

§. 18.

c) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche degradirt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der National-Kokarde (und des National-Militairabzeichens, in sofern der zu Verurtheilende zu einem Truppentheile gehört, wo dasselbe getragen wird), so wie der Kriegs-Denkmünze, der Dienstauszeichnung und aller andern Ehrenzeichen erkannt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Verlust, gleichwie der Verlust der Orden, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur von Uns Allerhöchst Selbst ausgesprochen werden darf.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann

1) mit körperlicher Züchtigung belegt werden und
2) die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

§. 19.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne Unsere besondere Genehmigung nicht erfolgen und hinsichtlich der Soldaten des Dienststandes erst nach Verlauf eines Jahres, hinsichtlich der zum Beurlaubtenstande gehörenden Individuen aber nach sechs Monaten, seit Verbüßung der außerdem erkannten Freiheitsstrafe, wenn sie bis dahin vorwurfsfrei sich betragen haben, in dem durch die Order vom 18. März 1839. (Militair-Gesetzsammlung, Band II. Seite 124.) vorgeschriebenen Dienstwege in Antrag gebracht werden.

In

Digitized by Google

In Absicht auf die Folgen der von Uns bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es bei den Bestimmungen der Order vom 18. März 1839. sein Bewenden.

§. 20.

7) Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet sowohl gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, als gegen Gemeine statt. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

Auch muß bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande zugleich auf den Verlust

a) des Adels,
b) der Nationalkokarde und der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§. 18.),
c) aller Ehrenrechte,

ausdrücklich erkannt werden.

§. 21.

8) Körperliche Züchtigung.

Die körperliche Züchtigung ist durch Schläge mit einem Röhrchen zu vollziehen. Diese Strafe darf nicht öffentlich und vor den Augen des Publikums, sondern nur in einem abgesonderten Raume, im Beiseyn der Kameraden und unter Aufsicht eines Offiziers, von einem Unteroffiziere oder Gefreiten vollzogen werden.

Bei der Vollstreckung ist der zu Züchtigende mit einem alten Rock bekleidet vorzuführen.

In keinem Falle darf auf mehr als vierzig und nicht auf weniger als zehn Stockschläge erkannt werden. Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 22.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung der körperlichen Züchtigung nicht zu, so tritt statt derselben Freiheitsstrafe ein.

§. 23.

9) Vermögens-Konfiskation.

Durch die Vermögenskonfiskation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt, oder künftighin erhält.

Wenn auf Konfiskation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Regierungs-Hauptkasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zugesprochen werden.

§. 24.

10) Besondere Bestimmungen über Anwendung der Militairstrafen.

Ist in den Kriegsartikeln Arrest im Allgemeinen und ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle drei Arrestgrade begriffen.

§. 25.

Ist bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Umständen eine härtere Strafe nicht verwirkt seyn sollte.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den härtesten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen die Summe mehrerer zusammentreffender Arreststrafen die längste zulässige Dauer des härtesten Arrestgrades, so tritt verhältnißmäßige Festungsstrafe ein.

§. 27.

Kann auf Märschen, im Lager oder sonst den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht Statt finden, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes, Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen und muß, wo möglich, an einem einsamen Orte erfolgen.

§. 28.

Ist auf Degradation nur aus den im §. 17. Nr. 2. und 3. angeführten Gründen gegen einen Unteroffizier zu erkennen und das Verbrechen an sich nicht von der Art, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so können die Kriegs- und Standgerichte von der Degradation abgehen und

1) statt des strengen oder mittlern Arrestes gegen Portepée-Unteroffiziere auf gelinden Arrest oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf mittleren Arrest;
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepée-Unteroffiziere auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest erkennen.

§. 29.

Gegen Portepée-Fähnriche, gegen junge Leute, welche auf Beförderung zum Offiziere dienen, und gegen einjährige Freiwillige kann Festungsarrest statt der Festungsstrafe in allen Fällen erkannt werden, wenn nicht zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

§. 30.

Der Festungsarrest darf in den Fällen der §§. 28. 29. auf die Dienst-Zeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 31.

Ist aus irgend einem Grunde an die Stelle einer Militairstrafe eine andere derartige Strafe zu setzen, so ist

1) eine Woche strengen Arrests zwei Wochen mittleren und vier Wochen gelinden Arrest,
2) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest,
3) der Festungsarrest dem gelinden Arreste,

4) ein

Digitized by Google

4) ein Jahr Festungsstrafe acht Monat Baugefangenschaft,
5) körperliche Züchtigung von 20 Hieben einer Woche strengen Arrests und
6) die Degradation
   a. vom Portepee-Unteroffiziere zum Gemeinen einer sechsmonatlichen,
   b. vom Unteroffiziere ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleichzustellen.

In den Fällen zu Nr. 6. Lit. a. und b. ist die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach dem angegebenen Verhältnisse abzukürzen.

§. 32.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß gegen Landgendarmen mit denselben Folgen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Degradation neben oder ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes Statt findet, ist gegen Landgendarmen stets auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Land-Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum drittenmale mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

§. 33.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militärischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militärverhältnisse kriegsrechtlich zu erkennen.

§. 34.

Auf Personen des Soldatenstandes, die nicht Unteroffiziere oder Gemeine sind und auch nicht den Offizierrang haben, finden nach Maaßgabe ihres Militärranges die gegen Unteroffiziere und Gemeine zulässigen Strafarten Anwendung.

II. Ueber die Zumessung, Milderung und Schärfung der Strafen.

§. 35.

Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrade aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters. A. Im Allgemeinen.

§. 36.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 37.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Straf-Gesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich.

Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

Digitized by Google

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

§. 38.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen der Kriegsartikel und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 39.

Bei der Zumessung der in den Kriegsartikeln angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn militairische Verbrechen bei kriegführenden Truppen, oder unter Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolke — d. h. vor einer im Dienste oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4) wenn bei militairischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder derselben in Gegenwart einer Volksmenge sich schuldig machen;
5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 40.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Kriegsartikeln vorgeschrieben ist, darf diese das bestimmte höchste Maaß, nicht aber das Doppelte desselben übersteigen, insofern nicht die Ueberschreitung des bestimmten höchsten Maaßes ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem gelinden, mittlern und strengen Arrest und bei der körperlichen Züchtigung (§§. 9. u. 21.).

§. 41.

B. Insbesondere. Zu Kriegs-Artikel 9—10.

Des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig, wer nach dem Eintritte in den Soldatenstand seinen militairischen Dienstverhältnissen durch Entweichung sich entzieht.

§. 42.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

a. ohne Urlaub von ihrem Truppentheile oder Kommando sich entfernen und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeit aber über 24 Stunden ausbleiben;
b. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als acht Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
c. in Kriegszeiten es unterlassen, dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich sich anzuschließen; oder
d. nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen sich melden.

Gegen

Digitized by Google

§. 43.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Nachweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion:

a. wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten;

b. wenn sie

1) nach Empfang der Einberufungsorder von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten; oder

2) die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei den Landwehrbehörden unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

§. 44.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfalle befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der für das Verbrechen der Desertion im Kriegs-Artikel 13. außerdem vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden.

§. 45.

Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;

2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;

3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;

4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder

5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 46.

Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion, dieses Verbrechen wiederholen;

2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;

3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten;

4) in Friedenszeiten entweichen, nachdem sie vorher schon wegen Desertion im Kriege mit Strafe belegt worden.

In dem Falle zu 4. soll mindestens vierjährige Festungsstrafe eintreten, welche bei erschwerenden Umständen bis auf zehn Jahre verschärft werden kann.

§. 47.

Gegen Deserteure, welche nach dem Atteste eines Militairarztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, sowie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältnisse und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Digitized by Google

§. 48.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze wegen der Verjährung finden keine Anwendung auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird.

§. 49.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche im Frieden entweichen und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder, wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, imgleichen Arrestaten, welche, ohne die Absicht ihren militairischen Dienst-Verhältnissen sich zu entziehen, heimlich aus dem Arreste sich begeben, sind nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nach Kriegsartikel 47. mit der Strafe der unerlaubten Entfernung aus dem Quartiere zu belegen.

Gleiche Bestrafung tritt ein, wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungsanstalten (Invalidenhäusern, Veteranensektionen ꝛc.) entweichen.

§. 50.

Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie

a) in Friedenszeiten sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,

b) im Wiederholungsfalle, sowie in Kriegszeiten, die Strafe der Desertion nach Kriegsartikel 9. und folgende. Jedoch soll bei Bestimmung der Strafe der wiederholten Entweichung die erste Entweichung aus der Straf-Abtheilung (Litt. a.) nicht als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 51.

Zu Kriegs-Artikel 11—12. Liegt bei einer im Komplott ausgeführten Desertion ein Rückfall zur Bestrafung vor, so ist die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre zu verschärfen.

§. 52.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt, und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe der Theilnehmer und in Friedenszeiten auch die Strafe des Anstifters und Rädelsführers auf zwei Drittel, liegt aber der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen gewesen seyn würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

§. 53.

Zu Kriegs-Artikel 14. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefechte oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein, und es findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zwecke der Vermögenskonfiskation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 54.

Digitized by Google

§. 54.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, auf die Todesstrafe ist nach Kriegsartikel 21. zu erkennen, wenn aus der Verübung des Verbrechens der Feigheit Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere, wenn dadurch Preußische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, oder verwundet worden sind, oder das Leben verloren haben. Zu Kriegs-Artikel 21.

Legt dagegen in den nach diesem Kriegsartikel zu bestrafenden Fällen der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, oder nach Umständen ganz erlassen werden.

§. 55.

Hat zu einem Verbrechen gegen die Subordination der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen Anreiz gegeben, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch in den Fällen des Kriegsartikels 25., wo Todesstrafe verwirkt seyn würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wo aber danach Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden. Zu Kriegs-Artikel 23. und folgende.

§. 56.

Nach Kriegsartikel 32. ist zu bestrafen, wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Bewohner der Preußischen Lande oder gegen Unterthanen einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sey, Geld oder Gut von Preußischen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt. Zu Kriegs-Artikel 32.

Wird die Plünderung oder Erpressung im Komplott verübt, so sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§. 57.

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafe angeordnet ist, mit geschärfter Strafe zu belegen. Zu Kriegs-Artikel 41—42.

§. 58.

Wachen oder Land-Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, welche sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen. Zu Kriegs-Artikel 36. und folgende.

Machen sie sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältnisse ihre Vorgesetzten sind, so ist dies

Digitized by Google

bei Zumessung der Strafe als ein Erschwerungs- und nach Umständen als ein Schärfungsgrund zu betrachten.

§. 59.

Bei Zumessung der Strafe für die in den Artikeln 56—58. genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts Rücksicht zu nehmen. Auch ist es als ein Erschwerungsgrund anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 60.

In Kriegs-Artikel 60.

Kleiner gemeiner Diebstahl ist das erste Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste; großer gemeiner Diebstahl aber mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 61.

Wer zum zweiten Male einen gemeinen Diebstahl verübt, den soll körperliche Züchtigung und Verdoppelung der Freiheitsstrafe treffen, die er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl zum ersten Male begangen hätte.

§. 62.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist mit körperlicher Züchtigung und strengem Arreste von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe zu bestrafen.

§. 63.

Mit der Strafe des Diebstahls unter erschwerenden Umständen ist derjenige zu belegen, welcher

a) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
b) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassuug ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
c) der Entwendung an Sachen des Offiziers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche kommandirt ist, sich schuldig macht;
d) seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;
e) einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;
f) zur Nachtzeit, worunter die Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen ist, einen Diebstahl begeht;
g) im Wachtdienste die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt, oder
h) eines solchen Diebstahls sich schuldig macht, welchen die allgemeinen Landesgesetze als Diebstahl unter erschwerenden Umständen entweder ausdrücklich bezeichnen oder hinsichtlich der Strafbarkeit gleichstellen.

§. 64.

Gewaltsamer Diebstahl ist mit Festungsstrafe und körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 65.

Außer den sonst verwirkten Strafen (§§. 60. 61. 62. und 64.) ist gegen denjenigen, der eines Diebstahls sich schuldig macht, auf Adelsverlust und, mag die

Digitized by Google

die ordentliche oder nur eine außerordentliche Strafe eintreten, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 66.

Der dritte gemeine Diebstahl, sowie der zweite Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist mit geschärfter Züchtigung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft zu bestrafen.

Eben diese Strafen sollen bei dem zweiten gewaltsamen Diebstahle eintreten.

§. 67.

Wer, nachdem ihn die Strafe des gewaltsamen Diebstahls getroffen hat, einen großen gemeinen Diebstahl oder einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt, so wie derjenige, welcher, nachdem ihn die Strafe des großen gemeinen Diebstahls oder des Diebstahls unter erschwerenden Umständen getroffen, einen gewaltsamen Diebstahl begeht, soll mit der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 68.

Die Dauer der, wegen der in den §§. 60—67. aufgeführten Verbrechen zu verhängenden Festungsstrafe und Baugefangenschaft ist nach der Höhe der Freiheitsstrafe zu bestimmen, mit welcher die allgemeinen Landesgesetze diese Verbrechen bedrohen. Jedoch darf auf Festungsstrafe oder Baugefangenschaft unter drei Monat nicht erkannt werden.

§. 69.

Unter der am Schluße des Kriegsartikels 61. angedrohten Strafe des Diebstahls ist die Strafe des kleinen gemeinen Diebstahls zu verstehen, und in den dort angegebenen Fällen mithin eine härtere Strafe nicht zu verhängen. Zu Kriegs-Artikel 61.

§. 70.

Die Strafe des Rückfalls darf auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist. Zu Kriegs-Artikel 63.

III. Ueber die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 71.

Den allgemeinen Landesgesetzen unterliegen Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten nur insoweit, als weder die Kriegsartikel, noch andere militairische Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 72.

Wegen gemeiner Verbrechen darf gegen Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes keine Geldstrafe, sondern statt derselben nur verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe, und Zuchthausstrafe blos bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verhängt werden.

§. 73.

Mit körperlicher Züchtigung darf nach Kriegsartikel 5. kein Soldat, außer bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die

Digitized by Google

zweite Klasse des Soldatenstandes, belegt werden. Tritt ein solcher Fall ein, so ist statt der Peitschenhiebe auf Stockschläge zu erkennen.

IV. Ueber das Verhältniß der bürgerlichen Strafen zu den Militairstrafen und über die Strafumwandlung.

§. 74.

Kommt es darauf an, statt einer bürgerlichen Strafe eine verhältnißmäßige Militairstrafe, oder statt einer Militairstrafe eine verhältnißmäßige bürgerliche Strafe zu verhängen, so sind

a) acht Monat Zuchthausstrafe einem Jahre Festungsstrafe,
b) die Gefängnißstrafe dem gelinden Arreste,
c) fünf Thaler Geldbuße einer Woche gelinden Arrests

gleich zu achten. Bei zunehmender Größe von Geldbußen ist jedoch die denselben zu substituirende Freiheitsstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältnisse dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrage von mehr als Dreißig bis zu Einhundert Thalern, zwei Thaler, und von dem Betrage über Einhundert Thaler, drei Thaler, einem eintägigen gelinden Arreste gleichzustellen sind.

§. 75.

In nachstehenden Fällen:

a) wenn wegen gemeiner Verbrechen ein Unteroffizier oder Soldat mit einer Freiheitsstrafe zu belegen, deren Dauer über zehn Jahre, oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebote der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr) hinausgeht,
b) ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt seyn sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen.

Tritt der unter Litt. b. erwähnte Fall ein, oder wird gegen einen Militairsträfling auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher dem zu Bestrafenden auferlegten Festungsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 74. und 31. No. 4. in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens verwirkt ist.

§. 76.

Hinsichtlich der Umwandlung bürgerlicher Strafen, welche von Civil-Gerichten gegen Soldaten wegen Verbrechen, die sie vor ihrer Einstellung ins Militair verübt haben, erkannt sind, behält es bei den Bestimmungen der Orders vom 20. August 1836. (Gesetzsammlung pro 1836. Seite 228.) und 17. Juli 1837. (Gesetzsammlung pro 1837. Seite 130.) sein Bewenden.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2484.)

Digitized by Google

(Nr. 2484.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1844., betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

Um die Bedenken zu beseitigen, welche, — wie zu Meiner Kenntniß gebracht worden, — einige Civilgerichte gegen die Befugniß der in der Armee bestehenden Ehrengerichte zur eidlichen Vernehmung von Civilpersonen in ehrengerichtlichen Untersuchungen erhoben haben, will ich mit Bezug auf §. 28. Meiner Verordnung vom 20. Juli 1843. hierdurch bestimmen, daß jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, in ehrengerichtlichen Untersuchungen sich als Zeuge vernehmen zu lassen, schuldig ist, und der Vorladung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in einer solchen Untersuchung, — gleichviel ob die Vernehmung durch den Ehrenrath oder ein dazu requirirtes Militair- oder Civilgericht erfolgen soll, — bei Vermeidung der im §. 312. der Kriminalordnung angedrohten Strafen genügt werden muß. Diese Meine Order ist nebst den beiden Verordnungen vom 20. Juli 1843., über die Ehrengerichte und über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister General der Infanterie v. Boyen und Mühler.

Allerhöchste Verordnung
über
die Ehrengerichte.

Ich habe beschlossen, den Ehrengerichten in der Armee nach dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfnisse einen erweiterten Wirkungskreis zu geben, und verordne, unter Aufhebung aller bis jetzt gültigen Vorschriften über die Ehren-Gerichte, was folgt.

§. 1.

I. Zweck der Ehrengerichte.

Der Zweck der Ehrengerichte ist: die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren; gegen diejenigen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem hier weiterhin bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen, damit die Ehre des Preußischen Offizierstandes in ihrer Reinheit erhalten, und der gute Ruf jedes Mitgliedes, so wie des Ganzen, unbefleckt bleibe.

§. 2.

II. Kompetenz der Ehrengerichte.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) alle

Digitized by Google

1) alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
   a) Mangel an Entschlossenheit;
   b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standes-Ehre verbunden ist;
   c) eine dem Offiziere in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
   e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
   f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie die Anreizungen zum Zweikampfe — nach dem deshalb erlassenen besonderen Gesetze — in sofern dieselben nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§. 3.

Den Ehrengerichten sind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:
1) alle Offiziere des stehenden Heers und der Landwehr;
2) die Offiziere der Gendarmerie;
3) die auf Inaktivitätsgehalt stehenden Offiziere;
4) die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;
5) die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere, und
6) die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen.

§. 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:
a) auf eine Warnung;
b) auf Entlassung aus dem Dienste;
c) auf Entfernung aus dem Offizierstande, mit welcher der Verlust des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
d) auf Verlust des Rechts, die Militairuniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3. unter Nr. 6. aufgeführten Offiziere;
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3. und 4. aufgeführten Offiziere.

§. 5.

Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zulässig.

§. 6.

Digitized by Google

III. Bildung der Ehrengerichte.

§. 6.

Das Ehrengericht über Offiziere, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offizierkorps eines Infanterie- oder Kavallerie-Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons; bei der Artillerie, aus den Offizieren der Brigade; bei dem Ingenieurkorps, aus den Ingenieur- und Pionier-Offizieren eines Garnisonortes, in welchem eine Pionierabtheilung sich befindet; und bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen, aus den Offizieren der Abtheilung, — ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offizier-Korps — als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppenverbande stehenden Offiziere, so wie die Offiziere der Gendarmerie und der Invalidenkompagnien, treten dem Ehrengerichte ihrer Waffe hinzu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben diese Offiziere die Wahl, welchem Ehrengerichte ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonorte, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Orte sich befindet.

§. 7.

Den Ehrengerichten der Landwehrbataillone treten, außer dem Bataillons-Kommandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung kommandirten Offiziere der Linie hinzu.

§. 8.

Ein jedes Ehrengericht (§§. 6. 7.) steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizierkorps, der zu dem Ehrenrathe (§. 12.) in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungsgerichten stehen.

Bei den Ehrengerichten des Ingenieurkorps vertritt der älteste in der Garnison anwesende Ingenieur-Offizier, vom Festungs- oder Pionier-Inspekteur abwärts, die Stelle des Kommandeurs.

§. 9.

Den im §. 3. unter Nr. 3. 4. 5. und 6. aufgeführten Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehrbataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehren-Gericht zu bilden, wenn mindestens funfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in dessen Bezirke ihr Wohnort sich befindet.

§. 10.

Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird aus den Stabsoffizieren aller Waffen (des Generalstabes, der Adjutantur ꝛc.) im Bereiche einer Division, bei welchem der Bezirk der Landwehrbrigade maaßgebend ist, gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsoffiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

Digitized by Google

§. 11.

Die nicht mehr im Dienste befindlichen Stabsoffiziere (§. 3. Nr. 3. 4. 5. und 6.) können im Bereiche der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Kommandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts, gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im §. 10. erwähnte Ehrengericht.

§. 12.

IV. Bildung des Ehrenraths. Bei einem jeden Ehrengerichte wird jedesmal auf ein Jahr eine Kommission, der Ehrenrath, gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht:

1) bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere aus:
   einem Regiments-Kommandeur (Artillerie-Brigadier, Festungs- oder Pionier-Inspekteur),
   einem Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur, und
   einem etatsmäßigen Stabsoffiziere;
2) bei den übrigen Ehrengerichten aus:
   einem Hauptmanne oder Rittmeister,
   einem Premier-Lieutenant, und
   einem Sekonde-Lieutenant.

§. 13.

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon und bei den Artillerie-Brigaden jede Abtheilung einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regimente zwei oder alle drei Bataillone in einer Garnison, so bleibt es dem Ermessen des Offizierkorps überlassen, einen gemeinschaftlichen Ehrenrath für diese Bataillone zu wählen. Dasselbe gilt, wenn mehrere Abtheilungen einer Artillerie-Brigade in einer Garnison stehen.

§. 14.

Die Wahl des Ehrenraths erfolgt durch Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakte gegenwärtigen Offiziere.

Der Ehrenrath wird bei den im §. 6. erwähnten Ehrengerichten jedesmal am 18. Oktober gewählt. Bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere erfolgt die Wahl zur Zeit der Divisions-Uebungen. Auch können bei der Landwehr (§. 7.) die Wahlen auf die Zeit der Uebungen verlegt werden.

Die nach Verlauf des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Ehrenraths sind wieder wählbar.

§. 15.

V. Rechte und Pflichten des Ehrenraths. Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehren-Raths zu bringen.

§. 16.

Der Ehrenrath ist verpflichtet, sobald eine solche Handlung (§. 15.) zu seiner Kenntniß gelangt, dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, dies anzuzeigen und, in sofern er es nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzutragen.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Sodann muß der Ehrenrath, sobald der Kommandeur seine Genehmigung ertheilt hat, die ihm zugekommenen Angaben näher untersuchen, und über das Resultat, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, mündlich oder schriftlich dem Kommandeur Bericht erstatten.

Dasselbe gilt von Vorgängen, mit deren Untersuchung der Kommandeur den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige desselben beauftragt.

§. 18.

Jeder Offizier ist gehalten, dem Ehrenrathe Rede zu stehen, wie seinem Vorgesetzten, und demselben pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Bei allen Verhandlungen des Ehrenraths muß neben der Erhaltung der Standesehre hauptsächlich auch der Sinn wechselseitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

§. 20.

Geht aus dem nach §. 17. zu erstattenden Berichte hervor, daß die dem Ehrenrathe zugegangene Anzeige auf Mißverständnissen beruht, so kann der Kommandeur die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an beide Theile erledigen.

§. 21.

VI. Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Findet dagegen der Kommandeur die Sache zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet, so sind der Bericht und die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwege dem Divisions-Kommandeur einzusenden, wobei der Brigade-Kommandeur zugleich seine Meinung abgiebt. Der Divisions-Kommandeur entscheidet sodann, ob ein ehrengerichtliches Verfahren Statt finden soll oder nicht.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs nicht zulässig.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn in dem, im §. 20. erwähnten Falle der Bezüchtigte sich bei der Entscheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Untersuchung beantragt.

§. 22.

In den im §. 2. unter Nr. 1 litt. g. und h. erwähnten Fällen wird der Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens im Dienstwege, unter Beifügung eines vollständigen Thatberichts (species facti), zur Entscheidung des Divisions-Kommandeurs gebracht, ohne zuvor die Sache zur vorläufigen Untersuchung an den Ehrenrath zu verweisen.

§. 23.

Bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps üben die Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure; bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen und den nicht im Divisions-Verbande stehenden Regimentern, die kommandirenden Generale; beim großen Generalstabe der Chef des Generalstabes der Armee; bei der Gendarmerie der Chef der Land-Gendarmerie, und beim Kadetten-Korps der Kommandeur desselben die Rechte des Divisions-Kommandeurs (§. 21. 22.) aus.

§ 24.

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen andern Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein sol-

Digitized by Google

ches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen.

§. 25.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte Statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört. Die kommandirenden Generale und die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Korps sind jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen und namentlich dann, wenn das ganze Ehrengericht oder ein größerer Theil desselben als Ankläger oder Zeugen aufgetreten ist und dieserhalb von dem Angeschuldigten perhorreszirt wird, die Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses einem andern Ehrengerichte als dem, wozu der Angeschuldigte gehört, ohne weitere Anfrage zu übertragen.

§. 26.

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht (§§. 21. 23.), das Ehrengericht eines dritten Offizier-Korps dazu bestimmt.

Gehören die Betheiligten zu verschiedenen Armee-Korps oder General-Inspektionen ꝛc. (§. 23.), so gebührt die Bestimmung darüber, wo das ehrengerichtliche Verfahren Statt finden soll, dem Kriegsminister.

§. 27.

VII. Die ehrengerichtliche Untersuchung.

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung.

Dem Ehrenrathe liegt die Vernehmung des Angeschuldigten und die Ermittelung der für und wider denselben sprechenden Thatsachen ob. Das Verfahren muß immer möglichst kurz seyn.

Bei Verschiedenheit der Ansichten des Ehrenraths über das zu beobachtende Verfahren entscheidet der Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehren-Gericht steht.

§. 28.

Sind Zeugen zu vernehmen, so ist zu den Verhandlungen der Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier zuzuziehen, dem auch die Vereidigung der Zeugen obliegt.

Offiziere, welche als Zeugen vernommen werden, versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht, insofern der Angeschuldigte ihre Vereidigung nicht ausdrücklich verlangt.

§. 29.

Vorladungen von Zeugen und Requisitionen an Behörden erläßt der Kommandeur.

Es dürfen jedoch die Akten des Ehrengerichts, deren Einsicht überhaupt niemanden, außer den vorgesetzten Militair-Behörden, gestattet ist, den zu requirirenden Behörden nicht mitgetheilt werden.

§. 30.

In Fällen, wo bereits eine gerichtliche Untersuchung vorangegangen ist (§. 24.), muß der Ehrenrath die Untersuchungs-Akten einsehen und dem Verfahren zum Grunde legen.

Ein-

Digitized by Google

Findet der Ehrenrath die Verhandlungen unvollständig, so muß er, bevor von ihm die Akten zur Fällung des ehrengerichtlichen Urtheils vorgelegt werden, die Vervollständigung der Verhandlungen veranlassen.

§. 31.

Zum Zwecke der Vertheidigung ist dem Angeschuldigten die eigene Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenraths gestattet. Derselbe kann nach dem Schlusse der Verhandlungen seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protokoll geben, oder sich durch einen Offizier, dem zu diesem Behufe die Einsicht der Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenraths zu gestatten ist, schriftlich vertheidigen lassen, oder seine eigene Vertheidigungsschrift dem Ehrenrathe einreichen.

Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang als der Angeschuldigte bekleiden.

Wenn der Angeschuldigte sich selbst schriftlich vertheidigen, oder durch einen Offizier vertheidigen lassen will, so ist zur Einreichung der Vertheidigungs-Schrift eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu bewilligen, die nur in Krankheits- oder anderen außerordentlichen Fällen verlängert werden darf.

§. 32.

VIII. Abfassung, Publikation und Bestätigung des ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

Sodann muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Bei der Landwehr wird dies bis zur nächsten jährlichen großen Uebung ausgesetzt; gestattet jedoch der Fall diesen Aufschub nicht, und ist auch die Versammlung des Offizier-Korps außer der Uebung nicht ausführbar, so hat der kommandirende General das Nöthige anzuordnen, dessen Bestimmung hierüber im Dienstwege einzuholen ist.

§. 33.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem Ehrenrathe, in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen.

§. 34.

Ausgeschlossen bleiben von dem Ehrengerichte: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, endlich wer sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befindet.

Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen und die rechten Geschwister-Kinder.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

§. 35.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehren-Gericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll, aus welchem

Digitized by Google

chem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich seyn muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protokoll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden.

§. 36.

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals gegenwärtig seyn darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenraths ihre Stimmen abgeben; sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, der älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der zweite Hauptmann u. s. f. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerst und die älteren zuletzt.

In den Ehrengerichten über Stabsoffiziere stimmen nach dem Ehrenrathe, die Obersten, Oberstlieutenants und Majors in derselben Weise, wie in den übrigen Ehrengerichten die Hauptleute und Subaltern-Offiziere.

§. 37.

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden Berathung, von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben.

§. 38.

Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder des Ehrengerichts; es müssen aber mindestens dreizehn Mitglieder desselben anwesend seyn. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals oder General-Inspekteurs bei einem andern Truppentheile gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt.

§. 39.

Bei einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird die geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons nebst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zwecke ihrer, nach §. 36. anzuordnenden Abstimmung vorgelegt. Dasselbe gilt in Betreff der Artillerie-Brigaden.

§. 40.

Wenn Mitglieder des Ehrengerichts aus irgend einem Grunde nicht an der Abstimmung Theil genommen haben, so sind dieselben in dem Abstimmungs-Protokolle unter Angabe der Gründe, weshalb sie nicht mitgestimmt haben, namhaft zu machen.

§. 41.

Jedes Votum, welches den im §. 4. enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

§. 42.

Es steht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent zu erklären, oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, in sofern ihm dieselben unvollständig erscheinen.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten unvollständig seyen, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, in wiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

§. 44.

Bei den Ehrengerichten der Stabs-Offiziere findet weder eine Versammlung der Mitglieder, noch eine gemeinschaftliche Berathung derselben zum Zwecke der Abstimmung Statt; vielmehr werden die Akten von dem Ehrenrathe nach der im §. 36. bestimmten Folgereihe den Mitgliedern zugesendet, welche demnächst ihr Votum schriftlich — spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Akten — abzugeben haben.

§. 45.

Zur Gültigkeit eines Urtheils der §§. 6. 7. und 9. erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden (§§. 38. u. 39.) ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabs-Offiziere zur Entscheidung vorgelegt, und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

§. 46.

Für die Ehrengerichte der Stabs-Offiziere gilt als Regel, daß es zur Gültigkeit eines Urtheils nur der einfachen Majorität der Stimmenden bedarf und daß, wenn in einer Sache gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind, diejenige Meinung für den Beschluß des Ehrengerichts anzunehmen ist, für welche der älteste Stabs-Offizier sein Votum abgegeben hat.

Sind jedoch mehr als zwei Meinungen im Ehrengerichte vorhanden, so entscheidet die relative Majorität, und wenn in einem solchen Falle für die Meinungen, welche die mehrsten Stimmen für sich haben, eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, so gilt diejenige dieser Meinungen als der Beschluß des Ehrengerichts, welcher der älteste Stabs-Offizier beigetreten ist; in sofern aber dieser für eine andere Meinung sein Votum abgegeben hat, so giebt alsdann von den beiden Meinungen, für welche eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden ist, die gelindere Meinung dergestalt den Ausschlag, daß dieselbe als der Beschluß des Ehrengerichts angenommen werden muß.

§. 47.

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit (§§. 45. und 46.) für inkompetent, so ist Mir hiervon im Dienstwege Meldung zu machen.

§. 48.

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten, so ist die Vervollständigung nach der Meinung

Digitized by Google

des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen.

§. 49.

Ist auf eine Warnung, oder auf Strafe, oder Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß von dem Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Akten-Auszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

§. 50.

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen, und, wenn Ich dasselbe bestätigt habe, mit der Bestätigungs-Order dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren.

§. 51.

Der Zweck des Ehrengerichts und die Würde des Standes erfordern, daß sowohl die Verhandlungen des Ehrenrathes als die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtels bis nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen handelt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes.

§. 52.

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Meine Bestimmung ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

§. 53.

IX. Kosten. Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet, und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiskus übernommen.

Gegeben Sanssouci, den 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung

über

das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren.

Der Zweikampf, so wie die Herausforderung zum Zweikampfe ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird, oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren Meiner Armee der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt.

Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Offiziere so viel als möglich zu verhüten, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Offi-

zie-

Digitized by Google

zieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, insofern sie nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen, zu übertragen beschlossen, und verordne über das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie über die Bestrafung der Zweikämpfe der Offiziere, anstatt der bis jetzt darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie folgt:

§. 1.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere, und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch auch des gesammten Korps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, fleckenlos zu erhalten.

§. 2.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weitern Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.

§. 3.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung (§. 2.) hat, wenn mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, die im §. 25. angegebenen Strafen unausbleiblich zur Folge.

§. 4.

Sind bei einer Streitigkeit oder Beleidigung Offiziere verschiedener Ehrengerichte betheiligt und diese Ehrengerichte nicht an dem Orte des Vorgangs befindlich, so ist davon dem Ehrenrathe des nächsten Ehrengerichts Anzeige zu machen, welcher sodann die gütliche Ausgleichung in der im §. 6. und folgenden vorgeschriebenen Art versuchen muß. Gelingt dies nicht oder ist der Aufenthalt der Betheiligten von zu kurzer Dauer, um die Ausgleichung zu bewirken, so muß der Ehrenrath durch seinen Vorgesetzten die Ehrengerichte der Betheiligten von dem Vorgange zur weiteren Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 5.

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten, oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dem Kommandeur zum weiteren Verfolge der Sache dies anzeigen.

§. 6.

Der Ehrenrath beginnt sodann die nöthigen Ermittelungen des Vorgangs. Diese Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein Jeder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts (species facti) veranlaßt werden.

§. 7.

Die Untersuchung des Ehrenraths hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen, eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der Streitigkeit sich zu verschaffen suchen.

Digitized by Google

§. 8.

Vor Allem ist es wichtig, die Ermittelung auf den Ursprung und die Ursachen der Streitigkeit, so wie auf den eigentlichen Urheber und nicht blos auf die Betheiligten zu richten, indem es häufig der Fall ist, daß weit früher schon besondere Lebensverhältnisse, Mißbrauch der Dienstbefugnisse oder ungezügelte Laune den Keim zu Mißverständnissen gelegt haben, die bei der kleinsten Veranlassung sodann heftig hervortreten.

§. 9.

Ferner ist von dem Ehrenrathe auf die besonders aufregenden Umstände bei dem Vorgange selbst, auf die Art der verübten Beleidigung und namentlich darauf, ob dieselbe in einer den Offizierstand entehrenden Weise ausgesprochen ist, Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so weit dies nach den Standes-Verhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellungen die Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen, oder schriftlich zu genehmigen ist. In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§. 11.

Sollte einer oder beide Theile der im Streite Befangenen nicht zur Versöhnung geneigt seyn, über den bekannt gewordenen Vorfall im Offizier-Korps eine andere Meinung laut werden, oder der Ehrenrath sich überzeugen, daß der Fall zu einer gütlichen Beilegung nicht angethan sey, so muß die Angelegenheit im geordneten Wege zur Entscheidung vor das Ehrengericht gebracht werden, welches alsdann die Sache zu untersuchen hat.

§. 12.

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen eben so, wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt.

§. 13.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sey; oder
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehren-Erklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste.

§. 14.

In den Fällen des §. 13. unter litt. a. und b. wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, der das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet hat, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienst-Entlassung, so ist es im Dienstwege zu Meiner Bestätigung einzureichen.

§. 15.

Durch ein solches bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß (§. 14.), welches

Digitized by Google

ches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publiziren ist, erhält der darin erörterte Konflikt seine vollständige Erledigung, dergestalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

§. 16.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen seyn und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen des Ehrengerichts zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in den §§. 21. und folgenden enthaltenen Strafen des Zweikampfs vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen.

§. 17.

Erfährt in einem solchen Falle (§. 16.) der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen, und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten nicht möglich seyn sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfs zu regeln.

§. 18.

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald ihm dies unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt.

§. 19.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundlegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfs ein, in sofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfs oder der Ausgang desselben eine neue Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

§. 20.

Wird eine solche Untersuchung erforderlich, so hat dieselbe der betreffende, mit der höhern Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber sofort anzuordnen und für die Beschleunigung möglichst zu sorgen, damit so schnell als irgend thunlich über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

§. 21.

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatlichen bis zweijährigen Festungsarrest verwirkt.

§. 22.

Ist im Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

§. 23.

War die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfs, welche

Digitized by Google

die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet seyn würde, so tritt,

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger

Festungsarrest ein.

§. 24.

Hat der Ueberlebende

a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 25.

Ist der Zweikampf ohne Anzeige (§. 2.) der ihn veranlassenden Streitigkeit vollzogen worden, so tritt der, wegen der Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe

a) in den Fällen des §. 21.
zwei- bis viermonatlicher,
b) in den Fällen des §. 22.
sechsmonatlicher bis einjähriger, und
c) in den Fällen des §. 23.
ein- bis zweijähriger
Festungsarrest als Strafschärfung hinzu.

§. 26.

Eine gleiche Strafschärfung (§. 25.) soll diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten; so wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten vollziehen.

§. 27.

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs haben in den Fällen der §§. 25. und 26. einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt.

§. 28.

Bei Zumessung der Strafen (§. 21. und folg.), sey es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der spätern über den Ausgang des Zweikampfs stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen:

a) ob der Urheber des Zweikampfs denselben absichtlich und böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfs nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29.

Wer hiernach (§. 28.) als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel, — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird.

§. 30.

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt (§. 29.), so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest die Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht schuldig an dem Zweikampfe oder an den über die Ausführung desselben getroffenen Verabredungen (§. 23.) erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt, und nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt ist: so kann die Strafe im Falle des §. 22.

bis auf sechsmonatlichen,

im Falle des §. 23.

bis auf zweijährigen

Festungsarrest gemildert werden.

§. 31.

In einzelnen besondern Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind; können die Duellanten durch den Divisions-Kommandeur, oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber (§ 23. der Verordnung über die Ehrengerichte) disziplinarisch mit Arrest bestraft werden.

§. 32.

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfs, bleiben mit Ausnahme des im §. 27. erwähnten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder im Falle des §. 23. der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft.

§. 33.

Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, so wie die Kartelträgerei, ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier- bis sechswöchentlichen Arrest zu bestrafen.

§. 34.

Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfs gekommen ist, mit Arrest; wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft.

§. 35.

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung an

Digitized by Google

einem Mitgliede desſelben Händel ſucht, iſt ſo zu beſtrafen, als wenn er dieſes Vergehens gegen einen Vorgeſetzten wegen dienſtlicher Anordnungen ſich ſchuldig macht.

§. 36.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes (§§. 21., 22., 23. und 24.) finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen iſt oder in einer ſträflichen Uebereilung ein Rencontre ſtattgefunden hat.

Im letztern Falle kann die Strafe des Zweikampfs gegen einen oder beide Theile verſchärft, oder nach Befinden der Umſtände die Sache nach der Vorſchrift des §. 31. erledigt werden.

§. 37.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch für alle diejenigen inaktiven und verabſchiedeten Offiziere, welche den Ehrengerichten nach §. 3. Nr. 3. 4. 5. und 6. der darüber ergangenen Verordnung unterworfen ſind.

Gegeben Sansſouci, den 20. Juli 1843.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844. für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche, an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn sich anschließend, von Elberfeld über Barmen längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Eisenbahn führen soll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Vier Millionen Thalern gebildet worden ist, so wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obenbezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, die anliegenden, am 11. Mai d. J. notariell vollzogenen Statuten derselben genehmigen, und in Anerkenntniß der Wichtigkeit der bezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, ein Viertheil des Aktienkapitals nach Maaßgabe der dieserhalb in den Statuten enthaltenen, auf den Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen beruhenden Verabredungen, auf Staatsfonds übernehmen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flottwell.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1844.)

Digitized by Google

Statut

für die

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

I. Bildung, Zweck, Befugnisse und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft" bildet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche in Elberfeld anfangend, über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund führt, und nach den von dem Königlichen Finanzministerium zu treffenden näheren Bestimmungen einerseits mit der Düsseldorf-Elberfelder, andererseits mit der Cöln-Mindener Eisenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Feststellung der Bahnlinie und des Bauprojektes einschließlich der Bahnhöfe vorbehalten.

§. 2.

Die Stadt Elberfeld ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben; aber auch anderen Unternehmern diese Transporte, gegen Entrichtung eines Bahngeldes, zu gestatten. Der Tarif sowohl für die Güter-, als auch für die Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 4.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eisenschienen und Dampfwagen eine wesentliche Aenderung erleiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in seinem ganzen Umfange Gebrauch machen.

§. 5.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn nach beiden Richtungen, sowie Zweigbahnen, sowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb, ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen. Eine Verlängerung und Weiterführung der

Digitized by Google

der Bahn, wie solche oben erwähnt ist, kann nur in der Art beschlossen werden, wie der §. 72. bestimmt.

§. 6.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

§ 7.

Die Gesellschaft ist befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften des Staats, die Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau einer doppelspurigen Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihren Fortsetzungen, erforderlich sind.

II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

§. 8.

Zur Ausführung der Bahn mit einem Geleise, jedoch mit ausgedehnten Ausweichestrecken, zur Erwerbung des erforderlichen Terrains für eine doppelspurige Bahn und zur Anschaffung der nöthigen Transportmittel wird vorläufig ein Kapital von vier Millionen Thalern Preuß. Kour. für ausreichend erachtet.

§. 9.

Dieses Kapital zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede im Betrage von hundert Thalern.

§. 10.

Der Staat übernimmt von dem zu vier Millionen Thalern angenommenen Aktienkapitale den vierten Theil, mit einer Million Thalern, die übrigen drei Millionen Thaler sind durch Privat-Aktienzeichnungen untergebracht.

§. 11.

Die Einzahlungen für sämmtliche Aktien geschehen, sowie die Ausführung der Bahn dies erfordert, in Raten von zehn Prozent, und zwar innerhalb zweier Monate, nach einer von der Direktion, dem §. 35. gemäß, veranlaßten öffentlichen Aufforderung.

§. 12.

Die Einzahlungen werden, nach der Wahl der Aktionaire, in Elberfeld, in Barmen oder in Berlin, bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion dazu bezeichnen wird, geleistet.

§. 13.

Die Ratenzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktiendokumente versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen bescheinigt.

§. 14.

Derjenige Privat-Aktionair, welcher nicht innerhalb der im §. 11. vorgeschriebenen Frist die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt in eine Konventionalstrafe von zehn Reichsthalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, und zwar zum Vortheile der Gesellschaftskasse. Außer-

Digitized by Google

dem steht der Gesellschaft frei, wenn die Zahlung auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb zweier fernern Monate nicht erfolgt, nach dem Beschlusse der Direktion, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Strafe gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letztern Falle gehen die durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprüche, sowie das Eigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten, auf die Gesellschaft über, und die Direktion ist berechtigt, die betreffenden Quittungsbogen einzufordern und zu vernichten, oder sie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären, und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichner zu dem Tageskourse zu verkaufen.

§. 15.

Der erste Zeichner ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 16.

Nachdem der volle Aktienbetrag eingezahlt worden ist, werden die Quittungsbogen gegen stempelfreie, auf den Träger lautende Aktiendokumente eingewechselt. Diese Dokumente werden von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 17.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18.

Die Ratenzahlungen werden mit vier Prozent pro Anno, vom Tage des Einzahlungstermins an, verzinset, und die verfallenen Zinsen bei der nächsten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

§. 19.

Sollte von dem Aktienkapitale, nachdem die Bahn vollständig fertig gestellt, und das benöthigte Betriebsmaterial beschafft worden, ein bedeutender Ueberschuß bleiben, so werden davon hunderttausend Thaler als Reservefonds hinterlegt; der Rest aber wird zur Verlängerung und Vermehrung der Ausweichestrecken verwendet.

§. 20.

Sollte hingegen das Aktienkapital zum Bau der Bahn und zur Beschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so hat, nach Anhörung der motivirten, vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats zu beschließen, ob das fehlende Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch eine Anleihe beschafft werden soll.

§. 21.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für Betrieb, Reparaturen, Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, erforderliche Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., bildet den reinen Jahresgewinn.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22

Von dem reinen Gewinne werden jährlich mindestens fünf Prozent, höchstens zwanzig Prozent als Reservefonds so oft zurückgelegt, bis diese Ersparnisse die Gesammtsumme von fünf Prozent des Aktienkapitals erreichen. Ueber die Höhe desjenigen Theils des reinen Gewinns, welcher innerhalb der vorgeschriebenen Grenze zum Reservefonds geschlagen werden soll, bestimmt, nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung. So lange noch der Staat erst dann Dividenden von seinem Aktien-Antheile bezieht, wenn die Privat-Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Dividenden empfangen haben (§. 23.), unterliegt diese Beschlußnahme der General-Versammlung, der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

§. 23.

Bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, werden die Einzahlungen auf das Aktien-Kapital (§. 18.) mit vier Prozent jährlich verzinset. Nach Ablauf jenes Jahres beziehen zunächst die Privat-Aktionaire aus derjenigen Summe, welche nach statutgemäßer Vermehrung des Reservefonds von dem Reinertrage (§. 22.) übrig bleibt, insoweit derselbe ausreicht, für ihre Aktien-Antheile vorab eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente; von dem Ueberreste beziehet, insoweit dieser Ueberrest ausreicht, der Staat, für die von ihm übernommene Eine Million Thaler Aktien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente.

Wird der zu vertheilende Reinertrag durch die Vertheilung von drei und einem halben Prozente auf die gesammten vier Millionen Thaler Aktien noch nicht erschöpft, so wird der Ueberschuß, vorbehaltlich der späteren Bestimmung über die (eventuelle) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) auf sämmtliche Staats- und Privat-Aktien in gleichen Raten vertheilt.

§. 24.

Falls nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollständiger Eröffnung der Bahn, sich in fünf auf einanderfolgenden Jahren, in jedem Jahre, ein Reinertrag von vier Prozent oder ein noch höherer Reinertrag, von dem gesammten Aktienkapitale von vier Millionen Thaler ergeben sollte; so tritt der Staat hinsichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat-Aktionairen, vorbehaltlich der (eventuellen) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergestalt, daß der den Privat-Aktionairen eingeräumte Vorzug demnächst nicht weiter Statt findet, wenn auch der Rein-Ertrag sich etwa so weit vermindern sollte, daß die Dividende nicht drei und ein halbes Prozent erreichte.

§. 25.

Nach Ablauf von dreißig Jahren, von der vollständigen Eröffnung der Bahn an gerechnet, hört der, den Privat-Aktionairen, eingeräumte Vorzug, wenn solcher nicht inzwischen schon in Folge der obigen Bestimmung weggefallen ist, unter allen Umständen auf, so daß der Staat sodann jedenfalls hinsichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage den Privat-Aktionairen ganz gleich steht.

Digitized by Google

§. 26.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollendeter Eröffnung der Bahn, in einer alsdann zu berufenden General-Versammlung, und zwar ohne daß der Staat dabei sein Stimmrecht ausübt, darüber Beschluß zu fassen, ob dem Staate das von ihm hergegebene Kapital von Einer Million Thaler zu erstatten sey. Diese Zurückerstattung kann jedoch ohne besondere Verständigung mit dem Staate nur entweder mit dem Ablaufe des funfzehnten oder des dreißigsten Betriebsjahres stattfinden. Ueber die Wahl des einen oder anderen Termins ist in der eben gedachten General-Versammlung gleichzeitig Beschluß zu fassen. Die Gesellschaft ist befugt, zu der Zurückerstattung der erwähnten Einen Million Thaler dasjenige, was über vier Prozent des Aktienkapitals von vier Millionen Thaler aufkommen möchte, bis zum Belaufe eines vollen Prozents — jedoch nicht auch die etwa weiter noch aufkommenden Ueberschüsse — in der Art zu verwenden, daß damit nach und nach die Aktien des Staats gegen Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, und die auf die eingelösten Aktien treffenden Dividenden ebenfalls zu diesem Zwecke zu benutzen. Der auf die eben gedachte Weise bis zu dem für die Zurückerstattung bestimmten Termine nicht abgetragene Kapitalbetrag ist beim Eintritte dieses Termins gegen Aushändigung der Aktien, so weit sie nicht schon eingelöset sind, dem Staate baar zu zahlen, es sey denn, daß in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes vom 3. November 1838 der Ankauf der Bahn von Seiten des Staats eingeleitet worden; im letzteren Falle verbleiben dem Staate die von ihm übernommenen Aktien, so weit sie nicht schon eingelöset worden sind. Das zur Auszahlung der Aktien des Staats erforderliche Kapital kann im Wege einer Anleihe oder durch Wiederausgabe dieser Aktien beschafft werden.

§. 27.

Sobald dem Staate sein Kapital von Einer Million Thaler, vollständig zurückbezahlt ist, treten die Bestimmungen der §§. 6S. 55. 39. 76. und 77. in Betreff:

1) des Stimmrechts des Staats in den General-Versammlungen;
2) der Befugniß desselben einen Direktor, und seinen Stellvertreter, so wie den Präsidenten des Verwaltungsraths zu ernennen;
3) der Genehmigung des Staats bei der Ernennung und Entlassung des Spezial-Direktors, seines Stellvertreters, des Ober-Ingenieurs,

außer Kraft.

§. 28.

Mit den Aktien werden auf zehn Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen ersetzt werden.

§. 29.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahres-Dividende wird seiner Zeit öffentlich (§. 35.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse, so wie bei den von der Direktion bekannt zu machenden Banquiers erhoben werden.

§. 30.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Quittungsbogen, Aktien und Di-

Digitized by Google

Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung (§. 35.), jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht in Elberfeld auf den Antrag der Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen; die Direktion fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkosten des Verfahrens der Gesellschaft entrichtet worden, ein neues Dokument aus. Wird aber Einspruch erhoben, so haben die kompetenten Gerichte darüber zu entscheiden.

§. 31.

Dividenden und Zinsen der Aktionaire, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 35.), in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 32.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen weder der Gesellschaft noch einem Dritten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der in (§. 13.) vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Diese Bestimmung kann durch einen Beschluß der General-Versammlung nicht abgeändert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch die Bestimmungen gegenwärtigen Statuts, durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch die allgemeinen Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen, geregelt.

§. 34.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transport-Mittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden gebraucht werden können; auch eine Anzahl von Wa-

gen

Digitized by Google

gen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 35.

Alle in gegenwärtigem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlassen zu betrachten, wenn sie wenigstens zweimal

in zwei Berliner,
in einer Kölner,
in einer Barmer,
in einer Elberfelder Zeitung

erschienen sind.

§. 36.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen der bezüglichen Artikel 51. ꝛc. des Handelsgesetzbuches, geschlichtet werden, und zwar mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

IV. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 37.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1) durch die Aktionaire in den General-Versammlungen;
2) durch einen Verwaltungsrath;
3) durch eine Direktion;
4) durch besondere Beamte.

Die Direktion führt, durch Vermittelung von besonderen Beamten, die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath vertritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft dem Staate, der Direktion, und dem Publikum gegenüber, und führt die Kontrolle der Verwaltung. Der General-Versammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen, und in den besonders bezeichneten Fällen die Entscheidungen in letzter Instanz über Verwaltungsangelegenheiten zu.

V. Die Direktion der Gesellschaft.

§. 38.

Die Direktion hat ihren Sitz in Elberfeld, und besteht aus vier Direktoren, dem Spezial-Direktor und aus vier Stellvertretern.

§. 39.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe gewählt, jedoch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, einen der vier Direktoren nebst seinem Stellvertreter auf seine Kosten zu ernennen, in welchem Falle nur drei Direktoren und drei Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt werden. Der Spezial-Direktor wird auf den motivirten Vorschlag der Direktion vom Verwaltungsrathe erwählt, vorbehaltlich der Bestimmungen ad §. 76. §. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Von den vom Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, so wie von ihren Stellvertretern, muß jeder Besitzer von wenigstens sechs Aktien seyn, welche für die Dauer ihrer Funktionen von der Direktion außer Kours gesetzt, und bei derselben deponirt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit werden diese Aktien von der Direktion selbst, durch einen nach §. 54. zu unterzeichnenden Vermerk, wieder in Kours gesetzt. Die von dem Verwaltungsrathe erwählten Direktoren und ihre Stellvertreter müssen in Elberfeld oder Barmen wohnen und dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion oder des Verwaltungsrathes benachbarter Eisenbahngesellschaften seyn.

§. 41.

Der von dem Staate ernannte Direktor, so wie auch sein Stellvertreter, brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

§. 42.

Die Direktoren erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen, eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Remuneration.

§. 43.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, so wie einer ihrer Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienst-Alter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schriftlich in Kenntniß gesetzt hat.

Die dadurch, oder in anderer Art, im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 44.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal regelmäßig, und außerdem so oft es erforderlich ist. Das Präsidium kann der Staat dem von ihm ernannten Direktor übertragen, wo dann in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter präsidirt. Im Falle der Staat von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, wählt die Direktion ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Versammlung in der Sitzung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten.

§. 45.

Der Spezial-Direktor ist berechtigt und verpflichtet in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutenderm Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Präsident des Verwaltungsraths eine gemeinsame Versammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst den

Digitized by Google

Vorsitz führt. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 46.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Raths werden auch zusammen berufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau- und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Kostenanschlag und die Art der Ausführung, so wie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

§. 47.

Die Präsidenten sind verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei diesen gemischten Sitzungen, als auch bei den besondern Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§. 48.

Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 35. bezeichneten öffentlichen Blättern vom Präsidenten des Verwaltungsraths veranlaßt und unterzeichnet.

§. 49.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht, unter Beobachtung des Statuts, und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistung und Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus, wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden. — Sie setzt den Fahrplan fest und bestimmt das Bahn-Geld, so wie den Tarif für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und andern Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungs-Führung nach kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe, und führt eine genaue Kontrolle über das Kassenwesen. Alle Vierteljahre stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath, und alle Jahre einen so umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht an die Aktionaire ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahresschlusse und jedenfalls in den ersten drei Monaten des neuen Rechnungsjahres die genaue Inventarisation des Gesellschafts-Vermögens, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz nach den Grund-

Digitized by Google

Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, welche in ein besonderes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt wird. Sie stellt während der Bauzeit halbjährlich, und nach Eröffnung des Bahnbetriebes jährlich, einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 50.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Majorität von vier Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied, oder auch mehrere Mitglieder, zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 51.

Der Präsident hat, unter Zuziehung eines andern Direktors, monatlich wenigstens einmal die Kassen zu revidiren, und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen.

§. 52.

Die Direktion entwirft für jeden Beamten der Gesellschaft eine Dienst-Instruktion, und sorgt dafür, daß dieselbe genau befolgt werde.

§. 53.

Sie darf kein Bauwerk ausführen lassen, von dem nicht vorher genaue Zeichnungen und ein detaillirter Kostenanschlag aufgestellt worden sind.

§. 54.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden, unter der Unterschrift: Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen von tausend Thaler und mehr sind, von dem Präsidenten, einem Direktor und dem Spezial-Direktor, alle übrigen von dem Spezial-Direktor, oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

VI. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

§. 55.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und aus sechs Stellvertretern, welche von der General-Versammlung aus den theils in Elberfeld, theils in Barmen, theils im übrigen Bahnbezirke wohnenden Aktionairen erwählt werden; außerdem noch aus dem Präsidenten der Direktion. Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Dienstzeit bei der Direktion drei Aktien zu deponiren. Der Staat hat das Recht, unter den von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern den Präsidenten zu bezeichnen.

§. 56.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittheil erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienst-Alter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

§. 57.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate, während der

Digitized by Google

Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch so oft es der Präsident für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präsidenten. Der Präsident ladet zu diesen Versammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet. Ist ein Mitglied verhindert zu erscheinen, so wird davon wo möglich drei Tage vor der Sitzung dem Präsidenten die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 56. festgestellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen sind.

§. 58.

Der Präsident ist berechtigt, in geeigneten Fällen, die Direktion oder auch den Ober-Ingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle, zu den Sitzungen einzuladen.

§. 59.

Der Verwaltungsrath ist befugt:

1) von der Direktion alle, das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen, und außergewöhnliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrollmaaßregeln ist der Präsident des Verwaltungsraths an und für sich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrages vom Kollegium.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, insofern sich in einer Sitzung acht Mitglieder dafür aussprechen.
3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die geeigneten Anträge zu stellen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses, bei den Generalversammlungen die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des vollzählig versammelten Verwaltungsrathes aus.

§. 60.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. Die Anwesenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

Mitglieder des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths oder Stellvertreter derselben benachbarter Bahngesellschaften seyn.

§. 61.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährlich den Geschäftsbericht der Direktion entgegen, und unterwirft denselben einer genauen Prüfung.

Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feststellung vor, er stellt über letztere die sich ergebenden Monita auf, und ertheilt, nachdem diese erledigt sind, und die Rechnung als richtig anerkannt wor-

Digitized by Google

worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Anträge.

§. 62.

In der letzten Jahressitzung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausscheidenden wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 63.

Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft;
2) die Anstellung, Besoldung und Instruirung des Spezialdirektors und des Ober-Ingenieurs;
3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre in festen Dienst genommen werden sollen, und solcher, deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, so wie die Höhe der eventuell von ihnen zu leistenden Kaution;
4) Kauf und Verkauf von Immobilien;
5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren Werth die Summe von tausend Thaler übersteigt;
6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von tausend Thaler übersteigen, wobei jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der Generalversammlung gehörig, ausgeschlossen sind;
7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, vergeben werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von tausend Thaler übersteigt;
8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans;
9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen, nach Maaßgabe des §. 5.

müssen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung des Spezial-Direktors und seines etwaigen Stellvertreters, imgleichen des Ober-Ingenieurs, ihrer Besoldung und Instruirung vorbehalten, so wie auch die Beschlüsse, betreffend die Festsetzung des Bahngeldes, des Transporttarifs, des Fahrplans und die Erweiterung des Unternehmens, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

So wie dem Verwaltungsrathe (§. 59.) steht es auch der Direktion zu, Anträge an die Generalversammlung, und unter diesen auch die vom Verwaltungsrathe verworfenen, zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpflichtet, sich die zu stellenden Anträge wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mitzutheilen.

§. 64.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Remuneration, doch aber Ersatz für die durch ihre Funktion herbeigeführten Auslagen.

Digitized by Google

VII. Die Generalversammlung der Aktionaire.

§. 65.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Elberfeld Statt. Die Einberufung geschieht von dem Präsidenten des Verwaltungsraths vier Wochen vor dem Zusammentritte derselben in öffentlichen Blättern (§. 35.). Der jährliche Geschäftsbericht (§. 49.) liegt acht Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen. Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalversammlungen müssen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 66.

Die Aktionaire haben sich in den drei letzten Tagen vor der General-Versammlung als solche in genügender Weise zu legitimiren, diese Legitimation geschieht bei der Direktion oder den dazu delegirten Mitgliedern derselben, oder Seitens der Auswärtigen bei einem öffentlichen Notare, und zwar jedesmal durch Vorzeigung der Aktien, und bis zur Aushändigung derselben durch die Quittungsbogen (§. 13.), deren Stimmen in eine etwa zu ertheilende Vollmacht aufzunehmen sind; und es wird ihnen dann, nebst dem Stimmzettel, ein gedrucktes Exemplar des jährlichen Geschäftsberichts eingehändigt. Die bei der Generalversammlung anwesenden Aktionaire, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, so wie der Beamten der Gesellschaft, können abwesende Aktionaire vertreten, insofern sie über diese Vertretung eine genügende Vollmacht beibringen.

Es können sich außerdem moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre respektiven Vormünder und Ehemänner, vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionaire sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 67.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch jeder Aktionair nur für je drei Aktien zu einer Stimme berechtigt. Die eigenen und vertretenen Aktien werden zum Zwecke der Ermittelung der Stimmzahl zusammengerechnet. Mehr als dreißig Stimmen, für eigene und vertretene Aktien, stehen keinem Privat-Aktionaire zu.

§. 68.

Der Staat wird in jeder General-Versammlung durch einen von ihm zu stellenden Kommissar vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich auf den dritten Theil der in jedesmaliger General-Versammlung durch sämmtliche übrige Aktionaire vertretenen Stimmen, so daß der Staat über ein Viertel der anwesenden Stimmen zu disponiren hat.

Dieses Stimmrecht nimmt jedoch, falls die allmälige Einlösung der Aktien des Staats stattfindet (§. 26.) in dem Verhältnisse ab, daß dem Staate nach Einlösung der ersten hunderttausend Thaler nur noch neun Vierzigstel, nach Einlösung der zweiten hunderttausend Thaler nur noch ein Fünftel, nach Einlösung

Digitized by Google

lösung der dritten hunderttausend Thaler nur noch sieben Vierzigstel, nach Einlösung der vierten hunderttausend Thaler nur noch sechs Vierzigstel, nach Einlösung der fünften hunderttausend Thaler nur noch ein Achtel, nach Einlösung der sechsten hunderttausend Thaler nur noch ein Zehntel, nach Einlösung der siebenten hunderttausend Thaler nur noch drei Vierzigstel, nach Einlösung der achten hunderttausend Thaler nur noch ein Zwanzigstel, endlich nach Einlösung der neunten hunderttausend Thaler nur noch ein Vierzigstel der gesammten Stimmen in jeder General-Versammlung zusteht, und sein Stimmrecht nach Einlösung der letzten hunderttausend Thaler ganz erlischt.

§. 69.

Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der General-Versammlung den Vorsitz, und hat zwei Protokollführer, so wie zwei Stimmsammler zu ernennen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren, drei anderen Aktionairen und den Protokollführern unterzeichnet. Es wird demselben ein von dem Vorsitzenden, einem Direktor und den Protokollführern beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionaire und ihrer Stimmzahl beigefügt.

§. 70.

In den gewöhnlichen General-Versammlungen eröffnet der Vorsitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verflossenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungsraths oder einzelner Aktionaire mit, und setzt dann die Tagesordnung fest.

§. 71.

Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der General-Versammlung erledigt werden können, sind die folgenden:

1) Die statutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservefonds und dem für die Dividende;
2) die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen;
3) die Erweiterung des Unternehmens und die Betheiligung bei andern Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 5., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleises;
4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds;
7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter;
9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Positionen 1. 2. 3. 4. und 9. bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Staats.

Digitized by Google

§. 72.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals oder die Erweiterung des Unternehmens der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden; so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden. Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberufenen General-Versammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme, ohne Beschränkung ihrer Zahl, berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

In allen in diesem Paragraphe erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Versammlung drei Viertel aller Aktien vertreten sind, und wenn sie eine Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen für sich haben.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten, so wird nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

§. 73.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit.

§. 74.

Jedem Aktionaire ist es gestattet, über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in der General-Versammlung sein Urtheil auszusprechen und Anträge an dieselbe zu stellen.

Anträge der Aktionaire müssen wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

Der Präsident des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungesäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 75.

Das Prokokoll der General-Versammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 76.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher stimmberechtigtes Mitglied der Direktion ist. Die Anstellung des Spezial-Direktors bleibt der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorbehalten, eben so auch die Genehmigung der Besoldung und Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspendirung. Bei jeder Beamtenanstellung muß der Spezial-Direktor vorgängig gehört werden. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theile in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Zum

Digitized by Google

Zum etwaigen Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 77.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sämmtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrigen technischen Beamten gestellt sind. — Die Anstellung desselben, so wie seine Besoldung und die Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspendirung bedürfen der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

§. 78.

Die sämmtlichen höheren Beamten der Gesellschaft müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben, und sich demnächst schriftlich verpflichten:

1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte und Handelsspekulation zu treiben;
2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;
3) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung zu versehen, es sey denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sey denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 79.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses, wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Zum gültigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial-Direktors genügt die Einstimmigkeit der vier übrigen Direktoren.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in so fern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens neun Mitglieder der Versammlung dafür stimmen. Eine solchergestalt

Digitized by Google

ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reingewinne, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Die Beschlüsse in Betreff der Suspendirung und Entlassung des Spezial-Direktors und des Ober-Ingenieurs bedürfen, vor der Ausführung, der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(Nr. 2486.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836. D. d. den 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

ad §. 59.

Die Wiederherstellung eines abgebrannten und versicherten Gebäudes muß, wenn nicht von dem Wiederaufbau dispensirt, oder die Wiederherstellung des Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt wird (§§. 62. und 66.), in der Regel und so weit es nach dem Umfange des Baues ohne Nachtheil für die Ausführung desselben zulässig ist, binnen Jahresfrist von dem Tage des Brandes an gerechnet, bewirkt werden; geschieht dies nicht, so sind die Hypothekgläubiger befugt, die Wiederherstellung des Gebäudes für die ihnen zu überweisenden Brandentschädigungsgelder nach eignem Plane zu bewirken; dieselben sollen aber auch, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, verpflichtet seyn, den Bau binnen anderweitiger Jahresfrist zu vollenden.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so gebührt demjenigen unter ihnen der Vorzug, welcher nach der Eintragung der Spätere im Range ist, und daher bei dem tüchtigen Wiederaufbau das meiste Interesse hat.

In allen diesen Fällen ist die gehörige Verwendung der den Gläubigern zu zahlenden Entschädigungssumme in gleicher Weise zu überwachen, wie dies in Ansehung der dem Versicherten selbst zu zahlenden Entschädigungsgelder in den §§. 60. und 61. vorgeschrieben ist.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung zwischen den Betheiligten (Schuldner und Gläubiger) tritt richterliche Entscheidung ein.

ad

Digitized by Google

ad §§. 62. und 66.

Die Dispensation von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle soll von den Regierungen nur in seltenen Fällen aus erheblichen Gründen, immer aber nur dann ertheilt werden,

a) wenn vorher eine Kommunikation mit der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion Statt gehabt hat, und bei Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung des Ober-Präsidenten eingeholt worden ist, und

b) wenn der Versicherte entweder die Einwilligung der Hypothekgläubiger beibringt, oder den Nachweis führt, daß das Grundstück hypothekenfrei sey.

Wird die Dispensation ertheilt, oder die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, ihre Befriedigung aus den Brand-Entschädigungsgeldern sofort, ohne Rücksicht auf die Verfallzeit ihrer Forderungen, zu verlangen.

An den Versicherten dürfen die Brandentschädigungsgelder nur dann gezahlt werden, wenn derselbe nachweist, daß die Hypothekengläubiger darin einwilligen, oder daß das Grundstück hypothekenfrei ist.

Der Versicherte muß diesen Nachweis binnen Sechs Monaten von dem Tage an gerechnet führen, an welchem ihm die Dispensation von dem Wiederaufbau oder die Untersagung der Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes bekannt gemacht worden ist. Geschieht dieses nicht, so ist die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion berechtigt, die Brandentschädigungsgelder bei der Bank, respektive bei dem kompetenten Gerichte deponiren zu lassen. Dieselbe hat die erfolgte Deposition zweimal durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem das abgebrannte Gebäude sich befindet, bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2487.) Revidirtes Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der Anträge Unserer zum 8ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen getreuen Stände das Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin) so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 19. September 1838. einer Revision unterworfen und auf Grund derselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, welches in Stelle des Reglements vom 19. September 1838. mit dem 1. Januar 1845. in Wirksamkeit treten soll; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für sämmtliche Städte, welche auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark vertreten werden, jedoch mit Ausnahme der Stadt Berlin, imgleichen für sämmtliche Städte des Markgrafthums Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, fernerweit nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät: die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind von tarifmäßigen Stempeln und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Eben so soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke: „Feuersozietätssache" versehener und mit öffentlichem Siegel verschlossener Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Ant-

Digitized by Google

Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten. Die Sendungen, welche hiernach portopflichtig sind, sind von der Feuersozietäts-Behörde mit der Bezeichnung „portopflichtig" zu versehen, auch sind die Feuersozietäts-Behörden verpflichtet, für den Fall, daß Beamte und einzelne Sozietäts-Mitglieder die portofreie Rubrik bei portopflichtigen Sendungen zum Nachtheile der Postkasse mißbrauchen, die Kontravenienten dem General-Postamte zur Bestrafung anzuzeigen und die Entscheidungen desselben hierauf zu befolgen.

§. 4.

2. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur städtische Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, welche innerhalb der Gemeinde-Bezirke (Stadt, Vorstädte und städtische Feldmark) der im §. 1. bezeichneten, zur Sozietät gehörigen Städte belegen sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig sind, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginne desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus und müssen in Folge dessen im Lagerbuche (Kataster) von Amts wegen gelöscht werden.

Auch solche Gebäude müssen gelöscht werden, die der Besitzer absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit verfallen läßt, ohne die zur Erhaltung derselben nothwendigen Reparaturen zu bewirken.

Dem Besitzer steht zwar auch in diesem Falle gegen die, die Löschung anordnende Entscheidung der Feuersozietäts-Direktion der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz und an das Ministerium des Innern offen (§§. 107. 109. 110.); die Entscheidung der Feuersozietäts-Direktion kommt jedoch sogleich nach Bekanntmachung derselben an den Besitzer des Gebäudes zur Ausführung und bleibt in Kraft, bis etwa in der Rekursinstanz eine abändernde Entscheidung erfolgt.

§. 7.

Nachstehende Gebäude, als:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
Glas- und Schmelzhütten,
Eisen- und Kupferhämmer,
Stückgießereien,
Schwefelraffinerien,
Terpenthin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäure-Fabriken,
Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Spiegelgießereien,
Theeröfen, Pottaschbrennereien und Salmiak-Fabriken,

sind von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen §. beziehen sich nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten oder zur Aufnahme des rohen Materials und der Fabrikate bestimmten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10.

1. Beitragspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Eigenthümer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches insoweit von ihrem freien Entschlusse ab, als hierbei nicht die im §. 11. und 12. bezeichneten Rechte der im Hypothekenbuche eingetragenen Realgläubiger konkurriren.

§. 11.

Es sollen nämlich die Eigenthümer der mit Hypothekenschulden und andern sub rubr. II. eingetragenen Lasten, oder mit sonstigen Eigenthums- und Dispositions-Beschränkungen beschwerten Gebäude verpflichtet seyn, die Versicherung bei der Städte-Feuersozietät zu nehmen.

Nur in dem Falle ausdrücklicher, von der betreffenden Hypothekenbehörde gerichtlich beglaubigter Einwilligung der Hypothekengläubiger und sonstigen eingetragenen Realberechtigten, und einer damit verbundenen Bescheinigung jener Behörde, daß ein Vermerk über die bisherige Versicherung der Gebäude im Hypothekenbuche nicht eingetragen oder ein solcher gelöscht sey, kann der Austritt aus der Sozietät stattfinden oder der Eintritt in dieselbe unterbleiben.

Wenn Eigenthümer von Gebäuden, die nicht mit Reallasten, Hypotheken oder sonstigen Beschränkungen beschwert sind, aus der Sozietät austreten oder derselben nicht beitreten wollen, so haben sie sich durch ein Attest der Hypothekenbehörde darüber auszuweisen, daß auf ihren Gebäuden keine Hypothekenschulden, Reallasten oder Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition eingetragen sind, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht oder ein solcher nicht vorhanden sey.

Diese Atteste und Nachweise müssen dem Magistrate überreicht werden; geschieht dieses nicht, so tritt damit von selbst die Verpflichtung ein, der Sozietät beizutreten.

Von dieser Verpflichtung sind nur die dem Fiskus gehörigen Gebäude ausgenommen, deren Berücksichtigung Seitens der Sozietät nur auf besondere Versicherungsanträge der betreffenden Behörde stattfindet.

§. 12.

Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der Städte-Feuersozietät zu versichern, können solche auch anderswo, jedoch nur bei einer von dem Ministerium gestatteten Gesellschaft oder Bank assekuriren. Es sollen jedoch alle städtische Gebäudebesitzer im Sozietätsbezirke, sie mögen ihre Gebäude bei einer Privatgesellschaft oder gar nicht versichert haben, verpflichtet seyn, zu den Kosten der Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen

(§. 119.)

Digitized by Google

(§. 119.) so wie zu den der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen und resp. des durch die Magistrate festzustellenden Versicherungswerths ihrer Gebäude beizutragen, und sollen diese Kosten von der Feuersozietäts-Direktion für den ganzen Sozietätsbezirk zusammengestellt und halbjährlich oder jährlich durch die Magistrate von den betreffenden Gebäudebesitzern zum Sozietätsfonds eingezogen werden. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät ganz oder zum Theile angenommen und kein Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät versichert ist, darf auf irgend eine Weise anderswo nochmals, es sey ganz oder zum Theile, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe in dem Falle, wenn keine Realschulden auf demselben haften, nicht allein in dem Kataster der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandes der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

Ist aber das Gebäude mit Realschulden belastet, so erfolgt die Vergütigung des Brandschadens aus der Städte-Feuersozietät insoweit, als die zu zahlende Versicherungssumme zur Sicherstellung oder Befriedigung der Hypotheken- oder sonstigen eingetragenen Realgläubiger erforderlich ist, jedoch mit Anrechnung der etwa aus andern Sozietäten geleisteten und verwendeten Zahlungen.

In beiden Fällen ist jedoch die Sozietät verpflichtet, dem kompetenten Gerichte zur nähern Bestimmung darüber Anzeige zu machen, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey.

Außerdem bleibt der Sozietät der Civil-Anspruch gegen den Versicherten sowohl als gegen jeden Mitschuldigen nach den allgemeinen Landesgesetzen vorbehalten.

§. 13.

Jeder Eigenthümer zum Feuersozietäts-Bezirke gehörender Gebäude, welcher dieselben anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät zu versichern Willens und nach §. 11. dazu befugt ist, muß seinen desfallsigen Antrag unter Einreichung der zum Nachweise seiner Befugniß erforderlichen Atteste der Hypotheken-Behörde mit Angabe der nach den Grundsätzen dieses Reglements zulässigen Versicherungs-Summe (§§. 21. und 22.), welche durch die Gebäude-Beschreibung event. Taxe (§. 31.) nachzuweisen ist, bei dem Magistrate machen; dieser hat die zu nehmende Versicherung vorschriftsmäßig (§. 23.) zu prüfen, und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen.

Ist die Genehmigung ertheilt, so wird das betreffende Gehöft, auf welchem der Gebäude-Komplexus sich befindet, als zur Sozietät nicht mehr gehörig erachtet, und diese nimmt von den später auf solchen etwa zu errichtenden Gebäuden und deren Versicherung im Interesse der Hypothek-Gläubiger keine weitere Rücksicht.

Eine Versicherung einzelner Gebäude eines Gehöftes bei der Städte-Feuersozietät und einzelner Gebäude desselben bei einer Privat-Sozietät ist un-

Digitized by Google

zulässig, eben so wenig kann ein Besitzer die besser gebauten Gebäude seines Gebäudebesitzes überhaupt, insofern dieselben in einem und demselben Gemeinde-Bezirke belegen sind, bei einer Privat-Sozietät und die schlechter gebauten bei der öffentlichen Sozietät zur Versicherung bringen.

Die Magistrate haben jedoch die Städte-Feuersozietäts-Direktion von den in jeder Stadt bestehenden Privat-Versicherungen in steter Kenntniß zu erhalten und demnach alljährlich eine Nachweisung der bestehenden und der im Laufe des Jahres neuerdings genehmigten Privat-Versicherungen, unter Angabe der Gebäude, der Eigenthümer derselben, der versichernden Privatgesellschaften und der Versicherungssummen einzusenden, dergestalt, daß die Summe aller zu Anfange eines jeden Jahres bestehenden Versicherungen dieser Art vollständig und genau ersichtlich ist.

Nicht minder muß die Städte-Feuersozietäts-Direktion in Folge der Bestimmung im §. 12., nach welcher die, weder bei der Städte-Feuersozietät, noch auch bei einer Privatgesellschaft versicherten Gebäude zu den Kosten der Neben-Beschädigungen an unversicherten Gebäuden, so wie zu denen der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen nach Verhältniß ihres Versicherungs-Werthes mit veranlagt werden, auch von diesen Gebäuden und deren Versicherungswerthe in fortgesetzter Kenntniß erhalten werden, weshalb die Magistrate auch von diesen Gebäuden, den Eigenthümern und dem, nach Maaßgabe der in den §§. 24. und folgenden enthaltenen Vorschriften festzustellenden Versicherungswerthe derselben der Städte-Feuersozietäts-Direktion alljährlich eine Nachweisung zu überreichen haben.

§. 14.

4. Die Zeit und die Bedingungen d. Eintritts und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen Wirkungen findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar jeden Jahres Statt. Doch ist der Eintritt, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, falls solche durch bauliche Verbesserungen oder sonst gerechtfertigt und nachgewiesen wird, auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das Semester (§. 38.), in welchem die Aufnahme erfolgt, entrichten zu wollen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Feuersozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie jede Herunterseßung der Versicherungssumme, so weit solche sonst zulässig ist (§§. 11. und 36.), findet nur Einmal jährlich, mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages, Statt.

§. 15.

Wer der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vor dem 1. Januar anbringen.

§. 16.

Dem Gesuche müssen die nach Anleitung der §§. 24—26. anzufertigenden Beschreibungen von den Gebäuden beigefügt werden; bedürfen solche noch einer Vervollständigung, so ist selbige längstens 6 Wochen vor dem Eintritte des Auf-

Digitized by Google

Aufnahme-Termins zu bewirken, oder in gleicher Frist die spezielle Taxe, wenn solche nach §. 31. dieses Reglements erforderlich ist, bei dem Magistrate einzureichen, von welchem sämmtliche Anträge mit den Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen, bei eigener Vertretung bis zum 1. Dezember oder in der §. 19. bestimmten Frist, an die Direktion gelangen müssen. Bei dieser wird dann, wenn sich bei einzelnen Geschäften Erinnerungen und Bedenken finden, zu deren Erledigung noch schleunigst das Nöthige verfügt, indessen aber mit Eintragung der unbedenklichen Anträge in das Lagerbuch verfahren.

§. 17.

Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen, die in Folge baulicher Veränderungen oder nach der den Gebäudebesitzern innerhalb der in den §§. 11. und 36. angegebenen Schranken zustehenden Befugniß eintreten, können noch bis 6 Wochen vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine gültig angebracht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 18.

Anträge dieser Art, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 19.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät (§. 14.) sind gleichfalls bei dem Magistrate anzubringen und von demselben, wenn sie gehörig belegt sind, bei eigener Vertretung binnen längstens 8 Tagen an die Sozietäts-Direktion zu befördern, von welcher die Entscheidung in einer besonderen Verfügung und zwar binnen drei Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet, auszusprechen ist. Sollte diese Frist von der Direktion nicht inne gehalten werden, so wird der Antragende von dem Ablaufe des dritten Tages an so lange als Versicherter rechtlich betrachtet, bis die Direktion den Antrag zurückgewiesen hat.

§. 20.

Ueber die erfolgte Annahme der Gebäude wird dem Besitzer unter Zeichnung der Sozietäts-Direktion eine Bescheinigung ausgefertigt, aus welcher sich der Name, der Stand oder das Gewerbe des Versicherten, das versicherte, möglichst genau zu bezeichnende Gebäude, die Versicherungssumme und die Klasse, wozu das Gebäude gehört, und die Nummer des Lagerbuchs ergeben, und welche das Versprechen enthalten muß, alle Feuersgefahr nach den Vorschriften dieses Reglements von dem genau zu bezeichnenden Eintrittstage an zu übernehmen. Dasselbe wird dem Besitzer durch den Magistrat zugestellt.

Wo unter einer Nummer des Lagerbuchs (Kataster) mehrere zu einem Besitzthume gehörige Gebäude eingetragen sind, wird über deren Versicherung mit Angabe der Gebäude nur eine Bescheinigung ausgefertigt. Kommen in Folge der Zeit Veränderungen bei diesen Gebäuden vor, sey es rücksichtlich der Klassifikation oder der Versicherungssumme, so muß die Bescheinigung danach rektifizirt oder eine neue ausgefertigt werden.

§. 21.

5. Höhe d. Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch

Digitized by Google

Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind nur die Fundamente und die unter der Erde befindlichen Umfassungsmauern der Keller zu erachten. Ausgenommen hiervon sind Windmühlen, deren Versicherung dahin fixirt ist, daß eine Bockwindmühle nicht höher als mit 800 Thalern, und eine Holländische Windmühle, nach deren Umfange und den darin angebrachten Mahlgängen, für jeden Mahlgang nur mit 800 Thalern versichert werden kann.

§. 22.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hat der Gebäude-Eigenthümer die Summe anzugeben, auf welche er Versicherung nehmen will, nur muß die Summe den Betrag von 25 Thalern erreichen und fernerhin durch 25 theilbar seyn. Es werden hierbei Beträge unter 12½ Thaler gar nicht, und von da ab bis zu 25 Thalern für voll gerechnet.

§. 23.

Der im §. 21. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist, und nur in Betreff der Windmühlen findet eine Ausnahme hiervon insofern Statt, als die Besitzer dieselben bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft auch zu höhern, als den im §. 21. normirten Sätzen, soweit dadurch der gemeine Bauwerth nicht übersteigen wird, versichern können.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschriften soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 21. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, so weit sie über den im §. 21. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zu.

§. 24.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude (§. 21.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 25.

Damit aber die Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen und diese Anweisung nebst Schema durch den Magistrat jedem Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch muß der Magistrat Veranstaltung treffen, daß auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr, die der Versicherer zu entrichten hat, ausgefüllt werden.

§. 26.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Ge-

Digitized by Google

Gebäude soll nur eine Beschreibung in zwei Exemplaren angefertigt, von dem Eigenthümer vollzogen und bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 27.

Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat ernennt, und welche aus:

einem Magistrats-Mitgliede,
einem zu diesem Zwecke vereideten Zimmermeister und
einem gleichfalls vereideten Maurermeister,
so wie zweien Assoziirten, die im Orte wohnen,

besteht, zur Prüfung vor.

Wenn an einem Orte ein Maurer- oder ein Zimmermeister sich nicht befindet, so können auch andere Bauhandwerker zur Kommission bestimmt werden.

§. 28.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassifikation bedingen. Sie rektifiziren letztere, wo es nöthig ist, und prüfen nach §. 21. die von dem Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungs-Summe und überzeugen sich von der eigenhändigen Vollziehung der Gebäude-Beschreibung Seitens des Eigenthümers.

§. 29.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und die Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches, so wie die eigenhändige Vollziehung Seitens des Eigenthümers (§. 28.) auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige Attest beigefügt, daß die Klassifikation der Gebäude der Wahrheit gemäß angegeben sey, daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht übersteige, und daß die Gebäudebeschreibung überhaupt nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt sey.

§. 30.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme so weit, daß dem letzteren und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, so tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung ein.

§. 31.

In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und unter billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit

Digitized by Google

erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der damalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 32.

Die Summe, mit welcher die Taxe abschließt, muß mit 25 theilbar seyn, oder dahin nach den Vorschriften des §. 22. abgerundet und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 33.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 22. bis 26. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 34.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grund-Besitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 35.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät vorzunehmen.

Sie kann

entweder die Revision durch einen vereideten Baubeamten auf Grund der vorhandenen Gebäudebeschreibungen vornehmen lassen, oder die Beibringung neuer Gebäudebeschreibungen und deren Prüfung durch die Revisionskommission und den Magistrat verlangen.

In beiden Fällen tritt der durch die Revision ermittelte gemeine Bau-Werth als versicherungsfähig bleibende Summe sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Resultats an den Gebäudebesitzer in Kraft, und es bleibt diesem nur überlassen, falls er mit der Feststellung nicht einverstanden ist, eine spezielle Taxe nach den im §. 31. getroffenen Bestimmungen aufnehmen zu lassen.

Wird

Digitized by Google

Wird durch die Taxe eine andere Summe ermittelt, so kann der Gebäudebesitzer die Versicherung des Gebäudes nach deren Ergebniß verlangen.

Ein gleiches Verfahren findet in Bezug auf die bei Privatgesellschaften versicherten Gebäude Statt, und ist die Direktion bei ihr bekannt werdenden oder vermutheten Ueberversicherungen solcher Gebäude eben so verpflichtet als berechtigt, gegen den betreffenden Magistrat das Verlangen auszusprechen, daß die sofortige Herabsetzung auf den ermittelten Versicherungswerth bewirkt werde.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Beamte sind namentlich und ganz besonders verpflichtet, beim Verfalle der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

§. 36.

6. Erhöhung und Herunterſetzung der Verſicherungsſumme.

Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme müssen stets durch bauliche Verbesserungen oder durch den Nachweis eines beim ersten Antrage etwa vorgekommenen Irrthums oder einer absichtlich zu niedrigen Angabe unterstützt werden. Derjenigen nothwendigen Herunterſetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes nicht die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder und zu jeder Zeit unterwerfen, und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten kein Widerspruch zu.

Eine willkührliche Herunterſetzung der nur zum gemeinen Bauwerthe (§. 21.) versicherten Gebäude findet nicht Statt, es sey denn, daß die ausdrückliche Einwilligung der im §. 11. bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten beigebracht oder der Nachweis der Tilgung ihrer Forderungen geführt wird.

§. 37.

7. Beiträge der Intereſſenten.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge sind zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuersozietät bestimmt. Sie werden halbjährlich postnumerando nach dem Bedarfe und nach den für den Zeitraum, auf welchen der Bedarf sich bezieht, katastrirten Versicherungssummen von der Direktion ausgeschrieben (§. 39. und folgende).

§. 38.

Die Einzahlung muß längstens vier Wochen nach dem Ausschreiben erfolgen und wird der äußerste Einzahlungstermin in demselben von der Direktion bestimmt.

Die Rückstände werden ohne alle Nachsicht in gleicher Art, wie die öffentlichen Steuern, von den Restanten exekutivisch beigetrieben.

§. 39.

Die Summe des Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden.

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit

Digitized by Google

einer Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist;

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungsarten und mit massiven oder auf ½ Stein verblendeten Brandgiebeln oder mit anderen massiven bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren;

c) ganz massive Gebäude mit sogenannten Walmen oder vierseitigen Dächern, auch sogenannte massive Giebelhäuser und mit der ad a. bezeichneten Bedachungsart, wenn die massiven Wände bis zum Dache reichen;

d) massive Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude völlig geschlossen werden, vorausgesetzt, daß in den ad a. bis d. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

II. Zur zweiten Klasse gehören:

a) Gebäude von der vorher ad I. a. bis d. bemerkten Bauart, sobald sich darin Triebwerke befinden, die zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, ohne derartige Triebwerke, sobald sie keine massive oder auf ½ Stein verblendete Brandgiebel haben, und die sämmtlichen Umfassungswände sammt Giebel ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) Fachwerkgebäude von gleicher Bedachungs- und Bauart, deren Giebel-Seiten zwar nicht durch einen massiven Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiven Giebeln und massiver Hinterwand und Glasbedachung.

III. Zur dritten Klasse gehören:

a) Gebäude von Fachwerk, worin sich Triebwerke der vorgedachten Art befinden, wenn die Gebäude zwar eine Stein- oder Metall-Bedachung oder sonst eine Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, dagegen keine massive Brandgiebel haben;

b) Gebäude von Fachwerk mit den ad a. bemerkten Bedachungsarten, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg nicht ausgemauert oder nicht gestaakt oder gelehmt, vielmehr mit Brettern beschlagen oder offen sind, ganz abgesehen davon, ob die offenen Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden oder nicht.

Den Besitzern der beim Erscheinen des gegenwärtigen revidirten Reglements vorhandenen derartigen sub. III. b. bezeichneten Gebäude, die bis jetzt zur II. Klasse gestellt sind, soll jedoch eine Frist von einem Jahre gewährt werden, um durch Aussachung der äußeren Wände sie zur II. Klasse

Digitized by Google

II. Klasse nach den Bestimmungen sub. II. b. geeignet zu machen, ehe die Versetzung in Klasse III. erfolgt.

c) Alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwiebbögen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung versehen sind, deren Masse von der Landes-Polizei-Behörde als feuersicher anerkannt ist;

d) Gebäude von gleicher Bedachung mit hölzernen Umfassungswänden, d. h. deren Wände oder Fache weder ausgemauert, noch gestaakt und gelehmt, vielmehr mit Holzstücken ausgelegt sind, oder ganz oder theilweise aus Holzstücken bestehen;

e) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, sofern der Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird;

f) Cichorien-Fabriken bei einer der ad a. bemerkten Bedachungsarten;

g) Treibhäuser mit Fachwerksgiebel und Wände bei einer Glasbedachung.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;

b) Windmühlen unter der in §. 21. festgesetzten Beschränkung;

c) Ziegel- und Kalköfen;

d) Theater;

e) Zuckersiedereien;

f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampf-Maschinen dienen oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien ꝛc. gespannt werden;

g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, in denen sich Mühlenwerke befinden, die mit Dampf- oder Wasser-Kraft betrieben werden, wenn diese Gebäude auch eine feuersichere Bedachung haben;

h) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, deren Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird, sofern das Gebäude hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände oder Giebel hat, oder aus hölzernen Umfassungswänden besteht, wenn auch die Bedachung mit Ziegeln oder auch sonst als feuersicher anerkannte Weise versehen ist.

§. 40.

Zu den massiven Gebäuden sind solche zu rechnen, deren Umfassungs-Wände bis zur Dachspitze hinauf oder bei vierseitiger Bedachung so wie bei Giebelhäusern bis zum Dache ganz von Feld-, gebrannten Mauer- oder Luft-Steinen oder auch von gestampftem Lehm (Pisé) aufgeführt sind.

§. 41.

Fachwerksgebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§. 42.

Ein massiver Brandgiebel ist ein solcher, der vom Grunde aus bis zur

Digitized by Google

Dachspitze ganz massiv aufgeführt ist. Oeffnungen in demselben veranlassen eine Herabsetzung in eine geringere Klasse nicht.

§. 43.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 44.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission der Magistrat zu bestimmen; der Sozietäts-Direktion steht jedoch die endliche Festsetzung zu, und soll diese, namentlich in zweifelhaften Fällen, wie sie bei ungewöhnlichen Bauarten vorkommen können, die Klasse unter billiger Berücksichtigung der baulichen Verhältnisse zu bestimmen gleichfalls befugt seyn.

Kirchen und deren Thürme, insofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, sollen rücksichtlich der minderen Gefährlichkeit nur mit der Hälfte des Beitrags herangezogen werden, der nach der Klasse, zu welcher sie gehören, zu zahlen ist.

§. 45.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung des Magistrats und event. der Feuer-Sozietäts-Direktion nicht zufrieden, so steht ihm der Weg des Rekurses (§. 110.) zu.

§. 46.

Es wird jedoch zunächst die Bestimmung des Magistrats und sodann die der Direktion so lange als gültig betrachtet, bis im Rekurswege eine abweichende schließliche Entscheidung erfolgt ist; diese tritt indeß erst mit dem nächsten, nach Beendigung des Rekurs-Verfahrens fälligen Eintritts-Termine (§. 14.) in Wirksamkeit.

§. 47.

Der für jede Rate eines Halbjahrs auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß

die erste Klasse gegen die
zweite wie 1 zu 3, gegen die
dritte wie 1 zu 5, und gegen die
vierte wie 1 zu 7

zum Ansatze kommt, dergestalt, daß wenn von der ersten Klasse ein Beitrag von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr. die dritte 10 Sgr. und die vierte 14 Sgr. aufzubringen hat.

§. 48.

Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Ausführung des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag unterworfen werden; das Resultat derselben ist Uns zur Genehmigung vorzulegen.

§. 49.

Die im §. 47. regulirten Beitragssätze gelten jedoch nur für die nächstfolgenden fünf Jahre und kann dann sowohl eine vermindernde als erhöhende Berichtigung des Tarifs eintreten, wenn auf Antrag der Sozietäts-Direktion und

Digitized by Google

und auf Zustimmung des Provinzial-Landtags Unsere Genehmigung erfolgt. Der vorhandene eiserne Fonds der Anstalt soll übrigens durch den am Schlusse des Jahres 1844. verbleibenden aus den bisherigen Beiträgen gesammelten Bestand verstärkt werden, um die Sozietät bei der jetzt bestimmten postnumerando Einziehung der Beiträge in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Zahlungs-Verpflichtungen stets pünktlich erfüllen zu können.

Ein besonderes Einkaufsgeld von den der Sozietät zutretenden Gebäuden soll vom 1. Januar 1845. ab nicht ferner gezahlt werden.

§. 50.

a. Bauliche Veränderungen während der Versicherungs-Zeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrate innerhalb des Semesters davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 51.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Semester geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 52.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende desjenigen Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinab, berechnet.

§. 53.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfange an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 51. und 52.) geleistet werden.

§. 54.

b. Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 55.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 56.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf

Digitized by Google

die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 31. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 57.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 18. seq.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 31. seq.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 58.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort der Feuersozietäts-Direktion eine Anzeige über den stattgehabten Brand und den ungefähren Schadenbetrag gemacht, demnächst baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten in keinem nahen verwandschaftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung außerdem noch zwei zu der Verhandlung entweder besonders zu vereidigende oder ein für allemal zu diesen Abschätzungen auf Grund der Bestimmungen des Reglements vereidigte Sachverständige, oder aber die städtische Revisionskommission (§. 27.), falls die sachverständigen Mitglieder dazu besonders vereidigt sind, zugezogen und von diesen muß die Abschätzung nach §. 55. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Erscheint das Ergebniß dieser Ermittelungen zweifelhaft, so ist eine anderweite Abschätzung vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth sowohl des unversehrt gebliebenen, als des zerstörten Theils des Gebäudes an Materialien und Arbeitslohn nach den örtlichen Preisen gründlich zu veranschlagen. Die Verhältnißzahlen der Anschlags- zu der Versicherungssumme ergeben den aliquoten Theil der letztern, welche dem Beschädigten gewährt werden muß.

Die Sozietäts-Direktion hat nicht nur das Recht, bei eintretenden Brand-Schäden durch ein Mitglied ihres Kollegiums oder durch ein Mitglied der zu den assoziirten Städten gehörigen Magistrate, die Festsetzung des Schadens an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zweier Assoziirten, des Beschädigten und event. zweier vereideten Sachverständigen zu bewirken und resp. kommissarisch bewirken, sondern auch die Abschätzungsverhandlungen durch einen Bauinspektor, Baukondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungs-Betrag festzustellen.

§. 59.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die

Digitized by Google

die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände, bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden.

§. 60.

Beide Verhandlungen (§§. 58. und 59.) werden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thalern sofort und längstens binnen 3 Tagen nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in 8 Tagen nach dem bei ihr nach dem Postenlaufe statthabenden Eingange der Verhandlungen erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer, wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

§. 61.

Auch wird gleichzeitig eine Abschrift beider Verhandlungen, so weit solche das Sozietätsinteresse betreffen, acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Werden in Gefolge dieses Verfahrens Einsprüche und Bemerkungen gegen die Schadenabschätzung angemeldet, so hat der Magistrat sorgfältig Notiz davon zu nehmen, solche erforderlichen Falls zu instruiren, die hierdurch nöthig werdenden interimistischen Verfügungen ungesäumt zu erlassen und die aufgenommenen Verhandlungen mittelst Berichts, welchem zugleich die nachträgliche Kostenliquidation beizufügen ist, sofort an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

§. 62.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen darin einen Unterschied macht.

§. 63.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminaluntersuchung und dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung wegfällt oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminaluntersuchung einzuleiten oder wird der Versicherte nach eingeleiteter Untersuchung gänzlich freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminalurtel zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort. Wird derselbe von dem Verdachte absichtlicher Brandstiftung durch den Richter von der Instanz absolvirt, so erhält er nur ein Viertel derjenigen Entschädigungssumme, die ihm wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde. Wer von dem Verdachte der Brandstiftung durch grobe Fahrlässigkeit

Digitized by Google

von der Instanz absolvirt wird, verliert zehn Prozent der ihm gebührenden Entschädigung. Erweiset aber späterhin ein solcher von der Instanz Freigesprochener seine Unschuld völlig, und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm der Betrag der inne behaltenen ¼ oder resp. 10 Prozent nachgezahlt. In allen Fällen der Art ist aber zu unterscheiden, ob eingetragene Realschulden auf den versicherten Gebäuden haften oder nicht. Ersteren Falls ist die Brandschadenvergütigung soweit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich ist (§. 12.), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Civilanspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

Zur besseren Verfolgung dieses Civilanspruchs werden in dem Falle einer eingeleiteten Kriminaluntersuchung die betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen, auf Requisition der Direktion eine protestatio de non amplius intabulando auf sämmtliche Grundstücke des präsumtiven Regreßpflichtigen einzutragen.

§. 64.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 65.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 66.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel, ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät vergütet.

§. 67.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, werden von der Sozietät gleichfalls vergütet.

§. 68.

Eben so wenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem

Digitized by Google

assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behufe derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 69.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 56. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 70.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 71.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen dergestalt, daß

ein Drittel längstens binnen zwei Monaten,
das zweite Drittel, nachdem der neue Bau unter Dach gebracht,
das letzte Drittel, wenn der Bau beendet worden,

gezahlt wird. Kann jedoch der Verunglückte für den ganzen Betrag der Vergütigung eine solche Sicherheit bestellen, wie die Sozietäts-Direktion sie als annehmlich erkennt, oder findet die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 82.), so erfolgt die Zahlung im ersten Falle, nachdem die Sicherheitsbestellung als annehmlich anerkannt, im letzten Falle aber, nachdem den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

§. 72.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung ebenfalls in drei gleichen Theil-Zahlungen dergestalt, daß

ein Drittel längstens binnen zwei Monaten, das zweite sowie das letzte Drittel aber hiermit gleichzeitig oder später zu zahlen ist, sobald der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung resp. zu zwei Drittheilen oder ganz vollendet ist.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse sowohl bei Total- als Partialschäden gegen Bürgschaft der Kommunalbehörden geleistet werden, es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung der Sozietätsdirektion überlassen, welche Fälle sie zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§. 73.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

§. 74.

Digitized by Google

§. 74.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Ist aber das Grundstück erst nach dem Brande des Gebäudes, also nach Aufstellung der Schadenliquidation in andere Hände übergegangen, so muß der Nachweis geführt werden, daß dem neuen Besitzer die Brand-Entschädigungsgelder mit überlassen sind. Die Sozietät ist jedoch nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 75.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderen Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 76.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in das gerichtliche Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 77.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütigungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 78.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden. (§§. 80. 81.)

§. 79.

11. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Die Feuerkassenbeiträge werden auch von den abgebrannten Gebäuden bezahlt, und wenn diese nicht wieder aufgebaut werden, so dauert doch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge davon bis zur erfolgten Löschung der Gebäude fort, welche jedoch niemals vor Eintritt des neuen Sozietätsjahres geschehen darf.

Was von abgebrannten Gebäuden gilt, findet auch auf abgebrochene und solche Gebäude Anwendung, die in ihrem Versicherungswerthe im Laufe des Jahres herabgesetzt werden, so daß der Erlaß und resp. die Herabsetzung der Beiträge erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres eintritt. Die durch Ver-

Digitized by Google

Veränderung der Bauart der Gebäude oder sonst im Laufe des Jahres eintretende Klassenverbesserung ist auf die Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr ohne Einfluß.

§. 80.

Werden die Gebäude wieder aufgebaut, so treten die neuen Gebäude bis dahin, daß deren anderweitige Abschätzung und Versicherung erfolgt, stillschweigend an die Stelle der alten abgebrannten ohne Rücksicht auf Größe und Bauart; und falls sie daher zum zweitenmale im Laufe des Jahres abbrennen, und den Werth der vorigen gehabt haben, so wird dafür die alte Versicherungs-Summe noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütigt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften auf der Baustelle befindlichen Materialen an demselben Orte verbrennen, so wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth der verbrannten Materialien, insofern er das Versicherungsquantum nicht übersteigt, erstattet.

Ein Gleiches gilt auch von neuen Gebäuden, welche aus baulichen Rücksichten in Stelle abgetragener und noch versicherter Gebäude aufgeführt werden, sowie von den dazu auf der Baustelle vorhandenen Materialien.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch in dem einen, wie in dem andern Falle, nur dann Anwendung, wenn der Wiederaufbau auf demselben Gehöfte stattfindet, auf welchem das Gebäude resp. abgebrannt oder abgetragen ist, es sey denn, daß die Polizeibehörde den Bau auf einer andern Stelle angeordnet hätte.

§. 81.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§. 71. u. f.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, welches Letztere der Magistrat zu bescheinigen hat. Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannter Gebäude selbst nur ein Gebäude aufzurichten, es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zukommenden Brand-Vergütigungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden.

Will der Besitzer das Gebäude nicht wieder auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle errichten, die ein anderes Hypothekenfolium hat, so muß der Nachweis geführt werden, daß auf der ersten Stelle keine eingetragene Hypotheken- oder andere Realverpflichtungen ruhen, oder daß die eingetragenen Hypothekengläubiger und andern Realberechtigten in die Auszahlung der Brand-Vergütigungsgelder ohne Wiederaufbau des Gebäudes auf der Brandstelle gewilligt haben. Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich. Wird aber der Besitzer durch polizeiliche Anordnungen gezwungen, auf einer neuen Baustelle aufzubauen, so steht den Hypothekengläubigern und andern Realberechtigten kein Widerspruchsrecht zu.

Digitized by Google

§. 82.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütigung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt denselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den Letztern auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 63. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brand-Vergütigungsgelder vorhanden sey; in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist, gebunden, und sind die Rechte der Hypothekengläubiger und andern Realberechtigten, wie im §. 81. bestimmt worden, zu beachten.

III. Leitung und Führung der Sozietätsgeschäfte.

§. 83.

Die Angelegenheiten der Sozietät werden unter Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von einer besondern ständischen Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat, verwaltet.

Unter ihr werden die dahin einschlagenden Geschäfte von Amtswegen unentgeltlich durch die Magistrate besorgt.

§. 84.

Die Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumärkischen, sowie der Niederlausitzschen Städte, soll aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Assoziirte seyn müssen, bestehen. Einer von ihnen muß in Berlin wohnhaft seyn, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Alle Monat ist Plenarsitzung, zu welcher die beiden andern Direktoren sich einfinden müssen, und werden bei solcher die bis dahin ausgesetzten wichtigen Gegenstände zur Berathung und Entscheidung gezogen.

§. 85.

Die Wahl der Direktionsmitglieder geschieht durch die Provinzial-Landtagsabgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Die Anstellung des ersten oder beständigen Direktors erfolgt in der Art, daß derselbe entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahren) oder nach Gutbefinden auf Lebenszeit gewählt wird. Die beiden andern Direktionsmitglieder können nur auf sechs Jahre gewählt werden.

§. 86.

Die Beamten der Direktion, nämlich:

1) ein Rendant,
2) ein Kassenkontroleur, Buchhalter, Secretair und Kalkulator,
3) ein Registrator, Sekretair und zweiter Kalkulator,
4) ein Kanzlist und Registratur-Assistent,
5) ein Bote,

werden durch die Direktion und zwar die ad 1 bis 4 auf Lebenszeit, der Bote auf Kündigung gewählt.

Bei

Digitized by Google

Bei Dienstvergehungen sind dieselben den für Königliche Beamte geltenden Gesetzen unterworfen.

§. 87.

Den Geschäftskreis der Beamten bestimmt die Direktion, welche zugleich die Befugniß hat, bei Behinderung oder vorübergehender Ueberbürdung Einzelner einen Theil der Arbeiten auf einen oder den andern Mitbeamten zu übertragen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

§. 88.

Die jährlichen Gehälter der Direktionsmitglieder und der Beamten werden nach einem von den Provinzial-Landtagsabgeordneten der assoziirten Städte aufzustellenden, von Unserm Minister des Innern zu genehmigenden Etat aus der Feuersozietäts-Kasse bezahlt.

§. 89.

Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Magistraten gegen 2 Prozent Rezepturgebühren von der durch sie eingehobenen Beitrags-Summe ob.

§. 90.

Die Magistrate sind nicht nur für die richtige Verwendung der Feuer-Entschädigungsgelder und für die polizeiliche Aufführung der Gebäude verhaftet, sondern es liegt denselben auch die Fürsorge für die reglementsmäßige Verwaltung der Feuersozietäts-Gelder und deren reglementsmäßige Absendung an die Sozietätskasse ob, und finden rücksichtlich der Vertretungs-Verpflichtung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf selbige Anwendung.

§. 91.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird für jede zu dem Verbande gehörige Stadt besonders ein Lagerbuch geführt, in welches alle, das Feuerversicherungs-Geschäft betreffende Haupthandlungen sorgfältig eingetragen werden.

§. 92.

Es wird dabei das diesem Reglement beigefügte Formular angewandt.

§. 93.

Nach demselben führt zugleich jeder Magistrat ein Lagerbuch (Kataster) für die Stadt. Damit zwischen diesem und dem Lagerbuche der Direktion eine vollkommene Uebereinstimmung erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichtserstattung stattgefunden haben, in duplo an die Direktion einsenden, von welcher ihm das Duplikat mit dem Atteste der Uebereinstimmung mit ihrem Lagerbuche versehen, binnen längstens drei Monaten zurückgesendet wird.

§. 94.

Sowohl bei den Magistraten als bei der Direktion werden die Lager-Bücher in der Art geführt, daß jedes einzelne, ein abgegrenztes Besitzthum bildende (§. 26.) mit einer besondern Hausnummer versehene Gebäude, welches aufgenommen wird, auch im Lagerbuche sein besonderes Folium und eigene Nummer erhält.

Digitized by Google

Ereignen sich Veränderungen in der Versicherungssumme oder der Klasse, so werden solche auf dem betreffenden Folium von dem Magistrate nach vorgängiger Genehmigung der Direktion vermerkt.

Das Lagerbuch bei der Direktion ist allein als authentisch zu betrachten und im Falle einer etwanigen Differenz gegen die Lagerbücher der Magistrate immer entscheidend.

§. 95.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat jeder Magistrat eine Heberolle anzufertigen und selbige in förmlicher Ausfertigung dem Rendanten der Feuerkassen-Rezeptur zuzustellen.

§. 96.

Die Spezialrezepturen müssen die erhobenen Summen in der gestellten Frist an die Hauptkasse abliefern, in welcher sich das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Sozietät zentralisirt, und welche daher auch alle Ausgaben leistet. Der Direktion bleibt überlassen, zur Erleichterung des Kassenverkehrs einzelne, der Hauptkasse obliegende Zahlungen auf die Spezialrezepturen anzuweisen.

§. 97.

Der oben (§. 49.) erwähnte eiserne Fonds wird bei der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion verwaltet und zum Vortheile der Sozietät theils bei der Bank, theils durch solche Papiere belegt, die wie Staatsschuldscheine, Ständische Obligationen und Märkische Pfandbriefe pupillarische Sicherheit gewähren.

Bei der Belegung hat die Direktion darauf Rücksicht zu nehmen, daß von einem angemessenen Theile der Bestände zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden kann.

In gleicher Art wird es auch mit den etwa sonst sich anhäufenden, augenblicklich aber entbehrlichen Kassenbeständen gehalten.

§. 98.

Die Verwaltung der Feuersozietäts-Gelder in jeder Stadt ist als Kommunalsache zu behandeln, und treten hinsichtlich der Kassenverwaltung und der darüber zu führenden Kontrolle die Vorschriften der Städteordnung ein.

§. 99.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Städte-Feuersozietäts-Kasse für jede Elementar-Steuerrezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 100.

Die Feuersozietäts-Direktion legt dem Kommunal-Landtage der Kurmark, welchem die Kommunal-Landtage der Neumark und der Niederlausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegiren, alljährliche Rechnung; der Kurmärkische Kommunal-Landtag nimmt dieselbe ab und dechargirt die Direktion.

Die Rechnung mit dem beantworteten Abnahmeprotokolle wird demnächst dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg eingereicht, welcher sie den Kommunal-Landtagen der Neumark und der Niederlausitz zur Kenntnißnahme zusendet. Den letztern bleiben etwanige Bemerkungen über die Verwaltung un-

Digitized by Google

unbenommen, jedoch sollen solche keine rückwirkende Kraft auf die bereits ertheilte Decharge haben.

§. 101.

Zugleich mit der Rechnung überreicht die Direktion eine vollständige Verwaltungs-Uebersicht, aus welcher sich der summarische Inhalt der Rechnung selbst so weit ergiebt, daß daraus die nach den Klassen gesonderten Versicherungssummen und Beiträge der einzelnen Städte, die Summen der gezahlten Branddvergütigungsgelder unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert und der Betrag der Verwaltungskosten ergiebt.

Diese Resultate sollen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 102.

Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Beiträge wird nach dem Inhalte jedes Semesterausschreibens durch ein förmliches Mandat der Sozietäts-Direktion belegt, in welchem der von jeder Stadt auf den Grund der Lagerbücher einzuzahlende Beitrag speziell aufgeführt wird.

b) Bei denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten, wird der Semesterbeitrag in dem sub a. erwähnten Mandate berücksichtigt, wo aber von solchen Strafbeiträge einzuziehen oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen sind, hat die Sozietäts-Direktion eine besondere Desiignation oder aber ein Attest, daß Zugänge dieser Art nicht stattgefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen.

c) Eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 64. und 65.) wird durch die von der Städte-Feuersozietäts-Direktion ausgefertigte Vereinnahmungsorder belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 103.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost — „an bezahlten Branddvergütigungs-Geldern" — durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Sozietäts-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 104.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Sozietäts-Direktion, insoweit als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §§. 113. und 114.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit die letztern nicht unentgeltlich zu fungiren verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisekosten,

Digitized by Google

Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, und welche auch nicht durch besondere Verordnungen festgestellt sind, muß die Genehmigung des betreffenden Kommunal-Landtages und die Bestätigung des Ministerii des Innern eingeholt werden.

§. 105.

Um in Uebereinstimmung mit §. 90. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahresrechnungen der Direktion nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die halbjährlich auszuschreibenden Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungsbeträge und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Beitragssatzes in Rechnung zu stellen, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brand-Vergütigungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besondern Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 69.) vermerkt werden.

§. 106.

Die Städte-Feuersozietätskasse muß von der Sozietäts-Direktion wenigstens monatlich revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 107.

12. Verfahren in Rekurs- und Streitsachen.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrate oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Städtefeuersozietäts-Direktion, weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Die Beschwerden, welche über die Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an das Ministerium des Innern.

§. 108.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brand-Schadens als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ob ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sey oder nicht.

§. 109.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Fest-

Digitized by Google

Festsetzung der Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses zu.

§. 110.

Der Rekurs geht (nach §. 107.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung die endliche und rechtskräftige ist.

§. 111.

Der Provinzial-Landtag der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz bildet ein die Legislation des Städtefeuersozietäts-Wesens berathendes Kollegium, welches berufen und verpflichtet ist, die Grundsätze der Verwaltung und die Art und Weise, wie solche in Ausführung gebracht worden, einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterwerfen, sich über Differenzen im Verfahren verfassungsmäßig zu einigen, zur Ausfüllung etwaniger Lücken dieses Reglements zweckmäßige Anträge zu machen und darüber Unsere Allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

§. 112.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 113.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises in Feuersozietäts-Angelegenheiten technische Verrichtungen, namentlich Taxe- und Brandschaden-Aufnahmen oder Revisionen zu übernehmen. Die desfallsigen Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion sind an die dem Baubeamten vorgesetzte Regierung zu richten, welche den Baubeamten, vorausgesetzt, daß seine sonstigen Geschäfte darunter nicht leiden, nach Maaßgabe der Requisition möglichst bald mit Anweisung versehen wird.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten) seine Gebühren bei der Sozietät nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme und Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche, für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;
b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadrat-Fuß Grundfläche, für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte des letztern Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fälle für voll und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Und eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

Für andere Geschäfte erhält er außer den Fuhrkosten die reglementsmäßigen Diäten, wie solche vom Staate vergütigt werden.

§. 114.

Digitized by Google

§. 114.

Jeder sachverständige Bauhandwerker in einer assoziirten Stadt soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden, in den Tax- und Brandschadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. Für diese Mühwaltung werden demselben außer den Fuhrkosten, wo diese nöthig sind, 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten bewilligt.

§. 115.

14. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Städte-Feuersozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste Spritze, welche von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirke gehörigen Orte oder Etablissement, zu Hülfe kommt . . . . . 10 Rthlr.
2) für die zweite . . . . . 5 Rthlr.
3) für jede andere . . . . . 2 Rthlr.
4) für den ersten beim Feuer von auswärts eintreffenden Wasserwagen . . . . . 2 Rthlr.
5) für den zweiten . . . . . 1 Rthlr.

jedoch nur für den Fall, daß dieselben bei Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit gekommen sind.

§. 116.

Diese Prämien werden an die Obrigkeit der Orte, zu welchen die Spritzen und resp. Wasserwagen gehören, gezahlt, und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß zu disponiren.

§. 117.

Ist die Löschung und Hülfe bei einem nicht assoziirten Eigenthümer nothwendig gewesen, so hat dieser die Prämie ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten, wenn aber zugleich assoziirte Gebäude abbrennen oder beschädigt werden, so wird der Beitrag des Nichtassoziirten nach dem Verhältnisse des entstandenen Feuerschadens berechnet, sofern nicht in dem einen oder andern Falle die Privatanstalt, bei welcher er versichert war, nach ihren Statuten gleichfalls Prämien zahlt oder übernimmt.

Wenn aber die Löschung und Hülfe bei einem im Gemenge mit städtischen Gebäuden liegenden, zum platten Lande gehörigen Gebäude eintritt, so hat, falls der Eigenthümer bei der Landfeuersozietät nicht assoziirt ist, dieser die Prämie ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten, andernfalls fällt deren Zahlung der Landfeuersozietät nach den bei solcher bestehenden reglementarischen Bestimmungen zur Last. Wenn aber bei der Städtefeuersozietät assoziirte Gebäude gleichzeitig mit zum platten Lande gehörigen abbrennen oder beschädigt werden, so wird der Beitrag nach dem Verhältnisse des entstandenen Feuerschadens berechnet und resp. von dem Gebäudebesitzer oder der Landfeuersozietät und der Städtefeuersozietät nach diesem Verhältnisse vergütigt.

In allen Fällen zahlt die Sozietätskasse unter Vorbehalt ihres Regresses an den Verpflichteten die Prämie vorschußweise.

§. 118.

Außer diesen Prämien wird weder an auswärtige Kommunen, noch an die-

Digitized by Google

diejenigen Magistrate, in deren Stadt ein Brand stattgefunden, für beschädigte oder verloren gegangene Löschgeräthschaften aller Art, mögen solche Eigenthum der Kommunen oder Privatpersonen seyn, etwas vergütet, da die fortwährende Instandhaltung derselben als eine resp. Privat- oder Kommunallast zu betrachten ist.

§. 119.

Andere Entschädigungen oder Vergütung für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von assoziirten Gebäuden abgewendet ist, und die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird. — In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten liquidirt werden.

Die Festsetzung bleibt der Feuersozietäts-Direktion vorbehalten, und diese ist verpflichtet, nur insoweit Vergütung zu gewähren, als der Schaden eben erweislich im Interesse der Sozietät bewirkt ist. Alle sonstige willkührlich verursachte Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten, eben so wenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen. — Kur- und Versäumnißkosten Derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden.

Die Festsetzung der Liquidation erfolgt ebenfalls durch die Feuersozietäts-Direktion.

Es müssen inzwischen die aus diesem Paragraphe herzuleitenden Ansprüche innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, nicht nur angemeldet, sondern unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlung nachgewiesen seyn, widrigenfalls die Ansprüche selbst erloschen sind, und der Sozietät eine Verpflichtung, darauf einzugehen, nicht weiter obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Geschehen Berlin, den 23. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

A.

Anweisung,

wie bei der zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungsquantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der allgemeinen Feuersozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 25. des Reglements gehörig.)

Das Titelblatt des Schema's muß vollständig, allenfalls mit Zurhandnahme des Besitzdokuments ausgefüllt werden: Nachtheilige Folgen aus unrichtiger Bezeichnung der Namen und besonders der Hypothekennummer treffen den Versicherten; die Nummer des Feuerkatasters wird nachträglich von dem Magistrate inserirt werden. Im Schema selbst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu numeriren und zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann; dies ist in der ersten und zweiten Spalte des gedruckten Schema's zu vermerken.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrige etwa vorkommende Abmessungen müssen immer in Preußischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht winkelrecht, so wird die Länge vorn und hinten oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälke.

Hat das Gebäude Anbau oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe oder an einer Seite oder an einer gewissen Länge vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier oder, wenn es passender ist, bei der Bau-Art des Daches bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessung ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte, sechste, siebente, achte und neunte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Brand-Giebel, Fußböden, Decken des Daches mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feueressen. Es kommt bei allem diesen vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen, konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußboden oder die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feuer-Essen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktionsart der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In

In der zehnten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenstern, Luken, Verschläge u. s. w., der Anzahl nach, und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der eilften Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, die Zahl, und wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w., bei Wirthschaftsgebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen, auf wie viel Wagen u. s. w., das Gebäude umfaßt.

In der zwölften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuersgefahr von außen und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der dreizehnten Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die vierzehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wann das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden oder nicht u. s. w.

In der funfzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher, und die Klasse, in welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Kourant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werthe sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbare verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellem Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen stattfindet.

Um die Versicherer mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, welche die Lozirung in den vier verschiedenen Versicherungsklassen bedingen, wird auf den Inhalt des §. 39. des Reglements verwiesen, welcher wörtlich folgendergestalt lautet:

§. 39.

Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden:

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder mit einer Bedachung nach Dornscher Methode.

Digitized by Google

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungs-Arten und mit massiven Brandgiebeln, oder mit andern massiven, bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren, vorausgesetzt daß in beiden ad a. und b. gedachten Gebäudearten keine Mühlenwerke sich befinden.

II. Zur zweiten Klasse gehören:
a) Gebäude von der vorher ad I. a. und b. bemerkten Bauart, sobald sich darin Mühlenwerke befinden.
b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder einer Bedachung nach Dornscher Methode ohne Mühlenwerke, sobald sie keine massive Brandgiebel haben.

III. Zur dritten Klasse gehören:
a) Gebäude von Fachwerk oder Holz, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metallbedachung oder eine Bedachung nach Dornscher Methode, dagegen aber keine massive Brandgiebel haben.
b) Alle mit hölzernen Schornsteinen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Ziegeln oder Metall oder nach Dornscher Art gedeckt sind.
c) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle.
d) Zichorienfabriken.

IV. Zur vierten Klasse gehören:
a) Alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude.
b) Windmühlen.
c) Ziegel- und Kalköfen.
d) Theater.
e) Zuckersiedereien.
f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen, bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem anderen Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien u. s. w., gespannt werden.

Durch angebogenes, ausgefülltes, fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letzten Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

Beilage A.

Digitized by Google

Beilage A.

№..... des Feuer-Katasters.

Beschreibung

der Gebäude des (Tit.) N. N. zu N. Behufs deren Versicherung bei der Feuer-Sozietät der Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,

..... Straße. №.....

Hypothekenbuch Volum ..... Fol. .....

Digitized by Google

Laufende Nr. der zu versichernden Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Abmessungen der Gebäude.	Bauart				
			der Wände.	der Brandgiebel oder anderer bis zum Forste reichenden Wände.	der Fußböden.	der Decke.	des Daches, nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Hauptgebäude.	72 Fuß lang 38 „ breit 10 „ 1ste Etage 12 „ 2te Etage 9 „ 3te Etage hoch.	In der unteren Etage äußere, von Ziegeln mit Kalk, 2 Fuß stark; innere so wie die übrigen Wände von Fachwerk aus eichenem Holz, mit Ziegeln ausgemauert. In dem 2ten und 3ten Stockwerke sind 96 Fuß Bretterwände.	An beiden Seiten sind Brandgiebel, die bis zum Forste gehen und keine Lucken oder Fensteröffnungen haben; oder, die massive Wand rechts reicht bis zum Forste, links stößt das Haus — ein Eckhaus — an eine Straße, welche breiter als 12′ ist, oder die beiden ersten Giebelwände haben an jeder Ecke 2 Fenster, sind aber von dem nebenstehenden Gebäude auf 30 Fuß entfernt.	Unten der Flur, sämmtliche Küchen u. das Brauhaus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben und Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerke ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windelboden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estrich darüber; von den Kellern sind drei gewölbt, einer hat eine Winddecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern von vorn, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde und stehenden Dachstuhl oben und unten. Ist mit Biberschwänzen, an den Rinnen 3 Fuß hoch mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse ꝛc.
2.	Seitengebäude links.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
3.	Seitengebäude rechts.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
4.	Quergebäude.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
5.	Wagenremise.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
6.	Lusthaus im Garten.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Digitized by Google

der Feuer-Essen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkungen.	Versicherungssumme. I. Klasse. 15.	II.	III.	IV.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Sind so wie die Schornsteine sämmtlich von Steinen, von den Vorgelegen in dem obern Stockwerke stehen 3 auf den Balken. Von den Schornsteinen ist unterm Dache einer auf Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauchkammer ist von gelehmtem Fachwerke.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel, 8 Fenster à 2 Flügel, 6 Fenster à 1 Flügel, 8 Luken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller. 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N., mit dem andern an den Hof des . . . . Ist hinten frei bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert, die hölzernen an den Ecken und Erkern etwas verfault, doch beide übrigens noch dauerhaft. Die hölzernen Fußböden sind gut, die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dache sind die Steine schlecht. Die Gesimse sind an den Rinnen verfault. Der Brauschornstein ist etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus ist etwa 70 Jahre alt.	Das Gebäude ist vor 3 Jahren durchweg reparirt. Es wird in diesem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe getrieben.	4000	—	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	200	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	300	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	400	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	100	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—	40

Digitized by Google

Feuersozietäts-

für die

Kreises

(Zu §. 92. des

Laufende Kataster-Nr.	Straßen- und Haus-Nr.	Hypotheken-Nr.	Namen und Charakter des Besitzers.	Benennung und Bezeichnung der Gebäude. (Wohnhaus, Stall, Stall links, Stall rechts, Scheune, letztere nur dann, wenn sie sich auf demselben Gehöfte befindet.)	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Beilage B.

Lagerbuch

Stadt N. N.

N. N.

Reglements gehörig.)

Versicherungssumme. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Ordentlicher Beitrag davon.			Tag, nach welchem die Versicherung aufhört.	Betrag der gelöschten Versicherungssumme. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Sonstige Bemerkungen.
7.				8.			9.	10.				11.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	

(Nr. 2487.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 2488.) Traité entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, du 20. Décembre 1841.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et l'Empereur de toutes les Russies, voulant donner un plein et entier effet aux principes déjà énoncés dans les déclarations solennelles faites par la Prusse, l'Autriche et la Russie, d'accord avec d'autres Puissances Européennes, au Congrès de Vienne, le 8. Février 1815., et au Congrès de Vérone, le 28. Novembre 1822, déclarations par lesquelles les dites Puissances ont annoncé qu'elles étaient prêtes à concourir à tout ce qui pourrait assurer et accélérer l'abolition complète et finale de la Traite des Nègres: et Leurs Majestés ayant été invitées par Sa Majesté le Roi des Français et par Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, à conclure un Traité pour la suppression plus efficace de la Traite, Leurs dites Majestés ont résolu de négocier et de conclure ensemble

(Nr. 2488.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 20. Dezember 1841.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen und der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche beseelt, diejenigen Grundsätze in volle Wirksamkeit treten zu lassen, welche in den, von Preußen, Oesterreich und Rußland in Uebereinstimmung mit anderen Europäischen Mächten auf dem Kongresse zu Wien unter dem 8. Februar 1815. und auf dem Kongresse zu Verona unter dem 28. November 1822. abgegebenen feierlichen Erklärungen ausgesprochen worden sind, — Erklärungen, durch welche die gedachten Mächte ihre Bereitwilligkeit verkündet haben, an Allem Theil zu nehmen, was die vollständige und gänzliche Unterdrückung des Handels mit Negern sichern und beschleunigen möchte; — haben nach erhaltener Einladung Seitens Seiner Majestät des Königs der Franzosen und Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbri-

(Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1844.)

Digitized by Google

un Traité pour l'abolition finale de ce trafic: et à cet effet elles ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Alexandre Gustave Adolphe, Baron de Schleinitz, Chevalier de l'Ordre Royal de St. Jean de Jérusalem, Son Chambellan, Conseiller de Légation actuel, Chargé d'Affaires et Plénipotentiaire à Londres;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême:

le Sieur Auguste, Baron de Koller, Chevalier de l'Ordre de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile, Conseiller d'Ambassade, Son Chargé d'Affaires et Plénipotentiaire à Londres;

Sa Majesté le Roi des Français:

le Sieur Louis de Beaupoil, Comte de Ste. Aulaire, Pair de France, Grand Officier de l'Ordre Royal de la Légion d'Honneur, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique, l'un des Quarante de l'Académie Française, Son Ambassadeur Extraordinaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

le Très Honorable George, Comte de Aberdeen, Vicomte Gordon, Vicomte Formartine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis et Kellie, Pair du Royaume Uni, Conseiller de Sa Majesté en Son Conseil Privé, Chetannien und Irland, einen Vertrag Behufs wirksamerer Unterdrückung dieses Handels einzugehen, beschlossen, einen Vertrag zum Zwecke der gänzlichen Abschaffung jenes Handels mit einander zu unterhandeln und abzuschließen: und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Alexander Gustav Adolph, Freiherrn von Schleinitz, Ritter des Königlichen St. Johanniter-Ordens, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Legationsrath, Geschäftsträger und Bevollmächtigten zu London;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:

den Herrn August, Freiherrn von Koller, Ritter des Sicilianischen St. Ferdinands-Verdienst-Ordens, Botschaftsrath, Allerhöchst Ihren Geschäftsträger und Bevollmächtigten zu London;

Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn Louis de Beaupoil, Grafen von Ste. Aulaire, Pair von Frankreich, Groß-Offizier des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Belgischen Leopold-Ordens, Mitglied der Académie Française, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen George, Grafen von Aberdeen, Vicomte Gordon, Vicomte Formartine, Lord Haddo, Methlick, Tarvis und Kellie, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des Geheimen Conseils Ih-

Digitized by Google

valier du Très Ancien et Très Noble Ordre du Chardon, et Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté ayant le Département des Affaires Etrangères;

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Sieur Philippe, Baron de Brunnow, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Blanc, de Ste. Anne de première classe, de St. Stanislas de première classe, de St. Wladimir de troisième, Commandeur de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge et de St. Jean de Jérusalem, Son Conseiller Privé, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les Articles suivants:

Article I.

Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, et l'Empereur de toutes les Russies, s'engagent à prohiber toute Traite des Nègres, soit de la part de leurs sujets respectifs, soit sous leurs pavillons respectifs, soit au moyen de capitaux appartenant à leurs sujets respectifs; et à déclarer un tel trafic crime de piraterie. Leurs Majestés déclarent, en outre, que tout navire qui tenterait d'exercer la Traite des Nègres, perdra, par ce seul fait, tout droit à la protection de leur pavillon.

Article II.

Afin d'atteindre plus complétement

Ihrer Majestät, Ritter des Sehr alten und Sehr edlen Distel-Ordens, Allerhöchst Ihren ersten Staats-Sekretair für die auswärtigen Angelegenheiten;

und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

den Herrn Philipp Baron von Brunnow, Ritter des Weißen Adler-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Kommandeur des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter des Rothen Adler- und St. Johanniter-Ordens, Allerhöchst Ihren Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Britischen Majestät;

welche, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Ihre Majestäten der König von Preussen, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und der Kaiser von Rußland verpflichten sich, allen Handel mit Negern zu untersagen, — möge derselbe von Seiten Ihrer respektiven Unterthanen, unter Ihren respektiven Flaggen oder vermittelst Kapitalien betrieben werden, welche Ihren respektiven Unterthanen angehören, — und ein solches Gewerbe für ein Verbrechen der Seeräuberei zu erklären. Ihre Majestäten erklären überdies, daß ein jedes Schiff, welches den Handel mit Negern zu betreiben versucht, durch diese Thatsache allein jedes Recht auf den Schutz Ihrer Flaggen verlieren soll.

Artikel 2.

Um den Zweck des gegenwärtigen

Digitized by Google

le but du présent Traité les Hautes Parties contractantes sont convenues d'un commun accord, que ceux de leurs bâtiments de guerre qui seront munis de mandats et d'ordres spéciaux dressés d'après les formules de l'Annexe A. du présent Traité, pourront visiter tout navire marchand appartenant à l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, qui, sur des présomptions fondées, sera soupçonné de se livrer à la Traite des Nègres, ou d'avoir été équipé à cette fin, ou de s'être livré à cette Traite pendant la traversée où il aura été rencontré par les dits croiseurs; et que ces croiseurs pourront arrêter, et envoyer ou emmener les dits navires, afin qu'ils puissent être mis en jugement d'après le mode convenu ci-après.

Toutefois le droit ci-dessus mentionné de visiter les navires marchands de l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ne pourra être exercé que par des bâtiments de guerre dont les Commandants auront le grade de Capitaine, ou celui de Lieutenant dans la Marine Royale ou Impériale, à moins que par suite de décès, ou autre cause, le commandement ne soit échu à un officier d'un rang inférieur. L'officier commandant un tel bâtiment de guerre sera muni de mandats conformes à la formule annexée au présent Traité sub Litt. A.

Le dit droit mutuel de visite ne sera pas exercé dans la Mer Méditerranée. De plus, l'espace dans lequel l'exercice du dit droit sera renfermé, aura pour limite, au nord, le

Vertrags vollständiger zu erreichen, sind die Hohen kontrahirenden Theile dahin übereingekommen, daß diejenigen von Ihren Kriegsschiffen, welche mit Vollmachten und speziellen Orders, entsprechend den Formularen in der Anlage A. des gegenwärtigen Vertrags, versehen sind, das Recht haben sollen, ein jedes dem einen oder dem andern der Hohen kontrahirenden Theile angehörige Kauffahrteischiff zu durchsuchen, welches nach begründeten Anzeigen verdächtig ist, sich mit dem Negerhandel zu befassen, oder für diesen Zweck ausgerüstet zu sein, oder sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von den gedachten Kreuzern angetroffen werden wird, befaßt zu haben; sowie daß diese Kreuzer befugt sein sollen, solche Schiffe in Beschlag zu nehmen und wegzusenden oder mit sich fortzuführen, damit dieselben in der weiter unten verabredeten Weise vor Gericht gestellt werden können.

Das vorerwähnte Recht zur Durchsuchung von Kauffahrteischiffen des einen oder des anderen der Hohen kontrahirenden Theile soll jedoch nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden dürfen, deren Befehlshaber den Rang eines Kapitains oder eines Lieutenants in der Königlichen oder Kaiserlichen Marine bekleiden, es sei denn, daß der Befehl in Folge eines Todesfalles oder aus einem anderen Anlasse auf einen Offizier geringeren Ranges übergegangen wäre. Der ein solches Kriegsschiff befehligende Offizier muß mit Vollmachten nach dem Formulare, welches sub Litt. A. dem gegenwärtigen Vertrage angehängt ist, versehen sein.

Das gedachte gegenseitige Durchsuchungsrecht soll auf dem Mittelländischen Meere nicht ausgeübt werden. Vielmehr soll das Meergebiet, auf welches die Ausübung des in Rede stehenden

Digitized by Google

32me degré de latitude septentrionale; à l'ouest, la côte orientale de l'Amérique, à partir du point où le 32me degré de latitude septentrionale touche cette côte, jusqu'au 45me degré de latitude méridionale; au sud, le 45me degré de latitude méridionale, à partir du point où ce degré de latitude touche la côte orientale de l'Amérique, jusqu'au 80me degré de longitude orientale du méridien de Greenwich; et à l'est, ce même degré de longitude, à partir de son point d'intersection avec le 45me degré de latitude méridionale jusqu'à la côte des Indes Orientales.

Article III.

Chacune des Hautes Parties contractantes qui voudra armer des croiseurs pour la suppression de la Traite des Nègres, et exercer le droit mutuel de visite, se réserve de fixer, selon ses propres convenances, le nombre des bâtiments de guerre qui sera employé au service stipulé dans l'Article II. du présent Traité, ainsi que les stations où les dits bâtiments feront leur croisière.

Les noms des bâtiments désignés à cet effet, et ceux de leurs Commandants, seront communiqués par chacune des Hautes Parties contractantes aux autres; et elles se donneront réciproquement avis chaque fois qu'un croiseur sera placé à une station, ou qu'il en sera rappelé, afin que les mandats nécessaires puissent être délivrés par les Gouvernements qui autorisent la visite, et restitués à ces mêmes Gouvernements par celui qui les a reçus, lorsque ces mandats ne seront plus nécessaires à l'exécution du présent Traité.

den Rechts beschränkt wird, folgende Grenzen haben: im Norden, den 32sten Grad nördlicher Breite; im Westen, die östliche Küste Amerikas, von dem Punkte an, wo der 32ste Grad nördlicher Breite diese Küste berührt, bis zum 45sten Grade südlicher Breite; im Süden, den 45sten Grad südlicher Breite, von dem Punkte an, wo dieser Breitengrad die östliche Küste Amerikas berührt, bis zum 80sten Grade östlicher Länge, vom Meridiane von Greenwich gerechnet; und im Osten, denselben Längengrad von dem Punkte an, wo er von dem 45sten Grade südlicher Breite durchschnitten wird, bis zur Küste von Ostindien.

Artikel 3.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile, welcher Kreuzer Behufs der Unterdrückung des Negerhandels ausrüsten und das gegenseitige Durchsuchungsrecht ausüben will, behält sich das Recht vor, nach eignem Ermessen sowohl die Zahl der Kriegsschiffe, welche zu dem im Artikel 2. gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Dienste verwendet werden, als auch die Stationen zu bestimmen, wo die gedachten Schiffe kreuzen sollen.

Die Namen der zu diesem Zwecke bestimmten Schiffe und die ihrer Befehlshaber sollen von Jedem der Hohen kontrahirenden Theile den Uebrigen mitgetheilt werden; auch werden dieselben sich gegenseitig jedes Mal benachrichtigen, wenn ein Kreuzer auf eine Station geschickt oder von dort abgerufen wird, damit die nöthigen Vollmachten von denjenigen Gouvernements, welche zur Durchsuchung ermächtigen, ausgefertigt und eben diesen Regierungen von Seiten des Gouvernements, welches dieselben erhalten hat, wieder zurückgestellt werden können, wenn diese Urkunden nicht mehr Behufs Ausführung des gegenwärtigen Vertrags gebraucht werden.

Art. 4.

Digitized by Google

Article IV.

Immédiatement après que le Gouvernement qui emploie les croiseurs aura notifié au Gouvernement qui doit autoriser la visite, le nombre et les noms des croiseurs qu'il se propose d'employer, les mandats autorisant la visite seront dressés d'après la formule annexée au présent Traité sub Litt. A., et seront délivrés par le Gouvernement qui autorise la visite à celui qui emploie le croiseur.

Dans aucun cas, le droit mutuel de visite ne pourra être exercé sur les bâtiments de guerre des Hautes Parties contractantes.

Les Hautes Parties contractantes conviendront d'un signal spécial à l'usage exclusif de ceux des croiseurs qui seront investis du droit de visite.

Article V.

Les croiseurs des Hautes Parties contractantes, autorisés à exercer le droit de visite et d'arrestation, en exécution du présent Traité, se conformeront exactement aux instructions annexées au dit Traité sub Litt. B., en tout ce qui se rapporte aux formalités de la visite et de l'arrestation, ainsi qu'aux mesures à prendre pour que les bâtiments soupçonnés d'avoir été employés à la Traite, soient livrés aux tribunaux compétents.

Les Hautes Parties contractantes se réservent le droit d'apporter à ces instructions, d'un commun accord, telles modifications que les circonstances pourraient rendre nécessaires.

Les croiseurs des Hautes Parties

Artikel 4.

Unmittelbar nachdem die Regierung, welche die Kreuzer verwendet, dem Gouvernement, welches die Durchsuchung ermächtigen soll, die Zahl und die Namen der Kreuzer, deren Verwendung sie beabsichtigt, angezeigt haben wird, sollen die zur Durchsuchung ermächtigenden Vollmachten nach dem, gegenwärtigem Vertrage sub Littera A. angehängten Formulare ausgefertigt und von Seiten der Regierung, welche zur Durchsuchung ermächtigt, derjenigen, welche den Kreuzer verwendet, zugestellt werden.

In keinem Falle darf das gegenseitige Durchsuchungsrecht gegen die Kriegs-Schiffe der Hohen kontrahirenden Theile ausgeübt werden.

Die Hohen kontrahirenden Theile werden sich über ein besonderes Signal vereinigen, das zum ausschließlichen Gebrauche der Kreuzer, welchen das Durchsuchungsrecht zusteht, dienen soll.

Artikel 5.

Die Kreuzer der hohen kontrahirenden Theile, welche in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ermächtigt sind, das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme auszuüben, sollen in Allem, was auf die Förmlichkeiten der Durchsuchung und der Beschlagnahme, so wie auf die Maaßregeln Bezug hat, welche zu ergreifen sind, um die, der Verwendung zum Negerhandel verdächtigen Schiffe den zuständigen Gerichten zu überliefern, sich genau nach den diesem Vertrage sub Litt. B. angeschlossenen Instruktionen richten.

Die Hohen kontrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, für diese Instruktionen in gegenseitigem Einverständnisse diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche die Umstände nothwendig machen könnten.

Die Kreuzer der Hohen kontrahirenden

Digitized by Google

contractantes se prêteront mutuellement assistance dans toutes les circonstances où il pourra être utile qu'ils agissent de concert.

Article VI.

Toutes les fois qu'un bâtiment de commerce naviguant sous le pavillon de l'une des Hautes Parties contractantes, aura été arrêté par un croiseur de l'autre, dûment autorisé à cet effet, conformément aux dispositions du présent Traité, ce bâtiment marchand, ainsi que le capitaine, l'équipage, la cargaison, et les esclaves qui pourront se trouver à bord, seront conduits dans tel lieu que les Hautes Parties contractantes auront respectivement désigné à cet effet; et la remise en sera faite aux autorités, préposées dans ce but par le Gouvernement dans les possessions duquel ce lieu est situé, afin qu'il soit procédé à leur égard devant les tribunaux compétents, de la manière ci-après spécifiée.

Lorsque le Commandant du croiseur ne croira pas devoir se charger lui-même de la conduite et de la remise du navire arrêté, il confiera ce soin à un officier du rang de Lieutenant dans la Marine Royale ou Impériale, ou pour le moins à l'officier qui sera actuellement le troisième en autorité à bord du bâtiment qui aura fait l'arrestation.

Article VII.

Si le Commandant d'un croiseur de l'une des Hautes Parties contractantes a lieu de soupçonner qu'un navire marchand naviguant sous le convoi ou en compagnie d'un bâtiment de guerre de l'une des autres Parties contractantes, s'est livré à la Traite

den Theile sollen sich unter allen Umständen gegenseitige Unterstützung leisten, wo ein Zusammenwirken derselben von Nutzen erscheinen möchte.

Artikel 6.

So oft ein unter der Flagge eines der Hohen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff von einem gehörig hierzu ermächtigten Kreuzer der andern Macht in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommen wird, sollen dieses Handels-Schiff, so wie der Kapitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sklaven, welche sich etwa am Bord befinden möchten, nach demjenigen Orte geführt werden, welchen die Hohen kontrahirenden Theile respektive dazu bestimmt haben werden; und es sollen dieselben an die, von der Regierung, innerhalb deren Besitzungen jener Ort belegen ist, dazu bestellten Behörden, überliefert werden, damit sodann in der weiter unten angegebenen Art vor den zuständigen Gerichten gegen dieselben verfahren werde.

Wenn der Befehlshaber des Kreuzers die Führung und Ueberlieferung des in Beschlag genommenen Schiffs nicht selbst übernehmen zu müssen glaubt, so soll er dies Geschäft einem Offiziere von dem Range eines Lieutenants in der Königlichen oder Kaiserlichen Marine, oder wenigstens einem Offiziere anvertrauen, welcher zur Zeit an Bord des die Beschlagnahme ausführenden Schiffs die dritte Stelle im Range einnimmt.

Artikel 7.

Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile Grund zu dem Verdachte hat, daß ein unter Konvoy oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines andern der Hohen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff sich mit dem Ne-

Digitized by Google

des Nègres, ou a été équipé pour ce trafic, il devra communiquer ses soupçons au Commandant du bâtiment de guerre, lequel procédera seul à la visite du navire suspect; et dans le cas où le susdit Commandant reconnaîtrait que le soupçon est fondé, il fera conduire le navire, ainsi que le capitaine, l'équipage, la cargaison, et les esclaves qui pourront se trouver à bord, dans un port appartenant à la nation du bâtiment arrêté, pour qu'il y soit procédé devant les tribunaux compétents de la manière ci-après ordonnée.

Article VIII.

Dès qu'un bâtiment de commerce, arrêté, et renvoyé pour être jugé, arrivera dans le port où il devra être conduit conformément à l'Annexe B. du présent Traité, le Commandant du croiseur qui l'aura arrêté, ou l'officier chargé de sa conduite, remettra aux autorités préposées à cet effet, une expédition signée par lui, de tous les inventaires, déclarations, et autres documents spécifiés dans les instructions jointes au présent Traité sub Littera B., et les dites autorités procèderont, en conséquence, à la visite du bâtiment arrêté et de sa cargaison, ainsi qu' à l'inspection de son équipage et des esclaves qui pourront se trouver à bord, après avoir préalablement donné avis du moment de cette visite et de cette inspection, au Commandant du croiseur, ou à l'officier qui aura amené le navire, afin

Negerhandel befaßt habe oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, — so soll er seinen Verdacht dem Befehlshaber des Kriegsschiffes mittheilen, welcher alsdann allein die Durchsuchung des verdächtigen Schiffs vorzunehmen hat; und im Falle dieser letztere Befehlshaber anerkennen sollte, daß der Verdacht gegründet ist, soll er das Schiff, so wie den Kapitain, die Mannschaft, die Ladung und die Sklaven, welche sich am Bord befinden möchten, nach einem Hafen, welcher der Nation des in Beschlag genommenen Schiffs zugehört, führen lassen, damit dort vor den zuständigen Gerichten das weiter unten verordnete Verfahren eingeleitet werde.

Artikel 8.

Sobald ein in Beschlag genommenes und Behufs der Aburtelung weggeführtes Kauffahrteischiff in dem Hafen angekommen sein wird, wohin es in Gemäßheit der Anlage B. des gegenwärtigen Vertrages zu führen war, muß der Befehlshaber des Kreuzers, welcher dasselbe in Beschlag genommen hat, oder der mit der Führung desselben beauftragte Offizier den zu diesem Ende bestellten Behörden eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung aller Inventarien, Verhandlungen und der andern Dokumente übergeben, welche in den, gegenwärtigem Vertrage sub Litt. B. hinzugefügten Instruktionen aufgeführt sind, und die gedachten Behörden sollen dem zu Folge zu einer Durchsuchung des in Beschlag genommenen Schiffs und dessen Ladung, so wie zu einer Besichtigung seiner Mannschaft und der etwa an Bord befindlichen Sklaven schreiten, nachdem sie zuvor den Befehlshaber des Kreuzers oder den Offizier, welcher das Schiff eingebracht hat, von der zu dieser Durchsuchung und Besichtigung angesetzten Zeit benachrichtigt haben, damit er dabei gegen-

qu'il puisse y assister, ou s'y faire représenter.

Il sera dressé par duplicata, un procès-verbal de ces opérations, lequel devra être signé par les personnes qui y auront procédé ou assisté; et l'un de ces documents sera délivré au Commandant du croiseur, ou à l'officier chargé par lui de la conduite du bâtiment arrêté.

Article IX.

Tout bâtiment de commerce de l'une ou l'autre des cinq Nations, visité et arrêté en vertu des dispositions du présent Traité, sera présumé, à moins de preuve contraire, s'être livré à la Traite des Nègres ou avoir été équipé pour ce trafic, si dans l'installation, dans l'armement, ou à bord du dit navire durant la traversée pendant laquelle il a été arrêté, il s'est trouvé l'un des objets ci-après spécifiés, savoir:

1) Des écoutilles en treillis et non en planches entières, comme les portent ordinairement les navires de commerce.

2) Un plus grand nombre de compartiments dans l'entrepont ou sur le tillac que ne l'exigent les besoins des bâtiments employés à un commerce licite.

3) Des planches de réserve préparées pour établir un double pont, ou un pont dit à esclaves.

4) Des colliers de fer, des chevilles, ou des menottes.

5) Une plus grande provision d'eau, en barriques ou en réservoirs, que ne l'exigent les besoins de l'équipage [illegible] ce bâtiment marchand.

genwärtig sein oder sich vertreten lassen könne.

Ueber dies Verfahren sollen zwei gleichlautende Protokolle aufgenommen werden, welche von den Personen, die dabei thätig oder zugegen gewesen, zu unterzeichnen sind; und das eine dieser Dokumente soll dem Befehlshaber des Kreuzers oder dem von ihm mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffs beauftragten Offiziere eingehändigt werden.

Artikel 9.

Jedes, in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages durchsuchte und in Beschlag genommene Kauffahrteischiff einer oder der anderen der fünf Nationen ist, wenn es nicht Beweise vom Gegentheile geben kann, verdächtig, sich mit dem Neger-Handel befaßt zu haben, oder für diesen Handel ausgerüstet worden zu sein, wenn sich in der Einrichtung, in der Ausrüstung oder am Bord des gedachten Schiffes während der Fahrt, auf welcher es in Beschlag genommen worden, einer der nachstehend verzeichneten Artikel befunden hat:

1) Vergitterte Lukenklappen und nicht solche in ganzen Planken, wie sie die Kauffahrteischiffe gewöhnlich führen;

2) Eine größere Anzahl von Abtheilungen in dem Zwischendecke oder auf dem Oberloff, als es den Bedürfnissen der in einem erlaubten Verkehre begriffenen Schiffe entspricht;

3) Reserveplanken, welche zugerichtet sind, um daraus ein zweites Deck oder ein sogenanntes Sklavendeck zu machen;

4) Halseisen, Fuß- und Handschellen;

5) Ein[illegible] Wasservorrath in Fässern [illegible]rn, als es den Be[illegible]nschaft [illegible]etref[illegible]chiffs [illegible]

Eine

Digitized by Google

6) Une quantité extraordinaire de barriques à eau ou autres vaisseaux propres à contenir des liquides; à moins que la capitaine ne produise un certificat de la douane du lieu du départ, constatant que les armateurs du dit bâtiment ont donné des garanties suffisantes, que cette quantité extraordinaire de barriques ou de vaisseaux est uniquement destinée à être remplie d'huile de palme, ou employée à un autre commerce licite.

7) Un plus grand nombre de gamelles ou de bidons que l'usage de l'équipage de ce bâtiment marchand n'en exige.

8) Une chaudière ou autre ustensile d'une dimension inusitée pour apprêter les provisions de bouche, et plus grande, ou propre à être rendue plus grande, que ne l'exigent les besoins de l'équipage de ce bâtiment marchand; ou plus d'une chaudière, ou autre appareil de cuisine, de dimension ordinaire.

9) Une quantité extraordinaire de riz, de farine du manioc du Brésil, ou de cassade, appelée communément „farina", ou de maïs, ou de blé des Indes, ou de toute autre provision de bouche quelconque au delà des besoins probables de l'équipage, à moins que cette quantité de riz, de farina, de maïs, de blé des Indes, ou de toute autre provision de bouche, ne soit portée sur le manifeste, comme faisant partie du chargement commercial du navire.

10) Une quantité de nattes, en pièce ou en morceaux, plus considérable que ne l'exigent les besoins de ce bâtiment marchand; à moins que ces nattes ne soient portées sur le manifeste, comme faisant partie de la cargaison.

S'il est constaté qu'un ou plusieurs des objets ci-dessus spécifiés se trou-

6) Eine ungewöhnliche Anzahl von Wasserfässern oder anderen zur Bewahrung von Flüssigkeiten bestimmten Gefäßen, Falls nicht der Kapitain ein Zertifikat der Zollbehörde des Abfahrts-Ortes vorlegt, wodurch bescheinigt wird, daß die Rheder des gedachten Schiffes sich genügend ausgewiesen haben, daß diese ungewöhnliche Anzahl von Fässern oder Gefäßen nur mit Palmöl gefüllt werden, oder zu einem anderen erlaubten Handelszwecke dienen sollen;

7) Eine größere Anzahl hölzerner Eßnäpfe oder Kannen, als es dem Bedarfe der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht;

8) Ein kupferner Kessel oder ein anderes Geräth von ungewöhnlichem Umfange zur Bereitung der Munddorräthe, und zwar größer, oder bestimmt, größer gemacht zu werden, als es den Bedürfnissen der Mannschaft des betreffenden Kauffahrteischiffs entspricht: oder mehr als Ein kupferner Kessel oder anderes Küchengeräth von gewöhnlichem Maaße;

9) Eine ungewöhnliche Quantität von Reiß, von Brasilianischem Maniokmehle oder Kassada, gewöhnlich „Farina" genannt, oder von Mais oder indischem Korne, oder von anderen Munddorräthen irgend einer Art über das muthmaßliche Bedürfniß der Schiffsmannschaft hinaus; es sei denn, daß diese Quantität von Reis, Farina, Mais, indischem Korne oder irgend einem anderen Munddorrathe, als ein Theil der zum Handel bestimmten Ladung des Schiffs in dem Manifeste aufgeführt ist.

10) Eine beträchtlichere Quantität von Matten, im Stücke oder einzeln, als es den Bedürfnissen des betreffenden Kauffahrteischiffes entspricht, wenn diese Matten nicht als ein Theil der Ladung im Manifeste aufgeführt sind.

Wenn festgestellt ist, daß ein oder mehrere der voraufgeführten Artikel am Bord

Digitized by Google

vent à bord ou y ont été durant la traversée pendant laquelle le bâtiment a été capturé, ce fait sera considéré comme une preuve prima facie que le bâtiment était employé à la Traite; en conséquence il sera condamné et déclaré de bon prise, à moins que le capitaine ou les armateurs ne fournissent des preuves claires et irrécusables, constatant à la satisfaction du tribunal, qu'au moment de son arrestation ou capture, le navire était employé à une entreprise licite, et que ceux des différents objets ci-dessus dénommés, trouvés à bord lors de l'arrestation, ou qui auraient été placés à bord pendant la traversée qu'il faisait lorsqu'il a été capturé, étaient indispensables pour accomplir l'objet licite de son voyage.

Article X.

Il sera procédé immédiatement contre le bâtiment arrêté, ainsi qu'il est dit ci-dessus, son capitaine, son équipage, et sa cargaison, par devant les tribunaux compétents du pays auquel il appartient, et ils seront jugés et adjugés suivant les formes établies et les lois en vigueur dans ce pays: et s'il résulte de la procédure, que le dit bâtiment a été employé à la Traite des Nègres, ou équipé pour ce trafic, le navire, son équipement et sa cargaison de marchandise, seront confisqués; et il sera statué sur le sort du capitaine, de l'équipage, et de leurs complices, conformément aux lois d'après lesquelles ils auront été jugés.

En cas de confiscation, le produit de la vente du susdit bâtiment sera, dans l'espace de six mois, à compter

Bord sich befinden, oder während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden, am Bord gewesen sind, so soll diese Thatsache als ein Beweis prima facie dafür gelten, daß das Schiff im Negerhandel begriffen gewesen ist; und das letztere soll demgemäß verurtheilt und für gute Prise erklärt werden, falls nicht der Kapitain oder die Rheder auf eine klare und unverwerfliche Weise dem Gerichte die Ueberzeugung gewähren, daß das Schiff zur Zeit seiner Beschlagnahme oder Kaptur in einem erlaubten Geschäfte begriffen war, und daß diejenigen von den verschiedenen, obengenannten Artikeln, welche bei der Beschlagnahme am Bord gefunden worden, oder welche während der Fahrt, auf der das Schiff in Beschlag genommen wurde, am Bord gewesen waren, zur Erreichung des erlaubten Zwecks seiner Reise nothwendig waren.

Artikel 10.

Wie oben erwähnt ist, soll wider das in Beschlag genommene Schiff, seinen Kapitain, seine Mannschaft und Ladung vor den zuständigen Gerichten des Landes, welchem dasselbe angehört, unverzüglich verfahren werden, und zwar soll das Urtheil über selbige nach den in diesem Lande bestehenden Formen und Gesetzen erfolgen; und wenn sich bei dem Verfahren ergiebt, daß das gedachte Schiff sich mit dem Negerhandel befaßt hat, oder für diesen Handel ausgerüstet worden ist, soll das Schiff, sein Inventarium und seine zum Handel bestimmte Ladung konfiszirt, und in Betreff des Kapitains, der Schiffs-Mannschaft und ihrer Mitschuldigen nach den Gesetzen des Landes geurtheilt und verfahren werden.

Im Falle der Konfiskation ist der Erlös aus dem Verkaufe des vorerwähnten Schiffs innerhalb sechs Mo-

Digitized by Google

de la date de la vente, mis à la disposition du Gouvernement du pays auquel appartient le bâtiment qui a fait la prise, pour être employé conformément aux lois du pays.

Article XI.

Si l'un des objets spécifiés dans l'Article IX. du présent Traité est trouvé à bord d'un bâtiment marchand, ou s'il est constaté qu'il y a été durant la traversée pendant laquelle il a été capturé, nulle compensation des pertes, dommages, ou dépenses résultant de l'arrestation de ce bâtiment, ne sera dans aucun cas accordé, soit au capitaine, soit à l'armateur, soit à toute autre personne intéressée dans l'armement ou dans le chargement, alors même qu'une sentence de condamnation n'aurait pas été prononcée contre le bâtiment, en suite de son arrestation.

Article XII.

Toutes les fois qu'un bâtiment aura été arrêté conformément au présent Traité, comme ayant été employé à la Traite des Nègres, ou équipé pour ce trafic, et qu'il aura été jugé et confisqué en conséquence, le Gouvernement du croiseur qui aura fait la prise, ou le Gouvernement dont le tribunal aura condamné le bâtiment, pourra acheter le vaisseau condamné pour le service de sa marine militaire, au prix fixé par une personne capable, choisie à cet effet par le dit tribunal. Le Gouvernement, dont le croiseur aura fait la capture, aura un droit de préférence pour l'acquisition du bâtiment. Mais si le vaisseau condamné n'a pas été acheté de la manière ci-dessus indiquée, il sera totalement démoli, immédiatement après

naten, von dem Datum des Verkaufs an gerechnet, zur Disposition der Regierung des Landes zu stellen, welchem das Schiff, das die Prise gemacht hat, angehört, um im Gemäßheit der Gesetze dieses Landes verwendet zu werden.

Artikel 11.

Wenn einer der im Artikel 9. gegenwärtigen Vertrages aufgeführten Artikel am Bord eines Kauffahrteischiffes gefunden, oder wenn festgestellt worden ist, daß ein solcher sich während der Fahrt, auf welcher das Schiff in Beschlag genommen worden ist, auf demselben befunden habe, so wird in keinem Falle weder dem Kapitaine, noch dem Rheder, noch irgend einer anderen, bei der Ausrüstung oder Ladung interessirten Person irgend eine Entschädigung für die aus der Beschlagnahme des Schiffs sich herleitenden Verluste, Schäden oder Kosten gewährt, selbst dann nicht, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß gegen das Schiff in Folge der Beschlagnahme nicht gefällt werden sollte.

Artikel 12.

In allen Fällen, wenn ein Schiff in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags als im Negerhandel begriffen oder zu diesem Handel ausgerüstet, in Beschlag genommen und demnächst verurtheilt und konfiszirt worden ist, soll die Regierung des Kreuzers, welcher die Prise gemacht hat, oder die Regierung, deren Gerichtshof das Schiff verurtheilt hat, das verurtheilte Schiff für den Dienst in ihrer Kriegsmarine zu dem Preise ankaufen können, welcher von einer, durch den gedachten Gerichtshof zu diesem Ende auszuwählenden geeigneten Person bestimmt wird. Die Regierung, deren Kreuzer die Beschlagnahme ausgeführt hat, soll das Vorzugsrecht beim Erwerbe des Schiffs haben. Wenn aber das verurtheilte Schiff nicht in der vorangegebenen Weise angekauft wird, soll das-

Digitized by Google

la sentence de confiscation, et vendu par parties après avoir été démoli.

Article XIII.

Lorsque par la sentence du tribunal compétent, il aura été reconnu qu'un bâtiment de commerce arrêté en vertu du présent Traité, ne s'est point livré à la Traite des Nègres, et n'a point été équipé pour ce trafic, il sera restitué à l'armateur ou aux armateurs propriétaires légitimes. Et si dans le cours de la procédure il venait à être prouvé que le navire a été visité et arrêté illégalement, ou sans motif suffisant de suspicion; ou que la visite et l'arrestation ont été accompagnées d'abus ou de vexations, le Commandant du croiseur, ou l'officier qui aura abordé le dit navire, ou celui à qui la conduite en aura été confiée, et sous l'autorité duquel, selon la nature du cas, l'abus ou la vexation aura eu lieu, sera passible de dommages et intérêts envers le capitaine et les propriétaires du bâtiment et de la cargaison.

Ces dommages et intérêts pourront être prononcés par le tribunal, devant lequel aura été instruite la procédure, contre le navire arrêté, son capitaine, son équipage et sa cargaison, et le Gouvernement du pays auquel appartiendra l'officier qui aura donné lieu à cette condamnation, devra payer le montant des dits dommages et intérêts dans le délai de six mois à partir de la date du jugement, lorsque ce jugement aura été rendu par un tribunal siégeant en Europe; et dans le délai d'une année lorsque, la

dasselbe unmittelbar nach ergangenem Konfiskationsurtheile auseinander genommen werden und demnächst der Verkauf der einzelnen Theile stattfinden.

Artikel 13.

Wenn durch das Urtheil des zuständigen Gerichts anerkannt worden ist, daß ein, kraft gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenes Kauffahrteischiff sich nicht mit dem Negerhandel befaßt hat, auch nicht zu diesem Handel ausgerüstet gewesen ist, so soll es dem oder den als Eigenthümern legitimirten Rhedern zurückgegeben werden. Und wenn im Laufe des Verfahrens dargethan worden sein sollte, daß das Schiff widerrechtlicherweise, oder ohne hinreichende Verdachtsgründe, durchsucht und in Beschlag genommen worden ist; oder daß bei der Durchsuchung und Beschlagnahme Verstöße oder Bedrückungen begangen sind, so soll der Befehlshaber des Kreuzers, oder der Offizier, welcher an Bord des besagten Schiffs gegangen ist, oder derjenige, dem die Führung desselben anvertraut war und unter dessen Autorität, nach Lage des Falls, Verstoß oder Bedrückung stattgehabt hat, dem Kapitaine und den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung für Schäden und Interessen verantwortlich sein.

Diese Schäden und Interessen können von demselben Gerichte festgesetzt werden, vor welchem das Verfahren gegen das in Beschlag genommene Schiff, seinen Kapitain, seine Mannschaft und seine Ladung stattgefunden hat; und die Regierung des Landes, welchem der jene Verurtheilung veranlassende Offizier angehört, soll verpflichtet sein, den Betrag der gedachten Schäden und Interessen zu bezahlen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, von dem Datum des Urtheils an gerechnet, wenn das Urtheil

von

Digitized by Google

procédure judiciaire aura eu lieu hors de l'Europe.

Article XIV.

Lorsque dans la visite ou l'arrestation d'un bâtiment de commerce, opérée en vertu du présent Traité, il aura été commis quelque abus ou vexation, et que le navire n'aura pas été livré à la juridiction de sa nation, le capitaine devra faire, sous serment, la déclaration des abus ou vexations dont il aura à se plaindre, ainsi que des dommages et intérêts auxquels il prétendra; et cette déclaration devra être faite par lui devant les autorités compétentes du premier port de son pays où il arrivera, ou devant l'agent consulaire de sa nation, dans un port étranger, si le navire aborde en premier lieu dans un port étranger où il existe un tel agent.

Cette déclaration devra être vérifiée au moyen de l'interrogatoire sous serment, des hommes principaux de l'équipage ou des passagers, qui auront été témoins de la visite ou de l'arrestation; et il sera dressé du tout un procès-verbal, dont deux expéditions seront remises au capitaine, qui devra en faire parvenir une à son Gouvernement à l'appui de sa demande en dommages et intérêts.

Il est entendu, que si un cas de force majeure empêche le capitaine de faire sa déclaration, celle-ci pourra être faite par le propriétaire du navire, ou par toute autre personne intéressée dans l'armement ou dans le chargement du navire.

von einem in Europa befindlichen Gerichtshofe gefällt ist, und innerhalb des Zeitraums von einem Jahre, wenn das gerichtliche Verfahren außerhalb Europa stattgefunden hat.

Artikel 14.

Wenn bei einer, kraft des gegenwärtigen Vertrages ausgeführten Durchsuchung oder Beschlagnahme eines Kauffahrteischiffs, irgend ein Verstoß oder eine Bedrückung begangen und das Schiff nicht der Jurisdiktion seiner Nation überliefert worden ist, so muß der Kapitain eine eidlich zu erhärtende Erklärung hinsichtlich der Verstöße und Bedrückungen, über die er sich zu beklagen hat, so wie in Betreff der Schäden und Interessen abgeben, deren Ersatz er beanspruchen will; und zwar muß diese Erklärung von ihm vor den kompetenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, in welchem er anlangt, oder in einem fremden Hafen, vor dem Konsularagenten seiner Nation abgegeben werden, falls das Schiff zuerst in einem fremden Hafen einläuft, wo ein solcher Agent sich befindet.

Diese Erklärung soll durch eine eidliche Vernehmung der angesehensten Personen unter der Schiffsmannschaft oder den Passagieren, welche Zeugen der Durchsuchung oder Beschlagnahme gewesen sind, beglaubigt und über das alles ein Protokoll aufgenommen werden, von welchem dem Kapitaine zwei Ausfertigungen zuzustellen sind, deren eine er seiner Regierung zur Unterstützung seiner Forderung an Schäden und Interessen einzureichen hat.

Wenn der Kapitain durch höhere Gewalt abgehalten wird, seine Erklärung selbst abzugeben, so kann dieselbe durch den Eigenthümer des Schiffs oder durch jede andere bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffs interessirte Person abgegeben werden.

Auf

Digitized by Google

Sur la transmission officielle d'une expédition du procès-verbal ci-dessus mentionné, le Gouvernement du pays auquel appartiendra l'officier, à qui des abus ou vexations seront imputés, fera immédiatement procéder à une enquête; et si la validité de la plainte est reconnue, ce Gouvernement fera payer au capitaine ou au propriétaire, ou à toute autre personne intéressée dans l'armement ou chargement du navire molesté, le montant des dommages et intérêts qui lui seront dûs.

Article XV.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement, sur une demande à cet effet et sans frais, copies des procédures intentées et des jugements prononcés, relativement à des bâtiments visités ou arrêtés en exécution des dispositions du présent Traité.

Article XVI.

Les Hautes Parties contractantes conviennent d'assurer la liberté immédiate de tous les esclaves qui seront trouvés à bord des bâtiments arrêtés et condamnés en vertu des stipulations du présent Traité.

Article XVII.

Les Hautes Parties contractantes conviennent d'inviter les Puissances maritimes de l'Europe qui n'ont pas encore conclu de Traités pour l'abolition de la Traite des Nègres, à accéder au présent Traité.

Article XVIII.

Les actes ou instrumens annexés au présent Traité, et qu'il est mutuellement convenu de considérer comme en faisant partie intégrante, sont les suivans:

(Nr. 2488.)

Auf die offizielle Mittheilung einer Ausfertigung des oben gedachten Protokolls wird die Regierung des Landes, welchem der, solcher Verstöße oder Bedrückungen beschuldigte Offizier angehört, unverzüglich eine Untersuchung einleiten lassen; und wenn die Beschwerde für begründet anerkannt worden ist, wird diese Regierung dem Kapitaine oder Eigenthümer, oder jeder anderen bei der Ausrüstung oder Ladung des molestirten Schiffes interessirten Person den Betrag des ihnen gebührenden Ersatzes an Schäden und Interessen zahlen lassen.

Artikel 15.

Die Hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, auf diesfalliges Ansuchen sich gegenseitig kostenfrei Abschriften der angeordneten Untersuchungs-Verhandlungen und der ergangenen Urtheilssprüche mitzutheilen, welche Schiffe betreffen, die in Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags durchsucht oder in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 16.

Die Hohen kontrahirenden Theile kommen darin überein, allen Sklaven die unverzügliche Freigebung zuzusichern, welche am Bord der, kraft der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Beschlag genommenen und verurtheilten Schiffe vorgefunden werden sollten.

Artikel 17.

Die Hohen kontrahirenden Theile kommen dahin überein, diejenigen See-Mächte Europas, welche noch keine Verträge wegen Abschaffung des Neger-Handels abgeschlossen haben, einzuladen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 18.

Die Urkunden oder Instrumente, die dem gegenwärtigen Vertrage angehängt sind und welche als integrirender Theil desselben zu betrachten man gegenseitig übereingekommen ist, sind folgende:

A. For-

Digitized by Google

A. Formules des mandats d'autorisation, et d'ordres pour guider les croiseurs de chaque nation dans les visites et arrestations à faire en vertu du présent Traité.

B. Instructions pour les croiseurs des forces navales, employés en vertu du présent Traité pour la suppression de la Traite des Nègres.

Article XIX.

Le présent Traité, consistant en dix-neuf Articles, sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Londres, à l'expiration de deux mois, à compter de ce jour, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité en texte anglais et français, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le vingt Décembre, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-et un.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) Ste. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

A. Formulare für die Vollmachten und für die Ordres, bestimmt, den Kreuzern jeder Nation bei den Kraft des gegenwärtigen Vertrags auszuführenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen zur Richtschnur zu dienen;

B. Instruktionen für die Kreuzer der Kriegsmarine, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags zur Unterdrükkung des Negerhandels verwendet werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige, aus 19 Artikeln bestehende Vertrag soll ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb zweier Monate, vom heutigen Tage an gerechnet, oder wenn möglich noch früher zu London erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag im Englischen und Französischen Texte unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Eintausend Achthundert Ein und Vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Von Preußen, Oesterreich, Großbritannien und Rußland sind die Ratifikationen dieses Vertrages ausgewechselt und dessen Bestimmungen in einem Protokolle d. d. London den 9. November 1842 auch nach dem Rücktritte Frankreichs von dem Vertrage, für vollkommen verbindlich erklärt worden.

Annexe A.

au Traité entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, signé à Londres, le 20. Décembre 1841.

Ire Formule.

Mandats, en vertu desquels un croiseur d'une des Hautes Parties con-

Anlage A.

zu dem zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland unter dem 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossenen Vertrage wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern.

Formular I.

Vollmacht, kraft derer ein Kreuzer des einen der Hohen kontrahirenden Theile

Digitized by Google

tractantes pourra visiter et arrêter un navire de commerce appartenant à une autre des Hautes Parties contractantes, ou naviguant sous son pavillon, et soupçonné de se livrer à la Traite des Nègres, ou d'être équipé pour ce trafic:

Theile befugt sein soll, ein Kauffahrtei-Schiff, welches einem anderen der Hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt und in dem Verdachte steht, sich mit dem Negerhandel zu befassen oder für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen:

Le Traité conclu entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, signé à Londres, le vingt Décembre 1841, pour la suppression totale de la Traite des Nègres d'Afrique, ayant stipulé que des croiseurs appartenant à l'une ou l'autre des dites Puissances seraient autorisés à visiter et à arrêter dans l'étendue de limites déterminées, les navires de commerce des Hautes Parties contractantes se livrant à la Traite des Nègres, ou soupçonnés d'être équipés pour ce trafic; et le Gouvernement ayant jugé convenable d'employer à ce service le bâtiment que vous commandez, et de vous munir d'instructions spéciales pour vous servir de règles dans le dit service: vous êtes, en vertu de ces instructions, et du présent mandat, autorisé à visiter dans les limites indiquées dans l'Article II. du dit Traité, les navires de commerce sous pavillon soupçonnés de se livrer à la Traite des Nègres, et à agir à l'égard des navires qui se seront livrés à la Traite des Nègres, ou qui seront soupçonnés d'être équipés pour ce trafic, selon qu'il est prescrit dans

Nachdem durch den zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London unter dem 20. Dezember 1841 abgeschlossenen Vertrage zur gänzlichen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern vereinbart worden ist, daß Kreuzer einer oder der anderen der gedachten Mächte angehörig, ermächtigt werden sollen, innerhalb bestimmter Gränzen die Handelsschiffe der Hohen kontrahirenden Theile, welche sich mit dem Negerhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen; und nachdem die Regierung es für angemessen erachtet hat, das Schiff, welches Sie befehligen, zu dieser dienstlichen Bestimmung zu verwenden und Sie mit speciellen Instruktionen zu versehen, welche Ihnen bei der gedachten dienstlichen Bestimmung als Verhaltungsregeln dienen sollen: — so werden Sie kraft dieser Instruktionen und der gegenwärtigen Vollmacht ermächtigt, innerhalb der im Artikel II. des gedachten Vertrages bezeichneten Gränzen die unter der Flagge fahrenden Handelsschiffe, welche verdächtig sind, sich mit dem Negerhandel zu befassen, zu durchsuchen, und in Betreff derjenigen Schiffe, welche sich mit dem Negerhandel befaßt haben oder welche verdächtig sein werden, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, so zu verfahren, wie es in dem gedachten Ver-

Digitized by Google

le dit Traité, et dans les instructions qui y sont annexées.

Donné à
le

Au Commandant de

trage und in den demselben angehängten Instruktionen vorgeschrieben ist.

Gegeben zu
den

An den Befehlshaber der

IIme Formule.

Ordres pour guider le Commandant d'un croiseur d'une des Hautes Parties contractantes en ce qui regarde la visite et l'arrestation d'un navire de commerce appartenant à une autre des Hautes Parties contractantes, ou naviguant sous son pavillon:

Le Traité conclu entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, signé à Londres, le vingt Décembre 1841., pour la suppression totale de la Traite des Nègres d'Afrique, ayant stipulé que des croiseurs appartenant à l'une ou l'autre des dites Puissances seront autorisés par les instructions spéciales y mentionnées, à visiter et à arrêter dans l'étendue de limites fixes, les navires de commerce des autres Parties contractantes se livrant à la Traite des Nègres, ou soupçonnés d'être équipés pour ce trafic: et le Gouvernement ayant jugé convenable d'employer à ce service le bâtiment que vous commandez et de vous munir des dites instructions spéciales, nous vous envoyons ci-joint copie du dit Traité du 20. Décembre, et des instructions y annexées, ci-dessus mentionnées. Conséquemment et en vertu du présent ordre et du mandat ci-joint du Gouvernement de vous êtes autorisé à visiter dans les limites indiquées dans l'Article II. du dit Traité, les navires de commerce naviguant sous pavillon

Formular II.

Order, bestimmt, dem Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile in Ansehung der Durchsuchung und Beschlagnahme eines Handelsschiffes, das einem anderen der Hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt, zur Richtschnur zu dienen:

Nachdem durch den zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zu London unter dem 20. Dezember 1841 abgeschlossenen Vertrag wegen gänzlicher Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern vereinbart worden ist, daß Kreuzer einer oder der anderen der gedachten Mächte angehörig, kraft der in diesem Vertrage erwähnten speziellen Instruktionen ermächtigt werden sollen, innerhalb bestimmter Gränzen die Handelsschiffe der anderen Hohen kontrahirenden Theile, welche sich mit dem Negerhandel befassen oder verdächtig sind, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, zu durchsuchen und in Beschlag zu nehmen; — und nachdem die Regierung es für angemessen erachtet hat, das Schiff, welches Sie befehligen, zu dieser dienstlichen Bestimmung zu verwenden und Sie mit den gedachten speziellen Instruktionen zu versehen, — so übersenden wir Ihnen beifolgend Abschrift des gedachten Vertrages vom 20. Dezember und der demselben angefügten vorerwähnten Instruktionen, in Folge derer und kraft gegenwärtiger Order und der angeschlossenen Vollmacht der Regierung

Digitized by Google

soupçonnés de se livrer à la Traite des Nègres, et à agir à l'égard de ceux de ces navires qui se seront livrés à cette Traite, ou qui seront soupçonnés d'être équipés pour ce trafic, ainsi qu'il est indiqué dans le dit Traité, le dit mandat, et les dites instructions; et nous vous chargeons et requérons de vous conformer très strictement à toutes les dispositions et stipulations y contenues, ayant soin d'exercer l'autorité dont vous êtes investi, de la manière la plus douce, et avec tous les égards que se doivent des nations alliées et amies; et de coopérer cordialement avec les Commandants de tout bâtiment de guerre employé au même service.

rung von Sie ermächtigt werden, innerhalb der im Artikel II. des gedachten Vertrages bezeichneten Gränzen die unter der Flagge fahrenden Handelsschiffe, welche verdächtig sind, sich mit dem Negerhandel zu befassen, zu durchsuchen, und in Betreff derjenigen Schiffe, welche sich mit dem Negerhandel befaßt haben, oder welche verdächtig sein werden, für diesen Handel ausgerüstet zu sein, so zu verfahren, wie es in dem gedachten Vertrage der erwähnten Vollmacht und den besagten Instruktionen vorgeschrieben ist; und wir beauftragen und veranlassen Sie, sich auf das genauste nach allen darin enthaltenen Bestimmungen und Verabredungen zu richten, zugleich aber auch darauf zu achten, daß Sie die Ihnen verliehene Amtsgewalt auf die mildeste Weise und mit allen den Rücksichten zur Ausübung bringen, welche verbündete und befreundete Nationen einander schuldig sind; auch mit den Befehlshabern aller Kriegsschiffe, welche dieselbe dienstliche Bestimmung haben, aufrichtig zusammen zu wirken.

Donné à
le

Gegeben zu
den

Au Commandant de

An den Befehlshaber der

Les présentes formules de mandats et d'ordres seront annexées au Traité signé aujourd'hui entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, et seront considérées comme faisant partie intégrante de ce Traité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes les ont signées et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Die vorstehenden Formulare zu Vollmachten und Orders sollen dem heut zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern abgeschlossenen Vertrage angehängt und als ein integrirender Theil dieses Vertrages betrachtet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen kontrahirenden Theile dieselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Digitized by Google

Fait à Londres, le vingt Décembre, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-et un.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) Ste. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

So geschehen zu London, am 20. Dezember Eintausend achthundert ein und vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Annexe B.

au Traité entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, signé à Londres, le 20. Décembre 1841.

Instructions pour les Croiseurs.

1) Toutes les fois, qu'un navire de commerce appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes, ou naviguant sous son pavillon, sera visité par un croiseur de l'une des autres Hautes Parties contractantes, l'officier commandant le croiseur, avant de procéder à la visite, exhibera au capitaine de ce navire les ordres spéciaux qui lui confèrent le droit exceptionnel de le visiter; et il remettra au dit capitaine un certificat, signé de lui, indiquant son rang dans la marine militaire de son pays, ainsi que le nom du bâtiment qu'il commande, et attestant, que le seul but de sa visite est de s'assurer si le navire se livre à la Traite des Nègres ou s'il est équipé pour ce trafic, ou s'il a été employé à cette Traite durant la traversée pendant laquelle il a été rencontré par le dit croiseur. Lorsque la visite est faite par un officier du croiseur autre que celui qui le commande, cet officier devra avoir le grade de Lieutenant dans la marine militaire, ou au moins être actuellement le second en rang à bord du navire qui fait la visite; dans ce cas, le dit officier exhi-

Anlage B.

zu dem zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland unter dem 20. Dezember 1841 zu London abgeschlossenen Vertrage wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern.

Instruktionen für die Kreuzer.

1. Jedes Mal, wenn ein Handels-Schiff, welches einem der hohen kontrahirenden Theile angehört oder unter dessen Flagge fährt, durch einen Kreuzer eines der anderen hohen kontrahirenden Theile durchsucht werden soll, muß der den Kreuzer befehligende Offizier, bevor er zur Durchsuchung schreitet, dem Kapitaine jenes Schiffes die Spezialorder vorlegen, welche ihm das exceptionelle Recht zu der Durchsuchung ertheilt, und dem gedachten Kapitaine ein von ihm unterzeichnetes Zeugniß einhändigen, welches seinen Rang in der Kriegs-Marine seines Landes, so wie den Namen des Schiffes, welches er befehligt, angeben und die Versicherung enthalten muß, daß der einzige Zweck seiner Durchsuchung sei, sich zu überzeugen, ob das Schiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder ob es für diesen Handel ausgerüstet sei, oder ob es zu diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem gedachten Kreuzer angetroffen worden, verwendet worden sei. Wenn die Durchsuchung von einem andern Offiziere des Kreuzers, als dem Befehlshaber desselben vorgenommen wird, so soll dieser Offizier den Rang

Digitized by Google

bera au capitaine du navire marchand une copie des ordres spéciaux dont il est fait mention ci-dessus, signée par le Commandant du croiseur, et remettra en outre une déclaration signée par lui-même, indiquant le rang qu'il occupe dans la marine militaire de son pays, le nom du Commandant sous les ordres duquel il agit, le nom du croiseur auquel il appartient, et le but de la visite, ainsi qu'il est dit ci-dessus.

Si cette visite constate que les papiers de bord du navire sont en règle et ses opérations licites, l'officier inscrira sur le journal de bord, que la visite a eu lieu en vertu des ordres spéciaux dont il est fait mention ci-dessus: et lorsque ces formalités auront été accomplies, le navire sera libre de continuer sa route.

2) Si d'après le résultat de la visite, l'officier commandant le croiseur juge qu'il y a motifs suffisants de supposer que le navire se livre à la Traite des Nègres ou qu'il a été équipé pour ce trafic, ou qu'il s'était livré à ce trafic durant la traversée pendant laquelle il a été rencontré par le croiseur, et s'il se décide, en conséquence, à l'arrêter et à le faire soumettre au jugement de l'autorité compétente, il fera dresser sur le champ, par duplicata, l'inventaire de tous les papiers trouvés à bord, et signera cet inventaire en double, ajoutant à son nom son rang dans la marine militaire,

Rang eines Lieutenants in der Kriegs-Marine haben oder wenigstens zur Zeit der zweite im Range am Bord des Schiffes sein, welcher die Durchsuchung vornimmt; in diesem Falle muß der gedachte Offizier dem Kapitaine des Kauffahrteischiffes eine von dem Befehlshaber des Kreuzers unterzeichnete Abschrift der oben erwähnten Spezialordre vorzeigen, und außerdem eine von ihm selbst unterzeichnete Erklärung einhändigen, welche den Rang, den er in der Kriegs-Marine seines Landes einnimmt, den Namen des Befehlshabers, unter dessen Befehlen er steht, den Namen des Kreuzers, zu welchem er gehört, und den Zweck der Durchsuchung, so wie oben gesagt ist, angiebt.

Stellt sich bei der Durchsuchung heraus, daß die Papiere des Schiffs in Ordnung sind, und dasselbe in erlaubtem Verkehre begriffen ist, so hat der Offizier in das Schiffsjournal einzutragen, daß die Durchsuchung Kraft der oben erwähnten Spezialordre stattgefunden hat, und nach Erfüllung dieser Förmlichkeit steht es dem Schiffe frei, seine Fahrt fortzusetzen.

2. Wenn der den Kreuzer befehligende Offizier nach dem Resultate der Durchsuchung hinreichende Gründe zu haben glaubt, anzunehmen, daß das Schiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sei, oder daß es sich mit diesem Handel während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer angetroffen worden ist, befaßt habe, und wenn er sich in Folge dessen entschließt, dasselbe in Beschlag zu nehmen und der Jurisdiktion der kompetenten Behörde zu übergeben, so muß er auf der Stelle über alle am Bord befindlichen Papiere zwei gleichlautende Inventarien aufnehmen und beide Instrumente unterzeichnen, indem er seinem Namen, seinen Rang in der

Kriegs-

Digitized by Google

ainsi que le nom du bâtiment qu'il commande.

Il dressera et signera de la même manière, par duplicata, un procès-verbal constatant l'époque et le lieu de l'arrestation, le nom du navire, celui de son capitaine, et ceux des hommes de son équipage, ainsi que le nombre et l'état des esclaves trouvés à bord.

Ce procès-verbal devra en outre contenir une description exacte de l'état du navire et de sa cargaison.

3) Le Commandant du croiseur conduira ou enverra sans délai le navire arrêté, ainsi que son capitaine, son équipage, ses passagers, sa cargaison, et les esclaves trouvés à son bord, à l'un des ports ci-après spécifiés, pour qu'il soit procédé à leur égard, conformément aux lois du pays dont le navire porte le pavillon; et il en fera la remise aux autorités compétentes, ou aux personnes qui auront été spécialement préposées à cet effet par le Gouvernement à qui appartiendra le dit port.

4) Nul individu ne devra être distrait du bord du navire arrêté; et il ne sera enlevé non plus aucune partie de sa cargaison, ou des esclaves trouvés à son bord, jusqu'à ce que le dit navire ait été remis aux autorités de sa propre nation; excepté dans le cas où la translation de la totalité ou d'une partie de l'équipage, ou des esclaves trouvés à bord, serait jugée nécessaire, soit pour conserver leur vie ou par toute autre considération d'humanité, soit pour la sûreté de ceux qui seront chargés de la conduite du navire après son arrestation. Dans un tel cas, le Commandant du

Kriegsmarine so wie auch den Namen des Schiffes, welches er befehligt, hinzufügt.

In derselben Weise muß er zwei gleichlautende Protokolle aufnehmen und unterzeichnen, welche die Zeit und den Ort der Beschlagnahme, den Namen des Schiffes, den seines Kapitains und diejenigen der Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und den Zustand der am Bord gefundenen Sklaven angeben.

Außerdem sollen diese Protokolle eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und seiner Ladung enthalten.

3. Der Befehlshaber des Kreuzers muß das in Beschlag genommene Schiff, so wie dessen Kapitain, Mannschaft, Passagiere, Ladung und die am Bord gefundenen Sklaven unverzüglich nach einem der weiter unten bezeichneten Häfen führen oder führen lassen, damit hinsichtlich ihrer in Gemäßheit der Gesetze des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, verfahren werde; und er hat dieselben an die kompetenten Behörden oder an diejenigen Personen abzuliefern, die von der Regierung, welcher der gedachte Hafen gehört, zu dem Ende besonders bestellt sein werden.

4. Es darf Niemand vom Bord des in Beschlag genommenen Schiffs entfernt, auch kein Theil der Ladung oder der am Bord befindlichen Sklaven weggebracht werden, bis das gedachte Schiff den Behörden seiner eigenen Nation überliefert worden; ausgenommen in dem Falle, wo die Versetzung der Gesammtheit oder eines Theils der Schiffs-Mannschaft oder der am Bord gefundenen Sklaven für nothwendig erachtet werden sollte, sei es nun, um ihr Leben zu erhalten, oder aus einer anderen Rücksicht der Menschlichkeit, oder sei es um der Sicherheit derjenigen willen, welche mit der Führung des Schiffs nach

Digitized by Google

croiseur, ou l'officier chargé de la conduite du bâtiment arrêté, dressera de la dite translation un procès-verbal, dans lequel il en énoncera les motifs, et les capitaines, matelots, passagers ou esclaves, ainsi transbordés, seront conduits dans le même port que le navire et sa cargaison; et leur réception aura lieu de la même manière que celle du navire, conformément aux dispositions ci-après énoncées.

Il est entendu qu'aucune des stipulations du paragraphe ci-dessus ne sera applicable aux esclaves trouvés à bord des navires Prussiens, Autrichiens ou Russes; il sera disposé de ces esclaves conformément aux dispositions contenues dans les paragraphes suivants.

5) Tous les navires Autrichiens qui seront arrêtés aux stations d'Amérique ou d'Afrique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Autrichienne à Trieste.

Mais si des esclaves sont trouvés à bord d'un tel navire Autrichien au moment de son arrestation, le navire sera envoyé d'abord pour déposer les esclaves dans le port où il aurait été conduit pour être jugé, s'il avait navigué sous pavillon Français ou Anglais; le navire sera ensuite envoyé et remis à la Juridiction Autrichienne à Trieste, ainsi qu'il a été stipulé ci-dessus.

Tous les navires Français qui seront arrêtés sur la côte occidentale d'Afrique

nach seiner Beschlagnahme beauftragt werden. In einem solchen Falle muß der Befehlshaber des Kreuzers oder der mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffs beauftragte Offizier über die gedachte Versetzung ein Protokoll aufnehmen, in welchem er die Gründe dazu angiebt; und die auf diese Weise versetzten Kapitaine, Matrosen, Passagiere und Sklaven sind in denselben Hafen zu führen, wohin Schiff und Ladung gebracht werden; und die Uebernahme derselben soll auf die gleiche Weise, wie die des Schiffes, in Gemäßheit der hier unten folgenden Festsetzungen stattfinden.

Indeß findet keine der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung auf Sklaven, welche am Bord preußischer, österreichischer oder russischer Schiffe gefunden werden; mit solchen Sklaven wird in Gemäßheit der Bestimmungen verfahren, welche in den folgenden Paragraphen enthalten sind.

5. Alle österreichischen Schiffe, welche auf den Stationen von Amerika oder Afrika durch Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Triest zu führen und der österreichischen Jurisdiktion zu überliefern.

Wenn aber Sklaven am Bord eines solchen österreichischen Schiffs im Augenblicke seiner Beschlagnahme vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter französischer oder englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; sodann ist das Schiff nach Triest zu führen und der österreichischen Jurisdiktion zu überliefern, wie oben bestimmt worden ist.

Alle französischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika durch

Digitized by Google

par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Française à Gorée.

Tous les navires Français qui seront arrêtés sur la côte orientale d'Afrique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Française à l'Ile de Bourbon.

Tous les navires Français qui seront arrêtés sur la côte d'Amérique, au sud du 10me degré de latitude septentrionale, par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Française à Cayenne.

Tous les navires Français qui seront arrêtés ou dans les Indes Occidentales, ou sur la côte d'Amérique au nord du 10me degré de latitude septentrionale, par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Française à la Martinique.

Tous les navires Britanniques qui seront arrêtés sur la côte occidentale d'Afrique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique à Bathurst sur la rivière de Gambie.

Tous les navires Britanniques qui seront arrêtés sur la côte orientale d'Afrique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique au Cap de Bonne Espérance.

Tous les navires Britanniques qui seront arrêtés sur la côte d'Amérique par les croiseurs des autres Parties

die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Gorea zu führen und der französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche an der östlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach der Insel Bourbon zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche an der Küste von Amerika, südlich vom 10ten Grade nördlicher Breite durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Cayenne zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Französischen Schiffe, welche durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile entweder in Westindien oder an der Küste von Amerika nördlich vom 10ten Grade nördlicher Breite in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Martinique zu führen und der Französischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der westlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Bathurst am Gambia-Fluß zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der östlichen Küste von Afrika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach dem Kap der guten Hoffnung zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Britischen Schiffe, welche an der Küste von Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in

Be-

Digitized by Google

contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique, ou à la Colonie de Demerarie, ou au Port Royal dans la Jamaïque, selon que le Commandant du croiseur le jugera plus convenable.

Tous les navires Britanniques qui seront arrêtés dans les Indes Occidentales par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Britannique au Port Royal dans la Jamaïque.

Tous les navires Prussiens qui seront arrêtés aux stations d'Afrique ou d'Amérique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Prussienne à Stettin.

Mais si des esclaves sont trouvés à bord d'un tel navire Prussien au moment de son arrestation, le navire sera envoyé d'abord pour déposer les esclaves dans le port où il aurait été conduit pour être jugé, s'il avait navigué sous pavillon Français ou Anglais; le navire sera ensuite envoyé et remis à la Juridiction Prussienne à Stettin, ainsi qu'il a été stipulé ci-dessus.

Tous les navires Russes qui seront arrêtés aux stations d'Afrique ou d'Amérique par les croiseurs des autres Parties contractantes, seront conduits et remis à la Juridiction Russe à Cronstadt ou à Reval, selon que la saison permettra au navire d'atteindre l'un ou l'autre de ces ports.

Mais si des esclaves sont trouvés à bord d'un tel navire Russe au moment de son arrestation, le navire sera

Beschlag genommen werden sollten, sind, je nachdem der Befehlshaber des Kreuzers es für zweckmäßiger hält, Behufs der Ueberlieferung an die Britische Jurisdiktion nach der Kolonie von Demerary oder nach Port Royal auf Jamaika zu führen.

Alle Britischen Schiffe, die in West-Indien durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Port Royal auf Jamaika zu führen und der Britischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Preußischen Schiffe, welche auf den Stationen von Afrika oder Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern.

Wenn aber am Bord eines solchen Preußischen Schiffes im Augenblicke seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefunden werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Französischer oder Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; demnächst ist das Schiff, wie oben bestimmt worden, nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern.

Alle Russischen Schiffe, welche auf den Stationen von Afrika oder Amerika durch die Kreuzer der anderen kontrahirenden Theile in Beschlag genommen werden sollten, sind Behufs ihrer Ueberlieferung an die Russische Jurisdiktion nach Kronstadt oder Reval zu führen, je nachdem die Jahreszeit dem Schiffe gestatten wird, den einen oder den andern dieser Häfen zu erreichen.

Wenn aber an Bord eines solchen Russischen Schiffes im Augenblicke seiner Beschlagnahme Sklaven vorgefun-

envoyé d'abord pour déposer les esclaves dans le port où il aurait été conduit pour être jugé, s'il avait navigné sous pavillon Français ou Anglais; le navire sera ensuite envoyé et remis à la Juridiction Russe à Cronstadt ou à Reval, ainsi qu'il a été stipulé ci-dessus.

6) Dès qu'un navire de commerce, qui aura été arrêté comme il a été dit ci-dessus, arrivera dans un des ports ou lieux dont il est ci-dessus fait mention, le Commandant du croiseur, ou l'officier chargé de la conduite du navire arrêté, remettra immédiatement aux autorités dûment préposées à cet effet par le Gouvernement dans le territoire duquel le port ou lieu ci-dessus désigné se trouve, le navire et sa cargaison, ainsi que le capitaine, l'équipage, les passagers, et les esclaves trouvés à son bord, et en outre les papiers saisis à bord, et l'un des deux exemplaires de l'inventaire des dits papiers, l'autre devant demeurer dans sa possession. Le dit officier remettra en même temps à ces autorités, en original, une des deux expéditions du procès-verbal faites selon ce qui est ci-dessus spécifié, et il y ajoutera un rapport des changements qui pourraient avoir eu lieu depuis le moment de l'arrestation jusqu'à celui de la remise; aussi bien qu'une copie du rapport de tels transbordements qui ont pu avoir lieu, ainsi qu'il a été prévu ci-dessus.

den werden, so ist das Schiff zuvörderst, um die Sklaven abzusetzen, in denjenigen Hafen zu führen, wohin es, wenn es unter Französischer oder Englischer Flagge gefahren wäre, geführt worden sein würde, um vor Gericht gestellt zu werden; demnächst ist das Schiff, wie oben festgesetzt worden, Behufs der Ueberlieferung an die Russische Jurisdiktion nach Kronstadt oder Reval zu führen.

6) Sobald ein Kauffahrteischiff, welches, wie oben gesagt ist, in Beschlag genommen worden, in einem der vorerwähnten Häfen oder Plätze ankommt, muß der Befehlshaber des Kreuzers oder der mit der Führung des in Beschlag genommenen Schiffes beauftragte Offizier den von der Regierung, in dessen Gebiet der vorbezeichnete Hafen oder Platz gelegen ist, zu diesem Ende gehörig bestellten Behörden unverzüglich das Schiff und seine Ladung, so wie den Kapitain, die Mannschaft, die Passagiere und die am Bord vorgefundenen Sklaven, nebst den am Bord in Beschlag genommenen Papieren und einem der beiden Exemplare des Verzeichnisses der besagten Papiere übergeben, während das andere Exemplar in seinem Besitze bleibt. Zu gleicher Zeit hat der gedachte Offizier diesen Behörden eine der beiden Ausfertigungen des Protokolls, welche nach den obenstehenden Bestimmungen anzufertigen sind, im Originale einzuhändigen, und einen Bericht über die Veränderungen beizufügen, welche von dem Augenblicke, wo das Schiff in Beschlag genommen worden, bis zur Zeit der Ueberlieferung stattgefunden haben möchten; so wie auch eine Abschrift des Berichts über solche Versetzungen, wie unter den oben erwähnten Voraussetzungen geschehen seyn könnten.

Bei

Digitized by Google

En remettant ces diverses pièces, l'officier en attestera la sincérité sous serment et par écrit.

7) Si le Commandant d'un croiseur d'une des Hautes Parties contractantes, dûment pourvu des instructions spéciales ci-dessus mentionnées, a lieu de soupçonner qu'un navire de commerce naviguant sous le convoi ou en compagnie d'un bâtiment de guerre d'une des autres Parties contractantes, se livre à la Traite des Nègres, ou a été équipé pour ce trafic, ou qu'il s'était livré au trafic des Nègres durant la traversée pendant laquelle il a été rencontré par le croiseur, il devra se borner à communiquer ses soupçons au Commandant du bâtiment de guerre, et laisser à celui-ci le soin de procéder seul à la visite du navire suspect, et de le placer, s'il y a lieu, sous la main de la justice de son pays.

8) Par l'Article IV. du Traité, il est stipulé, que dans aucun cas le droit mutuel de visite ne pourra s'exercer sur des bâtiments de guerre des Hautes Parties contractantes.

Il est convenu que cette exemption s'appliquera également aux navires de la Compagnie Russo-Américaine, lesquels, étant commandés par des officiers de la Marine Impériale, sont autorisés par le Gouvernement Impérial à arborer un pavillon qui les distingue de la Marine Marchande, et sont armés et équipés d'une manière semblable à celle des transports de guerre.

Il est également convenu que les dits navires devront être munis d'une patente Russe, qui constatera leur origine et leur destination. La forme

Bei Ueberlieferung dieser verschiedenen Schriftstücke muß der Offizier die Richtigkeit derselben eidlich und schriftlich bekräftigen.

7) Wenn der Befehlshaber eines Kreuzers eines der Hohen kontrahirenden Theile, welcher mit den vorerwähnten speziellen Instruktionen gehörig versehen ist, Grund zu dem Verdachte hat, daß ein unter Konvoy, oder in Gesellschaft eines Kriegsschiffes eines der anderen kontrahirenden Theile fahrendes Kauffahrteischiff sich mit dem Negerhandel befasse, oder für diesen Handel ausgerüstet worden sei, oder daß es während der Fahrt, auf welcher es von dem Kreuzer angetroffen worden ist, sich mit dem Negerhandel befaßt habe, — so muß derselbe sich darauf beschränken, seinen Verdacht dem Befehlshaber des Kriegsschiffes mitzutheilen, und dem letztern es überlassen, allein zur Durchsuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten, und selbiges, wenn Grund dazu vorhanden ist, den Gerichten seines Landes zu überliefern.

8) Durch den Artikel IV. des Vertrages wird bestimmt, daß das gegenseitige Durchsuchungsrecht in keinem Falle gegen Kriegsschiffe der Hohen kontrahirenden Theile ausgeübt werden dürfe.

Man ist übereingekommen, daß diese Befreiung sich ebenmäßig auf die Schiffe der Russisch-Amerikanischen Kompagnie beziehen solle, welche von Offizieren der Kaiserlichen Marine befehligt werden und von der Kaiserlichen Regierung ermächtigt sind, eine Flagge zu führen, die sie von der Handelsmarine unterscheidet, auch in ähnlicher Weise wie die Kriegs-Transportschiffe bewaffnet und ausgerüstet sind.

Ebenso hat man sich darüber vereinigt, daß die gedachten Schiffe mit einem Russischen Patente versehen seyn sollen, welches ihren Ursprung und ihre

de cette patente sera arrêtée de commun accord. Il est convenu que cette patente, expédiée par l'autorité compétente en Russie, sera visée à St. Pétersbourg par les Consulats d'Angleterre et de France.

9) Par l'Article IX. §. 3. du Traité il est stipulé, qu'à moins de preuve contraire, un navire serait censé s'être livré à la Traite des Nègres, s'il se trouvait à son bord des planches de réserve, préparées pour établir un double pont ou un pont dit à esclaves.

Afin de prévenir tout abus qui pourrait résulter d'une interprétation arbitraire de cette clause, il est spécialement recommandé aux croiseurs de ne pas en étendre l'application aux navires Prussiens, Autrichiens, et Russes, faisant le commerce de bois, dans le cas où il sera constaté par leurs expéditions que les planches et poutres qu'ils ont, ou ont eu, à bord, font, ou ont fait, partie de leur cargaison comme objet de commerce licite.

Par conséquent, afin de ne pas entraver un commerce licite, il est expressément enjoint aux croiseurs d'appliquer les dispositions contenues dans le §. 3. de l'Article IX., seulement aux cas où il se trouverait à bord du bâtiment visité des planches de réserve évidemment destinées pour la formation d'un pont dit à esclaves.

Les Plénipotentiaires soussignés, conformément à l'Article XVIII. du Traité de ce jour, sont convenus que les instructions ci-dessus seront annexées au Traité signé aujourd'hui entre

Bestimmung nachweist. Die Form dieses Patents soll durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festgestellt werden. Man hat beschlossen, daß dieses Patent durch die kompetente Russische Behörde ausgefertigt und zu St. Petersburg von den Konsulaten Frankreichs und Englands visirt werden solle.

9) Im Artikel IX. §. 3. des Vertrages ist festgesetzt, daß ein Schiff, wenn es nicht Beweise vom Gegentheile geben kann, verdächtig sei, sich mit dem Negerhandel befaßt zu haben, falls sich am Bord desselben Reserveplanken vorfänden, welche zugerichtet seyen, um daraus ein zweites Deck oder ein sogenanntes Sklavendeck zu machen.

Um jedem Verstoße, der durch eine willkürliche Auslegung dieser Klausel herbeigeführt werden könnte, vorzubeugen, wird den Kreuzern besonders empfohlen, die Anwendung derselben nicht auf Preußische, Oesterreichische und Russische Schiffe, welche den Holzhandel betreiben, auszudehnen, falls sich aus den Abfertigungen derselben ergiebt, daß die Planken und Balken, welche sie am Bord haben oder gehabt haben, als Gegenstand eines erlaubten Verkehrs einen Theil ihrer Ladung ausmachen oder ausgemacht haben.

Demzufolge, und um nicht einen erlaubten Verkehr zu hindern, wird den Kreuzern ausdrücklich aufgegeben, die in dem §. 3. des Artikels IX. enthaltenen Bestimmungen lediglich auf diejenigen Fälle anzuwenden, wo sich am Bord des durchsuchten Schiffes Reserveplanken vorfinden sollten, die augenscheinlich zur Herstellung eines sogenannten Sklavendecks bestimmt wären.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind in Gemäßheit des Artikels XVIII. des Vertrages vom heutigen Tage übereingekommen, daß die obigen Instruktionen dem heut zwischen Preußen, Oester-

Digitized by Google

la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne et la Russie, pour la suppression de la Traite des Nègres d'Afrique, et qu'elles seront considérées comme faisant partie intégrante du dit Traité.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des Hautes Parties contractantes ont signé cette Annexe, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres, le vingt Décembre, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-et un.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) Ste. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikaniſchen Negern abgeſchloſſenen Vertrage angehängt und als ein integrirender Theil des gedachten Vertrages betrachtet werden ſollen.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten der Hohen kontrahirenden Theile dieſe Anlage unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu London, am 20. Dezember Ein Tauſend Acht Hundert Ein und Vierzig.

(L. S.) Schleinitz.
(L. S.) Koller.
(L. S.) St. Aulaire.
(L. S.) Aberdeen.
(L. S.) Brunnow.

(Nr. 2489.) Verordnung wegen Beſtrafung des Handels mit Negerſklaven, vom 8. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des zwiſchen Unſerm Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſterreich, der Königin von Großbritannien und des Kaiſers von Rußland, wegen Verhinderung des Handels mit Negerſklaven, am 20. Dezember 1841. zu London abgeſchloſſenen und von Uns ratifizirten Vertrages, durch welchen der Betrieb des Handels mit Negerſklaven für ein der Seeräuberei gleich zu achtendes Verbrechen erklärt worden iſt, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt.

§. 1.

Jedes Preußiſche Schiff, welches von einem Kreuzer angehalten wird, iſt als im Negerſklavenhandel begriffen anzuſehen, wenn es Negerſklaven am Bord hat, oder wenn in demſelben Gegenſtände, wie ſie der Art. 9. des Vertrages vom 20. Dezember 1841. bezeichnet, vorgefunden werden, oder erweislich während der Reiſe, auf welcher das Schiff angehalten wird, vorhanden geweſen ſind.

Dieſe

Unmittelbar nach der Ablieferung und nach dem Empfange der von dem Befehlshaber des Kreuzers aufgenommenen Verhandlungen, muß die Schiffahrtskommission, nach Vorschrift des 8. Art. des erwähnten Vertrages, zur Besichtigung des Schiffes schreiten, und hierüber ein Protokoll aufnehmen.

§. 13.

Die Verhandlungen werden sodann an das Oberlandesgericht zu Stettin abgegeben, welches mit der fernern Untersuchung und dem Erkenntnisse beauftragt ist. Dasselbe hat von allen rechtskräftigen Erkenntnissen eine Ausfertigung mit den Entscheidungsgründen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 8. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. Flottwell.

Beglaubigt:
Bornemann.

Berichtigung.

In dem durch die Gesetzsammlung publicirten Reglement über den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenze des Preußischen Gebiets vom 24. Juni d. J. ist im §. 2. Nr. II. b. (Seite 254) anstatt:

„und von Langel aufwärts bis Piwipp"

zu lesen:

„und von Piwipp aufwärts bis Langel".

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 2490.) Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Der Abschluß des mit dem Vertrage zu Verdun beginnenden Jahrtausends der Geschichte des Deutschen Volks hat den Wunsch in Uns hervorgerufen, die Begebenheiten und Thaten, wodurch dieses Volk seit der durch jenen Vertrag bewirkten Trennung seine Eigenthümlichkeiten unter welthistorischen Kämpfen und Gefahren glorreich vertheidiget und ausgebildet hat, durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Nacheiferung lebendig zu erhalten.

Um diesen Zweck zu befördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der Deutschen Geschichte je von Fünf zu Fünf Jahren in Deutscher Sprache erscheint,

(Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1844.)

Digitized by Google

einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaßnahmen vor:

§. 1.

Es wird eine aus Neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professoren der hiesigen Königlichen Universität gebildet.

§. 2.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die Kommission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§. 4.

Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preis-Bewerbung geeigneten Werke, und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie am 1. Februar geschlossen, und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für die erste, im Jahre 1848. Statt findende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungs-Feier des Verduner Vertrags Anfang August's 1843. bis zum 1. Januar 1848., für die zweite Wahl im Jahr 1853. die in den Jahren 1848. bis Ende 1852. öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der Deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Kommission zu bedenken, daß ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheine. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke

Digitized by Google

Werke die allgemeine Deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben, behandelt haben.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen, von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen, Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis zu Ende Mai's abgeliefert seyn muß, und durch den Sekretair bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlußsitzung Statt, worin die Kommission über die Preisertheilung entscheidet.

§. 8.

Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten, Berichte Unserm Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt, und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages Statt findenden öffentlichen, Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§. 10.

Sollte die Kommission nicht in der Lage gewesen seyn, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir Uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von Uns bestimmten Werke, durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, auszuzeichnen.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Charlottenburg, den 18. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Eichhorn.

Digitized by Google

(Nr. 2491.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. August 1844., betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 14. d. M. will Ich unter Vorbehalt einer vollständigen Umarbeitung des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. vom 1. Oktober d. J. an, nachstehende Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe eintreten lassen.

Das Porto für den einfachen Brief soll von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht ferner nach den, im §. 5. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. bestimmten, sondern nach folgenden Sätzen erhoben werden:

bis zu 5 Meilen	. . . . .				1	Sgr.
über 5 bis 10 Meilen	. . . . .				1½	"
" 10 " 15	"	. . . . .			2	"
" 15 " 20	"	. . . . .			2½	"
" 20 " 30	"	. . . . .			3	"
" 30 " 50	"	. . . . .			4	"
" 50 " 100	"	. . . . .			5	"
über 100 Meilen für jede weitere Entfernung innerhalb des Staats					6	"

Diese Taxe findet nur auf Brief- und Schriftensendungen Anwendung. — Für Packet- und Geldsendungen bleiben auch in solchen Fällen, in welchen bei Taxirung dieser Sendungen nach den jetzt bestehenden Vorschriften das Brief-Porto zum Grunde gelegt wird, die bisherigen Portosätze in Kraft, wie überhaupt alle vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen des Porto-Tax-Regulativs vom 18. Dezember 1824. unverändert fortbestehen. — Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 18. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 2492.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Regenwalder Kreisständen die Aufbringung der zum Bau einer den Regenwalder Kreis durchschneidenden Chaussee außer den Staats- und Provinzial-Zuschüssen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe beschlossen, dieser Beschluß von Uns genehmigt worden, und die zur Negoziirung dieser Anleihe ernannte kreisständische Kommission bei Uns darauf angetragen hat, zu diesem Behuf auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Kreisobligationen im Betrage von 50,000 Rthlr., geschrieben „Funfzigtausend Thalern", ausstellen zu dürfen, so wollen Wir, da sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von 100, geschrieben „Einhundert" Stück Regenwalder Kreis-Obligationen, eine jede zu 500 Rthlr., geschrieben „Fünfhundert Thalern", welche nach dem anliegenden Schema unter Litt. A. Nr. 1. bis 100. auszustellen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, und aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos bestimmten Folgeordnung zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Arnim. Flottwell.

(Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1844.)

Digitized by Google

Regenwalder Kreis-Obligation.

Lit. A. № [redacted]

Rthlr. 500 Preuß. Kourant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Regenwalder Kreises bekennt auf Grund des unter dem 15. Januar 1842. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 8. Mai 1841., sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

„Fünfhundert Thalern Preuß. Kourant"

nach dem Münzfuße von 1764, welche gegen Leistungen für den Regenwalder Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geschieht allmählig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in sechsmonatlichen Terminen von heute an gerechnet, mit Vier vom Hundert mit gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung, und wird der Inhaber auf vorsichtige Aufbewahrung dieser Papiere aufmerksam gemacht.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Labes, den ten 1844.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Regenwalder Kreise.

Mit dieser Obligation sind 10 Zinskoupons von Nr. 1. bis 10. mit der Unterschrift des hierunter verzeichneten Landraths ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

(Nr. 2493.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1844., die Abgaben von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. will Ich bei den Vorschriften der Order und des Tarifs vom 1. März 1828. (Gesetzsammlung Seite 41. und 42.) wegen der Abgaben von der Schiffahrt auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben folgende Aenderungen eintreten lassen:

1) Die Erhebung der Abgaben an der bisherigen Empfangsstelle zu Klein-Friedrichsgraben fällt weg, da jetzt, statt des kleinen Friedrichsgrabens, der in der Linkuhner und Seckenburger Niederung angelegte Kanal zur Schiffahrt und Flösserei benutzt wird. Dagegen sind die, durch den oben erwähnten Tarif vorgeschriebenen Sätze, mit der nachstehend zu 2. angeordneten Modifikation, von der Empfangstelle zu Labiau, im doppelten Betrage zu erheben, wenn auf der Fahrt das Dorf Tawelleningken berührt wird.

Von Fahrzeugen, welche unweit Labiau aus dem kurischen Haff in die Deime, oder aus dieser in das Haff gehen, oder welche, ohne das Dorf Tawelleningken zu passiren, die Wasserwege zwischen dem Memelstrome und der Deime und die letztere befahren, werden nur die einfachen Sätze erlegt.

2) Statt der, unter 4., 5. und 6. des Tarifs vom 1. März 1828. vorgeschriebenen Sätze sind fortan von Kähnen zu entrichten, bei einer Tragfähigkeit

	als doppelter Betrag, wenn das Dorf Tawelleningken berührt wird.	als einfacher Betrag, wenn das Dorf Tawelleningken nicht berührt wird.
	(vorstehend zu 1.)	
a. von 30 Last und mehr	2 Rthlr. 20 Sgr.	1 Rthlr. 10 Sgr.
b. „ 20 bis ausschließlich 30 Last	2 „ — „	1 „ — „
c. „ 10 bis ausschließlich 20 Last	1 „ 10 „	— „ 20 „
d. „ 2 bis ausschließlich 10 Last	— „ 20 „	— „ 10 „

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2494.) Gesindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 19. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

1) der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744. und vom 15. Dezember 1751.;
2) der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. Dezember 1801.;
3) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom $\frac{1}{13}$. November 1809. und
4) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wetzlar vom 10. September 1811., für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. Gesetzeskraft behält, was folgt:

Begründung des Dienstverhältnisses.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt seyn.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4.) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths-Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 6. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erhalten hat. Gesindemäkler.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7. Gesinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Mieths-Vertrages den Vorschriften der §§. 3 — 6. zuwiderhandeln, imgleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

§. 8. Die Abschließung des Mieths-Vertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden. Schließung des Miethsvertrages.

§. 9. Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 10. Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§. 11. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Mieths-Vertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen

Digitized by Google

Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§. 13. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit, wenn nicht bei dem Miethe-Vertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Miethe-Vertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienst-Verträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§. 14. Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienst-Vertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

§. 15. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§. 30.), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41.). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizei-Behörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei-Behörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17. Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Hand-

Digitized by Google

Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 35. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

§. 18. Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. Pflichten des Gesindes im Dienste.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20. Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21. Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22. Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23. Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

§. 24. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen. Pflichten der Herrschaft.

Digitized by Google

§. 25. Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26. Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn, zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27. Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sey, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden?

Aufhebung des Vertrages. I. Durch den Tod.

§. 28. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29. Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30. Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15ten Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31. Der Tag der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§. 32. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld ver-

Digitized by Google

veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienst-Verhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§. 33. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird,
d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§. 34. Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35. Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militairdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

Digitized by Google

§. 36. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 37. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§. 38. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§. 40. In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§. 41. Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizei-Behörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizei-Behörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Ge-

Digitized by Google

Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

§. 43. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen. Entlassungs-Zeugniß.

§. 44. Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 45. Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizei-Behörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 47. So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizei-Behörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug. Kompetenz-Bestimmungen.

§. 48. Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde die Berufung auf den Rechtsweg Statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 49. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizei-Behörde niemals zu entscheiden.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiede-

Digitized by Google

nen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12. und 42. bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 2495.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach, und von dort weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Gränze bei Gerstungen, unter der Benennung:

Thüringische Eisenbahngesellschaft

eine Aktien-Gesellschaft mit einem vorläufig auf Neun Millionen Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir, mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841. mit der Kurfürstlich Hessischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, so wie auf den hiernächst am 19. April 1844. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vereinbarten ferneren Vertrag, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, zur Anlage des in Unserem Gebiete gelegenen Theils der Eingangs bezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch die obengedachte Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hiermit bestätigen, und das Statut dieser Gesellschaft wie solches nach Inhalt der Anlage festgestellt, und von dem Verwaltungsrathe, so wie von der Direktion der Gesellschaft unterm 3. und 5. August 1844. vollzogen worden ist, in allen Punkten genehmigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem obenerwähnten Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebst den besonderen Bestimmungen und Maaßgaben, welche in den obengedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841. und vom 19. April 1844. enthalten sind, auf die vorbezeichnete Eisenbahnunternehmung Anwendung finden sollen.

(Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1844.)

Digitized by Google

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem bestätigten Statute und den mehrgedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841. und vom 19. April 1844. durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Erdmannsdorf, den 20. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Statut

der

Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter der Benennung:

Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft

verbindet sich eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene Aktien-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt und demnächst weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rotenburg nach Cassel oder über Meiningen und Koburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird.

Die Festsetzung der Bahnlinie und des Bau-Projekts bleibt der Königlich Preußischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vorbehalten.

Die auf Veranlassung der drei hohen Regierungen gefertigten technischen Vorarbeiten sind von der Gesellschaft gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

§. 2. Die Gesellschaft hat außer den in gegenwärtigem Statute enthaltenen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, vom 20. Dezember 1841., so wie des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg und Gotha, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844., als sie bindende Vorschriften anzuerkennen.

§. 3. Sofern die drei betheiligten hohen Regierungen ihre Zustimmung dazu ertheilen, kann die Gesellschaft das Unternehmen sowohl auf Anlage von Zweig-

Digitized by Google

Zweigbahnen, als auch auf die oben (§. 1.) gedachte Fortführung der Bahn nach Bamberg erstrecken.

Dieselbe ist befugt, den Transport auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, und wird, wenn andere Unternehmer den Transport besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Die Direktion der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsraths und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen, auch auf andern Bahnen den Betrieb für eigene Rechnung zu übernehmen und deshalb Verträge abzuschließen.

§. 4. Der Tarif, sowohl für die Güter, als für die Personen-Beförderung, so wie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife bedarf der Genehmigung der drei hohen Regierungen. Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichte, jedoch unbeschadet des besondern Gerichtsstandes, welchen dieselbe vor anderen Königlich-Preußischen, Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Herzoglich Sachsen-Koburg und Gothaischen Gerichtsstellen nach der bestehenden Landesgesetzgebung anzuerkennen hat.

§. 6. Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials und Inventars, zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 7. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

„Neun Millionen Thaler"

festgesetzt, und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von diesem Kapitale übernehmen die drei hohen Regierungen den vierten Theil mit 2,250,000 Thalern, worüber besondere Staats-Aktien ausgefertigt werden; die übrigen drei Viertheile mit 6,750,000 Thalern werden durch Privat-Aktien beschafft.

§. 7. Die definitive Feststellung des nöthigen Kapitals erfolgt durch die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird. Sollte sich dabei ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 9,000,000 Thalern herausstellen, so wird dieser Mehrbedarf nach der Bestimmung der drei hohen Regierungen entweder durch Erhöhung des Aktienkapitales oder durch eine Anleihe aufgebracht.

§. 8. Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienkapitals Antheil. Er scheidet durch Veräußerung des Quittungsbogens (§. 13.) aus der Gesellschaft, jedoch vorbehaltlich der fortbestehenden Verhaftung (§. 15.). Der rechtmäßige Erwerber des Quittungsbogens wird Mitglied der Gesellschaft. Jeder Vorzeiger eines auf seinen Namen ausgestellten oder auf ihn übertragenen Quittungsbogens wird Seitens der Gesellschaft als legitimirter Eigenthümer

Digitized by Google

angesehen. Die Richtigkeit der Legitimation zu prüfen, ist die Direktion zwar befugt, aber nicht verpflichtet. Nach erfolgter Ausfertigung der Aktien wird jeder Inhaber einer Aktie Mitglied der Gesellschaft und als solches durch Vorzeigung der Aktie legitimirt.

§. 9. Ueber den Kapitalsbetrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet, der Fall der Konventionalstrafe (§. 16.) ausgenommen.

§. 10. Zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle und für Vermehrung der Betriebsmittel wird aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktienkapitals vorweg entnommen. Dieser Zuschuß kann bei sich ergebendem Bedürfnisse unter Genehmigung der drei hohen Regierungen von der Direktion bis auf ein Prozent, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes aber noch über diesen Betrag hinaus, erhöht werden. Doch darf sich der Bestand des Reservefonds nicht höher als auf fünf Prozent des Aktienkapitals belaufen.

§. 11. Die statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie in der Allgemeinen Preußischen Zeitung, dem Beiblatte zur Weimarischen Staats-Zeitung, der Gothaischen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung erschienen sind. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 12. Die Einzahlung des von den drei hohen Regierungen übernommenen Aktienkapitals von 2,250,000 Thlr. erfolgt, nachdem das Privataktien-Kapital (§. 6.) vollständig eingezahlt worden, auf den Antrag der Direktion nach Maaßgabe des Bedarfs in angemessenen Raten. Ueber den von jeder betheiligten Regierung eingezahlten Betrag wird derselben Seitens der Direktion eine Aktie ausgefertigt, welche von drei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern zu unterschreiben ist.

§. 13. Die Privataktien werden nach dem anliegenden Schema auf Höhe von 100 Thlrn. stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist; sie werden von wenigstens zwei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern unterschrieben.

Bis zur Ausfertigung dieser Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen von dem zur Empfangnahme bestellten Beamten unter Mitunterschrift eines Mitglieds der Direktion quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktienzeichners ausgestellt, und zwar in der Art, daß jeder Zeichner für sämmtliche von ihm gezeichnete Aktien, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung (§. 15.) erfolgt ist, nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14. Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Privataktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 11. bezeichneten Blättern dergestalt, daß die letzte Insertion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 15. Die ursprünglichen Aktienzeichner sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktienzeichners geschehen erachtet.

§. 16. Zahlt ein Aktionair einen nach §. 14. eingeforderten Einschluß nicht spätestens an dem bestimmten letzten Zahlungstage ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag von 100 Thlrn. in eine Konventionalstrafe von zwei Thalern. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens aufgefordert, die rückständige schuldige Rate nebst der Konventionalstrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach der letzten Einrückung der Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Rate und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einzahlungen der Gesellschaft; der Bogen selbst wird für ungültig erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. Statt des für ungültig erklärten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft an der Berliner Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 15.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalstrafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 17. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages werden die Privataktien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt, um die Aktie in Empfang zu nehmen, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, und es finden Ansprüche dritter an die Gesellschaft nach erfolgter Aushändigung der Aktie nicht weiter Statt.

§. 18. Das eingezahlte Aktienkapital wird während der Bauzeit bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird, mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Zinsen werden aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht schon aus dem während der Bauzeit durch den Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden. — Die Verzinsung der Staatsaktien (§. 12.) läuft vom Schlusse des Monats an, in welchem der entsprechende Betrag eingezahlt worden ist.

Die Verzinsung der einzelnen Einzahlungen auf die Privataktien beginnt mit dem in der Ausschreibung bestimmten Schlußeinzahlungstage. Die

Digitized by Google

Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einzahlungen bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einzahlungen, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mitübertragen.

§. 19. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 18. festgesetzte Verzinsung aus dem Baufonds aufhört, werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie des zum Reservefonds fließenden Betrages (§. 10.) verbleibenden Einnahmeüberschüsse, — der Rein-Ertrag — jährlich als Dividende auf sämmtliche Staats- und Privataktien vertheilt.

§. 20. Sollte der Reinertrag eines Betriebsjahres sich nicht auf drei Prozent für das ganze Aktienkapital belaufen, so verzichten die drei hohen Regierungen auf die Dividende für die Staatsaktien insoweit als es nöthig ist, um für die Privataktien eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen der Staatsaktien hört jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre auf, und fällt schon innerhalb dieses Zeitraumes hinweg, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren in fünf auf einander folgenden Jahren für das ganze Aktienkapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

§. 21. Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Sie sind nach dem beigefügten Schema auszufertigen und von mindestens Einem Mitgliede der Direktion zu unterschreiben.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

§. 22. Sind Aktien oder Quittungsbogen angeblich vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so müssen solche öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor eine neue Ausfertigung erfolgen kann.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Erfurt.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23. Ueber besonders wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft wird in General-Versammlungen ihrer Mitglieder Beschluß gefaßt. Eine solche Versammlung wird in jedem Jahre, der Regel nach im zweiten Quartale gehalten, jedoch auch außerordentlich einberufen, so oft es von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe oder der Direktion für nöthig erachtet wird.

§. 24. Die General-Versammlungen werden von der Direktion berufen und abwechselnd in Halle, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach gehalten, wenn nicht nach dem Ermessen der Direktion besondere Gründe vorliegen, sie in deren Sitze anzuberaumen.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung. Die letzte In-

Digitized by Google

Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 25. Jede der drei hohen Regierungen wird in den General-Versammlungen durch das von Ihr zu bestellende Direktions-Mitglied (§. 45.), welches nicht Aktionair zu seyn braucht, vertreten, und übt durch dieses Ihr Stimmrecht aus. Denselben steht in jeder General-Versammlung ein Viertheil der gesammten Stimmen zu, und zwar dergestalt, daß von diesem Viertheil auf Preußen $\frac{3}{12}$, auf Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{1}{12}$ und auf Sachsen-Koburg und Gotha $\frac{8}{12}$ fallen.

§. 26. An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens fünf Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen besitzen. Der Besitz von fünf bis zehn Aktien gewährt Eine Stimme; beim Besitze einer größeren Anzahl steht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien Eine Stimme zu; eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann jedoch kein Privataktionair für sich in Anspruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält.

§. 27. Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung nur bei einem von der Direktion zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien oder Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Versammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann außer der Bescheinigung die Aktien oder Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen, von der Direktion zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die General-Versammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertigende und von der Direktion zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der General-Versammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes beschloß-

schlossen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zu der General-Versammlung bekannt zu machen.

§. 28. Es ist jedem nach §. 27. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden, Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair seyn muß.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation oder Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 29. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der General-Versammlung sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abschlusses;
2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Verwaltungs-Rathes, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges;
3) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
4) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe, der Direktion, oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Verhandlung in der Einladung kurz angedeutet werden.

§. 30. Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens drei Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen. Besondere Anträge einzelner Aktionaire (§. 29. zu 4.) müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzteren freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 31. Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und Aufnahme von Darlehnen auf Prioritäts-Obligationen mit Ausnahme des im §. 7. gedachten Falles;
3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten;
4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll

Digitized by Google

Soll in einer ordentlichen Versammlung über irgend einen der vorstehend zu 1. bis 5. verzeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1., 2., 3. und 5. ist die Genehmigung der drei hohen Regierungen erforderlich.

§. 32. Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten; diese Beschränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktions-Mitglieder keine Anwendung.

§. 33. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths findet folgendes Verfahren Statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschafts-Mitgliedern bezeichnet;
b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 25. und 26.) erhalten haben;
c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;
d) das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten Diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 34. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt, und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, so wie von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen oder von

Digitized by Google

der Versammlung hierzu bestimmt werden. Das Protokoll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Vom Verwaltungsrath.

§. 35. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus den drei von den hohen Regierungen bestellten Direktions-Mitgliedern und neun andern Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden. (§. 33.)

§. 36. Die von der Gesellschaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

1) Die von der Gesellschaft erwählten Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Direktion ausscheiden;
2) Beamte der Gesellschaft und solche Personen, die mit der Gesellschaft in Kontrakts-Verhältnissen stehen;
3) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
4) Personen, welche über zwei Meilen von der Bahn entfernt wohnen.

§. 37. Von den neun gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths scheiden alljährlich mit dem Schlusse des Quartals, worin die ordentliche General-Versammlung gehalten wird, drei Mitglieder aus, welche durch neue Wahl in dieser General-Versammlung ersetzt werden.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten neun Mitglieder bleiben jedoch im Amte bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem die erste ordentliche General-Versammlung nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38. Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eins der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt, oder die General-Versammlung es verlangt.

§. 39. Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40. Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, in welchem der Vorsitzende der Direktion den Vorsitz führt und die Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlungen finden nach der Bestimmung der Direktion in Erfurt, Weimar oder Gotha Statt, und werden von dem Vorsitzenden so oft veranstaltet, als die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths ist mindestens sechs Tage vor der Zusammenkunft schriftlich dazu einzuladen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Votiren gefaßt werden kann, ist es nothwendig, daß wenigstens sieben Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 41. Dem Verwaltungsrathe steht zu:

1) die Wahl und etwaige Entlassung der vier von Seiten der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter (§. 45.);
2) die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
3) die Zustimmung zu den Bahn- und Transportgeld-Tarifen und deren Abänderung;
4) die Erhöhung des Reservefonds über Ein Prozent des Anlage-Kapitals für ein Jahr (§. 10.);
5) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktienzeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
6) die Begutachtung der nach §. 29. dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände;
7) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
8) die Zustimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises;
9) die Abhaltung außerordentlicher Kassenrevisionen;
10) die Festsetzung der Remuneration der gewählten Direktions-Mitglieder;
11) die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 42. Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebsrechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, so werden sie der Entscheidung der General-Versammlung, und wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionairs sechs Wochen lang im Büreau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt keine Einwendungen von Seiten der Aktionaire bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die General-Versammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

§. 43. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 41. zu 1., 2., 3., 4. und 7. verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, Falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsraths nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Den Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsraths als der Direktion jede für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben. In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen, welche nach §§. 3., 7. und 27. der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschafts-Vorstände anheimgegeben sind.

§. 44. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen, deren Festsetzung von dem Kollegium erfolgt, keine Remuneration. Die Auslagen derselben an Reisekosten und Diäten werden von dem Vorsitzenden, andere Auslagen von dem Kollegium selbst festgesetzt.

D. Von der Direktion.

§. 45. Die Direktion der Gesellschaft hat in Erfurt ihren Sitz, und besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von den hohen Regierungen ernannt, denen es vorbehalten bleibt, für jedes derselben einen Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen vier Direktionsmitglieder, imgleichen vier Stellvertreter für dieselben werden durch Wahl des Verwaltungsrathes (§. 41.) aus der Zahl der in Erfurt, Weimar und Gotha wohnenden Aktionaire bestellt, und zwar muß aus jeder dieser drei Städte mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter erwählt werden.

§. 46. Die von den drei hohen Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

Die von der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müssen zwanzig Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

1) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen.

Werden Beamte dieser oder einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft gewählt, so müssen sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt niederlegen, widrigenfalls die auf sie gefallene Wahl ungültig ist,

Digitized by Google

ist, und diejenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, der Reihefolge nach eintreten.

Auch dürfen zwei Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte seyn.

§. 47. Von den gewählten vier Direktionsmitgliedern und vier Stellvertretern scheiden alljährlich regelmäßig nach abgehaltener ordentlicher General-Versammlung ein Mitglied und ein Stellvertreter aus, welche sofort durch neue Wahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen sind.

Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Jede neue Wahl muß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 45. über den Wohnsitz der Direktionsmitglieder und Stellvertreter erfolgen.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter bleiben jedoch im Amte, bis nach Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet.

§. 48. Jedes von der Gesellschaft gewählte Direktionsmitglied, so wie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, Falls während der Amtsdauer eine Aenderung des Wohnortes oder eines der, §. 46. gedachten Hindernisse eintritt oder der Verwaltungsrath es verlangt.

§. 49. Bei einzelnen Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes oder gezwungenes Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz Eines der gewählten Direktionsmitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter Statt gefundenen Stimmenmehrheit.

Ein auf diese Weise in die Direktion als Mitglied einrückender Stellvertreter verwaltet seine Stelle nur bis zum Eintritte des neuen Direktions-Mitgliedes, welches in der nächsten Versammlung des Verwaltungsraths zu wählen ist.

§. 50 Die drei hohen Regierungen bestimmen aus den von Ihnen bestellten Mitgliedern den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ladet zu den Versammlungen ein und leitet die Verhandlungen.

§. 51. Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich wöchentlich einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Die Stellvertreter sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

Digitized by Google

§. 52. Die Direktion leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und etwaige Gratifikationen innerhalb des Etats; verwaltet den Gesellschaftsfonds und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkaufs-, Tausch-, Pacht- und Miethe-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft, und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in solchen Fällen, wozu es sonst einer Spezialvollmacht bedarf. Insbesondere ist die Direktion ermächtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion kann zur Ausübung ihrer Befugnisse auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 53. Zur Ausübung aller der Direktion nach §. 52. zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Ernennungs-Urkunden und der Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

§. 54. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorsitze darunter befinden. In Betreff der Unterschrift der Aktien- oder Quittungsbogen und der Dividendenscheine finden jedoch die besonderen Bestimmungen der §§. 12., 13. und 21. Anwendung.

§. 55. Der Direktion liegt insbesondere ob:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
2) die Aufsicht über die Beamten zu führen, namentlich die regelmäßigen, so wie die nöthigen außerordentlichen Kassenrevisionen vorzunehmen;
3) die Etats aufzustellen;

4) den

Digitized by Google

4) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;
5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen, und die Bilanz nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzunehmen;
6) die Höhe der Dividende festzusetzen;
7) über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der Generalversammlung einen umfassenden Bericht zu erstatten, von welchem gedruckte Exemplare spätestens vierzehn Tage vor deren Zusammenkunft in den von der Direktion zu bestimmenden Städten zum Ankauf bereit liegen müssen;
8) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, ingleichen die Anschaffung von Maschinen und andern Geräthschaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuschließen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thlr., für einen einzelnen Fall handelt; zu einer Abweichung hiervon bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden.

§. 56. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 57. Die von den hohen Regierungen ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten aus der Gesellschaftskasse keine Vergütigung für ihre Mühwaltung. Den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr beim Anfange desselben durch den Verwaltungsrath unter Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Remuneration ausgesetzt. Reisekosten und andere Auslagen werden sämmtlichen Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

E. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 58. Die Beamten der Gesellschaft werden auf Grund des Etats von der Direktion unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen angestellt, jedoch bleibt den drei hohen Regierungen die Bestätigung

a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Sektions-Ingenieure;
b) des ersten Administrativ-Beamten und seines etwaigen Substituten;
c) des ersten Kassenbeamten

vorbehalten und zwar hinsichtlich der unter a) und b) gedachten Beamten mit der Maaßgabe, daß es den drei hohen Regierungen freisteht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und Ihrerseits in einem solchen Falle die Beamten zu bestimmen.

Sowohl die Besoldung der drei zu a) b) und c) gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Genehmigung der hohen Regierungen festzusetzen.

Die Direktion hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in den einzel-

 nen

Digitized by Google

nen Gebieten anzustellenden Beamten, so weit thunlich, aus den dortigen Unterthanen gewählt werden.

Anstellungen auf Lebenszeit oder vertragsmäßige Zusicherungen von Austrittsentschädigungen sind rücksichtlich sämmtlicher Gesellschaftsbeamten nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen zulässig.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 59. Bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62.) werden die zur weiteren Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von dem bereits bestehenden Ausschusse für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft fortgeführt.

§. 60. Da die 67,500 Privat-Aktien (§. 6.) bis auf 16,250 Stück bereits vertheilt sind, hierauf aber bei der, durch den Ausschuß (§. 59.) veranlaßten weiteren Zeichnung eine so hohe Summe angemeldet worden ist, daß eine Vertheilung der 16,250 Aktien pro rata nicht Statt finden kann, so soll die Vertheilung in der Weise eintreten, daß die

Zeichner von 1 bis 5 Aktien, eine Aktie,
" " 6 " 10 " zwei Aktien,
" " mehr als 10 " drei Aktien

erhalten. Die hiebei noch übrig bleibenden Aktien, deren gleichmäßige Vertheilung nicht möglich ist, sind von dem Ausschusse (§. 59.) oder der Direktion (§. 62.) zum Besten der Gesellschaft zu veräußern.

§. 61. Von dem Ausschusse (§. 59.) ist sofort, sofern es nicht bereits geschehen, eine Einzahlung im Betrage von 10 Thalern auf jede Privat-Aktie (§. 6) auszuschreiben (§. 14.) und einzuziehen.

Die Einzahlungen sind nach den von dem Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen zu leisten und es werden die eingezahlten Beträge bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62.) bei den Magistraten der an der Bahnlinie gelegenen Städte oder bei sonstigen Behörden sicher niedergelegt. Jedem Aktienzeichner wird über die Einzahlung auf sämmtliche ihm zugetheilte Aktien Eine Quittung ertheilt, welche bei der zweiten Einzahlung gegen einen Quittungsbogen (§. 13.) ausgetauscht wird.

Wer die ausgeschriebene erste Einzahlung auf sämmtliche ihm zugetheilte Aktien nicht vollständig leistet, kann von dem Ausschusse, oder nach Einsetzung der Direktion von dieser sofort seines Anrechts verlustig erklärt werden.

§. 62. Innerhalb vier Wochen nach dem für die erste Einzahlung bestimmten Termine ist Behufs der Wahl der von der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsraths eine Generalversammlung in Erfurt zu halten, welche von dem Ausschusse (§. 59.) nach Maaßgabe des §. 24. zu berufen ist. In Betreff der Legitimation zur Theilnahme an dieser Generalversammlung, so wie in Betreff der Stimmberechtigung, der Schlußfassung und des Wahl-

Digitized by Google

Wahlverfahrens finden die Vorschriften im Abschnitte II. B. des Statuts auch hier Anwendung. Nach Zusammentritt des Verwaltungsraths werden von diesem die Seitens der Gesellschaft zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter erwählt. Nachdem sodann die Direktion eingesetzt worden, hat der Ausschuß die Leitung und Verwaltung der Geschäfte an die Direktion zu übergeben, welche insbesondere auch zur Disposition über die nach §. 61. eingezahlten Beträge befugt ist, und die von dem Ausschusse auf die Vorbereitung des Unternehmens bis dahin verwendeten Kosten zu erstatten hat.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Schema der Privat-Aktien.

Actie

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

№ [redacted]

über Einhundert Thaler.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in Gemäßheit des Königlich Preußischer Seits am ....., Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seits am ..... und Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischer Seits am ..... landesherrlich bestätigten Statutes verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

..... den ten 184

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. [redacted]

§. 21. des Statuts. Die jeder Aktie werden für eine anzugebende Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf der letzten im Jahres durch neue ersetzt werden.

Sche-

Digitized by Google

Schema der Dividendenscheine zu den Privat-Aktien.

Actie №.....

Dividendeschein №..... Jahr 18...

Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18... auf die Aktie №..... fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Erfurt, den ten 184

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.) (Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register №

§. 21. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu errichtenden Pensions- und Unterstützungsfonds.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betreffend.

Vom 20. Dezember 1841.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, von dem Wunsche beseelt, Allerhöchst- und Höchstihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Höchst-Ihrer Staatsgebiete vermittelst der Anlegung von Eisenbahnen für die Belebung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben, Behufs einer Vereinigung über diesen Gegenstand und zum Zwecke der Feststellung der Verhältnisse, welche die Ausführung eines solchen Unternehmens nothwendig macht, Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens und Kommandeur des Herzoglich Anhaltischen Gesammtordens Albrecht des Bären,

und:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Karl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, Ritter des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion und des Türkischen Ordens Nischan-Iftihar in Brillanten;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse und des St. Johanniterordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Komthur des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

und:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klasse des Kurhessischen Haus-

Digitized by Google

Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Komthur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar:
Höchstihren Staatsrath und Geheimen Referendar Karl Thon, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, resp. in dessen Vertretung den Herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha'schen Geheimen Assistenzrath Karl Heß,

und:

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg- und Gotha:
Höchstihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Rödder, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen und des Königlich Belgischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienstordens,

und:

Höchstihren Geheimen Assistenzrath Karl Heß, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Kurfürstlich Hessische, die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung erklären sich bereit, die Anlegung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Cöln innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulassen und zu befördern.

Die Königlich Preußische und die Kurfürstlich Hessische Regierung behalten sich vor, sich darüber näher zu verständigen, wie die Bahn von Kassel aus auf eine angemessene Weise mit der oben gedachten Bahn von Minden nach Cöln, oder mit einer andern nach dem Niederrhein zu führenden Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung gebracht werden soll.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichnete Eisenbahn soll in einer ununterbrochenen, so geraden Richtung geführt werden, als die Terrain- und Verkehrsverhältnisse solches zulassen.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Spurweite für diese Bahn mit der auf den Preußischen Bahnen angenommenen Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen in Uebereinstimmung gebracht und erhalten werde, so wie sie

auch,

Digitized by Google

auch, soweit thunlich, auf übereinstimmende Konstruktionsverhältnisse und gleichmäßige Länge der Stationen Bedacht nehmen werden.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlassen, innerhalb Ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder selbst zu übernehmen oder Privatunternehmer dafür zu konzessioniren.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden vor Ertheilung der Konzessionen über den Inhalt derselben sich gegenseitig verständigen, damit solche möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dabei sollen die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. auch für die Bahn-Strecken in dem Kurfürstlichen, Großherzoglichen und Herzoglichen Gebiete in so weit zum Grunde gelegt werden, als nicht die Verschiedenheit der, in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebungen oder besondere Verhältnisse bei Aufbringung der Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machen.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung erklären sich bereit, für ihre Lande gesetzliche Expropriations-Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung und Benutzung des für die Eisenbahn erforderlichen Grund und Bodens zu erlassen, wie solches Königlich Preußischer und Kurfürstlich Hessischer Seits bereits geschehen ist.

Artikel 6.

Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die hohen kontrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Artikel 7.

Damit eine dem Zwecke der Eisenbahn entsprechende Benutzung derselben gesichert werde, werden die hohen kontrahirenden Regierungen dafür Sorge tragen, daß täglich wenigstens Einmal von jedem der Endpunkte der Bahn, also von Halle und von dem Anschlußpunkte an die Minden-Cölner Bahn, ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, eine zusammenhängende Beförderung bis zum entgegengesetzten Endpunkte der Bahn Statt finde.

Sie ertheilen sich daher gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn mit Rücksicht auf diesen Zweck nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden demgemäß, sofern die Bahn durch Privatunternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 8.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 9.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, Anstalten zu treffen und die Eisenbahnunternehmer anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Halle nach Cassel und von dort weiter, so wie in entgegengesetzter Richtung, zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der hohen kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahnunternehmer außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Eisenbahnunternehmer statt, so wird dieselbige nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eisenbahnunternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen so eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können, so wie dieselben ferner darauf Bedacht nehmen werden, daß von den Unternehmern eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß, zum Gebrauche bei der Absendung der Militair-Effekten bereit gehalten werde. Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, so wie Militair-Effekten jeglicher Art, soll kein Unterschied zwischen den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten hat.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Konventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militairverwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Artikel 10.

Die hohen kontrahirenden Regierungen erklären sich bereit, unbeschadet der zwischen dem Königlich Preußischen Post-Departement und der Fürstlich Thurn- und Taxisschen General-Postdirektion vertragsmäßig bestehenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Unternehmer der in Ihren Gebieten belegenen Strecken der in Rede stehenden Bahn zu verpflichten:

Digitized by Google

1) den Betrieb, so weit die Natur desselben solches gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
2) den Transport der Briefe, Gelder und Postgüter und der dazu etwa erforderlichen Postwagen, insoweit nicht in den einzelnen Staaten für deren eigene Posten den Unternehmern die unentgeldliche Beförderung obliegt, gegen Entrichtung der niedrigsten Frachtpreise zu übernehmen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen;
3) der Postverwaltung, um dieselbe in den Stand zu setzen, sich der Eisenbahn zur Briefbeförderung bei Tag und Nacht ununterbrochen bedienen zu können, die Befugniß einzuräumen, soweit dies in Betreff des Briefpostdienstes nöthig werden sollte, sich entweder der Betriebsmittel der Unternehmer, außer der gewöhnlichen Fahrzeit zur Postbeförderung auf der Eisenbahn gegen angemessene Entschädigung zu bedienen, oder die Bahn selbst mit eigenen Betriebsmitteln gegen Entrichtung eines, nach Maaßgabe der §§. 29. 30. und 31. des Preußischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838. zu berechnenden Bahngeldes und gegen Vergütung des durch Nachtfahrten etwa erwachsenden höhern Aufwandes, zu benutzen. Die Feststellung der zur Erreichung des vorstehend bezeichneten Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen zwischen den verschiedenen Postverwaltungen bleibt einer nähern Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 11.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin wirken, daß von der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn eine Eisenbahnverbindung durch den Eisenach'schen Kreis des Großherzogthums Sachsen-Weimar über Meiningen, Hildburghausen, Koburg, in der Richtung nach Bamberg hin hergestellt werde. Auch verpflichtet sich die Kurfürstlich Hessische Regierung bis zur Beendigung des Baues der Bahn von Koburg nach Cassel von letzterem Orte aus eine Eisenbahn nach Carlshafen auszuführen.

Artikel 12.

Die Kurfürstlich Hessische Regierung ertheilt die Zusicherung, eine Eisenbahn von Cassel nach Frankfurt a. M. und somit eine Verbindung der im Artikel 1. bezeichneten Bahn nach letztgedachtem Orte zu befördern.

Artikel 13.

Für die Transporte der im Artikel 11. und 12. genannten Eisenbahnen, sowie anderer etwa künftig herzustellender Abzweigungen wird die Aufnahme und — soweit thunlich — ununterbrochene Beförderung auf der im Artikel 1. bezeichneten Bahn, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, hiemit zugesichert.

Artikel 14.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehö-

Digitized by Google

hörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazard-Spiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 20. Dezember 1841.

Adolf v. Pommer Esche. (L. S.)	Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. (L. S.)	Carl Heß. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)
Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)		Carl Heß. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat am 24. Januar 1842. zu Berlin Statt gefunden.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, die Thüringische Eisenbahn betreffend.

Vom 19. April 1844.

Nachdem die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841 in Gemeinschaft mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle über Weimar und Gotha nach Cassel u. s. w. betreffend, Sich darüber vereinigt haben, den Ihren Gebieten angehörigen Theil der obenerwähnten Eisenbahn von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen mit gemeinsamer Betheiligung und Unterstützung durch eine dafür zu errichtende Aktien-Gesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, und nachdem auch von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung die Zustimmung zur Durchführung dieser Eisenbahn durch das von der Bahnlinie berührte Herzogliche Gebiet bei Ober- und Unter-Neu-Sulza erklärt worden ist, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung über das gedachte Eisenbahn-Unternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Comthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Comthur zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchst Ihren Geheimen Staatsrath und Kammer-Präsidenten Carl Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse u. s. w.;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha:
Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Obersten und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Comthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche und die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung sind übereingekommen, die Konzession zur Anlegung einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle

Digitized by Google

Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt, und demnächst weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Gränze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rothenburg nach Kassel, oder über Meiningen und Coburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird, einer für den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu errichtenden Aktien-Gesellschaft zu ertheilen.

Artikel 2.

Von dem für das vorstehend bezeichnete Eisenbahn-Unternehmen vorläufig auf Neun Millionen Thaler bestimmten Aktien-Kapitale übernehmen die hohen kontrahirenden Regierungen zusammen den vierten Theil mit zwei Millionen zweihundertfunfzig Tausend Thalern, und zwar nach dem in abgerundeten Zahlen angenommenen Längen-Verhältnisse der in den einzelnen Gebieten gelegenen Bahnstrecken; die Königlich Preußische Regierung achthunderzehntausend Thaler, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung neunhunderttausend Thaler, und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Regierung fünfhundertvierzigtausend Thaler.

Diese Beträge sollen, nachdem die übrigen drei Viertheile des Aktien-Kapitals vollständig eingezahlt seyn werden, nach Bedarf und nach Maaßgabe des obigen Beitrags-Verhältnisses in angemessenen Raten an die Gesellschafts-Kasse abgeführt werden.

Die über obige Beträge Seitens der Gesellschaft auszufertigenden Aktien sollen nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern unveräußerlich seyn, wenn nicht die drei hohen Regierungen eine andere Vereinbarung treffen.

Sollte sich ein Mehrbedarf über den obigen Betrag von Neun Millionen herausstellen, so ist dieser Mehrbedarf von der Aktien-Gesellschaft im Wege der Anleihe aufzubringen, sofern die drei Hohen Regierungen nicht über dessen Deckung mittelst Erhöhung des Aktien-Kapitals sich einigen.

Artikel 3.

Zur Förderung des Unternehmens erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, für den Fall, daß nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach die aufkommenden Einnahmen eines Betriebs-Jahres nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, so wie des zur Bildung eines Reservefonds nöthigen Betrages, nicht einen Rein-Ertrag von drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital ergeben sollten, auf eine Dividende für das von ihnen übernommene ein Viertheil des Aktien-Kapitals in so weit zu verzichten, als es nöthig ist, um für die übrigen drei Viertheile eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen des von den kontrahirenden Regierungen übernommenen ein Viertheil des Aktien-Kapitals soll jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre aufhören, und schon innerhalb dieses Zeitraums hinwegfallen, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren fünf Jahre hintereinander für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die nach dem Obigen von den kontrahirenden Regierungen übernommene Betheiligung und Unterstützung sind dieselben, nach Anhö-

Digitized by Google

rung des engeren Ausschusses, welcher von den Vertretern der für das Unternehmen bereits bestehenden Gesellschaft bestellt worden ist, übereingekommen, das Statut für die Aktien-Gesellschaft, welche in Erfurt ihren Sitz haben soll, in der Art festzustellen, wie solches in der Anlage (pag. 420—435.) enthalten ist.

Dieses Statut soll, nachdem die im Wege der Aktienzeichnung unterzubringenden Sechs Millionen siebenhundert funfzigtausend Thaler bereits gezeichnet, und dabei die Vertreter der vorgedachten Gesellschaft zu den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ermächtigt worden sind, dem oben bezeichneten engern Ausschusse zur Vollziehung vorgelegt, und demnächst in Gemäßheit der darin festgesetzten transitorischen Bestimmungen sofort zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 5.

In allen Fällen, in denen es nach dem vorerwähnten Statute auf eine den drei kontrahirenden Regierungen gemeinschaftlich vorbehaltene Erklärung ankommt, wollen dieselben, so weit nicht in gegenwärtigem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, diese Erklärung auf Grund eines nach Stimmenmehrheit unter ihnen zu fassenden Beschlusses abgeben. Die Berathung hierüber soll durch Kommissarien, zu denen auch die nach Inhalt des Statuts von den betheiligten Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder bestimmt werden können, gepflogen werden, und es soll die Eröffnung an die Gesellschaft demnächst von Seiten der Kommissarien gemeinschaftlich erfolgen.

Artikel 6.

In Ansehung der in dem Statute den hohen Regierungen vorbehaltenen Bestimmung des Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreters, soll eine wiederkehrende Reihefolge in der Art eintreten, daß zuvörderst das von der Königlich Preußischen, sodann das von der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen und hiernächst das von der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung ernannte Direktions-Mitglied den Vorsitz führt, ein Wechsel aber nur beim Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes Statt findet, und daß die Vertretung im Vorsitze demjenigen Mitgliede zusteht, auf welches nach Obigem beim nächsten Wechsel der Vorsitz selbst übergehen wird.

Artikel 7.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die für das Unternehmen festzusetzenden allgemeinen Grundsätze und Anordnungen in den verschiedenen Gebieten im Wesentlichen in Uebereinstimmung zu bringen, sind die kontrahirenden Regierungen in Gemäßheit des Art. 4. des Vertrages vom 20. Dezember 1841., die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, übereingekommen, bei Ertheilung der Konzession allerseits, so weit nicht in dem eben gedachten, so wie in dem gegenwärtigen Vertrage besondere Bestimmungen und Maaßgaben vereinbart, oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die Vorschriften des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. zu Grunde zu legen, indem übrigens die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche, so wie die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung die nähere Bestimmung darüber

Sich

Digitized by Google

Sich vorbehält, welche Behörden in Ihrem Lande an die Stelle der in jenem Gesetze bezeichneten Behörden treten und zuständig seyn sollen. Dabei hat man sich jedoch, abgesehen von den nach den obwaltenden Verhältnissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 1. 2. 3. 46. und 48. des eben gedachten Gesetzes, noch über folgende Punkte vereinigt.

Artikel 8.

zu §. 4. des Gesetzes.

Sämmtliche technische Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen sind der Königlich Preußischen Regierung vorzulegen, welche Sich mit den beiden andern hohen Regierungen darüber verständigen und die erfolgte Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man dahin übereingekommen, daß die von der Königlich Preußischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der beiden andern hohen Regierungen nicht erforderlich sey.

Artikel 9.

zu §. 5. des Gesetzes.

In Betreff der Anlage von Zweigbahnen bleibt einer jeden der hohen Regierungen in Ihrem Lande die besondere Genehmigung vorbehalten.

Artikel 10.

zu §§. 8. bis 19. des Gesetzes.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen, vom 2. Februar 1842., und für das Herzogthum Sachsen-Gotha die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei Anlegung einer Eisenbahn, vom 28. April 1842.

Artikel 11.

zu §. 21. des Gesetzes.

Ueber die Ausführung der hier vorbehaltenen Maaßregel werden die kontrahirenden Regierungen, falls solche wider Erwarten nothwendig werden sollte, die nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

zu §. 23. des Gesetzes.

In Betreff des zu erlassenden Bahnpolizei-Reglements behalten die kontrahirenden Regierungen sich die gegenseitige Verständigung vor.

Artikel 13.

zu §§. 26. bis 35. des Gesetzes.

Die in den §§. 26. bis 35. enthaltenen Bestimmungen finden nur in so weit Anwendung, als nicht rücksichtlich dieser Bestimmungen in dem Statute abweichende Festsetzungen enthalten sind.

Rück-

Digitized by Google

Rücksichtlich der Einrichtung des Transportbetriebes auf der Bahn durch andere Unternehmer, als die Gesellschaft selbst, ist man übereingekommen, daß solche nur nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung der kontrahirenden Regierungen Statt finden solle.

Artikel 14.

zu §§. 36. und 37. des Gesetzes.

Die in den §§. 36. und 37. zum Vortheil der Post bestimmten Leistungen sollen sich, unbeschadet der Verabredungen im Art. 10. des Vertrages vom 20. Dezember 1841., nur auf die Postverwaltung jeder der drei kontrahirenden Regierungen innerhalb des eigenen Gebietes beziehen. Da jedoch in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und in dem Herzogthum Sachsen-Gotha der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung die im vorgedachten §. 36. bezeichneten Vorrechte nicht zustehen, und eine Entschädigung von derselben nicht in Anspruch zu nehmen ist, so behält sich die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische, so wie die Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaische Regierung die Bestimmung darüber vor, ob und in wie weit die fraglichen Leistungen der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung wirklich überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Gesellschaft nicht angesonnen werden; die Letztere bleibt jedoch in Ansehung der Beförderung der dem Postzwange unterliegenden Gegenstände den in jedem der betheiligten Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 15.

zu §§. 38. und 39. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preußischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besondere Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als: Gewerbe-Steuer, Konzessionsgeld und dergleichen, auferlegt werden sollen, jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Grundsteuer und anderer dinglichen Lasten, so weit solche nach der bestehenden Landes-Gesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind.

Der Ertrag der Eingangs gedachten Abgabe soll ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Aktienkapitals, so weit solches nicht nach Artikel 2. von den kontrahirenden Regierungen selbst übernommen worden, verwendet werden, und zwar in der Art, daß aus dem aufkommenden Fonds Aktien nach dem Tageskourse angekauft werden, und auch die auf die angekauften Aktien fallenden Dividenden diesem Fonds zufließen.

An dem Amortisationsfonds soll einer jeden der drei kontrahirenden Regierungen ein nach dem Längenverhältnisse (Artikel 2.) der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht seyn wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die

Digitized by Google

Die Königlich Preußische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisationsfonds übernehmen und die Resultate derselben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der beiden mitbetheiligten Regierungen bringen.

Artikel 16.
zu §. 40. des Gesetzes.

Nachdem die im Artikel 15. gedachte Amortisation vollendet seyn wird, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen dem Unternehmen eine solche Einrichtung geben, daß der Ertrag desselben denjenigen Bedarf nicht übersteige, welcher zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie zur angemessenen Verzinsung und Amortisation des von Ihnen hergegebenen Kapitals und der etwa vorhandenen Anleihen erforderlich ist.

Artikel 17.
zu §. 41. des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft konkurrirenden Transport-Unternehmern auferlegt werden möchte, zur Verstärkung des im Artikel 15. erwähnten Amortisationsfonds verwendet werden soll.

Artikel 18.
zu §. 42. des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42. eingeleitet werden sollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der Gesellschaft, so wie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventars und des Reservefonds festzustellen seyn wird. Für diesen Fall werden die kontrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 19.
zu §. 49. des Gesetzes.

In Betreff der etwa anwendbar zu erklärenden Modifikationen der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838. bleibt die vorgängige Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesammtheit angehen, sich zunächst an die von der Königlich Preußischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die Königlich Preußische Regierung wird sich über dergleichen Anträge, so wie überhaupt über alle das Unternehmen in seiner Gesammtheit betreffende Angelegenheiten mit den beiden andern hohen Regierungen benehmen und, sofern nicht von den im Artikel 5. bezeichneten Fällen die Rede ist, nach dem Ergebnisse der Verhandlungen den erforderlichen Bescheid ergehen lassen, auch mit

Digitized by Google

denjenigen Anordnungen, worüber die kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die beiden mitbetheiligten Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 19. April 1844.

Adolf v. Pommer-Esche. (L. S.) Carl Thon. (L. S.) Otto Wilh. Karl v. Röder. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat am 4. Juli 1844. zu Berlin stattgefunden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 2496.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. September 1844., wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

Nachdem der Staats- und Justizminister Mühler mittelst Meiner Order vom 18. v. M. in Uebereinstimmung mit seinen Wünschen vom 1. Oktober d. J. an, von der Leitung des Justizministerii entbunden und ihm das Chef-Präsidium des Geheimen Ober-Tribunals übertragen ist, habe Ich den seitherigen Geheimen Kabinetsrath Uhden zum Staats- und Justizminister ernannt und ihn angewiesen, die Geschäfte des Justizministerii in demselben Umfange, wie der Staatsminister Mühler solches seither verwaltet hat, von dem genannten Zeitpunkte ab, zu übernehmen, vorbehaltlich jedoch der besonderen Befugnisse, welche dem Letzteren in seiner Eigenschaft als Präsident des Geheimen Ober-Tribunals durch die angeführte Order ertheilt sind. Ich setze das Staats-Ministerium von dieser Ernennung mit der Weisung in Kenntniß, die Einführung des nunmehrigen Staats- und Justizministers Uhden in Dasselbe zu veranlassen und gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1844.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 2497.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. August 1844., über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich hierdurch, daß in den Untersuchungen wegen geringerer Vergehen, bei welchen nach Meiner Order vom 24. März 1841. ein abgekürztes Verfahren eintritt, das Schlußverhör mit dem Angeschuldigten vor der versammelten Deputation des Gerichts, welche in erster Instanz das Erkenntniß abzufassen hat, abgehalten werden soll. Ich ermächtige jedoch den Justizminister, Ausnahmen hiervon zu gestatten, wenn diese Anordnung bei einzelnen Gerichten wegen besonderer Verhältnisse nicht füglich zur Ausführung gebracht werden kann. — Diese Bestimmungen sind mit Meiner Order vom 24. März 1841. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 5. August 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. März 1841. betreffend das Untersuchungsverfahren bei geringeren Vergehen.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die in Meiner Order vom 31. August v. J. für das hiesige Kriminalgericht gegebene Bestimmung, nach welcher Untersuchungen,

1) welche polizeimäßig geführt werden,
2) wegen Vergehen, die mit leichter körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe oder funfzig Thaler Geldbuße oder mit einer willkührlichen Strafe zu ahnden sind,

an ein für allemal bestimmte Kommissarien des Gerichts überwiesen werden und das Erkenntniß erster Instanz auf mündlichen Vortrag des Inquirenten von

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1844.)

Digitized by Google

einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Gerichts abgefaßt wird, bei allen kollegialisch formirten Gerichten zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 24. März 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2498.) Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Kriminal-, Civil- und Vormundschaftssachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt erstgedachte Regierung hiermit Folgendes:

I. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer Preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Oesterreichische derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen, sowie, wenn Delinquenten von einem Gerichte an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirende Gebühren dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

II. Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent, oder die sonstbetheiligte Person hinreichendes Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Inwiefern der Kosten wegen gegen diese Personen die Exekution Statt findet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Exekution zu führen wäre, beurtheilt. Sollte ein Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einzie-

ziehung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verknüpft seyn, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

III. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen, und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter, wirklicher Sistirung, sey es von dem requirirten, oder von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage machen, es soll selbige jedoch vom requirirenden Gerichte, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte wiedererstattet werden.

IV. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie und für alle Oesterreichischen Staaten, mit alleinigem Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, Kraft und Wirksamkeit haben, und sowohl für die landesherrlichen, als auch für alle übrigen Gerichte verbindlich seyn.

Die vorstehende Erklärung soll deshalb, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der Kaiserlich Königlichen Geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. August 1844.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Frh. v. Bülow.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Geheimen Hof- und Staatskanzlei vom 10. September d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. September 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Bülow.

Digitized by Google

(Nr. 2499.) Bekanntmachung über die am 30. August 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

Des Königs Majestät haben die unter dem 24. Oktober 1843. gerichtlich vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30. August d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 29. September 1844.

Der Finanzminister.
Flottwell.

Berichtigung.

In den durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft §. 66. (Seite 328) ist, nach dem diesem §. zum Grunde liegende Beschlusse der General-Versammlung in der sechsten Zeile statt:

Quittungsbogen (§. 13.), deren Stimmen

zu lesen:

Quittungsbogen (§. 13.), deren Nummern.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 2500.) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Oktober 1844., über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., d. d. den 13. April 1844.; der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage; des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser-Zolles betreffend, von demselben Tage; und des Staats-Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30. August 1843.

Die am 13. April 1844. zu Dresden abgeschlossene Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., die an demselben Tage zwischen den Elbuferstaaten vollzogene Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, desgleichen der Staatsvertrag vom 13. April 1844., die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, so wie der unterm 30. August 1843. zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossene Staatsvertrag das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der gedachten Verträge erst am 1. Oktober 1844. hat bewirkt werden können, dieselben der nachträglich getroffenen Verabredung gemäß, mit dem 1. Januar 1845. in Wirksamkeit treten.

Berlin, den 17. Oktober 1844.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Bülow.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2501.) Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. D. d. den 13. April 1844.

In Gemäßheit des Artikels 30. der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. haben die Elbuferstaaten, zur Berathung von Maaßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission zu Dresden veranlaßt.

Zu dieser haben

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und Generalkonsul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Direktor der ersten Abtheilung im Finanzministerium, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Aber-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sektions-Chef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens, und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Köthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich Köthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Haus-Ordens, Albrecht des Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens III. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der

Der hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechſelung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verſchiedener Artikel der Elbſchifffahrts-Akte einig geworden ſind, wodurch zugleich auch das auf dieſe Akte ſich beziehende Schluß-Protokoll d. d. Hamburg, den 18. September 1824. und deſſen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I. und II.

§. 1. Die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und dieſer Additional-Akte über die Berechtigungen zur Elbſchifffahrt finden auf den Transport ſowohl von Perſonen als von Gütern Anwendung.

Dampfſchiffe auf der Elbe ſind, ſo weit nicht nachſtehend für dieſelben beſondere Vorſchriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2. Der Transport von Perſonen oder Gütern von der Nordſee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordſee ſteht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwiſchen Elbuferplätzen verſchiedener Staaten ſind die Fahrzeuge ſämmtlicher Uferſtaaten ohne Unterſchied berechtigt.

§ 3. Die Binnenſchifffahrt auf der Elbe, d h. die Befugniß zur Beförderung von Perſonen und Gütern von einem Elbuferplatze ſeines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze deſſelben Gebietes, kann jeder Staat ſeinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferſtaates, wenn ſie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender, Fahrten das Gebiet eines andern Elbuferſtaates ganz oder theilweiſe durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwiſchen den Uferplätzen dieſes letzteren Gebietes Perſonen und Güter befördern. Dieſe Ausnahme gilt indeſſen nicht rückſichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4. Das Poſtregal mit dem Rechte, die Beförderung von verſchloſſenen Briefen, Zeitungen und poſtmäßigen Packeten ausſchließlich den Poſten zuzuweiſen, bleibt den Elbuferſtaaten in Beziehung auf die Elbſtrecken ihres Gebietes vorbehalten. Daſſelbe wird jedoch von keinem Elbuferſtaate auf ſolche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbſchiffe durch ſein Gebiet ohne Zwiſchenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls ſolche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Dieſe Begünſtigung darf indeſſen nicht zur Verbindung von Poſtanſtalten unter ſich benutzt werden.

§. 5. Durch beſondere Uebereinkunft vom heutigen Tage ſind die Grundſätze feſtgeſtellt worden, nach welchen die Elbuferſtaaten ſich verpflichtet haben, umfaſſende und gleichförmige ſchifffahrts- und ſtrompolizeiliche Vorſchriften für

die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Akte zu erlassen.

Zum Art. IV.

§. 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7.—17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speziellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9.—13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9. Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10.—13. bezeichneten, zur Legitimitation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrtspolizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat. A.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, be-

Digitized by Google

bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe. B. und C.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10 — 20 „ — — für ein Segelschiff,
5 — 10 „ — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17. Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V.

§. 18. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. VI.

§. 19. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrtsverträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Fol-

Digitized by Google

folgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald Sie Sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Zum Art. VII.

§. 20. Die Rekognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23. bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. VIII.

§. 21. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1. der Elbschifffahrts-Akte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protokolls vom 18. September 1824., die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung. D.

Zum Art. IX.

§ 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Art. IX. und XI. der Elbschifffahrts-Akte und im §. 7. des Hamburger Schluß-Protokolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im Vierzehnthalerfuße, den Thlr. zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Zentner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von	Oesterreich	2	Sgr.	1 Pf.
„	Sachsen	6	„	4 „
„	Preußen	16	„	7 „
„	Anhalt-Cöthen	—	„	10 „
„	„ Dessau	—	„	10 „
„	„ Bernburg	—	„	10 „
„	Hannover	3	„	2 „
„	Mecklenburg	2	„	3 „
„	Dänemark	1	„	— „
mithin insgesammt		1 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2. des Artikels IX. der Elbschifffahrts-Akte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protokolles tritt. E.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24. Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte,

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum

Digitized by Google

Zum Art. X.

§. 26. An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4. 5. 6. und 11. des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zoll-Ermäßigungen
F. und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen.

Zum. Art. XI.

§. 27. Dieser Artikel wird in Folge des §. 20. dieser Additional-Akte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§. 28. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{4}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Kassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{4}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Kassen anzunehmen:

1) Preußische Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.
2) Sächsische Neugroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.
3) Hannoversche und Anhaltsche Gutegroschen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr.

nebst den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter $\frac{1}{4}$ Thlr.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Konventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Konventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Kassen zulassen will.

Zum Art. XV.

§. 29. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§. 30. Außer den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche blos Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§. 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32. und 33. enthaltenden Bestimmungen:

Kein

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32.) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: G

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.
2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.
3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.
4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.
5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Kollo aufzuzählen und bei demselben
   a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,
   b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und
   c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

   anzugeben ist.
6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifests auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33. Die Vorschriften über Anlegen und Meldung bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§. 34. Der Schlußsatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§. 35. Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843. ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene spezielle Revision der Fahrzeuge, welche

Digitized by Google

das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853. verzichtet haben.

Zum Art. XXIV.

§. 36. An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speziellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37. Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate.	Morgens.	Nachmittags.
März	von 7	6 Uhr.
April	" 6	7 "
Mai bis August . . .	" 6	8 "
September bis November	" 7 bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis 6 "
Dezember, Januar, Februar	von Sonnenaufgang.	Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Art. XXV.

§. 38. An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39.—45. enthaltenen Bestimmungen.

§. 39. Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen,

1) wenn

Digitized by Google

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41. Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln XVII.—XIX. und XXI. der Elbschifffahrts-Akte, so wie in den §§. 31.—33. und 34. dieser Additional-Akte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht stattfinden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42. Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40. und 41. aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straffatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§. 43. Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44. Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa konkurrirenden, polizeilichen oder kriminellen Vergehungen

Digitized by Google

eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Prozeßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI.

§. 46. Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbschifffahrts-Akte und der in dem §. 47. dieser Additional-Akte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 48.), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47. Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffsziehen,
   b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen kriminellen Karakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.
2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Außer den im Art. XXVI. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn

Digitized by Google

wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunziation betroffen werden,
2) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und
3) was die im Art. XXVI. unter d. und e. der Elbschifffahrts-Akte und im §. 47. unter 2. dieser Additional-Akte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Konstatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, behuf der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48.) eintreten.

§. 50. Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Rekursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben

Digitized by Google

in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Zum Art. XXVIII.

§. 52. Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. Dezember 1842. werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung und Erhaltung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die

Digitized by Google

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55. Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüberliegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§. 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Zum Art. XXX.

§. 57. Die dritte Revisions-Kommission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Akte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Zum Art. XXXI.

§. 58. Insoweit durch diese Additional-Akte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§. 59. Diese Additional-Akte soll, nachdem die vorbehaltenen Ratifikatio-

tionen derselben spätestens binnen 3 Monaten ausgewechselt sein werden, mit dem 1. Oktober 1844. in Wirksamkeit treten und schon vor diesem Zeitpunkte von allen Uferstaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist dieselbe in eilffacher Urschrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden den 13. April, Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vorstehende Additional-Akte ist von sämmtlichen Elbuser-Staaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel-/Dampf-Schiffes} unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Anl. C.

Digitized by Google

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschiffahrts- und der Additional-Akte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für

elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung. Das hierin genannte Fußmaaß ist Rheinisches, das Scheffelmaaß Preußisches und das Gewicht der Elbzoll-Zentner.

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	A.		
	Flüssige Waaren.		
1.	Theer, a) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlen-Theer, die Tonne	3	10
2.	Thran, a) Schwedischer (Kronenthran, Leberthran ꝛc.) die ganze Tonne	3	42
	" halbe "	1	74
	b) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3.	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Oestreichische Mineralwasser, als:		
	1. Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b) in halben " " " 100 "	2	85
	c) in viertel " " " 100 "	1	80
	2. Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	" dergl. verpackt, " 60 Krüge	3	36
	" " " " 36 "	2	15
	" " " " 18 "	1	6
	" " " " 12 "	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	80
	" dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	54
	" " " " " 72 "	2	35
	" " " " " 64 "	2	24
	" " " " " 40 "	1	48

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	" dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	18
	b) in halben, unverpackt, " 100 "	2	10
	" dergl. verpackt, in Kisten " 15 "	—	62
	3. Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	" dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge	3	3
	" " " " " 36 "	2	13
	" " " " " 18 "	1	6
	" " " " " 12 "	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	" dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	43
	" " " " " 72 "	2	30
	" " " " " 64 "	2	18
	" " " " " 40 "	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	70
	" dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	18
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	10
	" dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bouteillen	—	62
	4. Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	4	30
	" dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge	2	65
	" " " " " 24 "	1	38
	" " " " " 12 "	—	74
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	75
	" dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	53
	" " " " " 72 "	2	59
	" " " " " 50 "	1	68
	" " " " " 30 "	1	25
	" " " " " 24 "	—	84
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück	2	95
	" dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	8
	" " " " " 18 "	—	84

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	b) in halben, unverpackt, à 100 Stück	2	15
	" dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bouteillen . . .	1	6
	" " " " " 18 " . . .	—	60
	5. Pillnaer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	50
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	2	39
	" " " " " 20 "	1	20
	b) in halben Krügen, unverpackt, " 100 Stück	2	70
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	1	54
	" " " " " 20 "	—	76
	6. Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	90
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	2	57
	" " " " " 20 "	1	27
	b) in halben Krügen, unverpackt, " 100 Stück	2	80
	" dergl. verpackt, in Kisten " 40 Krüge	1	49
	" " " " " 20 "	—	74
	c) in Achtzehner, blos . . . . . " 100 Stück	6	5
	7. Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück	4	20
	b) in halben " " " 100 "	2	55
	8. Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen, blos à 100 Stück . . .	2	70

Anmerkung:

Kommen Versendungen von den unter 1—8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen

---

II. Andere Mineralwasser, als:

	a) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend) und zwar:		
	à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen	1	4
	" " " 36 halben "	1	14
	b) alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt . . .	—	5
	„ halbe „ „ „ „ . . .	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a) Getraide und Hülsenfrüchte.		
1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen)	—	90
2.	Buchweizen, „ „ „ „ „	—	70
3.	Erbsen, „ „ „ „ „	—	90
4.	Gerste, „ „ „ „ „	—	70
5.	Hafer, „ „ „ „ „	—	50
6.	Hirse, „ „ „ „ „	—	75
7.	Linsen, „ „ „ „ „	—	90
8.	Roggen, „ „ „ „ „	—	80
9.	Weizen, „ „ „ „ „	—	85
10.	Wicken, „ „ „ „ „	—	90
	Anmerkung: Getraide in Säcken und blos geladenes, werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11.	Hanfsaamen, der Preußische Scheffel	—	55
12.	Kleesaamen, „ „ „	—	90
13.	Leinsaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart)	1	95
	desgl. der Preußische Scheffel	—	70
14.	Mohnsaamen, „ „ „	—	60
15.	Rappsaamen, „ „ „	—	72
16.	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappsaamen.		
	c) Obst:		
17.	frisches Obst aller Art, der Preußische Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, „ „ „	—	35
19.	„ Birnen, „ „ „	—	60
20.	„ Kirschen, „ „ „	—	75
21.	„ Pflaumen, „ „ „	—	70
22.	„ Nüsse, (wälsche) „ „ „	—	45
23.	„ Hagebutten, „ „ „	—	30

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	d) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preußische Scheffel	—	85
25.	Kastanien, „ „ „	—	75
26.	Rüben, a) kleine Märkische, der Preußische Scheffel	—	50
	b) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27.	Zwiebeln, (Bollen) der Preußische Scheffel	—	75
	C.		
	Holz.		
1.	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken rc.) und zwar:		
	a) Hartes: Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	b) weiches: Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1. Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) kubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und kubisch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Prozent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;		
	2. Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und kubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Prozent zu rabattiren;		
	3. Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten kubischen Inhalte annoch für die leeren Zwi-		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr. | Pfd.

schenräume 20 Prozent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandiskisten, probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen;

4. Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Kubiktabellen, kubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist;

5. Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc. so wie Brennhölzer im Ganzen kubisch vermessen, so ist der sich ergebende Kubikinhalt, wegen der leeren Zwischenräume

a) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Prozent,
b) " rauhem Brennholze . . . . . " 33⅓ "
c) " Band- und Zweigholze . . . " 50 "
d) " Wellen und Reißigbunden . . " 60 "

zu rabattiren;

6. Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es kubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Kubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze	25	26½	28	30	32	Kubikf.;
Brennholze in unebenen Kloben .	29	31	33	35	37	"
" " Stangen	40	43	46	49	52	"
" " Zacken od. Zweigen	44	48	52	56	60	"

7. Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben ebenso, wie vorher unter 5. und 6. bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollzentner für jede 2 oder 3 Preuß. Kubikfuß festzustellen.

2.	Dachschindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen.		
	(Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	D.		
	Kohlen und anderes Brennmaterial.		
1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß . . .	3	50
2.	Cinders, Coaks, „ 10 „ „ „ „ „ . . .	2	50
3.	Holzkohlen, „ 10 „ „ „ „ „ . . .	1	—
4.	Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat, .	13	—
	b) von anderer Größe ist das Gewicht vom Kubus festzustellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln,	3	60
	oder die 10 Preuß. Kubikfuß . . .	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Kubikfuß .	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1.	Aschenkalk, die 10 Preuß. Kubikfuß	8	50
2.	Dachschiefer, „ 10 „ „	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	c) alle übrigen Erdarten sind kubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Kubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5.	Granit, a) behauener, die 10 Preuß. Kubikfuß	18	—
	b) unbehauener „ 10 „ „	13	—
6.	Gyps, a) gebrannter, „ 10 „ „	5	30
	oder der Preuß. Scheffel	—	95
	b) gemahlner (Gypsmehl), die 10 Preuß. Kubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel	1	25
7.	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Kubikfuß	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel) .	3	—
	Anmerkung: Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
9.	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Kubikfuß	8	—
10.	Kies, ... " 10 " "	10	—
11.	Lehm, klarer oder in Stücken, " 10 " "	8	50
12.	Marmor, a) behauener, " 10 " "	16	—
	b) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuß. Kubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuß. Kubikfuß	10	70
15.	Sand, die 10 Preuß. Kubikfuß	9	—
16.	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine ꝛc.) die 10 Preuß. Kubikfuß	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine) die 10 Preuß. Kubikfuß	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Kubikfuß . .	9	—
	b) Dachsteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß . . .	3	30
	c) Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß	3	30
	β. ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauersteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Kubikfuß . . . (Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)	10	—

F.

Sonstige Gegenstände.

1.	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	50
	b) thierischer, die 10 Preuß. Kubikfuß . . . . . (übrigens s. Düngerkalk ꝛc.)	4	25
2.	Düngesalz, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	—
3.	Glasscherben, " 10 " "	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzasche, a) unausgelaugte, die 10 Preuß. Kubikfuß . .	3	—
	b) ausgelaugte, " 10 " " . .	5	—
6.	Holzrinde (Borke), ... " 10 " " . . .	1	50
7.	Knochen, ... " 10 " " . . .	2	50

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ztr.	Pfd.
8.	Oelkuchen, die 10 Preuß. Kubikfuß	5	50
9.	Pech, „ 10 „ „	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
10.	Salz, a) in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägespäne, die 10 Preuß. Kubikfuß	1	20
12.	Treſter, Druſe, „ 10 „ „	4	30
13.	Schwefel, roher, „ 10 „ „	9	—

G.

Leere Gefäße.

	Ein Gefäß	z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart	(der mecklenb. und hamb. Eimer; der ital. Oel-Baril)	—	12
b.	„ 30 „ „ 40 „ „	(ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril)	—	16
c.	„ 40 „ „ 50 „ „	(der ungar. Eimer; der Oel-Odor)	—	20
d.	„ 50 „ „ 60 „ „	(der sächs. und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.)	—	25
e.	„ 60 „ „ 70 „ „	(der preuß. Eimer; ein Anthal; ein { Ale- / Wein- } Rundlet)	—	30
f.	„ 70 „ „ 80 „ „	(das engl. Bier-Rundlet)	—	35
g.	„ 80 „ „ 90 „ „	(die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß	—	40
h.	„ 90 „ „ 100 „ „		—	45
i.	„ 100 „ „ 120 „ „	(die preuß., schwed., mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die span. Carga, das franz. Feullet)	—	50
k.	„ 120 „ „ 140 „ „	(ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierce, Charge und Somma)	—	60
l.	„ 140 „ „ 160 „ „	(das engl. Bier-Barel, die hamb. Bier-Tonne)	—	70
m.	„ 160 „ „ 180 „ „	(das hannov. Bierfaß; das sächs. ¼ Bierfaß)	—	80

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ztr.	Pfd.
	Ein Gefäß z. B.		
n.	von 180 bis unter 200 Pr. Quart (das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. und mecklenb. Orhoft, die Burgunder-Barrique) .	—	85
o.	„ 200 „ „ 220 „ „ (das Arac-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der dänische und hannov. Orhoft; das preuß. Bierfaß)	—	95
p.	„ 220 „ „ 240 „ „	1	—
q.	„ 240 „ „ 260 „ „ (die Tavell-Trommel)	1	10
r.	„ 260 „ „ 280 „ „ (das engl. Wein-Puncheon) . .	1	20
s.	„ 280 „ „ 300 „ „	1	25
t.	„ 300 „ „ 330 „ „ (die kleine deutsche Piepe) . .	1	35
u.	„ 330 „ „ 360 „ „ (das sächs. Bierfaß)	1	45
v.	„ 360 „ „ 390 „ „ (die große Piepe (Both); die span. und portug. Oel-Pipa)	1	55
w.	„ 390 „ „ 420 „ „ (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arac-Pipa von Lissabon; die engl. und dänische Pipe)	1	65
x.	„ 420 „ „ 460 „ „ (die engl. Bier-Piepe; die Pipa von Alicante)	1	80
y.	„ 460 „ „ 500 „ „ (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	„ 500 „ „ 550 „ „ (das Arac-Gebind von Batavia)	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 Preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranschlagen sind . .	2	70

Anmerkung:

Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen, vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 Prozent zu erhöhen.

Digitized by Google

H.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1. Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisionskommission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten resp. höheren Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.
2. Zum Behuf der Reduktion der Kubik- und Hohlmaaße auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

†

Vergleichung

des Rheinischen oder Preußischen Kubik- und Preußischen Hohlmaaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten,

und zwar:

I. 10,000 Preuß. Kubikfuß = 10,000 Anhaltschen Kubikfuß,
(oder rheinische) 10,000 Dänischen „
10,918 Englischen „
30,916 Französischen Kubik-Dezimetres,
13,148 Hamburger Kubikfuß,
12,405 Hannoverschen „
12,994 Lübeckischen „
12,981 Mecklenburgischen „
13,613 Sächsischen „
9,788 Wiener „

II. 10,000 Preuß. Quarts = 10,000 Anhaltschen Quarts,
11,852 Dänischen Pots,
2,520 Englischen Imperial-Stand. Gallons,
11,450 Französischen Litres,
3,163 Hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb Viertel)
2,940 Hannover. (à 1 dergl. = 2 hannov Kannen)
1,574 Lübeckischen Vierteln,
12,652 Meckleng. Pots (à 4 dgl. = 1 Hamb. Stübchen)
12,239 Sächsischen Kannen,
8,092 Wiener Maaß.

Digitized by Google

III.	10,000 Preuß. Scheffel =	10,377	Anhaltschen Scheffeln,
		3,951	Dänischen Getreidetonnen,
		15,121	Englischen Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter)
		5,496	Französischen Hektolitres,
		10,000	Hamburger Faß,
		17,643	Hannoverschen Himten,
		15,842	Lübeckischen Roggenscheffeln,
		13,909	Lübeckischen Haferscheffeln,
		14,133	Mecklenburger (Rostocker) Scheffeln,
		5,227	Sächsischen Scheffeln,
		8,937	Wiener Metzen oder
		5,872	Böhmischen Strich.
IV.	10,000 Zoll-Pfunde = (oder 100 Zoll-Zentner)	10,690	Anhaltschen auch Hannoverschen und Preußischen Pfunden
		10,018	Dänischen Pfunden,
		11,027	Englischen Avoir du poids-Pfunden,
		10,000	Französischen Pfunden à 500 Grammes,
		10,324	Hamburger Pfunden,
		10,278	Lübeckischen "
		10,319	Mecklenburger "
		10,710	Sächsischen "
		8,929	Wiener "

Anmerkung.

1 Preuß. (oder Berliner) Quart enthält = ¼ Preuß. Metze oder 64 " Kubik-Zoll;

27 " " " " = 1 " " Fuß;

60 " " " " = 1 " Eimer;

1 " Orhoft = 3 Preuß. Eimer,

1 " Ohm = 2 " "

1 " Anker = ½ " "

1 " Biertonne = 100 " Quart,

1 " Leinsaat-Tonne = 113 " "

1 " Kalk- / Steinkohlen- / Holz- / Salz- ꝛc. Tonne = 192 Preuß. Quart oder 4 Preuß. Scheffel. " 7½ " Kubikfuß.

1 " Scheffel = 1¼ Preuß. Kubikfuß,

9 " " = 16 " "

9 " Metzen = 1 " " und

9 " Kalk- ꝛc. Tonnen = 64 " "

Digitized by Google

Vertheilung des Normal-Elbzoll

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich	a) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze ...
	b) " " Strecke von Melnik bis Außig .....
	c) " " " " Außig bis zur Sächsischen Grenze .....
Sachsen	a) für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Preußischen Grenze
	b) " " Strecke von der Böhmischen Grenze bis Pirna .....
	c) " " " " Pirna bis Dresden .....
	d) " " " " Dresden bis an die Preußische Grenze ....
Preußen	a) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze .....
	b) " " Strecke von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze
	c) " " " " " Anhaltschen bis zur Mecklenburgischen Grenze .....
	d) " das Tochheimer Geleit .....
	e) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) .....
	f) für den Kurs von und nach Schnakenburg und Gegend .....
Anhalt-Bernburg....	für die Berührung des Geleits von Coswig.....
" Cöthen.....	" " " " " " Roßlau.....
" Dessau.....	" " " " " " Dessau.....
Hannover	a) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite .....
	b) " " Berührung des Geleits von Schnakenburg.....
	c) " " " " " " Hitzacker .....
	d) " " " " " " Bleckede.....
Mecklenburg-Schwerin	a) für die ganze Strecke .....
	b) " " Berührung des Geleits von Dömitz .....
	c) " " " " " " Boitzenburg .....
Dänemark.....	für die Berührung des Geleits Lauenburg .....
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg ...

Digitized by Google

Anlage E.

Satzes auf die einzelnen Strecken.

Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Zentner = 50 Kilogramm in Kourant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 Pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
....	..	..	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Kourant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	1	1				
—	1	—				
....	..	..	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
....	..	..	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
....	..	..	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
....	..	..	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
....	..	..	1	3	11	

Digitized by Google

A.

Klassifizirte Zusammenstellung

der

Erbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.

Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gestrichtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{10}$ tarirten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs,

Digitized by Google

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getreide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Komposition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metallne; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure dekalzinirte Knochen).

Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; ingleichen Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschensiederei).

Saamen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{15}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum), ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Oelsäure, Oelstoff, oleïne); ingleichen Hirschunschlitt ꝛc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben).

Digitized by Google

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth, (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker, (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Cideressig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Klaviaturholz, europäisches (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Klavesbölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonnanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, sowie alle

Digitized by Google

alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbretter, ungehobeltes Klaviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im kalzinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu

Digitized by Google

IV. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockne Reben.

Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingleichen Haidebesen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze (einschließlich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geschnittene und gedörrte.

Eicheln; auch Roßkastanien.

Früchte, frische (Obst), mit Einschluß von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gips, gebrannter, und Gipsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häckfel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement.

Drusen (Treber und Treſter); ingleichen Branntweinspülig.

Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kalk.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein

Digitized by Google

stein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carbolein.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), ingleichen Ziegelmehl.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der

vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenstände.

1) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behuf des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reiseviktualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist,
2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen,
3) Schiffe und Böte jeder Art,
4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffs gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1.	bei Schiffen	unter			10	Last	Ladungsfähigkeit	1 Schock,
2.	"	"	von	10 bis	25	"	"	2 "
3.	"	"	"	25 "	45	"	"	2½ "
4.	"	"	"	45 u.	mehr	"	"	3 "

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,
5) Leinpferde, zurückgeführt werdende,
6) Floßgeräthe, rückgehende,
7) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Spezifikation produzirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verifizirt finden muß.

C. Alpha-

Digitized by Google

C.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren deklarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.
2) Waaren mehrerer Klassen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch spezielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahl vom Normalsch.
Abfälle von der Gold- u. Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
" " Horn (Hornspäne)	1/5
" " Leder (Leimleder)	1/5
" " Sandstein (Steingrus)	1/10
" " der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde)	1/10
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1/5
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppern, (Eckerdoppern) gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/5
Alaunerde } Alaunstein }	1/10
Ale, (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
Alquifor (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
Anis (excl. Sternanis)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	1/5
Arsenikerz oder Arsenikkies	1/4
Artischocken, frische	1/20
Asche:	
a) gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/10
b) Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche, ingl. Bleiasche	1/4

Gegenstände.	Zahl vom Normalsch.
Aschenkalk oder Kalkäscher	1/10
Asphalt (Judenpech)	1/5
Asphaltplatten	1/4
Augenstein (weißer Vitriol)	1/4
Austerschaalen	1/10
Backobst (getrocknetes Obst)	1/5
Backsteine	1/10
Bärlappsaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	3/5
Bandeisen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und unverarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandstöcke	1/10
Basalt	1/10
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Bastmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren	1/5
Berberisholz und Berberiswurzeln	1/10
Berggelb (Oker)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/5
Bergtheer	1/10
Besen, aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingl. Haidbesen	3/5
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/10
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	1/5

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	½
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metall-Deckel	½
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1/10
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	½
Binsen	3/10
Binsenmatten zu Emballagen	½
Birkenrinde	½
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	¼
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	¼
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	½
Bleiasche	¼
Bleichpulver (Chlorkalk)	¼
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	¼
Bleiglätte	¼
Bleiplatten	¼
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	3/10
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	1/10
Blutstein, roh und gemahlen	¼
Bockhörner	⅓
Bockshornsaamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	¼
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	¼
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reife	½
Bohlen	1/10
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	3/10
" trockne	¼
Bolus	⅕
Bomben	¼

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Bomben-Mörser	¼
Borke, s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	¼
Bopsalz (Seesalz)	¼
Brantweinspülig	1/10
Bratpfannen, eiserne gegossene	¼
" irdene	1/10
Braunkohlen	1/10
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	¼
Braunstein, roh und gemahlen	¼
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	½
Brein (Hirse)	¼
Brennholz	3/10
Brennstahl (Cementstahl)	¼
Bretthäume, Bretter, Bletterklötze, von europäischem Holze	1/10
Brückenwaagen, s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	1/10
Bruchglas	3/10
Bruchsteine	1/10
Brunnenröhren, s. Röhren.	
Bucheckern, Buchkerne	¼
Buchenholz, s. Holz.	
Buchweizen oder Heidekorn	¼
Büffelhörner	⅓
Bugspriete	1/10
Busch aller Art	3/10
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	1/10
Canariensaamen	⅓
Canarienvögel	⅓
Candiskistenbretter (buchene)	1/10
Capell-Asche (Gekrätz)	⅓
Caput mortuum (Todtenkopf)	⅓
Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1/10

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement); ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix ꝛc.	
Cement	1/10
Cementstahl	1/1
Champignons, frische	1/10
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1/1
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/1
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1/10
Cinders	1/10
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/1
Coaks	1/10
Colcothar (Caput mortuum)	1/1
Coriander	1/1
Cornelholz, s. Holz.	
Cucummern (Gurken), frische	1/10
Cumin (römischer Kümmel)	1/1
Curcume	1/1
Cyderessig	1/1
Dachpfannen, Dachziegel	1/10
Dachplatten, s. Platten.	
Dachrinnen, s. Rinnen.	
Dachrohr	1/10
Dachschiefer	1/10
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/10
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsamen	1/1
Dinkel oder Spelz	1/1
Dodder (Leindotter)	1/1

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/1
Dornschlag	1/10
Dosse (Hanf)	1/1
Drath: Eisen- und Stahl-Drath	1/1
Drathsaiten (Clavierdrath), s. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	1/1
Drusen	1/10
Drusenasche (Weinhefenasche)	1/1
Düngekalk	1/10
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc.	1/10
Düngesalz	1/1
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	1/10
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1/1
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Ebenholz, s. Holz.	
Eicheln	1/10
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	1/1
Eier	1/10
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a) altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	1/10
b) Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten,	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Bomben, Eisen- und Stahl-Draht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	¼
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingl. alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	¼
Eisenbahnschienen	¼
Eisenbahnstühle	¼
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	¼
Eisendraht	¼
Eisenerz oder Eisenstein	¼
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	1/10
Eisenkies oder Schwefelkies	¼
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	¼
Eisenvitriol	¼
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elenthier-Geweihe	½
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.	¼
Erbsen, grüne	1/10
" trockne	¼
Erdäpfel	1/10
Erdbeeren	1/10
Erdbirnen	1/10

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in krystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Bitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	1/10
b) Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Ocker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	½
c) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in krystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	¼
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschuffer, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1/10

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Erdfarben (Farbenerden)	½
Erdharze	¼
Erdmandeln, wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	½
Erdpechkitt (Asphalt)	¼
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	⅛
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	1/16
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, ingl. leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	½
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	¼
Faschinen	1/16
Faßdaunen (Faßstäbe, Faßholz)	1/16
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	¼
Fayence	1/16
Federvieh	½
Feldfrüchte, s. Getraide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	1/16
Felgen, bearbeitete	½
" rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1/16
Fenchel	½
Fensterglas	¼
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas u. Farbe	½
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg)	½
Feuerschwamm, roh und bereitet	½
Feuersteine, rohe	1/16
Fichtenholz, s. Holz.	
Fichtenrinde	½
Fichtensaamen	¼
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	1/16
Fischleim	¼
Flacheisen	½
Flachs	½
Flaschen, von Glas, auch dergl. Korbflaschen	½
" von Thon	1/16
Flaschenkeller	½
Flaschenzüge	½
Flechsen (Thierflechsen)	½
Flechtweiden	1/16
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	1/16
Fliegenstein	¼
Fliesen, aus Sandstein	1/16
" aus Thon gebrannt	1/16
" aus Marmor	½
Flintglas	¼
Flöhsaamen, gemahlen und ungemahlen	¼
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	1/16
Foenum graecum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	¼
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1/16
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1/16
Fourniere, ungehobelte von europäischem Holze	1/16
" gehobelte dergl.	⅛
Fraueneis, Frauenglas	1/16
Frischstahl	¼
Früchte, s. Getraide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	1/16
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	½
Füße, Rinds- und Schaaf-	½
Futterkräuter	1/16
Futterschwingen	½

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatz.
Gänse	$\frac{1}{5}$
Galitzenstein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Galläpfel	$\frac{1}{4}$
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	$\frac{1}{4}$
Gallus (Galläpfel)	$\frac{1}{4}$
Galmei und Galmeistein	$\frac{1}{10}$
Gartenerde	$\frac{1}{10}$
Gartengewächse ꝛc.:	
a) frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Eichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	$\frac{1}{10}$
b) Sauerkraut	$\frac{1}{5}$
(Trockne Erbsen und Bohnen s. Getraide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	$\frac{1}{5}$
Geigenholz, s. Resonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	$\frac{1}{5}$
Gelbwurzel (Curcume)	$\frac{1}{5}$
Gemshörner	$\frac{1}{5}$
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	$\frac{1}{5}$
Gerbestahl	$\frac{1}{5}$
Gerste, auch gemälzte	$\frac{1}{4}$
" geschälte, gerollte (Graupen)	$\frac{1}{2}$
Gesträuche zum Verpflanzen	$\frac{1}{10}$
Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken, auch Getraide in Stroh	$\frac{1}{4}$
Getraidekörner, geschrotete oder geschälte	$\frac{1}{4}$
Gewächse, frische zum Verpflanzen	$\frac{1}{10}$
Geweihe (Hörner)	$\frac{1}{5}$
Gewichte von Gußeisen	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahl vom Normalsatz.
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	$\frac{1}{10}$
Gips, roher	$\frac{1}{10}$
" gebrannter	$\frac{1}{10}$
Gipsmehl	$\frac{1}{10}$
Gitter, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.) ungefaßte	$\frac{1}{4}$
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	$\frac{1}{4}$
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingl. Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	$\frac{1}{4}$
Glasbehänge zu Kronleuchtern	$\frac{1}{4}$
Glasbrocken, Glasbruch	$\frac{1}{10}$
Glasflüsse	$\frac{1}{4}$
Glasgalle	$\frac{1}{4}$
Glasgeschirr	$\frac{1}{4}$
Glasgespinnste	$\frac{1}{4}$
Glasglanz (Streuglanz)	$\frac{1}{10}$
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	$\frac{1}{4}$
Glaskopf (Eisenerz)	$\frac{1}{4}$
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	$\frac{1}{4}$
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	$\frac{1}{4}$
Glasschaum	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Glasschmelz	½
Glasscherben	⅓
Glastropfen	½
Glasurerz	½
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	½
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	½
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	⅕
b) von Sandstein	⅒
Grätze (Münzgekräz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	½
Grand	⅒
Granit	⅒
" geschliffener in Blöcken oder Platten	⅕
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	½
Graphit in Stücken oder gemahlen	½
Gras	½
Graupen, Gries und Grütze von allen Getraidearten	½
Griesmehl	½
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	⅓
Grütze	½
Guano	⅓
Guineakörner	½
Gurken, frische	⅓
Gußeisen in Gänsen und Masseln	½
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Gußerz	½
Gußstahl	½
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter ꝛc.	½

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	⅕
Häckerling (Häcksel)	⅓
Hafer	½
Hafergrütze	½
Hafnererz (Alquifoux)	½
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	⅓
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	½
Harfensiebe, hölzerne	½
Harken, hölzerne	½
Hartblei	½
Haselnüsse	⅓
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Heede (Werg)	½
Heidekorn (Buchweizen)	½
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	½
Heu	⅓
Heusaamen	½
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	½
Himbeeren, s. Beeren.	
Himten	½
Hirschgeweihe	½
Hirschhorn, geraspeltes	½
Hirschunschlitt	½
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	½
Hobelbänke, hölzerne	½
Hobelgestelle	½
Hobelspäne	⅓
Hörner, s. Horn.	
Hohlglas	½
Holländisch-Roth (Braunroth)	½
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Haidbesen	$\frac{1}{2}$
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	$\frac{1}{16}$
c) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Faßlagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag beste-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
hend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder	$\frac{1}{2}$
Holzasche	$\frac{1}{16}$
Holzborke und Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	$\frac{1}{16}$
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingl. Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten . . .	$\frac{1}{2}$
c) Holzrinden zur Feuerung	$\frac{1}{16}$
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	frei
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	frei
Holzwaaren, s. Holz.	
Hopfen	frei
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaalfüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	frei
Huano	$\frac{1}{16}$
Hühner	frei
Hülsenfrüchte	frei
Hufe	frei
Hyalithglas	frei
Inselt (Talg)	frei
Inventarienstücke der Schiffe behuf der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	frei
Johannisbeeren, s. Beeren.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	¼
Kacheln	1/10
Kähne	frei
Kälberhaare	⅕
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	1/10
Kaff	3/40
Kalk und Gips:	
a) roher Kalkstein, Muschelschaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	1/40
b) gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	3/10
c) chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	¼
Kalkäscher	1/40
Kalksteine	1/40
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	¼
Kaolin (Porzellanerde)	1/40
Karren, beschlagene und unbeschlagene	⅓
Kartoffeln	1/10
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	3/10
Kasten, hölzerne rohe	⅓
Kerne und Steine von Obstfrüchten	3/10
Kessel, eiserne gegossene	¼
Ketten: Ankerketten	½
Kieferzapfen (Kienäpfel)	¼
Kienruß	⅓
Kies (gemeiner Steinkies)	1/10
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	⅓
Klauen	⅓
Klee	3/10
Kleesaat	¼
Kleie	¼
Klinker	1/40

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kloben (Flaschenzüge)	⅓
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	1/10
Knochen:	
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingleichen Wallfischrippen	1/10
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	⅕
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	⅕
Kobalt (Kobaltstufen, Erz) roh u. gemahlen	¼
Kobaltspeise	¼
Kochsalz	¼
Kohlen:	
a) Braun-, Stein- und Torfkohlen	1/40
b) Holzkohlen	⅕
Korbflaschen, gläserne	¼
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen u. dgl.	⅓
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	1/10
Korn (Roggen)	¼
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	⅓
Kornmaaße	⅓
Kornwannen	⅓
Krätze (Gekrätz)	⅓
Kräuter, frische	3/10
Krauseisen	¼
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	⅓
Kreidenglas	¼
Kreuzbeeren	⅓
Krippen, steinerne	1/10
" hölzerne	⅓
" von Gußeisen	¼
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	¼
Kronglas	¼
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	¼

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	¼
Küpen von Gußeisen	¼
Kufen, steinerne	4/10
" hölzerne	¼
Kugeln, von Gußeisen	¼
Kuhhaare	¼
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	¼
Kupfervitriol	¼
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	¼
Lafetten	¼
Laternenhorn	¼
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im kalzinirten Zustande	1/10
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Lehm	4/10
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	¼
Leimgallerte (durch Salzsäure dekalzinirte Knochen)	¼
Leimleder	¼
Leinkuchen	¼
Leinmehl, Leinkuchenmehl	¼
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	¼
Leiterbäume	1/10
Leitern	¼
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	¼
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	¼
Lippitz (Meth)	¼
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	4/10
Lohe	¼
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	4/10
Lohrinde	¼
Lüsterſteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	¼
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	¼
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkischer Weitzen)	¼
Malz	¼
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	¼
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und gestampfte	¼
Marienglas	3/10
Markasitkies	¼
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	½
Maschinen und Maschinentheile:	
a) von Holz	½
b) von Gußeisen	¼
c) theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	¼
Masten	1/10
Mastixcement	4/10
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	½
Mauersteine	4/10
Meerrettig	2/10
Meersalz	¼
Mehl: gewöhnliches von allen Getraidearten.	¼
Melonen	2/10
Mennige	½
Mergel	4/10
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	½

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Metzen, hölzerne (beschlagene u. unbeschlagene)	1/4
Meubles, hölzerne: bloß gehobelte	1/4
Milch	1/16
Milchglas	1/4
Mineralerde, metallische	1/4
Mineralkitt (Wassermörtel)	1/16
Mineraltheer	1/16
Mineralwasser	1/16
Minium (Mennige)	1/8
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, desgl.	
Mist	1/16
Modelle wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben), frische und getrocknete	1/16
Mörser, von Serpentinstein	1/16
" eiserne	1/4
(S. auch Bombenmörser.)	
Mörtel (Cement)	1/16
Mohnsaamen	1/4
Molden oder Mulden, hölzerne	1/8
Molybdän, roh und gemahlen	1/4
Moos, gemeines	1/16
Morcheln, frische	1/16
Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, Kleie u. dgl.	1/4
Mühlsteine	1/16
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	1/8
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	1/8
Murmeln (Marmeln, Knicker)	1/16
Muschelkalk	1/16
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	1/16
Nägel, eiserne alte	1/16
" von Gußeisen	1/4
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse und dergleichen	
Schaalen	1/16
Nutzholz, s. Holz.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	1/32
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	1/8
Oelkuchen und Mehl hieraus	1/4
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leinbotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingl. Erdnüsse oder Erdpistazien u. dergl.	1/8
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	1/4
Ofen, thönerne	1/16
" eiserne gegossene	1/4
Ofenbruch, zinkischer (tutia)	1/4
Oker	1/8
Okras (Pottasche)	1/4
Olein	1/4
Osemund	1/4
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast u. Binsen	1/8
Pärschen (Kahnruder)	1/8
Panicum (ital. Hirse)	1/4
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	1/4
Parquetten (Fußbodentafeln)	1/8
Patinen (Holzschuhe)	1/8
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	1/16
b) Asphalt (Judenpech) auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	1/4
Pechsatz	1/16
Perlasche	1/4
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	1/16
" von Glas	1/4

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normaltage.
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{16}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{40}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{2}$
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	$\frac{1}{16}$
Pflanzen, frische	$\frac{1}{16}$
Pflanzenasche, gemeine	$\frac{1}{40}$
Pflastersteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene u. unbeschlagene	$\frac{1}{2}$
Pfosten	$\frac{1}{16}$
Pilze, frische	$\frac{1}{16}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{16}$
Planken	$\frac{1}{16}$
Platten, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
" aus Thon	$\frac{1}{16}$
" aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	$\frac{1}{2}$
" aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	$\frac{1}{4}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
" geschliffener in Platten u. Blöcken	$\frac{1}{2}$
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen	$\frac{1}{4}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Pottasche, ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	$\frac{1}{4}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
" (Wasserblei)	$\frac{1}{4}$
Pressen, s. Maschinen.	
Preußisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{8}$
Prünellen, s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{16}$
Quadrateisen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{16}$
Quirle	$\frac{1}{2}$
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{16}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normaltage.
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{2}$
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{16}$
" fertig gearbeitete	$\frac{1}{8}$
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{16}$
" fertig gearbeitete	$\frac{1}{8}$
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	$\frac{1}{16}$
Rahm (Kienruß)	$\frac{1}{8}$
Raps	$\frac{1}{4}$
Rapskuchen, Rapsmehl	$\frac{1}{4}$
Reben (grün oder trocken)	$\frac{1}{16}$
Rechen, hölzerne	$\frac{1}{8}$
Reckeisen	$\frac{1}{4}$
Reh-Hörner	$\frac{1}{8}$
Reifeisen	$\frac{1}{4}$
Reifen, hölzerne	$\frac{1}{16}$
Reifholz	$\frac{1}{16}$
Reisegepäck und Reiseviktualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	$\frac{1}{16}$
Reißblei	$\frac{1}{4}$
Rennthier-Geweihe	$\frac{1}{8}$
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{16}$
" gehobelte dergl.	$\frac{1}{8}$
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{8}$
Rindsfüße	$\frac{1}{8}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{2}$
Rinnen, steinerne	$\frac{1}{16}$
" blos behauene hölzerne	$\frac{1}{16}$
" andere hölzerne	$\frac{1}{8}$
Röhren, steinerne Brunnenröhren	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Röhren, hölzerne dgl. (gebohrte Holzstämme),	
ingl. thönerne Röhren	1/10
" gußeiserne	1/4
Röthel (Rothstein)	1/4
Roggen	1/4
Roggenmehl	1/4
Roheisen aller Art	1/4
Rohstahl	1/4
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	1/10
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	1/4
Roßkastanien	1/10
Roste von Gußeisen	1/4
Rothstein (Röthel)	1/4
Ruder	1/4
Rüben, frische und getrocknete	1/10
Rübsaat	1/4
Rundeisen und Rundstahl	1/4
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	1/10
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	1/10
Ruß (Rußbutten)	1/4
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Saamen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien rc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaamen, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu 1/10 besonders tarifirten Eicheln),	
Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum) rc.	1/4
Saamenkerne und Steine von Obstfrüchten	1/10
Säcke, alte leere	1/4
Sägengestelle, hölzerne	1/4
Sägespäne	1/10
Sägewaaren	1/10
Sämereien	1/4
Salat	1/10
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Dünggesalz	1/4
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand rc. und spanischer Sand	1/10
Sandstein	1/10
Sanitätsgeschirr, s. Fayencen und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	1/4
Sauerampfer	1/10
Sauerkohl oder Sauerkraut	1/4
Schaafsüße	1/4
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	1/4
Schachtelhalm	1/10
Schachteln, hölzerne, rohe	1/4
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1/4
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	1/4
Schemel, hölzerne, rohe	1/4
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	1/4
Schiefer	1/10
Schieferstifte, Schiefertafeln	1/10
Schienen (Eisenbahnschienen)	frei
" hölzerne zu Siebböden	1/4
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Erman-	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalcentner.
gelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Spezifikation produzirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verifizirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	1/30
Schilfmatten zu Emballagen	1/5
Schindeln	1/10
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	1/400
Schlehen, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	1/400
" feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser ꝛc.)	1/5
Schlempe (Branntweinspülig)	1/400
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	1/10
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schlösserreifen	1/4
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	1/4
Schmelztiegel, irdene	1/10
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	1/10
Schmirgel, in Stücken oder gemahlen	1/4
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	1/4
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	1/4
Schrot (geschrotetes Getraide)	1/4
Schüsser (Knicker)	1/10

(Nr. 2501.)

Gegenstände.	Zahlt vom Normalcentner.
Schuhstifte, eiserne gegossene	1/4
Schusterleisten	1/5
Schusterspäne	1/10
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	1/5
Schwämme, eßbare frische	3/10
" Feuerschwamm (roh und bearbeitet	1/4
Schwefelkies (Eisenkies)	1/5
Schweinebors̃ten	1/5
Schweinehaare oder s. g. Schweinewolle	1/4
Schwerspath in krystallisirten Stücken	1/40
" gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1/5
Schwerdtfegerspäne	1/10
Schwingen (Futterschwingen)	1/5
Seegras (Seetang)	3/10
Seesalz	1/4
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im kalzinirten Zustande	1/10
Senfmehl, Senfpulver	1/4
Senfsaat	1/4
Sensenbäume	1/5
Sensenstreicher	1/5
Serpentinsteinwaaren	1/10
Siderolithwaaren	1/10
Siebränder, hölzerne	1/5
Siegelerde (Terra sigillata)	1/5
Silberglätte	1/4
Silbersand	1/40
Silberkrätze (Silbergekrätz)	1/5
Sonnenblumenkerne	1/4
Span (Schuster- und Schwerdtfegerspäne), ingl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	1/10
Spanischer Sand	1/40
Spargel	3/10
Sparren	1/10
Spaten s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	1/40
Speichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1/10

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Speichen, fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Spelz (Dinkel)	$\frac{1}{4}$
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	$\frac{1}{4}$
Spieren	$\frac{1}{10}$
Spießglanzerz, in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Splittholz	$\frac{1}{10}$
Spreu	$\frac{1}{10}$
Springgläser	$\frac{1}{4}$
Spülig (Branntweinspülig)	$\frac{1}{40}$
Stabeisen	$\frac{1}{4}$
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	$\frac{1}{4}$
Stabholz	$\frac{1}{10}$
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stabl (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{4}$
Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Stahldraht	$\frac{1}{4}$
Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
Stangen (Holzstangen)	$\frac{1}{10}$
Steinasche (Pottasche)	$\frac{1}{4}$
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingl. Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein)	$\frac{1}{40}$
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschnisser	$\frac{1}{10}$
c) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, ingl. Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hiernunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine	$\frac{1}{5}$
Steingruß	$\frac{1}{4}$
Steingut	$\frac{1}{10}$
Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
Steinkohlenasche	$\frac{1}{40}$
Steinkohlentheer	$\frac{1}{10}$
Steinsalz	$\frac{1}{4}$
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
Stöcke, hölzerne rohe	$\frac{1}{10}$
Stoppeln	$\frac{1}{40}$
Sträucher, frische zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Straß (Glassteine)	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)	$\frac{1}{20}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	$\frac{1}{40}$
Streusand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{20}$
Strohmatten, s. Matten.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	$\frac{1}{20}$
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	$\frac{1}{20}$
Tabackspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl	$\frac{1}{4}$
Talk, Talkerde	$\frac{1}{4}$
Talkstein	$\frac{1}{40}$
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
Tauben	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	1/10
gläserne aller Art	1/4
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1/8
Terra sigillata (Siegelerde)	1/8
Theer (Mineraltheer und anderer)	1/10
Theerbutten	1/8
Theergalle	1/10
Thierflechsen	1/8
Thierknochen, s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	1/40
Thongeschirr	1/10
Ziegel, aus Thon gebrannte	1/10
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	1/8
Töpfe, gemeine irdene	1/10
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfscherben	1/40
Tonnen, leere	1/8
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfasche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, frische	1/20
Treber und Trester	1/40
Tripel	1/8
Tröge, hölzerne	1/8
= steinerne	1/40
Tropfstein	1/40
Trüffeln, frische	1/20
Truthühner	1/8
Türkischer Weitzen (Mais)	1/8
Tuf oder Tuffstein	1/40
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Uhrgläser	1/4
Unschlitt	1/4
Unterlauge (Seifensiederfluß)	1/10
Valonen (Knoppern)	1/8
Venetianisch-Roth (Braunroth)	1/8
Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reise-Victualien.	
Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	1/4
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	1/40
Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	1/8
Vogelleim	1/4
Wachholderbeeren, frische und getrocknete	1/8
Wagen und Schlitten, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	1/8
Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
Waidasche	1/4
Waldholzsaamen	1/4
Walkererde	1/40
Wallfischrippen	1/10
Walzen, s. Maschinen.	
Waseisen	1/4
Wasserblei, in Stücken oder gemahlen	1/8
Weberrohr	1/20
Weberstühle, s. Maschinen.	
Wedgewoodwaaren	1/10
Weichselstöcke, rohe	1/10
Weinbeeren, frische	1/20
Weineßig	1/8

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normalsatze.
Weinhefen, gebrannte (Druſenaſche)	1/4
Weinreben (grün oder trocken)	1/20
Weintrauben, friſche	1/20
Weißblech	1/4
Weitzen	1/4
Wellen (Brandbuſch, Reiſig)	1/20
Welleneiſen	1/4
Werg	1/4
Wetzſteine, grobe zum Schärfen der Senſen ꝛc.	1/40
" feine zum Schleifen der Raſirmeſſer, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc.	1/2
Wicken	1/4
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	1/20
Wißmuth-Erz	1/4
Wurmſaamen im natürlichen Zuſtande oder gemahlen	1/4
Wurzeln, eßbare	1/20
Zaineiſen	1/4
Ziegel	1/40
Ziegel-Cement	1/40
Ziegelerde	1/40
Ziegelmehl	1/40
Ziegenhörner	1/2
Zimmerholz	1/10
Zinkvitriol (ſchwefelſaurer Zink)	1/4
Zinngekrätz	1/2
Zittwerſaamen (Wurmſaamen) im natürlichen Zuſtande oder gemahlen	1/4
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	1/40
Zuckererde (Knochenſchaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	1/40
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	1/10
Zunder	1/4
Zwecken, eiſerne, gegoſſene	1/4
Zwetſchen, ſ. Obſt.	
Zwiebeln (Gemüſezwiebeln)	1/20

Digitized by Google

Anlage G.

Muster eines Manifestes für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.

Ausstellungs-Amt . . . . . № . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . . . № . . . . Eigenthum de . . . . . aus . . . . . geführt vom Steuermann . . . . . aus . . . . zur Fahrt von . . . . nach . . . . . und bemannt mit . . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.
2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.
4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbzollamte des Einladungsortes oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührtem Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.
7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschifffahrts-Akte aufbewahrt.
8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaates entrichten.

Digitized by Google

I. Deklaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzoll-Tarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Maaß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.

Digitized by Google

II. Revision.			III. Expedition.												
			Eintheilung nach den Elbzollsätzen:								Beträgt demnach zum vollen Elbzoll-Satze.		Elbzollbetrag in 14 Thlr. Kourant.		Bemerkungen.
Maaß	Gewicht.		Elbzoll-Satz.	zum vollen Elbzoll-Satze.		zum $\frac{1}{4}$		zum $\frac{1}{6}$		zum $\frac{1}{10}$		zum $\frac{1}{20}$		zum $\frac{1}{40}$					
	Ctr.	U.		Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Thlr.	gr.	₰.	
9.	10.		11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.			20.

Digitized by Google

(Nr. 2502.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend. Vom 13. April 1844.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- u. strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission versammelten Kommissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen verabreden lassen.

A. für die Ober-Elbe,

Art. 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Akte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe,

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

A. Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung

1) der Fahrzeuge,

Art. 2. Auf die Konstruktion, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2) der Holzflöße.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen seyn. Die Breite eines Holzflößes darf in der Regel 20 Fuß Preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

B. Belastung der Schiffe und Flöße.

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

C. Beifahrzeuge.

Art. 5. Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

D. Verhalten, rücksichtlich

a) der Fahrbahn.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen,

Digitized by Google

nen, Steinkohlenschlacken, oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt seyn, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

b) der Ufer, Brücken u. anderer Werke,

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

c) des Anlegens u. Ankerns

aa) am Ufer und an Brückenpfeilern,

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme, und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flöße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausstecken einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flöße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

d) des Ableichtens,

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht

Digitized by Google

sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Flößführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der taxmäßigen Gebühren zu bedienen.

f) des Passirens der Brücken,

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Flöße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g) des Passirens der Fährankalten (fliegenden Brücken),

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flöße vorüber sind, einzustellen.

h) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i) des Begegnens der Schiffe oder Flöße,

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird

aa) im freien Strome,

aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig

α) der Segelschiffe od. Flöße,

diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

β) der Dampfschiffe,

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuwei-

Digitized by Google

weichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 2 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz auszuweichen.

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Flößen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen. y) der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe,

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Flößen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Flöße das Passiren der Rinne zuerst einräumen. bb) bei schmaler Stromrinne,

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten. k) des Ueberholens und Vorbeifahrens voraus- gehender Fahrzeuge und Flöße durch nachfolgende, aa) im freien Strome,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen. bb) im schmalen Fahrwasser,

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschi- l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

nenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dies ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

n) der Pulverladungen,

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten

a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Art 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften,

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der

Digitized by Google

der gef[illegible]n Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugniſſe und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

5. Der Schiffsführer iſt verpflichtet, die größte Aufmerkſamkeit auf die geborgenen Fracht- und Paſſagier-Güter zu verwenden, und nicht allein F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannſchaft,
a) in Anſehung der Güterladungen,
das Abhandenkommen oder Verderben ſondern auch jede Beſchädigung derſelben möglichſt zu verhüten.

Gleiche Fürſorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannſchaft ob.

Für den Erſatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens iſt der Schiffsführer ſtets zunächſt verhaftet, inſoweit er nicht nachzuweiſen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereigniſſe verurſacht worden ſei.

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebſtähle ſind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächſten elbſchifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umſtände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen. b) bei entdeckten Schiffsdiebſtählen,

Art. 27. Der auf Frachtſchiffen oder Floßen dienenden Mannſchaft iſt es unterſagt, neben den eingeladenen Gegenſtänden, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit ſich zu führen und Handel oder ähnliche Geſchäfte mit ſolchen zu treiben. c) Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denſelben geladenen Gegenſtände in einer, mit dem Manifeſte in Widerſpruch ſtehenden Art und Weiſe nicht verfügen, inſofern er ſich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, ſoweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt genügend auszuweiſen vermag.

Niemand darf ſich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeſchäfte auf irgend eine Weiſe mittel- oder unmittelbar einlaſſen.

Uebertretungen dieſer Verbote ſollen von den ſchifffahrtspolizeilichen Behörden zur Unterſuchung gezogen und entweder ſofort polizeilich beſtraft (Art. 30.) oder, dafern ſich bei der Unterſuchung der Verdacht eines kriminellen Verbrechens herausſtellen ſollte, zur weiteren Untersuchung und Beſtrafung an die zuſtändige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28. Bei ſich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr d) Unglücksfällen,
bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannſchaft, bei Vermeidung ſcharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht ſogleich verlaſſen. Vielmehr müſſen ſie vor allen Dingen auf Beſeitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend iſt, vorerſt auf Rettung der Paſſagiere, ſodann auf Bergung der Waarenladung die angeſtrengteſte Thätigkeit verwenden. Führer und Mannſchaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße ſind zu ſchleunigſter Hilfsleiſtung verpflichtet.

Der zuſtändigen Behörde iſt demnächſt von dem Vorfall ſofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leiſten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabſendern baldmöglichſt Nachricht zu geben.

Digitized by Google

G. Paß-Polizei.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein kriminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oestreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,
2) das Schiff für den Schiffsführer.

III. Schlußbestimmung.

Art. 31. Die Ratifikationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additional-Akte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Carl Franz Klenze.
(L. S.) Carl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehende Uebereinkunft ist von sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

(Nr. 2502.) Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend. Vom 13. April 1844.

In Gemäßheit der Artikel 108. bis 116. der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815. haben die Elb-Uferstaaten über eine verbesserte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Kontrole der Abgaben, welche die Königlich Hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschifffahrts-Revisions-Kommission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und General-Konsul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nikolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Direktor der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sektionschef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich Köthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltschen Hausordens, Albrechts des

Digitized by Google

Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens III. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

als Kommissarien bestellt, welche sich, unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratifikationen, über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die Verhältnisse des Brunshauser Zolles sind durch das in der Anlage enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. Oktober 1844. in Kraft tritt und nur unter allseitiger Zustimmung der kontrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2. Den künftigen Elbschifffahrts-Revisions-Kommissionen steht es zu, den Tarif und die sonstigen Verhältnisse des Brunshauser Zolles in derselben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage 4. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu bestimmt ist, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und versandt werden, mit dem wahren und durchschnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenstände in Uebereinstimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollständigen.

Art. 3. Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannoverschen Regierung erlassen, dürfen jedoch den Bestimmungen desselben und dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Art. 4. Sollte die Regierung eines Elb-Uferstaates durch eine Entscheidung des Brunshauser Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, so bleibt es derselben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannoverschen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5. Die Königlich Hannoversche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauser Zoll die Schifffahrt sämmtlicher Elb-Uferstaaten stets an allen Vortheilen und Begünstigungen Theil nehmen lassen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meisten begünstigten Nationen durch Vertrag zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden.

Es bezieht sich dieß jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6. Der Art. 15. der Elbschifffahrts-Akte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7. Die Ratifikationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Akte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission ertheilt und ausgewechselt werden.

Des-

Digitized by Google

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So Geschehen, Dresden den 13. April, Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(L. S.) Karl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.
(L. S.) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.
(L. S.) Karl Wehner.
(L. S.) Dr. Otto Karl Franz Klenze.
(L. S.) Karl Philipp Francke.
(L. S.) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.
(L. S.) August Ludwig von Behr.
(L. S.) Dr. Heinrich Brehmer.
(L. S.) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Der vorstehende Staats-Vertrag ist von den sämmtlichen Elb-Uferstaaten ratifiziret und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 1. Oktober 1844. zu Dresden bewirkt worden.

Regulativ

über die

Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

§. 1.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinischen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maaßgabe des unter I. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, insofern sie nicht unter die im §. 2. aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich des Königlichen

Digitized by Google

Schiffszolles und des Ruderzolls der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Neben-Abgaben und Akzidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannoverschen Staatskasse, noch für diejenige von Kommunen, Korporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§. 7. und 12. erwähnten Schiffergebühren und Kredit-Provision, unter den in jenen §§. angegebenen Voraussetzungen.

§. 2.

Zollbefreiungen.

Von dem Brunshauser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet sein:

1) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souverainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen kontraren Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem anderen Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zoll-Linie passirt, insofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zoll-Linie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zoll-Linie sein Eigenthum gewesen sei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Wittwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Kuratoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburgischer Bürger Kommissions-, Faktorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Kommissions-, Faktorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten, Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Kapitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichte-

Digitized by Google

teten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Kapitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Kapitain sein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Kapitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modifizirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahres beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, insofern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passirung der Zoll-Linie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffes beschaffen seyn muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zoll-Linie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten, überseeischen Garnen oder Geweben, bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb

Digitized by Google

der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Cuxhaven einschließlich, oder auf den Elbinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Cuxhaven und Neuwerk oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Cuxhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszustellen und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Bestimmungen:

a. Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem Elbzoll-Komtoire zu Hamburg, nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b. Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde u. dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hinderniffes in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5) Strandgut,

a. aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b. insofern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6) Marktgut, unter folgenden Bestimmungen:

a. Alle nach Jahrmärkten des sub 3. bezeichneten Binnenlandes auf binnenländischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern über dieselben eine spezielle schriftliche Deklaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b. Alle

Digitized by Google

b. Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Deklarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

§. 3.

Legitimation der Schiffe und Deklaration ihrer Ladung.

Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im §. 5. sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbaufwärtsfahrend die im §. 1. bezeichnete Zoll-Linie erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Komtoiren zu Brunshausen durch Uebergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Uebergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu deklariren.

Die laut §. 5. vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Deklaration bei m Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

§. 4.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Kontrole.

Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Kontrole-Befugnisse der Königlich Hannoverschen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modifizirt sind.

§. 5.

Ausnahmen davon.

Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie lediglich zollfreie Ladung führen, bei Passirung des Wachtschiffs durch ein von diesem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieselben haben jedoch die Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt ist, in der Auffahrt am Wachtschiffe abzugeben.

2) Die Schiffe aller deutschen Bundesstaaten und anderer begünstigter Nationen, insofern

a. deren gesammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverschen bis Harburg einschließlich, in Altona oder an der Holsteinischen Küste von Haseldorf bis Ottensen einschließlich, gelöscht werden soll, und zwar

Digitized by Google

α. was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Kontrole zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbarten, im §. 8. enthaltenen Bestimmungen,

β. was die Hannoverschen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Kontrole von der Königlich Hannoverschen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ. was Altona und die unterhalb desselben belegene Holsteinische Elbküste betrifft, unter der Voraussetzung, daß wegen der dortigen Kontrole eine Vereinbarung zwischen der Königlich Hannoverschen und der Königlich Dänischen Regierung, wie dies für jetzt laut der im §. 9. enthaltenen Bestimmungen der Fall ist, besteht.

b. die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungspapieren versehen sind und diese Papiere bei Passirung des Wachtschiffs an dieses abgegeben werden; auch

c. den sub b. erwähnten Papieren eine Versicherung hinzugefügt ist, welche der Kapitain an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, so viel er wisse und glaube, andere, als die in diesen Papieren verzeichneten und die daneben etwa sonst deklarirten Ladungsgegenstände nicht an Bord habe.

3) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich ist, unter der Bedingung jedoch, daß sofort nach der Ankunft am Bestimmungsorte diese und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewiesen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermessen der Königlich Hannoverschen Regierung überlassen.

§. 6.

Retourscheine.

Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußschiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müssen bei ihrer nächsten Niederfahrt dem Königlich Hannoverschen Wachtschiffe vor Passirung desselben einen sogenannten Retourschein übergeben.

Der Retourschein ist ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffs in dasselbe verladen gewesenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauser Zolls genügt worden sey. Derselbe wird von dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungsverzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Deklarationen verglichen und richtig befunden sind und der gebührende Zoll bezahlt oder kreditirt worden ist.

§. 7.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

Wenn das Königlich Hannoversche Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf

Digitized by Google

auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Deklarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannoversches Wachtschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Deklarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

§. 8.

Zoll-Kontrole zu Hamburg.

Ueber die Verhältnisse der Zoll-Kontrole zu Hamburg ist zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart.

a. Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behuf Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungsgegenstände (Kontent-Zettel) zu überreichen.

b. Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waarenempfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behuf Anfertigung der Kontent-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. §. 12.) als Selbstschuldner mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c. Dem Elbzoll-Kontroleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffs, erfolgen sollte, gestattet.

d. Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, auf Antrag des Königlich Hannoverschen Elbzoll-Kontroleurs, in dessen Gegenwart die verdächtigen Waarenkolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e. Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbzoll-Kontroleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — soweit dies nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehörigen Arrest verfügen, über dessen Recht-

Digitized by Google

mäßigkeit indessen hiernächst das kompetente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f. Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demselben nicht nur dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Kontent-Zettel zur Vergleichung mit den Brunshauser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannoverschen Elbzoll-Behörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zoll-Behörde auf deren Verlangen dienſame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauser Zollregistern mittheilen.

g. Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Kontrole-System in dem Maaße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshauser Zoll-Kontrole in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Kontrole in Hamburg für den Brunshauser Zoll vereinigen.

h. Der Königlich Hannoversche Elbzoll-Kontroleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α. von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β. von Bürgerpflichten, als: Militärdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirekten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, insofern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ. von der ordentlichen Einquartierung;

δ. von der städtischen Jurisdiktion und Polizei, in allen den Dienst des Kontroleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i. In Kriminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, insofern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Kontroleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannoverschen Residenten, insofern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Kontroleurs Nachricht geben.

Personalarrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbzoll-Kontroleur verfügt werden.

§. 9.

Kontrole der in Holstein gelöschten Güter.

Ueber die Kontrole der nach Altona und unterhalb desselben an der Hol-

stei-

Digitized by Google

steinischen Elbküste bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauser Zoll-Linie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelnen Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waarenempfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannoverschen Zoll-Komtoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungsverzeichniß mit den, am Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeklaration übergebenen, Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

2) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie passirt hat, an der Holsteinischen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich Dänische Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Kollo oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich Hannoverschen Zoll-Komtoir in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniß mit dem beim Wachtschiffe oder sonst behuf der Zolldeklaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach §. 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauser Zolle unterliegen, soll von den Königlich Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplikat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe, insofern es mit der dort abgegebenen Deklaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheins als genügend angenommen werden.

3) Sollte die Königlich Hannoversche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinischen Elbküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von Seiten der Waarenempfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich Dänische Reziminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Fakturen oder eine, von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende, Angabe über Substanz und Quantität der, mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren, behuf Mittheilung an die Königlich Hannoversche Zollbehörde vorzulegen.

Digitized by Google

§. 10.

Zollberechnung.

Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Deklarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§. 11.

Grundsätze derselben.

Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Deklarationen und der, zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur.

1) Die Waarengattung ist nur insoweit nach genereelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Deklarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht spezielle Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer spezielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Faktura oder anderer glaubwürdiger Papiere steht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a. binnen 14 Tagen nach Passirung der Zoll-Linie, ohne Beschränkung,

b. binnen ferneren 10 Wochen, insofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Prozent vermindert.

2) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a. bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b. bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Deklarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, insoweit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reklamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, insofern er bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Faktura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hierbei die vorstehend sub 1) a. und b. angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

3) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, insofern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Thara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als solches bezeichnet und

Digitized by Google

und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Thara angegeben, so werden für Thara,

a. bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Bunden und dergleichen 5 Prozent;
b. bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 Prozent;
c. bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 Prozent, und
d. bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, sowie bei Thee und Indigo, insofern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 Prozent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffes beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduktion als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2. b. ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduktion zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, sowie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Ortes keinen Maaßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reduzirt.

5) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Zentner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

§. 12.

Bezahlung des Zolles.

Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Komtoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen und zwar:

a. für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Komtoir zu Hamburg;

b. für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollkasse;

c. für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Komtoir zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Digitized by Google

Ein längerer Kredit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Kredit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Prozent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zoll-Linie beim Elbzoll-Komtoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2) Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, insoweit nicht ein Kredit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe zu erlegen.

§. 13.

Münzsorte.

Die Bezahlung des Zolls geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in ¼ Thaler aufgehen, in Hannoverscher Scheidemünze.

§. 14.

Reklamationen.

Reklamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des §. 11. Nr. 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maaßregeln der Lokal-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanzministerium zu Hannover gerichtet werden.

§. 15.

Elbzollgericht.

Die Untersuchung und Bestrafung der, in Beziehung auf den Brunshauser Zoll begangenen, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich Hannoversche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten, Personen besetzt sein muß.

Ueber das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich Hannoversche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiziren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch sein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunziaten, unter Be-

Digitized by Google

Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunziation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbzollgerichts steht sowohl dem Denunziaten als dem Denunzianten der Rekurs an eine höhere Instanz, nach Maaßgabe der Hannoverschen Landesgesetzgebung offen.

Die Gebühren des Elbzollgerichts sollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannoverschen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835. angenommenen, Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Rekursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozeßkosten hat der Denunziat zu tragen, wenn er zu der Denunziation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunziation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol, so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunziant die Kosten zu tragen.

§. 16.

Submissionen.

Der Denunziat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Maaßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maaßgabe des §. 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Komtoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protokoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

§. 17.

Rechtshülfe.

Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elb-Uferstaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im §. 15. bezeichneten Königlich Hannoverschen Elbzollgerichts, dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunziaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich Hannoverschen Zollbehörde, unter den durch die Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. §. 19.) Beschlag legen.

Digitized by Google

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut §. 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

§. 18.

Zoll-Strafbestimmungen.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollkasse zur Folge gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu deklariren, oder wer unrichtige Deklarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollkasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollkasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden sein.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3) Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Kontravenienten eine Verkürzung der Zollkasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig deklarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich Hannoverschen Zollkontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter Nr. 8. lit. b. und c. im gegenwärtigen §. erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königlich Hannoverschen Elbzollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5) Wegen einer unrichtigen Deklaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Prozent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern

Digitized by Google

dern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden; so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . . 1 bis 50 Thlr.,
bei größeren . . . . . 50 „ 200 „

7) Das Zollgericht hat, insofern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahnenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a) jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich Hannoverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b) die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Dokumente und Papiere;

c) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Dokumenten ꝛc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thlrn. sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a) wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchen Falls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thalern gesteigert werden kann;

b) wenn den, in Ausübung ihres Dienstes befindlichen, Königlich Hannoverschen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen, Personen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c) wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Ueberladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff, vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich Hannoverschen Zollkontrole angemeldet wird;

d) wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

Digitized by Google

e) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a. und e. bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem §. vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, insofern die faktischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, nebeneinander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer kriminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein zivilrechtlicher Anspruch begründet ist, so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens kompetenten Gerichte nicht aus.

15) Haben Mehre als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2.) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Zollvergehen begangen wurde, eine Denunziation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

§. 19.

Haftungsverbindlichkeit.

Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen

Digitized by Google

gehen begangen ist, letztere jedoch nur, so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. §. 18. Nr. 12), insofern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Digitized by Google

Anlage I.

Brunshauser Zoll-Tarif.

Uebersicht
der
Tarifpositionen.

1) Blei und Bleiwaaren;
2) Blumenzwiebeln;
3) Brennmaterialien;
4) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6) Cichorienwurzeln, trockne;
7) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
   A. Cacao und Cacaofabrikate;
   B. Caffee und Caffeesurrogate;
   C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
   D. Getränke (künstlich bereitete);
   E. Gewürze;
   F. Mehlige Substanzen;
   G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben;
   H. Syrop;
   I. Tabak und Tabaksfabrikate;
   K. Thee;
   L. Zucker;
8) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10) Erden und Erze;
11) Erdenwaaren;
12) Federn;
13) Felle und Häute:
   A. Häute zur Lederbereitung;
   B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;
14) Fische und Schaalthiere;
15) Fleisch, Talg und Fett;
16) Gartenfrüchte (Obst ꝛc.);
17) Getraide und Hülsenfrüchte;

18) Glas

Digitized by Google

18) Glas und Glaswaaren;
19) Gold, Silber und Platina;
20) Haare und Waaren daraus;
21) Holz und Holzwaaren;
22) Hopfen;
23) Horn- und Knochenwaaren;
24) Instrumente;
25) Karden oder Weberdisteln;
26) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29) Leder, Lederwaaren, und ähnliche Fabrikate;
30) Lichte;
31) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34) Naturalien und Antiquitäten;
35) Oel;
36) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37) Pech und Theer ꝛc.;
38) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39) Salz und Salpeter;
40) Saamen;
41) Seife;
42) Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:
    A. Spinnmaterialien;
    B. Seilerarbeit;
    C. Garn und Zwirn;
    D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43) Steinwaaren;
44) Stroh, Rohr, Bast ꝛc., und Waaren daraus;
45) Wachswaaren;
46) Zink und Zinkwaaren;
47) Zinn und Zinnwaaren.

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	**Blei** und **Bleiwaaren:**				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 Ü.	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot ꝛc., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, ingl. lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	**Blumenzwiebeln**	do.	—	5	—
3.	**Brennmaterialien,** folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks, Karbolein	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
4.	**Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände:**				
	gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten	do.	—	5	—
5.	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren** . . .	do.	—	1	6
6.	**Cichorienwurzeln,** trockne	do.	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7.	**Colonial-, Material- u. Konditoreiwaaren:**				
	A. Cakao und Cakaofabrikate:				
	a) Cakao (in Bohnen oder gemahlen)	do.	—	1	6
	b) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	do.	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art	do.	—	1	—
	C. Conditorei- und Delikatessenwaaren:				
	a) Confitüren, eingemachte Früchte, Zukkerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabrizirter Senf, Tafelbouillon, und andere nicht anderwärts genannte Gegenstände des feineren Tafelgenusses	do.	—	5	—
	b) Citronat (Cedro, Succade)	do.	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arrak,				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	Rum, Genever, Sprit ꝛc.); Wein, Most und Cyder ꝛc.	100 U.	—	—	6
	b) Essig aller Art, auch Himbeeressig u. dergl.	do.	—	—	2
	E. Gewürze:				
	a) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, Cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille	do.	—	5	—
	b) Lorbeern und Lorbeerblätter	do.	—	—	4
	c) Ingber	do.	—	—	6
	d) Pfeffer und Piment	do.	—	1	—
	e) Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	do.	—	1	6
	f) Gewürznelken	do.	—	2	—
	g) Macis und Muskatnüsse	do.	—	4	—
	F. Mehlige Substanzen:				
	a) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot	do.	—	—	6
	b) ungeschälter Reis (paddy)	do.	—	—	3
	c) Reis, geschälter, und Reismehl	do.	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc., s. Pos. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben:				
	a) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Kastanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien ꝛc.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pomeranzen und anderen Südfrüchten	do.	—	—	4
	b) Korinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	do.	—	—	6
	c) Kapern, Mandeln und Oliven	do.	—	1	6
	H. Syrop, auch Kartoffelsyrop und Runkelrübenmelasse	do.	—	—	3
	I. Tabak und Tabaksfabrikate:				
	a) Tabak in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabaksmehl und Tabaksabfälle	do.	—	—	6

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	b) Tabaksfabrikate:				
	α) Rauchtabak in Rollen, ingl. gekerbter, geschnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Karotten)	100 U.	—	1	—
	β) Cigarren	do.	—	5	—
	K. Thee, auch Theestaub	do.	—	5	—
	L. Zucker:				
	a) Brod- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker ꝛc.	do.	—	—	10
	b) Rohzucker	do.	—	—	5
8.	**Droguerie-, Apotheker-** und **Farbewaaren,** auch andere ähnliche **Rohstoffe** und **Fabrikate:**				
	A. alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	do.	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure)	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen	do.	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppern; Mineralwasser; Süß-				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	holz; Terpentin; Thran, ingl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau	100 ℔.	—	—	6
	G. Aloë und Aloëblätter; Chinarinde; Flohsaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Tonkabohnen; Weinstein aller Art	do.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extrakte und Grünspan	do.	—	2	—
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter	do.	—	3	—
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Oel, s. Pos. 35. 2) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc., s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände. 3) Farbenerden (Kreide, Oker ꝛc.), s. Pos. 10.				
9.	**Eisen** und **Stahl**, und **Waaren** daraus:				
	A. Eisen und Stahl:				
	a) geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten ꝛc.; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; ingl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen ꝛc.) roh vorgeschmiedet ist	do.	—	—	
	b) Roheisen aller Art und altes Brucheisen .	do.	—	—	
	c) Weißblech (tin plates)	do.	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a) chirurgische Instrumente, Messerschmie-				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	bewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eisenblech	100 ℔.	—	2	—
	b) Anker und Ankerketten; ingl. ganz grobe Gußwaaren, wie Amboße, Gewichte, Gitter, Pallisaden, Röhren, Roste, Grapen, Pfannen, Kessel, Mörser, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc.	do.	—	—	3
	c) Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten), Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser (Negerhauer) ꝛc.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	do.	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10.	**Erden** und **Erze**, alle nicht anderwärts genannte, namentlich:				
	(Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner:				
	(Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w. . .	do.	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
11.	**Erdenwaaren:**				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabaks-				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	pfeifen, Gips- und Meerschaum-Arbeiten ꝛc.	100 U.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., s. Pos. 27.				
12.	**Federn:** gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, ingl. Federposen	do.	—	5	—
13.	**Felle** und **Häute:**				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a) gesalzene	do.	—	—	5
	b) trockene	do.	—	—	10
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; ingl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	do.	—	2	—
14.	**Fische** und **Schaalthiere:**				
	A. Fische:				
	a) gesalzene (excl. Heringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b) Heringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln, (auch marinirte und eingemachte)	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15.	**Fleisch, Talg** und **Fett,** ingl. Speck, Schinken, Würste und großes Wildpret	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8. F. 2) Geflügel und kleines Wildpret, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16.	**Gartenfrüchte** (Obst ꝛc.):				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Mus) und eingesottene Bee-				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	ren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse ꝛc.); Trauben; Ananas	100 U.	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	6
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17.	**Getraide** und **Hülsenfrüchte** in Körnern; auch Malz	do.	—	—	1
	Anmerk. Getraide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18.	**Glas** und **Glaswaaren:**				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	do.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., ingl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				
19.	**Gold, Silber** und **Platina,** gemünzt, in Barren und Bruch	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall, s. Pos. 27.				
20.	**Haare** und **Waaren** daraus:				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare u. -Borsten ꝛc.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 U.	—	2	—
	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk. 1) Gespinnste ꝛc. aus Haaren, s. Pos. 42. C. und D. 2) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21.	**Holz** und **Holzwaaren:**				
	A. Holz:				
	a) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b) außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., ingl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	c) Korkholz	100 ℔.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reisig, ingl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a) lackirte, bemalte, gebeitzte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; ingl. Korbflechterwaaren aller Art	do.	—	—	9
	Anmerk. 1) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31. 2) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc., s. Pos. 27. 3) gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, ingl. 4) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22.	**Hopfen**	do.	—	1	—
23.	**Horn- und Knochenwaaren,** fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen. 2) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F. 3) Fischbein, s. Pos. 8. I. 4) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K. 5) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter ꝛc.; ingl. Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24.	**Instrumente,** astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . .	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a. 2) Maschinen ꝛc., s. Pos. 31.				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
25.	**Karden** oder Weberdisteln	100 U.	—	1	6
26.	**Kupfer**, auch **Messing** und ähnliche Metallgemische, und **Waaren** daraus:				
	A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong u. dergl.:				
	a) geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer- ꝛc. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	do.	—	2	—
	b) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do.	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie: Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- ꝛc. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit	do.	—	5	—
27.	**Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren** ꝛc. und zwar:				
	Corallen, Perlen, ächte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinäre Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (ächt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unächten Steinen u. dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jevellery, Quincaillerie-				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
	oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle ꝛc., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh ꝛc. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dergl. m.	100 Ü.	—	5	—
28.	**Landwirthschaftliche** Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käse	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
29.	**Leder, Lederwaaren** und ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingl. Pergament	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren ꝛc.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingl. von Cautchouc, als: Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschlägerhaut u. Waaren daraus	do.	—	5	—
30.	**Lichte:**				
	A. Spermaceti- od. Wallrath-, Stearin-, Wachslichte ꝛc., auch Wachsstöcke, Wachsfackeln u. dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—
31.	**Maschinen, Maschinentheile** und **Modelle,** sie mögen aus Holz, Eisen oder andern Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt sein	do.	—	1	—
32.	**Metalle** (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1., 9., 19., 26., 46. und 47. nicht begriffen sind	do.	—	—	8
	B. Queckfilber	do.	—	5	—

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
33.	**Mühlenfabrikate** und **Backwerk:**				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback ꝛc.) .	100 U.	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta ꝛc.); auch Puder	do.	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7. C. a.				
34.	**Naturialien** und **Antiquitäten:** Conchilien, Fossilien, Insekten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände	do.	—	1	6
35.	**Oel:**				
	A. Alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oel ꝛc.	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätherische und Parfümerie-Oele, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel ꝛc.	do.	—	5	—
36.	**Papier** und **Pappe**, und **Waaren** daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	do.	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché)	do.	—	5	—
37.	**Pech** und **Theer** ꝛc.:				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln u. dgl.	do.	—	—	2
	B. Asphalt; ingl. Asphaltplatten	do.	—	—	6
38.	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeit) aller Art	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B.				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	Sgr.	Pf.
39.	**Salz** und **Salpeter:**				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, ingl. Düngesalz	100 U.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6
40.	**Samen:**				
	A. Alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Luzern-, Mohn-, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen ꝛc.	do.	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Raps- und Rübsamen	do.	—	—	3
41.	**Seife** aller Art	do.	—	—	8
42.	**Spinnmaterialien, Gespinnste** und **Gewebe:**				
	A. Spinnmaterialien:				
	a) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schaafwolle	do.	—	1	6
	b) Baumwolle, Flachs und Hanf	do.	—	—	9
	c) Seide, rohe und bereitete	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare ꝛc.), s. Pos. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	C. Garn und Zwirn:				
	a) soweit sie nicht mit einem anderen Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	2	—
	b) Heedengarn	do.	—	—	8
	c) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	1	—
	d) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit anderen Stoffen vermischt	do.	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und				

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
	Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	100 ℔.	—	6	—
	b) Pack-, Sack- und Segelleinwand	do.	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43.	**Steinwaaren:** Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gipsspath, Marmor, Speckstein . .	do.	—	2	—
	Anmerk. 1) Rohe und behauene Steine, ingl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	2) Edelsteine (Diamanten ꝛc.), ingl. geschliffene ordinäre Schmucksteine (Achat, Jaspis ꝛc.), ferner Waaren aus Alabaster u. dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., s. Pos. 27.				
44.	**Stroh, Rohr, Bast** ꝛc. u. **Waaren** daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen . . .	do.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.)	do.	—	—	8
	C. feines Stroh- und Bastgeflechte zu Hüten, ingl. Bast-, Stroh-, Span- und Rohrhüte	do.	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten ꝛc., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
45.	**Wachswaaren:** Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven	do.	—	5	—
	Anmerk. 1) Wachs, s. Pos. 28. C.				
	2) Wachslichte, s. Pos. 30. A.				
	3) Wachstuch ꝛc., s. Pos. 42. D. a.				
	4) Wachsfiguren-Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub Nr. 2.				
46.	**Zink** und **Zinkwaaren:**				
	A. Galmei und zinkischer Ofenbruch (Tutia) . .	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte	do.	—	1	—

Digitized by Google

Nr. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	Pf.
47.	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn	100 U.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	do.	—	3	—
	Schlußbemerkung:				
	Für Waaren, welche so allgemein deklarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehre verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach §. 11. Nr. 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reklamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der, auf dieselbe nach ihrer speziellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende, Zollsatz zu erheben ist.				

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle und Rückstände, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschaalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschaalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger, auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne ꝛc.); Eisenfeile und Hammerschlag, ingl. Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Makulatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze ꝛc.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Treſter; alte Gold- und Silbertreſſen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten u. dergl. m.
2) Effecten und Reisegeräthe ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingl. Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.
3) Eier.
4) Erden, als: Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.
5) Feldfrüchte (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), lebende Pflanzen ꝛc., nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getraide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Büschen, Bündeln ꝛc., wie sie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc. zum medizinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 2505.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits. Vom 1. September 1844.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe, und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meißenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, und der Krone Württemberg, zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringſchen

(Nr. 2505.) Traité de commerce et de navigation entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part; du 1. Septembre 1844.

Au nom de la Très-Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg Rossow, Netzeband et Schönberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Cöthen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillia[illegible]e de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zoll-Verein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Württemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen; le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du

(Ausgegeben zu Berlin den 7. November 1844.)

Digitized by Google

Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen Ihren gegenseitigen Handelsinteressen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schiffahrts- und Handelsbeziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie Sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchstihren Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annenordens dritter Klasse und des St. Georgenordens fünfter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunsvic, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part; et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

étant également animés du désir d'établir promptement entre le Zoll-Verein et la Belgique un état de choses conforme à leurs intérêts commerciaux réciproques, et de constituer leurs relations de navigation et de commerce sur des bases durables qu' Ils Se réservent d'élargir par d'autres concessions mutuelles, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Alexandre Henri Baron d'Arnim, Son Chambellan, Conseiller intime de Légation et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la deuxième classe, de Saint-Jean de Jérusalem et de la Croix de fer de Prusse, Chevalier des Ordres militaires de Sainte-Anne de la troisième classe et de Saint-Georges de la cinquième classe de Russie, Commandeur des Ordres du Lion de Zähringen de Bade et de Louis de la Hesse Grand-Ducale;

Digitized by Google

Seine Majestät der König der Belgier, den Generallieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchstihren Flügeladjutanten, Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspekteur der Festungen und des Geniekorps, Mitglied der Repräsentantenkammer, Offizier Allerhöchstihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Kommandeur der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, und des Militair-Wilhelmsordens dritter Klasse,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergungs-, Mäkler-, Entrepotgeldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sei, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten,

Sa Majesté le Roi des Belges le Lieutenant-Général Comte Goblet d'Alviella, Son Aide-de-Camp et Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères, Inspecteur-général des Fortifications et du Corps du Génie, Membre de la Chambre des Représentants, Officier de Son Ordre, Grand-Croix de l'Ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre du Mérite civil de Saxe, Grand-Croix de l'Ordre du Duc Pierre-Frédéric-Louis d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre de la Légion d'Honneur, décoré de l'Ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe, décoré de la croix de troisième classe de l'Ordre militaire de Guillaume;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Art. I.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Belgique, ou qui en sortiront, et réciproquement les navires appartenant à la Belgique qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de la Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, de balisage, de pilotage, d'ancrage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, de courtage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom et

Digitized by Google

Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für Nationalschiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Art. 2.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium oder Vorzug zugestanden werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des anderen Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schiffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April eintausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des anderen vertragenden Theils dort-

au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, que ceux qui sont actuellement ou pourront, par la suite, être imposés aux bâtiments nationaux à l'entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Art. II.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est également convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ou faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. III.

Le remboursement par la Belgique du droit perçu sur la navigation de l'Escaut par le Gouvernement des Pays-Bas, en vertu du paragraphe troisième de l'article neuf du traité du dix-neuf Avril mil-huit-cent-trente-neuf, est garanti aux navires des Etats du Zoll-Verein.

Art. IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés

Digitized by Google

hin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazinsgebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Art. 5.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirekter Fahrt nach Belgien kommen, Differentialzöllen unterworfen sind, sollen die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einfüh-

ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie contractante.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein et de la Belgique par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux, auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. V.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées directement des ports du Zoll-Verein dans ceux de Belgique par navires appartenant à l'un des Etats du Zoll-Verein, ainsi que celles qui seront importées directement des ports de Belgique dans ceux du Zoll-Verein par navires Belges, ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie et ne seront assujetties à d'autres formalités que si l'importation avait lieu par bâtiments nationaux.

Il en sera de même pour les marchandises de toute espèce exportées des ports de la Belgique par navires du Zoll-Verein, ainsi que pour celles qui seront exportées des ports du Zoll-Verein par navires Belges pour quelque destination que ce soit.

Article séparé.

Les cargaisons des navires du Zoll-Verein importées en Belgique par navigation indirecte étant soumises à des droits différentiels, les navires Belges qui importeront dans les ports du Zoll-Verein des cargaisons prises

Digitized by Google

ren, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggenabgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar eintausend achthundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkte der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schiffahrtsgesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Art. 6.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiederung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in den Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Ueberdies sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des

dans un port n'appartenant ni au Zoll-Verein ni à la Belgique, paieront un droit extraordinaire de pavillon qui n'excédera pas la moitié du taux actuel de ce droit.

Cette stipulation restera en vigueur jusqu'au premier Janvier mil-huit-cent quarante-huit et au de là de ce terme, pour toute la durée du présent traité, si au dit terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'apporte point un changement général à son système de législation sur la navigation.

Dans ce dernier cas les Hautes Parties contractantes s'entendront pour concilier la stipulation du paragraphe premier du présent article avec les modifications qui pourraient être introduites.

Art. VI.

Les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein chargés dans les ports situés aux embouchures des fleuves depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, y compris ces deux fleuves, sur bâtiments du Zoll-Verein et importés directement dans les ports Belges, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port du ZollV-erein.

Par réciprocité les produits du sol et de l'industrie de la Belgique, chargés dans les ports de la Meuse sur bâtiments Belges et importés directement dans les ports du Zoll-Verein, seront traités dans ces derniers comme s'ils venaient directement d'un port belge.

De plus les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein apportés sur bâtiments du Zoll-Verein ou directe-

Digitized by Google

Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleicherweise sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein ebenso behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, in so weit diese Beweise nöthig sein sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Art. 7.

Die Prämienzollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theils als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles von dem einen Lande nach dem anderen eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben sein möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Be-

ment, ou des ports assimilés aux ports du Zoll-Verein et désignés au premier paragraphe, dans les ports assimilés aux ports Belges et désignés au second paragraphe, seront traités lors de leur importation subséquente en Belgique, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon du Zoll-Verein dans un port Belge; et de même les produits du sol et de l'industrie de la Belgique apportés sur bâtiments belges, ou directement, ou des ports assimilés de la Meuse dans les ports assimilés depuis l'Elbe jusqu'à la Meuse, seront traités, lors de leur importation subséquente dans le Zoll-Verein, comme s'ils étaient importés directement et sous pavillon Belge dans un port du Zoll-Verein.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de déterminer d'un commun accord les preuves à fournir pour constater l'origine des marchandises, en tant que ces preuves seraient nécessaires.

Art. VII.

Les primes, restitutions de droit ou autres avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient être accordés dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, seront également accordés soit aux navires de l'autre Partie, soit aux marchandises importées directement de l'un pays dans l'autre par navires de l'une ou de l'autre Partie, ou exportées pour quelque destination que ce soit.

Toutefois il est fait exception à ce qui précède et aux stipulations des articles premier et quatrième, en ce qui

Digitized by Google

günſtigungen Statt finden, deren die Erzeugniſſe der Nationalfiſcherei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Art. 8.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden ſich in Beziehung auf die Ausübung der Küſtenſchifffahrt den Geſetzen unterwerfen, welche in dieſer Hinſicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig beſtehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Art. 9.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines andern Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für dieſen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung zu entrichten.

Art. 10.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff noch für deſſen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzlich feſtgeſtellt iſt, daß ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umſtände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheiſchen.

concerne les avantages dont les produits de la pêche nationale et le commerce du sel sont ou pourraient être l'objet.

Art. VIII.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, aux lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun des Etats des deux Hautes Parties contractantes.

Art. IX.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de la Belgique et les navires de la Belgique entrant dans un des ports du Zoll-Verein et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, toutefois en se conformant aux lois et réglements des Etats des deux Hautes Parties contractantes, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison, aucuns droits de douane sauf ceux de surveillance.

Art. X.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche.

Digitized by Google

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden nach Maaßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es werden keine höhere Bergungskosten entrichtet werden als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1. 2. 4. 5. 6. 7. und 9.) sollen eben sowohl auf die Schiffahrt zur See, wie auf die Flußschiffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schiffahrt, sei es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des anderen vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können als diejenigen, denen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle

Art. XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au paiement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. XII.

Les stipulations qui précèdent (articles premier, deuxième, quatrième, cinquième, sixième, septième et neuvième) s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale, de manière que, nommément par rapport aux droits de douane, aux droits de navigation, pesant soit sur les navires, soit sur les chargements, aux droits de patente, ainsi qu'à tous autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, les navires appartenant à l'autre Partie contractante ne pourront être imposés de droits autres ou plus élevés que ceux dont sont frappés les navires nationaux.

Art. XIII.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du

Digitized by Google

oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Konsuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte; so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Art. 14.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem anderen Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Konzession ohne Entgelt gewährt ist, oder wenn die Konzession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Art. 15.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements

rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

Art. XIV.

Si une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, si la concession est conditionnelle.

Art. XV.

Seront considérés comme navires du Zoll-Verein ou de la Belgique ceux qui seront reconnus tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglements en vi-

Digitized by Google

anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schiffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schiffahrt auf den dem anderen vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Art. 16.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sei es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des anderen zukommen.

Die Patentsteuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des

gueur. Il est toutefois bien entendu, que les commandants de navires de mer devront en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et que, d'une part, les conducteurs ou patrons du Necker, du Mein, de la Moselle et du Rhin, et, d'autre part, les conducteurs ou patrons de la Meuse et de l'Escaut devront constater leur droit à la navigation de l'un desdits fleuves pour être admis à la navigation des fleuves appartenant à l'autre partie contractante.

Art. XVI.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, sécurité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

La patente, dont sont passibles dans les Etats de deux Hautes Parties con-

Digitized by Google

einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Art. 17.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen sein:

a) Die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der belgisch-rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen.

b) Die Transitabgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszulaufen und umgekehrt.

c) Die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge

tractantes les voyageurs de commerce, sera réduite, de part et d'autre, à un taux uniforme à fixer d'un commun accord.

Art. XVII.

Le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants:

a) Le droit de transit ne pourra excéder un demi Silbergros par quintal (Zoll-Centner) sur toutes les marchandises qui arrivent à Cologne par le chemin de fer Belge-Rhénan et qui sont de là exportées du territoire du Zoll-Verein par le Rhin, en amont ou en aval; vice-versa toutes les marchandises qui, après être entrées par le Rhin sur le territoire du Zoll-Verein par Emmerich et Neubourg et être arrivées à Cologne par navires, sont de là exportées par Aix-la-Chapelle sur le chemin de fer Belge-Rhénan, ne peuvent être soumises à un droit plus élevé qu'un demi Silbergros par quintal.

b) Le droit de transit est réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard de toutes les routes partant de la frontière Belge et traversant le territoire du Zoll-Verein sur la rive gauche du Rhin, pour aboutir dans les ports du Rhin, et vice-versa.

c) Le droit de transit sera également réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui vont de la Belgique

Digitized by Google

ermäßigt, welche mit Berührung des Gebiets des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen.

d) Die Transitabgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Gränze von Saarbrück bis Mittenwald einschließlich ausgehen, und umgekehrt.

e) Die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Gränze zwischen Mittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transitabgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf funfzehn Silbergroschen für die im Tarif des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Art. 18.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maaßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabenfreiheit, deren Tuch-, Kasimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durch-

en France, de Belgique dans les Pays-Bas et de Belgique en Belgique, en traversant le territoire du Zoll-Verein.

d) Le droit de transit est de même réduit à un demi Silbergros par quintal à l'égard des routes qui se dirigent de la Belgique par le territoire du Zoll-Verein et qui sortent par la frontière allemande depuis Saarebruck jusqu'à Mittenwald inclusivement, et vice-versa.

e) Le droit de transit sera réduit à dix Silbergros par quintal à l'égard des routes qui traversent le territoire du Zoll-Verein pour sortir par la frontière entre Mittenwald exclusivement et le Danube inclusivement.

Le droit de transit existant sur les objets suivants, savoir: les tissus de coton, les habillements neufs, les cuirs et ouvrages de cuir, les laines, les fils et tissus de laine, ne sera réduit, pour le moment, qu'à quinze Silbergros par les routes désignées au tarif du Zoll-Verein, troisième division, deuxième section.

Art. XVIII.

La liberté du transit par la Belgique est maintenue, avec l'affranchissement de tout droit pour le transit par le chemin de fer Belge, tant pour les marchandises venant des Etats du Zoll-Verein que pour les marchandises y allant, aux termes des dispositions actuellement en vigueur.

L'exemption de droit dont jouissent en Belgique les draps, les casimirs et leurs similaires, transitant par le

Digitized by Google

gang dieser Gegenstände auf jedem anderen Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht, und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Gränze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf fünfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Lohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabredenden Zollämter soll von allem Zolle frei sein.

Art 19.

Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgränze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

a) Das unter Litt. A. im Tarif des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruchеisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

b) das unter Litt. B. des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einen halben Silbergroschen vom Zentner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig eingetretene Zollerhöhung;

c) Die andern Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorieen desselben Tarifs bechemin de fer, est étendue au transit de ces articles par toute autre voie.

Le droit de transit sur les ardoises provenant du Zoll-Verein, entrant en Belgique par les bureaux de douane ouverts à cet effet et sortant par les bureaux ouverts au transit de la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique, sera réduit à quinze centimes par cent francs de valeur ou à vingt-cinq centimes les cent Kilogrammes, au choix de l'intéressé.

Le transit des écorces à tan du Grand-Duché de Luxembourg vers les Etats du Zoll-Verein par la Belgique, sera exempt de tout droit par les bureaux à désigner de commun accord.

Art. XIX.

Les fers d'origine Belge entrant dans les Etats du Zoll-Verein par la frontière de terre entre les deux pays, seront admis, savoir:

a) Les fers désignés sub littera A au tarif du Zoll-Verein (fers bruts, fontes etc.) avec réduction de cinquante pour cent du droit général de dix Silbergros introduit à partir du premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre;

b) Les fers désignés sub littera B de ce tarif, au droit d'un Thaler sept Silbergros et demi par quintal (Centner), c'est-à-dire avec cinquante pour cent de réduction sur l'augmentation des droits établis à partir du premier Septembre mil-huit-cent quarante-quatre;

c) Les autres espèces de fers façonnés, ouvragés ou non, ouvrages de fer de toute espèce compris dans les catégories suivantes du

Digitized by Google

griffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorieen von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorieen bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereinstarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a. und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b. nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehn hundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarif herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritt jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompensationen verständigen.

Art. 20.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Art. 21.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse belgischen

même tarif, aux droits généraux fixés par ce tarif.

Il est entendu, que si les droits d'entrée sur les diverses catégories de fer et d'ouvrages de fer venaient à être augmentés, cette augmentation pendant la durée du présent traité ne pourra s'étendre aux articles venant de Belgique; et que si au contraire les droits venaient à être réduits, cette réduction s'appliquera aux dits articles de manière à conserver aux produits Belges le même avantage sur les fers de la première et de la deuxième catégorie et l'égalité de condition d'importation pour les fers ouvrés ou non des autres catégories.

Cependant, si par des réductions du tarif du Zoll-Verein il arrivait que l'avantage de cinq Silbergros quant à la catégorie a) et de sept Silbergros et demi quant à la catégorie b) ne fût plus réalisable qu'en descendant, en faveur des espèces de fers belges désignées ci-dessus, au dessous du tarif général antérieur au premier Septembre mil-huit-cent-quarante-quatre, alors les deux Hautes Parties contractantes s'entendraient sur les compensations à accorder à la Belgique à l'époque de l'application des réductions.

Art. XX.

Les droits de sortie sur les laines, en vigueur dans le Zoll-Verein, seront réduits de moitié pour les laines en destination de la Belgique.

Art. XXI.

Le droit d'entrée existant dans le Zoll-Verein sur les fromages d'origine

Digitized by Google

Urſprungs ſoll um funfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn tauſend Hammeln aus Belgien ſoll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächſt zu bezeichnenden Aemter eingelaſſen werden.

Art. 22.

Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine ſowohl zu Lande als zur See ſoll auf funfzig Centimen per Hektoliter für die Weine in Fäſſern und auf zwei Franken per Hektoliter für die Weine in Flaſchen ermäßigt, und außerdem ſoll die gegenwärtig für dieſe Weine beſtehende Akziſe um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien beſtehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine ſoll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in ſolcher Weiſe ermäßigten Eingangs- und Akziſeabgaben nicht erhöht werden, und es verſteht ſich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes anderen Urſprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günſtigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweiſe auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Art. 23.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Aemter Jalhay, Petit-Heer und Francorchamps ſoll zu einer Abgabe von ſechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Art. 24.

Die ſogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgiſchen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen ſind, ſollen im gedachten Tarif be-

Belge sera réduit de cinquante pour cent.

Un nombre de quinze mille moutons venant de Belgique sera admis, chaque année, dans le Zoll-Verein avec exemption de tout droit par les bureaux à désigner ultérieurement.

Art. XXII.

Le droit de douane sur l'importation des vins originaires du Zoll-Verein, tant par terre que par mer, sera réduit à cinquante centimes par hectolitre pour les vins en cercles, et à deux francs par hectolitre pour les vins en bouteilles; de plus, le droit d'accise maintenant existant sur les mêmes vins sera réduit de vingt-cinq pour cent.

Le droit actuel d'entrée existant en Belgique sur les tissus de soie originaires du Zoll-Verein, sera réduit de vingt pour cent pour les tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Pendant la durée du présent traité, les droits de douane et d'accise, ainsi réduits, ne pourront être augmentés, et il est entendu que les vins et les tissus de soie de toute autre origine que ceux provenant du Zoll-Verein, ne pourront être soumis en Belgique à des droits quelconques plus favorables que ceux appliqués respectivement aux vins et aux tissus de soie originaires du Zoll-Verein.

Art. XXIII.

La sortie de Belgique des écorces à tan par les bureaux de Jalhay, de Petit-heer et de Francorchamps aura lieu au droit de six pour cent ad valorem.

Art. XXIV.

Les ouvrages dits de Nuremberg, compris au tarif des douanes Belges dans la catégorie des merceries, se-

Digitized by Google

sonders aufgeführt werden, mit einer Eingangs-Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werth wieder hergestellt werden, so wie derselbe sich aus dem belgischen Zolltarif vor dem belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehn hundert drei und vierzig ergiebt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben dasselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineralwasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Art. 25.

Belgien wird fortfahren, westphälisches oder braunschweigsches Leinengarn bis zu einer Quantität von zwei hundert funfzig tausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Art. 26.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehn hundert neun und dreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Art. 27.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgränze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der anderen Seite Vorsichtsmaaßregeln für nothwendig erachtet werden, um Mißront classés séparément dans ce tarif au droit de cinq pour cent ad valorem.

Le droit d'entrée en Belgique sur les ouvrages de mode originaires du Zoll-Verein, sera rétabli au taux de dix pour cent ad valorem, tel qu'il résultait du tarif Belge avant l'arrêté du quatorze Juillet mil-huit-cent quarante-trois.

Les outils et instruments de fer et d'acier originaires du Zoll-Verein ne pourront être soumis à l'entrée en Belgique à des droits excédant les droits actuels.

Il en sera de même en ce qui concerne les tissus de coton de toute espèce de même origine.

L'eau minérale provenant du Zoll-Verein est exempte de droits à l'entrée en Belgique.

Art. XXV.

La Belgique continuera d'admettre au droit de cinq centimes par cent Kilogrammes, des fils de Westphalie ou de Brunsvic jusqu'à concurrence d'une quantité de deux cent cinquante mille Kilogrammes par année.

Art. XXVI.

La loi du six Juin mil-huit-cent-trente-neuf concernant les relations commerciales de la Belgique avec le Grand-Duché de Luxembourg est maintenue.

Art. XXVII.

Dans le but de favoriser les relations de commerce et les opérations de transit entre les Etats des deux Hautes Parties contractantes, celles-ci se promettent réciproquement de rendre aussi faciles, aussi promptes et aussi économiques que possible, les communications par leur frontière de terre; si des mesures de précaution sont jugées de part et d'autre nécessaires

Digitized by Google

bräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maaßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem des anderen der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Art. 28.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen ferneren Maaßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen sein werden, um den Schleichhandel an der Gränze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die belgische Regierung verpflichtet sich, schon jetzt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehn hundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehn hundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazinen gewähren. Dessen in Erwiederung verpflichtet sich die preußische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der deutsch-belgischen Gränze Statt findet, zu unterdrücken.

Art. 29.

Jeder deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet

pour prévenir ou réprimer les abus, elles seront combinées de telle sorte qu'elles ne puissent préjudicier aux facilités, à la promptitude ni à l'économie des transports de l'un vers l'autre territoire des deux Hautes Parties contractantes.

Art. XXVIII.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent de régler ultérieurement par une convention à conclure à cet effet, les dispositions à prendre de commun accord, pour réprimer la fraude en matière de douane, sur la frontière qui sépare le Zoll-Verein de la Belgique.

Le Gouvernement Belge s'engage à user dès-à-présent des facultés que lui donnent les articles cent-soixante-dix-huit et suivants de la loi générale du vingt-six Août mil-huit-cent-vingt-deux et les articles treize et suivants de la loi du six Avril mil-huit-cent-quarante-trois entr'autres en ce qui concerne la suppression des dépôts et magasins mentionnés dans les lois précitées. Par réciprocité, le Gouvernement Prussien s'engage à user de moyens analogues pour réprimer la fraude exercée au détriment de la Belgique sur la frontière Germano-Belge.

Art. XXIX.

Sera considéré comme partie contractante au présent traité tout Etat de l'Allemagne qui fera son accession au Zoll-Verein.

Art. XXX.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Bruxelles dans le délai de cinquante jours, ou plus tôt si faire se peut.

Le Gouvernement Belge s'engage à

Digitized by Google

sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jetzt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehn hundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre, weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum anderen in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heils Ein Tausend Acht Hundert Vier und Vierzig.

Arnim. (L. S.) Goblet. (L. S.)

user des pouvoirs qu'il possède dès-à-présent pour mettre à exécution dans les dix jours de la signature du traité, les dispositions des articles premier, troisième et vingt-deuxième.

Le traité aura force et vigueur pendant six années à dater du premier Janvier mil-huit-cent-quarante-cinq; néanmoins les deux Hautes Parties contractantes pourront d'un commun accord le mettre à exécution avant cette époque.

Dans le cas où six mois avant l'expiration des six années ci-dessus fixées, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par déclaration officielle son intention d'en faire cesser les effets, le traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme, et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double à Bruxelles le premier jour du mois de Septembre de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-quatre.

Arnim. (L. S.) Goblet. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden über den vorstehenden Vertrag hat am 19. Oktober 1844. zu Brüssel Statt gefunden.

(Nr. 2306.) Bekanntmachung über die unterm 27. September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 7. Oktober 1844.

Des Königs Majestät haben die unter dem 10. Juni und 9. Juli 1844. gerichtlich vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft, so wie den an denselben

Digitized by Google

Tagen vollzogenen Nachtrag zu diesen Statuten mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. September 1844. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten, so wie der Nachtrag zu denselben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 7. Oktober 1844.

Der Finanzminister.
Flottwell.

(Nr. 2507.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Oktober 1844., durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsverträge und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. März 1843. noch auf Preußische Staats-Kassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen eine dreimonatliche Präklusiv-Frist angeordnet wird.

Nachdem durch das Publikandum des Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 18. Mai v. J. die Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, welche nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staatsverträge und nach Meiner Order vom 3. März v. J. — Gesetzsammlung pro 1843. Seite 77. u. f. — noch auf die Preußischen Staatskassen übernommen werden sollen, zur Liquidation aufgerufen worden sind; so bestimme Ich Behufs des definitiven Abschlusses dieses Liquidationswesens auf Ihren Bericht vom 31. August d. J., daß alle diejenigen, welche jetzt noch Ansprüche der vorgedachten Art zu besitzen glauben, öffentlich aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusiv-Frist vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, ohne Unterschied, ob solche schon früher bei einer anderen Behörde angemeldet sein mögen, oder nicht, zu liquidiren, und daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht bei gedachtem Ober-Präsidio liquidirt worden sind, ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren, als erloschen betrachtet, mithin in keiner Art künftig berücksichtigt werden sollen. — Sie haben wegen Ausführung dieser Order das Weitere zu verfügen und deren Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

(Nr. 2508.) Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der im §. 26. des Grundsteuergesetzes für die beiden westlichen Provinzen, Rheinland und Westphalen vom 21. Januar 1839. enthal-

Digitized by Google

haltenen Vorschrift wegen periodischer Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke, so wie wegen Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände jener beiden Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Revisionen der Katastral-Abschätzungen haben den Zweck, die Katastral-Erträge mit den seit der Aufnahme des Katasters, so wie später mit den seit einer stattgefundenen Revision, in dem Ertrage der katastrirten Objekte eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen und die Verhältnißmäßigkeit dieser Abschätzungen unter einander herzustellen, wo dieselbe nicht vorhanden, oder im Laufe der Zeit zerstört worden ist.

Die Revision muß demnach eine doppelte seyn:

a) eine Spezial-Revision der Verbände, zur Herstellung ihrer innern Richtigkeit und ihrer Gleichstellung mit den Durchschnitts-Resultaten des vollendeten Katasters,

b) eine General-Revision des ganzen Katasterwerks, um das Verhältniß der Katastral-Erträge der einzelnen Objekte mit dem wirklichen mittlern Rein-Ertrage jeder Gattung derselben überall möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch zugleich das richtige Verhältniß derselben in sich herzustellen.

§. 2. Die erste Revisions-Periode soll mit dem auf die Publikation dieser Verordnung folgenden Jahre beginnen, die Revision in jedem Jahre mehrere Katastral-Verbände treffen, und spätestens in 30 Jahren für sämmtliche Gebäude und kultivirte Grundstücke vollendet werden.

Die Revision der Gebäude-Taxe kann jedoch während dieser 30jährigen Periode in kürzeren Fristen und wiederholt da eintreten, wo örtliche Veränderungen in dem Miethwerthe dies zur Wiederherstellung der Verhältnißmäßigkeit erforderlich machen.

§. 3. Die Reihenfolge, in welcher die Katastral-Verbände zur Spezial-Revision gelangen, wird auf die Vorschläge des General-Inspektors des Katasters durch eine ständische Kommission berathen, zu welcher Unsere getreuen Stände der Provinzen Rheinland und Westphalen für jeden Regierungs-Bezirk einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen haben. Der General-Inspektor hat seine Vorschläge der im §. 8. angeordneten jährlichen Versammlung der ständischen Kommission für das folgende Jahr vorzulegen und erfolgt die Festsetzung dieser Reihenfolge auf das Gutachten dieser Kommission durch das Finanz-Ministerium. Spezial-Revision.

Der General-Inspektor wird bei seinen Vorschlägen zunächst die Reihenfolge, in welcher das Kataster der einzelnen Verbände definitiv abgeschlossen worden, berücksichtigen, jedoch davon abweichen, wenn die Revision später katastrirter Verbände aus besondern Gründen dringend erforderlich seyn möchte.

Die Revision soll in allen Regierungs-Bezirken zugleich beginnen und möglichst gleichmäßig fortschreiten, insoweit die Rücksicht auf die Erhaltung der gegenseitigen Verhältnißmäßigkeit nicht andere Anordnungen nothwendig macht.

§. 4. Die Revision selbst wird unter Leitung des General-Inspektors bewirkt,

a) von einer für jeden Regierungs-Bezirk zu bildenden Klassifikations-Kommission, bestehend aus einem Abschätzungs-Inspektor und drei Taxatoren,

b) von

Digitized by Google

b) von einer für jeden zur Revision gelangenden Verband zu bildenden Klassifizirungs-Kommission, bestehend aus dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten und drei Taxatoren.

Die Taxatoren werden in folgender Weise ernannt:

zu a. In jedem Regierungs-Bezirk wählen die Kreisstände aus jedem Kreise einen Deputirten zu einer Wahl-Kommission und diese schlägt fünf sachverständige Oekonomen zu Klassifikations-Taxatoren vor, aus welchen die Regierung drei ernennt.

zu b. Zu Klassirungs-Taxatoren werden durch die Kreisstände des bei der Revision betheiligten Kreises Fünf Sachverständige vorgeschlagen, aus welchen ebenfalls die Regierung drei Taxatoren ernennt.

Die unter a. und b. benannten Katasterbeamten können zugleich zu Taxatoren gewählt und als solche gleichzeitig verwendet werden.

Die Taxatoren zu a. können auch in andern Regierungs-Bezirken verwendet werden, jedoch müssen in jeder Klassifikations-Kommission eines zu revidirenden Verbandes zwei Taxatoren aus dem Regierungs-Bezirke gewählt seyn, zu welchem dieser Verband gehört.

Die Taxatoren zu b. dürfen in den Verbänden, für welche sie gewählt werden, nicht ansäßig seyn.

Außerdem werden der Kommission die nöthigen Geometer zugeordnet.

§. 5. Die Revision beginnt mit der Prüfung und der etwa erforderlichen Berichtigung der Flurkarten und Flurbücher, welche rücksichtlich der Größen, Parzellar-Eintheilung und der Kultur-Arten mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gebracht werden müssen.

Gleichzeitig hat der General-Inspektor des Katasters unter Zuziehung der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission (§. 4.) zu prüfen:

a) ob in dem zu revidirenden Verbande oder in einzelnen Gemeinden desselben unter Beibehaltung des bestehenden Klassifikations-Systems nur die seit der Kataster-Aufnahme bei einzelnen Grundstücken eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen sind, oder

b) eine theilweise Modifikation des bestehenden Klassifikations-Systems und der Tarife erforderlich ist, oder

c) eine ganz neue Abschätzung erfolgen muß, um die verhältnißmäßige Gleichheit der Katastral-Erträge herzustellen.

Bei dieser Prüfung sowohl, als bei der in Folge derselben anzuordnenden Revision werden diejenigen Durchschnitts-Preise der Boden-Erzeugnisse, so wie die davon abhängigen anderen Grundlagen der Werthschätzung beibehalten und angewendet, welche bei der Aufnahme des Katasters festgestellt worden sind, so daß also allgemeine Veränderungen jener Preise, so wie der mit denselben im Verhältniß stehenden Kauf-, Pacht- und Miethpreise nicht berücksichtigt, sondern der General-Revision des Katasters vorbehalten werden.

Dagegen sollen spezielle Veränderungen dieser Art, welche blos eine Gemeinde, einen einzelnen Verband oder eine Anzahl derselben berühren, berücksichtigt werden, z. B. Verminderung der Transportkosten durch verbesserte Kommunikationsmittel (Eisenbahnen, Kanäle) Vermehrung oder Verminderung der Miethpreise der Gebäude in Folge örtlicher Umgestaltung der Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse.

In

Digitized by Google

In dem unter b. und c. gedachten Fällen ist vor Beginn der Revision die Genehmigung des Finanzministers zu den beschlossenen Arbeiten einzuholen.

§. 6. Die Revision eines jeden Verbandes wird demnächst von der Klassifikations- und Klassirungs-Kommission nach den wegen der Ab- und Einschätzung bestehenden Vorschriften bewirkt.

Der ständische Kommissarius des Regierungs-Bezirks (§. 3.) ist befugt, von diesen Arbeiten im Laufe derselben, so weit er es nöthig findet, Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Die vollendeten Arbeiten werden dem General-Inspektor des Katasters und von diesem mit einem Gutachten der betheiligten Regierung vorgelegt.

§. 7. Die Regierung leitet, nach Prüfung der Resultate der Revision, das Reklamations-Verfahren ein, bei welchem die Grundeigenthümer gegen den Klassen-Ansatz der einzelnen Grundstücke, die Gemeinden durch erwählte Deputirte gegen das Klassifikations-System und den Werthschätzungs-Tarif zu reklamiren berechtigt sind. Die Beschwerden der einzelnen Grundeigenthümer müssen binnen einer, mindestens auf 4 Wochen von der Regierung zu bestimmenden Präklusiv-Frist angebracht, die Beschwerden der Deputirten an einem demnächst festzusetzenden Tage zu Protokoll gegeben werden. Der ständische Kommissarius des Regierungs-Bezirks wird von dem angesetzten Termine rechtzeitig in Kenntniß gesetzt und zur Theilnahme eingeladen.

Die Beschwerden werden von der Regierung untersucht, welche über dieselben vorbehaltlich der schließlichen Genehmigung Unseres Finanzministers (§. 8.) vorläufig entscheidet.

§. 8. Das Resultat der Revision der einzelnen Katastral-Verbände wird der im §. 3. gedachten ständischen Kommission in einer jährlich stattfindenden Versammlung von dem General-Inspektor des Katasters zur Prüfung vorgelegt, und mit dem von der Kommission abgegebenen Gutachten Unserm Finanz-Minister zur Genehmigung eingereicht.

§. 9. Mit dem 1. Januar des auf diese Genehmigung folgenden Jahres tritt der revidirte Verband mit dem berichtigten Katastral-Ertrage in den allgemeinen Steuer-Verband, und werden die Grundeigenthümer von dem gedachten Tage an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 28. und 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839., gemäß §. 30. dieses Gesetzes zur Grundsteuer herangezogen.

§. 10. Vor dem Ablaufe der 30jährigen Revisionsperiode und so zeitig, daß die Arbeit spätestens mit deren Ablauf vollendet seyn kann, soll zu einer Revision der Durchschnittspreise der Boden-Erzeugnisse und der mittleren jährlichen Miethwerthe, so wie aller anderen Grundlagen der Werthschätzung nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen geschritten, und auf diesem Wege eine allgemeine Ausgleichung der Katastral-Erträge für die nächste Revisions-Periode bewirkt werden. General-Revision.

§. 11. Diese allgemeine Revision und Ausgleichung wird für beide Provinzen einer Kommission übertragen, welche Unser Finanzminister beruft, und die aus den von Unsern getreuen Ständen gewählten Kommissarien (§. 3.), einem Mitgliede jeder Regierung, dem General-Inspektor des Katasters und den beiden Ober-Präsendenten, deren ältester in den Versammlungen den Vorsitz führt, gebildet werden soll.

Diese Kommission verhandelt kollegialisch. Ihre Beschlüsse unterliegen der schließlichen Prüfung und Genehmigung Unseres Finanzministers.

§. 12. Nach dem Resultate dieser allgemeinen Revision werden die Katastral-Erträge der Verbände und einzelnen Steuerpflichtigen auf's Neue festgesetzt, und die solcher Gestalt berichtigten Katastral-Erträge von dem auf die Genehmigung der Schluß-Revision folgenden Jahre an im ganzen Umfange der westlichen Provinzen der Besteuerung zum Grunde gelegt, imgleichen die Kataster der Gemeinden danach berichtigt.

§. 13. Die Bestimmungen wegen einer zweiten und ferneren Revision der Katastral-Abschätzungen bleiben vorbehalten.

§. 14. Die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Katastern, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, erfolgt auf dem durch eine besondere Instruktion Unseres Finanzministers vorgeschriebenen Wege, sobald solche Irrthümer von den Kataster-Beamten entdeckt oder von den betheiligten Grundeigenthümern nachgewiesen werden.

§. 15. Auf Anordnung des Finanzministers kann jederzeit die anderweitige Ermittelung des Katastral-Ertrages solcher Gemeinden oder Verbände, welche durch besondere Natur-Ereignisse eine dauernde wesentliche Verminderung ihres Reinertrages erlitten haben, stattfinden, und es wird alsdann das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Vertheilung des nächsten Jahres zum Grunde gelegt.

§. 16. Die Berichtigung unrichtiger Vermessungen, imgleichen die Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen, kann, wo sie erforderlich ist, von dem Finanzminister auch außerhalb des Turnus der Spezial-Revisionen angeordnet werden.

§. 17. Die zur Ausführung der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Kosten werden, so weit dieselben in dem im §. 16. gedachten Falle nicht den Grundeigenthümern zur Last fallen, aus dem nach §. 4. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. für die beiden westlichen Provinzen gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten. Wie die etwanigen Mehrkosten aufzubringen sind, behalten Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, weiterer Bestimmung vor.

§. 18. Unser Finanzminister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Spezial-Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 39. —

(Nr. 2509.) Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Veranlagung der Rauchfangssteuer in der Provinz Posen, welche den dermaligen Vorschriften gemäß nach der Anzahl der in den Gebäuden vorhandenen Rauchfänge erfolgt, hat viele begründete Klagen veranlaßt, führt, ungeachtet des für die Provinz im Ganzen sehr mäßigen Betrages dieser Steuer, durch die Art ihrer Vertheilung zu Ueberlastungen einzelner Steuerpflichtigen, besonders der geringeren Haus- und Grundbesitzer, hindert bei Parzellirungen die gesetzliche Steuer-Repartition, und hat in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht nachtheilige Folgen.

Da nun diese Uebelstände schon früher anerkannt, und zu deren Abstellung bereits in der Konstitution von 1775. und in dem Patente vom 12. Februar 1797. Anordnungen dahin getroffen worden sind, daß eine Subrepartition der nach der Rauchfangszahl berechneten Steuersumme der Gemeinden nach Verhältniß der Ländereien der Einsassen eintreten solle, so haben Wir beschlossen, jene Verordnungen mit denjenigen Modifikationen, welche die jetzige allgemeine Einrichtung des Abgabenwesens nöthig macht, in allen denjenigen Theilen der Provinz Posen, in denen die Rauchfangssteuer zur Zeit erhoben wird, in Verbindung mit einer Regulirung der übrigen Grundsteuern dieser Landestheile, in Ausführung zu bringen.

Wir verordnen demnach, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Posen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die zur Zeit unter verschiedenen Benennungen veranlagten Grundsteuern, namentlich die Ostara der zu dieser Abgabe verpflichteten adeligen, geistlichen und Kämmereigüter, die ausgesonderte Grundsteuer der verschenkten, vormals starosteilichen und geistlichen Güter, die Lehnpferdegelder, das subsidium charitativum von den Gütern der Kirchen, Schulen, Hospitälern und milden Stiftungen, die neu regulirte Grundsteuer von veräußerten oder vererbpachteten Domainen- und Forstgrundstücken und endlich die Rauchfangssteuer, werden mit dem in den §§. 14. bis 16. und 21. gemachten Vorbehalte ihrem jetzigen Betrage nach überall unverändert beibehalten, vom 1. Januar 1846. ab jedoch

(Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1844.)

Digitized by Google

a) für jede selbstständige, d. h. in keinem Kommunalverbande befindliche Besitzung, namentlich für jedes ofiarapflichtige adelige, geistliche und Kämmereigut, für jedes verschenkte, vormals starosteiliche und geistliche, oder den Kirchen, Schulen, Hospitälern und milden Stiftungen gehörige Gut, für jedes im Ganzen oder wenn auch mit Abzweigung einzelner Theile, doch ohne völlige Zerschlagung veräußerte oder in Erbpacht gegebene Domainengut und endlich für die steuerpflichtigen Grundstücke jeder einzelnen Pfarr- oder Schullehrerstelle, so wie

b) für jede Stadt- und Landgemeinde

in eine Summe zusammengezogen, und künftig mit Wegfall der bisher für die einzelnen Gattungen dieser Steuern üblich gewesenen besonderen Bezeichnungen unter der allgemeinen Benennung „Grundsteuer" erhoben.

§. 2. Von der Grundsteuer eines in keinem Gemeindeverbande befindlichen Guts ist derjenige Steuerbetrag auszusondern, welcher von den Geld- und Natural-Abgaben solcher Besitzungen, die schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden sind, nach Ausweis der Lustrationen berechnet, und in Folge von Ablösungen auf die abgabenpflichtigen Besitzungen noch nicht übergegangen ist.

Der solchergestalt ausgesonderte Steuerbetrag ist demnächst auf sämmtliche zur Zeit noch abgabepflichtige Besitzungen der bezeichneten Art, ohne Unterschied, ob die davon zu entrichtenden Abgaben bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden sind oder nicht, nach Verhältniß des Werths dieser Abgaben, mit nachstehender Maaßgabe zu vertheilen:

a) diejenigen Besitzungen, auf welche ein Steuerbetrag von weniger als einen Silbergroschen fallen würde, bleiben von der Vertheilung ganz ausgeschlossen, und sind von den anderen Besitzungen zu übertragen;

b) keine Besitzung darf mit einer den fünften Theil ihres Rein-Ertrages übersteigenden Steuer, einschließlich der darauf bereits ruhenden, belegt werden; der auf eine Besitzung fallende Mehrbetrag ist vielmehr der Grundsteuer des berechtigten Guts zuzuschreiben oder zu belassen.

Die Berechnung der von einem Gute im Ganzen zu entrichtenden Grundsteuer, so wie des davon abzusetzenden und auf die abgabepflichtigen Besitzungen zu vertheilenden Steuerbetrages ist jedem Gutsbesitzer zum Anerkenntniß der Richtigkeit vorzulegen, auch über die Vertheilung des zuletzt gedachten Steuerbetrages jeder Inhaber einer abgabepflichtigen Besitzung, nach näherer Bestimmung der dieserhalb von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung, zu hören.

§. 3. Der Besitzer des berechtigten Guts muß den Inhabern der abgabepflichtigen Besitzungen für die auf letztere übergegangenen Steuerbeträge einen verhältnißmäßigen Theil der Abgaben erlassen. Findet eine Einigung hierüber nicht statt, so steht jedem Interessenten frei, auf Entscheidung der Regierung anzutragen. Diese erfolgt auf Grund einer von dem Landrathe zu führenden Instruktion nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche vom Tage der den Betheiligten geschehenen Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung derselben an zu berechnen ist, der Rekurs an das Finanz-Ministerium zulässig, bei dessen Festsetzung es bewendet. Bis die Sache durch Einigung der Parteien oder durch Entscheidung zur Ausgleichung gelangt ist, muß der Besitzer des berechtigten Guts den Inhabern der verpflichteten Besitzungen die übernommenen Steuerbeträge nach jedesmaliger Zahlung sofort baar erstatten, und kann dazu, auf Anrufen der Betheiligten, von dem Landrathe des Kreises im Wege administrativer Exekution angehalten werden.

§. 4. Die Hypothekenbehörden sind verbunden, die auf den abgabepflichtigen Besitzungen eingetragenen Prästationen insoweit, als diese wegen Uebernahme der Steuerbeträge ermäßigt worden, auf Grund eines Attestes der Regierung stempel- und kostenfrei zu löschen.

§. 5. Für die Steuersumme, welche nach Absetzung des auf die älteren abgabepflichtigen Eigenthümer fallenden Steuerbetrages (§. 2.) einem für sich bestehenden Gute zur Last bleibt, haften fortan alle Gebäude und Ländereien des Guts, einschließlich der dazu gehörenden einer künftigen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unterliegenden Ländereien, nach Verhältniß ihres Rein-Ertrages.

§. 6. Die nach Vorschrift der §§. 1. bis 5. für sämmtliche in keinem Gemeinde-Verbande befindliche Güter eines Kreises festgestellten Steuersummen sind nach der von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung in ein Kreis-Kataster einzutragen, und müssen fortan in monatlichen Raten an die Königliche Empfangskasse abgeführt werden.

Die auf die abgabepflichtigen Besitzungen übergegangenen Steuerbeträge werden dagegen der nach §. 1 b. ermittelten Grundsteuersumme der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde zugerechnet.

§. 7. Die nach den §§. 1. und 6. für jede Stadt- oder Landgemeinde ermittelte Hauptsumme der Grundsteuer bildet künftig ein der Gemeinde obliegendes Kontingent.

Wenn die Vereinigung der bisher einer abgesonderten Besteuerung unterworfenen Vorstädte mit der Stadt oder der Anschluß der bei Zerstückelung von Domainengütern neu entstandenen bäuerlichen Nahrungen an eine andere schon bestehende Gemeinde nach dem Ermessen der Regierung zu erheblichen Mißverhältnissen führen würde, so können solche fernerhin abgesondert bleiben und ein eignes Grundsteuer-Kontingent bilden.

§. 8. Das Steuerkontingent jeder Stadtgemeinde wird nach Anleitung einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung auf sämmtliche innerhalb des Stadtbezirks (der Stadt-Feldmark) belegene, zu dem Gemeinde-Verbande gehörige steuerpflichtige Ländereien und Gebäude, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit vertheilt.

Während der ersten zehn Jahre soll jedoch keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung mit einem höhern, als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme belegt werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

Desgleichen sollen bisher steuerfreie Grundstücke, z. B. Schauspielhäuser, Speicher u. s. w., in den ersten zehn Jahren nur die Hälfte der nach Maaßgabe des Ertrages auf sie treffenden Steuer zu entrichten haben.

§. 9. Das Steuerkontingent aller derjenigen Landgemeinden, in welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stattgefunden hat, wird gleichfalls auf sämmtliche innerhalb des Ortsbezirks (der Orts-Feldmark) belegene und zu dem Gemeindeverbande gehörige steuerpflichtige Ländereien und Wohngebäude vertheilt. Hierbei wird jedes zur Bewohnung ganz oder theilweise eingerichtete Gebäude mit einer Hausteuer von zwanzig Silbergroschen belegt; von Wohngebäuden, welche weder zu einer Ackernahrung gehören, noch den gewöhnlichen Tagelöhnerhäusern gleichzustellen sind, vielmehr einen höheren Miethsertrag, als letztere, gewähren, wird jedoch die Hausteuer, wie in den Städten, nach dem Miethswerthe berechnet. Zu dem nach Abzug der gesammten Hausteuer verbleibenden Betrage des Gemeindekontingents werden die vorbezeichneten Ländereien nach einer von dem Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisung nach Verhältniß ihrer Ertragsfähigkeit herangezogen.

Während der ersten zehn Jahre soll aber auch in den Landgemeinden keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung mit einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme belegt werden, welche darauf, einschließlich der nach §. 2. etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

§. 10. Die Stadt- und die im §. 9 bezeichneten Landgemeinden bleiben verpflichtet, die neu veranlagte Grundsteuer nach dem für jede Gemeinde anzulegenden Gemeinde-Kataster und den danach aufzustellenden Heberollen zu erheben, und ungekürzt an die Königlichen Empfangskassen in monatlichen Raten abzuliefern. Ausfallende Steuerbeträge müssen, soweit nicht anderweite Fonds zu deren Deckung vorhanden sind, durch Wiederumlagen auf die übrigen Grundbesitzer der Gemeinde aufgebracht werden.

§. 11. In den Landgemeinden, in welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch nicht stattgefunden hat, wird die Vertheilung des Steuerkontingents erst nach erfolgter Regulirung jener Verhältnisse in der im §. 9. vorgeschriebenen Art bewirkt. Bis dahin bleibt jede Besitzung für den Steuerbetrag, welcher gegenwärtig darauf ruhet, und nach §. 2. auf dieselbe gelegt wird, imgleichen für etwaige spätere Steuerzugänge, allein verhaftet.

Die Steuer ist auch in solchen Gemeinden fortan in monatlichen Raten abzuführen.

§. 12. Wenn der Besitzer eines Guts und die zu demselben gehörenden regulirungsfähigen Wirthe sich wegen der nach §. 5. auf dem Gute haftenden Steuersumme vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auseinandersetzen, und die regulirungsfähigen Wirthe einen angemessenen Theil jener Steuersumme auf die einer künftigen Regulirung unterliegenden Ländereien sofort übernehmen wollen, so kann dies unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und das Steuerkontingent der Gemeinde nach der Vorschrift §. 9. sofort vertheilt werden.

§. 13. Von der Besteuerung sind befreit:

a) alle dem Staate, der Provinz, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle

Digitized by Google

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, öffentliche Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kandle, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind; ferner die dem Staate, der Provinz, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, so wie die lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;

2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, der Provinz, dem landschaftlichen Kreditvereine, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten;

b) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, öffentliche Bibliotheken und Museen, Universitäts-, Seminar- und alle andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude, öffentliche Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs-, Gefängniß- und Straf-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten;

c) diejenigen zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle gehörigen Dienstgrundstücke, welche nach den dieserhalb bestehenden besondern Verordnungen auf Steuer-Immunität Anspruch haben;

d) die im alleinigen Eigenthume des Staats befindlichen Domainen- und Forstgrundstücke.

§. 14. Die auf den im §. 13. bezeichneten Gebäuden und Ländereien zur Zeit noch ruhenden Steuerbeträge werden von der nach §. 1. berechneten Grundsteuer abgesetzt.

Die Absetzung erfolgt sofort, wenn die Steuer aus einer Königlichen, Provinzial-, Landschafts-, Kreis- oder Kommunalkasse, oder von Geistlichen oder Schullehrern gezahlt wird, oder für die vorgenannten Kassen oder Personen von dem Zeitpächter des steuerfrei zu stellenden Grundstücks übernommen ist. Wird die Steuer dagegen von einem andern Nutznießer entrichtet, so erfolgt die Absetzung erst nach Beendigung des Nutzungsrechts.

Die Zeitpächter, welche neben dem Pachtzinse die Entrichtung des auf dem gepachteten Grundstücke ruhenden Steuerbetrages ohne Vorbehalt eines Anspruchs auf Erstattung übernommen haben, und durch die vorstehende Bestimmung von ihrer Verpflichtung entbunden werden, müssen sich einer dem Betrage der Steuer gleichkommenden Erhöhung des Pachtzinses unterwerfen.

Eben so findet auch künftig, wenn bei besteuerten Ländereien oder Gebäuden die Bedingungen der Steuerfreiheit nach §. 13. zu a. b. und d. eintreten, jederzeit eine entsprechende Verminderung der Steuersumme (§. 5.) oder

des Kontingents (§. 7.) statt, worin die für jene Ländereien oder Gebäude zu entrichtende Grundsteuer begriffen war.

§. 15. Werden Domainen- oder Forstgrundstücke (§. 13. zu d) oder andere dem Staate gehörige Ländereien und Gebäude, die nach §. 13. zu a. und b. von der Grundsteuer befreit sind, veräußert, und einer Stadt- oder Landgemeinde, in welcher die Vertheilung des Steuerkontingents nach §. 8. und 9. bereits erfolgt ist, zugelegt, so wird die diesen Grundstücken aufzuerlegende Grund- oder Haussteuer in demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Steuerkontingents herangezogen worden sind. In allen anderen Fällen wird die den veräußerten Grundstücken aufzuerlegende Steuer nach der Vorschrift im §. 5. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820., und zwar zu dem sechsten Theile des Rein-Ertrages berechnet.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Grund- oder Haussteuer der veräußerten Grundstücke wird dem Steuerkontingente der betreffenden Gemeinde oder der Steuersumme des betreffenden Guts zugesetzt, oder aber, wenn das veräußerte Grundstück ein zu keinem Gemeindeverbande gehörendes selbstständiges steuerpflichtiges Gut wird, auf ein besonderes Folium des Kreis-Katasters eingetragen, oder endlich, wenn bei der Zerstückelung eines Domainenguts ꝛc. aus den neuen steuerpflichtigen Besitzungen eine eigene Steuergemeinde gebildet wird, als besonderes Steuerkontingent der letzteren behandelt.

§. 16. Dieselben Grundsätze (§. 15.) kommen zur Anwendung, wenn Grundstücke der Provinz, des landschaftlichen Kreditvereins, der Kreise oder der Gemeinden, oder Dotalgüter der Kirchenämter und Schulstellen, welche nach den Bestimmungen im §. 13. zu a. b. und c. die Steuerfreiheit genießen, in den Privatbesitz übergehen, oder aus anderen Gründen die Steuerfreiheit verlieren.

§. 17. Andere Veränderungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen der steuerbaren Gegenstände, als die in den §§. 15. und 16. bezeichneten, sollen eine Vermehrung oder Verminderung der im Ganzen zur Staatskasse fließenden Steuersumme vom 1. Januar 1846. ab nicht weiter zur Folge haben.

Auch kann eine Vermehrung oder Verminderung der Steuersumme eines für sich bestehenden Guts, imgleichen des Steuerkontingents einer Stadt- oder Landgemeinde, durch solche Veränderungen, welche innerhalb des Guts- oder Gemeindebezirks in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen der steuerbaren Gegenstände eintreten, künftig nur allein noch in dem Falle herbeigeführt werden, wenn eine Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt.

§. 18. Die Zugänge an steuerbaren Gegenständen der im §. 17. bezeichneten Art, insbesondere die Zugänge an neu erbauten Gebäuden, werden in den Gemeinden, in denen die Vertheilung des Steuerkontingents nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. stattgefunden hat, nach demselben Verhältnisse besteuert, nach welchem die zu der betreffenden Gemeinde gehörigen Besitzungen zur Aufbringung des Gemeinde-Steuerkontingents herangezogen worden sind. Die hierdurch erzielten Ueberschüsse über das Kontingent fließen zur Gemeinde-Kasse. Neu erbaute Gebäude dürfen jedoch in den vorgedachten Stadt- und Land-

Digitized by Google

Landgemeinden erst mit dem Beginn des dritten Jahres, nachdem sie bewohnbar geworden sind, zur Steuer herangezogen werden.

Wenn steuerbare Gegenstände untergehen, insbesondere wenn besteuerte Gebäude abgebrochen, oder durch Feuer ꝛc. gänzlich zerstört werden, so wird die darauf ruhende Steuer von dem Steuerbetrage des Besitzers abgesetzt. Die hierdurch entstehenden Ausfälle müssen, soweit der Remissionsfonds keine Hülfe gewährt, aus der Gemeindekasse oder, bei deren Unzulänglichkeit, durch Wiederumlagen gedeckt werden.

§. 19. So lange das Steuerkontingent einer Gemeinde noch nicht nach den Vorschriften §§. 8. und 9. vertheilt worden ist, werden die im §. 17. bezeichneten Zugänge an steuerbaren Gegenständen nach den Steuersätzen, welche bisher in der Gemeinde bestanden haben, zur Grundsteuer herangezogen. Eben so wird bei Abgängen an steuerbaren Gegenständen, mit Rücksicht auf die durch das besonders erlassene Remissions-Reglement begründeten Maaßgaben, nach den bisher in Anwendung gekommenen Bestimmungen verfahren. Die Verminderung oder Vermehrung der Rauchfänge, imgleichen die Errichtung eines neuen Gebäudes an der Stelle eines früher vorhanden gewesenen, soll jedoch vom 1. Januar 1846. ab eine Veränderung des Steuerbetrages der Besitzung nicht herbeiführen. Auch soll wegen Errichtung neuer Wohngebäude auf bisher unbebauten Plätzen vom 1. Januar 1846. ab nur eine dem ortsüblichen einfachen Rauchfangssteuersatze entsprechende Besteuerung eintreten.

Aus den Steuerzugängen sind zunächst die Steuerabgänge und sonstigen Ausfälle zu decken, die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse über das Kontingent aber zur Erleichterung der am meisten belasteten kleinen Besitzer zu verwenden.

§. 20. Das nach §. 4. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. den Grundbesitzern eingeräumte Recht, eine Herabsetzung der Grundsteuer bis auf den fünften Theil des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundstücks zu verlangen, verbleibt auch fernerhin den Besitzern der in keinem Gemeindeverbande befindlichen Güter (§. 5.). Von den einzelnen Grundbesitzern einer Stadt- oder Landgemeinde kann dieses Recht fortan nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dagegen bleibt die Gemeinde befugt, eine Herabsetzung ihres gesammten Grundsteuerkontingents (§. 7.) bis zum fünften Theile des Reinertrages ihrer sämmtlichen ertragsfähigen Ländereien und Gebäude zu verlangen. Dieses Recht kann jedoch erst dann geltend gemacht werden, wenn das Grundsteuerkontingent der Gemeinde festgestellt, und nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. vertheilt worden ist. Bis dahin kann der Finanzminister einzelnen überbürdeten Gemeinden oder Grundbesitzern einen zeitweisen Erlaß gewähren.

Der Finanzminister wird erforderlichen Falls nähere Vorschriften über die Behandlung der auf den §. 4. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820. gegründeten Reklamationen ertheilen.

§. 21. Remissionen wegen außerordentlicher Unglücksfälle finden nach den Vorschriften des besonders erlassenen Remissions-Reglements statt.

Die Steuer von neuen Bauanlagen, welche schon vor Publikation dieser Verordnung ausgeführt sind, wird bis zum Ablauf der Freijahre auf den Re-

Digitized by Google

nissionsfonds übernommen, wogegen der volle Rauchfangssteuerbetrag dem Kontingente der Gemeinde, oder der von einem für sich bestehenden Gute zu entrichtenden Steuersumme zuzurechnen ist.

Schließlich behalten Wir Uns vor, einzelnen Stadt- und Landgemeinden, in denen die Entrichtung der vollen, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu entrichtenden Steuer eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen sollte, nach näherer Prüfung auf den Vorschlag des Finanzministers einen Theil der Grundsteuer auf kürzere oder längere Zeitfristen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2510.)

Digitized by Google

(No. 2510.) Grundsteuer-Remissionsreglement für die Provinz Posen. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuern in der Provinz Posen die Bestimmung getroffen haben, daß diese Abgaben mit Aufhebung ihrer bisherigen verschiedenen Bezeichnungen für die einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Güter, imgleichen für jede Stadt- und Landgemeinde, unter dem gemeinsamen Namen „Grundsteuer" in eine Steuersumme oder ein feststehendes Kontingent zusammengezogen werden sollen, haben Wir für nothwendig gefunden, die bisherigen Vorschriften über das Grundsteuer-Remissionswesen, insbesondere das zur Zeit des vormaligen Herzogthums Warschau ergangene Dekret vom 19ten Dezember 1810. jener neuen Einrichtung anzupassen, und verordnen demnach wie folgt:

I. Fälle, in denen Grundsteuer-Remissionen stattfinden.

§. 1. In den Theilen der Provinz Posen, auf welche die Eingangs gedachte Verordnung sich bezieht, wird den außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern, so wie den zu einer Land- oder Stadtgemeinde gehörenden Besitzungen ein Grundsteuererlaß fortan bewilligt, wenn

a) durch Brandschaden,
b) durch Sturm,
c) durch Hagelschlag,
d) durch Ueberschwemmung

an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wirthschaftlichen Vorräthen, todten und lebenden Inventarienstücken, steuerbaren Ländereien oder deren Früchten ein Verlust entsteht, der im Ganzen mindestens zwei Drittheile des durchschnittlichen Jahresertrages der Besitzung erreicht.

Die auf der Besitzung haftende Grundsteuer wird alsdann für ein halbes Jahr, in dem Falle aber, wenn der Verlust dem durchschnittlichen Jahresertrage der Besitzung gleichkommt, oder solchen übersteigt, für ein ganzes Jahr erlassen.

§ 2. Wird im Laufe des Kalenderjahres, in welchem bereits ein nach §. 1. zur Remission geeigneter Unglücksfall vorgekommen ist, dieselbe Besitzung von einem ferneren Unglücksfalle betroffen, so kann deshalb eine Remission nur in so weit in Anspruch genommen werden, als der für das frühere Ereigniß bewilligte Steuererlaß nicht schon den höchsten überhaupt zulässigen Betrag, d. h. die Befreiung von der Jahressteuer, erreicht hat.

§. 3. Die im Kataster auf einem Folium verzeichneten Gebäude und Ländereien, werden als eine Besitzung (§. 1.) betrachtet. Sind die einem Steuerpflichtigen innerhalb desselben Ortsbezirks gehörigen Gebäude und Ländereien auf verschiedenen Folien verzeichnet, so wird der Verlust und der Jahresertrag für jede Besitzung (für jedes Folium) besonders ermittelt, und nach dem Ergebnisse dieser Ermittelung für jede einzelne Besitzung über den Steuererlaß entschieden.

Digitized by Google

§. 4. Ein besonderer Steuererlaß wird bewilligt, wenn steuerbare Gebäude, welche zu einer Land- oder Stadtgemeinde gehören, durch Feuer vernichtet, oder zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers abgebrochen, oder in dem einen oder andern Falle bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt worden sind.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Steuer-Kontingent nach den Vorschriften der §§. 8. und 9. der Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vertheilt worden ist, wird der auf das vernichtete Gebäude fallende Beitrag zum Steuerkontingent bis dahin, daß das in Stelle des vernichteten Gebäudes wiederhergestellte zur Steuer herangezogen werden kann, erlassen, höchstens jedoch auf vier Jahre vom 1. Januar des auf den Brand folgenden Jahres.

In den Landgemeinden, in welchen die Vertheilung des Steuerkontingents noch nicht bewirkt worden ist, wird für jedes in der bezeichneten Art vernichtete Wohngebäude ein Steuererlaß von jährlich Zwanzig Silbergroschen auf drei Jahre vom 1. Januar des auf den Brand folgenden Jahres gewährt.

Wenn wegen Brandschadens ein Steuererlaß nach §. 1. eintritt, so fällt während dessen Dauer der besondere Erlaß der Gebäudesteuer fort. Die Bewilligung einer außerordentlichen Beihülfe aus dem Remissionsfonds bleibt nach dem Ermessen des Finanzministers für solche durch bedeutende Brände beschädigte Städte und Dörfer vorbehalten, in denen die Wiederherstellung eines großen Theils der steuerbaren Gebäude durch unverschuldete Hindernisse dergestalt verzögert worden ist, daß deren Besteuerung nach Ablauf von vier Jahren noch nicht erfolgen kann.

§. 5. Dem Finanzminister bleibt gleichfalls vorbehalten, eine Beihülfe aus dem Remissionsfonds zu gewähren, wenn in Folge eines erheblichen Viehsterbens die Einziehung des vollen Steuerkontingents die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen gefährden würde.

§. 6. Der Steuererlaß gebührt bei einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern dem Eigenthümer, und wenn das Gut unter Sequestration steht, der Sequestrationsmasse. Gehört das beschädigte Grundstück zu einer Stadt- oder Landgemeinde, in der die Vertheilung des Steuerkontingents bereits erfolgt ist, so wird der Steuererlaß der betreffenden Gemeinde zu Theil; diese bleibt indeß verpflichtet, dem Beschädigten den vollen Betrag des Erlasses an der zum Gemeindekontingent zu entrichtenden Steuer zu Gute zu schreiben.

In den Landgemeinden, in welchen die Vertheilung des Steuerkontingents nicht stattgefunden hat, wird der Steuererlaß dem beschädigten Besitzer unmittelbar gewährt.

II. Verfahren bei Feststellung der Remissions-Ansprüche.

§. 7. Der Eigenthümer der beschädigten Besitzung, imgleichen der Kommunalvorstand der betreffenden städtischen oder ländlichen Gemeinde, muß von dem eingetretenen Unglücksfalle bei Verlust des Anspruchs auf Steuererlaß,

a) wenn der Schaden durch Feuer oder Sturm zugefügt ist, binnen acht Tagen,

b) wenn er durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung entstanden ist, binnen drei Tagen,

dem Landrathe Anzeige machen.

Die-

Digitized by Google

Dieser ist verpflichtet, den Schaden spätestens binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige an Ort und Stelle zu untersuchen und fest zu stellen. Bei den durch Ueberschwemmung entstandenen Schäden muß dies spätestens binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte geschehen, von welchem an der Stand des Wassers die Besichtigung erlaubt.

Die Magistrate der Städte Posen und Bromberg müssen innerhalb der unter a. und b. bezeichneten Fristen den Unglücksfall der Regierung anzeigen, welche auch die Untersuchung des Schadens zu veranlassen hat.

A. Feststellung des Schadens.

1) Bei Brandunglück und Sturmschäden.

§. 8. Die Thatsache, daß Gebäude abgebrannt oder zur Hemmung einer Feuersbrunst vernichtet sind, wird durch die Verhandlungen festgestellt, welche über die Entstehung des Feuers und den dadurch angerichteten Schaden, behufs Ermittelung der aus der Feuerkasse zu gewährenden Brandentschädigung aufgenommen werden.

Bei Sturmschäden ist eine besondere Lokalbesichtigung erforderlich.

§. 9. Welche Wirthschaftsvorräthe und Inventarienstücke durch Feuer oder Sturm vernichtet oder beschädigt worden sind, ist mittelst Vernehmung glaubwürdiger, durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtender Personen zu erforschen.

§. 10. Der Werth der vernichteten oder beschädigten Gebäude, Vorräthe oder Inventarienstücke, so wie der durch die Vernichtung oder Beschädigung derselben entstandene Schaden ist, soweit solcher nicht bereits aus den im §. 8. bezeichneten Verhandlungen hervorgeht, durch Abhörung unpartheiischer Sachverständiger festzustellen. Hierzu sind so viel als möglich solche Personen zu wählen, welche von dem Vorfalle selbst und von dem früheren Zustande der beschädigten Gegenstände genau unterrichtet sind.

Bei Feststellung des Schadens an Gebäuden sind die für deren Aufnahme bei der Provinzial-Feuersozietät gefertigten Beschreibungen zum Grunde zu legen.

2) Bei Hagelschlag und Ueberschwemmung.

§. 11. Die Ermittelung und Abschätzung des durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung angerichteten Schadens bewirkt der Landrath, in den Städten Posen und Bromberg aber der Kommissarius der Regierung, durch eine örtliche Besichtigung, welche mit Zuziehung zweier unpartheiischen, durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Sachverständigen vorzunehmen ist.

Der Betrag der Aussaat ist dabei aus den Saatregistern, oder, wo sich dergleichen nicht vorfinden, durch Vernehmung glaubwürdiger, von der Sache gehörig unterrichteter Personen zu ermitteln. Sodann ist der Betrag der vernichteten Erzeugnisse durch Vernehmung der zugezogenen Sachverständigen in jeder Fruchtart festzustellen, und der Preis derselben bei vorhandenen landschaftlichen Taxen nach diesen, in deren Ermangelung aber nach dem zehnjährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der nächsten Marktstadt zu berechnen. Uebrigens sind solche Erzeugnisse, welche in den landschaftlichen Taxen nicht vorkommen, eben so wenig als Beschädigungen der Braachfrüchte, von der Schadensberechnung ausgeschlossen.

B. Ermittelung des Ertrages.

§. 12. Kommt es auf die Ermittelung des Jahresertrages beschädigter Besitzungen an (§. 1.), so ist dieselbe gleichzeitig mit der Feststellung des Schadens vorzunehmen.

Digitized by Google

1) Außer dem Gemeindeverbande befindlicher Güter.

§. 13. Um den Jahresertrag eines außer dem Gemeindeverbande befindlichen Guts zu ermitteln, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

a) Ist das Gut in dem landwirthschaftlichen Kreditverein begriffen, und für dasselbe eine landwirthschaftliche Taxe vorhanden, so wird der Jahresertrag nach Maaßgabe dieser Taxe bestimmt.

b) Fehlt es an einer landwirthschaftlichen Taxe, so wird der Ertrag des Guts derjenigen Summe gleich geachtet, welche fünf Prozent des Kapitals ausmacht, wofür dasselbe in Kauf oder Tausch erworben, oder bei der Erbtheilung angenommen worden ist.

c) Enthalten die Hypothekenbücher hierüber keine Auskunft, oder behauptet der Eigenthümer, daß der im Hypothekenbuche notirte Erwerbspreis den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entspreche, so sind die Pachtkontrakte der letzten drei Jahre, und wenn es auch an diesen mangelt, die Wirthschaftsregister der letzten sechs Jahre vorzulegen, um den Gutsertrag durch Fraktionsberechnung aus denselben festzustellen.

d) Fehlt es auch an gehörig geführten Wirthschaftsregistern, so ist der Jahresertrag des Guts unter Zuziehung derselben Sachverständigen, welche bei Ermittelung des Schadens zugezogen, und nach den nämlichen Grundsätzen, welche bei dieser Ermittelung angewendet worden, unter Benutzung der etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister, und unter ausführlicher Vernehmung der Wirthschaftsbeamten und sonstiger von dem Ertrage des Guts genau unterrichteter Personen festzustellen.

2) Solcher Grundstücke, welche zu Gemeindeverbänden gehören.

§. 14. Der Jahresertrag städtischer und ländlicher, zu einem Gemeindeverbande gehöriger Grundstücke wird, unter Benutzung der etwa vorhandenen Taxen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, durch Abhörung glaubwürdiger sachverständiger Zeugen ermittelt.

3) Insbesondere bei Hagel- oder Ueberschwemmungs-Schäden.

§. 15. Geschieht die Ermittelung des Jahresertrages zur Feststellung eines durch Hagelschlag oder Ueberschwemmung verursachten Schadens, so kann der Ertrag, den die beschädigten Felder oder Wiesen gewährt haben würden, wenn sie von dem stattgehabten Unglück nicht betroffen worden wären, in keinem Falle höher angenommen werden, als solcher in der landschaftlichen Taxe bestimmt, oder in Ermangelung derselben, nach Beschaffenheit des Bodens in gewöhnlichen Jahren zu erwarten ist.

C. Liquidationsverfahren.

§. 16. Die über die Ermittelung des Schadens und Ertrages aufgenommenen Verhandlungen, nebst allen dazu gehörigen Beweisstücken, hat der Landrath (in den Städten Posen und Bromberg der Kommissarius der Regierung) binnen drei Wochen nach geschlossener Untersuchung (bei Brandschäden unter Beifügung beglaubter Abschriften der für die Feuer-Sozietätsverhältnisse aufgenommenen Protokolle) der Regierung zur Festsetzung des Erlasses einzureichen und zugleich die von ihm zu fertigende und als richtig zu bescheinigende Steuererlaß-Liquidation beizufügen. Diese ist

a) wenn sie außer dem Gemeindeverbande befindliche Güter betrifft, nach dem Schema a.;

a.

b) wenn

Digitized by Google

b) wenn die Remission einer Stadt- oder Landgemeinde gewährt werden werden soll, nach dem Schema b.; und

c) insoweit es sich bei Stadt- oder Landgemeinden lediglich um den Erlaß der Gebäudesteuer handelt, beziehungsweise nach dem Schema c. und d.

anzulegen. Den Liquidationen zu b. und c. sind stets die auf die betreffenden Grundstücke Bezug habenden Stellen der Grundsteuerheberolle und des Grundsteuer Katasters der Gemeinde in beglaubten Auszügen als Belage beizugeben.

D. Nichtberücksichtigung der Versicherungen.

§. 17. In den zu Steuerremissionen berechtigenden Fällen wird niemals auf diejenige Vergürung Rücksicht genommen, die der Beschädigte sich durch seinen Beitritt zu irgend einer Versicherungsanstalt gesichert haben möchte.

E. Kosten.

§. 18. Außer den baaren Auslagen, welche die Untersuchung in Steuerremissionsangelegenheiten veranlaßt, haben die Beschädigten keine Kosten zu tragen, und alle diese Angelegenheiten betreffende Verhandlungen sind stempel- und portofrei.

Zu den baaren Auslagen ist auch die Remuneration zu rechnen, welche den aus anderen Orten etwa zugezogenen Sachverständigen nach den von der Regierung bekannt zu machenden Sätzen gewährt werden muß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

Digitized by Google

Grundsteuer-Erlaß-Liquidation für das außer dem Gemeinde-Ver-

Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Name des Guts.	Bezeichnung des Besitzers nach Namen, Stand ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Der Verlust ist festgestellt:			
			an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf Rthlr.	an wirthschaftlichen Vorräthen und Javentarienstücken auf Rthlr.	an Gärten, Aeckern ꝛc. und deren Erzeugnisse auf Rthlr.	im Ganzen auf Rthlr.

Digitized by Google

a.

baude belegene Gut N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Der jährliche Rein-Ertrag ist festgestellt zu	Der Verlust erreicht also:		Die Grund-steuer pro 18 . . beträgt	Dieselbe ist zu erlassen:		Bemerkungen.
	a. den ganzen Jahres-Ertrag	b. zwei Drittheile desselben.		a. für das ganze Jahr mit	b. für das halbe Jahr mit	
Rthlr. Sgr. Pf.			Rthlr. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	

b. Grund-

Digitized by Google

Grundsteuer-Erlaß-Liquidation für die Stadt- oder Land-

Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
				Der Verlust ist festgestellt:			
No.	Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	an Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf Rthl. Sgr. Pf.	an wirthschaftlichen Vorräthen und Inventarienstücken auf Rthl. Sgr. Pf.	an Gärten, Aeckern ꝛc. und deren Erzeugnisse auf Rthl. Sgr. Pf.	im Ganzen auf Rthl. Sgr. Pf.

b.

Gemeinde N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

9.	10.		11.	12.		13.
Der jährliche Rein-Ertrag ist berechnet zu	Der Schade erreicht also:		Die Grundsteuer der Besitzung für das Jahr 18 . . beträgt nach der Gemeinde-Hebe-Rolle	Hiervon ist zu erlassen:		Bemerkungen.
	a. den ganzen Jahres-Ertrag.	b. zwei Drittheile desselben.		a. der ganzjährliche Betrag mit	b. der halbjährliche Betrag mit	
Rthlr.			Rthlr. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	Rthl. Sgr. Pf.	

Digitized by Google

Liquidation der zu erlassenden Gebäude-Grundsteuern in der Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			8.		
No.	Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	Bezeichnung der beschädigten Wohngebäude ꝛc.	Der Katastral-Ertrag der ganzen Besitzung beträgt	Rthlr.	Sgr. Pf	Davon sind im Jahre 18.. an Grundsteuer zu entrichten	Rthlr.	Sgr. Pf	Der Katastral-Ertrag der beschädigten Wohngebäude ꝛc. beträgt	Rthlr.	Sgr. Pf.

C.

Stadt-Gemeinde N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

9	10.	11.	12.	13.
Von der Steuer in Spalte 7. fällt also auf die beschädigten Gebäude	Die in Spalte 9. verzeichnete Steuer wird erlassen: auf drei Jahre mit	wegen eines ganz- (halb-) jährigen Erlasses nach §. 1. nur noch auf zwei (zwei und ein halbes) Jahr mit	No. unter welcher der ganz- oder halbjährige Steuer-Erlaß in die Liquidation nach Schema b. beantragt ist.	Bemerkungen. Nota. Vorläufig ist der Erlaß in Spalte 10. immer auf 3 Jahre zu liquidiren. Sollte eine längere Steuer-Befreiung bewilligt werden müssen, so ist der fernere Erlaß für das vierte Jahr nachzuliquidiren.
Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.		

Digitized by Google

Liquidation der zu erlassenden Gebäude-Grundsteuern in der Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
No.	Bezeichnung des Beschädigten nach Name, Stand, Gewerbe ꝛc.	Tag und Art des Schadens.	Kataster-Folium der beschädigten Besitzung.	Bezeichnung der beschädigten Wohngebäude ꝛc.	Die Haussteuer der beschädigten Wohngebäude beträgt		
					Rthlr.	Sgr.	Pf.

Digitized by Google

d.

Land-Gemeinde zu N. N. Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.

18 . .

7.			8.			9.	10.
Die in Spalte 6. verzeichnete Steuer wird erlassen:						No. unter welcher der ganz- (halb-) jährige Steuer-Erlaß in die Liquidation nach Schema b. beantragt ist.	Bemerkungen. Nota. Auch hier gilt das beim Schema c. Bemerkte für diejenigen Land-Gemeinden, in denen die vorschriftsmäßige Vertheilung des Kontingents stattgefunden hat.
auf drei Jahre mit			wegen eines ganz- (halb-) jährigen Erlasses nach H. 1. nur auf zwei (ein und ein halbes) Jahr mit				
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		

Digitized by Google

(Nr. 2511.) Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. Vom 18. Oktober 1844.

In Folge der §§. 2. bis 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, wird wegen Aufnahme der Steuerkataster und Heberollen von den einzelnen für sich bestehenden und besonders besteuerten Gütern folgende Anweisung ertheilt.

§. 1. Auf den Grund der vorhandenen Kataster und der in den Jahren $18\frac{4}{5}$ aufgenommenen Nachweisungen werden in jedem Kreise unter Leitung des von der Regierung nach Maaßgabe der bei ihr befindlichen Nachrichten mit möglichst genauer Information zu versehenden Landraths, für jedes Gut der vorbezeichneten Art, Steuerauszüge nach dem beiliegenden Schema I. angefertigt. I.

In demselben werden, mit Berücksichtigung der seit 1834. eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der steuerbaren Objekte, und darauf haftenden Steuern, diejenigen der jetzt bestehenden Steuern (Ofiara, ausgesonderte Grundsteuer von verschenkten, ehemals geistlichen und starosteilichen Gütern, Rauchfangssteuer, Lehnpferdegelder, subsidium charitativum, neue Grundsteuer von veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken), welche auf dem Gute haften, speziell angegeben und zusammengerechnet, von der Hauptsumme aber die Steuerbeträge ausgeschieden, welche von Geld- und Naturalabgaben solcher Besitzungen, die vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen worden, nach Ausweis der Lustrationen berechnet und noch zu entrichten sind.

§. 2. Diese Steuerauszüge werden von dem Landrathe den Steuerpflichtigen zwiefach mit der Aufforderung zugefertigt, auf einem Exemplar das darunter gesetzte Anerkenntniß der Richtigkeit durch Namensunterschrift zu vollziehen, und selbiges demnächst binnen spätestens vierzehn Tagen zurückzugeben. Zugleich werden die Steuerpflichtigen aufgefordert, nach dem, dem Schema angehängten Formular ein Verzeichniß der Geld- und Naturalabgaben solcher dazu verpflichteten Besitzungen, welche schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden sind, einzureichen. Gegen denjenigen, welcher den vollzogenen Steuerauszug innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht zurückgiebt, oder die Vollziehung ohne Angabe von Gründen verweigert, wird angenommen, daß er mit dem Inhalt des Steuerauszugs einverstanden sei, und dieser Inhalt demgemäß nach den vorhandenen Materialien festgesetzt, nach denselben auch der Betrag der Geld- und Naturalabgaben, auf welche die Prästationssteuer berechnet ist, ermittelt.

Die vorkommenden Reklamationen gelangen, wenn sie nicht offenbare, alsbald zu berichtigende Irrthümer betreffen, zur Entscheidung der Königlichen Regierung.

§. 3. Die anerkannten, oder als anerkannt anzusehenden Steuerauszüge werden nach den Polizeidistrikten in bestimmter Nummerfolge zusammengeheftet. Auf den Grund derselben wird einstweilen die Grundsteuer-Heberolle für jeden Kreis nach dem Schema II. angefertigt. II.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Demnächst wird die Vertheilung der Steuerbeträge, welche von den Abgaben anderer Besitzungen berechnet sind, nach Anleitung §. 2 der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgenommen.

Einer genauen Ermittelung des Werths der Naturalabgaben bedarf es zum Zweck dieser Vertheilung nicht. Dieselbe ist vielmehr nach einem ungefähren Anschlage jener Abgaben im Vergleich zu den Geldrenten und dergestalt zu bewirken, daß soweit thunlich auf jede abgabenpflichtige Besitzung ein mit vollen Silbergroschen abschließender Steuerbetrag fällt, und keine Besitzung mit einer den fünften Theil ihres Reinertrages übersteigenden Steuer belegt wird (§§. 2. bis 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Auf den zuletzt gedachten Punkt ist von Amtswegen zu achten, und demgemäß der Reinertrag einer jeden Besitzung, welche durch die vorgeschriebene Steuervertheilung wahrscheinlich überbürdet wird, zu ermitteln, und mit dem Gesammtbetrage der Steuern, welche auf derselben bereits haften, und auf dieselbe gelegt werden sollen, zu vergleichen. Findet sich bei dieser Vergleichung, daß die einer Besitzung nach der vorgeschriebenen Vertheilung aufzuerlegende Steuer zu einer Ueberbürdung führen würde, so muß derjenige Betrag der Prästationssteuer, welcher den fünften Theil des Reinertrages übersteigt, von der Vertheilung ausgeschlossen und der dem berechtigten Gute verbleibenden Steuersumme wieder zugeschrieben werden.

§. 5. Der hiernach unter Leitung des Landraths angelegte und von der Königlichen Regierung bestätigte Vertheilungsplan ist dem Gutsbesitzer und jedem Inhaber einer abgabenpflichtigen Besitzung mit der Aufforderung zuzufertigen, binnen spätestens vierzehn Tagen seine etwaigen Einwendungen dagegen vorzubringen.

Die Einwendungen der abgabenpflichtigen Besitzer dürfen jedoch nicht gegen den Anschlag der Naturalabgaben, oder die Art der Steuervertheilung, sondern nur dahin gerichtet seyn, daß die im Plan aufgeführten Abgaben zur Zeit gar nicht mehr, oder in einem geringeren Betrage existiren.

Ueber die Seitens der abgabenpflichtigen Besitzer eingehenden Reklamationen ist der berechtigte Gutsbesitzer zu hören. Wenn derselbe deren Richtigkeit anerkennt, so ist nach Absetzung der mit Unrecht herangezogenen Abgaben ein anderweiter definitiver Vertheilungsplan anzulegen, und von der Königlichen Regierung zu bestätigen.

Auf streitige und solche Abgaben, deren gänzlich oder theilweise erfolgte Aufhebung im Laufe des gegenwärtigen Verfahrens von den Pflichtigen behauptet, von dem Berechtigten dagegen in Abrede gestellt wird, ist dabei gleichfalls Rücksicht zu nehmen.

Der auf dergleichen Abgaben fallende Steuerbetrag ist jedoch bis zur ausgemachten Sache dem berechtigten Gutsbesitzer aufzulegen, und demnächst, je nachdem die Entscheidung ausfällt, entweder den zur Abgabe verpflichteten Besitzungen zuzuschreiben, oder nachträglich auf die übrigen Besitzungen zu vertheilen.

Sollte sich bei den in Folge von Reklamationen angestellten näheren Ermittelungen finden, daß der auf den Abgaben anderer Besitzungen ruhende Steuerbetrag, wegen nicht berücksichtigter Ablösungen ꝛc. in dem Güterauszuge

zu hoch angenommen worden, so ist der letztere, die vorläufige Heberolle und die Steuervertheilung danach zu berichtigen.

§. 6. Nachdem die Zahl der besonders besteuerten Güter und die künftige Steuer eines jeden solchen Guts in der vorstehenden Art festgestellt ist, wird mit der Aufnahme des Kreiskatasters vorgegangen, welches, neben dem Steuerbetrage, die zu jedem Gute gehörigen steuerbaren Grundstücke nachweisen soll.

§. 7. Zu diesem Behufe wird, auf den Grund der vorhandenen Lustrationen, Kataster und in den Jahren 18½ stattgehabten Aufnahmen, so wie mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der besteuerten Gegenstände, eine Deklaration der Gebäude und Ländereien jedes zu katastrirenden Guts nach dem Schema III. von dem Distriktskommissarius aufgestellt, und von dem Landrathe nach vorgängiger Revision dem Besitzer des Guts zwiefach mit der Aufforderung zugefertigt, das eine Exemplar, im Fall des Einverständnisses, durch Unterzeichnung anzuerkennen und zurückzugeben, oder die Berichtigung der vorgefundenen Mängel in Antrag zu bringen. III.

Das eine oder andere muß binnen vier Wochen geschehen, widrigenfalls angenommen wird, daß die Richtigkeit der Deklaration anerkannt werde.

Wird die Richtigkeit der Deklaration von dem Gutsbesitzer angefochten, so muß mit demselben nach näherer Untersuchung des Sachverhältnisses eine Einigung versucht, und wenn solche nicht zu Stande kommt, der Gegenstand der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. Sobald sämmtliche Deklarationen wieder eingegangen und berichtigt sind, wird auf den Grund derselben für jedes Gut ein Katasterfolium mit einer unveränderlichen Nummer nach dem Schema IV. ausgefertigt, und der Königlichen Regierung zur Prüfung und Feststellung eingereicht. IV.

Durch Zusammenstellung der bestätigten Katasterfolien von sämmtlichen, für sich bestehenden Gütern des Kreises wird demnächst das Kreiskataster gebildet, und von der Königlichen Regierung hinsichtlich seiner Vollständigkeit bescheinigt und vollzogen.

§. 9. Das Kreiskataster tritt mit dem auf seine Vollendung folgenden Jahre in Wirksamkeit. Die Grundsteuer-Heberollen werden daher für dieses und die folgenden Jahre, unter Berücksichtigung der in dem Kataster nachgewiesenen Veränderungen, nach demselben angefertigt, und die auf die abgabenpflichtigen Besitzungen nach §§. 4 und 5. vertheilten Steuerbeträge von dem gedachten Jahre an dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher die Besitzungen gehören, zugeschrieben.

§. 10. In dem Kreiskataster wird jeder in der Person des Besitzers vorkommende Wechsel nachgetragen, und bei anderen Veränderungen im Besitzstande die Ab- und Zuschreibung hinsichtlich der besteuerten Gegenstände und der darauf haftenden Steuer bewirkt.

Die Landräthe sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus dem Kataster unentgeldlich mitzutheilen.

§. 11. Bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und allen auf den Grund von Kauf-, Tausch- oder anderen Rechts-Geschäften erfolgenden Abzweigungen wird die Steuervertheilung nach den dies-

Digitized by Google

serhalb bisher zur Anwendung gekommenen Vorschriften bewirkt, mit der Maaßgabe, daß die ganze Steuersumme, welche auf den Gebäuden und Ländereien des betreffenden Guts, einschließlich der Ländereien der regulirungsfähigen lassitischen Höfe, nach dem Kataster haftet, als Gegenstand der Vertheilung anzusehen, und nach Verhältniß des Reinertrages der in andere Hände übergehenden Grundstücke zu dem Reinertrage sämmtlicher mit jener Steuersumme belegten Ländereien und Gebäude zu repartiren ist. Die Steuerbeträge, welche nach dieser Vertheilung auf die regulirten oder andere Besitzungen übergehen, werden in dem Kataster bei dem betreffenden Gute abgeschrieben, und dem Kontingente derjenigen Gemeinde, zu der die Besitzungen gehören, oder von deren Ortsgrenzen dieselben umschlossen werden, oder aber, wenn die abgezweigte Parzelle einem andern im Kreiskataster eingetragenen Gute zugelegt worden, der Steuersumme des letzteren zugesetzt.

In gleicher Art wird hinsichtlich der Steuerbeträge, welche von streitigen Geld- oder Naturalabgaben berechnet, und nach §. 5. dem berechtigten Gute vorläufig zugeschrieben sind, verfahren, sobald die nachträgliche Absetzung dieser Beträge erfolgen kann.

Werden einem im Kreiskataster verzeichneten Gute besteuerte Ländereien oder Gebäude zugelegt, welche zu einer durch dieselben Ortsgrenzen umschlossenen Stadt- oder Landgemeinde gehören, so wird der bisher dafür zum Gemeindekontingente entrichtete Steuerbetrag bei diesem, so wie bei der betreffenden Besitzung ab- und der Steuersumme des gedachten Guts zugeschrieben.

§. 12. Ueber die Güter, welche nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. als für sich bestehend zu betrachten und nach §. 13. der gedachten Verordnung steuerfrei sind, wird die Königliche Regierung eine besondere Nachweisung, welche dem Kreiskataster als Anhang beizuheften ist, anfertigen lassen.

Werden dergleichen Güter später zur Grundsteuer herangezogen, so sind dieselben nebst der nach den §§. 14. — 16. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. darauf zu legenden Steuer, auf ein besonderes Folium in das Kreis-Kataster einzutragen. Werden von diesen Gütern nur einzelne Theile abgezweigt, oder dieselben durch Parzellirung gänzlich aufgelöst, so erhalten solche Parzellen keine besonderen Folien im Kreiskataster, sondern werden mit der nach den §§. 14. — 16. a. a. O. darauf zu legenden Grundsteuer den Besitzungen und beziehungsweise den Gemeindekontingenten, an welche sie übergehen, zugeschrieben.

Bei der gänzlichen Dismembration eines Domainenguts oder einer Staatsforst, imgleichen bei der Abzweigung einer größern Anzahl neuer Besitzungen von Staatsländereien, kann aus den entstandenen neuen Besitzungen eine besondere Steuergemeinde mit einem besonderen Kontingente nach §. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. gebildet werden.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister

Flottwell.

Digitized by Google

Schema I.

Kreis .....

Polizei-Distrikt .....

Steuer-Auszug

Laufende Nummer:
Name des Guts:
Zu- und Vorname:
und Stand des Besitzers:

	In Gulden	In Rtlr.	sgr.	pf	
Zu entrichtende Grundsteuer:					
1. Ostara	. . .	. .	.	.	
2. Rauchfangssteuer	. . .	. .	.	.	
3. 4. 5. Folgen die übrigen Steuern nach Maaßgabe des Falles.					
Summa					
Von Geld- und Natural-Abgaben anderer Besitzungen sind berechnet:					
1. 2. 3. 4. Die aus den Lustrationen erhellenden Prästationen sind, soweit die Steuerbeträge durch Ablösungen ꝛc. auf die abgabepflichtigen Besitzungen noch nicht übergegangen sind, hier einzurücken.					
Summa					
Nach Abzug der zuletzt gedachten Summe bleiben zu entrichten					

Ort. Datum.

Der Landrath des Kreises.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Steuer-Auszuges erkenne ich hiermit an.

Ort. Datum.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Formular

zu dem von dem Gutsbesitzer N. N. einzureichenden Verzeichniß der Geld- und Natural-Abgaben solcher dazu verpflichteten Besitzungen, welche schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden sind.

	Rtlr.	sgr.	pf.	Schfl.	Mtz.	Stck.	
A. An Geldzinsen:							
1. von dem Holländer N. N.							
2. von dem Erbzinsmann N. N. ꝛc. .							
B. An Naturalzinsen:							
1. in Roggen:							
a. von dem Holländer N. N. . .							
2. in Gerste:							
a. von dem Holländer N. N. ꝛc. .							
3. in Hafer:							
a. von dem Holländer N. N. ꝛc. .							
4. u. s. w.							
C. An Zehnten:							
1. von dem Holländer N. N. ꝛc. . .							

Digitized by Google

Regierungsbezirk N. N. **Schema II.**

Grundsteuer-Heberolle für den Kreis N. N.

auf das Jahr 184 . .

Laufende Nummer.	Folium des Katasters. Nr.	Des Gutsbesitzers: Name und Vorname.	Des Gutsbesitzers: Wohnort.	Derselbe hat an Grundsteuer zu zahlen: fürs Jahr Rthlr. Sgr. Pf.	für den Monat Rthlr. Sgr. Pf.	Darunter sind an künftig abzusetzender Prästationssteuer: fürs Jahr Rthlr. Sgr. Pf.	für den Monat Rthlr. Sgr. Pf.

Wie-

Wiederholung und Abschluß der Heberolle.

Seitenzahl.	Betrag fürs Jahr. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag für den Monat. Rtlr.	sgr.	pf.	Seitenzahl.	Betrag fürs Jahr. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag für den Monat. Rtlr.	sgr.	pf.

Gegenwärtige Heberolle wird auf den jährlichen Steuerbetrag von u. s. w. (in Buchstaben) festgesetzt.

Der Steuer-Einnehmer N. N. erhält zugleich den Auftrag, diese Summen in den gesetzlichen Terminen einzuziehen, und an die ihm namhaft gemachte Kasse abzuliefern.

Ort und Datum.

Königliche Regierung; Abtheilung :c.

Empfangen und befördert durch den Landrath am ten ....

Empfangen am ten ....

Der Steuer-Einnehmer N. N.

Digitized by Google

Schema III.

Kreis .....

Nummer ..... des Güter-Auszuges.

Deklaration

der zum Gute .....
gehörigen Gebäude, gewerblichen Anlagen und Ländereien.

I. Gebäude.	Feuer-Assekuranzwerth. Thaler.
a. Wohngebäude:	
1. herrschaftliches Wohnhaus	
2. Pächterwohnung	
3. Hirtenhaus	
4. Einliegerhaus	
5. u. s. w.	
b. Gewerbliche Anlagen:	
1. Brauerei	
2. Branntweinbrennerei	
3. Mühle zu	
4. Wassermühle ꝛc.	
5. u. s. w.	
Summa	

II. Ländereien.	Flächen-Inhalt. Morg.	□R.	Davon sind vermessen. Morg.	□R.	Angabe der Zeit der Vermessung und ob Karten vorhanden sind.
a. die sich im unmittelbaren Besitze des Gutsherrn befinden:					
1. Gärten					
2. Ackerland					
3. Wiesen					
4. Forstland					
5. Hütung					
6. sonstige Kulturen					
7. Seen und Fischteiche					
Summa					
b. welche sich im Besitz regulirungsfähiger bäuerlicher Wirthe befinden, und hier nur nachrichtlich aufgeführt werden.					

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung. Die bei dem Gute befindlichen lassitischen und zeitempyteutischen Kossäthenhöfe u. s. w. werden hier mit Angabe der Gemeinden, zu welchen sie gehören, einzeln aufgeführt. Der Flächen-Inhalt der dazu gehörigen Ländereien wird auf den Grund der in den Jahren 18$\frac{3}{4}$. erfolgten Aufnahmen, nach der etwa vorhandenen Vermessung oder nach ungefährer Schätzung bei jedem Hofe summarisch vermerkt.

Sind seit Anfertigung des Güter-Auszuges Veränderungen in den steuerbaren Objekten des Guts eingetreten, so ist dies in einer Bemerkung zu erläutern.

Die gesammte auf dem Gute haftende Grundsteuer beträgt nach dem Steuer-Auszuge vom .... Rtl. .. sgr. .. pf.

Davon gehen auf die abgabepflichtigen Besitzungen nach Vollendung des Kreis-Katasters über ..... " " "

Wegen streitiger Abgaben bleiben auf dem Gute an Prästationssteuer vorläufig stehen " " "

Durch Veränderungen hinsichtlich der steuerbaren Objekte sind zu- (oder ab-) gegangen ..... " " "

Die Grundsteuer für die unter I. und II. verzeichneten Gebäude und Ländereien kommt sonach auf .... Rtl. .. sgr. .. pf.

zu stehen. Hierzu kommt die Prästationssteuer, für welche das Gut vorläufig verhaftet bleibt, mit ..... " " "

In Summa .... Rtl. .. sgr. .. pf.

Aufgestellt: Ort. Datum.

Der Distrikts-Kommissarius.

Revidirt und richtig befunden.

Ort. Datum.

Der Landrath.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration erkenne ich hiermit an.

Ort. Datum.

(Unterschrift des Gutsbesitzers.)

Digitized by Google

Kreis .....

Kataster der Gebäude und Ländereien der einzelnen, für sich bestehenden

Folium (1.) (Name und Qualität des Gutes.)

Zu dem Gute gehören:

I. Gebäude.									II. Ländereien.									
a. Wohngebäude.				b. Gewerbliche Anlagen.					Gärten.		Ackerland.		Wiesen.		Forstland.		Hütung.	
Herrschaftliches Wohnhaus.	Pächterhaus.	Hirtenhaus.	Einliegerhaus.	Brauerei.	Branntweinbrennereien.	Mühlen.			M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.

Aufgestellt im Jahre 18.....

Digitized by Google

Schema IV.

und besonders besteuerten Güter, und der darauf haftenden Grundsteuer.

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers.)

Sonstige Kulturen.		Seen und Fischteiche.		Ländereien der regulirungsfähigen lasttischen Höfe.		Ueberhaupt.		Angabe über die Veränderungen, welche nach Aufstellung des Katasters bei den Steuer-Objekten eingetreten sind.	Gesammt-Betrag der darauf haftenden Grundsteuer.			Prästationssteuer, welche von dem Gutsbesitzer vorläufig noch zu entrichten ist.		
M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.	M.	□R.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
				(Diese Kolonne fällt weg, wo die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgt ist.)								(Diese Kolonne fällt weg, wo eine Prästationssteuer nicht zu entrichten bleibt.)		

Digitized by Google

(Nr. 2512.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Um die Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Oktober d. J. in den Stadtgemeinden zur Ausführung zu bringen, wird nachstehende Anweisung ertheilt.

§. 1. In jeder Stadt wird eine Schätzungs-Kommission

a) aus dem Bürgermeister oder einem unter Zustimmung der Regierung von ihm zu bestimmenden anderen Mitgliede des Magistrats,

b) aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung (dem Gemeinderathe) aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern und

c) aus mehreren Abgeordneten der Grundbesitzer

gebildet.

Die Abgeordneten zu c. müssen in der Gemeinde mit Grundeigenthum angesessen, mit den örtlichen Verhältnissen, den gewöhnlichen Pacht- und Miethpreisen der Grundstücke bekannt, auch wo möglich in der Abschätzung des Ertrages und Kapitalwerthes von Gebäuden und Ländereien geübt sein. Auch dürfen sie nicht sämmtlich derselben Klasse der Grundeigenthümer angehören, namentlich muß jedenfalls einer derselben aus der Klasse der Hauseigenthümer ohne Ländereien und ein anderer aus der Klasse der Hauseigenthümer mit bedeutenden Ländereien entnommen werden.

Behufs der Wahl der Abgeordneten treten in den kleinen Städten sämmtliche Grundeigenthümer zusammen und bringen aus ihrer Mitte acht Kandidaten in Vorschlag. Aus diesen acht Kandidaten wählt, wenn in der Stadt die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, der Magistrat, wenn aber die revidirte Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, der Landrath nach vernommenem Gutachten des Magistrats, vier Abgeordnete, und für Behinderungsfälle zwei Stellvertreter.

In größeren Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, und Behufs der Wahl der Stadtverordneten mehrere Wahlbezirke gebildet sind, wird auch die Wahl der Schätzungs-Abgeordneten nach diesen Bezirken vorgenommen. Jeder Bezirk bringt vier Kandidaten in Vorschlag, aus denen der Magistrat zwei Abgeordnete, und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter derselben wählt.

In größeren Städten, denen die revidirte Städte-Ordnung noch nicht verliehen ist, bei deren Verleihung aber behufs der Wahl der Abgeordneten mehrere Bezirke zu bilden sein würden, wird eine ähnliche Eintheilung behufs der Wahl der Schätzungs-Abgeordneten vorgenommen. Von jedem Bezirke werden ebenfalls vier Kandidaten in Vorschlag gebracht, aus denen dann der Landrath, nach vorher eingeholtem Gutachten des Magistrats, zwei Abgeordnete, und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter derselben wählt.

Die Schätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse überall nach Stimmenmehrheit.

§. 2. Die Kommission beginnt ihr Geschäft damit, die Eigenthümer sämmtlicher in der Stadt und deren Feldmark belegenen Grundstücke in ein nach dem

Digitized by Google

dem anliegenden Schema a. anzulegendes Kataster einzutragen, und zwar in folgender Ordnung:

a) die Eigenthümer der Häuser, zu denen Ländereien gehören;
b) die Eigenthümer der Häuser, mit denen keine Ländereien, oder doch nur unmittelbar daran stoßende Gärten verbunden sind;
c) die Grundeigenthümer, welche zwar im Stadtbezirk wohnen, darin aber kein Haus, sondern nur andere Grundstücke besitzen;
d) die Grundeigenthümer, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke besitzen, aber außerhalb desselben wohnen;

ferner in einem Anhange

e) die Eigenthümer der innerhalb des Stadtbezirks belegenen, für sich bestehenden und deshalb zum Gemeinde-Kontingente nicht beitragenden Besitzungen (§. 1. zu a. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
f) die Eigenthümer der im Stadtbezirk vorhandenen steuerfreien Grundstücke und Besitzungen (§. 13. a. a. O.).

Jeder Eigenthümer erhält im Kataster ein besonderes Folium mit einer unveränderlichen Nummer. Mehrere Folien müssen am Schlusse des Katasters unausgefüllt bleiben, für Besitzungen, die nach der Aufnahme des Katasters entstehen, und zur Uebertragung der Folien, welche für die vorkommenden Ab- und Zuschreibungen nicht mehr hinreichenden Raum gewähren. In diesem Falle wird der zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhandene Bestand der Besitzung von dem bisherigen Folium auf das neue Folium übernommen, und bei dem ersteren auf das letztere, so wie umgekehrt bei dem letzteren auf das erstere hingewiesen.

§. 3. Demnächst hat die Kommission bei jedem im Kataster verzeichneten Eigenthümer unter Benutzung der für die Feuer-Sozietät gefertigten Beschreibungen, die ihm gehörigen Gebäude nach ihren Gattungen in Spalte 3. aufzuführen und die verschiedenen Kulturarten der Ländereien (als Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, Hütung ꝛc.) in Spalte 5., deren Flächeninhalt aber in Spalte 6. einzutragen.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird aus den vorhandenen Vermessungs-Registern entnommen, oder in deren Ermangelung, unter Berücksichtigung der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahmen, nach der Aussaat, nach der Zahl der Tagewerke beim Pflügen, Säen, Mähen u. s. w., oder durch Abschreitung, oder endlich nach dem Augenmaße festgestellt.

Kann der Flächeninhalt nicht füglich für jede Kulturart besonders ermittelt werden, so genügt dessen Feststellung für jede Besitzung im Ganzen.

Bei den für sich bestehenden und deshalb anderweit katastrirten Besitzungen (§. 2. ad c.) ist überall nur eine summarische Angabe der Gebäudezahl und des Flächeninhalts der Ländereien (ohne Unterscheidung der Kulturarten) erforderlich.

§. 4. Die Kommission muß sich durch eine genaue Begehung, durch Erkundigungen ꝛc. davon überzeugen, daß kein innerhalb der Stadt und deren Feldmark belegenes Gebäude oder Grundstück unberücksichtigt geblieben ist, auch genau prüfen, ob außerhalb der Feldmark belegene Grundstücke zu den Besitzungen der Grundeigenthümer als bei denselben besteuerte Pertinenzstücke gehören und welchen Flächeninhalt dieselben haben.

Digitized by Google

Jeder Grundeigenthümer hat durch seine Unterschrift in der Spalte 16. des Katasters die Richtigkeit der ihm zugeschriebenen Gebäude und Ländereien anzuerkennen.

§. 5. Sobald die Kommission sich von der Vollständigkeit ihrer Ermittelungen überzeugt hat, wird zur Schätzung des steuerbaren Ertrages jeder Besitzung geschritten. Bei dieser Schätzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Als steuerbarer Ertrag wird der jährliche Mieth- oder Pachtbetrag angenommen, welchen die zu jeder Besitzung gehörigen Realitäten nach den örtlichen Verhältnissen und der etwaigen besondern Bestimmung einzelner Gebäude nach dem Ermessen der Kommission nachhaltig zu gewähren im Stande sind.

b) Bei Feststellung des steuerbaren Ertrages der Besitzungen ist auch auf die Reallasten Rücksicht zu nehmen, mit der Maaßgabe jedoch, daß der an sich ermittelte Ertrag einer Besitzung, wegen der darauf haftenden Lasten höchstens um die Hälfte ermäßigt werden darf.

c) Ueberhaupt kommt es nicht unbedingt auf den zur Zeit bei den einzelnen Besitzungen wirklich nachzuweisenden Ertrag, sondern hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Ergebnissen der Schätzung für alle zur Gemeinde gehörigen Besitzungen an.

Bei den städtischen Besitzungen, welche aus Gebäuden und Ländereien bestehen, handelt es sich zwar, wie bei jeder andern Besitzung, hauptsächlich nur darum, den Ertrag der Besitzung im Ganzen in verhältnißmäßiger Richtigkeit darzustellen.

Wegen der über das Remissionswesen bestehenden Vorschriften muß jedoch der Ertrag der steuerbaren Gebäude besonders in Spalte 4. nachgewiesen und demnächst die Differenz zwischen diesem Ertrage und dem Gesammtertrage als Ertrag der Ländereien in Spalte 7. eingetragen, sodann aber bei den mit Reallasten beschwerten Besitzungen das Erforderliche in Spalte 9. und 10. vermerkt werden.

Von der Besteuerung bleiben nur solche Gebäude ausgeschlossen, welche lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft oder zur Aufbewahrung des hauswirthschaftlichen Bedarfs, insbesondere zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind. Alle andern Gebäude, welche zur Wohnung oder zu gewerblichen Zwecken dienen, oder sonst einen Ertrag gewähren, als:

Schauspiel- und Gesellschaftshäuser, Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien, Kauf- und Kramläden, Speicher, Keller, Gewölbe, Remisen, Scheunen und Ställe,

werden besteuert.

Fabrik- und andere dergleichen, zur Bewohnung nicht bestimmte Gebäude sind, wenn deren steuerbarer Ertrag auf andere Weise nicht wohl ermittelt werden kann, halb so hoch als Wohnhäuser von demselben oder einem ähnlichen Umfange abzuschätzen.

§. 6. Auch diejenigen innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche

welche zu einer außerhalb derselben belegenen Besitzung gehören und bisher durch die Grundsteuer dieser Besitzung mitbetroffen worden sind, werden besonders abgeschätzt. Sollten diese Grundstücke von besonders guter oder von besonders schlechter Beschaffenheit sein, so werden sie nach Maaßgabe ihres Ertrages oder Kapitalwerthes auf Ländereien von mittlerer Bodenbeschaffenheit reduzirt. Der wirkliche und reduzirte Flächeninhalt solcher Grundstücke wird demnächst den Kommissionen der Gemeinde, bei welchen diese Grundstücke bisher zur Steuer herangezogen worden sind, zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt. Wird die Anerkennung verweigert, so entscheidet der Landrath.

Finden sich dagegen Grundstücke, die bisher in einer andern Gemeinde besteuert worden sind, so wird die Schätzungs-Kommission der andern Gemeinde veranlaßt, die Schätzung des Flächeninhalts dieser Grundstücke vorzunehmen und zur Anerkennung der Richtigkeit mitzutheilen.

§. 7. Das vollendete Kataster wird nach vorheriger Bekanntmachung im Magistratslokale vier Wochen hindurch zur Einsicht offen gelegt, und binnen dieser Frist jedem Betheiligten die Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Schätzung seines Grundstücks freigestellt.

Außerhalb der Stadt wohnende Grundeigenthümer, die bisher bei der Stadt keine Grundsteuer entrichtet haben, sind von dem Ergebniß der Schätzung ihrer innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, der Offenlegung des Katasters und der Reklamationsfrist durch besondere Benachrichtigung in Kenntniß zu setzen.

Ueber die eingehenden Reklamationen entscheidet der Magistrat, nach vernommenem Gutachten der Kommission und der Stadtverordneten-Versammlung oder des Gemeinderaths und mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 8. Hiernächst wird das jeder Stadtgemeinde obliegende Steuer-Kontingent durch Zusammenrechnung der Rauchfangsteuer, der Ostiara und der übrigen im §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. namhaft gemachten Grundsteuern jedes Orts nach demjenigen Betrage festgestellt, welcher bei der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahme neuer Rauchfangssteuer-Kataster und durch spätere Berichtigungen ermittelt ist. Diesem Steuerbetrage wird zugesetzt:

a) die Rauchfangssteuer von neuen bereits vollendeten Bau-Anlagen, welche wegen der Freijahre noch nicht zur Hebung kommt und bis nach Ablauf derselben auf den Remissionsfonds übernommen wird (§. 21. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);

b) die Grundsteuer für solche innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die in andern Gemeinden entrichtete Grundsteuer betroffen worden, mit 1½ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche);

c) der Gesammtbetrag der wegen der bisherigen Prästationen der Gemeinden auf die prästationspflichtigen Grundstücke des letztern übergehenden Steuer (§§. 2. und 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. und §§. 4. und 5. der Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Steuerrollen von den einzelnen außer dem Gemeinde-Verbande liegenden Gütern).

Digitized by Google

Von der bisherigen Steuersumme wird dagegen abgesetzt:

a) der Steuerbetrag, welcher für die innerhalb des Stadtbezirks belegenen, nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. mit einem besondern Kontingente im Kreis-Kataster anzusetzenden Güter oder für die nach §. 13. derselben Verordnung, von der Besteuerung gänzlich zu entbindenden Grundstücke, bisher der Gemeinde zur Last geschrieben war;

b) die Grundsteuer für die außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die bei der Gemeinde entrichtete Grundsteuer mit betroffen wurden, mit 1½ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche).

§. 9. Das auf diese Weise berechnete Kontingent der Gemeinde wird von dem Landrathe nach den Kreis-Kassen-Etats u. s. w. im Allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die danach bei andern Gemeinden entstehenden Ab- und Zugänge geprüft und festgesetzt. Der Landrath ist hierbei dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Kontingente sämmtlicher Stadt- und Landgemeinden und die Steuerbeträge der außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen Besitzungen des Kreises zusammen dem von der Königlichen Regierung vorher für den Kreis im Ganzen bestimmten Kontingente gleichkommen. Gegen die Festsetzung des Landraths steht der Kommission binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung offen, welche demnächst das Kontingent definitiv festzusetzen hat.

§. 10. Das dergestalt festgestellte Steuer-Kontingent der Gemeinde wird mittelst einer, nach dem anliegenden Schema b. angefertigten, für einen Zeitraum von fünf Jahren eingerichteten Heberolle, auf die in dem Kataster verzeichneten Besitzungen nach Maßgabe ihrer Katastral-Erträge gleichmäßig vertheilt. Während der ersten zehn Jahre, in denen das der Gemeinde obliegende Grundsteuer-Kontingent nach der gegenwärtigen Anweisung erhoben wird, darf jedoch zufolge §. 8. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme herangezogen werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. der gedachten Verordnung etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen vor der Steuer-Vertheilung haftete. Wenn daher bei Vergleichung der Spalten 4. und 6. der Heberolle sich ergiebt, daß die eine oder andere Besitzung eine höhere Grundsteuer übernehmen müßte, so ist letztere auf den zulässigen höchsten Betrag zu ermäßigen, dieser Betrag in Spalte 10., und der Betrag, um welchen die Steuer ermäßigt ist, in Spalte 8. einzutragen. Die Summe der abgesetzten Steuerbeträge wird demnächst auf alle mit dem zulässigen höchsten Betrage zu dem Kontingente nicht belegte Besitzungen, nach Maaßgabe ihrer in Spalte 6. berechneten Steuer, fernerweit vertheilt und das Resultat dieser Repartition in Spalte 10. verzeichnet. Führt diese neue Vertheilung bei andern Grund-Eigenthümern wiederum zu einer in den ersten zehn Jahren unzulässigen Steuer-Erhöhung, so muß das vorbezeichnete Verfahren wiederholt und so lange fortgesetzt werden, bis jede Ueberbürdung beseitigt ist. Die gefertigte Heberolle wird unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

Der Betrag der Grundsteuer, welche danach auf jede einzelne Besitzung fällt,

fällt, wird nach Vollziehung der Heberolle in die Spalte 11. des Katasters eingetragen.

§. 11. Eine Erhöhung des Steuer-Kontingents der Gemeinde gegen die erfolgte Festsetzung tritt ein:

a) wenn Steuerbeträge, welche bei der §. 3. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgeschriebenen Vertheilung der Prästationssteuer auf streitige Abgaben fallen, und daher von der Steuersumme des berechtigten Guts vorläufig nicht abzusetzen sind, in der Folge von dieser Steuersumme abgesetzt und Besitzungen, die zu der Gemeinde gehören, auferlegt werden (§§. 4. 5. der Anweisung zur Aufnahme der Kataster von den außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern);

b) wenn innerhalb des Stadtbezirks belegene Grundstücke, die bis dahin zu einer für sich bestehenden und deshalb im Kreis-Kataster mit einem besondern Kontingente angesetzten Besitzung gehörten, durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte auf die Gemeinde oder deren Mitglieder übergehen und nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften eine Steuervertheilung eintritt;

c) wenn innerhalb des Stadtbezirks belegene bisher steuerfreie Grundstücke steuerpflichtig werden und nicht mit einem besondern Kontingente in das Kreis-Kataster übergehen;

d) wenn Grundstücke anstoßender Gemeinden durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen dem Stadtbezirk zugelegt werden.

In den Fällen zu b. und d. geht mit dem von der Gemeinde oder einem Mitgliede derselben erworbenen Grundstücke ein seinem Ertrage entsprechender verhältnißmäßiger Theil der Grundsteuer über, welche auf der Besitzung, von der das Grundstück abgezweigt worden, derzeit haftet. In dem Falle zu c. wird der steuerbare Ertrag des Grundstücks nach der Vorschrift §. 5. ermittelt, und sodann die demselben aufzuerlegende Grundsteuer nach demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde bereits gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Kontingents herangezogen worden sind (§§. 14. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Der dergestalt berechnete Steuerbetrag wird in den Fällen zu b. und d. von der Steuersumme des Guts oder dem Kontingente der Gemeinde, wozu das Grundstück früher gehörte, abgeschrieben und dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück nunmehr gehört, zugesetzt. Die Zu- und Abschreibung erfolgt nach der in dem Schema I. gegebenen Anleitung, und muß insbesondere der zu- und abgehende Steuerbetrag in Spalte 11. des Katasters vermerkt werden.

In gleicher Art wird in dem Falle zu c. in Betreff der dem steuerpflichtig gewordenen Grundstücke auferlegten Steuer und seines Ertrages mit der Maaßgabe verfahren, daß die vorstehend angeordnete Abschreibung der Steuer fortfällt.

Die in Zugang gekommenen Steuerbeträge müssen in allen zu a. bis d. gedachten Fällen bis zu dem Eintritt einer anderweiten Vertheilung des Kontingents (§. 15.) von denjenigen Personen entrichtet werden, welche sich im Besitze der betreffenden Grundstücke befinden.

Digitized by Google

§. 12. Eine Verminderung des festgestellten Steuer-Kontingents einer Gemeinde tritt ein:

a) wenn bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke durch Gemeintheilstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte an eine innerhalb des Stadtbezirks belegene, im Kreis-Kataster mit einem besondern Steuer-Kontingente verzeichnete Besitzung übergehen;

b) wenn bisher bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke steuerfrei werden;

c) wenn Grundstücke der Gemeinde durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen anderen Gemeinden zugelegt werden.

In allen diesen Fällen wird die Steuersumme, welche auf dem betreffenden Grundstücke ruht, oder aber, wenn dasselbe von einer größeren Besitzung abgezweigt wird, nach Verhältniß des Ertrages der letzteren zu dem der abgezweigten Parzelle, auf diese zu vertheilen ist, von dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück bisher gehörte, abgeschrieben, und wenn dasselbe nicht steuerfrei wird, dem Kontingente der Gemeinde oder des Guts, an welche das Grundstück übergeht, nach §. 11. zugesetzt, danach auch die Berichtigung der betreffenden Katasterfolien bewirkt.

§ 13. Wenn besteuerte Gebäude abgebrochen oder durch Feuer ꝛc. gänzlich zerstört werden, so wird die darauf haftende Steuer vom 1. Januar des folgenden Jahres ab nicht mehr erhoben, der Katastral-Ertrag der Gebäude in Abgang gebracht und die fernere Steuer lediglich nach dem Katastral-Ertrage der außerdem noch etwa vorhandenen besteuerten Gebäude und Ländereien berechnet.

Wohnhäuser und andere steuerpflichtige Gebäude, welche auf bisher unbebauten Plätzen oder an der Stelle früher vorhandener Gebäude neu erbaut werden, bleiben während des Baues, in dem Jahre, wo sie bezogen werden und außerdem noch zwei volle Kalenderjahre unbesteuert (§. 18. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.). Nach Ablauf dieser Frist wird die, nach dem vorher ermittelten Katastral-Ertrage und dem in der Gemeinde bestehenden Verhältnisse der Steuer zum Ertrage, zu berechnende Steuer der neuen Gebäude in Hebung gesetzt.

Das Gemeinde-Kontingent erleidet wegen der eben gedachten, sowie wegen anderer Ab- und Zugänge, welche bei einzelnen zur Gemeinde gehörigen Besitzungen vorkommen, keine Veränderung.

§. 14. Im Oktober jedes Jahres muß der Magistrat, mit Zuziehung zweier Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) die bis dahin stattgefundenen Ab- und Zugänge (§§. 11.—13.), soweit dieserhalb eine Berichtigung des Katasters nach §. 11. noch nicht bewirkt ist, imgleichen die Uebergänge steuerpflichtiger Grundstücke von einer steuerpflichtigen Besitzung zur anderen, in dem Kataster nachtragen, und die Heberolle für das nächste Jahr dadurch berichtigen, daß der jeder Besitzung nach dem Kataster für das nächste Jahr obliegende jährliche und monatliche Beitrag zum Gemeindesteuerkontingente in die dazu bestimmten Spalten der Heberolle eingetragen wird. Die berichtigte Heberolle ist dem Landrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Die Magistrate sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus den Katastern unentgeldlich mitzutheilen.

Digitized by Google

§. 15. Eine anderweite Vertheilung des Kontingents findet nur von fünf zu fünf Jahren statt. Von dem Magistrate wird demgemäß, mit Zuziehung zweier Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) im November jedes fünften Jahres das derzeit der Gemeinde obliegende Steuerkontingent auf alle alsdann vorhandene steuerpflichtige Gebäude und Ländereien, nach Verhältniß ihres im Kataster verzeichneten Ertrages, ohne Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Ablösungen von Reallasten, gleichmäßig vertheilt; das erste Mal jedoch mit der Maaßgabe, daß keine Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage der früher entrichteten Steuer herangezogen werden darf (§. 10.). Nach dem Ergebniß dieser Vertheilung wird die Heberolle für die nächsten fünf Jahre angefertigt, und unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Nach dem Inhalt der bestätigten Heberolle wird sodann das Katasterfolium einer jeden Besitzung dadurch berichtigt, daß der zufolge der anderweiten Vertheilung darauf fallende Steuerbetrag, unter Angabe der Jahreszahl (Spalte 2.) in die Spalte 11. eingetragen wird. Bei Besitzungen, deren Zustand durch mehrfache Ab- und Zugänge an steuerbaren Realitäten wesentlich verändert worden ist, kann, zum Zweck einer leichteren Uebersicht des vorhandenen Besitzstandes, eine Zusammenstellung der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien (Spalte 3. — 10.) mit der Eintragung des veränderten Steuerbetrages verbunden werden.

§. 16. Wenn steuerpflichtige Grundstücke bei der ersten oder einer spätern Vertheilung des Kontingents übergangen worden sind, so können dieselben mit der Steuer, welche auf Grundstücke von gleichem steuerbaren Ertrage gefallen ist, nachträglich belegt werden. Die in Folge dessen, so wie wegen anderer Steuerzugänge über das Gemeindekontingent eingehenden Steuerbeträge fließen zur Gemeindekasse. Aus derselben müssen dagegen die wegen Uneinziehbarkeit oder aus anderen Gründen ausfallenden Steuerbeträge berichtigt werden. Von dem verfassungsmäßigen Beschlusse der Kommunalbehörden hängt es sodann ab, ob die aus der Gemeindekasse gezahlten und durch Steuerüberschüsse nicht gedeckten Steuerausfälle von den Grundsteuerpflichtigen wieder aufgebracht werden sollen, in welchem Falle die Summe dieser Ausfälle in dem nächsten Jahre neben dem Gemeindekontingente, auf die steuerbaren Besitzungen verhältnißmäßig vertheilt wird.

§. 17. Ueber den Zeitpunkt, wann, und über die Maaßgaben, unter welchen eine umfassendere allgemeine Revision der Katastralerträge, mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im steuerbaren Ertrage der Besitzungen und in dem Betrage der darauf ruhenden Reallasten eintreten wird, bleiben die näheren Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister.

Flottwell.

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Kataſter der Gebäude und

Folium 1. Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Jahrgang.	Zur Beſitzung gehören gegenwärtig: an Gebäuden. Bezeichnung derſelben.	Ertrag	an Ländereien. Kulturart derſelben.	Flächen-Inhalt Morg.	Rth.	Ertrag Thlr.	Sgr.
1.	2.	3.	4. Thlr.	5.	6.		7.	
Fromm, Michael, Bürger und Schmidt zu N. N. Nr. 2.	18..	ein Wohnhaus	30	Aecker	68	—		
		eine Schmiede	5	Wiesen	10	—		
		eine Scheune	—	Gärten	1	90		
		ein Stall	—	Holzung	—	—		
			35	Hütung	—	—	95	—
				ſonſtige Kulturarten	—	—		
				unnutzbares Land	—	—		
Eigenthumswechſel. 1) Die Beſitzung iſt nach dem Tode des Michael Fromm im Jahre 18... auf deſſen alleinigen Erben, den Bürger und Schmidt Ludwig Fromm, übergegangen. 2) Ludwig Fromm hat die Beſitzung mittelſt gerichtlichen Vertrages vom 15. Februar 18... an den Schmidt Carl Stille veräußert.	18..	Zugang ein Wohnhaus	20	.....	..	..	..	..
				Wieſe	5	—	5	—
				Acker	2	—	—	15
				Acker	5	—	4	—
		Abgang eine Schmiede	5	.....	..	..	..	..
				Acker	4	—	5	—
				Wieſe	—	50	—	10
				Wieſe	4	—	4	—
					Mithin iſt pro 18...			

Digitized by Google

Schema a.

Ländereien der Stadt .....

Der Ertrag der ganzen Besitzung beträgt mithin:			Die auf der Besitzung haftenden Realla sten haben einen jährlichen Gesammtwerth.			Es bleibt mithin als steuerbarer Ertrag anzunehmen.			Die Grundsteuer beträgt:			Erläuterung des Zu- und Abgangs.				Anerkenntniß des Grundbesitzers und Bemerkungen.
												Zugang.		Abgang.		
												im Jahre	Woher	im Jahre	Wohin	
8.			9.			10.			11.			12.	13.	14.	15.	16.
Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.	Pf.					
130	—		80	—	15	65	—		5	15	—					
..	.		..	.		20	—		1	—	—	18..	neu erbaut.			
—	—		1	—		4	—		—	6	—	18..	von Folium 3. erworben.			
—	—		—	—		—	15		—	—	10	18..	durch Grenzregulir. mit der Gemeinde N.N.			
—	—		—	—		4	—		—	3	—	18..	von dem Gute N. N.			
						28	15		1	9	10					
..	.		..	.		5	—		—	7	6	..	.....	18..	abgebrannt.	
—	—		1	—		4	—		—	6	—	..	.....	18..	an Folium 4. veräußert.	
—	—		—	—		—	10		—	—	4	..	.....	18..	durch Grenzregulirung an die Gemeinde N.N.	
—	—		—	—		4	—		—	6	—	..	.....	18..	an das Gut N. N.	
						13	10		—	19	10					
Bleibt Zugang						15	5		—	20	—					
steuerbarer Ertrag						80	5		6	5	—					

Aufgenommen im 184

von der Schätzungskommission zu .....

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Grundsteuer-Heberolle

für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen		Die bisherige Steuer betrug einschließlich der in Folge der gegenwärtigen Regulirung übernommenen Prästationssteuer.	Nach dem Kataster beträgt der steuerbare Ertrag pro 18...	Nach Maaßgabe des steuerbaren Ertrages würden pro 18... zu entrichten sein.	Die in Spalte 6. berechnete Steuer	
	Namen und Vornamen.	Wohnort und Hausnummer.				von	wird ermäßigt um
			Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
1.	Jacob Müller ..... Ludwig Reese (pro 18..)	N. N.	4 15 —	126 — —	10 15 —	10 15 —	1 15 —
2.	Wilhelm Krause	N. N.	3 11 3	60 — —	5 — —	— — —	— — —
3.	Carl Schulze	do.	2 7 6	18 12 —	1 16 —	— — —	— — —
4.	Friedrich Meinlich	do.	9 — —	84 — —	7 — —	— — —	— — —
5.	Gottfried Abel	N. N.	3 — —	54 — —	4 15 —	— — —	— — —
6.	Peter Schneider	do.	4 15 —	36 — —	3 — —	— — —	— — —
7.	Johann Krause	do.	6 — —	156 — —	13 — —	13 — —	1 — —
8.	Friedrich Schuster ..... Johann Rinder (pro 18..)	do.	6 22 6	42 — —	3 15 —	— — —	— — —
9.	~~Friedrich~~ Abel	do.	1 15 —	13 18 —	1 4 —	— — —	— — —
10.	Johann Kunze	do.	2 7 6	72 — —	6 — —	6 — —	1 15 —
11. bis 537.	.....	....	1456 26 3	17,338 — —	1444 25 —	137 5 —	62 20 —
		Summa	1500 — —	18,000 — —	1500 — —	166 20 —	66 20 —
	Nachtrag.						
538.	Abraham Sander ..... Rudolph Heuser (pro 18..)	N. N.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
539.	Leopold Faber	do.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Bemerkung:

Nach Ablauf von 10 Jahren fallen die Spalten 4. 7. 8. 9. und 10. fort, und die Spalte 6. erhält die Ueberschrift: „Nach Maaßgabe des steuerbaren Ertrages sind pro 18... zu entrichten.“

Digitized by Google

Schema b.

der Stadt .....

Jahr 184..

9.	10.			11.			12.			13.			14.	15.		16.	17.		18.	19.	
Dadurch erhöht sich die in Spalte 6. berechnete Steuer um	Hiernach sind pro 18... an Steuer zu entrichten						pro 18... sind an Steuer zu entrichten						pro 18... sind an Steuer zu entrichten			pro 18... sind an Steuer zu entrichten			pro 18... sind an Steuer zu entrichten		
	im Jahre			monatlich			im Jahre			monatlich			im Jahre	monatlich		im Jahre	monatlich		im Jahre	monatlich	
Thl. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.			Thlr. sgr. pf.			Thlr. sgr. pf.			Thlr. sgr. pf.			Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	
— — —	9	—	—	—	22	6	8	15	—	—	21	3									
— 7 6	5	7	6	—	13	1½	5	7	6	—	13	1½									
— 2 4	1	18	4	—	4	⅓	1	18	4	—	4	⅓									
— 10 6	7	10	6	—	18	4½	7	15	6	—	18	9½									
— 6 9	4	21	9	—	11	9¾	4	21	9	—	11	9¾									
— 4 6	3	4	6	—	7	10½	3	9	6	—	8	3½									
— — —	12	—	—	1	—	—	12	15	—	1	1	3									
— 5 3	3	20	3	—	9	2¼	3	20	3	—	9	2¼		u.		f.		w.			
— 1 8	1	5	8	—	2	11⅔	1	5	8	—	2	11⅔									
— — —	4	15	—	—	11	3	4	10	—	—	10	10									
65 11 6	1447	16	6	120	18	10½	1448	11	6	120	20	11½									
66 20 —	1500	—	—	125	—	—															
— — —	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	4	2									
— — —	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	1	3									
							1503	5	—	125	7	11									

Aufgestellt zu N. N. den ten ..... 184..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Nr. 2512—2513.) (Nr. 2513.)

Digitized by Google

(Nr. 2513.) Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. Vom 18. Oktober 1844.

Um die Verordnung wegen anderweiter Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Oktober d. J. in den Landgemeinden zur Ausführung zu bringen, wird nachstehende Anweisung ertheilt:

§. 1. In jeder Landgemeinde, in welcher die Vertheilung des Steuer-Kontingents nach den §§. 9. und 11. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. zulässig ist, wird eine Schätzungs-Kommission

a) aus dem Distrikts-Kommissarius,
b) aus dem Ortsschulzen, und
c) aus zwei Gemeinde-Deputirten

gebildet. Behufs der Bestellung der Gemeinde-Deputirten treten sämmtliche in der Gemeinde angesessene Wirthe, welche mehr als einen Morgen Land besitzen, zusammen, und bringen aus ihrer Mitte vier mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannte Männer in Vorschlag, aus denen der Landrath die beiden zu c. gedachten Deputirten wählt.

Kommen in der Gemeinde zwei verschiedene Klassen von Grundbesitzern vor, so ist wo möglich aus jeder Klasse ein Deputirter zu bestellen. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Klassen ist der Landrath, wenn er es für nöthig erachtet, befugt, aus der Mitte derjenigen Grundbesitzer, zu denen die beiden erwählten Deputirten nicht gehören, noch einen dritten Deputirten zu ernennen.

§. 2. Die Kommission beginnt ihr Geschäft damit, die Eigenthümer sämmtlicher innerhalb des Ortsbezirks (der Orts-Feldmark) belegenen Grundstücke in ein nach dem Schema I. anzulegendes Kataster einzutragen, und zwar in folgender Ordnung:

a) die Eigenthümer der Häuser, zu denen Ländereien gehören;
b) die Eigenthümer der Häuser, mit denen keine Ländereien, oder doch nur unmittelbar daran stoßende Gärten verbunden sind;
c) die Grundeigenthümer, welche zwar im Ortsbezirke wohnen, darin aber kein Haus, sondern nur andere Grundstücke besitzen;
d) die Grundeigenthümer, welche innerhalb des Ortsbezirks Grundstücke besitzen, aber außerhalb desselben wohnen; ferner in einem Anhange:
e) die Eigenthümer der innerhalb des Ortsbezirks belegenen, für sich bestehenden und deshalb zum Gemeinde-Kontingente nicht beitragenden Grundstücke (§. 1. zu a. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);
f) die Eigenthümer der im Ortsbezirke vorhandenen steuerfreien Besitzungen und Grundstücke (§. 13. a. a. O.).

Jeder Eigenthümer erhält im Kataster ein besonderes Folium mit einer unveränderlichen Nummer. Mehrere Folien bleiben am Schlusse des Katasters unausgefüllt für Besitzungen, die nach der Aufnahme des Katasters entstehen und zur Uebertragung von Folien, welche für die vorkommenden Ab- und Zuschreibungen nicht mehr hinreichenden Raum gewähren. In diesem Falle wird der zur Zeit der Uebertragung wirklich vorhandene Bestand der Besitzung von dem

bis-

bisherigen Folium auf das neue Folium übernommen und bei dem ersteren auf das letztere, so wie umgekehrt, bei dem letzteren auf das erstere hingewiesen.

§. 3. Demnächst hat die Kommission bei jedem im Kataster verzeichneten Eigenthümer, unter Benutzung der für die Feuer-Sozietät gefertigten Beschreibungen, die ihm gehörigen Gebäude nach ihren Gattungen in Spalte 3. aufzuführen und die verschiedenen Kulturarten der Ländereien (als Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, Hütung ꝛc.) in Spalte 4, deren Flächen-Inhalt aber in Spalte 5. einzutragen.

Der Flächen-Inhalt der Grundstücke wird aus den vorhandenen Vermessungs-Registern entnommen, oder in deren Ermangelung unter Berücksichtigung der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahmen nach der Aussaat, nach der Zahl der Tagewerke beim Pflügen, Säen, Mähen u. s. w., oder durch Abschreitung, oder endlich nach dem Augenmaaße festgestellt.

Kann der Flächen-Inhalt nicht füglich für jede Kulturart besonders ermittelt werden, so genügt dessen Feststellung für jede Besitzung im Ganzen.

Bei den für sich bestehenden und deshalb anderweit katastrirten Besitzungen (§. 2. ad c.) ist überall nur eine summarische Angabe der Gebäudezahl und des Flächen-Inhalts der Ländereien (ohne Unterscheidung der Kulturarten) erforderlich.

§. 4. Die Kommission muß sich durch eine genaue Begehung der Feldmark, durch Erkundigungen ꝛc. davon überzeugen, daß kein innerhalb des Orts-Bezirks belegenes Gebäude oder Grundstück unberücksichtigt geblieben ist, auch genau prüfen, ob außerhalb des Ortsbezirks belegene Grundstücke zu den Besitzungen der Grundeigenthümer als bei denselben besteuerte Pertinenzien gehören, und welchen Flächen-Inhalt dieselben haben.

Jeder Grundeigenthümer hat durch seine Unterschrift in der Spalte 14. des Katasters die Richtigkeit der ihm zugeschriebenen Gebäude und Ländereien anzuerkennen.

§. 5. Sobald die Kommission sich von der Vollständigkeit ihrer Ermittelungen überzeugt hat, wird zur Schätzung des steuerbaren Ertrages der Ländereien einer jeden Besitzung geschritten.

Bei dieser Schätzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Als steuerbarer Ertrag wird der jährliche Pachtbetrag angenommen, welchen die Ländereien einer jeden Besitzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, nach dem Ermessen der Kommission nachhaltig zu gewähren im Stande sind.

b) Bei Feststellung des steuerbaren Ertrages der Besitzungen ist auch auf die darauf haftenden Reallasten Rücksicht zu nehmen; jedoch mit der Maaßgabe, daß der an sich ermittelte Ertrag einer Besitzung, wegen der darauf haftenden Reallasten, höchstens um die Hälfte ermäßigt werden darf.

c) Ueberhaupt kommt es nicht unbedingt auf den zur Zeit bei den einzelnen Besitzungen nachzuweisenden Ertrag, sondern hauptsächlich auf ein richtiges Verhältniß zwischen den Ergebnissen der Schätzung für alle zur Gemeinde gehörenden Besitzungen an.

Die Ergebnisse der Schätzung werden in die Spalten 6. 7. und 8. des Katasters eingetragen.

Digitized by Google

§. 6. Auch diejenigen innerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche zu einer außerhalb derselben belegenen Besitzung gehören und bisher durch die Grundsteuer dieser Besitzung mitbetroffen worden sind, werden besonders abgeschätzt. Sollten diese Grundstücke von besonders guter und von besonders schlechter Beschaffenheit seyn, so werden sie nach Maaßgabe ihres Ertrages oder Kapitalwerthes, auf Ländereien von mittlerer Boden-Beschaffenheit reduzirt. Der wirkliche und reduzirte Flächen-Inhalt solcher Grundstücke wird demnächst den Kommissionen der Gemeinden, bei welchen diese Grundstücke bisher zur Steuer herangezogen worden sind, zur Anerkennung der Richtigkeit vorgelegt. Wird die Anerkennung verweigert, so entscheidet der Landrath.

Finden sich dagegen Grundstücke, die bisher in einer andern Gemeinde besteuert worden sind, so wird die Schätzungs-Kommission der andern Gemeinde veranlaßt, die Abschätzung des Flächen-Inhalts der Grundstücke vorzunehmen und zur Anerkennung der Richtigkeit mitzutheilen.

§. 7. Das vollendete Kataster wird, nach vorheriger Bekanntmachung, beim Ortsschulzen vier Wochen hindurch zur Einsicht offen gelegt, und jedem Betheiligten binnen dieser Frist die Anbringung von Reklamationen gegen die Schätzung seiner Grundstücke freigestellt.

Außerhalb der Gemeinde wohnende Grundeigenthümer sind von dem Ergebniß der Schätzung ihrer innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke, der Offenlegung des Katasters und der Reklamationsfrist durch besondere Benachrichtigung in Kenntniß zu setzen.

Auf die eingehenden Reklamationen entscheidet der Landrath nach Anhörung der Schätzungs-Kommission. Gegen diese Entscheidung findet nur noch der Rekurs an die Regierung statt.

§. 8. Hiernächst wird das, jeder Landgemeinde obliegende Steuer-Kontingent durch Zusammenrechnung der Rauchfangssteuer, der Ostara und der übrigen im §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. namhaft gemachten Grundsteuern jedes Orts nach demjenigen Betrage festgestellt, welcher bei der in den Jahren 1834. und 1835. erfolgten Aufnahme neuer Rauchfangssteuer-Kataster und durch spätere Berichtigungen ermittelt ist. Diesem Steuerbetrage wird zugesetzt:

a) die Rauchfangssteuer von neuen bereits vollendeten Bau-Anlagen, welche wegen der Freijahre noch nicht zur Hebung kommt, und bis nach Ablauf derselben auf den Remissionsfonds übernommen wird (§. 21. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.);

b) die Grundsteuer für solche innerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die in andern Gemeinden entrichtete Grundsteuer betroffen wurden, mit 1½ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche);

c) der Gesammtbetrag der wegen der bisherigen Prästation der Gemeinde auf die prästationspflichtigen Grundstücke der letztern übergehenden Steuer (§§. 2. und 6. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. und den §§. 4. und 5. der Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeinde-Verbande liegenden Gütern).

Digitized by Google

Von der bisherigen Steuersumme wird dagegen abgesetzt:

a) der Steuerbetrag, welcher für die innerhalb des Ortsbezirks belegenen nach §. 1. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. mit einem besonderen Steuer-Kontingente im Kreis-Kataster anzusetzenden Güter oder für die nach §. 13. derselben Verordnung von der Besteuerung gänzlich zu entbindenden Grundstücke bisher der Gemeinde zur Last geschrieben war;

b) die Grundsteuer für die außerhalb des Ortsbezirks belegenen Grundstücke, welche bisher durch die bei der Gemeinde entrichtete Grundsteuer mitbetroffen wurden, mit 1½ Sgr. für den Morgen (nach der auf Mittelboden reduzirten Fläche).

§. 9. Das auf diese Weise berechnete Kontingent der Gemeinde wird von dem Landrathe nach den Kreiskassen-Etats u. s. w. im Allgemeinen und besonders mit Rücksicht auf die danach bei andern Gemeinden entstehenden Ab- und Zugänge geprüft und festgesetzt. Der Landrath ist hierbei dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Kontingente sämmtlicher Stadt- und Landgemeinden und die Steuerbeträge der außerhalb des Gemeinde-Verbandes befindlichen Besitzungen des Kreises zusammen dem von der Königlichen Regierung vorher für den Kreis im Ganzen bestimmten Kontingente gleichkommen. Gegen die Festsetzung des Landraths steht der Kommission binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung offen, welche demnächst das Kontingent definitiv festzusetzen hat.

§. 10. Aus dem festgestellten Kontingente der Gemeinde wird zuvörderst für jedes ganz oder zum Theil zur Bewohnung eingerichtete Gebäude eine Haussteuer von Zwanzig Silbergroschen, ausnahmsweise die nach dem Miethswerthe berechnete Haussteuer (§. 9. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.), ausgesondert und in Spalte 6. der nach dem anliegenden Schema II. angefertigten, für den Zeitraum von fünf Jahren eingerichteten Heberolle eingetragen. II.

Der nach Aussonderung der Haussteuer verbleibende Betrag des Kontingents wird auf die in dem Kataster verzeichneten Besitzungen, die nicht blos aus einem Hause und unmittelbar daran stoßenden Garten bestehen, nach Verhältniß des Ertrages der dazu gehörenden Ländereien, gleichmäßig vertheilt, und die jede Besitzung treffende Steuer in Spalte 7. der Heberolle eingetragen.

Während der ersten zehn Jahre, in denen das der Gemeinde obliegende Grundsteuer-Kontingent nach der gegenwärtigen Anweisung erhoben wird, darf jedoch zufolge §. 9. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. keine bisher steuerpflichtig gewesene Besitzung zu einem höheren als dem doppelten Betrage derjenigen Steuersumme herangezogen werden, welche darauf einschließlich der nach §. 2. der gedachten Verordnung etwa übernommenen Grundsteuer von Prästationen, vor der Steuervertheilung haftete.

Wenn daher bei Vergleichung der Spalte 4. mit 6. und 7. der Hebe-Rolle sich ergiebt, daß die eine oder andere Besitzung eine höhere Steuer übernehmen müßte, so ist letztere, einschließlich der Haussteuer auf den zulässigen höchsten Betrag zu ermäßigen, dieser Betrag in Spalte 11. und der Betrag, um welchen die Steuer ermäßigt ist, in Spalte 9. einzutragen. Die Summe der abgesetzten Steuerbeträge wird demnächst auf alle mit dem zulässig höchsten Bei-

Digitized by Google

Beitrage zu dem Kontigente nicht belegte Besitzungen nach Maaßgabe ihrer in Spalte 6. und 7. berechneten Steuer, fernerweit vertheilt und das Resultat dieser Repartition in Spalte 11. verzeichnet. Führt diese neue Vertheilung bei anderen Grundeigenthümern wiederum zu einer in den ersten zehn Jahren unzulässigen Steuer-Erhöhung, so muß das vorbezeichnete Verfahren wiederholt und so lange fortgesetzt werden, bis jede Ueberbürdung beseitigt ist. Die gefertigte Heberolle wird unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

Der Betrag der Grundsteuer, welche danach auf jede einzelne Besitzung fällt, wird nach Vollziehung der Heberolle in die Spalte 9. des Katasters eingetragen

§. 11. Eine Erhöhung des festgestellten Steuer-Kontingents der Gemeinde tritt ein:

a) wenn Steuerbeträge, welche bei der §. 3. der Verordnung vom 14. Oktober d. J. vorgeschriebenen Vertheilung der Prästationssteuer auf streitige Abgaben fallen, und daher von der Steuersumme des berechtigten Guts vorläufig nicht abzusetzen sind, in der Folge von dieser Steuersumme abgesetzt, und Besitzungen (die zu der Gemeinde gehören) auferlegt werden (§§. 4. 5. der Anweisung zur Aufnahme der Kataster, von den außer dem Gemeinde-Verbande befindlichen Gütern);

b) wenn innerhalb des Ortsbezirks belegene Grundstücke, die bis dahin zu einer für sich bestehenden und deshalb im Kreis-Kataster mit einem besondern Kontingente angesetzten Besitzung gehörten, durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte auf die Gemeinde oder deren Mitglieder übergehen, und nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften eine Steuervertheilung eintritt;

c) wenn innerhalb des Ortsbezirks belegene bisher steuerfreie Grundstücke steuerpflichtig werden, und nicht mit einem besondern Kontingente in das Kreis-Kataster übergehen;

d) wenn Grundstücke anstoßender Gemeinden, durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen dem Ortsbezirke zugelegt werden.

In den Fällen zu b. und d. geht mit dem von der Gemeinde oder einem Mitgliede derselben erworbenen Grundstücke ein seinem Ertrage entsprechender verhältnißmäßiger Theil der Grundsteuer über, welche auf der Besitzung, von der das Grundstück abgezweigt worden, derzeit haftet. In dem Falle zu c. wird der steuerbare Ertrag des Grundstücks nach der Vorschrift §. 5. ermittelt, und sodann die demselben aufzuerlegende Grundsteuer nach demselben Verhältnisse zu dem Ertrage festgestellt, nach welchem die zu der Gemeinde bereits gehörenden Besitzungen bei Vertheilung des Gemeinde-Kontingents herangezogen worden sind (§§. 14. 15. der Verordnung vom 14. Oktober d. J.).

Der dergestalt berechnete Steuerbetrag wird in den Fällen zu b. und d. von der Steuersumme des Guts oder dem Kontingente der Gemeinde, wozu das Grundstück gehörte, abgeschrieben und dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück nunmehr gehört, zugesetzt. Die Zu- und Abschreibung erfolgt nach der in dem Schema I. gegebenen Anleitung und muß insbesondere der zu- und abgehende Steuerbetrag in Spalte 9. des Katasters vermerkt werden.

In

Digitized by Google

In gleicher Art wird in dem Falle zu c., in Betreff der dem steuerpflichtig gewordenen Grundstücke auferlegten Steuer und seines Ertrages mit der Maaßgabe verfahren, daß die vorstehend angeordnete Abschreibung der Steuer fortfällt.

Die in Zugang gekommenen Steuerbeträge müssen in allen zu a. bis d. gedachten Fällen bis zu dem Eintritt einer anderweiten Vertheilung des Kontingents (§. 15.) von denjenigen Personen entrichtet werden, welche sich im Besitze der betreffenden Grundstücke befinden.

§. 12. Eine Verminderung des festgestellten Steuer-Kontingents einer Gemeinde tritt ein:

a) wenn bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke durch Gemeinheitstheilungen, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte an eine innerhalb des Ortsbezirks belegene, im Kreis-Kataster mit einem besondern Steuer-Kontingente verzeichnete Besitzung übergehen;
b) wenn bisher bei der Gemeinde besteuerte Grundstücke steuerfrei werden;
c) wenn Grundstücke der Gemeinde durch Berichtigung oder Verlegung der Grenzen anderen Gemeinden zugelegt werden.

In allen diesen Fällen wird die Steuersumme, welche auf dem betreffenden Grundstücke ruht, oder aber, wenn dasselbe von einer größeren Besitzung abgezweigt wird, nach Verhältniß des Ertrages der letzteren zu der abgezweigten Parzelle, auf diese zu vertheilen ist, von dem Kontingente der Gemeinde, zu welcher das Grundstück bisher gehörte, abgeschrieben, und, wenn dasselbe nicht steuerfrei wird, dem Kontingente der Gemeinde und des Guts, an welche das Grundstück übergeht, nach §. 11. zugesetzt, danach auch die Berichtigung der betreffenden Kataster-Folien bewirkt.

§. 13. Wenn besteuerte Gebäude abgebrochen oder durch Feuer ꝛc. gänzlich zerstört worden, so wird die darauf haftende Haussteuer vom 1. Januar des folgenden Jahres nicht mehr erhoben.

Wohnhäuser, welche auf bisher unbebauten Plätzen oder an der Stelle früher vorhandener Gebäude neu erbaut werden, bleiben während des Baues, in dem Jahre, in welchem sie bezogen werden, und außerdem noch volle zwei Jahre unbesteuert. Nach Ablauf dieser Frist werden sie zu der nach §. 10. zu veranlagenden Haussteuer herangezogen.

Das Gemeindekontingent erleidet wegen der eben gedachten, so wie wegen anderer Ab- und Zugänge, welche bei einzelnen, zur Gemeinde gehörenden Besitzungen vorkommen, keine Aenderung.

§. 14. Im Oktober jedes Jahres muß der Distriktskommissarius mit Zuziehung des Ortsschulzen die bis dahin stattgefundenen Ab- und Zugänge (§§. 11.—13.), soweit dieserhalb eine Berichtigung des Katasters nach §. 11. noch nicht bewirkt ist, imgleichen die inzwischen eingetretenen Uebergänge steuerpflichtiger Grundstücke von einer Besitzung zur andern, in dem Kataster nachtragen, und die Heberolle für das nächste Jahr dadurch berichtigen, daß der jeder Besitzung nach dem Kataster für das nächste Jahr obliegende jährliche und monatliche Beitrag zum Gemeinde-Steuerkontingente in die dazu bestimmten Spalten der Heberolle eingetragen wird. Die berichtigte Heberolle ist dem Landrathe zur Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

Die Distriktskommissarien sind verpflichtet, den Gerichtsbehörden Auszüge aus den Katastern unentgeltlich mitzutheilen.

§. 15. Eine anderweite Vertheilung des Kontingents findet nur von fünf zu fünf Jahren statt. Von dem Distriktskommissarius wird demgemäß, mit Zuziehung des Ortsschulzen, das derzeit der Gemeinde obliegende Steuer-Kontingent, nach Aussonderung der Hausteuer für jedes ganz oder zum Theil zur Bewohnung eingerichtete Gebäude auf alle alsdann vorhandene Besitzungen, die nicht blos aus einem Hause nebst daran stoßenden Garten bestehen, nach Verhältniß des im Kataster verzeichneten Ertrages ohne Berücksichtigung der inzwischen stattgefundenen Ablösungen von Reallasten, gleichmäßig vertheilt; das erste Mal jedoch mit der Maaßgabe, daß keine Besitzungen zu einem höheren als dem doppelten Betrage der früher entrichteten Steuer herangezogen werden darf (§. 10.). Nach dem Ergebniß dieser Vertheilung wird die Heberolle für die nächsten fünf Jahre angefertigt, und unter Beifügung des Katasters durch den Landrath der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. Nach dem Inhalte der bestätigten Heberolle wird sodann das Katasterfolium einer jeden Besitzung dadurch berichtigt, daß der zufolge der anderweiten Vertheilung darauf fallende Grundsteuerbetrag unter Angabe der Jahreszahl (Spalte 2.) in die Spalte 9. eingetragen wird. Bei Besitzungen, deren Zustand durch mehrere Ab- und Zugänge an steuerbaren Realitäten wesentlich verändert worden ist, kann zum Zweck einer leichteren Uebersicht des vorhandenen Besitzstandes, eine Zusammenstellung der dazu gehörigen Gebäude und Ländereien (Spalte 3.—8.) mit der Eintragung des veränderten Grundsteuerbetrages verbunden werden.

§. 16. Wenn steuerpflichtige Grundstücke bei der ersten oder einer spätern Vertheilung des Kontingents übergangen worden sind, so können dieselben mit der Steuer, welche auf Grundstücke von gleichem steuerbaren Betrage gefallen ist, nachträglich belegt werden. Die in Folge dessen über das Gemeinde-Kontingent eingehenden Steuerbeträge so wie die Zugänge zur Hausteuer wegen neu entstandener Wohngebäude, fließen zur Gemeindekasse. Aus derselben oder durch verstärkte Beiträge der steuerpflichtigen Besitzungen, müssen dagegen die wegen Uneinziehbarkeit oder aus andern Gründen entstehenden Ausfälle an dem Gemeinde-Kontingente berichtigt werden

§. 17. Ueber den Zeitpunkt, wann und über die Maaßgaben, unter welchen eine umfassendere allgemeine Revision der Katastralerträge mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen im steuerbaren Ertrage der Besitzungen und in dem Betrage der darauf ruhenden Reallasten eintreten wird, bleiben die näheren Vorschriften vorbehalten.

Berlin, den 18. Oktober 1844.

Der Finanzminister.

Flottwell.

Schema I.

Digitized by Google

Schema I.

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Kataſter

der

Gebäude und Ländereien in der Gemeine N. N.

Aufgenommen im Jahre 18.....
von der Steuer-Vertheilungs-Kommiſſion
zu .....

(Unterſchriften.)

Digitized by Google

Folium 1.

Namen, Vornamen, Stand, Wohnort und Hausnummer des Eigenthümers.	Jahrgang.	Zur Besitzung gehören: an Gebäuden.	an Ländereien. Kulturart.	Flächen-Inhalt nach Magdeburger Morgen. Morg.	□Rth.	Ertrag der Ländereien. Rthlr.	sgr.	Betrag d. darauf ruhenden Lasten. Rthlr.	sgr.	steuerbarer Ertrag der Ländereien. Rthlr.	sgr.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	
Der regulirte Bauerhof des Fromm, Michael, Ackerwirth zu N. N. No.	18..	ein Wohnhaus	Acker	60	—						
		ein Stall	Wiesen	40	—						
		eine Scheune	Gärten	2	—						
Eigenthumswechsel.			Holzung	—	—						
1) Die Besitzung ist nach dem Tode des Michael Fromm im Jahre 18.. auf den Sohn und alleinigen Erben Ludwig Fromm übergegangen.			Hütung	8	—	130	—	70	—	65	—
			Sonstige Kulturarten ...								
			Unnutzbares Land	1	—						
	18..	Zugang ...	Wiese	5	—	5	—	1	—	4	—
			Acker	2	—	—	15	—	—	—	15
			Acker	5	—	4	—	—	—	4	—
										8	15
		Abgang ...	Acker	5	—	5	—	1	—	4	—
										per se	
								Bleibt Zugang		4	15
			mithin ist pro 18.. steuerbarer Ertrag ...							69	15

Digitized by Google

Die Grundsteuer beträgt.			Erläuterung des Zu- und Abganges.				Anerkenntniß der Grund-Eigenthümer und Bemerkungen.
			Zugang.		Abgang.		
Rthlr.	sgr.	pf.	im Jahre.	Woher.	im Jahre.	Wohin.	
9.			10.	11.	12.	13.	14.
5	15	—					
—	6	—	18..	von Fol. 3. erworben.			
—	—	8	18..	durch Grenzregulirung mit der Gemeinde N.N.			
—	6	—	18..	von dem Gute N.N.			
—	12	8					
—	6	—	.....	.....	18..	an das Fol. 4. veräußert.	
—	6	8					
5	21	8					

(Nr. 2513.)

Schema II.

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....

Grundsteuer-Heberolle

für das

Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen		Die bisherige Steuer beträgt einschließlich der übernommenen Prästationssteuer.			Der steuerbare Ertrag der Ländereien beträgt nach dem Kataster.			Von der Spalte 4. verzeichneten Steuer ist zu entrichten:					
									an Haus-Steuer.			mit Rücksicht auf den Katastralertrag an Grund-Steuer.		
	Namen und Vornamen.	Wohnort und Haus-Nummer.	4. Thlr.	sgr.	pf.	5. Thlr.	sgr.	pf.	6. Thlr.	sgr.	pf.	7. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.												
1.	Jacob Müller	N. N.	6	15	—	110	—	—	—	20	—	12	12	10
2.	Wilhelm Krause	"	5	22	6	30	—	—	—	20	—	3	11	8
3.	Carl Schulze	"	5	22	6	30	—	—	—	20	—	3	11	8
4.	Friedrich Weinlich.	"	4	22	6	20	—	—	—	20	—	2	7	10
5.	Gottfried Abel	"	4	22	6	20	—	—	—	20	—	2	7	10
6.	Peter Schneider.	"	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
7.	Jacob Krause	"	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
8.	Friedrich Schuster	"	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
9.	Gottlieb Abel	"	2	22	6	10	—	—	—	20	—	1	3	11
10.	Eduard Peters	"	2	22	6	10	—	—	7	—	—	—	—	—
		Summa . .	41	7	6	250	—	—	13	—	—	28	7	6

Digitized by Google

Schema II.

der Gemeinde N. N.

Jahr 184..

Die Spalte 6. und 7. berechnete Steuer						Dadurch erhöht sich die Spalte 6. und 7. berechnete Steuer um			pro 18... ist sonach an Steuer zu entrichten						Bemerkungen.
von			wird ermäßigt um						im Jahre			monatlich			
8.			9.			10.			11.			12.			13.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
13	2	10	—	2	10	—	—	—	13	—	—	1	2	6	
—	—	—	—	—	—	—	9	1	4	10	9	—	10	10 1/2	
—	—	—	—	—	—	—	9	1	4	10	9	—	10	10 1/2	
—	—	—	—	—	—	—	6	8	3	4	6	—	7	10 5/12	
—	—	—	—	—	—	—	6	8	3	4	6	—	7	10 5/12	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	28	—	—	4	10	
7	—	—	1	15	—	—	—	—	5	15	—	—	13	9	
20	2	10	1	17	10	1	17	10	41	7	6	3	13	1 1/2	

Digitized by Google

Continuation.

Folium des Katasters.	Der Steuerpflichtigen		pro 18... ist an Steuer zu entrichten:				Bemerkungen.
	Namen und Vornamen.	Wohnort und Haus-Nummer.	an Haus-Steuer.	an Grund-Steuer.	zusammen	monatlich	
1.	2.	3.	14. Thlr. sgr. pf.	15. Thlr. sgr. pf.	16. Thlr. sgr. pf.	17. Thlr. sgr. pf.	18.
1.	Jacob Müller	N. N.					In dieser Kolonne sind die etwa eintretenden Namens-Veränderungen der Steuerpflichtigen einzutragen, nachdem der Name in Kolonne 2. gestrichen ist.
2.	Wilhelm Krause . . .						
3.	Carl Schulze						
4.	Friedrich Weinlich . .						
5.	Gottfried Abel						
6.	Peter Schneider . . .						
7.	Jacob Krause						
8.	Friedrich Schuster . .						
9.	Gottlieb Abel						
10.	Eduard Peters . . .						

Digitized by Google

pro 18 . . . ist an Steuer zu entrichten:												Bemerkungen.
an												
Haus-			Grund-			zusammen			monatlich			
Steuer.												
19.			20.			21.			22.			23.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	

Bemerkung. In gleicher Weise wird die Heberolle für die zwei folgenden Jahre aufgestellt resp. berichtigt.

Ausgestellt zu N. N.
der

(Nr. 2513.)

Digitized by Google

(Nr. 2514.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1844., betreffend die Bestrafung der der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20}{8}$ Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß derjenige, welcher der Bestimmung im Artikel 20. der Kartelkonvention mit Rußland vom $\frac{20}{8}$ Mai d. J. zuwider einen Deserteur, einen bereits reklamirten Militairpflichtigen oder einen zur Auslieferung geeigneten Verbrecher verbirgt oder demselben nach anderen entfernten Gegenden forthilft, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen, mit der im §. 35. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts verordneten Strafe belegt werden soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Frh. v. Bülow und Gr. v. Arnim.

Berichtigung.

In dem durch die diesjährige Gesetzsammlung publizirten Revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark vom 23. Juli 1844. ist im §. 39. IV. h. Seite 345 Zeile 15 v. u.

anstatt „hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände"
hölzerne oder unausgefachte Umfassungswände,

ferner im §. 113. Seite 359 Zeile 9 v. u.

anstatt „auf diese Fälle"
auf diese Fläche,

endlich,

anstatt des Seite 363 Zeile 9 v. u. aus dem älteren Reglement übernommenen §. 39., der Seite 343—345 vorgedruckte §. 39. des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844., auf dessen Wortlaut Seite 363 ausdrücklich hingewiesen wird,

zu lesen.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußiſchen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 2515.) Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da von dem Handelsſtande zu Elberfeld und Crefeld die Errichtung öffentlicher Trocknungs-Anſtalten Behufs der zuverläſſigen Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide für ein Bedürfniß erachtet worden iſt, und ſich daſelbſt für dieſen Zweck, die unter dem heutigen Tage genehmigten Aktien-Geſellſchaften gebildet haben, ſo verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, wie folgt.

§. 1.

Für den Bezirk des Handelsgerichts zu Elberfeld wird in der Stadt Elberfeld, und für den Bezirk des Handelsgerichts zu Crefeld wird in der Stadt Crefeld unter Aufſicht Unſerer Regierung zu Düſſeldorf eine öffentliche Seiden-Trocknungs-Anſtalt errichtet, welche den Zweck hat, das Handelsgewicht der zu dieſem Behufe angemeldeten rohen Seide mittelſt des Trocknens von Probe-Strängen zu ermitteln und feſtzuſtellen. Die Anſtalt wird durch ein vereidetes Perſonal verwaltet.

§. 2.

Bei Kaufgeſchäften über rohe Seide, welche in dem einen oder andern der vorbezeichneten Handelsgerichts-Bezirke geſchloſſen werden, oder bei welchen die Seide daſelbſt überliefert werden ſoll, iſt ſowohl der Käufer als der Verkäufer berechtigt, die Feſtſtellung des Handelsgewichts durch die Anſtalt zu verlangen, in welchem Falle das durch dieſelbe feſtgeſtellte Handelsgewicht für beide Theile bindend und bei entſtehenden Streitigkeiten entſcheidend iſt.

Gleiche Wirkung hat bei denjenigen Kaufgeſchäften, welche weder in den gedachten Bezirken geſchloſſen worden, noch daſelbſt zu erfüllen ſind, die ausdrückliche Uebereinkunft der Kontrahenten, daß jeder derſelben die Feſtſtellung des Handelsgewichts durch die von ihnen bezeichnete Anſtalt verlangen könne.

Außerdem iſt Niemand gezwungen, ſich der Anſtalt zu bedienen.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1844.)

Digitized by Google

§. 3.

Jeder in einem der gedachten Bezirke wohnende Käufer, welcher für eigene Rechnung aus dem Auslande rohe Seide erhält, kann solche bei ihrer Ankunft in die öffentliche Trocknungs-Anstalt bringen lassen, damit daselbst das Handels-Gewicht in bindender und entscheidender Weise, sowohl dem Käufer als dem Verkäufer gegenüber festgestellt werde.

§. 4.

Die innere Verwaltung der Trocknungs-Anstalten und das in denselben zu beobachtende Verfahren wird durch Reglements geordnet, zu deren Erlaß Unser Handelsminister ermächtigt wird.

§. 5.

Die Probestränge werden bei dem durch diese Reglements näher vorzuschreibenden Wärmegrade, die festgesetzte Zeit hindurch, getrocknet; auf Grund dieser Austrocknung, unter Hinzurechnung von eilf Prozent für zulässige Feuchtigkeit, wird das Handelsgewicht der angemeldeten Menge roher Seide bestimmt.

§. 6.

Die für Benutzung der Anstalt zu entrichtenden Gebühren werden durch eine von Unserm Handelsminister zu genehmigende Taxe festgesetzt.

§. 7.

Der Betrag dieser Gebühren ist bei einfacher Trocknung von jedem Theile zur Hälfte zu übernehmen. Bei doppelter Trocknung bezahlt von den doppelten Gebühren der Verkäufer drei Viertheil, der Käufer ein Viertheil.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2516.)

Digitized by Google

(Nr. 2516.) Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen beschlossen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird in der Stadt Erfurt für den dortigen Stadtbezirk eine Handelskammer errichtet, welche den Namen „Handelskammer der Stadt Erfurt" führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Erfurt untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus sechs Mitgliedern, welche von den Handel- und Gewerbtreibenden der Stadt nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden sechs Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, bei Verhinderung oder beim Abgange einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrik-Geschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Derselbe kann auch dazu anstatt seiner ein Magistrats-Mitglied abordnen. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter, versehen ihre Stellen unentgeldlich und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hindernisse denselben entgegenstehen und in welcher Weise diese zu beseitigen sind.

Der Handelskammer kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Haupt-Bericht, in welchem sie alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten und der Regierung zur weitern Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten.

Wahlrecht.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Stadtbezirks berechtigt, welche eine Gewerbsteuer von Zwölf Thalern oder mehr in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten entrichten.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Ober-Bürgermeister der Stadt Erfurt beruft durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung, in welcher dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung der Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Handel treibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen, und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

Erneuerung.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des ersten und zweiten Jahres bestimmt das Loos.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn. Ausscheiden der Mitglieder.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandes verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden, gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt. Bureau-Geschäfte.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbe-Steuer veranlagt und der Gemeindekasse der Stadt Erfurt überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen. Vertheilung des Bedarfs.

§. 18. Sofern die Stadtgemeinde Erfurt nicht im Stande ist, die zu den Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeindelokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen. Lokal.

§. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichtserstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Digitized by Google

Einberufung der Stellvertreter.

§. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert, oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so tritt der mit dem Verhinderten in demselben Jahre gewählte Stellvertreter ein, welcher bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, bis dasselbe seine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines anderen Mitgliedes.

Siegel und Unterschrift.

§. 21. Die Handelskammer ist berechtigt, in ihrem Dienstsiegel sich des Wappens der Stadt Erfurt zu bedienen. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. bestimmten Firma und müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geschäfts-Regulativ.

§. 22. Ueber das Einzelne des Geschäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorsitz des Ober-Bürgermeisters entworfen und von der Regierung bestätigt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stollberg. Gr. v. Arnim. Flottwell

Digitized by Google

(Nr. 2517.) Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Hagen, Regierungs-Bezirks Arnsberg, beschlossen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird für den Kreis Hagen eine Handelskammer errichtet, welche ihren Sitz in der Stadt Hagen hat und den Namen: „Handelskammer des Kreises Hagen", führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Arnsberg untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus neun Mitgliedern, welche von den Handel- und Gewerbtreibenden des Kreises nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden sechs Stellvertreter gewählt, welche bestimmt sind, bei Verhinderung oder beim Abgange einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, sowie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt die Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Landrathe des Kreises bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter versehen ihre Stellen unentgeldlich, und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hinderniße denselben entgegenstehen, und in welcher Weise diese zu beseitigen sind. Der Handelskammer kann

Digitized by Google

zugleich die Beaufsichtigung über die auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Hauptbericht, in welchem sie alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Gewerbe und Handel zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten, der Regierung aber zur weiteren Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Hagen berechtigt, welche eine Gewerbesteuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten entrichten.

Wahlrecht.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Landrath beruft durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung, in welcher dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung der Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, einen Anderen zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Handel treibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt, und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweiten Wahl.

Erneuerung.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Die

Digitized by Google

Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des ersten und zweiten Jahres bestimmt das Loos.

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn. Ausscheiden der Mitglieder.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandes verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden; gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen.

Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreteter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

§. 15. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt. Bureau-Geschäfte.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt. IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbe-Steuer veranlagt und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen. Vertheilung des Bedarfs.

§. 18. Sofern die Stadtgemeinde Hagen nicht im Stande ist, die für die Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeindelokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen. Lokal.

§. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegen-

ſtandes die verſchiedenen Anſichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichtserſtattung vor, ſo ſind die verſchiedenen Anſichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte beſonders vorzutragen.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert, oder innerhalb der Wahlperiode ausgeſchieden oder ſuspendirt iſt, ſo tritt der mit dem Verhinderten in demſelben Jahre gewählte Stellvertreter ein, welcher bei der erſten Wahlhandlung die meiſten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf ſo lange ein, bis daſſelbe ſeine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines andern Mitgliedes.

Siegel und Unterſchrift.

§. 21. Die Handelskammer erhält ein von dem Miniſter des Handels zu beſtimmendes Siegel. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. beſtimmten Firma und müſſen von dem Vorſitzenden und mindeſtens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geſchäfts-Regulativ.

§. 22. Ueber das Einzelne des Geſchäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorſitz des Landraths entworfen und von der Regierung beſtätigt.

Gegeben Sansſouci, den 18. Oktober. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelſchwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2518.) Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg. Vom 18. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Beförderung der Gewerbe und des Handels die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Halle und die Saal-Oerter im Regierungs-Bezirke Merseburg beschlossen und verordnen deshalb auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

I. Organisation. Amtliche Stellung.

§. 1. Es wird für die Stadtgemeinden Halle, Wettin und Alsleben, so wie für die Landgemeinden Kröllwitz, Rothenburg und Salzmünde, im Regierungs-Bezirke Merseburg, eine Handels-Kammer errichtet, welche ihren Sitz in Halle hat und den Namen „Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter" führt. Dieselbe ist zunächst der Regierung zu Merseburg untergeordnet.

Zahl der Mitglieder.

§. 2. Die Handelskammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben durch die Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Halle und zwei durch die Gewerb- und Handeltreibenden der andern Saalörter, nach Vorschrift der §§. 10. bis 12. gewählt werden.

In gleicher Weise werden drei Stellvertreter, und zwar zwei von den Gewerb- und Handeltreibenden der Stadt Halle und einer von den Gewerb- und Handeltreibenden der andern Saalörter gewählt. Die Stellvertreter sind bestimmt, bei Verhinderung oder beim Abgang einzelner Mitglieder deren Stelle einzunehmen.

Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

§. 3. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handlungs- oder Fabrikgeschäft wenigstens fünf Jahre lang für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betrieben hat, auch in den zur Handelskammer gehörenden Gemeinde-Bezirken seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptsitz seines Geschäfts hat und unbescholtenen Rufes ist. Eine Verpflichtung zum Eintritte in die Handelskammer findet nicht Statt.

§. 4. Die Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte. Dem Ober-Bürgermeister der Stadt Halle bleibt jedoch vorbehalten, den Sitzungen beizuwohnen, und er führt alsdann darin den Vorsitz. Derselbe kann auch dazu anstatt seiner ein Magistrats-Mitglied abordnen. Wenn die Regierung es für angemessen erachtet, Berathungen über einzelne Gegenstände unter besonderer Leitung halten zu lassen, so ernennt sie dazu einen Kommissar, welcher in solchem Falle die Sitzung anberaumt und darin den Vorsitz führt.

§. 5. Die Mitglieder der Handelskammer, so wie die Stellvertreter versehen ihre Stellen unentgeltlich, und haben für den Besuch der Sitzungen der Kammer und für die Uebernahme von Arbeiten keinen Anspruch auf Vergütung.

II. Geschäftskreis. Bestimmung der Handelskammer.

§. 6. Die Handelskammer hat die Bestimmung, ihre Wahrnehmungen über den Gang der Gewerbe und des Handels, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Gewerbe und Handel zu fördern sind, welche Hindernisse denselben entgegenstehen, und in welcher Weise diese zu beseitigen sind.

Der Handelskammer kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Gewerbe und Handel Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

Vorschlag zu Stellenbesetzungen.

§. 7. Die Handelskammer hat über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Gewerbe oder Handel zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben, sofern nicht schon Anderen das Recht zusteht, dieserhalb Vorschläge zu machen.

Mittheilungen an die Staats-Behörden.

§. 8. In eiligen Fällen kann die Handelskammer ihre Vorstellungen unmittelbar an die Minister richten, sie muß aber Abschrift der Vorstellung gleichzeitig der Regierung einreichen. An diese hat sie auch über die ihr von derselben zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände zu berichten.

Jahresbericht.

§. 9. Die Handelskammer erstattet über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe alljährlich im Monat Januar einen Hauptbericht, in welchem sie Alles zusammenfaßt, was sie in Beziehung auf Handel und Gewerbe zu wünschen und zu beantragen hat. Dieser Bericht ist an den Minister der Finanzen und des Handels zu richten und der Regierung zur weiteren Beförderung mit Beifügung ihres Gutachtens zu übergeben.

III. Wahl der Mitglieder und Beamten. Wahlrecht.

§. 10. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Gewerb- und Handeltreibende der zur Handelskammer gehörigen Gemeinde-Bezirke berechtigt, welche in den Gewerbsteuer-Klassen A. und B. eine Gewerbsteuer von wenigstens zwölf Thalern jährlich erlegen.

Wahlhandlung.

§. 11. Der Ober-Bürgermeister der Stadt Halle beruft durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten eines jeden Wahlverbandes zu abgesonderten Versammlungen, worin dieselben unter seinem Vorsitze die Wahlhandlung vorzunehmen haben. Nach Eröffnung einer jeden Versammlung werden zwei Stimmsammler und ein Protokollführer erwählt. Abwesende sind nicht berechtigt, einen Anderen zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden; eine Ausnahme findet nur in Ansehung der handeltreibenden Frauenspersonen Statt, welche ihre Stimmen durch einzureichende Stimmzettel abgeben können. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die Namen dieser Kandidaten werden zusammengestellt und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmsammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Ober-Prä-

Digitized by Google

Präsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Ober-Präsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweiten Wahl.

Erneuerung.

§. 12. Aus der Handelskammer tritt jährlich ein Drittheil der Mitglieder, so wie der Stellvertreter aus, und wird durch anderweite Wahl ersetzt. Es scheiden aus: im ersten Jahre 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Halle; im zweiten Jahre 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus Halle und 1 Mitglied aus den übrigen Gemeinden; im dritten Jahre 2 Mitglieder aus Halle und 1 Mitglied und 1 Stellvertreter aus den andern Gemeinden. Der Austritt der Einzelnen am Schluß des ersten und zweiten Jahres wird durch das Loos bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Ausscheiden der Mitglieder.

§. 13. Wer sein Geschäft aufgiebt, oder seinen Wohnort oder den Sitz seines Geschäfts aus den zur Handelskammer gehörigen Gemeinde-Bezirken verlegt, hört auf, Mitglied derselben oder Stellvertreter zu seyn.

§. 14. Wird ein Mitglied oder Stellvertreter in einer gerichtlichen Untersuchung eines solchen Verbrechens für schuldig erklärt, welches bei einem öffentlichen Beamten die Kassation oder Amtsentsetzung zur Folge haben würde, so soll der Schuldige von der Theilnahme an der Handelskammer ausgeschlossen werden. Die Ausschließung ist zugleich in dem gerichtlichen Straferkenntnisse auszusprechen.

Wenn ein Mitglied der Handelskammer oder ein Stellvertreter durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung oder das Vertrauen des Handelsstandes verloren hat, so kann die Ausschließung desselben von der Kammer durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit abzufassenden Beschluß ausgesprochen werden; gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Betheiligten der Rekurs an den Ober-Präsidenten offen. Suspension von der Theilnahme an der Handelskammer tritt ein, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter sich für zahlungsunfähig erklärt, zur Kriminal-Untersuchung gezogen oder unter Kuratel gestellt wird.

Bureau-Geschäfte.

§. 15. Die Schreib- und Registratur-Geschäfte der Handelskammer versieht ein Sekretair, welcher von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung bestätigt wird. Die Besoldung desselben wird ebenfalls von der Handelskammer in Vorschlag gebracht und von der Regierung festgesetzt.

IV. Aufbringung des Kostenbedarfs. Etat.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

Vertheilung des Bedarfs.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Gewerb- und Handeltreibenden nach dem Fuße der Gewerbsteuer veranlagt, und der Gemeindekasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von der Handelskammer selbst geprüft und abgenommen.

§. 18.

Digitized by Google

Lokal.

§. 18. Sofern die Stadtgemeinde Halle nicht im Stande ist, die für die Sitzungen der Handelskammer erforderlichen Räume in den vorhandenen Gemeinde-Lokalen anzuweisen, oder ein anderer Versammlungsort gewählt werden möchte, hat die Handelskammer selbst für ihr Lokal zu sorgen.

V. Geschäftsgang. Berathungen und Beschlüsse.

§. 19. Die Beschlüsse der Handelskammer werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Einberufung der Stellvertreter.

§. 20. Wenn ein Mitglied der Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so tritt der Stellvertreter desselben Wahlverbandes ein, welcher dem Verhinderten hinsichtlich des Zeitpunktes seiner Wahl am nächsten steht, und zwar zunächst derjenige, welcher bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei zeitlicher Verhinderung eines Mitgliedes tritt der Stellvertreter auf so lange ein, bis dasselbe seine Verrichtungen wieder übernimmt, beim gänzlichen Abgange eines Mitgliedes aber bis zur Wahl eines andern Mitgliedes.

Siegel und Unterschrift.

§. 21. Die Handelskammer erhält ein von dem Minister des Handels zu bestimmendes Siegel. Ihre Ausfertigungen erfolgen unter der im §. 1. bestimmten Firma und müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Geschäfts-Regulativ.

§. 22. Ueber das Einzelne des Geschäftsganges wird von der Handelskammer nach ihrer Einführung ein Regulativ unter Vorsitz des Ober-Bürgermeisters entworfen und von der Regierung bestätigt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2519.) Bekanntmachung über die am 14. Oktober 1844. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31. Oktober 1844.

Des Königs Majestät haben die mittelst der Notariats-Akte vom 20. Mai resp. 29. April d. J. vereinbarten Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14. Oktober d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1844.

Der Finanzminister.
Flottwell.

Digitized by Google

(Nr. 2520.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. November 1844., wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des, in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. und mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. III. des Ediktes vom 9. Oktober 1807. will Ich nach dem Antrage der Ritterschaft des Markgrafthums Oberlausitz das in dem landesherrlich bestätigten Lehnspaktum vom 7. Juni 1619. sich gründende Einstands- oder Vorkaufsrecht des dortigen ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter mit allen seinen Folgen und Wirkungen hierdurch für aufgehoben erklären. Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Savigny, Grafen v. Arnim und Uhden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 41. —

(Nr. 2521.) Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft vom 8. November 1844., nebst dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn geführt werden soll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von 1,500,000 Thlr. gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft unter der Benennung: „Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen und das anliegende mittelst notarieller Verhandlungen vom 4. März und 25. September dieses Jahres vereinbarte Statut dieser Gesellschaft unter der Maaßgabe:

zu §. 69. daß sowohl die Genehmigung als die Abänderung der Fahr-Pläne Unserem Finanzminister vorbehalten bleibt,

in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1844.)

Digitized by Google

Statut
der
Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

I. Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1. Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Aktien-Gesellschaft unter der Benennung:

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft

zu dem Zwecke zusammengetreten, eine Eisenbahn zur Verbindung der Städte Glogau, Sprottau und Sagan mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu erbauen, zu unterhalten, und zum Transporte von Personen, Waaren und andern Gegenständen zu benutzen.

Sie hat Korporationsrechte, und wird nach Maaßgabe dieses Statuts durch eine Direktion repräsentirt.

Glogau ist ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung, das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau ihr Gerichtsstand.

§. 2. Die Bahn soll direkt von Glogau über Quaritz, Waltersdorf, Sprottau, Buchwald, Polnisch Machen, Sagan, zum Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Bahn geführt und in der von der Direktion unter Genehmigung des Staats festzustellenden Art konstruirt werden.

Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

Die Bestimmung des Anschlußpunktes an die Niederschlesisch-Märkische Bahn bleibt unter Zuziehung des Ausschusses, der Wahl der Direktion und der Vereinigung der Gesellschaftsvorstände mit der Niederschlesisch-Märkischen Bahngesellschaft vorbehalten.

§. 3. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken.

Die Errichtung anderer Zweigbahnen oder sonstiger Kommunikationswege, bleibt späteren Beschlüssen der Gesellschaft, unter Genehmigung des Staats, vorbehalten, auch wird dieselbe, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmungen dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Die Gesellschaft behält sich deshalb vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen, über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen oder einer derselben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu schließen.

§. 4. Das zum Bau der §. 2. bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinsung der Einzahlun-

Digitized by Google

lungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 5. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,500,000 Thaler

festgesetzt, und auf

15,000 Aktien zu 100 Thaler,

auf jeden Inhaber lautend, auf deren jede ein Einschuß von höchstens 10 Thaler auf einmal eingefordert werden kann, vertheilt.

Von diesem Kapital wird ein Betrag von 150,000 Thaler als Reserve-Fonds zur Deckung einer möglichen Steigerung des vorläufigen Anschlages, bei dem noch nicht zu übersehenden Anschluß an die Hauptbahn, und bei der von höherer Entscheidung noch abhängigen Bahnhofs-Anlage in Glogau disponirt werden.

§. 5. Die definitive Feststellung des benöthigten Kapitals erfolgt auf eingeholte Genehmigung des Königlichen Finanzministerii, nach Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres.

Sollte dasselbe sich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,500,000 Thaler belaufen, so wird aus dem Ueberschuß bis zu einem Betrage von 75,000 Thaler ein Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums sowohl der Bahn als der Betriebsmittel, so wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben gebildet, der etwa noch verbleibende Ueberrest aber verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt, wenn nicht die Gesellschaft in ihrer General-Versammlung bestimmt, daß derselbe ebenfalls ganz oder theilweise zum Reservefonds genommen werden soll.

Sollte sich dagegen ein Mehrbedarf herausstellen, so wird, unter berathender Mitwirkung des Ausschusses, nach der Wahl der Direktion und mit Zustimmung des Königlichen Finanzministerii, entweder das Aktienkapital dem entsprechend erhöht, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beschafft.

Im Falle von dem nach §. 4. bestimmten Anlagekapitale von 1,500,000 Thaler nicht 75,000 Thaler für den vorerwähnten Reservefonds übrig bleiben, wird zur Bildung desselben nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens so lange und so oft der Reservefonds nicht 75,000 Thaler Bestand hat, alljährlich mindestens ½ Prozent des Aktienkapitals zurückgelegt.

Dieser jährliche Beitrag zum Reservefonds kann nach Bedürfniß von der Direktion der Gesellschaft unter Mitwirkung und Genehmigung des Ausschusses (Nr. 5. a. c. §. 54.) erhöht werden, bis der Bestand des Reservefonds eine Höhe von 5 Prozent des Aktienkapitals erreicht, wonächst die Zinsen des Reservefonds den jährlichen Dividenden zutreten.

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben diejenigen, welche zur Zeit der Emission der neuen Aktien Aktionaire der Gesellschaft sind, den Vorzug, jedoch — da keine andere neue Quittungsbogen oder Aktien, als über volle 100 Thaler ausgefertigt werden können — nur in so weit, als sie sich im Besitz so vieler alter Aktien befinden, daß auf deren Betrag, im Verhältnisse des gesammten alten Aktienkapitals von 1,500,000 Thaler zu dem jedesmaligen neuen Aktien-Kapitale mindestens eine volle neue Aktie von 100 Thaler fallen würde, dergestalt

ſtalt alſo, daß z. B. bei einer Vergrößerung des alten Aktienkapitals um 150,000 Thaler der Beſitzer von weniger als 10 alten Aktien auf keine neue, der Beſitzer von 10 bis 19 alten Aktien auf eine neue, von 20 bis 29 alten auf zwei neue u. ſ. w. Anſpruch machen kann, folglich jede nicht durch 10 theilbare Zahl von alten Aktien unberückſichtigt bleibt.

II. Aktien, Aktionaire, Zinſen und Dividenden.

§. 6. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend nach dem, dieſem Statut angefügten Schema auf Höhe von 100 Thaler ſtempelfrei ausgefertigt, und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

§. 7. Das Komité zur Bildung der Geſellſchaft hat vorläufig beſondere mit der Nummer der künftigen Aktie verſehene Quittungsbogen, auf welchen über die ſukzeſſive zu leiſtenden Einſchußzahlungen quittirt wird, über jeden Aktienbetrag von 100 Thaler auf die Namen der urſprünglichen Aktienzeichner ausgefertigt und demſelben behändigt.

Hierdurch ſind dieſelben Aktionaire, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft nach Maaßgabe dieſes Statuts geworden.

§. 8. Die Direktion ſetzt mit der Beſchränkung des §. 4. die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leiſtenden Einzahlungen feſt.

Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 19. bezeichneten öffentlichen Blättern, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 9. Die urſprünglichen Aktienzeichner ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, der Direktion der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktienzeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktienzeichners geſchehen, erachtet, und die Geſellſchaft iſt von etwanigen Zeſſionen der Quittungsbogen Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktienzeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft iſt jeder Vorzeiger eines die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder ihm zedirten Quittungsbogen als deſſen Eigenthümer legitimirt.

§. 10. Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interims-Beſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Tritt dieſer Fall nach erfolgter Entlaſſung des urſprünglichen Zeichners aus der perſönlichen Verbindlichkeit ein (§. 9.), ſo kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt iſt (§. 16.).

§. 11. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am

Digitized by Google

am letzten Zahlungstage (§. 8.) ein, so verfällt derselbe für jeden Aktienbetrag von 100 Thaler in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern.

Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 19. bezeichneten öffentlichen Blätter der Inhaber unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von 2 Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktien, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft, der Bogen selbst und die für denselben etwa ertheilten Interims-Bescheinigungen werden unter öffentlicher Bekanntmachung für erloschen erklärt. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft an einer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktienzeichners dauert (§. 9.), ist die Direktion auch berechtigt, denselben oder wenn er auf gesetzliche Weise der persönlichen Verhaftung entlassen ist, den in seine Stelle getretenen Aktionair auf den rückständigen Aktienbetrag und die Konventionalstrafe gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

§. 12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionair und resp. demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer des Quittungsbogens ausweist, gegen Rückgabe desselben eine Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentirt und die Aktie in Empfang nimmt, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, verzinst, und diese Zinsen aus dem Baufonds entnommen, so weit sie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Vom Verfalltage der letzten Einzahlung bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, werden die Zinsen halbjährig, und zwar im Januar und Juli, für das jedesmal letztvergangene Kalender-Halbjahr (beziehungsweise das Erstemal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Gesellschaftskasse auf besondere Zinskoupons, die zu jeder Aktie für die oben erwähnte Zeit ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

Die Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 10. auf die Interims-Bescheinigung zu setzenden Vermerke enthalten daher zu-

Digitized by Google

gleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen.

Durch Erwerbung eines Quittungsbogens geht das Recht auf die Zinsen der Einschüsse, auch ohne, daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit über.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 13. festgesetzte Verzinsung aus dem Baufonds aufhört, treten die aus dem Betriebe entstehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem nach Abzug aller Ausgaben, so wie des zum Reservefonds zu nehmenden Betrags (§. 5.) nach den Jahresabschlüssen verbleibenden Gewinne, an die Stelle der Zinsen.

Die Höhe der Dividenden wird sofort nach der in den ersten drei Monaten des nächstfolgenden Kalenderjahres zu ziehenden Bilanz festgestellt.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 19.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden sie durch neue ersetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

§. 15. Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlorener Dividendenscheine ist innerhalb des obigen Zeitraums auf Antrag und auf Kosten des Betheiligten zulässig.

§. 16. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlassen ist (§. 9.), so wie die nach §. 13. auszugebenden Zinskoupons und die Aktien selbst müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder von dem Besitzer verloren worden, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau.

§. 17. Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage seiner Aktien, niemals aber mit seinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

III. Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 18. Die Gesellschaft handelt entweder unmittelbar in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen, oder mittelbar durch die Direktion, durch den Ausschuß oder durch Beamte.

A. Von den Generalversammlungen.

§. 19. Die Generalversammlungen werden von der Direktion berufen und in Glogau abgehalten. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntma-

Digitized by Google

machung in den zwei zu Breslau, unter dem Titel die Breslauer und die Schlesische, erscheinenden Zeitungen, in der Allgemeinen Preußischen und in der Vossischen Zeitung, so wie in den Blättern der Städte Glogau, Sprottau, Sagan. Die letzte Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Durch Insertion in die vorgenannten öffentlichen Blätter werden überhaupt alle Bekanntmachungen und Aufforderungen veröffentlicht, und kein Aktionair kann sich, wenn dies geschehen ist, mit dem Einwande schützen, daß ihm solche nicht bekannt geworden sind. Bei dem Eingehen der einen oder der andern der vorgenannten Zeitungen bestimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 20. Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich am letzten Sonnabende des Monats Mai statt, die Erste im ersten Jahre nach vollständiger Eröffnung der Bahn. Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme in den Generalversammlungen sind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausschusse geprüften Rechnungsabschlusses;
2) die Entscheidung über solche Rechnungs-Erinnerungen des Ausschusses, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren schiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.;
3) die Wahl der Ausschußmitglieder, so wie deren Stellvertreter, und der Beschluß über die Entlassung der Gesellschaftsvorstände; §§. 45. und 48.;
4) die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
5) die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
7) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
8) zur Auflösung der Gesellschaft.

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8 ist die Berufung einer Generalversammlung und zur Ausführung der Beschlüsse über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenstände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 21. Sollte die Generalversammlung in dem Falle des §. 20. unter Nr. 2. sich nicht sofort für die Dechargirung der Direktion entscheiden, so ist sie berechtigt, drei Revisoren aus der Zahl der Aktionaire zu ernennen, welche die Rechnungen zu prüfen und bei dem Befunde der Richtigkeit zu dechargiren haben.

Werden von diesen Revisoren Monita erhoben, deren Erledigung nach ihrem, durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusse durch die von der Direktion zu gebenden Aufschlüsse nicht erfolgt, so verbleibt der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Entscheidung über die unerledigt gebliebenen Punkte, und, sofern sich die Direktion dieser Entscheidung nicht unterwerfen will, die Beschlußnahme über die weiter zu ergreifenden Maaßregeln.

Digitized by Google

Sollten die Revisoren nicht innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Rechnung der Direktion ihre Erinnerungen schriftlich zugefertigt haben, so wird die Rechnung für dechargirt erachtet.

§. 22. Besondere Anträge einzelner stimmfähiger Aktionaire (§. 20. ad 5.) müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Letzteren freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

§. 23. Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn ihre Berufung nach §. 20. erforderlich ist, wenn die Direktion sie sonst für nöthig erachtet oder der Ausschuß deren Berufung verlangt. In der Einladung zu denselben muß der Gegenstand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

§. 24. An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche sich im Besitze von 10 Aktien befinden oder als Bevollmächtigte mindestens 10 Aktien repräsentiren. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme schreitet in folgendem Verhältniß fort:

der Besitz von	20	Aktien	berechtigt zu	2	Stimmen,
"	"	"	100	"	"	"	3	"
"	"	"	150	"	"	"	4	"
"	"	"	200	"	"	"	5	"
"	"	"	250	"	"	"	6	"
"	"	"	300	"	"	"	7	"
"	"	"	350	"	"	"	8	"
"	"	"	400	"	"	"	9	"
"	"	"	500	"	"	"	10	"

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair weder für sich allein, noch zugleich als Bevollmächtigter in Anspruch nehmen.

Aktionaire, welche weniger als 10 Aktien besitzen, können zusammentreten, für je 10 Aktien Einen unter sich bevollmächtigen und durch diesen Bevollmächtigten ein Stimmrecht ausüben.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet, so daß ein Einzelner nur 10 Stimmen vertreten darf.

§. 25. Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Aktionaire (§. 9.) sind nur diese in dem Aktienverzeichnisse aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungsbogen benannten, ursprünglichen Aktionaire selbst, oder deren Erben, der Generalversammlung beizuwohnen und die nach jenem Verzeichnisse und nach der Bestimmung des §. 24. ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt, nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden, oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Büreau der Gesellschaft oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Diese in der letztern vorzulegenden Be-

Digitized by Google

Bescheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen.

Am nächsten Tage nach dem Schlusse der Generalversammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 26. Es ist jedem nach §. 25. legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer durch eine öffentliche Behörde (oder notariell) beglaubigten, der Prüfung der Direktion unterliegenden und gleichzeitig mit den Aktien selbst im Büreau der Gesellschaft niederzulegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch ihre Repräsentanten, insofern dieselben Aktionaire sind, oder einen aus diesen von denselben bestellten Bevollmächtigten vertreten. Die Repräsentanten der betheiligten drei Stadt-Kommunen Glogau, Sprottau, Sagan dürfen nicht nothwendig Aktionaire seyn.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, wenn diese Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch bevollmächtigte Aktionaire beiwohnen.

Nicht erscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 27. Der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Entlassung der Direktions- und Ausschußmitglieder, eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, insofern in dem genwärtigen Statut hierüber nichts anderes bestimmt ist.

§. 28. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter findet in den jährlichen ordentlichen General-Versammlungen folgendes Verfahren Statt:

1) Es werden in einem Skrutinium die nach §. 51. nothwendigen Personen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern, diejenigen, welche nach ihnen mit Stimmenmehrheit folgen, als zu Stellvertretern erwählt, erachtet werden.
2) Die Wahl erfolgt durch gedruckte Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger

Digitized by Google

Gesellschaftsmitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die eigene und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt.

3) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne nach §§. 46. und 47. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt.

4) Der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche nach dem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorlesen.

5) Das Resultat der Wahl wird in das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen, und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung asservirt.

6) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos nach der vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

7) Sollten einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen 8 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben.

§. 29. Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt, und von den anwesenden Direktoren und Ausschußmitgliedern, so wie von 5 sonstigen Aktionairen unterschrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren und Ausschußmitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

B. Von der Direktion.

§. 30. Nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnstrecke ab gerechnet, wählt der Ausschuß fünf Direktoren und drei Stellvertreter, welche mit dem technischen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein technischen und Betriebsangelegenheiten eine zählende, in allen übrigen Angelegenheiten eine berathende Stimme.

Bis zum Ablauf des ersten vorerwähnten Betriebsjahres besteht die Direktion außer dem technischen Direktor aus den auf den Quittungsbogen namentlich aufgeführten Vertretern, den Dreien der verbundenen Städte, dem Einen des Grundbesitzes und dem Einen noch zu wählenden des Handelsstandes, denen noch drei Stellvertreter beizugeben sind. (§. 3. und 4. der transitorischen Bestimmungen.)

Digitized by Google

§. 31. Die in vorstehendem §. erwähnte Wahl der Direktoren, ausschließlich des technischen Direktors, erfolgt für 3 Jahre; am Schlusse des ersten Jahres scheidet einer der Direktoren, am Schlusse des zweiten scheiden zwei, und am Schlusse des dritten wieder zwei aus und so fort in der nämlichen Reihefolge. Bei dem Ausscheiden entscheidet die Anciennetät, oder wo diese keinen Anhalt gewährt, das Loos.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

§. 32. Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur so viele eine Stimme, als nöthig sind, um bei etwaiger Abwesenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl Fünf voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entscheidende Stimme ab. Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anciennetät, oder bei gleicher Anciennetät, durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 33. Für die Stellvertreter findet kein periodisches Austreten Statt, sondern deren Ergänzung durch neue Wahl erfolgt, wenn ihre dreijährige Wahlzeit beendigt ist, oder Jemand aus ihrer oder der Direktoren Mitte bleibend ausscheidet, wo dann, wenn durch ein solches bleibendes Ausscheiden eines der Direktoren, während der Dienstzeit, einer der Stellvertreter in die Zahl derselben, wie dies hierdurch festgesetzt wird, bleibend eintrat, dieser hiermit die noch übrige Dienstzeit des Ausscheidenden übernehmen soll, sey es nun, daß seine eigene Dienstzeit als Stellvertreter noch längere oder kürzere Zeit gedauert haben würde.

§. 34. Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder der Direktion die augenblickliche Ergänzung von Stellvertretern nöthig würde, so hat der Ausschuß neue Stellvertreter aus den Aktionairen zu wählen.

§. 35. Von den fünf wirklichen Direktoren muß, den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor ausgenommen, je Einer in jeder der drei Städte Glogau, Sprottau und Sagan wohnen, insofern sich in den genannten Orten wahlfähige Aktionaire (§. 36.) befinden, einer ferner den Grundbesitz und einer den Handelsstand repräsentiren.

§. 36. Jedes Mitglied der Direktion muß Besitzer von 20 Aktien seyn, und bei der Gesellschaftskasse 20 Aktien oder Quittungsbogen der Gesellschaft deponiren.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft, so wie anderer Eisenbahn-Gesellschaften;
2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen oder bei Geschäften mit der Gesellschaft in irgend einer Weise betheiligt sind;
5) Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter, insofern sie nicht als solche ausscheiden. Auch dürfen Mitglieder resp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäft seyn.

Die Bestimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur resp. technischen Direktor keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 37. Jedes Direktionsmitglied so wie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnsitzes in Glogau resp. Sprottau und Sagan,
b) sofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hindernisse eintritt,
c) nach dem Beschlusse der General-Versammlung cfr. §. 45.

§. 38. Die fünf wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlung, und zitirt, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied zu erscheinen verhindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39. Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritt eine Geschäfts-Ordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. seines Stellvertreters den Ausschlag giebt. Doch müssen zur Fassung eines gültigen Beschlusses mindestens drei Mitglieder anwesend seyn.

§. 40. Die Direktion ist eben so befugt als verpflichtet, die Gesellschaft in allen ihren äußeren, und — soweit dies nicht dem Ausschuß vorbehalten ist — auch in allen ihren inneren Rechten zu vertreten.

Dieselbe leitet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denselben Gratifikationen festzusetzen und versieht die Bevollmächtigten der Gesellschaft mit der erforderlichen Instruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, so wie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft; erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, so wie demnächst deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien; organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Miehts-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die Letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen, welche die Gesetze (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumschränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne persönliche Verbindlichkeit gegen dritte Personen. Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundstücke zu erwerben, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entsagungen und Verzichte zu erklären, Zessionen zu leisten. Vergleiche zu schließen und

Strei-

Digitized by Google

Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen, und sollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugnisse zustehen, zu welchen sonst nach Thl. I. Tit. 13. §§. 98. bis 109. des Allg. Landrechts eine gerichtliche Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

Die Direktion ist ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugnisse Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmacht zu ertheilen.

§. 41. Der Direktion liegt insbesondere ob:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, imgleichen bei Anschaffung von Maschinen und anderen Geräthschaften abzuschließen;
3) die Aufsicht über die sämmtlichen von ihr allein, jedoch ohne Pensions-Berechtigung anzustellenden Beamten der Gesellschaft zu führen;
4) die Etats, so wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;
5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen;
6) unter Mitwirkung des Ausschusses über Bildung und Verwendung des Reservefonds zu bestimmen (§. 5. und §. 38.) und
7) einen umfassenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der General-Versammlung zu erstatten.

§. 42. Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines von einer Gerichtsperson oder einem Notare ausgefertigten Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erste Direktion der Gesellschaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März d. J. abgehaltene erste General-Versammlung (§. 1. der transitorischen Bestimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, schriftlichen Verpflichtungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nebst zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend, alle übrigen schriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorsitzende allein, oder in Behinderungsfällen sein Substitut nebst einem Mitgliede der Direktion.

Die Quittungen über die Einzahlungen werden von einem Direktions-Mitgliede, dem Hauptrendanten und dem Kontrolleur, die Aktien-Zinskoupons und Dividendenscheine von den fünf Direktoren resp. deren Stellvertretern unterschriftlich vollzogen.

§. 43. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich. Für das technische Mitglied gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 44. Die wirklichen Direktoren sollen neben der Erstattung ihrer Auslagen ein jährliches von dem Ausschuß festzusetzendes Gehalt beziehen, doch steht es den jetzigen Direktoren frei, dies abzulehnen. Dagegen haben sie in diesem Falle auf Reisediäten, Fuhrkosten und die Erstattung sonstiger Auslagen Anspruch, welche den wirklichen Direktoren für die Bauzeit und das erste Betriebsjahr in einem ein für allemal zu bestimmenden jährlichen Betrage zu gewähren sind. Dieser Betrag darf aber nicht unter die eventuell festzusetzende Summe der Reisediäten, Fuhrkosten und sonstigen Auslagen zu stehen kommen.

Der Ausschuß hat für die wirklichen Direktoren die vorgenannten Auslagen dem jährlichen Betrage nach zu fixiren und die Diätensätze und Reisevergütigungen für die stellvertretenden Direktionsmitglieder festzusetzen.

§. 45. Es steht der Gesellschaft das Recht zu, die Mitglieder der Direktion und des Ausschusses, so wie deren Stellvertreter exkl. des Ober-Ingenieurs resp. technischen Direktors vom Amte zu entfernen. Ein solcher Beschluß kann in jeder ordentlichen General-Versammlung, vorbehaltlich der schiedsrichterlichen Berufung, gefaßt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Direktion frei, zu der Berathung über die Amtsentsetzung eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, und ein Gleiches muß geschehen, wenn drei Direktionsmitglieder diese Berufung verlangen.

C. Von dem Ausschusse.

§. 46. Der Ausschuß besteht aus neun Aktionairen, von denen mindestens drei in Glogau, einer in Sprottau und einer in Sagan wohnhaft seyn müssen, in sofern dort so viele wahlfähige Aktionaire anzutreffen sind.

§. 47. Jedes Ausschußmitglied muß wenigstens 10 Aktien eigenthümlich besitzen, und dieselben als Kaution deponiren (cfr. §. 36.).

§. 48. Sechs Ausschußmitglieder werden in der General-Versammlung (cfr. §. 28.), die übrigen drei dagegen von den durch die Wahl der General-Versammlung ernannten sechs aus den Aktionairen gewählt.

§. 49. Den Ausschußmitgliedern werden drei Stellvertreter zu dem Zwecke beigeordnet, um ein durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst verhindertes Mitglied zu vertreten, und diese, wie die Mitglieder selbst, in der General-Versammlung (§. 28.) gewählt.

§. 50. Unter sich bilden die Mitglieder des Ausschusses ein Kollegium unter dem Vorsitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Vorsitzenden, der in Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen befugt ist, sich ein anderes Mitglied des Ausschusses zu substituiren.

§. 51. Alljährlich scheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erste Mal jedoch erst zu der nächsten General-Versammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausscheiden geschieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Der Austritt der Ausscheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt.

§. 52.

Digitized by Google

§. 52. Als Mitglieder des Ausschusses können Direktionsmitglieder oder Stellvertreter und außer diesen alle diejenigen Personen nicht gewählt resp. beibehalten werden, denen nach §. 36. die Wahlfähigkeit zu Direktionsmitgliedern mangelt.

§. 53. Jedes Mitglied kann sein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden schriftlichen Anzeige niederlegen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Absterben oder sonstiges Ausscheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Ersatz der Ausscheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihefolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der sie gewählt sind, bestimmt wird.

Die auf diese Weise Eingetretenen nehmen ihre Stellen so lange ein, als diejenigen, für welche sie eingetreten sind, dieselben behalten haben würden.

Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten General-Versammlung ersetzt.

Ein unfreiwilliges Ausscheiden tritt auch bei den Mitgliedern des Ausschusses in den im §. 37. angegebenen Fällen ein.

§. 54. Der Ausschuß ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion selbstständig überlassen sind.

Insbesondere hat er

1) nach Ablauf des ersten Betriebjahres die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen, und schon jetzt die Gehalte und Remunerationen der Gesellschaftsvorstände nach §. 44. zu bestimmen;
2) die Direktion in ihrer Geschäftsführung zu kontrolliren, die von derselben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Etats mit Berücksichtigung der (§. 41.) der Direktion vorbehaltenen Befugnisse festzusetzen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorsitzende des Ausschusses muß jedoch dem Vorsitzenden der Direktion Revisionen vorher anzeigen;
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu bestimmen und zur Kenntniß der Aktionaire zu bringen (§§. 14. und 19.);
4) der Direktion über die von derselben ihm vorgelegten Gegenstände nicht allein sein Gutachten zu ertheilen, sondern auch darüber Beschluß zu fassen und zu entscheiden;
5) die erforderlichen Fonds zur Besorgung seiner Büreau-Geschäfte zu bewilligen. Außerdem ist seine Mitwirkung und resp. Genehmigung erforderlich:
   a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktienkapitals, sowie zu der ebendaselbst reservirten Darlehnsaufnahme;
   b) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises, zur Uebernahme des Transports auf andere Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn, und
   c) zur Bildung und Verwendung des Reservefonds.

Digitized by Google

§. 55. Der Ausschuß und sein Vorsitzender können jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungsgegenstände von der Direktion fordern, und deren Korrespondenz, Bücher und Rechnungen einsehen.

§. 56. Der Ausschuß ist berechtigt, seine Geschäfte durch Kommissarien aus seiner Mitte von wenigstens 3 Mitgliedern auszuüben.

§. 57. Wenn ein Direktionsmitglied ausscheidet, so muß der Ausschuß sofort zu einer neuen Wahl schreiten (§§. 30. und 31.). Er ist auch berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 36. auszuscheiden verpflichtet ist, aus der Direktion zu entfernen und dessen Stelle anderweitig zu ersetzen.

§. 58. Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate einmal und außerdem so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ihn zusammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

§. 59. Der Vorsitzende bestimmt die regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder, oder ladet die Letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenstände schriftlich ein. Es steht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derselben zu den Berathungen einzuladen.

Wird ein Mitglied zu erscheinen verhindert, so ist es dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet, und dieser ist statt desselben einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

In den Versammlungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende desselben die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen; zur Abfassung eines Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern oder Stellvertretern, mit Einschluß des Vorsitzenden erfordert.

Die Beschlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die ausgebliebenen Mitglieder müssen die solchergestalt abgefaßten Beschlüsse anerkennen.

§. 60. Das Protokoll in den Versammlungen des Ausschusses führt der Syndikus oder dessen Stellvertreter; doch wird bei Wahlverhandlungen ein Notar zugezogen.

§. 61. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisediäten nach den besonders festzusetzenden Prinzipien und Erstattung der erweislichen Auslagen.

D. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 62. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, mit Einschluß des Rechts-Konsulenten (Syndikus), werden von der Direktion gewählt, und die Anstellungsbedingungen, insbesondere die Besoldungen und Geschäftsfunktionen der einzelnen Beamten in den mit ihnen besonders abzuschließenden, von der Direktion zu vollziehenden und dem Ausschuß zur Kenntnißnahme vorzulegenden Kontrakten festgestellt.

§. 63. Der technische Direktor, welcher das gesammte Bauwesen leitet und dafür verantwortlich ist, übernimmt nach Vollendung der Bahn unter gleicher Verantwortlichkeit die Leitung des gesammten Betriebs nach den Beschlüssen der Direktion, deren Mitglied er ist.

§. 64.

Digitized by Google

§. 64. Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höheren Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses unter den Voraussetzungen vom Amte zu entfernen, unter welchen der Staat zu Entlassung seiner Beamten berechtigt ist (§§. 332 365. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts). Gegen einen statutenmäßig ausgesprochenen Entlassungsbeschluß der Direktion ist keine weitere Instanz zulässig; doch soll jedem Beamten, den es betrifft, der Inhalt dieses Paragraphen vor seiner Anstellung bekannt gemacht werden, damit er sich demselben ausdrücklich unterwerfe.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Entschädigung, Gratifikation oder andere Vortheile von selbst erlöschen; doch kann ein solcher Verlust auf Rückstände nicht Anwendung finden.

§. 65. Von den Beständen und Einnahmen der Gesellschaft wird eine Hauptkasse gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verschiedenen Schlössern versehen wird, zu denen ein von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Direktionsmitglied, der Syndikus und der Hauptrendant jeder einen Schlüssel führen. Die Nebenkasse, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wird von dem Hauptrendanten und einem Kontroleur allein geführt; dem Vorsitzenden der Direktion liegt ob, beide Kassen wenigstens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung eines zweiten, bei der Kassenführung nicht betheiligten Direktionsmitgliedes zu revidiren. Dem Ausschusse steht es frei, außerordentliche Kassenrevisionen zu veranlassen, welcher alsdann zu diesem Zwecke mit dem Vorsitzenden der Direktion zusammentreten muß, sich aber, wenn der Letztere und sein Stellvertreter verhindert seyn sollten, dem Geschäfte allein unterziehen kann.

§. 66. Kein Beamter der Gesellschaft kann auf Lebenszeit oder über die Dauer der Gesellschaft hinaus und mit Zusicherung einer lebenslänglichen Pension, für den Fall seiner Entlassung, engagirt werden; jedoch ist eine Pensionskasse zu bilden.

§. 67. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Person im Laufe des Jahres den Betrag von Zweihundert Thalern Kourant nicht übersteigen, kann die Direktion selbstständig und ohne spezielle Genehmigung des Ausschusses bewilligen, doch darf sie die im Etat zu dergleichen Zwekken ausgesetzte Summe nicht überschreiten.

E. Rechtskonsulent (Syndikus) der Gesellschaft.

§. 68. Der Rechtskonsulent (Syndikus) der Gesellschaft ist verpflichtet, den Generalversammlungen der Aktionairs, den Konferenzen der Direktion und auch den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, und die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in streitigen Fällen, als bei Abschließung von Kontrakten und Verträgen, mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen.

Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen bestimmt.

Digitized by Google

Derselbe ist in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion einen Stellvertreter zu bestellen. Die Legitimation des letztern wird durch eine von dem Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung der Direktion versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch der Syndikus selbstständig, Dritte sowohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu jeder einzelnen prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 69. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr ertheilten Allerhöchsten Konzession und durch die in den Gesetzen über Eisenbahn-Unternehmungen und über Aktien-Gesellschaften vom 3. November 1838. und 9. November 1843. enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Insbesondere bleibt den betreffenden Staatsbehörden die Abänderung der Fahrpläne, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, so wie die Genehmigung und Abänderung der Tarife vorbehalten, und endlich kommen die Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke, wie solche der Konzessionsurkunde für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung pro 1843. S. 373.) beigefügt sind, der allgemein ergangenen Allerhöchsten Bestimmung gemäß auch hier zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Aktionairen unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen und entscheidet zwischen Beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Benennung des Obmanns länger als 4 Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Die statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses. Die in diesem §. erwähnten Operationen werden vom Syndikus der Gesellschaft geleitet.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung der Aktionairs unter landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Ist dies geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der gleichfalls von der General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert, der Erlös nach Berichtigung der Schulden und Verpflichtungen auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt, und überhaupt nach §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. verfahren.

Transitorische Bestimmungen.

1) Bis zum Ablaufe des ersten Betriebsjahres hat es dabei sein Bewenden, daß die in dem §. 30. des vorstehenden Statuts bezeichneten Vertreter in dem Umfange der diesfälligen Bestimmungen desselben, Direktoren der Gesellschaft, und rechtsverbindlich für dieselbe zu handeln befugt sind.

2) Entsteht eine Vakanz bei denselben, so erfolgt der Ersatz nach den Bestimmungen des Statuts.

3) In der ersten General-Versammlung werden in einem Skrutinium nach Maaßgabe des §. 28. neue Aktionaire zu Ausschußmitgliedern und deren Stellvertretern erwählt.

4) Rücksichtlich der Grundsätze über Annahme der Wahlen der stellvertretenden Direktoren gelten die Bestimmungen des Statuts über die Wahlen der Ausschußmitglieder.

5) Auch für die erste General-Versammlung sollen die Bestimmungen des Statuts über Bevollmächtigungen in den General-Versammlungen gelten.

Digitized by Google

Schema der Aktie.

№.....

Einhundert Thaler in Preuss. Courant.

Actie

der

Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Bestimmungen über Dividendenscheine und Koupons.

Inhaber dieser Aktie hat zur Kasse der Niederschlesischen Zweig-Eisenbahn-Gesellschaft **Einhundert Thaler Preuss. Courant** baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten Statutes verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Glogau, den ten

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stammregister Fol.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 2522.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. November 1844., betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 5. v. M. genehmige Ich, daß fortan in den durch Erkenntniß beendigten Prozessen im Gebiete der Rheinischen Gerichtsverfassung bei Festsetzung des tarifmäßigen Prozeß-Werthstempels der nachzuweisende Betrag der zu den Gerichtsvollzieher-Urkunden im Prozeß bis dahin verbrauchten Stempel bis auf Höhe des Erkenntniß-Werthstempels in Abrechnung gebracht werde.

Sanssouci, den 4. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2523.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1844., betreffend die Beitrags-Pflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

Auf die Berichte vom 11. August d. J. und vom 15. v. M. übersende Ich dem Staatsministerium die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Wenn hierdurch gegen den Antrag der über-

(Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1844.)

Digitized by Google

wiegenden Mehrheit des Sächsischen Provinzial-Landtages rechtskräftige Erkenntnisse, durch welche vor Publikation dieser Verordnung ein von deren Bestimmungen abweichendes Beitragsverhältniß dauernd festgestellt worden ist, aus Achtung für die dadurch unzweifelhaft begründeten wohlerworbenen Rechte haben aufrecht erhalten werden müssen, so kann Ich doch nur den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung der daraus unter sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in den Fällen, in denen die Entscheidung nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht, die Beitragspflicht von den hiervon auf Grund eines solchen Erkenntnisses ganz oder theilweise Befreiten nach Maaßgabe der gegenwärtigen Verordnung übernommen werden möge; und Ich werde es als einen Beweis lobenswerthen Gemeinsinnes mit besonderem Wohlgefallen anerkennen, wenn diejenigen, welche hier blos durch das formale Recht vor den Andern begünstigt sind, von demselben keinen Gebrauch machen, sondern zu den Parochial-Leistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung beizutragen sich bereit finden. — Die Verordnung ist mit dieser Meiner Order durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. November 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2524.) Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Beseitigung der Zweifel und Ungleichheiten, welche in Ansehung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen dieser Provinz obwalten, zu einem einhelligen gutachtlichen Antrage, wegen angemessener Betheilung der dortigen Rittergutsbesitzer und andern Grund-

be-

Digitized by Google

besitzer bei den für jene Zwecke zu entrichtenden Leistungen, sich geeinigt haben, so verordnen Wir in Folge dieser Einigung, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die genannten Landestheile, mit Ausschluß des Amts Walter-Nienburg, was folgt:

I. Beitragspflicht. 1) Der Besitzer von Rittergütern.

§. 1. Die Rittergüter gehören zu derjenigen Parochie, in welche der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist. Ist das Rittergut mit keinem Gehöft versehen, so entscheidet die Lage des Hauptkomplexes der Gutsländereien über die Parochie, zu welcher dasselbe zu rechnen ist.

§. 2. Die Besitzer der Rittergüter sind verpflichtet, zu allen auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen beizutragen. Hierzu sind auch die Dienste und anderen Natural-Leistungen zu zählen, insbesondere diejenigen, welche bei Bauten vorkommen. Dagegen sind solche Geld- und Natural-Abgaben oder Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht von Jahr zu Jahr oder je nach dem eintretenden Bedürfnisse vertheilt werden, sondern in einem, ein für allemal bestimmten Betrage von einzelnen Personen oder Grundstücken in der Parochie entrichtet werden, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen, sondern fernerhin in der bisherigen Weise zu entrichten.

§. 3. Ueber den Umfang der Beiträge zu den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen haben die geistlichen Obern zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem Rittergutsbesitzer und den übrigen Beitragspflichtigen zu vermitteln.

§. 4. Kommt eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so muß der Rittergutsbesitzer zu den im §. 3. bezeichneten Parochial-Leistungen in allen Fällen (§. 10.) nach Verhältniß seines steuerfreien Grundbesitzes, außerdem aber, wenn er im Kirchspiele wohnt, zugleich nach Verhältniß der Personenzahl für sich und seine Familie beitragen. Wegen der Beiträge von den steuerpflichtigen Grundstücken des Rittergutsbesitzers ist in §. 9. das Nähere verordnet.

§. 5. Zur Bestimmung des Maaßes, in welchem der Rittergutsbesitzer nach §. 4. zu Beiträgen verpflichtet ist, wird angenommen, als seyen die erforderlichen Parochial-Leistungen zur einen Hälfte auf alle in der Parochie wohnende Individuen über vierzehn Jahre, den Rittergutsbesitzer und seine Familie mit einbegriffen, nach der Kopfzahl zu vertheilen; und wird hiernach der Antheil berechnet, welchen der Rittergutsbesitzer für sich und seine Familie zu dieser Hälfte beizutragen hat. Bei Leistungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse werden jedoch nur diejenigen Personen mitgezählt, welche zu der Konfession der Parochialkirche gehören. Von den zur Befriedigung von Schulbedürfnissen erforderlichen Leistungen befreit dagegen eine Verschiedenheit der Konfession nur dann, wenn für die verschiedenen Konfessionen gesonderte Schulen vorhanden

sind, für deren Unterhaltung die Angehörigen einer jeden Konfession besonders zu sorgen haben.

§. 6. In Ansehung der anderen Hälfte der Parochial-Leistungen (§. 5.) wird angenommen, daß sie auf den gesammten Grundbesitz in der Parochie zu vertheilen sey. Zu dieser zweiten Hälfte tragen die Rittergutsbesitzer nach Verhältniß des Flächeninhalts ihres in der Parochie befindlichen steuerfreien Grundbesitzes zu dem des gesammten übrigen Grundbesitzes, die steuerpflichtigen Grundstücke des Rittergutsbesitzers selbst mitgerechnet, nach näherer Bestimmung des §. 7. bei.

Liegen steuerfreie Grundstücke des Ritterguts außerhalb derjenigen Parochie, zu welcher der Hof des Ritterguts eingepfarrt ist, so tragen diese Grundstücke zu den Lasten der Parochie, in welcher sie liegen, nach ihrem Flächeninhalte in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse bei.

§. 7. Bei der Berechnung dieses Verhältnisses (§. 6.) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, so wie alle durch Gesetz, Herkommen oder sonst auf rechtsgültige Weise von den Parochial-Lasten dauernd befreite Grundstücke kommen, dem steuerfreien Rittergutslande gegenüber, nicht mit in Anschlag.

b) Zur Berechnung kommen nur Wohnhäuser, Felder, Wiesen- und Holzgrundstücke, so weit solche nach lit. a. beitragspflichtig sind; Anger und Lehden bleiben unberücksichtigt; Gärten werden als Zubehör der Häuser betrachtet und daher nicht besonders veranschlagt.

c) Felder und Wiesen gelten einander gleich, Holzgrundstücke sind überall nur mit dem dritten Theil ihres Flächeninhalts zur Berechnung zu bringen, so daß drei Morgen Wald einen Morgen Feld oder Wiese gleich geachtet werden.

d) Ein jedes bewohnte Haus oder Gehöft und namentlich auch der Hof des Ritterguts, mit Einschluß der Hausgärten, wird einem Flächenraum von sieben und einem halben Morgen Artland gleich geachtet, wobei jedoch mehrere in einem Gehöft liegende Häuser nur als Ein Haus in Anschlag kommen.

§. 8. Von der nach den Bestimmungen des §. 7. ermittelten Beitrags-Quote des steuerfreien Areals des Ritterguts ist ein Viertheil oder 25 Prozent in Abzug zu bringen, so daß nur drei Viertheile dieser Quote dem Rittergutsbesitzer zur Last fallen. Auch darf jene Quote zwei Drittheile der auf den Grundbesitz zu vertheilenden Beitragshälfte niemals übersteigen. Liegen in der Parochie mehrere Rittergüter, so haben diese von ihrem steuerfreien Areal zusammen genommen niemals mehr als zwei Drittheile jener Beitragshälfte zu tragen.

Diese

Digitized by Google

Diese Ermäßigungen gehen jedoch auf abgetrennte Parzellen nicht über.

§. 9. Besitzt der Rittergutsbesitzer steuerpflichtige Grundstücke in der Parochie, so hat er von denselben in eben dem Maaße, wie jeder andere Besitzer von Grundstücken dieser Art, zu den Parochial-Lasten beizutragen. Diejenigen Rittergüter aber, welche durch die Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Westphalen ihre frühere Steuerfreiheit verloren haben, tragen von ihren ursprünglich steuerfreien Rittergutsländereien nur nach dem in den §§. 6. bis 8. festgesetzten Verhältnisse bei.

§. 10. Die nach Verhältniß des Grundbesitzes berechnete Beitragsquote hat jeder Rittergutsbesitzer, ohne Unterschied des Wohnortes und der Konfession, zu entrichten.

§. 11. Die in den §§. 4—10. vorgeschriebene Berechnungsweise kommt, sofern nicht eine anderweitige Einigung Statt findet, auch dann zur Anwendung, wenn der Rittergutsbesitzer die Parochial-Lasten in Gemeinschaft mit einer städtischen Gemeinde zu tragen hat.

§. 12. Haben mehrere kirchliche Gemeinden (Mutter-, Filial- oder Gast-Gemeinden) zu gemeinsamen Bedürfnissen nach gewissen Quoten beizusteuern, so tragen die Rittergutsbesitzer nach dem in dieser Verordnung festgesetzten Verhältnisse nur zu den Leistungen derjenigen kirchlichen Gemeinde bei, in deren Parochialbezirk sie selbst wohnen oder ihre Grundstücke liegen.

§. 13. Befinden sich dagegen innerhalb der Parochie mehrere Kirchen oder mehrere Schulen, welche nicht durch gemeinschaftliche Leistungen der ganzen Parochie, sondern nur eines Theils derselben unterhalten werden, so werden die in der Parochie ansäßigen Rittergutsbesitzer in der Regel nur zu den Parochial-Leistungen an dem Orte der Hauptkirche herangezogen.

Kann aber urkundlich nachgewiesen werden, daß das Rittergut zu einer der Nebenkirchen oder der Nebenschulen in der Parochie gehört, oder haben die Bewohner des Ritterguts seit Entstehung der Nebenkirche oder Nebenschule, oder doch in den letzten zehn Jahren sich gleichförmig zu derselben gehalten, so hat das Rittergut nur zu den Bedürfnissen dieser besonderen Kirche oder Schule beizutragen. Der Beitrag des Rittergutsbesitzers ist in diesem Falle nach Verhältniß der Kopfzahl und des Grundbesitzes in dem zur Unterhaltung der besondern Schule oder kirchlichen Anstalt verpflichteten Theile der Gesammtparochie, unter Anwendung der in den §§. 4—10. ertheilten Vorschriften, festzusetzen.

§. 14. Außer den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Beiträgen zu den Parochial-Lasten sind die Rittergutsbesitzer nicht noch zu weiteren Leistungen wegen der mit den Rittergütern verbundenen Patronate verpflichtet, ohne Unterschied, ob das Rittergut in der Parochie der Kirche, deren Patronat mit

Digitized by Google

demselben verbunden ist, sich befindet oder nicht. Patronate, welche nicht an einem Grundbesitz haften, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

2) Der den Rittergutsbesitzern gleichzuachtenden Gutsbesitzer.

§. 15. Den Rittergütern sind diejenigen Güter gleich zu achten, welche zwar mit Ritterguts-Eigenschaft nicht versehen sind, zu den Parochieen aber bisher in gleichem Verhältnisse, wie die Rittergüter, gestanden haben. Auf diese Güter, imgleichen auf die zu den landesherrlichen Domainen gehörenden Güter, finden die Vorschriften der §§. 1—14. gleichmäßig Anwendung.

§. 16. Diejenigen Rittergutsbesitzer, so wie diejenigen der im §. 15. gedachten Gutsbesitzer, welchen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, sind, gleich den anderen Parochianen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derjenigen Parochial-Einrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehen, zu hören, und in demselben Maaße, wie jene, bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen.

§. 17. Befindet sich in einer Parochie außer der ordentlichen Parochial-Kirche, oder anstatt derselben eine Privatkirche, welche von einem Rittergutsbesitzer allein unterhalten werden muß, und wird diese Privatkirche von der Gemeinde mit benutzt, so findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung, vielmehr verbleibt es hinsichtlich der Beitragspflicht eines solchen Rittergutsbesitzers zu den Lasten der ordentlichen Parochie lediglich bei dem bisherigen Rechts-Verhältnisse.

II. Beiträge anderer Grundbesitzer.

§. 18. Die nach §§. 4—13. anzulegende Berechnung hat nur den Zweck, die Beitragsquote der Rittergüter und der denselben gleich zu achtenden Güter (§. 15.) zu ermitteln, auf die Vertheilung der von den anderen Parochianen zu entrichtenden Leistungen hat dieselbe keinen Einfluß. Es gilt jedoch auch für diese letzteren Leistungen allgemein der Grundsatz, daß die in der Parochie liegenden Grundstücke, ohne Unterschied des Wohnortes oder der Konfession des Besitzers, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen haben. Dagegen kommt der außerhalb der Parochie befindliche Grundbesitz niemals in Betracht.

III. Gemeinsame Bestimmungen für alle bisher frei gebliebenen Grundstücke und Personen.

§. 19. Sind einem von Parochial-Leistungen bisher frei gebliebenen Grundstücke durch eine vor Erlaß dieser Verordnung errichtete Stiftung oder sonst durch freie Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßige Beiträge für Kirchen- und Schulzwecke auferlegt worden, so ist der Besitzer berechtigt, diese Beiträge von den zu Zwecken dieser Art nach gegenwärtiger Verordnung auf das Grundstück zu vertheilenden Umlagen in Abrechnung zu bringen.

§. 20. Zur Verzinsung und Abtragung eines vor Erlaß dieser Verordnung zu Kirchen- oder Schulzwecken aufgenommenen Darlehns sind diejenigen Grundstücke, welche bisher eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben,

Digitized by Google

haben, nur dann beizutragen verpflichtet, wenn ihre Verbindlichkeit dazu bereits durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist. Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Modalitäten des Beitrags noch streitig geblieben sind.

§. 21. Entsteht über das Beitragsverhältniß der bisher frei gebliebenen Personen oder Grundstücke Streit, so haben die geistlichen Obern nach Hörung der Betheiligten eine vorläufige Festsetzung zu treffen, welche sogleich vollstreckbar ist. Den Betheiligten steht dagegen die Berufung auf Entscheidung der ordentlichen Gerichte frei, so weit nach den allgemeinen Landesgesetzen (Allg. Landrecht II. 11. §. 709., Kabinetsorder vom 19. Juni 1836., Gesetzsammlung S. 198. Nr. 3.) der Rechtsweg wegen der Heranziehung zu Parochial-Leistungen zulässig ist.

§. 22. Die gegenwärtige Verordnung findet fortan auf Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen überall Anwendung, wo nicht eine Befreiung von diesen Leistungen oder ein anderes Beitragsverhältniß durch ausdrücklichen Vertrag oder durch rechtskräftiges Erkenntniß schon vor Publikation dieser Verordnung dauernd festgestellt ist. Eine Berufung auf Spezialobservanzen ist dagegen nicht zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. November 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2523.) Bekanntmachung über die unterm 13. November 1844. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 13. Dezember 1844.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. November d. J. den zur Herstellung einer neuen Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Stettin und Swinemünde unter der Benennung „Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft" zusammengetretenen Verein, als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. zu bestä-

 tigen

tigen und das unterm 22. August d. J. gerichtlich vollzogene Statut dieser Gesellschaft mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß die Zahlung der Dividende nicht an jeden Inhaber des Dividende-Scheins, sondern nur an den darin genannten Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu leisten ist, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 13. Dezember 1844.

Der Finanzminister. Flottwell.

Der Justizminister. Uhden.

(Nr. 2526.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1844.

Des Königs Majestät haben das gerichtlich vollzogene, unterm 20. September 1844. vereinbarte Statut der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zum Behufe der Erwerbung und des Betriebes von zehn bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen Braunkohlen-Gruben zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Order vom 15. November 1844. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaft vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 14. Dezember 1844.

Der Finanzminister. Flottwell.

Der Justizminister. Uhden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 2527.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. September 1844., betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843. stattfindenden Jagdtheilungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift des §. 36. der Instruktion vom 30. Mai 1820., nach welcher die Domanial-Rent- oder Verwaltungsbehörden der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände für diese in den daselbst bezeichneten Rechts-Streitigkeiten als Haupt- oder Nebenparthei auftreten können, ohne dazu einer besonderen Legitimation zu bedürfen, auch auf die Verhandlungen wegen der nach den beiden Verordnungen vom 7. März v. J. (Gesetzsammlung Nr. 2340. und 2341.) stattfindenden Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen Anwendung finden soll. — Diese Bestimmung, nach welcher sich die Vorschrift des §. 7. der zweiten jener beiden Verordnungen (Nr. 2341.) wegen des persönlichen Erscheinens der Betheiligten modifizirt, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 14. September 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1844.)

Digitized by Google

(Nr. 2528.) Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. November 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Bei Berechnung des, zur Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zu den Provinzial-Landtagen erforderlichen zehnjährigen Grundbesitzes wird in jedem Vererbungsfalle, so wie bei jeder Sukzession in ein Lehn-, Stamm- oder Fideikommiß-Gut, die Besitzzeit des Erblassers und des Erben, resp. des Vorbesitzers und des Nachfolgers zusammengerechnet.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 1. findet Anwendung auf die Universal-Legatare und die Legatare zu einem Universal-Titel im Sinne des im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches Art. 1002. u. f., nicht aber auf andere Legatare.

§. 3.

Der Vererbung (§. 1.) ist es gleich zu achten, wenn der Eigenthümer eines Grundstückes dasselbe bei Lebzeiten an einen seiner ehelichen Nachkommen abtritt.

§. 4.

Die Bestimmung in §. 5. Nr. 1. der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823. und 27. März 1824., nach welchen nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung (§. 1.) stattfindet, wird hiermit aufgehoben.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. November 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Bopen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. v. Arnim. Uhden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1844.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Bestimmungen befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. K. O. (Allerhöchste Kabinets-Order.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

I. Sachregister.

A.

Abdeckereien, in Westpreußen, hinsichts derselben wird durch das dortige Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. an dem bisherigen Zustande nichts geändert. (§. 85. desselben.) 110.

Abgaben, (Zehnten, Dezem ꝛc.), deren Entrichtung von den Besitzern ländlicher Grundstücke und den Gemeindegliedern an die Geistlichen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 51—61.) 108. 109. — siehe auch Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangs-Abgabe, desgl. Schifffahrts- ꝛc. Abgaben, Steuer ꝛc.

Abgaben-Freiheit verbleibt den Kirchen- und Pfarrgütern, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 23.) 106.

Ablösungen, siehe General-Kommissionen.

Abschätzungen des Werths beweglicher und unbeweglicher Sachen bei gerichtlichen Geschäften, Gebühren-Entrichtung für solche. (V. v. 29. März 44. §. 5.) 74. — siehe auch Taxatoren.

Abschoßgelder, (Abfahrts- und Abzugsgelder, Nachsteuer, Auswanderungssteuer), Abkommen darüber mit Portugal in dem Handelsvertrage (v. 20. Febr. 44. Art. XVIII.) 163.

Abschriften, siehe Gebühren und Auslagen, baare.

Adel, in Westpreußen, Pflichten und Rechte desselben. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 20. 21.) 106. — Güter desselben, welche für solche zu achten sind. (ebendas. §. 21.) 106. — innerhalb der Grenzen der letztern fallen dem Gutsherrn herrenlose und verlassene Grundstücke anheim. (ebendas. §. 77.) 110. — Beibehaltung der in der westpr. Regierungs-Instruktion v. 21. Septbr. 1773. über die Erbfolge desselben enthaltenen Bestimmungen. (Publ.-Patent des westpr. Provinzialrechts v. 19. Apr. 44. §. 4.) 103. — alter, in der Oberlausitz ansäßig, Aufhebung dessen Einstands- oder Vorkaufsrecht auf die an Kommunen,

Adel, (Forts.)
oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- oder Rittergüter. (A. K. O. v. 13. Novbr. 44.) 676. — dessen Verlust im Soldatenstande wegen dergangenen Diebstahls. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 60.) 284. — (V. v. 27. Juni 44. §. 65.) 296. — auf dessen Verlust muß zugleich bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich erkannt werden. (V. v. 27. Juni 44. §. 20.) 289.

Advokaten, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Ausübung der Disziplin über dieselben und Anordnungen für das Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86. — (V. v. 7. Juni 44.) 175—178. — Suspension ders. und Amtsverlust durch Verwirkung der dritten Suspension. (§. 11. der letzt.) 177. — alle, vorstehender Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Beschluß v. 4. Dezbr. 1800. (13. Frimaire IX.) die Art. 102. und 103. des Dekrets v. 30. März 1808. und die Art. 19—32. des Dekrets v. 14. Dezbr. 1810. werden aufgehoben. (ebendas §. 17.) 178.

Afrikanische Neger, siehe Negersklavenhandel.

Agenten, vereidete, Strafbarkeit ders. für die Unterhandlung verbotener Geschäfte bei Eisenbahn-Unternehmungen auf Aktien und mit den darauf vorläufig ausgestellten Papieren. (V. v. 24. Mai 44. §§. 3. u. 4.) 117.

Aktiengesellschaften für Chausseebaue, Eisenbahnen ꝛc., siehe diese.

Aktienstraßen, Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der auf dens. verübten Chausseegeld-Uebertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 17.) 173.

Algarvien, siehe Portugal.

Altmark, siehe Kriegskontribution der Kreise Arendsee, Salzwedel und Seehausen; desgl. Westphalen, ehemal. Königreich.

Digitized by Google

Amtmänner, nach der Gemeinde-Ordnung v. 31. Oktbr. 41. in Westphalen angestellt, über deren Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren entscheiden die Regierungen, unter Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern. (G. v. 29. März 44. § 45.) 86.

Amtsblätter, rheinische, Bekanntmachung des rechtskräftigen Ausspruchs des Verlustes der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt durch dies. (V. v. 7. Juni 44. § 11.) 177.

Amtsentsetzung, (Dienstentsetzung, Kassation) — gerichtliches, resp. Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren wegen der mit solcher verpönten Dienstvergehungen, unter Anwendung der §§. 333. 363. u. 364. Tit. 20. Thl. II. des allg. L. R. (G. v 29. März 44. §§. 2. 3. u. 4.) 77. — statt derselben, ist bei den im §. 3. von der gerichtlichen Untersuchung ausgenommenen Vergehen, im Disziplinarverfahren die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen. (ebendas. §. 22.) 81. — zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen solcher ist der Antrag der vorgesetzten Provinzial-Dienstbehörde, resp. des Verwaltungschefs erforderlich. (ebendas. §§. 3. u. 6.) 78. — nach gerichtlichem Ausspruch vers. findet wegen der damit zusammentreffenden Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt, sonst aber bleibt das letztere vorbehalten. (ebend. §. 10.) 79. — in erster Instanz dazu gerichtlich verurtheilt, hat nothwendig die Amtssuspension zur Folge. (ebend. §. 34.) 88. — Bestrafung der Beamten und Militairpersonen mit Amtsentsetzung für das Spielen an der Spielbank zu Köthen. (V. v. 22. Dezbr. 43.) 16. — desgl. wenn erstere an dem Sklavenhandel durch preuß. Kauffahrteischiffe Antheil haben. (V. v. 8. Juli 44. § 7.) 401. — s. auch Dienstentlassungen.

Amtskautionen, deren Verwendung zur Deckung ermittelter Defekte bei öffentlichen Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 11. u. 12.) 54. 55. — deren Bestellung und Verhaftung bei gleichzeitiger Verwaltung von Salarien- und Depositalkassen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 44.

Amtssuspension, kann gegen Beamte bei gerichtlichen Untersuchungen und bei einem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahren wider dies. stattfinden. (G. v. 29. März 44. §. 34.) 88. — dieselbe muß nothwendig erfolgen, wenn der Angeschuldigte in der ersten gerichtlichen Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist. (ebendas. §. 34.) 88. — Anordnungen wegen Gewährung der Hälfte des Diensteinkommens während derselben oder des nothdürftigsten Unterhalts, der jedoch niemals die erstere übersteigen darf, nach der in erster Instanz ausgesprochenen Amtsentsetzung (ebendas. §. 35.) 88. — Bestreitung der Kosten der Stellvertretung und des Untersuchungs-Verfahrens aus dem inne behaltenen Theile des Einkommens des Angeschuldigten (ebendas. §. 35.) 88. — in wie fern eine Nachzahlung des nicht verwendeten Theils des letztern, oder bei völliger Freisprechung die Rückzahlung des während der Suspension inne behaltenen Antheils erfolgen kann. (ebendas. §§. 36. u. 37.) 88. 89. — deren Verhängung gegen Rheinische Advokaten und Anwalte wegen Dienstvergehen. (V. v. 7. Juni 44. §§. 11. 14—16.) 177. 178. — siehe auch Advokaten und Anwalte.

Amtstitel, siehe Titel.

Amtsverbrechen, in den Gesetzen mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht, deren Untersuchung und Bestrafung durch die Gerichte. (G. v. 29. März 44. §§. 2. u. 29.) 77. 83. — liegt solchen jedoch nur Fahrlässigkeit zum Grunde, oder ist jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt, so sind sie als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege mit Dienstentlassung zu ahnden. (ebendas. §§. 3. u. 22.) 77. 81. — Anwendung der §§. 333. 363. u. 364. Tit. 20. Thl. II. des allg. L. R. rücksichtlich vers. (ebendas. §§. 3. u. 4.) 77. — Verfahren, wenn mit solchen Dienstvergehen zusammentreffen. (ebendas. §. 40.) 79. — Überweisung des Strafverfahrens an die Dienstbehörde, wenn in der gerichtlichen Untersuchung die Pflichtverletzung nicht als Amtsverbrechen betrachtet wird. (ebendas. §. 14.) 79. — ist wegen solcher ein freisprechendes oder ein nicht auf die Strafe der Amtsentsetzung lautendes Erkenntniß ergangen, so ist ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig. (ebendas. §. 12.) 79.

Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Herzogthümer, Theilnahme derselben an der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte. (v. 13. Apr. 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen Erlasses schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (v. 13. Apr. 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolles. (v. 13. Apr. 44.) 525. ff.

Anker und **Ankerketten**, fremde, deren Verzollung nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen (A. K. O. v 14. Juni 44.) 181.

Anstalten, öffentliche, in der Provinz Posen, deren Befreiung von der Grundsteuer. (V. v. 14. Oktbr. 44. §§. 13—16.) 604—606.

Digitized by Google

Anstellungen, der sämmtlichen Subalternen bei den Ober- und Untergerichten durch die Chef-Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenrendanten. (A. K. O. v. 10. Mai 1844.) 115. — dabei ist übrigens nach den Vorschriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebendas.) 115. — im Civildienste, durch solche soll Unteroffizieren und Soldaten die verdiente Belohnung für treu geleistete Militairdienste zu Theil werden. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 4. u. 68.) 276. 286. — die erworbenen Ansprüche auf solche können nach Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht geltend gemacht werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288. — Unfähigkeit zu solchen nach der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. (ebendas. §. 20.) 289.

Anwalte, Rheinische, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86. — (B. v. 7. Juni 44.) 175—178. — siehe auch Advokaten, desgl. Staatsanwalt.

Appellation, in Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (B. v. 28. Juni 44. §§. 2. 48—54.) 184. 190. 191. — siehe auch Rekurs und Rechtsverfahren.

Appellationsgerichtshof zu Cöln erkennt über die in seinen Sitzungen vorfallenden Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwalte, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung zulässig ist. (B. v. 7. Juni 44. § 1.) 175. — Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen richterliche Beamte in dessen Bezirke. (G. v. 29. März 44. §§. 41—43.) 85. 86. — siehe auch Advokaten und Anwalte.

Arendsee-Seehausensches Kreis, siehe Kriegskontribution.

Armen-Anstalten, (Armenhäuser), öffentliche, in Westpreußen, Bestimmungen über solche nach dem dortigen Provinzialrechte (v. 19. Apr. 44. §§. 86. u. 87.) 110. — in der Provinz Posen, deren Besteiung von der Grundsteuer. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Armenkassen, Orts-, Ansprüche derselben an dem Erlöse von Pfandstücken und zurückgelassenen Sachen bei Chausseevollzei- und Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 13. u. 16.) 171. 172.

Armenpflege, in Betreff ders. verbleibt es in Westpreußen bei dem Landarmen-Reglement v. 31. Dezbr. 1804. und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 86.) 110.

Armenrecht, in Prozessen, Zulassung unvermögender Kirchen und Pfarreien zu demselben, mit Rücksicht

Armenrecht, (Forts.)
auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L. R. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48.

Armensachen, Übereinkommen mit Österreich, rücksichtlich der gegenseitig kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in dens. (Minister.-Erklär. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Septbr. 44.) 454. 455.

Arrest, gelinder, mittler und strenger, dessen Anwendung als Militairstrafe. (B. v. 27. Juni 44. §§. 1—9. 21—31.) 286. 287. 289—291. — Verwandlung der Degradation der Unteroffiziere in solchen und statt der Festungsstrafe in Festungsarrest. (ebendas. §. 28.) 290. — desgl. der körperlichen Züchtigung in strengen Arrest. (ebendas. §. 31. Nr. 5.) 291. — gelinder, demselben ist die bürgerliche Gefängnißstrafe gleich zu achten. (B. v. 27. Juni 44. §. 74.) 298. — siehe auch Militairstrafen und Kriegsartikel.

Arrestaten, siehe Verhaftete und Militair-Arrestaten.

Arreststrafen, (Freiheitsstrafen), als Ordnungsstrafen gegen untere Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 16. 21. u. 23.) 80. 81. — dieselben sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig und in solchen Räumen zu vollstrecken, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. (ebendas. §. 16.) 80. — siehe auch Arrest als Militair-Strafe.

Arrestirung, siehe Verhaftung.

Artillerie, Bildung der Ehrengerichte für die Offiziere ders. (B. v. 20. Juli 43. §§. 6. 23. u. 25.) 301. 303. 304.

Assisenhöfe, dies. haben die Befugniß, über die in ihren Sitzungen vorfallenden Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwalte zu erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung zulässig ist. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 175.

Assistenten, in wie fern solche bei Verhandlungen in Ehesachen von den Ehegerichten zugelassen werden können. (B. v. 28. Juni 44 §§. 25. u. 33.) 187. 188.

Auditeure, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. (G. v. 29. März 44. §. 48.) 87.

Aufkauf, siehe Waarenaufkauf.

Aufwiegelung, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 11. 28. u. 29.) 277. 280. — (B. v. 27. Juni 44. §§. 35. 39. 52. 56.) 291. 292. 295.

Ausarbeitungen, von den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Sachverständigen gefertigt, Vergütung für solche. (B. v. 29. März 44. §. 4.) 74.

Auseinandersetzungsbehörden, in den Ressorts der General-Kommissionen, siehe diese.

Digitized by Google

Ausgabe-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Ausgangs-Abgabe, für Rohessen aller Art, nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44. Nr. 1. a.) 181. — (siehe auch Eisen.) — Ermäßigung derselben um die Hälfte für die aus den Staaten des Zollvereins nach Belgien bestimmte Wolle. (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 20.) 591.

Ausgewiesene, gegenseitiges Verfahren mit denf. nach der mit Rußland und Polen abgeschlossenen Kartel-Konvention (v. 7. Mai 44. Art. 23.) 211—213. — deren Transport von dorther durch die Preuß. Staaten nach anderen Ländern und aus diesen zurück. (ebendas. Art. 23.) 211—213.

Auskultatoren, unbrauchbare oder durch tadelhafte Führung einer weitern Anstellung unwürdig, kann der Verwaltungschef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen. (G. v. 29. März 44. §. 60.) 89.

Auslagen, baare, für Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder ꝛc., in wie fern solche den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Sachverständigen und Zeugen, so wie den Parteien, besonders zu vergüten sind. (B. v. 29. März 44. §. 2. Nr. 3. und §§. 3. 9. u. 10.) 72. 75. — in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offiziere werden vom Militair-Fiskus übernommen. (B. v. 20. Juli 43. §. 53.) 308. — Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger Erstattung derf. bei gerichtlichen Requisitionen in Armensachen. (Minist.-Erklär. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Septbr. 44.) 454. 455.

Ausland, Gerichtsstand der in demselben stationirten Preuß. Steuerbeamten vor dem Kammergerichte. (B. v. 26. Apr. 44.) 112. — Strafbarkeit des von Preuß. Offizieren in dems. vollzogenen Zweikampfs. (B. v. 20. Juli 43. § 36.) 314.

Auslieferungen von Deserteuren und Verbrechern, siehe Kartel-Konventionen, Deserteure und Verbrecher.

Auswärtige Staaten, Berathung der mit denf. abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge im Handelsrathe. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148.

Auszeichnungen, ehrende, durch solche soll Unteroffizieren und Soldaten die verdiente Belohnung für treu geleistete Dienste zu Theil werden. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 4. und 68.) 276. 285. 286. — deren Verlust mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder mit der Ausstoßung aus dem letztern. (B. v. 27. Juni 44. §§. 18. u. 20.) 288. 289.

Azoren, siehe Portugal.

B.

Bauergüter, die in den §§. 29. und 54. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und im Art. 65. der Deklar. v. 29. Mai 1816. enthaltenen Vorschriften und Beschränkungen hinsichtlich deren Belastung mit hypothekarischen Schulden, deren Parzellirung und Normalabschätzung, werden aufgehoben. (B. v. 29. Dezbr. 43.) 17. — (bäuerliche Nahrungen) in Westpreußen, Verrechnung deren Reinertrages bei der Aufnahme von Erbtheilungstaxen derf. (B. v. 22. März 44.) 70.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, siehe gutsherrliche.

Bauerstand in Westpreußen, rücksichtlich desselben verbleibt es bei der bisherigen Verfassung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 19.) 106.

Baugefangenschaft, auf solche ist nur gegen Personen zu erkennen, welche mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu bestrafen sind. (B. v. 27. Juni 44. §. 13.) 287. — Vollstreckung derf. (ebendas. §. 14.) 287. — Verwandlung derf. in Zuchthausstrafe (ebendas. §. 15.) 288. — acht Monaten derf. ist ein Jahr Festungsstrafe gleichzustellen. (ebend. §. 31. Nr. 4.) 291.

Baumschulen, für öffentliche Zwecke, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Baumwollenwaaren, aus dem Zollverein, Eingangsabgabe von denf. in Belgien. (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 20.) 593.

Bauten, siehe Kirchen, Kirchenbauten, Pfarr- und Schulgebäude ꝛc.

Beamte, bei den, den Fiskus in Prozessen vertretenden Behörden, Eidesleistungen von denf. für solchen. (B. v. 28. Juni 44.) 250. 251. — (Staatsbeamte, Staatsdiener,) als Sachverständige bei gerichtlichen Geschäften zugezogen, Gebühren, resp. Diäten und Reisekosten für dies. (B. v. 29. März 44. §§. 1. u. 2. Nr. 6.) 73. 74. — sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, gerichtliches und Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. (G. v. 29. März 44.) 77—90. — gerichtliches Strafverfahren gegen diese wegen gemeiner oder Amtsverbrechen, die mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind. (ebend. §§. 2—13.) 77—79. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. durch Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise, Geldbußen, gegen untere Beamten auch Arreststrafen.) (ebend. §§. 3. 14—16. 23. u. 24.) 77. 79—82. — desgl. durch Degradation, Strafversetzung oder gänzliche Entfernung aus dem Amte.

Digitized by Google

Beamte, (Forts.)
Amte. (ebend. §§. 3. 14. 17—22. 25—39.) 77. 79—85. — vorgesetzte u. untergebene, Rüge und Bestrafung der zwischen denf. vorgefallenen Ehrenkränkungen. (ebend. §. 7.) 78. — Verfahren gegen die bei dem Staatsministerium und Staatssekretariate angestellten Unterbeamtenen. (ebend. §. 39.) 85. — desgl. gegen Justizbeamte. (ebend. §§. 40—43.) 85. 86. — desgl. gegen Postbeamte. (ebend. §. 44.) 86. — desgl. gegen Gemeindebeamte. (ebend. §§. 45. u. 46.) 86. 87. — desgl. gegen Militairbeamte. (ebendas. §§. 47—52.) — desgl. gegen Geistliche und öffentl. Lehrer. (ebendas. §§. 9. u. 53.) 78. 79. 87. — Verfahren gegen Beamte bei Amts-Suspensionen. (ebendas. §§. 54—57.) 88. 89. — desgl. wegen Dienstentlassung der nur auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten. (ebendas. §§. 58—61.) 89. — auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt, Verfahren bei deren Entlassung oder Zurücksetzung in ihr früheres oder in ein anderes Amt. (ebendas. §§. 58—61.) 89. — Gewährung des vollen Einkommens für dies. bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist. (ebendas. §. 58.) 89. — ständische, auf solche ist das obige Gesetz nicht zu beziehen. (ebendas. §. 1.) 77. — alle über Gegenstände des obigen Gesetzes jetzt bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften werden, sofern sie nicht ausdrücklich bestätigt worden sind, aufgehoben. (ebendas. §. 62.) 89. — auch das Gesetz v. 25. April 35. über die Kompetenz der Dienst- u. Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen. (ebend. §. 7.) 78. — gegen Beamte ist auf Kassation und auf Unfähigkeit zu allen öffentl. Ämtern zu erkennen, wenn sie am Negersklavenhandel durch Preuß. Kauffahrteischiffe Theil genommen haben. (V. v. 8. Juli 41. §. 7.) 401. — deren Bestrafung für Stempel-Kontraventionen in ihrer Dienstverwaltung, nach den hierüber bestehenden allgem. Vorschriften. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238. — Bestrafung derf. für das Spielen an der Spielbank zu Köthen. (V. v. 22. Dez. 43.) 16. — s. auch Subalternenbeamte, Besoldungen, Pensionirungen, Pensionen, Ehrenkränkungen ꝛc.
Bedienung, für solche findet auf Dienstreisen keine Vergütung statt. (V. v. 29. März 44. § 2. Nr. 5.) 73. f.
Begnadigungsrecht, dessen Ausübung in Elbschifffahrts-Kontraventions- und Zoll-Straf-Sachen. (Abd.-Akte v. 13. April 41. §. 51.) 470.
Begräbnißkosten, für verstorbenes Gesinde, fallen der Herrschaft nicht zur Last. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 28.) 414.
Begräbnißplätze, deren Unterhaltung in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 40—42.) 108. — deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.
Beleidigungen, (Injurien), zwischen Militair- und Civilpersonen, wegen solcher soll gegen den Beleidiger niemals Geldbuße, sondern jederzeit Freiheitsstrafe stattfinden. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — diese Bestimmung findet, wenn Ehefrauen oder andere Angehörige von Militairpersonen beleidigt werden, keine Anwendung. (ebendas.) 70. — zwischen Offizieren, Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung und Bestrafung derf. (V. v. 20. Juli 43.) 299—314. (s. auch Ehrengerichte.) — der Vorgesetzten und der militairischen Wachen, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 24. u. 27.) 279. — (V. v. 27. Juni 44. § 55.) 295. — der Soldaten unter einander, deren Bestrafung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 53. 54.) 283. — s. auch Ehrenkränkungen.
Belgien, Königreich, Zollsätze für das aus dems. eingehende Eisen. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 231. — Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dems. und dem deutschen Zoll- und Handelsvereine (v. 1. Septbr. 44.) 577—595. — derselbe tritt vom 1. Jan. 1845. ab für die Dauer von 6 Jahren in Kraft und Wirksamkeit, auch bleibt derselbe später, wenn keine Kündigung erfolgt, von einem Jahre zum andern in Kraft (ebendas. Art. 30.) 595. — Erstattung der Niederländischen Schelddabgabe für Schiffe des letztern. (ebendas. Art. 3. u. 30.) 580. 595. — gegenseitige Auslieferung der von den Schiffen desertirten Matrosen. (ebendas. Art. 13.) 585. f. — gemeinsame Ermäßigung der Patentsteuer für Handelsreisende. (Art. 16.) 587. f. — Regulirung der Durchgangsabgaben mit dems. (Art. 17. u. 18.) 588—590. — gegenseitige Erleichterungen in den Abgaben für einzelne Gegenstände, als Eisen und Eisenwaaren, Stahlwaaren, Wolle, Käse, Hammel, Weine, Seidenwaaren, Lohrinde, Nürnberger Waaren, Modewaaren, Baumwollenwaaren, Mineralwasser, westphälisches oder braunschweigsches Leinengarn. (ebendas. Art. 19—25.) 590—593. — das Gesetz v. 6. Juni 1839. in Betreff der Handelsbeziehungen desselben zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten. (Art. 26.) 593. — Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels an der Deutsch-Belgischen Grenze. (Art 28.) 594.
Bergelohn, bei Strandungen, s. letzt.
Bergische Verordnungen über das **Gesindewesen**, v. 16. Novbr. 1714., 15. Dezbr. 1751. u. 4. Dezbr.

Digitized by Google

Bergische Verordnungen ꝛc. (Forts.) 4. Dezbr. 1801., Aufhebung derf. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug 44.) 410.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, ſ. Eisenbahnen.

Bergwerks-Verein, Rauenſcher, ſ. letztern.

Berichte, fortlaufende periodiſche, über die Wirkſamkeit der ſtädtiſchen Behörden und deren Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit, deren Veröffentlichung durch den Druck. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101. — militairiſche, unrichtige, Beſtrafung für ſolche im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 38.) 281.

Berliner Univerſität, ſ. letztere.

Bernſtein, Anordnungen für deſſen Aufſuchung und Einſammlung in Weſtpreußen. (Weſtpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 73—75.) 110.

Berufung, in Disziplinar-Strafſachen gegen Rheiniſche Advokaten und Anwalte. (V. v. 7. Juni 44. §§. 1. 14. u. 15.) 175. 178. — ſ. auch Rekurs.

Beſchlagnahme, (Beſchlaglegung, Arreſtſchlag) des Vermögens und Gehalts zur Deckung ermittelter Defekte bei öffentl. Kaſſen und anderen öffentl. Verwaltungen. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 11. 13. 15. u. 17.) 54. 55.

Beſchwerden, der Beamten über auferlegte Ordnungsſtrafen. (G. v. 29. März 44. §. 24.) 82. — desgl. über eingeleitete Penſionirungen. (V. v. 29. März 44. §§. 2. 3. u. 4.) 90. 91. — deren Führung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 28. u. 29.) 280.

Beſitz, in Beziehung auf die Verjährung fiskaliſcher Anſprüche an derſ., ſiehe fiskaliſche Anſprüche.

Beſitztitel, deſſen Berichtigung rückſichtlich der Anſprüche der Realberechtigten nach §§. 1. 13. Nr. 1. §§. 17. u. 22. der Verordn. v. 31. März 34. wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen, dem Fürſtenthume Siegen, den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein und Wittgenſtein-Berleburg. (V. v. 22. März 44. §. 3.) 72.

Beſitzzeit, der Erblaſſer und der Erben bei der zur Ausübung ſtändiſcher Rechte erforderlichen Dauer des Grundbeſitzes, deren Zuſammenrechnung. (V. v. 29. Novbr. 44.) 706.

Beſoldungen, (Gehälter), der Beamten, deren vollſtändige Gewährung für Staatsbeamte bis zum wirklichen Eintritt der eingeleiteten Penſionirung und Nachzahlung derſelben bei Zurücknahme der letzteren im Wege des Rekurſes. (V. v. 29. März 44. §§. 3. 5.) 91. — dieſelben müſſen den auf Kündigung angeſtellten Beamten, bei ihrer Entlaſſung auf Grund des Vorbehalts der Kündigung, bis zum Ablauf der Kündigungsfriſt vollſtändig gewährt werden. (ebendaſ. §. 58.) 89. — geringere, bei Degradation und Strafverſetzung der im unmittelbaren Staatsdienſte ſtehenden Beamten. (G. v. 29. März 44. §§. 19. u. 20.) 80. — deren theilweiſe Gewährung und Verwendung während der Amtsſuſpenſion. (G. v. 29. März 44. §. 55.) 88. — inwiefern ſolche, nach Aufhebung der letztern, nachgezahlt werden können (ebendaſ. §§. 56. u. 57.) 88. 89. — Beſchlagnahme derſ. zur Deckung ermittelter Defekte bei öffentl. Kaſſen und anderen öffentlichen Verwaltungen. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 11—17.) 54. 55.

Beſſerungsanſtalten, ſ. Korrektionsanſtalten, desgl. Straf- und Beſſerungsanſtalten.

Beſtechungen, von Beamten, deren Unterſuchung und Beſtrafung gehört vor die Gerichte, ohne Rückſicht auf die Art und das Maß der Strafe. (G. v. 29. März 44. §. 2.) 77. — deren Beſtrafung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 39.) 281.

Betrunkene, Strafbarkeit der Mißhandlung derſ. durch Wachen und Gendarmen. (V. v. 27. Juni 44. §. 59.) 296.

Beurlaubte, des Soldatenſtandes, bei deren Beſtrafung durch die Civilgerichte haben ſich letztere nunmehr nach den neuen Kriegs-Artikeln und der Verordnung über die Anwendung derſ. zu achten. (A. K. O. v. 27. Juni 44. Nr. 4.) 275. — unter welchen Umſtänden gegen dieſ. die Vermuthung des Verbrechens der Deſertion anzunehmen iſt. (V. v. 27. Juni 44. §. 43.) 293.

Beuterfahrten, deren Errichtung [illegible] ſort oder mehreren Elbuferſtädten. (Abd. Alle v. 13. April 44. §. 19.) 462.

Beutemachen, unerlaubtes, im Kriege, deſſen Beſtrafung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 31.) 280.

Bevollmächtigte, inwiefern ſolche bei Verhandlungen in Eheſachen vor den Ehegerichten zugelaſſen werden können. (V. v. 28. Juni 44. §§. 24. 25. 34. 37.) 187. 188. 189.

Bewäſſerungsanlagen, durch welche Grundſtücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, Beauftragung einer Regierung mit der oberen Leitung derſ. und der Abfaſſung der Präkluſionsbeſcheide über ſolche, in Folge der §§. 19. u. f. des Geſ. v. 28. Febr. 43. die Benutzung der Privat-Flüſſe betr. (A. K. O. v. 1. Dezbr. 43.) 43. — Diäten und Reiſekoſten der Kreisvermittelungs-Kommiſſarien

Digitized by Google

Bewässerungsanlagen, (Forts.) missarien, Regierungskommissarien und Sachverständigen bei solchen. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61. — in der Oberlausitz, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, namentlich des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse v. 28. Febr. 43., mit Aufhebung des dortigen Oberamtspatents v. 18. Aug. 1727. (B. v. 26. April 44.) 112. 113.

Bezirks-Straßen, Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der auf dems. verübten Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 17.) 173.

Bibliotheken, öffentliche, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Bordereaux, über altmärkische Kriegskontribution, s. diese, und Westphalen, ehemal. Königreich.

Botanische Gärten, für den öffentlichen Gebrauch bestimmt, Befreiung ders. von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Boten, bei den obersten Verwaltungsbehörden, Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §. 33.) 84. — desgl. gegen diejenigen, welche bei dem Staatsministerium selbst, bei den unmittelbar unter dems. stehenden Behörden und bei dem Staats-Sekretariate angestellt sind. (ebendas. §. 39.) 85.

Brandschäden, in der Provinz Posen, Grundsteuer-Erlaß nach solchen. (Remiss.-Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621.

Brandschäden-Vergütungsgelder, deren Festsetzung und Auszahlung seitens der städtischen Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §§. 54—78.) 347—352. — Sicherung der Rechte der Hypothekengläubiger rücksichtlich ders. bei Wiederherstellung abgebrannter Gebäude oder nach Dispensation von letzterer in der Rheinprovinz, durch Ergänzung der §§. 59. 62. u. 66. des Feuer-Soz.-Regl. v. 5. Jan. 1836. (B. v. 23. Juli 44.) 332. 333.

Brauereien, Berechtigung der adeligen Güter in Westpreußen zu solchen. (Westpr. Prov.-R. v. 19. April 44. §. 16.) 106.

Braunkohlen-Gruben, bei Rauen, in der Nähe von Fürstenwalde, s. Rauenscher Bergwerks-Verein.

Brennereien, Berechtigung der adeligen Güter in Westpreußen zu solchen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 16.) 106.

Breslau, Stadt, s. Oderschleusen.

Brief-Portotaxe, deren Ermäßigung v. 1. Oktbr. 44. ab. (A. K. O. v. 18. Aug. 44.) 406.

Brieg, Stadt, s. Oderschleusen.

Brücken, in Westpreußen, deren Anlegung und Unterhaltung nach den Bestimmungen des dortigen Provinzialrechts. (v. 19. April 44. §. 68.) 109. — mit Beibehaltung des Wegereglements v. 4. Mai 1796. (ebendas. §. 68.) 109.

Brückengelder, deren Entrichtung in dem Hafen von Memel. (Anhang II. zu dem dortigen Hafengeld-Tarif v. 19. April 44.) 125. — s. auch Reisekosten.

Brunshauser Zoll, (ehemals Stader Zoll), dessen Erhebung von den aus der Nordsee kommenden, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Güter. (Abd.-Akte v. 13. April 44. §. 29.) 464. — Staatsvertrag zwischen Hannover und den Elbuferstaaten über die Regulirung desselben. (v. 13. April 44.) 525—527. — solcher tritt, nach späterer Verabredung, erst mit dem 1. Jan. 45. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457. — Regulativ über die Verhältnisse desselben. 527—543. — Tarif für denselben. 544—559. — Verzeichniß der dems. nicht unterworfenen Gegenstände. 560. — Verzeichniß der dem Wachtschiffe für dens. zu zahlenden Gebühren. 562. — Normal-Gewichtstabelle zur Berechnung desselben für Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Deklaration nicht stattfindet. 563—567. — Tabelle zur Reduktion verschiedener Gewichtsbenennungen auf Pfunde. 568—570.

Bücher, Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtl. Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 3.) 75.

Burbach, Amt, s. Siegen, Fürstenthum.

Bürgermeister, nach den Vorschriften der beiden Städteordnungen angestellt, über deren Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren entscheiden die Regierungen, unter Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern. (G. v. 29. März 44. §. 45.) 86. — für eine bestimmte Zeit definitiv angestellt, können vor Ablauf ihrer Amtsperiode nur unter Beobachtung der für lebenslänglich angestellte Beamte ertheilten Vorschriften aus dem Amte entfernt werden. (ebendas. §. 59.) 89. — siehe auch Ober-Bürgermeister.

C.

(Ca. — Cl. — Co. — Cr. — Cu. siehe Ka. — Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Carlsmarkt, Ortschaft, in Schlesien, scheidet in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte aus und wird mit dem für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirke vereinigt. (B. v. 8. Juni 44. §. 2.) 179.

Digitized by Google

Censur, derselben sind auch die für den Druck bestimmten periodischen Berichte der städtischen Behörden und deren Vertreter über ihre Wirksamkeit und die Erfolge ihrer Thätigkeit unterworfen. (A. K. O. v. 19. April 44.) 102.

Charakter, amtlicher, s. Rang und Titel.

Chaussee-Aufseher, Verpflichtung derselben, über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit ders. als Denunzianten (§. 19.) 173.

Chaussee-Bau, von Gramzow nach Passow, Allerhöchste Bestätigung der Statuten der für denselben zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntm. v. 7. Okt. 44.) 595. — von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Straßburg durch zusammengetretene Aktiengesellschaft, bestätigt durch A. K. O. v. 12. April 44. (Minist.-Bekanntm. v. 27. April 44.) 113. — von Neustadt-Ebw. nach Freienwalde, wegen der mittelst A. K. O. v. 30. Aug. 44. bestätigten Statuten der für dens. zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntm. v. 29. Sept. 44.) 456. — von Quedlinburg nach Halberstadt, Bestätigung des Statuts der für den Bau ders. zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntm. v. 29. Dezb. 43.) 19. — im Regenwalder Kreise, Ausfertigung von Kreisobligationen für dens. zum Betrage von 50,000 Rthl. und 4 Proz. jährlicher Verzinsung. (Privileg. v. 23. Juli 44.) 407.

Chausseegeld-Einnahme, Überwachung der die Sicherung ders. betreffenden, dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. unter 1—6. beigefügten Vorschriften durch die dazu verpflichteten Erheber, Pächter, Beamten und Gendarmen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 15.) 172.

Chausseegeld-Erheber, Chausseegeld-Pächter, Verpflichtung ders., über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Feststellung deren Denunziationen. (ebendas. §. 19.) 173.

Chausseegeld-Übertretungen, Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung. (Regulativ v. 7. Juni 44.) 167—174. — auf den Staats-Chausseen. (ebendas. §§. 15. und 16.) 172. 173. — auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen. (§. 17.) 173. — Rekurs- und gerichtliches Verfahren. (§§. 16 u 17.) 172. 173. — Aufhebung des Denunzianten-Antheils. (§. 18.) 173. — Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten. (§. 19.) 173. — Vollstreckung der Strafen. (§. 20.) 173. u. 174.

Chaussee-Polizei, Handhabung derselben durch die dazu verpflichteten Beamten und Gendarmen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 1.) 167.

Chaussee-Polizei-Übertretungen, Verfahren bei deren Untersuchung und Bestrafung. (Regulativ v. 7. Juni 44.) 167—174. — Anwendung desselben auf alle Chausseen, für welche die Verordnung v. 17. März 1839. und die dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. unter Nr. 7. bis 23. beigefügten Bestimmungen gelten. (ebendas. §. 14.) 172. — Verfahren gegen den Angeschuldigten. (ebend. §§. 2. u. 3.) 167. 168. — desgl. wenn sich derselbe der Strafe unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt. (ebend. §. 4. Nr. 1.) 168. — Legitimation, Pfändung oder Verhaftung des Angeschuldigten, wenn er den Betrag nicht einzahlt. (ebendas. §. 4. Nr. 2. a. b. u. c.) 168. 169. — Legitimation, Sicherstellung oder Verhaftung desselben, wenn solcher der Strafe sich nicht unterwirft. (ebendas. §. 5. Nr. 1. 2. u. 3.) 169. — Aufnahme der Verhandlung. (ebendas. §. 6.) 169. 170. — nachträgliche Einzahlung der Strafe. (§. 7.) 170. — Verfahren im Falle der Verhaftung (§. 8.) 170. — schriftliche Denunziation. (§. 9.) 170. — weitere Untersuchung und Strafffestsetzung. (§§. 10. u. 11.) 170. 171. — Beauftragung anderer Behörden. (§. 12.) 171. — Verwendung des Überschusses aus dem Verkaufe eines Pfandes ꝛc. (§. 13.) 171. — Aufhebung des Denunzianten-Antheils. (§. 18.) 173. — Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten. (§. 19.) 173. — Vollstreckung der Strafen. (§. 20.) 173. 174. — Verwendung der Strafgelder. (§. 21.) 174.

Chaussee-Strafgelder, (für Chaussee-Vergehen) dürfen ohne vorangegangene schriftliche Verhandlung mit dem Angeschuldigten nicht angenommen werden. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 2. 3. u. 16.) 167. 168. 172. — von Chausseepolizei-Übertretungen aufkommend, deren Verwendung (ebend. §. 21.) 174.

Chausseewärter, Verpflichtung derselben, über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit ders. als Denunzianten. (§. 19.) 173.

Chefpräsidenten, siehe Präsidenten.

Civilkosten-Tarif, Rheinischer, siehe let.

Civilpersonen, Bestrafung der zwischen denselben u. Militairpersonen vorgefallenen Beleidigungen. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — sind schuldig, der Vor-

Digitized by Google

Civilpersonen, (Forts.)
Vorladung der Ehrengerichte des Offizierkorps zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungen zu genügen. (A. K. O. v. 18. Juli 44.) 299.

Civil-Supernumerarien, siehe Supernumerarien.

Colbergermünde, Bestätigung, Ergänzungen des Lootsengebührentarifs für dens. (A. K. O. v. 29. Dezbr. 43.) 50.

Comilitium ahenmahl, siehe Studirende.

Cosel, Stadt, s. Oberschlesien.

Cöthen, s. Köthen, Stadt, und Anhalt-Köthen, Herzogthum.

Crefeld, Stadt, Errichtung einer öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt daselbst zur Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide durch dieselbe. (B. v. 14. Oktbr. 44.) 661. — Allerhöchste Bestätigung der Statuten der für solche zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Oktbr. 44.) 675.

D.

Dampfschifffahrt, deren Betrieb auf der Elbe. (Abd.-Akte v. 13. Apr. 44. §§. 1. 12. 14.) 459. 461. — (Vertrag v. 13. April 44. Art. 2. 7. 12. 16—20.) 518. 519. 520—522. — auf dem Rheine und auf der Mosel, Anordnungen zur Beförderung deren Sicherheit. (B. vom 24. Mai 44.) 267—274. — Prüfung der Dampfschiffsführer. (ebendas. §§. 1—9.) 267—269. — desgl. der Maschinenwärtern. (§§. 10. und 11.) 269. 270. — Beaufsichtigung deren Dienstführung. (§§. 11. und 12.) 270. 271. — Pflichten der Eigenthümer der Dampfschiffe, (§§. 12. 13. u. 14.) 270. — Kautionsleistung von den Schiffsführern und Maschinenwärtern. (§. 14.) 270. f. — Anordnungen für die Untersuchungen der Dampfschiffe. (§§. 15—23.) 271. 272. — Strafen für Übertretungen. (§§. 24—25.) 273. — Verlust der Befugniß, ein Preußisches Dampfschiff zu führen. (§§. 24. 25. u. 26.) 273. 274.

Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Stettin-Swinemünder, Allerhöchste Bestätigung deren Statuts als Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntmach. v. 13. Dezembr. 44.) 703. f.

Dänemark, Königreich, Vertrag zwischen dems., Preußen, Sachsen, Hannover u. Mecklenburg-Schwerin über das Revisionsverfahren auf der Elbe. (v. Jahrgang 1844.

Dänemark, (Forts.)
30. Aug. 43.) 571—576. — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntmach v. 17. Oktbr. 44.) 457. — Stationirung gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissarien zu Wittenberge u. Schandau. (ebend. Art. 3—5.) 572—574. — s. auch Holstein u. Lauenburg, Herzogthümer.

Danzig, Stadt u. deren Gebiet, wie solche im Jahre 1793. mit der Monarchie vereinigt worden, in ders. findet das neue Westpreuß. Provinzialrecht keine Anwendung. (Publ. Patent v. 19. April 44. §. 2.) 103. — zum Schutze derselben gegen fiskalische Ansprüche wird das Jahr 1797. als Normaljahr festgesetzt. (B. v. 24. Novbr. 43.) 12—14.

Defekte, bei öffentlichen Kassen und andern öffentl. Verwaltungen, Ergänzung der bestehenden Vorschriften über deren Feststetzung u. Ersatz. (B. v. 24. Jan. 44.) 52—56. — siehe auch Kassen-Defekte.

Defension, siehe Vertheidigung.

Degradation, dieselbe besteht in der Versetzung in eine mit geringerm Einkommen verbundene Stelle einer untern Klasse, und ist im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. (B. v. 29. März 44. §§. 17. u. 19.) 80. — richterlicher Beamten zu Subalternbeamten, deren Ausführung. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — wenn die gerichtl. Untersuchung gegen suspendirte Beamte die Degradation nicht zur Folge gehabt hat, so ist letztern der während der Suspension nicht verwendete Theil des Einkommens nachzuzahlen. (ebend. §. 56.) 88. — militairische, der Unteroffiziere, wegen Annahme von Geschenken u. Bestechung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 39.) 281. — desgl. wegen thätlicher Beleidigungen unter einander. (ebend. Art. 53.) 283. — desgl. wegen Vergehungen u. Mißhandlungen gegen Untergebene. (ebend. Art. 56. 58.) 284. — desgl. wegen öfterer geringerer militairischer Vergehungen. (ebend. Art. 66.) 285. — deren Ausführung. (B. v. 27. Juni 44. §. 17.) 288. — Portepée-Unteroffiziere verlieren zugleich das Recht, das Portepée zu tragen. (ebend. §. 17.) 288. — vor Erledung strengen, resp. mittlern Arrestes. (B. v. 27. Juni 44. §. 7.) 287. — Verwandlung ders. in Festungsstrafe. (ebend. §. 31. Nr. 6.) 291. — findet solche gegen Land-Gendarmen statt, so ist gegen solche stets auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen. (ebend. §. 32.) 291.

Deiche, (und Dämme), hinsichtlich deren Unterhaltung hat es in Westpreußen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 71.) 110.

Digitized by Google

Dienstvergehen der **Beamten**, (Forts.) Gerichte. (ebend. §. 2.) 77. — liegt solchen jedoch nur Fahrlässigkeit zum Grunde, oder ist jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt, so sind solche als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege durch Dienstentlassung zu ahnden. (ebend. §§. 3. u. 22.) 77. 81. — Anwendung der §§. 333. 363. u. 364. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. rücksichtlich derf. (ebend. §§. 3. 4. u. 22.) 77. 81. — wenn solche in der gerichtlichen Untersuchung nicht als Amtsverbrechen erkannt worden, so sind sie der Disziplinarbestrafung zu überweisen. (ebend. §. 11.) 79. — ſ. auch Dienstentlassungen, Amtsentsetzung und Amtsverbrechen.

Dienstversetzung, (Strafversetzung), dieselbe besteht in der unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, verbunden mit dem Verluste eines Theils des bisherigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder beider zugleich. (G. v. 29. März 44. §§. 17—20.) 80. — dieselbe ist nur im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar. (ebend. §. 20.) 80. — deren Ausführung gegen Justiz-Subalternenbeamte. (A. K. O. vom 10. Mai 44.) 115.

Dienstvorgesetzte, sind zu Warnungen und Verweisen gegen ihre Untergebenen befugt. (G. v. 29. März 44. §. 23.) 81. — in wie fern solchen auch die Festsetzung von Geldbußen, so wie von Arreststrafen gegen untere Beamte zusteht. (ebend. §§. 15. 16. 23.) 80. 81. — ſ. auch Militair-Vorgesetzte.

Dienstwohnungen der Beamten, deren Besteiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Disziplinarrath, von fünf Advokatanwalten, dessen Bildung bei jedem, außerhalb Cöln bestehenden Landgerichte. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 175. — Wahl der Mitglieder desselben für jedes Justizjahr. (ebend. §§. 4—6.) 175. 176. — Ausschließung schon bestrafter Advokatanwalte von derf. (ebend. §. 3.) 175. — Wahl und Funktionen des Vorstehers und Sekretairs desselben. (§§. 4. 5. u. 6.) 176. — die Ablehnung der Wahl als Mitglied, Sekretair oder Vorsteher wird als Verzicht auf die Advokatur und Anwaltschaft angesehen. (§. 6.) 176. — Funktionen desselben. (§. 8.) 176. — Anordnungen für das Strafverfahren vor demselben. (§§. 10—13.) 177. 178. — Berufung gegen die Disziplinar-Beschlüsse desselben und Kassations-Rekurs gegen die Erkenntnisse zweiter Instanz. (§§. 14—16.) 178. — Bildung eines solchen in Cöln von neun Mitgliedern aus den Advokatanwalten des Appellationsgerichtshofes und des Landgerichts. (ebend. §§. 2. 7. u. 14.) 175. 176. — Verhältnisse und Funktionen desselben. (§§. 2. 7. 12. u. 14.) 175. 176. 177. — alle, obiger Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Beschluß vom 4. Dezbr. 1800. (13. Frimaire IX.) die Art. 102. u. 103. des Dekrets v. 30. März 1808. u. die Art. 19—32. des Dekrets v. 14. Dezbr. 1810. werden aufgehoben. (ebend. §. 17.) 178.

Disziplinar-Strafen, deren Anwendung nach der größern oder geringern Erheblichkeit des Vergehens, mit Berücksichtigung der persönlichen und amtlichen Verhältnisse, sowie der sonstigen Führung des Angeschuldigten. (G. v. 29. März 44. §§. 21. u. 22.) 81.

Disziplinar-Strafverfahren, gegen Beamte, allgemeine Anordnungen für dasselbe. (G. v. 29. März 44.) 77—90.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen Beamte, wegen Dienstvergehungen, Anordnungen für das Verfahren bei solchen. (G. v. 29. März 44.) 77—90.

Dolmetscher, bei dem durch die §§. 40. und 41. Tit. 2. Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordn. vorgeschriebenen Eide derf. behält es sein Bewenden. (B. v. 28. Juni 44. §. 4.) 250. — Gebühren, resp. Reisekosten und Diäten derf., bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 6.) 75. — Aufhebung der darüber in den allgem. Gebühren-Taxen v. 23. Aug. 1815. Abschnitt IV. Nr. 12. und Abschnitt IV. Nr. 11. enthaltenen Vorschriften. (ebend. §. 11.) 75. 76.

Domainen-Grundstücke, in Westpreußen, von solchen werden zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude weder Dienste noch Geldbeiträge geleistet. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 38.) 107. — in der Provinz Posen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlich, deren Befreiung von der Grundsteuer. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 12. d.) 605 — diese Befreiung hört auf, wenn jene Grundstücke veräußert oder vererbpachtet werden. (ebend. §§. 1. und 15.) 601. 606.

Druckschriften, vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienen, Schutz derf. gegen den Nachdruck. (B. v. 5. Juli 44.) 261. 262. — in der Form fortlaufender periodischer Berichte, über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und deren Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit, deren Veröffentlichung. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101. — Censurpflichtigkeit dieser Berichte (ebend.) 102.

Duell, siehe Zweikampf.

Duisburg, Kreis, Düsseldorfer Regierungsbezirks, in demſ. behält die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810.

Ge-

Digitized by Google

Duisburg, Kreis, (Forts.)
Gesetzeskraft. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44.) 410.

Durchgangsabgabe, (Durchgangszoll), beim Transit auf gewissen Straßenzügen, nach Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs für die Jahre 1843. 1844. 1845., v. 18. Oktbr. 42., anderweite Bestimmungen rücksichtlich derf. v. 1. Mai 1844. ab. (A. K. O. nebst Anl. v. 28. Febr. 44.) 67. — deren Regulirung zwischen Belgien und dem Deutschen Zoll-Handelsvereine. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 17. u. 18.) 588—590.

Durchsuchungsrecht gegen Kauffahrteischiffe, wegen Verdachts des Negersklavenhandels, siehe letztern.

E.

Ediktal-Verfahren gegen Ehegatten, wegen böslicher Verlassung des andern. (V. v. 28. Juni 44. §§. 15. 68. 69.) 186. 193. — rechtliche Folgen desselben. (ebend. §. 46.) 190.

Editionseide, hinsichtlich derf. behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (V. v. 28. Juni 44. §. 1.) 251.

Ehegatten, Verfahren gegen dies. wegen böslicher Verlassung des andern. (V. v. 28. Juni 44. §§. 15. 61—69.) 186. 192. 193. — der römisch-katholischen Kirche angehörig, Verfahren bei Sühneversuchen in Ehesachen. (ebend. §§. 12. 72. 73.) 185. 193. 194.

Ehegerichte, deren Errichtung bei den Oberlandesgerichten (Obergerichten) für alle Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben. (V. v. 28. Juni 44. §§. 1—3.) 184. — erster Instanz, Bestellung eines Staatsanwalts bei jedem derf. (ebend. §§. 4—8.) 184. 185. — s. ferner Ehesachen und Staatsanwalt.

Ehen, deren Verbot zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern auch dann, wenn das Verhältniß zu dem frühern Ehegatten auf einer unehelichen Zeugung beruht. (V. v. 22. Dezbr. 43.) 47. — hiemit wird die Bestimmung des §. 5. Tit. I. Th. II. des Allg. L. R. ergänzt und der §. 62. des Anhanges zu demselben aufgehoben. (ebend.) 47. — eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht statt. (ebend.) 47. — Gütergemeinschaft in denf. nach dem Westpr. Provinzialrechte (v. 19. April 44. §. 17.) 106. — Verfahren von den Ehegerichten in Prozessen über deren Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit. (V. v. 28. Juni 44.) 184—194. — nichtige, Verfahren in Prozessen wegen deren Trennung von Amtswegen. (V. v. 28. Juni 44. §. 54.) 191. — dabei sind der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen. (ebendas.) 191. — gemischte, Verfahren bei Sühneversuchen in solchen vor der Ehescheidungsklage. (V. v. 28. Juni 44. §§. 12. u. 72.) 185. 193. — siehe ferner Ehesachen.

Ehesachen, verbessertes Verfahren in denselben. (A. K. O. und V. v. 28. Juni 44.) 183—194. A. Verfahren im Allgemeinen. I. Gerichte für Ehesachen, nebst Staatsanwalt. (V. v. 28. Juni 44. §§. 1—9.) 184. 185. II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage. (ebend. §§. 10—15.) 185. 186. III. Prozeßverfahren. (§§. 16—60.) 186—192. 1) Erste Instanz. (§§. 16—47.) 186—190. — Klage, Klagebeantwortung und Widerklage. (§§. 16—18.) 186. — Verhandlung der Sache. (§§. 19—34.) 186—188. — Beweisaufnahme. (§§. 35—37.) 189. — Gerichtliche Sühneversuche. (§. 38.) 189. — Grundsätze über den Beweis. (§§. 39—47.) 189. 190. — 2) Zweite Instanz. (§§. 48—51.) 190. 191. — 3) Dritte Instanz. (§. 52.) 191. — gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen. (§§. 53. 54.) 191. — Interimistikum. (§§. 55—60.) 191. 192. B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böslicher Verlassung: 1) wenn der beklagte Theil erreichbar ist. (§§. 61—67.) 192. 193. 2) wenn derselbe nicht erreichbar ist. (§§. 68. u. 69.) 193. C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen. (§§. 70. u. 71.) 193. D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören. (§§. 72. u. 73.) 193. 194. Alle, mit obiger Verordn. in Widerspruch stehenden gesetzlichen Verschriften werden außer Kraft gesetzt. (§. 74.) 194. — dieselbe findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1844. anhängig gemacht werden. (§. 75.) 194.

Ehescheidung, über die Abänderungen der Gründe für solche und der rechtlichen Folgen derf. soll zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernommen werden. (A. K. O. v. 28. Juni 44.) 183. — auch soll der vollständige Gesetzentwurf über solche, mit den nach den Ergebnissen der Berathungen des Staatsrathe abgefaßten Motiven, zur Publizität gebracht werden. (ebend.) 183.

Ehrengerichte, für das Offizierkorps in der Armee, Erweiterung deren Wirkungskreis, unter Aufhebung aller bis jetzt gültigen Vorschriften über dieselben. (V. v. 20. Juli 43.) 299—308. — Zweck derselben. (ebend. §. 1.) 299. — Kompetenz derf. (§§. 2—4.) 299. 300. — Bildung derf. (§§. 6—9.) 301. — desgleichen für Staabsoffiziere. (§§. 10. u. 11.) 301. 302. — Bildung des Ehrenraths bei denf. (§§. 12—14.)

Digitized by Google

Ehrengerichte, (Forts.)
302. — Rechte und Pflichten des Ehrenrathe. (§§. 15—20.) 302, 303. — Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. (§§. 21—26.) 303, 304. — Führung der ehrengerichtlichen Untersuchung. (§§. 27—31.) 304, 305. — Abfassung, Publikation und Bestätigung des ehrengerichtlichen Erkenntnisses. (§§. 32—52.) 305—308. — Kosten- und Stempelfreiheit und Übernahme der baaren Auslagen vom Militair-Fiskus. (§. 53.) 308. — der Vorladung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungen nach §. 28. obiger Verordn. muß auch von Civilpersonen genügt werden. (A. K. O. v. 18. Juli 44.) 299. — **Verfahren** der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des **Zweikampfs** unter Offizieren. (B. v. 20. Juli 43.) 308—314.

Ehrenkränkungen, von Staatsbeamten im Amte verübt, das Gesetz vom 25. April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung derf. wird aufgehoben; dagegen treten in dessen Stelle die Bestimmungen (des §. 7. des Ges. v. 29. März 44.) 78. — deren Rüge und Bestrafung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten. (ebend. §. 7.) 78. — ſ. auch Beleidigungen.

Ehrenrechte, deren Verlust wegen Betriebs des Negersklavenhandels durch Preuß. Kauffahrteischiffe oder der Theilnahme an demſ. (B. v. 8. Juli 44. §. 7.) 401. — auf deren Verlust ist zugleich bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen. (B. v. 27. Juni 44 §. 20.) 289.

Ehrenstellen, im Staats- oder Kommunaldienste, mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist zugleich die Unfähigkeit verbunden, jene zu bekleiden. (B. v. 27. Juni 44. §. 20.) 289.

Ehrenzeichen, aberkennungsfähige, deren Verlust mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder mit Ausstoßung aus dem letztern. (B. v. 27. Juni 44. §§. 18. u. 20.) 288. 289.

Eide, deren Normirung für Zeugen. (B. v. 28. Juni 44. §. 1.) 249. — desgl. für Sachverständige und Taxatoren nach ihrer Vernehmung. (ebend. §. 2.) 249. — desgl. für Sachverständige vor ihrer Vernehmung über die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften, nach §. 152. Tit. 10. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. (ebend. §. 3.) 249. — bei dem durch §§. 40. u. 41. Tit. 2. Th. II. der Allgem. Gerichts-Ordn. vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Bewenden. (ebendaſ. §. 4.) 250. — Normirung des im §. 313. Tit 10.

Eide, (Forts.)
Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. vorgeschriebenen Ignoranz-Eides. (ebend. §. 5.) 250. — Namens des Fiskus von Beamten der denſ. vertretenden Behörden zu leisten, Bestimmungen darüber. (B. v. 28. Juni 44.) 250. 251. — hinsichtlich der Editionseide behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (ebend. §. 1.) 251. — Beweis durch Eide in Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (B. v. 28. Juni 44. §. 41—43.) 189. 190. — auf solche werden der Herrschaft die Lohnverhältnisse des Gesindes geglaubt. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 27.) 414. — ſ. auch Diensteid.

Eigenthum, Bestimmungen über dessen Erwerbung und Erhaltung nach dem Westpr. Provinzialrechte (v. 19. April 44. §§. 1—10.) 105. — fremdes, Rechte zum Gebrauche oder zur Nutzung desselben. (ebend. §. 13.) 105.

Eingangs-Abgabe, (Eingangszoll), vom fremden Eisen und Stahl, nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 180. 181. — desgl. von ausländischem Zucker und Syrop. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182. — von dem aus Belgien eingehenden Eisen und Stahl. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 231. — (Vertrag mit letzterem v. 1. Sept. 44. Art. 19. u. 24.) 590. f. 593.

Einnahme-Etat, allgemeiner, siehe Etat.

Einstandsrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Eisen, fremdes, dessen Besteuerung nach den unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 180. 181. — desgl. des schwarzen Eisenblechs, der Platten, Anker und Ankerketten. (ebendaſ.) 181. — aus Belgien eingehend, Zollsätze für dasselbe. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 231. — (Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem letztern. (vom 1. Sept. 44. Art. 19. u. 24.) 590. f. 593.

Eisenbahn-Aktien, (Obligationen), mit Zinsgarantie von Seiten des Staats, deren Annahme als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 45. — bei einem garantirten niedern Zinssatze, als 3½ Prozent, bedürfen Gelder der Pflegebefohlnen dazu der Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde. (ebendaſ.) 45.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Unternehmungen), Anordnungen für die Eröffnung von Aktienzeichnungen auf solche und für den Verkehr mit den dazu ausgegebenen Papieren. (B. v. 24. Mai 44.) 117. — zu solchen Unternehmungen ist die ausdrückliche Ge-

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
nehmigung des Finanzministers erforderlich. (ebend. §. 1.) 117. — aus Verträgen und Vergleichen über stattgehabten verbotenen Verkehr mit Aktienpromessen, Interimsscheinen und Quittungsbogen kann weder Klage noch Exekution stattfinden. (ebend. §. 2.) 117. — Strafen für Übertretungen jener Anordnungen. (ebend. §§. 1. u. 5.) 117. 118. — desgl. gegen verleitende Mäkler und Agenten für verbotene Unterhandlungen auf in- und ausländische Aktien-Unternehmungen oder Anleihen. (ebend. §§. 3. u. 4.) 117. — Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, v. 26. Mai 43., die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard betr. (Bestät.-Urk. v. 29. Jan. 44.) 59. 60. — Erhöhung des ursprünglichen Aktienkapitals um 1,500,000 Rthlr. für letztere. (ebend.) 60. — Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, v. 11. Dezbr. 43., in Betreff der Verausgabung von 400,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien. (Bestät.-Urk. v. 16. Febr. 44.) 61—66. — Verzinsung der letztern mit vier Prozent. (Nachtrag §. 3.) 62. — Anlegung einer solchen unter der Benennung: „Wilhelms-Bahn", von Kandrzin bei Cosel über Ratibor bis zur Landesgrenze bei Oderberg, zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. (Konzess.- u. Bestät.-Urk. v. 10. Mai 44. u. Statuten v. 26. Febr. 44.) 127—146. — unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoh. des Prinzen von Preußen. (§. 1. des Statuts.) 128. — der erforderliche Aktienfonds wird vorläufig auf 1,200,000 Rthlr. festgesetzt. (§§. 6. u. 7. des Statuts.) 130. — Verzinsung der Einzahlung zu 4 Prozent; vom 1. Jan. 1846. ab aber durch einjährige Dividenden. (ebend. §§. 20. u. 21.) 134. — Gerichtsstand der Gesellschaft bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor. (ebend. §§. 5. und 23.) 130. 135. — schiedsrichterliches Verfahren bei Schlichtung von Streitigkeiten in Angelg. der Gesellschaft. (ebend. §. 10.) 131. — Verfahren bei Auflösung der letztern. (Urk. u. §. 11. des Statuts.) 128. 131. — Bildung eines Reservefonds. (ebend. §. 8.) 130. — Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn, von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anschlusse an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, deren Erbauung u. Benutzung. (Statut v. 4. März u. 25. Sept. 44. u. Allerh. Konzess.- u. Bestät.-Urk. v. 8. Nov. 44.) 677—696. — das Aktienkapital ist vorläufig auf 1,500,000 Rthlr. festgesetzt. (§§. 4. u. 5. des Statuts.) 678—680. — einstweilige Verzinsung mit 4 Prozent bis zum Eintritt der Dividendenzahlung. (ebend. §§. 13. u. 14.) 681. 682. — sowohl die Genehmigung als die Abänderung der Fahrpläne bleibt dem Finanzminister vorbehalten. (Konzess.-Urk. u. §. 69. des Statuts.) 677. 694. — Thüringische, von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg nach Cassel, und von dort zum Anschluß an die Bahn von Minden nach Cöln, deren Bau und Betrieb. (Vertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen, mit Sachsen-Weimar-Eisenach u. Sachsen-Coburg u. Gotha, vom 20. Dezbr. 43.) 438—443. — (Vertrag mit Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg u. Gotha v. 19. April 44.) 444—450. — Statut v. 4. Aug. 44. u. Allerh. Konzess.- u. Bestät.-Urk. v. 20. Aug. 44.) 419—437. — das Aktienkapital ist vorläufig auf neun Millionen Thaler bestimmt, von welchem der vierte Theil von den betreffenden Regierungen übernommen worden, und zwar von Preußen mit 810,000 Rthlr., von Sachsen-Weimar-Eisenach mit 900,000 Rthlr. und von Sachsen-Coburg und Gotha = t 540,000 Rthlr. (Vertrag v. 19. April 44. Art. 2.) 445. — (Statut v. 4. Aug. 44. §§. 6. u. 12.) 421. 422. — einstweilige Verzinsung mit 4 Prozent und spätere Dividendenzahlung. (Art. 18—20. des Statuts.) 423. 424. — Cöln-Mindener, von Deutz über Duisburg nach der Landesgrenze bei Minden, zum Anschlusse an die von Hannover dorthin zu bauende Bahn. (Konzess.- u. Bestät.-Urk. für dies. v. 18. Dezbr. 43.) 21. — Statuten der für dies. errichteten Gesellschaft (v. 9. Okt. 43.) 22—40. — allgemeine Bestimmungen. (Statut §§. 1—32.) 22—28. — Aufbringung des für dieselbe vorläufig bestimmten Aktienkapitals von dreizehn Millionen Thalern, wovon der Staat den siebenten Theil übernimmt. (ebend. §§. 9—12.) 24. — Erhöhung des Aktienkapitals. (ebend. §§. 15—27.) 25. 28. — Zinsgarantie von Seiten des Staats für das Aktienkapital mit 3½ Prozent. (Urk. u. Statut §. 17.) 22. 26. — innere Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtung. (§§. 33—75.) 28—37. — Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung. (§§. 26. 76—79.) 27. 37. f. — Zinsen- und Dividenden-Zahlungen. (ebend. §§. 16—19). 25. f. — Amortisation der Aktien. (§§. 21—26.) 26. 27. — Auflösung der Gesellschaft und landesherrliche Genehmigung des dafür gefaßten Beschlusses. (§. 32.) 28. — Bergisch-Märkische, von Elberfeld über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund, in Verbindung mit der Düsseldorf-Elberfelder und Cöln-Mindener Eisenbahn, deren Erbauung und Benutzung. (A. Konzess.- u. Bestät.-Urk. v. 12. Juli 44. nebst Statut v. 11. Mai 44.)

Digitized by Google

Eisenbahnen, (Forts.)
315—332. — von dem auf vier Millionen für dies. festgesetzten Aktienkapital übernimmt der Staat den vierten Theil mit einer Million. (ebendas. u. §. 10. des Statuts.) 315. 317. — die Anstellung, so wie die Besoldung und Feststellung der Bedingungen der Entlassung und Suspension des Spezialdirektors, des Stellvertreters desselben und des Ober-Ingenieurs, bedürfen der Bestätigung und Genehmigung des Finanzministeriums. (§§. 39. 63. 76. 77. u. 79. des Statuts.) 322. 327. 330—332. — Befugniß des Staats, den Präsidenten des Verwaltungsraths zu ernennen, und Stimmrecht desselben in den General-Versammlungen. (§§. 55. u. 68.) 325. 328. — diese Rechte fallen fort, sobald dem Staate sein Kapital von einer Million Thalern zurückgezahlt ist. (ebend. §. 27.) 320. — Benutzung der Bahn für militairische Transporte. (ebend. §. 34.) 321.

Eisenbahnschienen, fremde, deren Verzollung nach den unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 181. — aus Belgien eingehend, Zollsätze für dies. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 231. — (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 19. u. 24.) 590. f. 593.

Eisenbahnwagen, Verzollung des fremden Radkranzeisens zu dens. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 181.

Elberfeld, Stadt, Errichtung einer öffentlichen Seiden-Trocknungs-Anstalt daf. zur Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide durch dieselbe. (V. v. 14. Oktbr. 44.) 661. — Allerhöchste Bestätigung der Statuten der für solche zusammen getretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntm. v. 31. Okt. 44.) 675.

Elbfähranstalten, Anordnungen für dieselben in Beziehung auf die Schifffahrt. (Vertrag v. 13. April 44. Art. 7. u. 13.) 519. 520.

Elbing, Stadt, Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld ders. und Einlösung der darüber ausgestellten Stadtobligationen. (A. K. O. v. 24. Novbr. 43.) 41. — Erhebung der Schifffahrtsabgaben in ders. nach dem Tarif v. 18. Okt. 1838. auch für das Jahr 1844. (A. K. O. v. 3. Jan. 44.) 59. — in Ansehung der von den dortigen Kaufleuten mit Ausländern zu schließenden Pfandverträge behält es bei der Vorschrift der Order v. 29. Juli 1815. sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 12.) 105. — Erbrecht der Hospitäler daselbst auf den gesammten Nachlaß der Hospitaliten, auch wenn letztere ein Einkaufsgeld erlegt haben (ebend. §. 87.) 110. — im Weichbilde ders. hat der Pfarrer das Meßkorn (Sackzehnt) am Wohnorte des Verpflichteten in Empfang zu nehmen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 58.) 109.

Elbschifffahrt, Ausfertigung und Benutzung der Schiffs- und Schifferpatente für dieselbe. (Add.-Akte v. 13. April 44. §§. 10—17.) 460—462. 473—475. — desgl. der Schiffsmanifeste für die auf der Strecke zwischen Meinik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe. (ebend. §. 32. nebst Anl. G.) 465. 515—517. — Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für dieselbe. Übereinkunft mit den betheil. Staaten v. 13. April 44.) 518—525. — Strafbestimmungen für Übertretungen ders. und Haftung für die Geldstrafen. (ebend. Art. 30.) 524. — jene Übereinkunft tritt, in Folge nachträglich getroffener Abrede, mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Okt. 44.) 457.

Elbschifffahrts-Akte, vom 23. Juni 1821., Additional-Akte zu derf. (v. 13. April 44.) 458—517. — letztere sollte nach §. 59. ders. v. 1. Okt. 44. als in Wirksamkeit treten; es ist jedoch dieser Termin, der nachträglich getroffenen Verabredung gemäß, auf den 1. Jan. 1845. hinausgerückt. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Okt. 44.) 457. — Bestimmungen zu den Art. I. u. II. (§§. 1—5.) 459. — zum Art. IV. (§§. 6—17.) 460—462. — zu den Art. V—XII. (§§. 18—28.) 462—464. — zu den Art. XV—XVII. (§§. 29—33.) 464 u. 465. — zu den Art. XXI. u. XXIII. (§§. 34. u. 35.) 465. — zu den Art. XXIV. u. XXV. (§§. 36—45.) 466—468. — zu dem Art. XXVI. (§§. 46—51.) 468—470. — zum Art. XXVIII. (§§. 52—56.) 470. 471. — zu den Art. XXX. XXXI. u. XXXIII. (§§. 57—59.) 471.

Elbstrom, die Beschaffenheit und Verbesserung desselben soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten untersucht und bewirkt werden. (Add.-Akte v. 13. Apr. 44. §. 56.) 471. — Staatsvertrag mit Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin über das Revisionsverfahren auf demselben. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457.

Elbzoll, dessen Erhebung. (Add.-Akte v. 13. April 44. §§. 20—28.) 463. 464. — Vertheilung des Normalsatzes für denselben auf die einzelnen Strecken. (ebendas. §. 23 nebst Anl. E.) 463. 488. — Klassifizirte Zusammenstellung der Ermäßigungen desselben und der davon gänzlich befreiten Gegenstände, nebst dem dazu gehörigen alphabetischen Verzeichniß. (ebendas. §. 26. nebst Anl. F. a. b. u. c.) 464. 490—514. — Untersuchung und Bestrafung der Defrau-

Elbzoll, (Forts.)
fraudationen desselben. (ebendas. §§. 38—51.) 466—470. — die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind. (ebend. §. 51.) 470. — Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts rücksichtlich derselben. (§. 51.) 470. — Staatsvertrag mit Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin über das Revisionsverfahren auf der Elbe rücksichtlich desselben. (v. 30. Aug. 43.) 571—576 — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Ministerial-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457. — ſ. auch Brunshauser Zoll.

Elbzollämter, Abfertigung bei denselben. (Addit.-Akte v. 13. April 44. §§. 36. u. 37.) 466. — ſ. auch Wittenberge und Schandau.

Elbzollgerichte, deren Errichtung und Kompetenz in den Elbuferstaaten. (Addit.-Akte v. 13. April 44. §§. 46—51.) 468—470. — desgl. im Hannoverschen rücksichtlich des Brunshauser Zolls. (Art. 15. u. 17. des Regulativs über denſ.) 548. 559.

Elbzoll-Kommiſſar, gemeinschaftlicher, von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, dessen Stationirung bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge hinsichtlich des Revisionsverfahrens auf der Elbe. (Staatsvertrag v. 30. Aug. 43. Art. 3. ff.) 572. ff. — desgl. bei dem Hauptzollamte Schandau. (ebend. Art. 5. ff.) 574. ff.

England, ſiehe Großbritannien.

Erben, } Zusammenrechnung der Besitzzeit der-
Erblaſſer, } ſelben bei der zur Ausübung ſtändiſcher Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. (V. v. 29. Novbr. 44.) 706.

Erbrecht der Zuchthäuſer und Korrektionsanſtalten, welche für Rechnung der Staatskaſſe verwaltet und unterhalten werden, auf den Nachlaß der in denſelben verſtorbenen Sträflinge oder Korrigenden, deſſen Aufhebung. (A. K. O. v. 8. Jan. 44.) 59. — der Hoſpitäler in Elbing auf den geſammten Nachlaß deren Hoſpitaliten. (Weſtpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. § 87.) 110.

Erbſchaften, Stempelfreiheit der Kauf- und Tauſch-Verhandlungen zwiſchen den Theilnehmern an denſelben zum Zwecke der Theilung. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 253. — deren Exportation, ſ. Abſchoßgelder.

Erbtheilungstaxen bäuerlicher und ſolcher Grundſtücke in Weſtpreußen, deren Beſitzer im Stande der Landgemeinen vertreten werden, Berechnung des

Erbtheilungstaxen, (Forts.)
Reinertrages bei Aufnahme derſelben mit ſechs vom Hundert zu Kapital. (V. v. 22. März 44.) 70.

Erbverpächter haben binnen zwei Monaten das Vorkaufsrecht. (Weſtpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 13.) 105.

Erfurt, Stadt, Errichtung einer Handelskammer daſelbſt. (Statut v. 18. Oktbr. 44.) 663—666.

Erkenntniſſe, (Urtel), deren Abfaſſung und Publikation in Eheſachen von den Ehegerichten. (V. v. 28. Juni 44. §§. 30. 50. 52. 70. u. 71.) 188. 191. 193. — von den Auseinanderſetzungsbehörden (General-Kommiſſionen) in erſter Inſtanz inkompetent gefällt, weiteres Verfahren mit denſelben, in Ergänzung des § 9. der Verord. v. 30. Juni 1834. (A. K. O. v. 12. April 44.) 119. — in Unterſuchungen wegen geringer Vergehen, deren Abfaſſung in erſter Inſtanz, auf mündlichen Vortrag des Inquirenten, von einer aus drei Mitgliedern beſtehenden Abtheilung des Gerichts. (A. K. O. v. 24. März 41.) 453. — freiſprechende oder nicht auf die Strafe der Amtsentſetzung lautend, in gerichtlichen Unterſuchungen gegen Beamte wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen, nach ſolchen ſoll ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläſſig ſein. (G. v. 29. März 44. §. 12.) 79. — kontradiktoriſche und die Inſtanz beendigende, bei den Landgerichten oder dem Appellationsgerichtshofe in der Rheinprovinz, Gebühren der Gerichtsvollzieher für die den Parteien davon zuzuſtellenden Abſchriften. (A. K. O. v. 19. April 44.) 111. — deren Abfaſſung gegen dieſſeitige Unterthanen durch das Oberlandesgericht in Stettin, wegen Betriebs des Negerſklavenhandels oder der Theilnahme an demſelben (V. v. 8. Juli 44. §§. 7—10. u. 13.) 401. 402. — ehrengerichtliche, gegen Offiziere, deren Abfaſſung, Beſtätigung und Publikation. (V. v. 20. Juli 43. §§. 32—52.) 305—308. — beſtätigte, gegen ſolche iſt ein weiteres Verfahren ohne Allerhöchſte Beſtimmung nicht zuläſſig. (ebendaſ. §. 52.) 308.

Erkenntniß-Werthſtempel, ſ. Stempel.

Ermeland, ſ. Weſtpreußen.

Erpreſſung, im Kriege, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 32.) 280. — (V. v. 27. Juni 44. §. 56.) 295.

Etat, allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844. (v. 9. April 44. nebſt A. K. O.) 93—99.

Exekution, deren Vollſtreckung rückſichtlich des Erſatzes der bei öffentlichen Kaſſen und anderen öffentlichen Verwaltungen ermittelten Defekte. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 9—20.) 53—55. — gerichtliche, kann

Digitized by Google

Exekution, (Forts.)
aus Verträgen oder Vergleichen über stattgehabten verbotenen Verkehr mit Aktienpromessen, Interimsscheinen und Quittungsbogen ꝛc. auf Eisenbahn-Unternehmungen nicht zugelassen werden. (B. v. 24. Mai 44. §. 2.) 117. — Befugniß der Posenschen Landschaft zu derselben gegen die Pächter verpfandbriefter Güter, wegen rückständiger Pachtgelder. (A. K. O. v. 29. Juni 1844.) 260.

Exerzierplätze, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 603.

Exmission, s. Pächter.

F.

Fährankalken, (Prahme), deren Gestattung über Gewässer in Westpreußen, mit Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 70.) 109. 110.

Fährgelder, s. Reisekosten.

Fahrlässigkeiten der Beamten, als Dienstvergehungen, deren Untersuchung und Bestrafung im Disziplinarwege. (G. v. 29. März 44. §§. 3. u. 22.) 77. 81.

Fälschung von Legitimations-Urkunden, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 62.) 284.

Farin (Zuckermehl), ausländischer, Eingangszoll von demselben nach der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden Vereinbarung. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182.

Feigheit vor dem Feinde und in Erfüllung militairischer Dienstpflichten, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 19—21.) 278. 279. — (B. v. 27. Juni 44. §. 54.) 295.

Festungsarrest, dessen Anwendung in Stelle der Degradation gegen Unteroffiziere, desgl. statt der Festungsstrafe. (B. v. 27. Juni 44. §. 28.) 280. — desgl. gegen Portepée-Fähnriche, gegen junge Leute, welche auf Beförderung zum Offizier dienen und gegen einjährige Freiwillige, statt Festungsstrafe. (ebendas. §. 29.) 290. — ein solcher darf auf die Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden. (ebendas. §. 30.) 290.

Festungsstrafe, deren Anwendung als Militairstrafe. (B. v. 27. Juni 44. §§. 10—12.) 287. — die Zeit deren Erleidung soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden. (ebendas. §. 12.) 287. — deren Verwandlung in Festungsarrest bei Militairstrafen, Degradation ꝛc. (B. v. 27. Juni 44. §§. 28. 29. u. 31.) 290. 291. — ein Jahr derselben ist acht Monaten Baugefangenschaft gleichzustellen. (ebendas. §. 31. Nr. 4.) 291. — einem Jahre derselben ist acht Monat Zuchthausstrafe gleich zu achten. (B. v. 27. Juni 44. §. 74.) 298.

Festungssträflinge, dies. erleiden den strengen Arrest geschärft, in einem am Fuße mit Ketten versehenen Gefängnisse. (B. v. 27. Juni 44. §. 6.) 287.

Festungswerke, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 603.

Feuerlöschungs-Prämien, deren Bewilligung aus der städtischen Feuersozietäts-Kasse der Kur- und Neumark, sowie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §§. 115. 116. u. 117.) 360.

Feuersozietäts-Reglements, für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks, v. 30. Dezbr. 1837., Abänderungen und Ergänzungen in Beziehung auf dessen §§. 1. 2. 7. 8. 12. 15. 26. 28. 29. 35. 42. 59. 61. 64. b. u. c. 65. u. 80. (B. v. 15. Juni 44.) 239—243. — desgl. für solche im Regierungsbezirke Gumbinnen, v. 30. Dezbr. 1837., in Beziehung auf dessen §§. 1. 2. 7. 8. 12. 15. 26. 28. 34. a. 34. d. 35. 42. 59. 61. 64. b. 65. u. 80. (B. v. 15. Juni 44.) 244—248. — revidirtes, für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde. (v. 23. Juli 44.) 334—369. — dasselbe tritt statt des Regl. v. 19. Septbr. 1838. vom 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (ebendas.) 334. — allgemeine Bestimmungen über die Verhältnisse der Sozietät, sowie über die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit derselben. (§§. 1—3.) 334. 335. — Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer. (§§. 4—9.) 335. 336. — Beitragspflichtigkeit der Theilnehmer. (§§. 10—13.) 336—338. — Zeit und Bedingungen des Ein- und Austritts. (§§. 14—20.) 338. 339. — Höhe der Versicherungssumme. (§§. 21—35.) 339—343. 362. — Erhöhung und Herunterfetzung der Versicherungssumme. (§. 36.) 343. — Beiträge der Interessenten. (§§. 37—49.) 343—347. — bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit. (§§. 50—53.) 347. — Brandschäden-Taxe. (§§. 54—61.) 347—349. — Auszahlung der Brandschäden-Vergütigungsgelder. (§§. 62—78.) 349—352.

Digitized by Google

Feuersozietäts-Reglements, (Forts.)
352. — Austritt des Versicherten und Wiederherstellung der Gebäude. (§§. 79—82.) 352—354. — Leitung und Führung der Sozietätsgeschäfte. (§§. 83—106.) 354—358. 368. — Verfahren in Rekurs- und Streitsachen (§§. 107—114.) 358—361. — Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt. (§§. 115—119.) 360. 361. — für die Rheinprovinz, v. 5. Jan. 1836, Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen desselben, und zwar ad §. 59. wegen Wiederherstellung abgebrannter und versicherter Gebäude im Interesse der Hypothekgläubiger; ad §§. 62. u. 66. wegen Dispensation von solcher und Befriedigung der letztern aus den Brandentschädigungsgeldern. (B. v. 23. Juli 44.) 332. 333.

Feuerspritzen-Prämien, deren Gewährung seitens der städtischen Feuersozietät der Kur- und Neumark, sowie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §§. 115. 116.) 360.

Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, Magdeburger, deren Errichtung. (Statut derf. v. 20. Dezbr. 43. u. A. Bestät.-Urkunde v. 17. Mai 44.) 213—230. — Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft. (§§. 1—5. des Statuts.) 216. — Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionaire. (§§. 6—9.) 216. 217. — Nachschüsse. (§§. 10—18.) 217. 218. — Gewinn und dessen Vertheilung. (§§. 19—24.) 218. — Direktion. (§§. 25—61.) 218—222. — allgemeine Versammlungen der Aktionaire. (§§. 62—72.) 222—224. — Legung und Abnahme der Rechnung. (§§. 73—75.) 224. — Ausschuß. (§ 76.) 225. — Veränderung des Eigenthums der Aktien. (§§. 77—86.) 225. 226. — Verfahren in Streitfällen. (§§. 87. u. 88.) 227. — allgemeine Bestimmung in Beziehung auf Einladungen und öffentliche Bekanntmachungen. (§. 89.) — Ergänzungen der §§. 84. 85. u. 87. (durch obige A. Bestät.-Urkunde Nr. 1. 2. u. 3.) 215.

Fideikommißgüter, Berechnung der Besitzzeit des Vorbesitzers und des Nachfolgers bei Sukzessionen in dieselben rücksichtlich der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. (B. v. 29. Novbr. 44. §. 1.) 706.

Finanz-Etat, Haupt-, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, für das Jahr 1844. (v. 9. April 44. nebst A. K. O.) 93—99.

Finanzminister, als Mitglied des Handelsraths. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 148. — ohne dessen ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Aktienzeichnungen auf Eisenbahn-Unternehmungen eröffnet oder Anmeldungen dafür angenommen werden. (B. v. 24. Mai 44.) 117. — ist ermächtigt, die für die Rheinschifffahrt angeordneten Lootsenstationen zu verändern und deren neue einzurichten. (Regl. v. 24. Juni 44. §. 16.) 258.

Finanzministerium, als Chef desselben tritt, an Stelle des abberufenen Staats- und Finanzministers v. Bodelschwingh, der Staats- und Finanzminister Flottwell ein. (A. K. O. v. 3. Mai 44.) 114. — auf dasselbe gehen die der aufgehobenen Staats-Buchhalterei durch die Order v. 29. Mai 1826. übertragen gewesenen Funktionen über. (A. K. O. v. 19. Juli 44.) 265.

Finsterwalde, Amt, s. Feuersozietäts-Reglements.

Fischfang, dessen Ausübung in Westpreußen nach den Bestimmungen des dortigen Provinzialrechts. (v. 19. April 44. §§. 3. u. 72.) 105. 110.

Fiskalische Ansprüche, zum Schutze gegen dieselben wird als Normaljahr auch für die Städte Danzig und Thorn und deren Gebiet, sowie für die jetzt zur Provinz Preußen gehörigen, vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheile, das Jahr 1797. festgesetzt, gemäß der Verordn. v. 18. Dezbr. 1798. für Westpreußen. (B. v. 24. Novbr. 43.) 12—14. — desgl. nach dem Provinzialrechte für Westpreußen. (v. 19. April 44. §. 5.) 105.

Fiskus, Anordnungen wegen der, Namens desselben von Beamten der denselben vertretenden Behörden in Prozessen zu leistenden Eide. (B. v. 28. Juni 44.) 250. 251. — s. auch Militair-Fiskus.

Flaggenabgabe, außerordentliche, deren Entrichtung von Belgischen Schiffen in den Häfen des Zollvereins. (Vertrag mit Belgien v. 1. Septbr. 44. Separat-Artikel.) 581.

Flößerei, s. Holzflößerei.

Flüsse, Privat-, Gesetz v. 28. Febr. 1843. über deren Benutzung, — Verfahren in Folge der §§. 19. ff. desselben bei Bewässerungsanlagen, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden. (A. K. O. v. 1. Dezbr. 43.) 43. — obiges Gesetz kommt im Markgrafthum Oberlausitz, statt des darin aufgehobenen Oberamts-Patents vom 18. August 1727. wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, zur Anwendung. (B. v. 26. April 44.) 112. 113. — s. auch Bewässerungsanlagen.

Forstbeamte, in den Untersuchungen gegen solche, wegen Mißbrauchs der Waffen, verbleibt es bei dem durch die Gesetze v. 28. Juni 1834. und 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren. (G. v. 29. März

Digitized by Google

Forstbeamte, (Forts.)
44. §. 8.) 78. — Verpflichtung derselben, über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen mitzuwachen. (Regul. v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit derselben als Denunzianten. (§. 19) 173.

Forstfrevel, (Forstverbrechen), Abkommen zur Verhütung, Konstatirung und Bestrafung derselben in den gegenseitigen Grenzwaldungen, mit Schwarzburg-Sondershausen (v. 18. Novbr. u. 5. Dezbr. 43. Art. 35.) 8. — bei der mit demselben bereits bestehenden Übereinkunft v. 16. Juli 22. behält es übrigens sein Bewenden. (ebendas.) 8.

Forstgrundstücke, in der Provinz Posen, im alleinigen Eigenthume des Staats befindlich, deren Befreiung von der Grundsteuer. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 12. d.) 605. — diese Befreiung hört auf, wenn jene Grundstücke veräußert oder vererbpachtet werden. (ebendas. §§. 1. u. 15.) 601. 606.

Forst- (und Jagd-) **Ordnung**, für Westpreußen und den Netzdistrikt, v. 8. Oktbr. 1805., deren Anwendung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 8. 14. u. 78.) 105. 106. 110.

Fossilien, in den §§. 69—71. Tit 16. Thl. II. des A. L. R. benannt, von solchen sind in Westpreußen nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gewöhnlichen Verkehr ausgenommen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 82.) 110.

Fourage (Futter für Militairdienstpferde), Bestrafung deren Veruntreuung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 36.) 281.

Frankreich, Königreich, Vertrag zwischen demselben, Preußen, Österreich, Großbritannien und Rußland zur Unterdrückung des Negersklavenhandels. (v. 20. Dezbr. 41.) 371—399. — Rücktritt desselben von diesem Vertrage. (Ratifikations-Vermerk.) 386.

Freienwalde, s. Chausseebau.

Freihan, Ortschaft, in Schlesien, scheidet in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte aus und wird mit dem für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirke vereinigt. (B. v. 8. Juni 44. §. 2.) 179.

Freiheitsstrafen, gegen untere Beamten, als Ordnungsstrafe, deren Vollstreckung im Disziplinarverfahren. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 16. 21. u. 22.) 80. 81. — Verwandlung von Stempelstrafen in solche. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238. — dieselben müssen, statt der Geldbuße, jederzeit wegen Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen eintreten. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — Verwandlung der Geldbußen in solche für Vergehen im Soldatenstande. (B. v. 27. Juni 44. §. 74.) 298. — militairische, für gemeine Verbrechen, über zehn Jahre oder über die Landwehrdienstpflicht hinaus, wegen solcher ist auf die Entlassung aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen. (ebendas. §. 75. a.) 298.

Freisprechung, in gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen, nach solcher soll ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zulässig sein. (G. v. 29. März 44. §. 12.) 79. — völlige, nach Amtssuspensionen, die Nachzahlung des während der letztern verwendeten Betrages des innebehaltenen Diensteinkommens des Angeschuldigten bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten. (ebendas. §. 57.) 88. 89. — auf solche können die Ehrengerichte gegen Offiziere erkennen. (B. v. 20. Juli 43. §. 4.) 300. — Abfassung des darauf gerichteten Erkenntnisses. (ebend. §. 49.) 308.

Freizügigkeit, s. Abschoß- und Abfahrtsgelder.

Friedensrichter, Rheinische, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dieselben wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §. 41.) 86. — Beauftragung derselben mit der eidlichen Vernehmung der Zeugen in Disziplinar-Untersuchungen gegen Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §. 9.) 177.

Friedrichsgraben, großer und kleiner, Änderungen in dem Tarif für die Schifffahrts-Abgaben auf denss. v. 1. März 1828. (A. K. O. v. 19. Aug. 44.) 409.

Fuhrkosten, s. Reisekosten.

G.

Gastwirthschaften, auf solche sollen in allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften die Vorschriften der Order v. 7. Febr. 1835., wegen des Schankwirthschafts-Betriebes, ebenfalls Anwendung finden. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 214. — Ertheilung der Erlaubnißscheine zu deren Betrieb in jenen Ortschaften durch die Kreis-Landräthe. (ebend.) 214.

Gebäude, für öffentliche und gemeinnützige Zwecke, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605. — s. auch Pfarrgebäude, Schulgebäude, desgl. Feuer-Sozietäts-Reglements.

Gebühren, für Sachverständige und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44.) 73—76. — desgl. für Taxatoren. (ebend. §§. 5. u. 11.) 74. 76. — desgl.

Digitized by Google

Gebühren, (Forts.)
— desgl. für Dolmetscher. (ebend. §§. 6. u. 11.) 75. 76. — der Gerichtsvollzieher für die den Parteien zuzustellenden Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile, in Auslegung der Art. 28. u. 72. des Rheinischen Civilkosten-Tarifs vom 16. Febr. 1807. (A. K. O. v. 19. April 44.) 111. — s. auch Lootsengebühren.

Gebühren-Freiheit (Sportelfreiheit), für unvermögende und deshalb zum Armenrechte in Prozessen zugelassene Kirchen und Pfarreien, und Nichtanwendung der in §. 40. Tit. 23. Th. I der Allgem. Gerichts-Ordn. enthaltenen Vorschriften wegen eventueller Kostenerstattung auf dieselben. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — gegenseitige, mit Österreich, bei gerichtlichen Requisitionen in Armensachen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455. — in städtischen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten der Kur- und Neumark, so wie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §. 2.) 334.

Gebühren-Taxen, allgemeine, vom 23. Aug. 1815, die Vorschriften ders. für die Landes-Justizkollegien, Abschn. IV. Nr. 12. 28. 32. u. 38., für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten und für sämmtliche Untergerichte Abschn. IV. Nr. 11. 26. 29. u. 36., die Dolmetscher-Gebühren, die Reise- und Zehrungskosten für Parteien und Zeugen, die Diäten für Sachverständige und die Gebühren für Taxatoren betr., so wie die spätern darauf bezüglichen Bestimmungen, werden aufgehoben und anderweitig regulirt. (B. v. 29. März 44.) 73—76.

Gefängniß-Anstalten, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Okt. 44. §. 13. b.) 605.

Gefängnißstrafen, siehe Freiheitsstrafen. — verhältnißmäßige, in Stelle von Geldstrafen, für Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, siehe diese.

Gehälter, der Beamten, siehe Besoldungen.

Geistliche, (Prediger, Pfarrer ꝛc.), auf solche finden die Vorschriften der §§. 14—38. des Gesetzes v. 29. März 44. hinsichtlich des Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahrens keine Anwendung. (das. §. 53.) 87. — wegen der Disziplinarvergehen ders. ist nach den besondern Vorschriften hierüber zu verfahren. (ebend. §. 53.) 87. — die gerichtliche Untersuchung findet gegen dies. nur wegen solcher Amtsvergehen statt, welche das bürgerliche Gesetz mit Strafe bedroht. (ebend. §. 9.) 78. — die Bestrafung ders. wegen der in den §§ 499. u. 500. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R. bezeichneten Vergehungen bleibt, in so

Geistliche, (Forts.)
fern mit dens. nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, dem Disziplinarwege vorbehalten. (ebendas. §. 9.) 79. — zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung gegen dies. ist nur der Minister der geistl. Angelegenh. berechtigt. (ebendas. §. 9.) 79. — Sühneversuche vor denselben zwischen Ehegatten vor der Ehescheidungsklage und Ausstellung eines Attestes von dens. darüber. (B. v. 28. Juni 44. §§. 10—13. 55.) 185. 191. — gerichtliche Sühneversuche mit oder ohne Zuziehung ders. (ebend. §. 38.) 189. — desgl. bei Ehescheidungen wegen böslicher Verlassung. (ebendas. §§. 62. u. 65.) 192. — römisch-katholische, Verfahren, wenn solche den Sühneversuch verweigern, weil sie die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennen. (ebend. §. 72.) 193. — deren Berufung, Anstellung und Einführung in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 24—27.) 106. 107. — Beschaffung des Brennmaterial-Deputats für dies. (ebend. §§. 48. 49.) 108. — Entrichtung der Zehnten und Abgaben an dies. (ebendas. §§. 51—61.) 108. 109.

Geistliche Gesellschaften, Rechte und Pflichten ders. in Westpreußen nach den Bestimmungen des Provinzialrechts für letzteres (v. 19. April 44. §§. 22—61.) 106—109.

Geldspendungen, für solche bleiben die bisherigen Portosätze in Kraft. (A. K. O. v. 18. Aug. 44.) 406.

Geldstrafen (Geldbußen), als Ordnungsstrafen gegen Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 16. 21. u. 23.) 80. 81. — dies. sollen das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten aber die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen, in so fern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen. (ebend. §§. 16. u. 23.) 80. 81. — Befugniß der Provinzial-Behörden, deren Vorsteher und der Vorsteher der Unterbehörden zu deren Verhängung. (ebend. §. 23.) 81. — Festsetzung derselben gegen Mitglieder der Provinzialbehörden durch den Verwaltungschef. (ebend. §. 23.) 81. — für Stempel-Kontraventionen, deren Verwandlung in Freiheitsstrafen. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238. — für Übertretungen der beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs. (A. K. O. v. 8. Dezbr. 43. §. 3.) 15. — deren Verwandlung in Gefängnißstrafe. (ebend.) 16. — in Ansehung des Rechts der Kämmereien in Westpreußen auf solche hat es bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 84.) 110. — für solche kann wegen Beleidigungen zwi-

Digitized by Google

Geldstrafen, (Forts.)
schen Militair- und Civilpersonen nur Freiheitsstrafe stattfinden. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — dürfen gegen Unteroffiziere und Soldaten des Dienststandes wegen gemeiner Verbrechen nicht verhängt werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 72.) 297. — Verhältniß derselben bei deren Verwandlung in Freiheitsstrafen. (ebend. §. 74.) 298. — für Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, siehe diese. — siehe ferner Strafen.

Gemälde, Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 3.) 75.

Gemeindebeamte, über deren Entfernung aus dem Amte im Disziplinar-Strafverfahren entscheiden die Regierungen. (G. v. 29. März 44. §. 45.) 86. — bei städtischen Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern und bei den in Westphalen angestellten Amtmännern bedarf es der Bestätigung des Ministers des Innern. (ebend. §. 45.) 86. — bei Oberbürgermeistern erfolgt die Entscheidung darüber durch das Staatsministerium. (ebend. §. 45.) 87.

Gemeindehäuser, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Gemeinde-Kassen, städtische, denselben soll die Hälfte der von Chausseepolizei-Übertretungen aufkommenden Strafgelder zufließen, wenn die Strafsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 21.) 174.

Gemeinde-Straßen, Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der auf dens. verübten Chausseepolizei-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 17.) 173.

Gemeinde-Verwaltung, städtische, Abfassung und Veröffentlichung fortlaufender periodischer Berichte über dieselbe durch den Druck. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 101.

Gemeinheitstheilungen, siehe General-Kommissionen.

Gendarmen, Verpflichtung ders., über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit ders. als Denunzianten. (§. 19.) 173. — Bestrafung deren Beleidigung, so wie des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen dies. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 27.) 279. — Bestrafung ders. wegen Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt. (B. v. 27. Juni 44. §§. 58. u. 59.) 295. 296. — wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß gegen solche mit denselben Folgen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie

Gendarmen, (Forts.)
erkannt werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 32.) 291. — desgl. auf Entlassung in Fällen, wo Degradation stattfindet, inglichen wegen öfterer Verletzung der Amtspflichten. (ebend. §. 32.) 291.

Gendarmerie-Offiziere, sind ebenfalls den für das Offizierkorps bestehenden Ehrengerichten unterworfen. (B. v. 20. Juli 43. §. 3. Nr. 2. und §§. 6. u. 23.) 300. 301. 303.

General-Auditoriat, von dems. wird das Verfahren gegen Militair-Justizbeamte wegen Dienstentlassung eingeleitet. (G. v. 29. März 44. §. 47.) 87. — dasselbe entscheidet darüber in Untersuchungen gegen Beamte, welche der General-Auditeur ernennt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kriegsminister. (ebend. §. 48.) 87.

Generale, kommandirende, dieselben üben bei den Jäger- und Schützen-Abtheilungen und den nicht im Divisionsverbande stehenden Regimentern im ehrengerichtlichen Verfahren die Rechte des Divisions-Kommandeurs aus. (B. v. 20. Juli 43. §§. 23. u. 25.) 303. 304.

General-Kommissionen, Deklaration des §. 9. der über den Geschäftsbetrieb in deren Ressorts erlassenen Verordnung v. 30. Juni 1834. rücksichtlich des Verfahrens mit den von den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz inkompetent gefällten Erkenntnissen. (A. K. O. v. 12. April 44.) 119.

General-Postmeister, ohne die von demselben gegebene Befugniß können Postamtsvorsteher und Post-Inspektoren gegen untergebene Postbeamte keine Ordnungsstrafen verhängen. (G. v. 29. März 44. §. 44.) 86.

Generalprokurator, in Cöln, dessen Mitwirkung in Ausübung der Disziplin und des Disziplinar-Strafverfahrens über die Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §§. 4. 5. 11. 12. 14—16.) 175—178.

Generalstab, großer, bei demselben übt der Chef des Generalstabes der Armee im ehrengerichtlichen Verfahren die Rechte des Divisions-Kommandeurs aus. (B. v. 20. Juli 44. §. 23.) 303.

Gerichte, Gebühren, resp. Diäten, Reise-, Zehrungs- und Verlaufnißkosten für die zu denselben zugezogenen Sachverständigen, Zeugen und Parteien. (B. v. 29. März 44.) 73—76. — Fortsetzung der bei den Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen) inkompetent geführten und in erster Instanz entschiedenen Prozesse durch dieselben, in Anwendung des §. 9. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (A. K. O. v. 12. April 44.) 119. — kollegialisch formirte, abgekürztes Verfahren bei denf. in Untersuchungen we-

gen
Digitized by Google

Gerichte, (Forts.)
gen geringer Vergehen. (A. K. O. v. 24. März 41. und 5. Aug. 44.) 453. — katholisch-geistliche, in deren Gerichtsbarkeit und Verfahren wird durch die Verordn. v. 28. Juni 44., das Verfahren in Ehesachen betr., nichts geändert. (§. 74. der gedachten Verordn.) 194.

Gerichtliches Strafverfahren, gegen Beamte, wegen gemeiner Verbrechen, oder solcher Dienstvergehungen, die mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind. (G. v. 29. März 44.) 77—90.

Gerichtliches Verfahren, siehe Rechtsverfahren.

Gerichtsbarkeit, in Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (V. v. 28. Juni 44. §. 1.) 184. — der katholisch-geistlichen Gerichte, in derselben wird durch vorgedachte Verordn. nichts geändert. (ebend. §. 73.) 194. — bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder deren Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen in den Provinzen Preußen und Schlesien. (A. K. O. v. 5. Juli 44.) 261.

Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, (Rechtspflege), gegenseitige, Übereinkunft darüber mit Österreich rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455. — desgl. mit ebendemf. zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses. (Min.-Erkl. v. 12. Mai u. 16. Juni 44.) 165. — mit Schwarzburg-Sondershausen. (Minist.-Erkl. v. 18. Nov. u. 5. Dez., nebst Bekanntm. v. 27. Dezbr. 43.) 1—12.

Gerichtsordnung, Allgemeine, Erweiterung des §. 105. Tit. 2. Th. I. rücksichtlich der Kompetenz der Landes-Justizkollegien in den Provinzen Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen. (A. K. O. v. 5. Juli 44.) 261. — Beschränkung des nach §. 152. Tit. 10. Th. I. derf. von Sachverständigen vor ihrer Vernehmung über die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften abzuleistenden Eides. (V. v. 28. Juni 44. §. 3.) 249. — Anwendung der im §. 268. Tit. 10. Th. I. enthaltenen Vorschrift auf den zur Eidesleistung Namens des Fiskus bestimmten Beamten. (V. v. 28. Juni 44. §. 5.) 251. — Normirung des im §. 313. Tit. 10. Th. I. beschriebenen Ignoranzeides. (V. v. 28. Juni 44. §. 5.) 250. — Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Th. I., wegen eventueller Erstattung von Prozeßkosten, auf unvermögende und deshalb in Prozessen zum Armenrechte zugelassenen

Gerichtsordnung, (Forts.)
Kirchen und Pfarreien. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — bei dem durch die §§. 40. u. 41. Tit. 2. Th. II. vorgeschriebenen Eide der Dolmetscher behält es sein Bewenden. (V. v. 28. Juni 44. §. 4.) 250. — Aufhebung der in den §§. 37. u. 288. des Anhanges zu derf. dem persönlichen Richter des Ehemannes überwiesenen Gerichtsbarkeit in Ehescheidungs- ꝛc. Prozessen. (V. v. 28. Juni 44. §. 1.) 184.

Gerichtsschreiber, Rheinische, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dieselben. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86.

Gerichtsstand, ordentlicher persönlicher, denselben sollen fortan die Ehescheitigen, in den zwischen auswärtigen Staaten stationirten Steuerbeamten vor dem Kammergerichte haben. (V. v. 26. April 44.) 112. — s. auch Gerichtsbarkeit.

Gerichtsvollzieher, Rheinische, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86. — Anrechnung des zu deren Urkunden im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel. (A. K. O. v. 4. Nov. 44.) 697. — dies. haben die Gebühren für die den Parteien zuzustellenden Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile zu beziehen. (A. K. O. v. 19. April 44.) 111.

Geschenke, deren Annahme, siehe Bestechungen.

Geschichte, deutsche, Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von tausend Thalern Gold, nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, für das beste Werk über dieselbe. (Patent v. 18. Juni 44.) 403—405.

Gesetz-Entwürfe über wichtigere Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt, deren Vorbereitung in den betreffenden Ministerien, unter Mitwirkung des Handelsamts, und deren demnächstige Berathung im Handelsrathe. (V. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148.

Gesinde, Verhältnisse der Schäfer und Schäferknechte als solches nach dem Westpr. Provinzialrechte (v. 19 April 44. §. 18.) 106.

Gesindedienst-Entlassungszeugnisse, deren Ausstellung. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 43—48.) 417.

Gesindemäkler, polizeiliche Erlaubniß zu deren Betrieb und Strafen für Übertretungen in dems. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 6. u. 7.) 411.

Gesinde-Ordnung, ausländische, vom 8. Nov. 1810., — dieselbe behält in den Rheinischen Kreisen Rees und Duisburg Gesetzeskraft. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44.) 410.

Digitized by Google

Gesinde-Ordnung, für die Rheinprovinz (v. 19. Aug. 44.) 410—418. — Begründung des Dienstverhältnisses. (§§. 1—5.) 410. 411. — Gesindemäkler. (§§. 6. u. 7.) 411. — Schließung des Miethsvertrages. (§§. 8—12.) 411. — Antritt und Dauer der Dienstzeit. (§§. 13—17.) 412. — Pflichten des Gesindes im Dienste. (§§. 18—23.) 413. — Pflichten der Herrschaft. (§§. 24—27.) 413. 414. — Aufhebung des Vertrages durch den Tod. (§§. 28—31.) 414. — desgl. ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft. (§. 32.) 414. — desgl. ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes. (§. 33.) 415. — desgl. vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung. (§§. 34—37.) 415. 416. — Lohn und Kost vor Endigung der Miethszeit. (§§. 38—40.) 416. — Entlassung aus dem Dienste ohne Grund. (§. 41.) 416. — unrechtmäßige Verlassung des Dienstes. (§. 42.) 416. — Entlassungs-Zeugnisse (§§. 43—48.) 417. — Kompetenz-Bestimmungen. (§§. 47—50.) 417. — Aufhebung der Bergischen Verordn. v. 16. Novbr. 1744., 15. Dezbr. 1751. und 4. Dezbr. 1801., sowie der Gesinde-Ordn. für die Stadt Düsseldorf v. ¼. Nov. 1809. und der Stadt Wetzlar v. 10. Septbr. 1811. (ebendas. Einleit.) 410. — in den Kreisen Rees und Duisburg behält die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810. Gesetzeskraft. (ebend.) 410.

Gesinde-Sachen, Kompetenz der Rheinischen Polizei- und Gerichtsbehörden in dens. (Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 7. 12. 15. 16. 41. 42. 45—50.) 411. 412. 416—418.

Getränke, der Kleinhandel mit dens. soll nunmehr auch in den Städten den Bestimmungen der Order v. 7. Febr. 1835. unterworfen sein. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 214. — in den zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizeibehörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubnißscheine zu dems. zu ertheilen. (ebendas.) 214. — Berechtigung der adeligen Güter in Westpreußen zu deren Verkauf. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 16.) 106.

Getreidehandel, Feststellung des Wispelmaßes bei dems. (V. v. 1. Dezbr. 43.) 43. — Verkaufslast für dens. resp. zu 36½ und 60 Berliner Scheffeln. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 6.) 105.

gewerbe-Angelegenheiten, wichtigere, deren Vorbereitung in den betreffenden Ministerien, unter Mitwirkung des Handelsamts, behufs der demnächstigen Berathung in dem Handelsrathe. (V. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148.

Gewerbebetrieb, Verlust der fernern Befugniß zu dems., wenn solcher auf Preuß. Kauffahrteischiffen zum Negersklavenhandel gemißbraucht worden ist. (V. v. 8. Juli 44. §. 7.) 401.

Gewerbescheine, für umherreisende Personen behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs, deren Beschränkung. (A. K. O. v. 8 Dezbr. 43.) 15.

Gewicht, dessen Ermittelung für rohe Seide zum Handel mit derselben, durch die in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld errichteten Seiden Trocknungs-Anstalten. (V. v. 14. Okt. 44.) 661. — Allerh. Bestätigung der Statuten der für letztere zusammengetretenen Aktiengesellschaften. (Minist.-Bekanntm. v. 31. Oktbr. 44.) 675.

Gewichts-Tabellen, für ehzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 22. nebst Anl. D.) 463. 476—487. — desgl. für die Erhebung des Brunsbauser Zolls. (Vertrag mit Hannover v. 13. April 44. Anl. IV. u. V.) 563—570.

Gewohnheiten, Orts-, siehe Ortsobservanzen.

Glatz, Grafschaft, s. Schlesien, Provinzialstände.

Gnadengehälter, deren Verlust wegen Theilnahme an dem Negersklavenhandel durch Preuß. Kauffahrteischiffe. (V. v. 8. Juli 44. §. 7.) 401.

Gnadenjahr, für Prediger-Wittwen ꝛc., in Westpreußen, Verwendung dessen Einkünfte. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 50.) 108.

Gold, Gebühren für dessen Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (V. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 1. b.) 74. — s. auch Geldsendungen.

Gottesdienst, öffentlicher, zur Theilnahme an demselben muß die Herrschaft dem Gesinde die nöthige Zeit freilassen. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 24.) 413.

Grabstellen, Zahlungen für solche und deren Einfassung, in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 40.—42.) 108.

Gramzow, s. Chausseebau.

Grenzaufsichtsbeamte, in den Untersuchungen gegen solche, wegen Mißbrauchs der Waffen, verbleibt es bei dem durch die Gesetze v. 28. Juni 1834. und 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren. (G. v. 29. März 44. §. 8.) 78.

Grenzverletzung, bei Verfolgung von Deserteuren, ausgetretenen Militairpflichtigen und flüchtigen Verbrechern, deren Untersuchung und Bestrafung. (Kartel-Konv. mit Rußland und Polen v. ³⁰/₁₈. Mai 44. Art. 18. u. 19.) 207—210.

Großbritannien, Königreich, Vertrag zwischen demselben, Preußen, Österreich, Frankreich und Rußland zur Unterdrückung des Negersklavenhandels, (v. 20. Dezbr.

Digitized by Google

Großbritannien, (Forts.)
Dezbr. 41.) 371—399. — Rücktritt Frankreichs von diesem Vertrage. (Ratifikations-Vermerk.) 386.

Großjährigkeit, s. Majorennität.

Grundbesitz, jehnjähriger, zur Wählbarkeit von Provinzial-Landtags-Abgeordneten erforderlich, dessen Berechnung in Vererbungsfällen, sowie bei Sukzessionen in Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgüter. (V. v. 29. Novbr. 44.) 706.

Grundgerechtigkeiten, Bestimmungen darüber nach dem (Westpr. Provinzialrechte v. 19. April 41. §§. 14. u. 15.) 106.

Grundsteuer, anderweite Regulirung derselben in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44.) 601—608. — Befreiungen von derselben. (ebend. §§. 13—16.) 604—606. — Remissions-Reglement für dieselbe. (v. 14. Oktbr. 44.) 609—621. — Anweisung zur Aufnahme der Kataster und Heberollen für dieselbe von den einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern in derselben Provinz. (v. 18. Oktbr. 44.) 622—633. — Anweisung zur Feststellung der Kontingente der Stadtgemeinden derselben Provinz und zur Spezial-Verantagung der kontingentirten Steuersumme. (v. 18. Oktbr. 44.) 634—645. — desgl. der Landgemeinden. (v. 18. Oktbr. 44.) 646—659.

Grundsteuer-Kataster der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, Anordnungen für die periodischen Revisionen derselben. (V. v. 14. Oktbr. 44.) 596—600. — Zweck derselben. (ebend. §§. 1. u. 2.) 597. — Spezial-Revisionen. (§§. 3—9.) 597—599. — Theilnahme einer aus den Regierungsbezirken durch Abgeordnete und Stellvertreter gebildeten ständischen Kommission an denselben. (§§. 3. 6—8.) 597. 599. — Bildung von Klassifikations- und Klassirungs-Kommissionen für dieselben. (§. 4.) 597. 598. — Revisionsverfahren. (§§. 5. 6. 8. u. 9.) 598. 599. — Reklamationsverfahren. (§. 7.) 599. — General-Revisionen und allgemeine Ausgleichungen. (§§. 10—13.) 599. 600. — Aufbringung der Kosten zur Ausführung obiger Verordnung. (§. 17.) 600.

Grundstücke, bäuerliche und solche in der Provinz Westpreußen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, Verrechnung deren Reinertrages bei Aufnahme aller Erbtheilungsakten von solchen. (V. v. 22. März 44.) 70. — herrenlose und verlassene, in Westpreußen, innerhalb der Grenzen eines adeligen Guts, fallen dem Gutsherrn anheim. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 77.) 110. — zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte, deren Befreiung von der Grundsteuer in Jahrgang 1844.

Grundstücke, (Forts.)
der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13. a.) 604. — s. auch Domainen- und Forstgrundstücke.

Gumbinnenscher Regierungsbezirk, s. Feuer-Sozietäts-Reglements.

Günthersdorf, vormals Böhmische Enklave, im Bunzlauer Kreise, wird in provinzialständischer Beziehung dem Herzogthum Schlesien, namentlich dem Liegnitzer Wahlbezirke zugeschlagen. (V. v. 8. Juni 44. §. 1.) 179.

Gutachten, schriftliche, von den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Sachverständigen, Vergütung für solche. (V. v. 29. März 44. §. 4.) 74.

Güter, (Landgüter), Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Besitzes derselben. (V. v. 29. Novbr. 44.) 706. — adelige, in Westpreußen, welche für solche zu achten sind. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 21.) 106. — Ausübung von Zwangsgerechtigkeiten auf denselben. (ebend. §. 16.) 106. — einzelne, außer dem Gemeindeverbande befindliche, in der Provinz Posen, Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Hebrollen von denselben. (v. 18. Oktbr. 44.) 622—633. — s. auch Rittergüter.

Gütergemeinschaft, allgemeine, unter Ehelenten, in Westpreußen, nach dem dortigen Provinzialrechte (v. 19. April 44. §. 17.) 106.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Edikt über deren Regulirung v. 14. Septbr. 1811. und Deklar. v. 29. Mai 1816, die in den §§. 29. u. 34. des erstern und im Art. 65. der letztern enthaltenen Vorschriften und Beschränkungen wegen Belastung der Bauergüter mit hypothekarischen Schulden, sowie wegen Parzellirung und Normalabschätzung derselben, werden aufgehoben. (V. v. 29. Dezbr. 43.) 17. — s. auch General Kommissionen.

Gutspächter, s. Pächter.

H.

Hafengelder-Tarif, für den Hafen von Memel, vom 1. Juli 1844. bis zum 1. Jan. 1849. (A. K. O. und Tarif nebst Anhängen v. 19. April 44.) 120—126.

Haff, in Pommern, s. Lootsengebühren.

Hagelschlag, Grundsteuer-Erlaß nach solchem in der Provinz Posen. (Remiss.-Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621.

Hagen, Kreis, im Arnsbergischen Regierungsbezirke, Errichtung einer Handelskammer für denf. (Statut v. 18. Oktbr. 44.) 667—670.

Halberstadt, Stadt, s. Chausseebau.

Digitized by Google

Halle, Stadt, und Saalkörter, im Merseburger Regierungsbezirke, Errichtung einer Handelskammer für dies. (Statut v. 18. Oktbr. 44.) 671—674.

Hamburg, freie und Hansestadt, Theilnahme derselben an der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 439. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff.

Handel, Klein-, mit Getränken, s. letztere.

Handelsamt, dessen Errichtung. (B. v. 7. Juni 44.) 148—150. — dasselbe ist bestimmt, die zur fortwährenden Erhaltung einer vollständigen Übersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe erforderlichen Nachrichten zu sammeln, und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten. (ebend. §§. 3. u. 5.) 148. 149. — demselben steht ein Präsident vor, der zugleich Sitz und Stimme im Handelsrathe hat. (ebend. §§. 4. u. 5.) 149. — Berufung sachkundiger Männer zu Berathungen in demselben. (ebend. §§. 6. u. 7.) 149. — Verhältnisse der Handelskammern und der kaufmännischen Korporationen zu demselben. (ebend. §§. 3. 7. u. 8.) 149. 150. — Mittheilungen an dasselbe von Seiten der Ministerien und Provinzialbehörden. (ebend. §. 8.) 150. — Verbindung des statistischen Büreaus mit dem Handelsamte, als besondere Abtheilung des letztern. (ebend. §. 10.) 150.

Handelskammern, deren Verhältnisse zu dem Handelsamte. (B. v. 7. Juni 44. §§. 3. 7. u. 8.) 149. — für die Stadt Erfurt. (Statut ders. v. 18. Oktbr. 44.) 663—666. — für den Kreis Hagen, im Arnsbergschen Regierungsbezirke. (Statut v. 18. Oktbr. 44.) 667—670. — für die Stadt Halle und die Saalkörter, im Regierungsbezirke Merseburg. (Statut v. 18. Oktbr. 44.) 671—674.

Handelsrath, dessen Anordnung, unter dem Vorsitze Sr. Majestät des Königs, zur Berathung und Allerhöchsten Entscheidung der wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß der Schifffahrt. (B. v. 7. Juni 44.) 148. — vollständige Vorbereitung derselben in den betreffenden Ministerien, unter Mitwirkung des Handelsamts. (ebend. §. 1.) 148. — Mitglieder desselben sind die Kabinetsminister und die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz, sowie der Präsident des Handelsamts. (ebend. §. 2.) 148.

Handelsreisende, gemeinsame Ermäßigung deren Patentsteuer nach dem Vertrage zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und Belgien. (v. 1. Sept. 44. Art. 16.) 587. f.

Handelsschiffe, für den Negersklavenhandel, siehe diesen.

Handels- (und Schifffahrts-) **Verträge, mit** auswärtigen Staaten, Berathung der Entwürfe zu denselben im Handelsrathe. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148. — zwischen den zollvereinten Staaten und Belgien. (v. 1. Septbr. 44.) 577—595. — mit Portugal und Algarvien. (v. 20. Febr. 44.) 151—164.

Handschriften, Normirung des Eides der Sachverständigen vor deren Vernehmung über die Vergleichung der erstern, nach §. 152. Tit. 10. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. (B. v. 28. Juni 44. §. 3.) 249.

Hannover, Königreich, Theilnahme desselben an der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft, die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe betr. (v. 13. April 44.) 518 ff. — Staatsvertrag zwischen demselben, Preußen, Sachsen, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, über das Revisionsverfahren auf der Elbe. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457. — Stationirung gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissarien zu Wittenberge und Schandau. (Vertrag v. 30. Aug. 43. Art. 3—5.) 572—574. — Staatsvertrag zwischen demselben und den Elbuferstaaten über die Regulirung des Brunshauser (ehemals Stader-) Zolls. (v. 13. April 44.) 525—527. — tritt, nachträglich getroffener Verabredung gemäß, erst mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457. — Regulativ über die Verhältnisse dieses Zolls. 527—570.

Haupt-Finanz-Etat, s. Etat.

Haupt-Steuer- und **Zollämter**, s. Steuer- und Zollämter.

Hausquartal, (Realbezem), dessen Entrichtung an die Geistlichen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 54. u. 55.) 108. 109.

Haussteuer, in den Landgemeinden der Provinz Posen, deren Regulirung. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 9.) 604. — (Anweisung v. 18. Oktbr. 44. §. 10.) 649. 657.

Hazardspiel, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 50.) 283. — s. auch Spielbank in Köthen.

Heimathscheine, deren Beachtung bei Ausgewiesenen. (Kart.-Konv. mit Rußland u. Polen v. [illegible]. Mai 44. Art. 23.) 211. 213.

Digitized by Google

Herrenlose Grundstücke, s. diese.
Holstein, Herzogthum, Theilnahme desselben an der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen Erlasses schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elde. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Requisirung des Brunshauser Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage über das Revisionsverfahren auf der Elbe. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — s. auch Dänemark.
Holzdiebstahl, Gesetz v. 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung desselben, Anwendung der in den §§. 1—4. u. 32. bestimmten Strafen des einfachen Holzdiebstahls. (A. K. O. v. 28. Juni 44.) 252.
Holzflößerei, deren Betrieb auf der Elbe. (Addit.-Akte v. 13. April 44. §§. 7. 8. 14. 16. 17. 31. u. 32.) 460. 461. 462. 475. — (Übereinkunft v. 13. April 44. Art. 3. 4. 7. 8. 12. 17—20. 27. u. 28.) 518. 519. 520. 521. 523. — Erhebung des Elbzolls von solcher. (Add.-Akte §§. 20—23.) 463. — deren Gestattung auf öffentlichen Flüssen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 69.) 109.
Holzungsrecht, in Westpreußen, dessen Ausübung in Anwendung der Forst- und Jagdordnung vom 8. Oktbr. 1805. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. (§§. 8. u. 14.) 105. 106.
Honorare für Universitäts-Kollegien, s. Universität.
Hospitäler, in Elbing, s. letzt.
Hüten des Viehes, s. letzt.
Hypothekenbücher, über Bauergüter, Löschung der in dieselben eingetragenen bisherigen Verschuldungsbeschränkung der letztern von Amtswegen. (W. v. 29. Dezbr. 43. §. 2.) 17. — die Löschung der Normaltaxe soll dagegen nur auf den Antrag des Besitzers geschehen. (ebend.) 18.
Hypotheken-Instrumente, bei dem Brande der Stadt Loslau im Jahre 1822. verloren gegangen, deren Aufgebot und Eintragungsvermerk. (A. K. O. v. 13. Mai 44.) 116.
Hypothekenwesen, präklusivischer allgemeiner Aufruf der im §. 20. der Verordn. vom 31. März 1834. wegen Einrichtung desselben in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, bezeichneten Realberechtigten. (W. v. 22. März 44.) 71. — Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels für letztere. (ebend. §. 3.) 72.

J.

Jagd, deren Ausübung in Westpreußen nach den Bestimmungen des dortigen Provinzialrechts (v. 19. April 44. §§. 2. 78—81.) 105. 110. — und nach den Vorschriften der Forst- und Jagdordn. vom 8. Oktbr. 1805. (ebend. §. 78.) 110.
Jagdbeamte, in den Untersuchungen gegen solche, wegen Mißbrauchs der Waffen, verbleibt es bei dem durch die Gesetze vom 28. Juni 1834. und 31. März 1837. vorgeschriebenen Verfahren. (G. v. 29. März 44. §. 8.) 78.
Jagddistrikte, gemeinschaftliche, in der Provinz Westphalen, Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach den Verordnungen v. 7. März 1843. stattfindenden Theilungen der erstern. (A. K. O. v. 14. Septbr. 44.) 705.
Ignoranz-Eid, im §. 313. Tit. 10. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. beschrieben, Abänderung in dessen Normirung. (W. v. 28. Juni 44. §. 5.) 250.
Industrie, Berathung der Einrichtungen zu deren Belebung im Innern, in dem Handelsrathe. (W. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148.
Ingenieur-Korps, Bildung der Ehrengerichte für die Offiziere desselben. (W. v. 20. Juli 43. §§. 6. 8. 23. u. 25.) 301. 303. 304.
Injurien, s. Beleidigungen und Ehrenkränkungen.
Inkompetenz, s. Kompetenz-Konflikte und Rechtsverfahren.
Inseln, in öffentlichen Flüssen, sind kein Vorbehalt des Staats. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 4.) 105.
Instanzen (1ste, 2te und 3te), in Prozessen vor den Ehegerichten, wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (W. v. 28. Juni 44. §§. 2. 16—54.) 184. 186—191. — s. auch Prozesse, Appellation, Rekurs ꝛc.
Instruktionsverfahren, gegen Beamte, bei Dienstentlassungen im Disziplinarwege. (G. v. 29. März 44. §§. 25—27.) 82. — in Ehesprozessen. (W. v. 28. Juni 44. §§. 19—47. 51.) 186—190. 191.
Insubordination, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 22—29.) 279. 280. — (W. v. 27. Juni 44. §. 55.) 295.
Interimistikum, dessen Regulirung von den Ehegerichten, in Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (W. v. 28. Juni 44. §§. 55—60. 66.) 191. 192. — gegen die von denselben ausgesprochene Festsetzung desselben findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs statt. (ebend. §. 60.) 192.

Digitized by Google

Interimsscheine zu Aktien für Eisenbahn-Unternehmungen, ſ. Eiſenbahnen.

Invalide, Militair-, Beſtrafung derſelben für Entweichung aus den Invalidenhäuſern, nach Kriegsartikel 47. (B. v. 27. Juni 44. §. 49.) 294. — deren Entlaſſung aus dem Militairverhältniſſe, wenn ſie die Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes verwirkt haben, bei militairiſchen Verbrechen ſtatt dieſer Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derſelben. (B. v. 27. Juni 44. §. 33.) 291.

Invaliden-Kompagnien, deren Offiziere treten dem Ehrengerichte der Garniſon bei. (B. v. 20. Juli 43. §. 6.) 301.

Juden, Volljährigkeit derſelben mit dem vollendeten 24ſten Lebensjahre. (Deklar. v. 24. Jan. 41.) 51. — ausnahmsweiſe mit dem 20ſten Lebensjahre, wo dieſes ſeither angenommen iſt, bis zur Publikation obiger Deklaration. (ebend.) 51.

Judenweſen, in der Provinz Poſen, Verordnung über daſſelbe vom 1. Juni 1833., Anwendung der Beſtimmung des §. 20. d. derſ. auch auf die Veränderung des Wohnſitzes jüdiſcher Korporations-Mitglieder innerhalb der genannten Provinz, nach vorheriger Abfindung rückſichtlich ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen. (A. K. O. v. 24. Juni 44.) 259. — wo dergl. Abfindungen ſchon früher ſtattgefunden haben, behält es bei dieſen ſein Bewenden. (ebend.) 259.

Jüdiſche Eheleute, bei Sühneverſuchen zwiſchen denſelben vor der Ehescheidungsklage vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geiſtlichen. (B. v. 28. Juni 44. §. 14.) 186.

Juſtizbeamte, Disziplinar-Unterſuchungs- und Strafverfahren gegen dieſelben wegen Dienſtentlaſſung. (B. v. 29. März 44. §§. 40—43.) 85. 86. — wenn ſolche von des Königs Majeſtät unmittelbar ernannt ſind, ſo iſt der Beſchluß über deren Dienſtentlaſſung durch den Juſtizminiſter zur Allerhöchſten Beſtätigung einzureichen. (ebend. §. 42.) 86.

Juſtizkollegien, Landes-, Befugniß der Chefpräſidenten derſelben zur Anſtellung ſämmtlicher Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei erſtern. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei iſt übrigens nach den Vorſchriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115. — Verfahren bei den Entſcheidungen in Disziplinar-Unterſuchungen gegen richterliche Beamte wegen Dienſtentlaſſung derſ. (B. v. 29. März 44. §§. 40—43.) 85. 86. — desgl. gegen Mitglieder derſelben in gleicher Beziehung. (ebend. §. 40.) 85. — in den Provinzen Preußen und Schleſien, Kompetenz derſ. bei Rechtsſtreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder deren Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingeſeſſenen. (A. K. O. v. 5. Juli 44.) 261. — darnach wird für die genannten beiden Provinzen die Vorſchrift des §. 105. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung erweitert. (ebend.) 261. — ſ. auch Oberlandesgerichte und Dienſtbehörden.

Juſtizkommiſſarien, können bei den Ehegerichten das Amt eines Staatsanwalts nicht übernehmen. (B. v. 28. Juni 44. §. 4.) 184. — ſ. auch Rechtsbeiſtände.

Juſtizminiſter, gehört im Staatsminiſterio zu den mit den Verhandlungen wegen Dienſtentlaſſung beſtimmten beiden Mitgliedern deſſelben. (B. v. 29. März 44. §. 36.) 84. — von demſelben wird in Disziplinar-Unterſuchungen gegen Mitglieder der Landes-Juſtizkollegien wegen Dienſtentlaſſung ein anderes derſelben beſtimmt. (ebend. §. 40.) 85. — von demſelben kann gegen die Entſcheidung des letztern binnen drei Monaten der Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal eingelegt werden. (ebend. §. 40.) 85. — der Beſchluß über die Dienſtentlaſſung der von des Königs Majeſtät unmittelbar ernannten richterlichen Beamten iſt von demſ. zur Allerhöchſten Beſtätigung einzureichen. (ebend. §. 42.) 86. — von allen Disziplinarbeſchlüſſen wider Advokaten und Anwalte iſt durch das öffentliche Miniſterium eine Abſchrift an demſ. einzuſenden. (B. v. 7. Juni 44. §. 17.) 178. — Anſtellung der Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten bei den Obergerichten durch demſ. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — Ausführung deſſen Anordnungen wegen Degradation richterlicher Beamten zu Subalternbeamten oder Strafverſetzung gegen letztere. (ebend.) 115. — deſſen Mitwirkung als Mitglied des Handelsrathes tritt nur bei legislativen Gegenſtänden ein. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 148.

Juſtizminiſterium, als Chef deſſelben tritt, in Stelle des Staats- und Juſtizminiſters Mühler, vom 1. Oktbr. 1844 ab der Staats- und Juſtizminiſter Uhden ein. (A. K. O. v. 25. Septbr. 44.) 451. — Beſtellung eines Raths aus demſelben zu einem der Referenten in Disziplinar-Unterſuchungen gegen andere Beamte (Kanzleidiener, Boten ꝛc.) der oberſten Verwaltungsbehörden wegen Dienſtentlaſſung, wenn bei letztern kein Juſtitiarius angeſtellt iſt. (B. v. 29. März 44. §. 33.) 84.

Juſtiz-Subalternenbeamte, bei den Ober- und Untergerichten, deren Anſtellung durch die Chefpräſidenten der Landes-Juſtiz-Kollegien, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depoſital-Kaſſenrendanten bei

Digitized by Google

Justiz-Subalternenbeamte, (Forts.)
bei den Obergerichten. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei ist übrigens nach den Vorschriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115. — Ausführung der gegen dies. erkannten Strafversetzung. (ebend.) 115. — desgl. der Degradation richterlicher Beamten zu solchen. (ebend.) 115.

Juwelen, Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 1. b.) 74.

K.

Kabinetsminister, als Mitglieder des Handelsraths. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 148.

Kadetten-Korps, bei demf. übt der Kommandeur desselben die Rechte des Divisions-Kommandeurs im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Offiziere aus. (B. v. 20. Juli 43. §. 23) 303.

Kalende, persönliche Abgabe der Gemeindeglieder an die Geistlichen in Westpreußen, deren Entrichtung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 59—61.) 109.

Kalender, Bestrafung deren Verleger und Vertheiler für Stempel-Kontraventionen. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238.

Kämmereien, städtische, in Westpreußen, in Ansehung des Rechts derf. auf Geldstrafen hat es bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 84.) 110.

Kammergericht, in Berlin, vor demselben sollen fortan die diesseitigen, in den zollvereinten auswärtigen Staaten stationirten Steuerbeamten ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. (B. v. 26. Apr. 44.) 112.

Kanzleidiener, bei den obersten Verwaltungsbehörden, Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §. 33.) 84. — desgl. gegen diejenigen, welche bei dem Staatsministerio selbst, bei den unmittelbar unter demf. stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariate angestellt sind. (ebend. §. 39.) 85.

Kapellen, zum öffentlichen Gottesdienste, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Kartel-Konventionen, mit fremden Staaten über die gleichmäßige Behandlung gegenseitiger Deserteure, Militairpflichtiger, flüchtiger Verbrecher und Ausgewiesener, namentlich mit Rußland und Polen (v. 1. Mai 44.) 195—214. — Bestrafung der nach Art. 20. derf. verbotenen Verbergung und Fortbeförderung von Deserteuren, reklamirten Militairpflichtigen oder zur Auslieferung geeigneten Verbrechern, nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (A. K. O. v. 27. Septbr. 44.) 660. — mit Belgien hinsichtlich der von Seeschiffen

Kartel-Konventionen, (Forts.)
desertirten Matrosen. (Handels-Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 13.) 585. — desgl. mit Portugal. (Handels-Vertrag v. 20. Febr. 44. Art. XVII.) 161. 162.

Karteträger, Strafbarkeit derf. bei dem Zweikampf unter Offizieren. (B. v. 20. Juli 43. §. 27.) 312.

Karten, (Landkarten), vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 37. erschienen, Schutz derf. gegen Nachdruck. (B. v. 5. Juli 44.) 262. — Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 3.) 75. — Spielkarten, s. diese.

Kasernen-Arrest, als Militairstrafe. (B. v. 27. Juni 44. §. 1.) 286.

Kassation, siehe Amtsentsetzung.

Kassationsrekurs, siehe Rekurs.

Kassen, siehe Amtskautionen; Deposital- und Salarien-Kassen.

Kassendefekte, bei öffentlichen Kassen, einschließlich der gerichtlichen, Ergänzung der bestehenden Vorschriften über deren Festsetzung und Ersatz. (B. v. 24. Jan. 44.) 52—56. — Exekutionsvollstreckung rücksichtlich derf. (ebend. §§. 9—20.) 53—55. — Rekursverfahren an die vorgesetzte Behörde und Berufung auf rechtliches Gehör. (ebend. §§. 16. u. 17.) 55. — bei gleichzeitiger Verwaltung von Salarien- und Deposital-Kassen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, deren Deckung aus den dafür bestellten Amtskautionen. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 44.

Kassen-Rendanten, bei den Obergerichten, zu deren Anstellung sind die Chefpräsidenten der letztern nicht befugt. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115.

Kastellane, bei den obersten Verwaltungsbehörden, Disziplinar-Strafverfahren gegen dies. wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §. 33.) 84. — desgl. gegen diejenigen, welche bei dem Staatsministerio selbst, bei den unmittelbar unter demf. stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariate angestellt sind. (ebend. §. 39.) 85.

Katholiken, Sühneversuche in gemischten Ehen derf. bei Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe. (B. v. 28. Juni 44. §§. 12. 72. u. 73.) 185. 193. 194.

Katholische Kirche, in Ansehung des Verhältnisses des Staats zu derf. wird durch das Westpreußische Provinzialrecht nichts geändert. (Publik. Patent zu letzterm v. 19. Apr. 44. §. 9.) 104.

Katholisch-geistliche Gerichte, in der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren derf. wird durch die Verordn. v. 28. Juni 44. über das Verfahren in Ehesachen, nichts geändert. (§. 73. der gedacht. Verordn.) 194.

Kauffahrteischiffe, für den Negersklavenhandel, s. letzt. **Kauf-**

Digitized by Google

Kaufmännische Korporationen, deren Verhältnisse zu dem Handelsstande. (V. v. 7. Juni 44. §§. 3. 7. u. 8.) 149. 150.

Kaufverhandlungen, zwischen den Theilnehmern einer Erbschaft behufs der Theilung der letztern, Stempelfreiheit für dies. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 253.

Kautionen, deren Bestellung von Dampfschiffsführern und Maschinenwärtern auf dem Rhein und der Mosel. (V. v. 24. Mai 44. §. 14.) 270. — siehe auch Amtskautionen.

Kinder, Wahrnehmung deren Rechte und Interessen in Ehevprozessen. (V. v. 28. Juni 44. §. 8.) 185. — Stief- und Schwiegerkinder, siehe diese.

Kirchen, unvermögende und mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. in Prozessen zum Armenrechte zugelassen, auf solche soll die Vorschrift des §. 40. Tit. 23. Thl. I. der Allgem. G. Ord. wegen Erstattung der Kosten in den für dies. bis zu einem gewissen Betrage günstig ausgefallenen Prozessen, keine Anwendung finden. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — Rechte und Pflichten derf. in Westpreußen nach den Bestimmungen des Provinzialrechts für letzteres (v. 19. Apr. 44. §§. 22 — 61.) 106 — 109. — desgl. Ausleihung, Einziehung und Aufbewahrung der dens. gehörigen Kapitalien und Gelder. (§§. 31. 32. u. 34.) 107. — katholische, in Westpreußen, Anstellung und Besoldung von Organisten bei dens. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 30.) 107. — deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605. — in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, Regulirung der Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer zur Unterhaltung derselben. (A. K. O. u. Verordn. v. 11. Novbr. 44.) 697 — 703.

Kirchenbauten, deren Ausführung in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 38. u. 39.) 107. 108.

Kirchenbediente, niedere, hinsichtlich deren Anstellung in Westpreußen verbleibt es bei der bisherigen, in den einzelnen Gemeinden hergebrachten Gewohnheit. (Westpreuß. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 29.) 107.

Kirchenbezem, persönliche Abgabe der Gemeindeglieder an die Geistlichen in Westpreußen, dessen Entrichtung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 59 — 61.) 109.

Kirchengüter, denselben verbleibt die Abgabenfreiheit, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 23.) 106. — in wie weit solche zu Tragung von Deichlasten verpflichtet sind. (ebend. §§. 43. u. 44.) 108.

Kirchen-Rechnungen, deren Ablegung und Prüfung in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 35 — 37.) 107.

Kirchen-Vorsteher, deren Amt dauert in der Regel drei Jahre. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 28.) 107.

Klagen, gerichtliche, können aus Verträgen oder Vergleichen über stattgehabten verbotenen Verkehr mit Aktienpromessen, Interimsscheinen und Quittungsbogen auf Eisenbahn-Unternehmungen nicht zugelassen werden. (V. v. 24. Mai 44. §. 2.) 117. — gerichtliche, in Ehesachen, siehe Ehe, s. auch Rechtsverfahren und Prozesse.

Kleinhandel mit **Getränken**, siehe Ehe.

Kollegien-Honorare, siehe Universität.

Köllmische Besitzungen, rücksichtlich derf. verbleibt es bei der bisherigen Verfassung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 19.) 106.

Kommunaldienst, mit der Ausübung auf dem Soldatenstande ist zugleich die Unfähigkeit verbunden, in jenem ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden. (V. v. 27. Juni 44. §. 20.) 289.

Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände in der Provinz Posen, siehe Ehe.

Kompetenz-Konflikte, zwischen den Auseinandersetzungsbehörden (General-Kommissionen) und den ordentlichen Gerichten, Verfahren bei solchen, in Ergänzung des §. 9. der Verordn. v. 30. Juni 1834. (A. K. O. v. 12. Apr. 44.) 119.

Komplott, im Soldatenstande, Verschärfung der Strafen für die in solchem begangenen Verbrechen. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 11. 12. 28. 29.) 277. 280. — (V. v. 27. Juni 44. §§. 35. 39. 51. 52. 56.) 291. 292. 294. 295.

Konfiskation, aufgebrachter Preuß. Kauffahrteischiffe, nebst Ausrüstung und Ladung, wegen Betriebs des Negersklavenhandels durch solche. (V. v. 8. Juli 44. §. 8.) 401. — s. auch Vermögens-Konfiskation.

Königsberg in Pr., Stadt, Erhebung der Schiffahrtsabgaben in derf. nach dem Tarif v. 18. Oktbr. 1838. auch für das Jahr 1844. (A. K. O. v. 3. Jan. 44.) 59.

Königsberger Regierungsbezirk, siehe Feuersozietäts-Reglements.

Konkurs, Übereinkunft mit Österreich zur Beförderung der gegenseitigen Rechtspflege rücksichtlich desselben. (Minist.-Erklär. v. 12. Mai und 16. Juni 44.) 165. — über das Vermögen der Dienstherrschaft, Gesindeverhältniß bei dessen Eröffnung. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 31.) 414. — s. auch Gerichtsbarkeit, Verhältnisse mit fremden Staaten.

Kon-

Digitized by Google

Konsulate, im Auslande, sind verpflichtet, dem Präsidenten des Handelsamts auf Erfordern Auskunft zu geben. (B. v. 7. Juni 44. §. 8.) 150.

Kontraventionen, s. Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, desgl. Strafen.

Kontumazialverfahren, in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §. 27.) 82. — in Prozessen vor den Ehegerichten wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (B. v. 28. Juni 44. §§. 44—46.) 190.

Kopialien, siehe Gebühren und Auslagen, baare.

Korrektionsanstalten, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, Aufhebung des Erbrechts derf. auf den Nachlaß der in denf. verstorbenen Korrigenden. (A. K. O. v. 8. Jan. 44.) 59. — vorbehaltlich des Rechts, die Kosten des Unterhalts derselben in solchen aus deren Nachlasse zurückzufordern. (ebend.) 59.

Korrigenden, siehe Korrektionsanstalten.

Kosten, in Prozessen, Nichtanwendung der darüber im §. 40. Tit. 23. Thl. I. der A. Gerichts-Ord. enthaltenen Bestimmung wegen deren eventuellen Erstattung, auf unvermögende und deshalb zum Armenrechte zugelassene Kirchen und Pfarreien. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — des Unterhalts für Sträflinge und Korrigenden, s. Zuchthäuser und Korrektionsanstalten.

Kostenfreiheit, in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offiziere. (B. v. 20. Juli 43. §. 53.) 308. — gegenseitige, mit Österreich, bei gerichtlichen Requisitionen in Armensachen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Septbr. 44.) 454. 455.

Kosten-Tarif, Civil-, Rheinischer, siehe leg.

Kostgeld, Ansprüche des Gesindes auf solches. (Rheinische Gesinde-Ord. v. 19. Aug. 44. §§. 25. 26. 28. 30. 38—41.) 414. 416.

Köthen, Stadt, Bestrafung diesseitiger Unterthanen wegen Spielens an der dortigen Spielbank. (B. v. 22. Dezbr. 43.) 16. — s. auch Anhalt-Köthen, Herzogth.

Krankenhäuser, öffentliche, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Kreisordnung, für das Großherzogthum Posen, v. 20. Dezbr. 1828., Ergänzung des §. 18. derselben in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten ländlichen Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen frühern Verbänden getrennt sind. (A. K. O. v. 10. Juni 44.) 180. — Vereinigung dieser Ortschaften zu Wahlbezirken nach Anleitung des §. 13. der Kreisordnung. (ebend.) 180.

Kreissekretaire, denselben wird der Dienstrang der Regierungssubalternen 1ster Klasse beigelegt. (A. K. O. v. 25. Novbr. 43.) 15. — sollen darnach auch zu gleichen Reisediäten (1½ Thlr.), wie letztere, berechtigt sein. (ebend.) 15.

Kreisverbände, frühere, in der Provinz Posen, Vertretung der von denf. getrennten ländlichen Ortschaften bei Abwickelung von Kommunalgegenständen in denselben. (A. K. O. v. 10. Juni 44.) 180.

Kreisvermittelungs-Kommissionen, Diäten und Reisekosten für deren Mitglieder bei Bewässerungsanlagen. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61.

Kreuzer, deren Ausrüstung und Stationirung gegen den Negersklavenhandel. (B. v. 20. Dezbr. 41. Art. 2. ff.) 373. ff. — (Formulare zur Vollmacht, Order und Instruktion für dies.) 386—399. — s. auch Negersklavenhandel.

Kriegs-Artikel, neue, für die Unteroffiziere und Soldaten des gesammten Preußischen Heeres. (v. 27. Juni 44.) 276—286. — Allgemeine Bestimmungen über die Pflichten im Soldatenstande. (Art. 1—4. 35.) 276. 281. — Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen. (Art. 5.) 276. — Verbrechen gegen die militairische Treue. (Art. 6.) 277. — Verrath. (Art. 7. u. 8.) 277. — Desertion. (Art. 9—16.) 277. 278. — Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienste zu entziehen. (Art. 17.) 278. — Selbstverstümmelung. (Art. 17. u. 18.) 278. — Feigheit. (Art. 19—21.) 278. — Verbrechen gegen die Subordination. (Art. 22—29.) 279. 280. — Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege. (Art. 30—34.) 280. — Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen, desgl. in Bewahrung und Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände. (Art. 35—45.) 281. 282. — Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung. (Art. 46—54.) 282. 283. — Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch der Gewalt gegen Untergebene. (Art. 55—58.) 283. 284. — Gemeine Verbrechen, Diebstahl, Fälschung ꝛc. (Art. 59—64.) 284. 285. — Rückfälle und härtere Bestrafung für solche. (Art. 65. u. 66.) 285. — Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden. (Art. 67.) 285. — für gewissenhafte Pflichterfüllung, ehrenhafte Führung, Erhaltung des guten Rufs des Preußischen Heeres, sollen dem Soldaten ehrende Auszeichnungen, höhere Beförderung, Anstellung im Civildienste, zu Theil werden. (Art. 4. u. 68.) 276. 285. 286. — Publikation und Einführung obiger Kriegsartikel. (A. K. O. v. 27. Juni 44.) 275. — Vorlesung derf. bei dem Militair und alljährliche Wie-

Digitized by Google

Kriegs-Artikel, (Forts.)
Wiederholung derf. (ebend. Nr. 1.) 275. — Übertragung derf. in die Polnische und Litthauische Sprache. (ebend. Nr. 2.) 275. — finden auch auf diejenigen Personen des Soldatenstandes Anwendung, welche, ohne Unteroffiziere und Gemeine zu sein, im Range derf. stehen. (ebend. Nr. 3.) 275. — bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes durch die Civilgerichte haben sich letztere nunmehr nach diesen neuen Kriegs-Artikeln und der Verordn. über die Anwendung derf. zu achten. (ebend. Nr. 4.) 275. — Anwendung der Kriegs-Artikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militairstrafen. (B. v. 27. Juni 44.) 286—298. — s. auch Militairstrafen.

Kriegs-Denkmünze, Verlust derf. mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. (B. v 27. Juni 44. §. 18.) 288. — desgl. mit der Auflösung aus dem letztern. (ebend. §. 20.) 289.

Kriegskontribution, durch das Ausschreiben der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Potsdam v. 2. Dezbr. 1806. den Salzwedelschen und Arendsee-Seehausenschen Kreisen auferlegt, Präklusivtermin zur Einreichung von Vordereaux oder Quittungen über Beiträge zu derf. (A. K. O. v. 1. Dezbr. 43.) 42.

Kriegsschiffe, gegen solche darf das gegenseitige Durchsuchungsrecht zur Unterdrückung des Negersklavenhandels nicht ausgeübt werden. (Vertrag v. 20. Dezember 41. Art. 4. u. Instr. von demf. Tage §. 8.) 397.

Kriegsschuld, der Stadt Elbing. s. letzt. — s. auch Kriegskontribution.

Kriegszeit, während derselben verbleibt es rücksichtlich des Disziplinar-, Untersuchungs- und Strafverfahrens gegen Militairbeamte bei den Bestimmungen der Order v. 21. Sept. 1826. Nr. 2. (G. v. 29. März 44. §. 30.) 87.

Kriminal-Sachen, Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger kostenfreier Erledigung gerichtlicher Requisitionen in denf. rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455.

Kubikmaß, Preuß., Vergleichung desselben mit fremden Maßen rücksichtlich des Elbzolls. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 22. nebst Anl. D.) 463. 486.

Kündigung, auf solche angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (G. v. 29. März 44. §. 58.) 89.

Kunstsachen, Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 3.) 75.

Kunststraßen, s. Chausseebau.

Kupferstiche, vor Publikation des Gesetzes v. 11 Juni 1837. erschienen, Schutz derf. gegen Nachbildung. (B. v. 5. Juli 44.) 262. — Gebühren für deren Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 3.) 75.

Kurator, dessen Bestellung für Kinder zur Wahrnehmung deren Rechte und Interessen in Ehesprozessen. (B. v. 28. Juni 44. §. 8.) 185.

Kurkosten, für krankes Gesinde, deren Aufbringung. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 25. u. 26.) 414.

Kurmark, s. Feuer-Soziet.-Reglements.

Küster, hinsichtlich deren Anstellung in Westpreußen verbleibt es bei den bisherigen in den einzelnen Gemeinen hergebrachten Gewohnheiten. (Westpr. Prov.-Recht v. 19. April 44. §. 29.) 107. — Bestreitung der kleinen Reparaturen an deren Dienstgebäuden. (ebendas. §. 45.) 108.

L.

Landarmen-Reglement, v. 31. Dez. 1804., in Betreff der Armenpflege in Westpreußen verbleibt es bei demselben und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen. (Westph. Prov.-Recht v. 19. April 44. §. 86.) 110.

Landes-Justiz-Kollegien, s. Justiz-Kollegien.

Landgerichte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Bildung eines Disziplinarraths bei jedem derf. von 5 Advokatanwalten. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 175. — wo letztere nicht vorhanden sind, soll bei dem Disziplinar-Strafverfahren dessen Stelle eine aus 5 Mitgliedern bestehende Civilkammer versehen. (ebendas. §. 13.) 178. — deren Kammern haben die Befugniß, über die in den Sitzungen derf. vorfallenden Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwalte zu erkennen, ohne daß eine Berufung gegen die Entscheidung zulässig ist. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 175. — dieselben treten in Disziplinar-Untersuchungen gegen Friedensrichter in die Stelle der Provinzial-Dienstbehörden. (G. v. 29. März 44. §. 41.) 86.

Landkarten, s. Karten.

Landräthe, Kreis-, ertheilen die Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, so wie zum Kleinhandel mit Getränken in allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 214. — Abfassung der Steuerexekutive wegen der in ihren Kreisen außerhalb der städtischen Bezirke vorkommenden Chausseepolizei-Übertretungen durch dieselben. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 10.) 171

Digitized by Google

Landrecht, Allgemeines, nach der Ordnung deſſelben werden die Beſtimmungen des Provinzialrechts für Weſtpreußen zuſammengeſtellt. (Publ.-Patent u. Prov. Recht v. 19. April 44.) 103—110. — Anwendung der in den §§. VII. VIII. IX. u. X. des Publ.-Patents zu demſ. v. 5. Febr. 1794. aufgeſtellten Grundſätze auf das vorgedachte Weſtpr. Provinzialrecht. (Publ.-Patent v. 19. April 44. §§. 6. u. 10.) 104. — Thl. I. Tit. 9. §§. 611—618., Anwendung derſ. zum Schutze gegen fiskaliſche Anſprüche auch auf die Provinz Weſtpreußen, die Städte Danzig und Thorn mit Gebiet, ſo wie auf die jetzt zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Oſtpreußiſchen Landestheile. (B. v. 18. Dez. 1798. u. 24. Nov. 43.) 12—14. — Ergänzung der Beſtimmung des §. 5. Tit. 1. Thl. II. deſſelben, das Eheverbot zwiſchen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betr. (B. v. 22. Dez. 43.) 47. — Berückſichtigung des §. 713. Tit. 11. Thl. II. bei Zulaſſung unvermögender Kirchen und Pfarrerien zum Armenrechte in Prozeſſen. (A. K. O. v. 22. Dez. 43.) 48. — von den in den §§. 69—71. Tit. 16. Thl. II. benannten Foſſilien ſind in Weſtpreußen nur Steinſalz und Salzquellen als Regel zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen. (Weſtpr. Prov.-R. v. 19. April 44. §. 82.) 110. — Anwendung des §. 35. Tit. 20. Thl. II. auf die Beſtrafung der Verbergung und heimlichen Fortſchaffung Ruſſiſcher oder Polniſcher Deſerteurs, Militairpflichtiger und Verbrecher. (A. K. O. v. 27. Sept. 44.) 660. — Anwendung der Beſtimmung des §. 333. Tit. 20. Thl. II. wegen Verletzung der Amtspflicht von Beamten. (G. v. 29. März 44. §. 4.) 77. — die in den §§. 363. u. 364. Tit. 20. Thl. II. gegen Beamte wegen unordentlicher Lebensart beſtimmte Strafe der Amtsentſetzung gehört zum Disziplinarverfahren. (G. v. 29. März 44. §§. 3. u. 22.) 77. 81. — ſtatt letzterer iſt dann aber die Entlaſſung aus dem Dienſte auszuſprechen. (ebendaſ. §. 22.) 81. — die Beſtrafung der Geiſtlichen wegen der in den §§. 499. u. 500. Tit. 20. Thl. II. bezeichneten Vergehungen bleibt, inſofern mit demſ. nicht ein gemeines Verbrechen verbunden iſt, dem Disziplinarverfahren vorbehalten. (G. v. 29. März 44. §. 9.) 79. — Anhang zu demſ. — der §. 62. deſſelben wegen zuläſſiger Dispenſation von dem Verbote der Ehe mit unehelichen Stiefkindern wird aufgehoben. (B. v. 22. Dez. 43.) 47.

Landrecht, Preußiſches von 1721., an die Stelle deſſelben tritt das neue Provinzialrecht für Weſtpreußen. (Publ.-Patent v. 19. April 44. §. 3.) 103.

Landſchaften, (landſchaftliche Kreditſyſteme, Kredit-Inſtitute) Oſtpreußiſche, Herabſetzung der von den Pfandbriefsſchuldnern derſ. zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent, vom Johannistermine 1843. an. (A. K. O. v. 15. Dez. 43.) 49. — Verwendung des nach Berichtigung der Zinſen übrig bleibenden ¼ Prozent. (ebendaſ.) 49 — Poſenſche, Erweiterung der Exekutions- und Sequeſtrationsbefugniß derſ. gegen die Pächter beſtandbriefter Güter, wegen rückſtändiger Pachtgelder, in Folge der Vorſchriften der §§. 250. ff. der landſchaftl. Kreditordn. v. 15. Dez. 21. (A. K. O. v. 29. Juni 44.) 260.

Landſtraßen, in Weſtpreußen, deren Anlegung und Unterhaltung nach den Beſtimmungen des dortigen Provinzialrechts (v. 19. April 44. §. 68.) 109. — mit Beibehaltung des Wegereglements vom 4. Mai 1796. (ebendaſ. §. 68.) 109.

Landtage, Provinzial-, denſelben ſollen die geſammelten Reſultate über das verbeſſerte Verfahren in Eheſachen vorgelegt werden. (A. K. O. v. 28. Juni 44.) 183.

Landtags-Abgeordnete, Provinzial-, Berechnung des zur Wählbarkeit derſelben erforderlichen zehnjährigen Grundbeſitzes bei Vererbungsfällen, ſowie bei Sutzeſſionen in Lehn-, Stamm- oder Fideikommißgüter. (B. v. 29. Nov. 43.) 766.

Landwehr-Bataillone, Bildung der Ehrengerichte für die Offiziere derſ. (B. v. 20. Juli 43. §§. 6. u. 7.) 301. — Abfaſſung und Publikation der ehrengerichtlichen Erkenntniſſe bei demſ. (ebendaſ. §. 32.) 305.

Landwehr-Offiziere, ſind gleichfalls den für das Offizierkorps beſtehenden Ehrengerichten unterworfen. (B. v. 20. Juli 43. §. 3. Nr. 1. und §. 6.) 300. 301.

Laudemien, Beſtimmungen über deren Entrichtung in dem Provinzialrechte für Weſtpreußen. (v. 19. April 44. §§. 9—11.) 105. — dieſelben gehören nicht zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit. (ebendaſ. §. 83.) 110.

Lauenburg, Herzogthum, Theilnahme deſſelben an der Additional-Akte zur Elbſchiffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen Erlaſſes ſchiffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauſer Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage über das Reviſionsverfahren auf der Elbe. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — ſ. auch Dänemark.

Digitized by Google

Lausitz, Ober-, Markgrafthum, Aufhebung des in dems. geltenden Oberamts-Patents v. 18. Aug. 1727. wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. (v. 26. April 44.) 112. 113. — in dessen Stelle kommen nunmehr die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und namentlich die des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse v. 28. Febr. 43. (ebendas. §. 2.) 113. — Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des in ders. ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter. (A. K. O. v. 13. Nov. 44.) 676. — Nieder-Lausitz, s. Feuer-Societäts-Reglements. — s. auch Schlesien, Provinzialstände.

Lebensart, unordentliche, bei Beamten mit der Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht, deren Untersuchung und Bestrafung im Disziplinarwege mit Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 3. 21. u. 22.) 77. 81.

Legitimations-Urkunden, Bestrafung der falschen Anfertigung oder Verfälschung ders. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 62.) 284.

Lehngüter, Berechnung der Besitzzeit des Vorbesitzers und des Nachfolgers bei Sukzessionen in dies. rücksichtlich der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. (V. v. 29. Nov. 44. §. 1.) 706. — in der Oberlausitz, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauft, Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des dort ansässigen alten Adels auf dies. (A. K. O. v. 13. Nov. 44.) 676.

Lehnpferdegelder, deren Regulirung als Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 1.) 601. f. (Anweisungen v. 18. Oktbr. 44. §§. 1. u. 8.) 622. 637. 648.

Leheer, öffentliche, auf solche finden die Vorschriften der §§. 14. bis 38. des Gesetzes v. 29. März 44. hinsichtlich des Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahrens keine Anwendung. (daselbst §. 53.) 87. — wegen der Disziplinarvergehen derselben ist nach den besonderen Vorschriften hierüber zu verfahren. (ebendas. §. 53.) 87.

Leinengarn, Westphälisches oder Braunschweigisches, dessen Zulassung in Belgien auf eine jährlich bestimmte Quantität. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 25.) 593.

Leinpfade, an der Elbe, deren Unterhaltung in Böhmen und Sachsen. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 54.) 471. — (Vertrag v. 13. April 44. §§. 7. u. 8.) 519. — am Rheinstrome, Anordnungen für deren Instandhaltung. (Regl. v. 24. Juni 44. §§. 11. u. 12.) 237.

Leubus, Ortschaft, in Schlesien, scheidet in ständischer Beziehung aus dem Stande der Städte aus und wird mit dem für die Landgemeinden bestehenden Wahlbezirke vereinigt. (V. v. 8. Juni 44. §. 2.) 179.

Liquidationsverfahren, s. Patrimonial-Gerichtsherren.

Literarische Werke, s. Druckschriften u. Nachdruck.

Litthauische Sprache, Übersetzung d. neuen Kriegsartikel in dieselbe. (A. K. O. v. 27. Juni 44.) 275.

Lohrinde, Ausgangsabgabe für dies. in Belgien. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 23.) 592.

Lootsen, deren Annahme auf der Elbschifffahrt. (Vertrag v. 13. April 44. Art. 24.) 522.

Lootsendienst, auf dem Rheine, innerhalb der Grenzen des Preuß. Gebiets, Reglement über denselben (v. 24. Juni 44.) 254—258. — Aufhebung des nach §. 24. des Regulativs v. 5. Aug. 1834. bedingt angeordneten Lootsenzwanges. (ebendaselbst §. 1.) 254. — auch werden in dem vorgedachten Regulativ aufgehoben, resp. verändert oder beschränkt die Bestimmungen der §§ 20 c. bis f. 24—26. 28. 30. u. 31. (ebendas. §§. 13. u. 16.) 257. 258. — Anordnung und Veränderung der Lootsen-Stationen. (ebendas. §§. 2. u. 16.) 254. 258. — Prüfung und Konzessionirung der Lootsen. (ebendas. §§. 4—8.) 255. 256. — Pflichten und Befugnisse der Lootsen. (ebendas. §§. 9—12.) 256. 257. — Strafen für Lootsen und Verlust deren Konzession. (ebendas. §§. 13. u. 14.) 257. 258. — Bestrafung der unbefugten Ausübung des Lootsendienstes. (ebendas. §. 15.) 258.

Lootsengebühren, Tarifs derselben für die Gewässer zwischen Pommern und Rügen, sowie auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene, v. 24. Oktbr. 1840., Ergänzungen ders. (A. K. O. v. 29. Dezbr. 43.) 50. — desgl. für die Seehäfen von Colbergmünde, Stolpemünde und Rügenwaldermünde. (ebendas.) 50. — deren Entrichtung in dem Hafen von Memel. (Anh. I. zu dem dort. Hafengeld-Tarif v. 19. April 44.) 123.

Loslau, Stadt, Aufgebot der bei dem dortigen Brande im Jahre 1822. verloren gegangenen Hypotheken-Instrumente und Eintragungsvermerke rücksichtlich ders. (A. K. O. v. 13. Mai 44.) 116.

Lübeck, freie und Hansestadt, Theilnahme ders. wegen des Mitbesitzes von Bergedorf an der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen Erlasses schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff.

Digitized by Google

Lügen, freche, vor Gericht, Verschärfung der Strafe wegen solcher für Verbrechen im Soldatenstande. (V. v. 27. Juni 44. §. 39. Nr. 5.) 292.

Lumpenzucker, s. Zucker.

Luxemburg, Großherzogthum, Vertrag mit dems. wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (v. 14. März 44.) 233. — Deklaration zu dems. (v. 11. März 44.) 236. — Erstattung der Haft- und Transportkosten für dies. (ebendas. Art. 6. u. §. 5.) 235. 237. — das Gesetz v. 6. Juni 1839. in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dems. wird aufrecht erhalten. (Hand.-Vertr. m. Belgien v. 1. Sept. 44. Art. 26.) 593.

M.

Madeira, Insel, s. Portugal.

Magazin-Verwaltungen, Feststellung und Ersatz von Defekten bei dens. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 2. u. 18.) 52. 55.

Magdeburger Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft, s. diese.

Magistrate, Abfassung und Veröffentlichung fortlaufender periodischer Berichte über die städtische Gemeinde-Verwaltung seitens ders. durch den Druck, unter Konkurrenz der Stadtverordneten. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101. — durch solche wird das Disziplinarverfahren gegen städtische Unterbeamte wegen Dienstentlassung eingeleitet und instruirt. (G. v. 29. März 44. §. 46.) 87.

Magistratsmitglieder, nach den Vorschriften der beiden Städteordnungen angestellt, über deren Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren entscheiden die Regierungen, unter Bestätigung des Beschlusses durch den Minister des Innern. (G. v. 29. März 44. §. 45.) 86. — für eine bestimmte Zeit definitiv angestellt, können vor Ablauf ihrer Amtsperiode nur unter Beobachtung der für lebenslänglich angestellte Beamte ertheilten Vorschriften aus dem Amte entfernt werden. (ebendas. §. 59.) 89.

Mahl-Steuer-Regulative, für einzelne Orte, Anwendung deren Kontrolvorschriften und Strafbestimmungen auf alle davon betroffenen Gewerbetreibenden und Händler, in Folge des §. 16c. des Gesetzes v. 30. Mai 1820. (A. K. O. v. 22. Dez. 44.) 46.

Majorennität, (Großjährigkeit, Volljährigkeit) der Juden, mit dem vollendeten 24sten Lebensjahre. (Dekl. v. 24. Jan. 44.) 51. — mit dem 20sten Lebensjahre, wo dieses zeither angenommen ist, bis zur Publikat. obiger Deklaration. (ebendas.) 51.

Mäkler, vereidete, Strafbarkeit ders. für die Unterhandlungen verbotener Geschäfte bei Eisenbahn-Unternehmungen auf Aktien und mit den darauf vorläufig

Mäkler, (Forts.)
ausgestellten Papieren. (V. v. 24. Mai 44. §§. 3. u. 4.) 117.

Marienwerderscher landräthlicher **Kreis**, früherer, in den zu dems. gehörigen Landestheilen findet das neue Westpreußische Provinzialrecht keine Anwendung. (Publ.-Patent v. 19. April 44. §. 2.) 103.

Marienwerderscher Regierungsbezirk, der zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörige Theil desselben, s. Feuer-Sozietäts-Reglement.

Marodiren, im Kriege, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 34.) 280. — s. auch Erpressung und Plünderung.

Maße, Preuß., Vergleichung ders. mit fremden Maßen, rücksichtlich des Elbzolls. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 22. nebst Anl. D.) 463. 486.

Maß- (und Gewichts-) **Ordnung**, v. 16. Mai 1816., Erläuterung ders. mit Feststellung des Wispelmaßes. (V. v. 1. Dez. 43.) 43.

Mastungsrecht, in Westpreußen, dessen Ausübung nach den Bestimmungen der Forstordn. v. 8. Oktbr. 1805. (Westpr. Prov.-Recht v. 19. April 44. §. 14.) 106.

Materialien-Defekte, bei öffentlichen Verwaltungen, deren Feststellung und Ersatz. (V. v. 24. Jan. 44. §§. 2. u. 18.) 52. 55.

Matrosen, von den Schiffen desertirte, deren gegenseitige Auslieferung zwischen Belgien und dem Staaten des Zollvereins. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 13.) 585. — desgl. zwischen Preußen und Portugal. (Handels-Vertrag v. 20. Febr. 44. Art. XVII.) 161. 162.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Theilnahme desselben an der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen Erlasses schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff. — Staatsvertrag zwischen demselben, Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark über das Revisionsverfahren auf der Elbe. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457. — Stationirung gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissarien zu Wittenberge und Schandau. (ebendas. Art. 3—5.) 572—574.

Medizinalpersonen, als Sachverständige bei gerichtlichen Geschäften zugezogen, Festsetzung deren Gebühren, resp. Diäten und Reisekosten. (V. v. 29. März 44. §. 1.) 73.

Digitized by Google

Meldungen, militairische, unrichtige, Bestrafung für solche im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 38.) 281.

Memel, Stadt, Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem dortigen Hafen. (A. K. O. nebst Tarif und Anhängen v. 19. Apr. 44.) 120—126. — Dauer derf. v. 1. Juli 1844. bis zum 1. Jan. 1849. und Revision vor deren Ablauf. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 120.

Mennoniten, in Westpreußen, rücksichtlich derf. hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 22. und die in letzterem aufgeführten früheren Verordn.) 106.

Meßkorn, (Sackzehnt), dessen Entrichtung an die Geistlichen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §§. 51—58.) 108. 109.

Militair-Arrest, siehe Arrest und Militairstrafen.

Militair-Arrestaten, deren Bestrafung für Entweichung nach Kriegsartikel 47. (B. v. 27. Juni 44. §. 49.) 294. — Bestrafung der Verletzung der Militair-Dienstpflichten bei deren Bewachung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 43. u. 44.) 282.

Militairbeamte, (Militair-Verwaltungs-Beamte) gerichtliches und Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. (B. v. 29. März 44. §§. 1. 47—52.) 77. 87. — auf solche finden die Vorschriften wegen Feststellung und Ersatzes von Defekten bei öffentlichen Kassen und andern öffentlichen Verwaltungen ebenfalls Anwendung. (B. v. 24. Jan. 44. §. 18.) 55. — siehe auch Militair-Justizbeamte und Telegraphen.

Militairbefehlshaber, die Disziplinargewalt, welche denselben gegen die Militairbeamten zusteht, wird nach den besondern Anordnungen hierüber ausgeübt. (B. v. 29. März 44. §. 51.) 87.

Militairdienst, Beförderung zu den höhern und höchsten Stellen in dems. nach Fähigkeiten, Kenntnissen und guter Führung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 4. u. 68.) 276. 285. 286. — treu geleisteter, dessen Belohnung. (ebendas. Art. 4. u. 68.) 276. 285. 286. — auf die Entlassung aus dems. können die Ehrengerichte gegen Offiziere erkennen. (B. v. 20. Juli 43. §. 4. b.) 300. — gegen junge Leute, welche in dems. auf Beförderung zum Offizier dienen, kann in Straffällen Festungsarrest statt der Festungsstrafe erkannt werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 29.) 290. — Bestrafung derjenigen, welche sich demselben durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel, so wie durch Selbstverstümmelung, zu entziehen suchen. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 17. u. 18.) 278. — Aufhebung des Sekundedienstverhältnisses bei der Einstellung des Bruders des Dienstboten zu dem ersteren. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 35. d.) 415. — s. auch Militairstrafen.

Militair-Dienstauszeichnung, Verlust derf. mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. (B. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288. — desgl. mit der Ausstoßung aus dem letzt. (ebendas. §. 20.) 289.

Militair-Dienstpferde, Bestrafung der Veruntreuung derf. und des Futters für dies. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 36.) 281. — von Deserteurs mitgenommen, deren Auslieferung mit letzterm. (Kart. Konv. mit Rußland und Polen v. ¹⁄₇. Mai 44. Art. 1. u. 2. 9. 11. 13. 21.) 197. 201. 202. 203. 211. — Belohnung für die Erwirkung deren Beschlagnahme. (ebendas. Art. 12. u. 13.) 202. 203.

Militairdienst-Vergehen, s. Kriegsartikel u. Militairstrafen.

Militair-Effekten, (Dienstgegenstände), Bestrafung des Verbringens und der Veräußerung derf. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 6. u. 37.) 281. — von Deserteurs mitgenommen, Beschlagnahme und Auslieferung derf. mit letzterm. (Kart. Konv. mit Rußland und Polen v. ¹⁄₇. Mai 44. Art. 1. u. 2. 9. 21.) 197. 201. 211.

Militair-Fiskus, von demselben werden die in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offiziere etwa entstehenden baaren Auslagen übernommen. (B. v. 20. Juli 43. §. 53.) 308.

Militair-Freiwillige, einjährige, gegen solche kann Festungsarrest, statt der Festungsstrafe, erkannt werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 29.) 290.

Militair-Gebäude, Befreiung derf. von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Militairische Gewalt, Bestrafung des Mißbrauchs derf. im Kriege. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 30 u. 64.) 280. 285. — desgl. der Unteroffiziere gegen ihre Untergebenen. (ebendas. Art. 55—58.) 283. 284. — siehe auch Gendarmen.

Militair-Justizbeamte, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. wegen Dienstentlassung. (B. v. 29. März 44. §§. 47. 48. 50. 51.) 87.

Militairkassen, auf solche finden die Vorschriften wegen Feststellung und Ersatzes von Kassendefekten ebenfalls Anwendung. (B. v. 24. Jan. 44. §. 18.) 55.

Militairkommando's, Bestrafung der unerlaubten Entfernung von denselben. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 40.) 281.

Digitized by Google

Militairpersonen, auf solche finden die Vorschriften wegen Feststellung und Ersatzes von Defekten bei öffentlichen Kassen und andern öffentlichen Verwaltungen ebenfalls Anwendung. (B. v. 24. Jan. 44. §. 18.) 35. — Bestrafung der zwischen denselben und Civilpersonen vorgefallenen Beleidigungen. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — Bestrafung derf. für das Spielen an der Spielbank zu Köthen. (B. v. 22. Dezbr. 43.) 16. — beurlaubte, bei deren Bestrafung durch die Civilgerichte haben sich letztere nunmehr nach den neuen Kriegsartikeln und der Verordnung über die Anwendung derf. zu achten (A. K. O. v. 27. Juni 44. Nr. 4.) 275.

Militairpflichtige, von Rußland oder Polen reklamirt, Bestrafung Preuß. Unterthanen für deren Verbergung oder heimliche Fortschaffung nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (A. K. O. v. 27. Septbr. 44.) 660. — siehe auch Kartel-Konventionen.

Militairstrafen, in den neuen Kriegsartikeln vom 27. Juni 44. vorgeschrieben, Anordnungen für deren gleichmäßige Anwendung. (B v. 27. Juni 44.) 286—298. I. Über die Militairstrafen und deren Anwendung: 1) Arreststrafen (ebendas §§ 1—9.) 286, 287. — 2) Festungsstrafe (§§. 10. 11. u 12.) 287. — 3) Baugefangenschaft (§§. 13—15.) 287. 288. — 4) Todesstrafe (§. 16.) 288. — 5) Degradation (§. 17.) 288. — 6) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes u. Zurückversetzung in die erste Klasse desselben (§§. 18. u. 19.) 288. — 7) Ausstoßung aus dem Soldatenstande (§. 20.) 289. — 8) körperliche Züchtigung (§§. 21. u. 22.) 289. — 9) Vermögens-Konfiskation (§. 23.) 289. — 10) besondere Bestimmungen über die Anwendung der Militairstrafen. (§§. 24—34.) 289—291. — II. Über die Zumessung Milderung und Schärfung der Strafen. A. Im Allgemeinen (§§. 35—40.) 291. 292. — B. Insbesondere. Zu den Kriegsartikeln 9. 10. 11. 12. u. 14. wegen Desertion (§§. 41—53.) 292—294. — zum Art. 21. wegen Feigheit vor dem Feinde (§. 54.) 295. — zu den Art. 23. u. folg. wegen Insubordination. (§. 55.) 295. — zum Art. 32. wegen Plünderung und Erpressung (§. 56.) 295. — zu den Art. 41. und 42. wegen Verbrechen der Schildwachen, einzelner Posten oder bewaffneter Patrouilleurs (§. 57.) 295. — zu den Art. 56. u. folg. wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt (§§. 58. u. 59.) 295. 296. — zu den Art. 60. u. 61. wegen Diebstahls (§§. 60—69.) 296. 297. — zu dem Art. 65. wegen Rückfalls in gleichartige Verbrechen (§. 70.) 297. — III. Über die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten. (§§. 71—73.) 297. 298. — IV. Über das Verhältniß der bürgerlichen Strafen zu den Militairstrafen und über die Strafumwandlung. (§§. 74—76.) 298. — für den Zweikampf unter Offizieren. (B. v. 20. Juli 43.) 308—314.

Militair-Sträflinge, deren Bestrafung für Entweichung aus der Strafabtheilung. (B. v. 27. Juni 44. §. 50.) 294. — Verwandlung deren Strafe von zehnjähriger Dauer, wegen neuer gemeiner Verbrechen, in bürgerliche Freiheitsstrafe, neben der Entlassung aus dem Soldatenstande. (ebend. §. 75. b.) 298.

Militair-Uniform, auf Verlust des Rechts zu deren Tragung kann gegen pensionirte Offiziere durch die Ehrengerichte erkannt werden. (B. v. 20. Juli 43. §. 4. d.) 300.

Militairverwaltung, Ausführung der Vorschriften wegen Feststellung und Ersatzes von Defekten bei Kassen, Magazinen ꝛc. in derf. (B. v. 24. Jan. 44. §. 18.) 35.

Militair-Vorgesetzte, denf. müssen Untergebene Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 22.) 279. — Strafen für die Verbrechen der Insubordination gegen dies. (ebend. Art. 23—29.) 279. 280. — (B. v. 27. Juni 44. §. 55.) 295. — Bestrafung der Militair-Vorgesetzten selbst für Vergehen und Verbrechen oder Theilnahme an denf. (Kriegs-Art. 40. 42. 55—58.) 281. 282. 283. 284. — (B. v. 27. Juni 44. §§. 35. 37. 39.) 291. 292.

Militair-Vorspann, Gestellung der denselben unterworfenen Pferde auch zum Reiten. (B. v. 10. Mai 44.) 147.

Mineralwasser, aus dem Zollverein, ist in Belgien frei von Eingangsabgaben. (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 24.) 593.

Minister, als Mitglieder des Handelsraths. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 148. — siehe auch Finanzminister, Justizminister, desgl. Verwaltungschefs.

Minister des Innern, als Mitglied des Handelsraths. (B. v. 7. Juni 44. §. 2.) 148. — derf. bestätigt im Disziplinar-Strafverfahren die Beschlüsse der Regierungen über die Dienstentlassung der städtischen Bürgermeister und Magistratsmitglieder, sowie der Ammänner in Westphalen. (B. v. 29. März 44. §. 45.) 86. — auf dessen Antrag kann den städtischen Behörden durch Beschluß des Staatsministeriums die Befugniß zu Veröffentlichung periodischer Berichte über ihre Verwaltung für einen gewissen, jedoch nicht über 3 Jahre dauernden Zeitraum

Minister des Innern, (Forts.) raum entzogen werden. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 102. — siehe auch Verwaltungschefs.

Minister der geistlichen Angelegenheiten, nur derselbe ist zu dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung gegen Geistliche wegen Amtsvergehen berechtigt. (G. v. 29. März 44. §. 9.) 79.

Ministerien, vollständige Vorbereitungen in dens. über die wichtigern Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe rc., für die Berathungen im Handelsrathe. (V. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148. — Mittheilung der in dens. periodisch angefertigten statistischen Übersichten über den kommerziellen und gewerblichen Verkehr an den Präsidenten des Handelsamts. (ebendas. §. 8.) 150. — dagegen ist dens. von letzterm auf Erfordern über Handels- und Gewerbsgegenstände Auskunft zu ertheilen. (ebendas. §. 8.) 150.

Ministerium, öffentliches, in der Rheinprovinz, dessen Mitwirkung in Ausübung der Disziplin und des Disziplinar-Strafverfahrens über Advokaten und Anwalte. (V. v. 7. Juni 44. §§. 7. 12. 13. 14. u. 17.) 176. 178.

Modewaaren, aus dem Zollverein, Eingangsabgabe von dens. in Belgien. (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 24.) 593.

Mohrunger landschaftl. Departement, siehe Feuer-Sozietäts-Reglements.

Montirungsstücke, Bestrafung des Verbringens und der Veräußerung derselben im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 36.) 281.

Mosel, Anordnungen zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf derf. (V. v. 24. Mai 44.) 267—274.

Münsterberg, Stadt, in Schlesien, in provinzialständischer Beziehung zeither zum vierten Wahlbezirke gehörig, wird dem sechsten Bezirke einverleibt. (V. v. 8. Juni 44. §. 3.) 179.

Museen, öffentliche, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Musikalische Kompositionen, vor Publikation des Gesetzes v. 11. Juni 1837. erschienen, Schutz derf. vor Nachdruck. (V. v. 5. Juli 44.) 262.

Muster, bei dem Suchen von Waarenbestellungen. siehe leh.

N.

Nachbildung, Nachdruck, Schutz gegen dieselben für die vor Publikation des Gesetzes v. 11. Juni 1837. erschienenen Werke. (V. v. 5. Juli 44.) 261. 262.

Nachlaß, verstorbener Hospitalien, in **Elbing** siehe leh. — verstorbener Sträflinge und Korrigenden, siehe Zuchthäuser und Korrektionsanstalten.

Nachtweide des Viehes, siehe leht.

National-Kokarde,
National-Militairabzeichen, Verlust derf. mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. (V. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288. — desgl. mit der Ausstoßung aus dem leh. (ebend. §. 20.) 289.

Nebenämter, deren Verlust bei Strafversetzungen unbemittelter Staatsbeamten. (G. v. 29. März 44. §. 20.) 81.

Negersklavenhandel, Vertrag zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Unterdrückung desselben (v. 20. Dezbr. 41.) 371—399. — Rücktritt Frankreichs von diesem Vertrage. (Ratifikations-Vermerk.) 386. — Ausrüstung von Kreuzern und Berechtigung derf. zur Durchsuchung der jenes Handels verdächtigen Kauffahrteischiffe und Aufbringung der letztern. (ebendas. Art. 2—7.) 373—378. — Formulare zu den Vollmachten, Ordern und Instruktionen für die ausgerüsteten Kreuzer. (Art. 4. 5. 8. 18.) 376. 378. 386—399. — weiteres und gerichtliches Verfahren wider dergl. in Beschlag genommene Schiffe, ihren Kapitain, ihre Mannschaft und ihre Ladung. (Art. 8—14.) 378—385. — derartige Preußische Schiffe sind nach Stettin zu führen und der Preußischen Jurisdiktion zu überliefern. (Instrukt. für die Kreuzer v. 20. Dezbr. 41.) 395. — im Fall der Konfiskation soll der Erlös aus dem Verkaufe des Schiffes zur Disposition der Regierung des Landes gestellt werden, welchem das Schiff, das die Prise gemacht hat, angehört. (Art. 10.) 381. 382. — Vorzugsrecht dieser Regierung bei dem Verkauf. (Art. 12.) 382. — Preußische Verordnung wegen Bestrafung desselben und der Theilnahme an solchem. (V. v. 8. Juli 44.) 399—402. — mit der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses wird das Oberlandesgericht in Stettin, wohin das aufgebrachte Schiff zu führen ist, beauftragt. (ebend. §. 13.) 402.

Neydistrikt, siehe Westpreußen.

Neuenkirchen, Amt, siehe Stegen, Fürstenthum.

Neumark, siehe Feuersozietäts-Reglements.

Neu-Ostpreußische Landestheile, vormalige, siehe Preußen, Provinz.

Neustadt-Eberswalde, siehe Chausseebau.

Niederlande, siehe Luxemburg.

Niederlausitz, s. Lausitz u. Feuersozietäts-Reglements.

Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, siehe Eisenbahnen.

Digitized by Google

Normal-Abschätzung von **Bauergütern**, ſ. letzt.
Notarien, Rheiniſche, Disziplinar-Unterſuchungs- u. Strafverfahren gegen dieſ. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86.
Nürnberger Waaren, Eingangsabgabe von denſ. in Belgien. (Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 24.) 592.

O.

Ober-Appellationsgericht, von Neuvorpommern, zu Greifswald, durch daſſelbe erfolgt die Entſcheidung in Disziplinar-Unterſuchungen gegen richterliche Beamte wegen Dienſtentlaſſung. (G. v. 29. März 44. §. 40.) 85. — Verfahren gegen Mitglieder deſſelben in gleicher Beziehung. (ebend. §. 40.) 85.
Oberbürgermeiſter, deren Entfernung aus dem Amte im Disziplinar-Strafverfahren. (G. v. 29. März 44. §. 45.) 87.
Oberlandesgerichte, (Obergerichte), Befugniß der Chefpräſidenten derſ. zur Anſtellung ſämmtlicher Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depoſital-Kaſſenrendanten bei erſtern. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei iſt übrigens nach den Vorſchriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115. — Gerichtsbarkeit derſ. in allen Prozeſſen wegen Scheidung, Ungültigkeit und Nichtigkeit einer Ehe. (V. v. 28. Juni 44. §§. 1—3.) 184. — zu Ratibor, iſt der Gerichtsſtand der dortigen Wilhelms-Eiſenbahngeſellſchaft. (Statut v. 26. Febr. 44. §§. 5. u. 23.) 130. 135. — in Stettin, iſt mit der Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes wegen Betriebs des Negerſklavenhandels durch Preuß. Kauffahrteiſchiffe beauftragt. (V. v. 8. Juli 44. §. 13.) 402. — ſiehe auch Juſtizkollegien, Landes-, desgl. Dienſtbehörden, Provinzial-.
Oberlauſitz, ſiehe Lauſitz.
Oberpräſidenten, der Provinzen Rheinland und Weſtphalen, als Mitglieder der Kommiſſion für die allgemeine Reviſion und Ausgleichung der Grundſteuer-Kataſtral-Erträge. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 11.) 509. — der älteſte von denſ. führt den Vorſitz in den Verſammlungen dieſer Kommiſſion. (ebend. §. 11.) 599.
Oberprokuratoren, der Rheiniſchen Landgerichte, deren Mitwirkung bei dem Disziplinar-Strafverfahren gegen Advokaten und Anwalte. (V. v. 7. Juni 44. §§. 9. u. 14.) 177. 178.
Ober-Tribunal, Geheimes, das Chefpräſidium iſt dem Staatsminiſter Mühler durch die A. K. O. v. 18. Aug. 44. v. 1. Okt. deſſ. Jahres ab übertragen worden. (A. K. O. v. 25. Sept. 44.) 451. — daſſelbe bildet die Rekurs-Inſtanz gegen die Beſchlüſſe der Landes-Ober-Tribunal, (Forſ.)
Juſtizkollegien wegen Dienſtentlaſſung richterlicher Beamten im Disziplinar-Strafverfahren. (G. v. 29. März 44. §. 40.) 85
Obligationen für **Eiſenbahn-Unternehmungen**, ſiehe Eiſenbahnen.
Obmann, deſſen Wahl und Ernennung bei dem ſchiedsrichterlichen Verfahren in ſtreitigen Angelegenheiten der Wilhelms-Eiſenbahngeſellſchaft. (Statut v. 26. Febr. 44. §. 10.) 131.
Obſervanzen, ſiehe Orts-Obſervanzen.
Oderſchleuſen, bei Coſel, Brieg, Ohlau und Breslau, Abgaben-Tarif für die Benutzung derſelben. (A. K. O. nebſt Tarif v. 15. Dezbr. 43.) 57.
Offertorien, perſönliche Abgabe der Gemeindeglieder an die Geiſtlichen in Weſtpreußen, deren Entrichtung. (Weſtpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 59—61.) 109.
Offiziere, Beſtrafung der Verbrechen der Inſubordination gegen dieſ. im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 22—29.) 279. 280. — (V. v. 27. Juni 44. §. 55.) 295. — ſ. auch Landwehr-Offiziere.
Offizierkorps, erweiterter Wirkungskreis der für daſſelbe beſtehenden Ehrengerichte. (V. v. 20. Juli 43.) 299—308. — Verfahren der letztern bei Unterſuchungen der in demſ. vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſo wie über die Beſtrafung des Zweikampfs in demſ. (V. v. 20. Juli 43.) 308—314. — auf die Entfernung aus demſ. können die Ehrengerichte erkennen. (V. v. 20. Juli 43. §. 4. c.) 300.
Oſiara, deren Regulirung als Grundſteuer in der Provinz Poſen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 1.) 601. f. — (Anweiſungen v. 18. Okt. 44. §§. 1. u. 8.) 622. 637. 648.
Ohlau, Stadt, ſ. Oderſchleuſen.
Ökonomie-Kommiſſarien, als Sachverſtändige bei gerichtlichen Geſchäften zugezogen, Feſtſtellung deren Gebühren, reſp. Diäten und Reiſekoſten. (V. v. 29. März 44. §. 1.) 73.
Orden, deren Verluſt nach der Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes. (V. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288.
Ordnungsſtrafen, gegen Beamte, in Warnungen, Verweiſen, Geldbußen und in Arreſtſtrafen gegen untere Beamten beſtehend, Anordnungen für das Disziplinarverfahren bei ſolchen. (G. v. 29. März 44. §§. 14—16. 21 23. u. 24.) 79—82. — gegen ſolche findet nur Beſchwerde bei der vorgeſetzten Inſtanz ſtatt. (ebend. §. 24.) 82. — ſtrengere, deren Feſtſetzung gegen Mitglieder der Provinzialbehörden durch den Verwaltungschef. (ebend. §. 23.) 81. — Verfahren bei

Digitized by Google

Ordnungsstrafen, (Forts.)
bei deren Verhängung gegen richterliche Beamte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln. (ebend. daf. §. 43.) 86. — deren Verhängung gegen Postbeamte durch die Postamtsvorsteher und Postinspektoren. (ebend. §. 44.) 86. — gegen Dampfschiffsführer und Maschinenwärter auf dem Rhein und der Mosel durch die Regierungen. (B v. 24. Mai 44. §. 25.) 273. — Rekurs dagegen an d. Minister d. Handels. (ebend.) 274. — ſ. auch Strafen u. Geldstrafen.

Organisten, deren Anstellung und Besoldung bei katholischen Kirchen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 30.) 107. — Bestreitung der kleinen Reparaturen an deren Dienstgebäude. (ebend: §. 45.) 108.

Ortsobservanzen, (Ortsgewohnheiten, Ortsstatuten) inwiefern solche in Westpreußen, neben dem dortigen neuen Prov. Rechte, noch in Kraft erhalten werden können. (Publ.-Pat. v. 19. April 44. §. 3. u. 5.) 103.

Ortspolizeibehörden, ſ. Polizeibehörden.

Ortsregulative, für die Mahl- und Schlachtsteuer, ſ. diese.

Ortsverweisung (Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte), auf solche können die Ehrengerichte gegen die auf Inaktivitätsgehalt stehenden, oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere erkennen. (B. v. 20. Juli 43. §. 4. lit. a.) 300.

Österreich, Kaiserstaat, Übereinkommen mit dems. rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455. — Übereinkunft mit dems. zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses. (Min.-Erkl. v. 12. Mai u. 16. Juni 44.) 165. — Theilnahme desselb. an der Abdikation zur Elbschifffahrtsakte (v. 13. April 44.) 458 ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolls, (v. 13. Apr. 44.) 525. ff. — Vertrag zwischen dems., Preußen, Frankreich, Großbritannien und Rußland zur Unterdrückung des Negersklavenhandels (v. 20. Dezbr. 41.) 371—399. — Rücktritt Frankreichs von diesem Vertrage. (Ratifikations-Vermerk.) 386.

Ostpreußische Landschaft, Herabsetzung der von den Pfandbriefsschuldnern derſ. zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent vom Johannistermin 1843. an. (A. K. O. v. 15. Dezbr. 43.) 49. — Verwendung des nach Berichtigung der Zinsen übrig bleibenden ½ Prozents. (ebend.) 49.

P.

Pächter, depfandbriefter Güter, in der Provinz Posen, Exekutions- und Sequestrations-Befugniß der Landschaft gegen dies. wegen rückſtändiger Pachtzelder. (A. K. O. v. 29. Juni 44.) 260. — Verkauf der dens. abgepfändeten Gegenstände. (ebend. Nr. 2.) 260. — Räumung der Güter seitens derſ. nach abgelaufener Pachtzeit. (ebendaſ. Nr. 3.) 260. — die Exmission derſ. vor beendigter Pachtzeit kann nicht anders, als durch Urtel und Recht erfolgen. (ebend. Nr. 3.) 260.

Packetsendungen, für solche bleiben die bisherigen Portosätze in Kraft. (A. K. O. v. 18. Aug. 44.) 406.

Parochial-Lasten und Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, deren Regulirung. (A. K. O. u. Verordn. v. 11. Nov. 44.) 697—703.

Parteien, in gerichtlichen Angelegenheiten, Liquidation deren Reise- und Versäumnißkosten. (B. v. 29. März 44. §. 10.) 75. — Aufstehung der darüber in den Allgem. Gebühren-Taxen v 23. Aug. 1815. Abschnitt IV. Nr. 28. u. Abschnitt IV. Nr. 26. enthaltenen Vorschriften. (ebend. §. 11.) 75. 76.

Parzellirungen, von Bauergütern, siehe diese.

Passagiere, siehe Reisende.

Passow, siehe Chausseebau.

Paßpolizei, deren Handhabung in Beziehung auf die Elbschifffahrt (Vertrag v. 13. April 44. Art 29.) 524. — desgl. in Beziehung auf Ausgewiesene. (Kart.-Konv. mit Rußl. u. Polen v. 7. Mai 44. Art. 23.) 211. 213.

Patrimonial-Gerichtsherren, in den Provinzen Preußen und Schlesien, Kompetenz der Landes-Justizkollegien in dens. bei Rechtsstreitigkeiten der erstern oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen. (A. K. O. v. 5. Juli 44.) 261. — darnach wird für die genannten beiden Provinzen die Vorschrift des §. 105. Tit. 2. der Prozeß-Ordn. erweitert. (ebend.) 261. — ein Gleiches findet statt, wenn zwischen solchen in Subhastations- und Liquidationssachen streitige Punkte zu entscheiden sind. (ebend.) 261.

Patrouilleurs, bewaffnete, Bestrafung deren Vergehen im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 41. u. 42.) 282. — (B. v. 27. Juni 44. §. 57.) 295.

Peene, siehe Loorsengebühren.

Pensionen, für Staatsbeamte, Reklamation gegen deren Betrag und eventuelle Nachzahlung des zu wenig

Digitized by Google

Pensionen, (Forts.)
wenig Empfangenen. (B. v. 29. März 44. §. 6.) 91. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Beamten, die nach der Dauer ihrer Dienstzeit darauf noch keinen Anspruch erworben haben. (ebend. §. 7.) 91. 92. — die gänzliche Entlassung aus dem Dienste im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens hat jederzeit den Verlust der Pension zur Folge. (G. v. 29. März 44. §. 18.) 80. — in wie fern ein Theil derselben, wenn besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, als Unterstützung bewilligt werden kann. (ebend. §§. 18. u. 31.) 80. 83. — deren Verlust wegen Theilnahme an dem Negersklavenhandel durch Preußische Kauffahrteischiffe. (B. v. 8. Juli 44. §. 7.) 401.

Pensionirungen, Verfahren bei deren Einleitung von den Staatsbehörden. (B. v. 29. März 44.) 90 —92. — Ankündigung derselben und Beschwerdeführung dagegen. (ebendas. §§. 1. u. 2.) 90. 91. — Entscheidung über letztere durch den Verwaltungschef. (ebendas. §. 3.) 91. — dagegen steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium zu. (ebend. §. 3.) 91. — bei den von des Königs Majestät unmittelbar ernannten Beamten gelangt die Gegenvorstellung durch den Verwaltungschef an das Staatsministerium und der Beschluß des letztern über die Pensionirung zur Allerhöchsten Bestätigung. (ebend. §. 4.) 91. — Austritt des pensionirten Beamten mit dem Ablaufe des Vierteljahrs. (ebendas. §. 5.) 91. — die Versetzung in den Ruhestand soll durch Reklamation gegen den Betrag der Pension niemals einen Aufschub erleiden. (ebend. §. 6.) 91. — Verfahren bei Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben. (ebend. §. 7.) 91. 92.

Personal-Dezem, Abgabe der Gemeindeglieder an die Geistlichen in Westpreußen, dessen Entrichtung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 59—61.) 109.

Pfandbriefe, Ostpreußische, Herabsetzung der von den Schuldnern derf. zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent, vom Johannistermin 1843. ab. (A. K. O. v. 15. Dezbr. 43.) 49. — Verwendung des nach Berichtigung der Zinsen übrig bleibenden ½ Prozent. (ebend.) 49.

Pfändungen, bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, Verfahren mit den dabei in Beschlag genommenen Pfandstücken und dem Erlöse aus letztern. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 4. Nr. 2. lit. b., §. 5. Nr. 2., §. 13. u. §. 20.) 168. 169. 171. 172. u. 174.

Pfarreien, (Pfarren), unvermögende und mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 713. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. in Prozessen zum Armenrechte zugelassen, auf solche soll die Vorschrift des §. 40. Tit. 23. Th. I. der Allgem. G. Ordn., wegen Erstattung der Kosten in den für dies. bis zu einem gewissen Betrage günstig ausgefallenen Prozessen, keine Anwendung finden. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, Regulirung der Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer zur Unterhaltung derf. (A. K. O. u. B. v. 11. Nov. 44.) 697—703.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pfarrgebäude, deren bauliche Unterhaltung in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 45. 46.) 108. — Verpflichtung der katholischen Pfarrer zu solcher, wenn sie den Nießbrauch der Kirchengüter haben. (ebend. §. 46.) 108.

Pfarrgüter, denselben verbleibt die Abgabenfreiheit, so weit sie ihnen bisher zugestanden hat. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 23.) 106. — in wie weit solche zu Tragung von Deichlasten verpflichtet sind. (ebend. §§. 43. u. 44.) 108. — Verhältnisse der Pächter derf. beim Wechsel der Pfarrer. (ebendas. §. 47.) 108.

Pferde, dem Militair-Vorspann unterworfen, deren Gestellung auch zum Reiten. (B. v. 10. Mai 44.) 147. — s. auch Militair-Dienstpferde.

Pflegebefohlene, s. Pupillengelder.

Pläne, von den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Sachverständigen gefertigt, Vergütung für solche. (B. v. 29. März 44. §. 4.) 74.

Plünderung, im Kriege, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 32.) 280. — (B. v. 27. Juni 44. §. 56.) 293.

Polen, Königreich, auf dasselbe finden die sämmtlichen Bestimmungen der mit Rußland geschlossenen Kartel-Konvention v. 1/13. Mai 44. gleichmäßig Anwendung. (Art. 24. derf.) 213. (s. auch Rußland.)

Polizei, gerichtliche, in der Rheinprovinz, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen deren Hülfsbeamte. (G. v. 29. März 44. §. 43.) 86.

Polizeibeamte, Verpflichtung derselben, über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 13.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit derf. als Denunzianten. (§. 19.) 173. — siehe auch Unterstützungsfonds für deren Wittwen und Waisen.

Polizeibehörden, Orts-, Aufnahme der vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseepolizei- u. Chaus-

Polizeibehörden, (Forts.)
seegeld-Übertretungen durch dieselben, in Beziehung auf entfernte Chausseegeld-Hebestellen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 2. u. 16.) 167. 172. — städtische, Abfassung der Strafresolute der innerhalb ihrer Bezirke vorgekommenen Chausseepolizei-Übertretungen durch dieselben. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 10.) 171. — Rheinische, Kompetenz derf. in Gefindesachen. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 7. 12. 15. 16. 41. 42. 45—50.) 411. 412. 416—418.

Polizeigebäude, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Okt. 44. §. 13.) 605.

Polizeigerichte, in der Rheinprovinz, Kompetenz derselben zur Entscheidung über alle Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 10. 16. u. 20.) 171. 173.

Polizei-Strafgelder, für Übertretungen der für die Elbschiffahrt getroffenen Anordnungen, dieselben fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 51.) 470. — s. auch Geldstrafen.

Polnische Sprache, Übersetzung der neuen Kriegsartikel in dieselbe. (A. K. O. v. 27. Juni 44.) 275.

Pommern, Provinz, s. Lootsengebühren.

Portepée, dessen Verlust für Portepée-Unteroffiziere bei deren Degradation zu Gemeinen. (V. v. 27. Juni 44. §. 17.) 288.

Portepée-Fähnriche, gegen solche kann Festungsarrest, statt der Festungsstrafe, erkannt werden. (V. v. 27. Juni 44. §. 29.) 290.

Porto-Auslagen, bei gerichtlichen Requisitionen in Armensachen, Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger Erstattung derf. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454.

Portofreiheit, in städtischen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Kur- und Neumark, sowie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §. 3.) 334. 335.

Porto-Tax-Regulativ, vom 18. Dezbr. 1824., Veränderung und Ermäßigung der im §. 5. desselben bestimmten Sätze für Brief- und Schriftensendungen, vom 1. Okt. 1844. ab. (A. K. O. v. 18. Aug. 44.) 406. — alle übrigen Bestimmungen desselben bestehen unverändert fort. (ebend.) 406.

Portugal (und Algarvien, nebst den Inseln Madeira, Porto-Santo und den Azoren), Königreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit demselben (v. 20. Febr. 44.) 151—164. — gegenseitige Auslieferung ergriffener Deserteure. (ebend. Art. XVII.) 161. 162.

Portugal, (Forts.)
— Verfahren bei Erbschafts- und Vermögens- u. Exportationen. (ebend. Art. XVIII.) 163.

Posen, Provinz, (Großherzogthum), Ergänzung des §. 18. der Kreisordnung für dieselbe in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten ländlichen Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen frühern Verbänden getrennt sind. (A. K. O. v. 10. Juni 44.) 180. — Vereinigung dieser Ortschaften zu Wahlbezirken nach Anleitung des §. 13. der Kreisordn. (ebendas.) 180. — Erweiterung der Exekutions- und Sequestrations-Befugniß deren Landschaft gegen die Pächter verpfandbriefter Güter, wegen rückständiger Pachtgelder, in Folge der Vorschriften der §§. 250. ff. der landschaftl. Kredit-Ordn. v. 15. Dez. 1821. (A. K. O. v. 29. Juni 44.) 260. — anderweite Regulirung der Grundsteuer in derselben. (V. v. 14. Okt. 44.) 601—608. — Grundsteuer-Remissions-Reglement für dieselbe (v. 14. Oktbr. 44.) 609—621. — Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen, außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern (v. 18. Oktbr. 44.) 622—633. — Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden und zur Spezialveranlagung der kontingentirten Steuersumme (v. 18. Okt. 44.) 634—645. — desgl. der Landgemeinden (v. 18. Okt. 44.) 646—659. — Anwendung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen in derf. v. 1. Juni 1833. auch auf die Veränderung des Wohnsitzes innerhalb der Provinz, nach vorheriger Abfindung rücksichtlich der Korporationsverpflichtungen. (A. K. O. v. 24. Juni 44.) 259.

Postbeamte, zu Ordnungsstrafen gegen dies. sind die Postamtsvorsteher und Postinspektoren nur in so fern befugt, als ihnen diese Befugniß von dem General-Postmeister ausdrücklich beigelegt worden ist. (G. v. 29. März 44. §. 44.) 86.

Postillons, im Dienste befindlich, Verfahren gegen dies., wenn sich solche Chausseepolizei-Übertretungen schuldig machen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 2.) 168.

Postregal, der Elbuferstaaten, dessen Sicherung in Elbschifffahrtsverkehr. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 4.) 459.

Postverwaltungsgebäude, in der Provinz Posen, deren Befreiung von der Grundsteuer. (V. v. 14. Okt. 44. §. 13. a. Nr. 2.) 605.

Präklusionsbescheide, deren Abfassung in Bewässerungs-Angelegenheiten, bei welchen mehrere Regie-

Digitized by Google

Präklusionsbescheide, (Forts.)
rungsbezirks betheiligt sind, durch eine damit beauftragte Regierung. (A. K. O. v. 1. Dezbr. 43.) 43.
Präklusiv-Termin, (Präklusivfrist), für die Anmeldungen der Ansprüche der Realberechtigten nach §§. 20. u. 21. der Verordn. v. 31. März 34. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. (V. v. 22. März 44.) 71. — letzter dreimonatlicher, für die Liquidation der noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen. (A. K. O. v. 14. Oktbr. 44.) 596. — für die Einreichung der Bordereaux oder Quittungen über die den Salzwedelschen und Arendsee-Seehausenschen Kreisen im Dez. 1806. auferlegte Kriegskontribution. (A. K. O. v. 1. Dez. 43.) 42.
Prämien, für Feuerlöschung und Feuerspritzen in den Städten der Kur- und Neumark, so wie der Niederlausitz. (Regl. vom 23. Juli 44. §§. 115—117.) 360.
Präsidenten, Chef-, der Landes-Justizkollegien, Befugniß derselben zur Anstellung sämmtlicher Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenrendanten bei den Obergerichten. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei ist übrigens nach den Vorschriften der Ordre v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115. — des Handelsamts, s. dieses.
Prediger, s. Geistliche.
Preis, von tausend Thalern Gold und einer goldnen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, von fünf zu fünf Jahren, für das beste Werk über Deutsche Geschichte. (Patent v. 18. Juni 44.) 403—405.
Preußen, Provinz, für die jetzt zu derselben gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheile wird zu deren Schutz gegen fiskalische Ansprüche das Jahr 1797. als Normaljahr festgesetzt. (V. v. 24. Nov. 43.) 12—14. — s. auch Ostpreußische Landschaft und Westpreußen, desgl. Patrimonial-Gerichtsherren.
Privatflüsse, s. Flüsse.
Probe, auf solche angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (G. v. 29. März 44. §. 58.) 89.
Proben, bei dem Suchen von Waarenbestellungen ꝛc., s. letzt.
Protokollführer, verpflichteter, ist bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen zuzuziehen. (V. v. 28. Juni 44. §. 9.) 185.
Provinzialbehörden, Befugnisse derselben bei dem Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 25—34.) 82—84. — Befugniß derselben und deren Vorsteher zu Festsetzung von Geldbußen gegen die ihnen untergeordneten Beamten, sowie von Arreststrafen gegen untere Beamte. (V. v. 29. März 44. §§. 15. 16. u. 23.) 80. 81. — Mittheilung deren Verwaltungsberichte über Handel und Gewerbe an den Präsidenten des Handelsamts. (V. v. 7. Juni 44. §. 8.) 150. — s. auch Regierungen, Oberlandesgerichte ꝛc.
Provinzialrecht für Westpreußen, nebst Publikationspatent (v. 19. April 44.) 103—110. — wegen der dasselbe umfassenden Landestheile. (§. 2. des Patents.) 103. — dasselbe tritt vom 1. Juli 1844. ab in die Stelle des Preußischen Landrechts von 1721. und der übrigen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Gewohnheiten und Observanzen. (§§. 3. u. 5. des Patents.) 103. — Erbfolge des Adels nach den Bestimmungen der Westpr. Regier. Instrukt. vom 21. Septbr. 1773. (§. 4. des Patents.) 103. — Pflichten und Rechte desselben. (§§. 20. u. 21. des Provinzialrechts.) 106. — Anwendung der in den §§. VII. VIII. IX. u. X. des Publikat-Patents zum Allgem. L. R. enthaltenen Grundsätze auf dasselbe. (§§. 6. u. 10. des Patents.) 104. — Rechte und Pflichten der Eheleute zu einander. (§. 7. des Patents und §. 17. des Provinzialrechts.) 104. 106. — Grundsätze über die Verjährung. (§. 8. des Patents.) 104. — Erwerbung, Erhaltung und Nutzung des Eigenthums. (§§. 1—13. des Provinzialrechts.) 105. — Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander. (ebend. §§. 14. u. 15.) 106. — Zwangsgerechtigkeiten. (ebend. §. 16.) 106. — Gesindeverhältnisse der Schäfer und Schäferknechte. (ebend. §. 18.) 106. — Bauerstand, kölmische Besitzungen ꝛc. (ebend. §. 19.) 106. — Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften ꝛc. (§. 9. des Patents u. §§. 22—61. des Provinzialrechts.) 104. 106—109. — niedere und höhere Schulen. (§§. 62—67. des Provinzialrechts.) 109. — Rechte des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer. (§§. 68—76. des Provinzialrechts.) 109. 110. — desgl. auf herrenlose Güter und Sachen. (ebend. §§. 77—82.) 110. — desgl. zum Schutze seiner Unterthanen. (ebend. §§. 83—85.) 110. — Armenanstalten und Stiftungen. (ebend. §§. 86. u. 87.) 110.
Provinzialstände, siehe Stände, desgl. Ständische Rechte und Landtags-Abgeordnete, Provinzial-.
Provinzialstraßen, Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der auf denselben verübten Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 17.) 173.

Digitized by Google

Prozesse, (Rechtsstreitigkeiten), Anordnungen für die Namens des Fiskus in denselben zu leistenden Eide. (V. v. 28. Juni 44.) 250. 251. (s. auch Eide.) — bei den Auseinandersetzungsbehörden im Bereiche der General-Kommissionen in erster Instanz inkompetent geführt und entschieden, deren Fortsetzung in den höhern Instanzen von den Gerichten. (A. K. O. v. 12. April 44.) 119. — hiernach wird der §. 9. der Verordn. vom 30. Juni 1834. ergänzt. (ebend.) 119. — in Sachen, Verfahren bei solchen. (V. v. 28. Juni 44.) 184—194. — Erkenntniß-Werthstempel in denselben, s. Stempel. — s. auch Armenrecht, Gerichtsbarkeit, Patrimonial-Gerichtsherren, schiedsrichterliches Verfahren, Rechtsverfahren ꝛc.

Prozeßkosten, s. Kosten.

Prozeßordnung, s. Gerichtsordnung, allgemeine, Thl. I.

Prüfungen der Lootsen für die Rheinschifffahrt. (Regl. v. 24. Juni 44. §§. 3—6.) 255. 256. — der Dampfschiffsführer und Maschinenwärter auf dem Rhein und der Mosel. (V. v. 24. Mai 44. §§. 1—11.) 267—270. — Prüfungsgebühren derselben. (§. 5.) 268.

Pulvertransporte, auf der Elbe, Anordnungen für dieselben. (Vertrag v. 13. April 44. Art. 22.) 522.

Pupillengelder, deren Unterbringung in Eisenbahn-Aktien oder Obligationen, die mit Zinsgarantie von Seiten des Staats versehen sind. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 45.

Q.

Quartalgeld, persönliche Abgabe der Gemeindeglieder an die Geistlichen in Westpreußen, dessen Entrichtung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 59—61.) 109.

Quartier, Bestrafung der Soldaten für unerlaubtes Entfernen oder Fortbleiben aus demselben. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. §. 47.) 282. 283.

Quartierarrest, als Militairstrafe. (V. v. 27. Juni 44. §. 1.) 286.

Quedlinburg, Stadt, s. Chausseebau.

Quittungsbogen zu Aktien für Eisenbahn-Unternehmungen, s. Eisenbahnen.

R.

Rabbiner, Sühneversuche zwischen jüdischen Eheleuten durch dies. vor der Ehescheidungsklage. (V. v. 28. Juni 44. §. 14.) 186.

Rädelsführer (Anstifter) militairischer Komplotte und gemeinsamer Verbrechen, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 11. 12. 28. 29.) 277. 280. — (V. v. 27. Juni 44. §§. 35. 39. 52. 56.) 291. 292. 294. 295.

Rang der Beamten, dessen Verlust tritt im Disziplinar-Strafverfahren zugleich mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste ein. (G. v. 29. März 44. §. 18.) 80. — s. auch Kreissekretaire.

Rapporte, militairische, unrichtige, Bestrafung für solche im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 38.) 281.

Räthe, der Landeskollegien, und die mit denselben in gleichem Range stehenden Beamten, zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen dieselben wegen Amtsverbrechen ist der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich. (G. v. 29. März 44. §. 5.) 78. — ist dabei Gefahr im Verzuge, so kann letzterer vorläufig von der Provinzial-Dienstbehörde geschehen. (ebend. §. 5.) 78.

Rauchfangsteuer, Regulirung derselben als Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 1.) 601. ff. — (Anweisungen v. 18. Oktbr. 44. §§. 1. u. 8.) 622. 637. 648.

Rauenscher Bergwerks-Verein, Allerhöchste Bestätigung der unter dieser Benennung für den Braunkohlen-Grubenbetrieb zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist.-Bekanntm. v. 14. Dezbr. 44.) 704.

Realdezem, dessen Entrichtung an die Geistlichen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 54. u. 55.) 108. 109.

Realrechte, s. Hypothekenwesen.

Recht, Provinzial-, s. Provinzialrecht; desgl. Landrecht.

Rechtsbeistände, (Assistenten), in wie fern solche bei Verhandlungen in Ehesachen vor den Ehegerichten zugelassen werden können. (V. v. 28. Juni 44. §§. 25. u. 33.) 187. 188.

Rechtsmittel, keins derselben findet gegen die von den Ehegerichten ausgesprochene Festsetzung eines Interimistikums statt. (V. v. 28. Juni 44. §. 60.) 192. — dies. finden, außer der Nichtigkeitsklage, gegen die schiedsrichterlichen Entscheidungen in Streitfällen zwischen der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und den Versicherten bei derselben nicht statt. (A. K. O. v. 17. Mai 44.) 215. — s. auch Appellation, Rekurs, Revision ꝛc.

Rechtspflege, Abkommen mit fremden Staaten wegen gegenseitiger Beförderung derselben, s. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.

Rechtsstreitigkeiten, s. Prozesse.

Rechtsverfahren (Rechtsweg, rechtliches Gehör, gerichtliches Verfahren), Berufung auf dasselbe wegen Feststellung und Ersatzes von Defekten bei öffentlichen Kassen

Digitized by Google

Rechtsverfahren, (Forts.)
Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen. (B. v. 24. Jan. 44. §§. 16. u. 17.) 55. — dessen Zulässigkeit in Streitigkeiten über das Beitragsverhältniß der bisher von Parochial-Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen frei gebliebenen Personen oder Grundstücke. (B. v. 11. Novbr. 44. §. 21.) 703. — aus Verträgen und Vergleichen über stattgehabten verbotenen Verkehr mit Aktienpromessen, Interimsscheinen und Quittungsbogen für Eisenbahn-Unternehmungen ꝛc. kann weder Klage noch Exekution stattfinden. (B. v. 24. Mai 44. §. 2.) 117. — in Strafsachen wegen Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen. (Regul. v. 7. Juni 44. §§. 10. 16. u. 20.) 171—174. — findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch in streitigen Angelegenheiten der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft nicht statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen. (Statut v. 26. Febr. 44. §. 10.) 131. — Berufung und Kassationsrekurs in Disziplinar-Strafsachen gegen Rheinische Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §§. 1. 14—16.) 175. 178. — die Berufung ist unzulässig gegen die von jedem Senat des Appellations-Gerichtshofes, von jedem Assisenhofe und jeder Kammer eines Landgerichts gefällten Entscheidungen über die in deren Sitzungen vorfallenden Disziplinarvergehen der Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 175. — gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden in Gesindesachen. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 48—50.) 417. 418. — s. auch Prozesse und Rekurs.

Rees, Kreis, Düsseldorfer Regierungsbezirks, in dems. behält die Gesinde-Ordn. v. 8. Novbr. 1810. Gesetzeskraft. (Rheinische Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44.) 410.

Referendarien, unbrauchbar oder durch tadelhafte Führung einer weitern Anstellung unwürdig, dies. kann der Verwaltungschef auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde aus dem Dienste entlassen. (G. v. 29. März 44. §. 60.) 89.

Regalien, s. Posttregal, desgl. Bernstein, Fossilien und Salzquellen.

Regenwalder Kreis-Obligationen, auf den Inhaber lautend, deren Ausfertigung zum Betrage von 50,000 Rthlrn., zu 4 Prozent jährlicher Verzinsung, behufs des Chausseebaues. (Privilegium v. 23. Juli 44.) 407.

Regierungen, deren Antrag als Provinzial-Dienstbehörden ist zur gerichtlichen Untersuchung gegen die denselben untergeordneten Beamten wegen Amtsverbrechen erforderlich. (G. v. 29. März 44. §. 5.) 78. — Mittheilung deren Verwaltungsberichte über Handel und Gewerbe an den Präsidenten des Handelsamts. (B. v. 7. Juni 44. §. 8.) 150. — dies. bilden die Rekursinstanz in Strafsachen wegen Chausseepolizei-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 10.) 171. — Beauftragung einer derselben mit der obern Leitung des Verfahrens und der Abfassung der Präklusionsbescheide in Bewässerungs-Angelegenheiten, bei welchen mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind. (A. K. O. v. 1. Dezbr. 43.) 43. — setzen die Diäten und Reisekosten für die Kommissarien und Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen fest. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61. — führen die Oberaufsicht über die Veröffentlichungen der städtischen Gemeindeverwaltung. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101. — dieselben entscheiden über die Dienstentlassung von Gemeindebeamten im Disziplinar-Strafverfahren. (G. v. 29. März 44. §. 45.) 86. — der Bestätigung ihrer desfallsigen Beschlüsse durch den Minister des Innern bedarf es nur bei städtischen Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern und den in Westphalen angestellten Amtmännern. (ebend. §. 45.) 86. — in Westpreußen, Genehmigung derselben zur Ausleihung und Einziehung der den Kirchen, sowie den geistlichen und milden Stiftungen gehörigen Kapitalien. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 31. u. 33.) 107. — auch ist denselben über die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens Rechnung zu legen, oder letztere zur Prüfung einzureichen. (ebend. §§. 36. u. 37.) 107. — Westphälische und Rheinische, Leitung des Reklamationsverfahrens in Grundsteuer-Kataster-Angelegenheiten durch dieselben. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 7.) 599. — von jeder derselben nimmt ein Mitglied an der Kommission für die allgemeine Revision und Ausgleichung der Katastral-Erträge theil. (ebend. §. 11.) 599. — Rheinische, denselben steht die Disziplinar-Entscheidung über die Vergehen der Lootsen auf dem Rhein zu. (Regl. v. 24. Juni 44. §. 14.) 258. — können gegen Dampfschiffsführer und Maschinenwärter auf dem Rhein und der Mosel Ordnungsstrafen verhängen. (B. v. 24. Mai 44. §. 25.) 273. — Rheinische, können ausnahmsweise für das Vieh die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken gestatten und dafür die erforderlichen Anordnungen treffen. (G. v. 5. Juli 44. §. 4.) 263. — auch sind dieselben befugt, für das Einzelnhüten Lokal-Polizeiordnungen zu erlassen. (ebend §. 10.) 264. — s. auch Dienstbehörden, Provinzial-, desgl. Provinzialbehörden.

Regierungsgebäude, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (B. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Digitized by Google

Regierungs-Hauptkassen, denselben soll, wenn wegen Desertion ꝛc. auf Konfiskation des Vermögens zu erkennen ist, letzteres zugesprochen werden. (B. v. 27. Juni 44. §. 23.) 289.

Regierungsinstruktion, Westpreußische, vom 21. Septbr. 1773., die in derselben enthaltenen Bestimmungen über die Erbfolge des Adels bleiben bis auf weitere Anordnung in Kraft, so weit dieselben durch spätere Erlasse und Verordnungen, insbesondere durch die Verordnung vom 29. Mai 1840., nicht abgeändert sind. (Publ.-Pat. des Westpr. Provinzialrechts v. 19. April 44.) 103.

Regierungskommissarien, Diäten und Reisekosten derselben bei Bewässerungsanlagen. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61.

Regierungsmitglieder, Festsetzung von strengeren Ordnungsstrafen, imgleichen von Geldstrafen gegen dieselben durch den Verwaltungschef. (G. v. 29. März 44. §. 23.) 81. — zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung gegen solche wegen Amtsverbrechen ist der Antrag des Verwaltungschefs erforderlich. (ebend. §. 5.) 78. — ist dabei Gefahr im Verzuge, so kann letzterer vorläufig von der Regierung geschehen. (ebend. §. 5.) 78.

Regulirungen, gutsherrliche und bäuerliche, s. gutsherrliche ꝛc. Verhältnisse.

Reichsstände, deutsche, vormals unmittelbare, deren Vertretung bei den nach den beiden Verordnungen vom 7. März 1843. stattfindenden Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. (A. K. O. v. 14. Septbr. 44.) 705.

Reihefahrt, deren Erreichung zwischen Kaufleuten und Schiffern einer Elbufferstadt nach andern Orten. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 10.) 462.

Reisekosten, für Sachverständige, Zeugen und Parteien bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44.) 73—76. — in wie fern bei solchen für Wagenmiethe, Trink-, Wege-, Brücken- und Fährgelder ꝛc. Ersatz zu leisten ist. (ebend. §. 2. Nr. 5. u. §. 3.) 73. 74. — der Kreisvermittelungs-Kommissarien, Regierungs-Kommissarien und Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61.

Reisende, (Passagiere), auf Elbfahrzeugen, Anordnungen rücksichtlich derselben. (Übereinkunft zwischen den Elbuferstaaten v. 13. April 44. Art. 23. 28. u. 29.) 522. 523. 524.

Reitpferde, Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zu deren Gestellung. (B. v. 10. Mai 44.) 147.

Rekurs, (Rekursverfahren), bei dem Staatsministerio auf Beschwerden von Staatsbeamten wegen der gegen sie eingeleiteten Pensionirungen. (B. v. 29. März 44.

Rekurs, (Forts.)
§§. 3. u. 4.) 91. — findet gegen die den Beamten auferlegten Ordnungsstrafen nicht statt, sondern nur Beschwerde darüber bei der vorgesetzten Instanz. (B. v. 29. März 44. §. 24.) 82. — auch nicht gegen den von dem Verwaltungschef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde wegen Dienstentlassung. (ebend. §. 29.) 83. — eben so wenig gegen die Entscheidung der Verwaltungschefs wegen Dienstentlassung der niedern Beamten (Kanzleidiener, Boten ꝛc.) bei den obersten Verwaltungsbehörden. (ebend. §. 33.) 84. — in Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 40—43.) 85. 86. — findet gegen die Entscheidung der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wider Offiziere nicht statt. (B. v. 20. Juli 43. §. 21.) 303. — auch kein weiteres Verfahren gegen bestätigte ehrengerichtliche Erkenntnisse ohne Allerhöchste Bestimmung. (ebend. §. 32.) 308. — Berufung und Kassationsrekurs in Disziplinar-Strafsachen gegen Rheinische Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §§. 1. 14—16.) 175. 178. — findet gegen die von den Ehegerichten ausgesprochene Festsetzung eines Interimistikums nicht statt. (B. v. 28. Juni 44. §. 60.) 192. — in Strafsachen wegen Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen. (Regul. v. 7. Juni 44. §§. 10. u. 16.) 171. 172. 173. — in Untersuchungen wegen Elbschifffahrts- und Zollvergehen. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 50.) 469. — in Strafsachen gegen Dampfschifffahrtsführer und Maschinenwärter auf dem Rhein und der Mosel, an den Minister des Handels. (B. v. 24. Mai 44. §. 25.) 274. — in städtischen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Kur- und Neumark, sowie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §§. 107—110.) 358. 359. — s. auch Rechtsverfahren.

Relationen, (schriftliche Vorträge), deren Abfassung bei den Provinzial-Dienstbehörden in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 28. u. 35.) 83. 84. — desgl. in Untersuchungen gegen niedere Beamte (Kanzleidiener, Boten ꝛc.) bei den obersten Verwaltungsbehörden ꝛc. (ebend. §. 33.) 84. — deren Abfassung im Staatsministerio in dergl. Dienstentlassungs-Angel. (ebend. §. 36.) 84. 85. — desgl. bei den Entscheidungen der Gerichte gegen Justizbeamte über die Entfernung aus dem Amte im Disziplinarwege. (ebend. §. 42.) 86.

Religion, ein dieselbe verletzendes Betragen seitens der Beamten hat deren Dienstentlassung im Disziplinarwege zur Folge. (G. v. 29. März 44. §. 21.) 81.

Religionsparteien, verschiedene christliche, in Ansehung deren Verhältnisse gegen einander wird durch das

Digitized by Google

Religionsparteien, (Forts.)
das Westpreußische Provinzialrecht nichts geändert. (Publikations-Patent zu dem letzt. v. 19. April 44. §. 9.) 104.

Remissionen an der Grundsteuer, deren Gewährung in der Provinz Posen bei Verlusten durch Brandschaden, Sturm, Hagelschlag und Überschwemmung. (Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621.

Rendanten, der Salarien- und Deposital-Kassen bei den Obergerichten, zu deren Anstellung sind die Chefpräsidenten der letztern nicht befugt. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115.

Reservisten, unter welchen Umständen gegen dieselben die Vermuthung des Verbrechens der Desertion anzunehmen ist. (V. v. 27. Juni 44. §. 43.) 293.

Revision, (3te Instanz), in Prozessen vor den Ehegerichten wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (V. v. 28. Juni 44. §§. 52—54.) 191.

Revisions- und Kassationshof, Rheinischer, Entscheidungen desselben resp. in erster und letzter Instanz in Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter wegen Dienstentlassung derselben. (G. v. 29. März 44. §§. 40. u. 41.) 85. 86. — an denselben gehe der Rekurs in Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. (G. v. 29. März 44. §. 40.) 85. — derselbe entscheidet in erster und letzter Instanz in Disziplinar-Untersuchungen gegen Richter im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wegen Dienstentlassung. (Ges. v. 29. März 44. §. 41.) 85. 86.

Revisionsverfahren auf der Elbe, s. Elbstrom.

Rheder, Strafbarkeit derselben wegen Theilnahme an dem Negersklavenhandel durch Preuß. Kauffahrteischiffe. (V. v. 8. Juli 44. §§. 3. u. 4.) 400.

Rhederei, deren Betrieb bei der Elbschifffahrt. (Add.-Akte v. 13. April 44. §. 7.) 460.

Rheinischer Civilkosten-Tarif, vom 16. Febr. 1807., Auslegung der Art. 28. u. 72. desselben rücksichtlich der Gebühren für die den Parteien zuzustellenden Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile der Landgerichte oder des Appellationsgerichtshofes. (A. K. O. v. 19. April 44.) 111. — dieselben haben die Gerichtsvollzieher und nicht die Anwalte zu beziehen. (ebendas.) 111.

Rheinprovinz, (Rheinland), Anordnungen für die periodischen Revisionen des Grundsteuer-Katasters in derselben. (V. v. 14. Oktbr. 44.) 596—600. — Gesinde-Ordnung für dieselbe. (v. 19. Aug. 44.) 410—418. — Beschränkung der Nachweide und des Einzelnhütens bei Vieh in derf. (G. v. 5. Juli 44.) 263. — s. auch Feuer-Sozietäts-Reglements.

Rheinschifffahrts-Inspektor, Handhabung der Dienstdisziplin über die Lootsen durch denf. (Regl. v. 24. Juni 44. §. 14.) 258.

Rheinstrom, Reglement über den Lootsendienst auf demf. innerhalb der Grenzen des Preuß. Gebiets, (v. 24. Juni 44.) 254—258. — Anordnungen zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf demf. (V. v. 24. Mai 44.) 267—274.

Richter, richterl. Beamte, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen dies. wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 40—43.) 85. 86. — wenn solche von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, so ist der Beschluß über deren Dienstentlassung durch den Justizminister zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. (ebendas. §. 42.) 86. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dies. (ebendas. §. 43.) 86. — bei höheren Gerichtshöfen, in der Rheinprovinz, Entscheidung über deren Dienstentlassung im Disziplinarwege durch das Staatsministerium. (ebendas. §. 43.) 86. — Ausführung deren Degradation zu Subalternbeamten. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115.

Rittergüter, in der Oberlausitz, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauft, Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des dort ansässigen alten Adels auf dies. (A. K. O. v. 13. Nov. 44.) 676. — s. auch Güter.

Rittergutsbesitzer, in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, Regulirung deren Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (A. K. O. u. Verordn. v. 11. Nov. 44.) 697—703. — freiwillige Verpflichtung derf. auf die früher durch rechtskräftige Erkenntnisse anders festgesetzten Beitragsverhältnisse. (ebend.) 698.

Roheisen, s. Eisen.

Rübenzucker, inländischer, dessen Besteuerung in Folge der Vereinbarung unter den Staaten des Zollvereins. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182. — desgl. der dazu bestimmten Rüben. (ebendas.) 182.

Rückfälle, in Vergehen und Verbrechen, deren verschärfte Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 65—67.) 285. — (B. v. 27. Juni 44. §. 70.) 297. — desgl. bei Desertionen. (ebend. §. 51.) 294.

Rügen, Fürstenthum, s. Lootsengebühren.

Rügenwaldermünde, Seehafen, Ergänzungen des Lootsengebührentarifs für denf. (A. K. O. v. 29. Dez. 43.) 50.

Rußland, Kaiserstaat, Kartel-Konvention mit demf. über die Behandlung gegenseitiger Deserteurs, Militairpflichtiger, flüchtiger Verbrecher und Ausgewiesener. (v. *. Mai 44.) 195—214. — die Dauer dieser Kon-

Digitized by Google

Rußland, (Forts.)
Konvention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt. (ebendas. Art. 24.) 213. — Vergütung der Unterhaltungskosten für aufgegriffene Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige, so wie Gewährung einer Belohnung für die Erwirkung der Beschlagnahme mitgenommener Militair-Dienstpferde. (ebendas. Art. 11. 12. u. 13.) 201—203. — desgl. der Haft-, Unterhaltungs- und Transportkosten für ausgelieferte flüchtige Verbrecher. (ebendas. Art. 17.) 207. — Untersuchung und Bestrafung von Grenzverletzungen bei Verfolgung von Deserteuren, ausgetretenen Militairpflichtigen und flüchtigen Verbrechern. (ebend. Art. 18. u. 19.) 207—210. — Bestrafung Preuß. Unterthanen für Übertretung des Art. 20. derf. wegen Verbergung und Fortschaffung von Deserteuren, Militairpflichtigen und Verbrechern. (A. K. O. v. 27. Sept. 44.) 660. — Vertrag zwischen demf., Preußen, Österreich, Frankreich und Großbritannien zur Unterdrückung des Negersklavenhandels. (v. 20. Dez. 41.) 371—399. — Rücktritt Frankreichs von diesem Vertrage. (Ratifikations-Vermerk.) 386.

S.

Saalörter, s. Halle und Handelskammern.

Sachen, (Effekten), zurückgelassene, bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, Verfahren mit solchen und Verkauf derf. zum Vortheile der Armenkassen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 13. u. 16.) 172. — fremde, Rechte auf die Substanz derselben nach dem Westpreuß. Provinzialrechte. (v. 19. April 44. §. 12.) 105.

Sachsen, Königreich, Theilnahme desselben an der Additional-Akte zur Elbschifffahrtsakte. (v. 13. April 44.) 458. ff. — desgl. an der Übereinkunft wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. (v. 13. April 44.) 518. ff. — desgl. an dem Staatsvertrage mit Hannover über die Regulirung des Brunshauser Zolls. (v. 13. April 44.) 525. ff. — Staatsvertrag zwischen demf., Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin über das Revisionsverfahren auf der Elbe. (v. 30. Aug. 43.) 571—576. — derselbe tritt mit dem 1. Jan. 1845. in Wirksamkeit. (Minist.-Bekanntm. v. 17. Oktbr. 44.) 457.

Sächsische Landestheile, vormals Königl., der Provinz Sachsen, Regulirung der Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in demf. zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. (A. K. O. u. B. v. 11. Nov. 44.) 697—703.

Sachverständige, (Sachkundige), Normirung des von demf. nach ihrer Vernehmung zu leistenden Eides. (B. v. 28. Juni 44. §. 2.) 249. — desgl. vor deren Vernehmung über die Vergleichung der ihnen vorzulegenden Handschriften, nach §. 152 Tit. 10. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. (ebendas. §. 3.) 249. — Gebühren derf. bei gerichtlichen Geschäften. (B. v. 29. März 44.) 73—76. — dieselben erhalten außerhalb ihres Wohnorts, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten. (ebendas. §§. 2. u. 3.) 73. 74. — Vergütung für deren schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen. (ebendas. §. 4.) 74. — die über deren Diäten ꝛc. in den allgemeinen Gebühren-Taxen v. 23. Aug. 1815. Abschnitt IV. Nr. 32. und Abschnitt IV. Nr. 29. enthaltenen Vorschriften werden aufgehoben. (ebendas. §. 11.) 75. 76. — Diäten und Reisekosten derf. bei Bewässerungsanlagen. (A. K. O. v. 17. Jan. 44.) 61. — deren Verzeichnung und Berufung zu den Berathungen im Handelsamte. (B. v. 7. Juni 44.) 149.

Salarienkassen, der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, Bestellung und Verhaftung der für deren gleichzeitige Verwaltung von Deposital-Kassen bestimmten Amtskautionen. (A. K. O. v. 22. Dez. 43.) 44.

Salarien-Kassen-Rendanten, bei den Obergerichten, zu deren Anstellung sind die Chef-Präsidenten der letzteren nicht befugt. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115.

Salz, Ausfuhr desselben aus dem Hafen von Setubal. Handels-Vertrag mit Portugal (v. 20. Febr. 44. Art. IV.) 155.

Salzquellen, in Westpreußen, sind als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 82.) 110.

Salzwedelscher Kreis, s. Kriegskontribution.

Sauvegarden, s. Wachen, militairische.

Schadensersatz, Verpflichtung zu demselben seitens derjenigen, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, gegen Entgelt über Eisenbahnpapiere unterhandeln, darin vermitteln und abschließen. (B. v. 24. Mai 44. §. 5.) 118. — für die durch Schiffsführer an Güterladung auf der Elbe verursachten Schäden. (Vertrag v. 13. April 44. Art. 25.) 523. — seitens der Lootsen für verschuldete Unfälle auf dem Rheinstrome. (Regl. v. 24. Juni 44. §. 13.) 257. 258. — für die widerrechtliche Aufbringung Preußischer Kauffahrteischiffe wegen unbegründeten Verdachts des Betriebs des Negersklavenhandels. (B. v. 8. Juli 44. §. 11.) 401. — für zufällig beim Brande entstandene Schäden, in wie weit solcher von der städtischen Feuer-Sozietät der Kur- und

Digitized by Google

Schadensersatz, (Forts.)
und Neumark, so wie der Niederlausitz, gewährt wird. (Regl. v. 23. Juli 44. §§. 118. 119.) 360. 361 — bei mehrfacher Vermiethung seitens des Gesindes. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §. 11.) 411. — desgl. für den von dems. der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden. (ebendas. §. 21.) 413. — wegen verweigerter Annahme des Gesindes seitens der Herrschaft. (ebendas. §. 15.) 412. — desgl. wegen verweigerten Antritts des Dienstes. (ebendas. §§. 16. u. 17.) 412. — für Ausstellung unwahrer Gesindedienst-Entlassungsscheine. (ebendas. §. 46.) 417. — bei unbefugtem Viehhüten in der Rheinprov. (G. v. 5. Juli 44. §§. 5. 7. 8. 10.) 263. 264.

Schäfereigerechtigkeit, in Westpreußen, ist in der Regel nicht als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 15.) 106. — wegen des An- und Abzugstermins der Schäfer und Schäferknechte, so wie wegen des Vorviehes ders., hat es bei dem Edikte v. 26. April 1806. und dem Gesetze v. 1. Juni 1820. sein Bewenden. (ebendas. §. 18.) 106.

Schandau, Hauptzollamt daselbst, Stationirung eines gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissarius von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, bei dems., behufs des Revisionsverfahrens auf der Elbe. (Staatsvertrag v. 30. Aug. 43. Art. 5. ff.) 574.

Schankgerechtigkeit, die Ausübung ders. auf adeligen Gütern in Westpreußen bleibt an die in der A. K. O. v. 7. Febr. 1835. vorgeschriebenen Bedingungen gebunden. (Westpr. Prov.-Recht v. 19. Apr. 44. §. 16.) 106.

Schankwirthschaften, Ertheilung der Erlaubnißscheine zu deren Betrieb in allen zur vierten Gewerbe-Steuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften durch die Kreis-Landräthe. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 214.

Scharfrichterein, in Westpreußen, hinsichts derselben wird durch das dortige Provinzialrecht (v. 19. April 44.) an dem bisherigen Zustande nichts geändert. (§. 85. desselben.) 110.

Schätze, deren Aufsuchung und Auffindung auf fremdem Grunde. (Westpr. Prov.-Recht v. 19. Apr. 44. §. 1.) 105.

Scheldezoll, Niederländischer, dessen Erstattung seitens Belgiens für die Schiffe der vollvereinten Staaten. (Vertrag mit Belgien v. 1. Sept. 44. Art. 3. u. 30.) 580. 595.

Schiedsrichterliches Verfahren, in streitigen Angelegenheiten der Wilhelms-Eisenbahngesellschaft. (Statut v. 26. Febr. 44. §. 10.) 131. — desgl. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. (Statut v. 11. Mai 44. §. 36.) 322.

Schifferpatente zur Elbschifffahrt, s. letzt.

Schifffahrtsabgaben, deren Erhebung in den Städten Königsberg und Elbing nach den Tarifen v. 18. Oktbr. 1838. auch für das Jahr 1844. (A. K. O. v. 3. Jan. 44.) 59. — auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, Änderungen in dem Tarif für dies. v. 1. März 1828. (A. K. O. v. 19. Aug. 44.) 409.

Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten, siehe Handels- (und Schifffahrts-) Verträge.

Schiffskapitaine, auf Preuß. Kauffahrteischiffen, Strafbarkeit ders. für den Betrieb des Negersklavenhandels. (V. v. 8. Juli 44. §§. 3. u. 4.) 400.

Schiffsmannschaften, Verpflichtung ders. auf der Elbschifffahrt. (Vertrag v. 13. April 44. Art. 25—29.) 523. 524. — auf Preuß. Kauffahrteischiffen, deren Bestrafung wegen Theilnahme an dem Negersklavenhandel. (V. v. 8. Juli 44. §§. 3. 4. u. 6.) 400. 401.

Schiffsmühlen, an der Elbe, Anordnungen für dies. (Übereinkunft v. 13. April 44. Art. 7.) 519.

Schiffspatente, zur Elbschifffahrt, s. letzt.

Schildwachen, Pflichten ders. und Bestrafung der Pflichtverletzungen seitens ders. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 41. u. 42.) 282. — (V. v. 27. Juni 44. §. 57.) 295. — Bestrafung deren Beleidigung, so wie des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen dies. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 27.) 279.

Schlacht-Steuer-Regulative, für einzelne Orte, Anwendung deren Kontrolvorschriften und Strafbestimmungen auf alle davon betroffenen Gewerbetreibenden, Viehhändler, Viehmäster ꝛc., in Folge des §. 16c. des Gesetzes v. 30. Mai 1820. (A. K. O. v. 22. Dez. 43.) 46.

Schlesien, Provinz, einige Modifikationen der Gesetze v. 27. März 1824. u. 2. Juni 1827. wegen Anordnung der Provinzialstände in ders., in Beziehung auf die Ortschaften Güntherdorf, Leubus, Freihan und Carlsmarkt und der Städte Striegau und Münsterberg. (V. v. 8. Juni 44.) 179. — s. auch Patrimonial-Gerichtsherren.

Schleusengefälle, s. Oderschleusen.

Schlösser, Königl., deren Befreiung von der Grundsteuer in der Prov. Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Schlußverhör, mit dem Angeschuldigten in Untersuchungen wegen geringer Vergehen, dessen Abhaltung vor der versammelten Gerichts-Deputation, welche in erster Instanz das Erkenntniß abgefaßt hat. (A. K. O. v. 5. Aug. 44.) 453.

Schriften, s. Druckschriften.

Schriftensendungen, Porto-Ermäßigung für dies. v. 1. Oktbr. 1844. ab. (A. K. O. v. 18. Aug. 44.) 406.

Digitized by Google

Schulbauten, deren Ausführung in Westpreußen. (Westpr. Prov.-Recht v. 19. April 44. §§. 66. u. 67.) 109.

Schulden, hypothekarische, auf Bauergütern, s. letzt. — ausgetretener Militairpflichtiger und Deserteure, Verfahren rücksichtlich ders. bei Auslieferung der letzteren. (Kart.-Konv. mit Rußland und Polen v. 1. Mai 44. Art. 14.) 203. f.

Schuldenmachen, leichtsinniges, der Beamten, hat die Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren zur Folge. (G. v. 29. März 44. §§. 3. 21. u. 22.) 77. 81. — fortgesetztes der Offiziere und mit der Beeinträchtigung der Ehre ihres Standes verbunden, dessen Untersuchung und Rüge durch die Ehrengerichte. (V. v. 20. Juli 43. §. 2. Nr. 1. b.) 300. — ohne Konsens, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 46. 48.) 282. 283.

Schulen, niedere und höhere, in Westpreußen, Bestimmungen über solche in dem dortigen Provinzialrechte (v. 19. April 44. §§. 62—67.) 109. — in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, Regulirung der Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer zur Unterhaltung ders. (A. K. O. u. V. v. 11. Nov. 44.) 697—703.

Schulgebäude, öffentliche, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Okt. 44. §. 13.) 605.

Schulgeld, dessen Entrichtung in Westpreußen. (Westpreuß. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 65.) 109.

Schullehrer, deren Anstellung bei den Land- und Stadtschulen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 63. u. 64.) 109. — s. auch Lehrer, öffentliche.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenth., Übereinkunft mit dems. wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zur Beförderung der Rechtspflege. (Minist.-Erklär. v. 18. Nov. u. 5. Dez. u. Bekanntm. v. 27. Dez. 43.) 1—12. — desgl. rücksichtlich der Konstatirung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. (ebendas. Art. 35.) 8. — desgl. wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (ebendas. Art. 39—43.) 9. 10.

Schwiegereltern, } Verbot der Ehe zwischen dems.
Schwiegerkinder, } (V. v. 22. Dezbr. 43.) 47.

Seehausen-Arendseescher Kreis, s. Kriegskontribution.

Seeschiffe, für den Negersklavenhandel, s. diesen.

Seiden-Trocknungsanstalten, öffentliche, deren Errichtung und Betrieb in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Crefeld behufs der zuverlässigen Ermittelung des Handelsgewichts der rohen Seide (V. v. 14. Oktbr. 41.) 661. — Allerhöchste Bestätigung der Statuten der für solche zusammengetretenen Aktiengesellschaften. (Minist.-Bekanntm. v. 31. Okt. 44.) 675.

Seidenwaaren, aus dem Zollvereine, Eingangsabgaben für dies. in Belgien. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 22.) 592.

Sekundanten, Strafbarkeit ders. bei dem Zweikampf unter Offizieren. (V. v. 20. Juli 43. §§. 27. u. 32.) 312. 313.

Selbstverstümmelung, (körperliche Verunstaltung) Bestrafung derjenigen, welche sich dadurch der Verpflichtung zum Militairdienste zu entziehen suchen. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 17. u. 18.) 278.

Seuftenberg, Amt, s. Feuer-Sozier.-Reglements.

Sequestration, landschaftliche, deren Anordnung gegen die Pächter bepfandbriefter Güter in der Provinz Posen, wegen rückständiger Pachtgelder. (A. K. O. v. 29. Juni 44.) 260.

Setubal, Hafen, Ausfuhr von Salz aus dems. (Handels-Vertrag mit Portugal v. 20. Febr. 44. Art. IV.) 155.

Siegen, Fürstenthum, Präklusiv-Termin für die Anmeldungen der Ansprüche der Realberechtigten nach §§. 20. u. 21. der Verordn. v. 31. März 34. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dems. (V. v. 22. März 44.) 71. — Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels rücksichtlich jener Realansprüche. (ebendas. §. 3.) 72.

Silber, Gebühren für dessen Abschätzung bei gerichtlichen Geschäften. (V. v. 29. März 44. §. 5. Nr. 1. b.) 74.

Sirop, ausländischer, Eingangszoll von dems. nach der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden Vereinbarung. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182.

Sittlichkeit, ein dieselbe verletzendes Betragen seiner der Beamten hat deren Dienstentlassung im Disziplinarwege zur Folge. (G. v. 29. März 44. §. 21.) 81.

Sklavenhandel, s. Negersklavenhandel.

Soldatenstand, Versetzung in die zweite Klasse desselben als Militairstrafe. (V. v. 27. Juni 44. §§. 11. u. 19.) 288. — findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche degradirt werden. (ebend. §. 18.) 288. — Verlust der National-Kokarde, des National-Militairabzeichens, der Kriegs-Denkmünze, der Dienstauszeichnung und aller andern Ehrenzeichen mit solcher Versetzung. (ebend. §. 18.) 288. — des der erworbenen Versorgungs-Ansprüche. (ebend. §. 18.) 288. — Zurückversetzung in die erste Klasse desselben

Soldatenstand, (Forts.)
mit besonderer Allerhöchster Genehmigung. (ebend. §. 19.) 288. — in Absicht auf die Folgen derf. behält es bei den Bestimmungen der Order v. 18. März 1839. sein Bewenden. (ebend. §. 19.) 289. — die Ausstoßung aus demf. findet sowohl gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, als gegen Gemeine statt. (ebend. §. 20.) 289. — Folgen derselben. (ebend. §. 20.) 289. — gleichartige Strafanwendung gegen Personen des Soldatenstandes, die nicht Unteroffiziere und Gemeine sind, auch nicht Offizierrang haben, nach Maßgabe ihres Militairranges. (ebend. §. 34.) 291. — ſ. auch Kriegs-Artikel u. Militairstrafen.

Spiel, Rüge der Neigung zu demſ. gegen Offiziere vor deren Ehrengerichten. (B. v. 20. Juli 43. §. 2. Nr. 1. e.) 300. — Bestrafung der Unteroffiziere und Soldaten, wenn dieselben daraus ein Gewerbe machen. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 50.) 283. — ſ. auch Lebensart, unordentliche.

Spielbank, zu Köthen, Bestrafung diesseitiger Unterthanen für das Spielen an derſ. (B. v. 22. Dezbr. 43.) 16.

Spielkarten, rücksichtlich der Stempel-Kontraventionen bei solchen behält es bei den in der Verordn. v. 16. Juni 1838. §§. 25—34. getroffenen Bestimmungen sein Bewenden. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238.

Sporteln, Sporteln-Freiheit, siehe Gebühren und Gebühren-Freiheit.

Staatsanwalt, Bestellung eines solchen bei jedem Ehegerichte erster Instanz. (B. v. 28. Juni 44. §. 4.) 184. — derselbe hat in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen. (ebend. §. 4.) 184. — sonstige Pflichten und Rechte desselben. (§§. 5—8. 16. 21. 27. 29. 35. 52. 54. 67.) 184—189. 191. 193.

Staatsbuchhalterei, wird vom 1. Aug. 1844. an aufgehoben. (A. K. O. v. 19. Juli 44.) 265. — die derſ. durch die Order v. 29. Mai 1826. übertragenen Funktionen gehen auf das Finanzministerium über. (ebend.) 265.

Staatsdienst, mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist zugleich die Unfähigkeit verbunden, in jenem ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden. (B. v. 27. Juni 44. §. 20.) 289. — ſ. auch Anstellungen.

Staatshaushalt, allgemeiner Etat desselben für das Jahr 1844. (v. 9. Apr. 44. nebst A. K. O.) 93—99.

Staatskasse, derselben soll die Hälfte der von Chausseepolizei-Übertretungen aufkommenden Strafgelder zukommen, wenn die Strafsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten erfolgt ist. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 21.) 174.

Staatsministerium, zu den Berathungen desselben über die demselben behufs der weiteren Vorbereitung überwiesenen wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe soll jederzeit der Präsident des Handelsamts zugezogen werden. (B. v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 9.) 148. 150. — Verfahren rücksichtlich der an dasselbe zur Entscheidung gelangenden Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 35—38.) 84. 85. — vor dasselbe gehört auch eine gleiche Entscheidung gegen die bei demſ. selbst, bei den unmittelbar unter demſ stehenden Behörden und bei dem Staatssekretariate angestellten Kanzleidiener, Boten, Kastellane ꝛc. (ebend. §. 39.) 85. — dasselbe entscheidet, auf eingelegten Rekurs, über die Beschwerden der Staatsbeamten wegen der gegen sie eingeleiteten Pensionirung. (B. v. 29. März 44. §. 3.) 91. — der Beschluß desselben über die Pensionirung der von des Königs Majestät unmittelbar ernannten Beamten ist zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. (ebend. §. 4.) 91. — dasselbe kann, auf den Antrag des Ministers des Innern, den städtischen Behörden die Befugniß entziehen, fortlaufende periodische Berichte über ihre Verwaltung durch den Druck zu veröffentlichen. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 102.

Staatsrath, Mittheilung des über die Dienstentlassung Allerhöchst ernannter oder bestätigter Beamten gefaßten Staatsministerial-Beschlusses an denselben, behufs des darüber zur Allerhöchsten Entscheidung zu erstattenden Gutachtens. (G. v. 29. März 44. §. 37.) 85.

Staatssekretariat, die Entscheidung über Dienstentlassungen der bei demſ. angestellten Kanzleidiener, Boten ꝛc. im Disziplinar-Strafverfahren gehört vor das Staatsministerium. (G. v. 29. März 44. §. 39.) 85.

Stabsoffiziere, Bildung der Ehrengerichte über dieselben. (B. v. 20. Juli 43. §§. 10. u. 11.) 301. 302. — Abfassung der Erkenntnisse bei denſ. (ebend. §§. 36. 44.) 306. 307.

Stader Zoll, ehemaliger, jetzt Brunshauser Zoll, siehe diesen.

Städte, in denſ. soll ebenfalls der Kleinhandel mit Getränken den Bestimmungen der Order v. 7. Febr. 1835. unterworfen sein. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 214.

Städteordnung, ältere, vom 19. Novbr. 1808. Erweiterung der im §. 183. derſ. enthaltenen Vorschrift wegen Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101.

Städtische Beamte, siehe Beamte, Ober-Bürgermeister, Bürgermeister, Magistratsmitglieder und Unterbeamte.

Digitized by Google

Städtische Behörden und deren Vertreter, Abfassung und Veröffentlichung fortlaufender periodischer Berichte über deren Wirksamkeit und die Erfolge ihrer Thätigkeit durch den Druck. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 101.

Stadtverordneten-Versammlung, Theilnahme derselben an der Abfassung der durch den Druck zur Veröffentlichung bestimmten fortlaufenden periodischen Berichte über die städtische Gemeinde-Verwaltung. (A. K. O. v. 19. Apr. 44.) 101. — hiernach erhalten die Vorschriften der §§. 14. u. 40. der Instruktion für dies. v. 19. Novbr. 1808. und der §§. 13. u. 41. der Instruktion v. 17. März 1831. eine angemessene Erweiterung. (ebend.) 101.

Stahl, fremdes, und Stahlwaaren, deren Besteuerung nach den unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 181. — aus Belgien eingehend, Zollsätze für dies. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 231. (Handels-Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 19.) 590. — aus dem Zollvereine, Eingangsabgaben von dens. in Belgien. (ebendas. Art. 24.) 593.

Stände, Provinzial-, deren Gutachten soll zu seiner Zeit über die Abänderungen der Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung vernommen werden. (A. K. O. v. 28. Juni 44.) 183. — der Provinz Schlesien, einige Modifikationen der Gesetze v. 27. März 1824. u. 2. Juni 1827. wegen deren Anordnung, in Beziehung auf die Ortschaften Günthersdorf, Leubus, Freihan und Carlsmarkt und der Städte Striegau und Münsterberg. (V. v. 8. Juni 44.) 179.

Ständische Beamte, auf solche ist das Gesetz vom 29. März 44., das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend, nicht zu beziehen. (das. §. 1.) 77.

Ständische Rechte, Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung jener Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. (V. v. 29. Novbr. 44.) 706. — die Bestimmung in §. 5. Nr. 1. der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände v. 1. Juli 1823. u. 27. März 1824., nach welcher nur bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie eine solche Zusammenrechnung stattfinden sollte, wird aufgehoben. (ebend. §. 4.) 706.

Statistisches Büreau, wird mit dem Handelsamte verbunden. (V. v. 7. Juni 44. §. 10.) 150. — dasselbe wird als eine besondere Abtheilung des letztern unter der obern Leitung des Präsidenten des Handelsamts, von einem eigenen Direktor verwaltet. (ebend.) 150. — die Bestimmung desselben bleibt übrigens unverändert, und soll solches den allgemeinen statistischen Zwecken auch ferner in der bisherigen Ausdehnung dienen. (ebend.) 150.

Statistisches Büreau, (Forts.)

Steinsalz, in Westpreußen, ist als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen. (Westpreuß. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 82.) 110.

Stellvertretungskosten, deren Aufbringung aus dem Diensteinkommen suspendirter Beamten. (G. v. 29. März 44. §. 55.) 88.

Stempel, Aufhebung des Werthstempels für die Übernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 253. — die Order vom 24. Dezbr. 1831. wird darnach gleichfalls aufgehoben. (ebend.) 253. — zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendet, dessen Anrechnung auf den Erkenntniß-Werthstempel. (A. K. O. v. 4. Novbr. 44.) 697.

Stempelfreiheit in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offiziere. (V. v. 20. Juli 43. §. 53.) 308. — für unvermögende und deshalb zum Armenrechte in Prozessen zugelassenen Kirchen und Pfarreien, Nichtanwendung der in §. 40. Tit. 23. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. enthaltenen Vorschriften, wegen eventueller Stempelnachbringung, auf dieselben. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 48. — für Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der letztern (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 253. — in städtischen Feuersozietäts-Angelegenheiten der Kur- und Neumark, so wie der Niederlausitz. (Regl. v. 23. Juli 44. §. 2.) 334. — für die Eisenbahn-Aktien der Wilhelms-Bahngesellschaft. (Statut v. 26. Febr. 44. §. 12.) 132. — desgl. für diejenigen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. (§. 6. des Statuts.) 680. — auch für diejenigen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft (Statut v. 1. August 44. §. 13.) 422. — desgl. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Statut v. 11. Mai 44. §. 16.) 318.

Stempelstrafen, deren Verwandlung in Freiheitsstrafen soll, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238. — eine Ausnahme hiervon tritt jedoch bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern ein. (ebend.) 238. — desgl. (Karten-Stempel-Kontraventionen nach §§. 25—34. der V. v. 16. Juni 38. (ebendas.) 238. — rücksichtlich der Ordnungsstrafen gegen Beamte, in Stelle der Stem-

Digitized by Google

Stempelstrafen, (Forts.)
pelstrafen, verbleibt es bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften. (ebend.) 238.

Stettin, Stadt, dahin sollen die wegen Betriebs des Negersklavenhandels aufgebrachten und in Beschlag genommenen Preußischen Kauffahrteischiffe geführt werden. (Instr. für die Kreuzer v. 20. Dezbr. 41. §. 5.) 395. — Kompetenz des Oberlandesgerichts daselbst rücksichtlich ders. (ebendas. §. 13.) 402.

Stettin-Swinemünder Dampfschifffahrts-Gesellschaft, siehe diese.

Steuer, vom inländischen Rübenzucker, in Folge der Vereinbarung unter den Staaten des Zollvereins. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182.

Steuerämter, Haupt- und Neben-, Kompetenz ders. bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld-Übertretungen. (Regul. v. 7. Juni 44. §. 16.) 172. 173.

Steuerbeamte, Verpflichtung ders., über Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Übertretungen mitzuwachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 15.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit ders. als Denunzianten. (§. 19.) 173. — diesseitige, in den zollvereinten auswärtigen Staaten stationirt, sollen fortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Kammergerichte haben. (V. v. 26. Apr. 44.) 112. — Beurtheilung ihrer Befugnisse (jura status) und der Erbfolge in ihren Nachlaß nach den Rechten ihres etwaigen früheren Gerichtsstandes. (ebendas.) 112. — siehe auch Unterstützungs-Fonds für deren Wittwen und Waisen.

Steuergebäude, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Steuer-Kontraventionen, s. Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative.

Steuermann, erster, auf Preußischen Kauffahrteischiffen, Strafbarkeit desselben für den Betrieb des Negersklavenhandels. (V. v. 8. Juli 44. §§. 3. u. 4.) 400.

Stieseltern, } Verbot der Ehen zwischen dens. (V.
Stiefkinder, } v. 22. Dezbr. 43.) 47.

Stiftungen, milde, in Westpreußen, Bestimmungen über solche nach dem dortigen Provinzialrechte (v. 19. Apr. 44. §§. 86. u. 87.) 110. — zur Ausleihung und Einziehung der dens. gehörigen Kapitalien ist in der Regel die Einwilligung der Regierung erforderlich. (ebendas. §. 33.) 107. — auch ist über die Verwaltung deren Vermögens der Regierung Rechnung zu legen, oder letztere zur Prüfung einzureichen. (ebend. §§. 36. u. 37.) 107.

Stockschläge, mit solchen darf kein Soldat vor der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44.

Stockschläge, (Forts.)
Art. 5.) 277. — (V. v. 27. Juni 44. §§. 18. u. 73.) 288. 297. — deren Vollstreckung. (ebend. §§. 21. u. 22.) 289.

Stolpmünde, Seehafen, Ergänzungen des Lootsengebührentarifs für dens. (A. K. O. v. 29. Dez. 43.) 50.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, nebst den zu denselben gehörigen Hofräumen und Gärten, deren Befreiung von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13. b.) 605. — siehe auch Zuchthäuser, Korrektionsanstalten und Sträflinge.

Strafen, wegen Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen. (A. K. O. v. 1. März 44.) 69. — für Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44.) 167—174. — für die unerlaubte Eröffnung von Aktienzeichnungen auf Eisenbahn-Unternehmungen, so wie für den verbotenen Verkehr mit Aktienpromessen, Interimsscheinen und Quittungsbogen für solche. (V. v. 24. Mai 44. §§. 1. u. 5.) 117. — desgl. für vereidete Mäkler und Agenten. (ebend. §§. 3. u. 4.) 117. — für Übertretungen der örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative. (A. K. O. v. 22. Dez. 43.) 46. — desgleichen der beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs. (A. K. O. v. 8. Dezbr. 43. §. 3.) 15. f. — für den einfachen Holzdiebstahl. (A. K. O. v. 28. Juni 44.) 252. — für diesseitige Unterthanen wegen Spielens an der Spielbank zu Köthen. (V. v. 22. Dezbr. 43.) 16. — für die Verbergung und heimliche Fortschaffung Russischer oder Polnischer Deserteure, Militairpflichtiger und Verbrecher, nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (A. K. O. v. 27. Septbr. 44.) 660. — für die Übertretungen des Memeler Hafengelder-Tarifs (v. 19. Apr. 44.) 122. — für die Übertretungen und Vergehen bei dem Betriebe der Elbschifffahrt. (Add.-Akte v. 13. Apr. 44. §§. 14—17. 38—51.) 466—470. — (Übereinkunft v. 13. Apr. 44. Art. 30.) 524. — Ausdehnung des Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts rücksichtlich derselben. (Add.-Akte v. 13. Apr. 44. §. 51.) 470. — für Lootsen und für die unbefugte Ausübung des Lootsendienstes auf dem Rhein. (Regl. v. 24. Juni 44. §§. 13. 14. u. 15.) 257. 258. — für die Übertretungen der Anordnungen zur Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und der Mosel. (V. v. 24. Mai 44. §§. 24—26.) 273. 274.. — für den Betrieb des Negersklavenhandels oder der Theilnahme an dems. (V. v. 8. Juli 44.) 399—402. — Verfahren bei deren Festsetzung gegen Advokaten und Anwalte für Disziplinar-Vergehen. (V. v. 7. Juni 44.) 175—178.

für

Digitized by Google

Strafen, (Forst.)
für Übertretungen der Bestimmungen der Rheinischen Gesinde-Ordn. (v. 19. Aug. 44. §. 50.) 417. f. — für unbefugtes Biehhüten in der Rheinprovinz. (G. v. 3. Juli 44. §§. 5. 6. 7 10.) 263. 264. — siehe auch Freiheitsstrafen, Stempelstrafen ꝛc.

Strafgelder, in Ansehung des Rechts der Kämmereien in Westpreußen auf solche hat es bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 84.) 110. — siehe auch Chaussee-Strafgelder, desgl. Geldstrafen.

Strafgelder-Fonds, Rheinischer, in Gemäßheit der V. v. 27. Dezbr. 1822. gebildet, demselben soll die Hälfte der dort von Chausseepolizei Übertretungen aufkommenden Strafgelder zufließen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 21.) 174.

Strafgerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit fremden Staaten.

Strafgesetze, allgemeine, denselben unterliegen Verbrechen der Unteroffiziere und Soldaten nur in so weit, als weder die Kriegsartikel, noch andere militairische Gesetze abweichende Bestimmungen enthalten. (V. v. 27. Juni 44. §. 71.) 297. — siehe auch Militairstrafen und Kriegsartikel

Sträflinge, in Zuchthäusern verstorben, die für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, Aufhebung des Erbrechts jener Anstalten, auf den Nachlaß der erstern. (A. K. O. v. 8. Jan. 44.) 59. — vorbehaltlich des Rechts, die Kosten deren Unterhalts in denf. aus ihrem Nachlasse zurückzufordern. (ebend.) 59.

Strafmaß, dessen Anwendung im Disziplinarverfahren gegen Beamte. (G. v. 29. März 44. §§. 21. u. 22.) 81.

Strafresolute, deren Abfassung in Untersuchungen wegen Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen und Rekursverfahren dagegen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 10. 11. 12. u. 16.) 170—173. — deren Vollstreckung. (ebend. §§. 10—12. u. 16.) 170—173.

Strafverfahren, gerichtliches und Disziplinar-, gegen Beamte, allgemeine Anordnungen für dasselbe. (G. v. 29. März 44.) 77—90.

Strafversetzung, siehe Dienstversetzung.

Strandungen, in Betreff des Verfahrens bei solchen und des Bergelohns verbleibt es in Westpreußen bei der Strandordn. v. 10. Novbr. 1728. und dem Publikandum v. 31. Dezbr. 1801. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 76.) 110. — Abkommen darüber mit Belgien. (Handels- ꝛc. Vertrag v. 1. Septbr. 44. Art. 11.) 585. — desgl. mit Portugal. (Handels- ꝛc. Vertrag v. 20. Febr. 44. Art. XIV.) 160.

Strafen, Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-, Bestrafung der auf denf. verübten Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 17.) 173.

Streitigkeiten, zwischen Offizieren, deren Beilegung oder Schlichtung durch Ehrengerichte, siehe letz.

Striegau, Stadt, in Schlesien, in provinzialständischer Beziehung zeither zum sechsten Wahlbezirke gehörig, wird mit dem vierten Bezirke vereinigt. (V. v. 8. Juni 44. §. 3.) 179.

Ströme, in Westpreußen, deren Benutzung und Ufer-unterhaltung nach der Bestimmung des dortigen Provinzialrechts. (v. 19. Apr. 44. §§. 69—72.) 109. 110.

Studirende, deren Bestrafung mit dem consilio abeundi für das Spielen an der Spielbank zu Kötzen. (V. v. 22. Dezbr. 43.) 16. — auf der Universität zu Berlin, Einziehung und Einklagung der denselben gestundeten Kollegienhonorare, seitens der Quästur, auf die von ersterm ausgestellten Reverse. (A. K. O. v. 5. Febr. 44.) 69.

Sturmschäden, in der Provinz Posen, Grundsteuer-Erlaß nach solchen. (Remiss. Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621.

Subalternenbeamte, deren Anstellung bei den Ober- und Untergerichten durch die Chefpräsidenten der erstern mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Deposital-Kassenrendanten. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei ist übrigens nach den Vorschriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115. — Ausführung der gegen dies. erkannten Strafversetzung. (ebend.) 115.

Subhastationsverfahren, s. Patrimonial-Gerichtsherren.

Subordination, Bestrafung der Verbrechen gegen dies. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 22—29.) 279. 280. — (V. v. 27. Juni 44. §. 55.) 295.

Südpreußische Landestheile, vormalige, siehe Preußen, Provinz.

Sühneversuche, unter Ehegatten, vor der Ehescheidungsklage, durch den kompetenten Geistlichen und Ausstellung eines Attestes darüber von letzterm. (V. v. 28. Juni 44. §§. 10—13. 55.) 185. 191. — deren Anordnung bei Ehescheidungen wegen böslicher Verlassung. (ebend. §§. 62. u. 64.) 192. — deren bedarf es nicht, wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist. (ebend. §. 15.) 186. — bei gemischten Ehen. (ebend. §. 12.) 185. — bei jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen. (ebend. §. 14.) 186. — gerichtliche, deren Veranlassung durch das Ehegericht, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen. (ebend. §. 38.) 189.

Digitized by Google

Summarisches Untersuchungsverfahren, siehe Untersuchungen.
Superkargo's, auf Preuß. Kauffahrteischiffen, Strafbarkeit derf. für die Theilnahme an dem Negerklavenhandel. (V. v. 8. Juli 44. §§. 3. u 4.) 400.
Supernumerarien, in Ansehung deren Entlassung verbleibt es bei den darüber bestehenden besondern Vorschriften. (G. v. 29. März 44. §. 61.) 89.
Swine, siehe Lootsengebühren.

T.

Tabackrauchen, von Schildwachen, dessen Bestrafung, (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art 41.) 282.
Tapferkeit, im Kriege, solche erfordert der ehrenvolle Beruf des Soldaten. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 19.) 278. — deren Belohnung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 4. u. 68.) 276. 285. 286.
Tara, deren Berechnung und Vergütung bei der Verzollung von fremdem geschmiedeten, gewalzten oder façonirten Eisen. (A. K. O. v. 14. Juni 44. Nr. 2.) 181. — desgl. vom ausländischen Zucker und Sirop. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182.
Tarifs, s. Oderschleusen, Schifffahrtsabgaben. ꝛc.
Tauschverhandlungen, zwischen den Theilnehmern einer Erbschaft behufs der Theilung der letztern, Stempelfreiheit für dies. (A. K. O. v. 21. Juni 44.) 253.
Taxatoren, Normirung des von denf. abzuleistenden Eides. (V. v. 28. Juni 44. §. 2.) 249. — Gebühren derf. bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen in gerichtlichen Angelegenheiten. (V. v. 29. März 44. §. 5.) 74. — die für jene bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besondern Verordnungen werden aufgehoben. (ebend. §. 11. c.) 76. — desgl. die darüber in der Allgem. Gebühren-Taxe v. 21. Aug. 1815. Abschnitt IV. Nr. 38. u. Abschnitt IV. Nr. 36. enthaltenen Vorschriften. (ebend. §. 11.) 75 76.
Taxen, siehe Erbtheilungstaxen.
Telegraphenkorps, bei solchen bleiben die Disziplinarvorschriften des Reglements v. 6. Novbr. 37. §§. 20—29. in Anwendung. (G. v. 29. März 44. §. 52.) 87.
Thorn, Stadt und Gebiet, zum Schutze derf. gegen fiskalische Ansprüche wird das Jahr 1797. als Normaljahr festgesetzt. (V. v. 24. Novbr. 43.) 12—14. — (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 5.) 105.
Thorner Kreis, in seiner gegenwärtigen Begrenzung, Gültigkeit des neuen westpreußischen Provinzialrechts in demf. (Publ. Patent v. 19. April 44. §. 1.) 103.
Thüringische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen.
Titel, der Beamten, dessen Verlust tritt im Disziplinar Strafverfahren zugleich mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste ein. (G v. 29. März 44. §. 18.) 80.
Todesstrafe, für militairische Verbrechen, deren Vollstreckung durch Erschießen. (V. v. 27. Juni 44. §. 16.) 288.
Tödtung, im Zweikampf, unter Offizieren, deren Bestrafung. (V. v. 20. Juli 43. §§. 21—24. 30. u. 36.) 311—314.
Topographische Zeichnungen, vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837. erschienen, Schutz derf. gegen Nachbildung. (V. v. 5. Juli 44.) 262.
Transportkosten, für auszuliefernde Verbrecher (Delinquenten) von einem Gerichte an das andere, Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger Erstattung derf. (Minist. Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Septbr. 44.) 454. 455. — deren Erstattung für ausgelieferte flüchtige Verbrecher. (Kart. Konv. mit Rußland und Polen v. 7. Mai 44. Art. 17.) 207. — (Vertrag mit Luxemburg und Dekl. zu demf. v. 11. März 44. Art. 6. u. §. 5.) 235. 237.
Tribunal, siehe Ober-Tribunal, Geheimes.
Trinkgelder, siehe Reisekosten.
Trunk, die Verletzung des Amtsansehens durch solchen hat die Dienstentlassung der Beamten im Disziplinarwege zur Folge. (G. v. 29. März 44. §§. 3. 21. u. 22.) 77. 81. — Rüge der Neigung zu demselben gegen Offiziere durch deren Ehrengerichte. (V. v. 20. Juli 43. §. 2. Nr. 1. c.) 300.
Trunkenheit, deren Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 46. 48.) 282. 283. — dieselbe schließt die Anwendung der gesetzlichen Strafe für die in solcher begangenen Verbrechen nicht aus. (V. v. 27. Juni 44. §. 36.) 291. — der Lootsen während der Führung eines Schiffes oder Flosses auf dem Rheinstrome, deren Bestrafung. (Regl. v. 24. Juni 44. §. 13.) 257.

U.

Überläufer, (Deserteure), siehe Kartel-Konventionen.
Überschwemmungen, Grundsteuer-Erlaß bei solchen in der Provinz Posen. (Remiss.-Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621.
Übersetzungen, schriftliche, Gebühren der Dolmetscher für solche, so wie für deren Revision und Attestirung bei gerichtlichen Geschäften. (V. v. 29. März 44. §. 6.) 75.
Uferbefestigungen öffentlicher Ströme durch Weidenpflanzungen, Befreiung derselben von der Grundsteuer in der Provinz Posen. (V. v. 14. Oktbr. 44. §. 13.) 605.

Umzugskosten, Verlust des Anspruchs auf solche bei Strafversetzungen unmittelbarer Staatsbeamten. (G. v. 29. März 44. §. 20.) 80.

Unentschlossenheit, (Mangel an Entschlossenheit), Rüge derf. gegen Offiziere vor deren Ehrengerichten. (V. v. 20. Juli 43. §. 2. Nr. 1 a.) 300.

Ungehorsam, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 23. u. 29.) 279. 280. — (V. v. 27. Juni 44. §. 35.) 295.

Unglücksfälle, Gewährung von Remissionen an der Grundsteuer bei solchen in der Provinz Posen. (Remiss.-Regl. v. 14. Oktbr. 44.) 609—621. — deren Verhütung auf der Elbschifffahrt. (Vertrag v. 13. Apr. 44. Art. 28.) 523.

Uniform, s. Militair-Uniform.

Universität, in Berlin, Einziehung und Einklagung der den Studirenden auf derselben gestundeten Kollegienhonorare seitens der Quästur, auf die von den Studirenden ausgestellten Reverse. (A. K. O. v. 5. Febr. 44.) 69.

Unterbeamte, städtische, Disziplinar-Untersuchungs- und Strafverfahren gegen solche wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 45. u. 46.) 86. 87.

Unterbehörden, in wie fern deren Vorsteher gegen untere Beamte Geldbußen, sowie gegen Diener auch Arreststrafen verhängen können. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 16. u. 23.) 80. 81. — Disziplinar-Strafverfahren gegen deren Beamte wegen Dienstentlassung. (G. v. 29. März 44. §§. 28. u. 34.) 82. 84.

Untergerichte, Anstellung sämmtlicher Subalternen bei denselben durch die Chefpräsidenten der Landes-Justizkollegien. (A. K. O. v. 10. Mai 44.) 115. — dabei ist übrigens nach den Vorschriften der Order v. 31. Dezbr. 1827. zu verfahren. (ebend.) 115.

Unterhalt, nothdürftiger, dessen Gewährung für suspendirte Beamte. (G. v. 29. März 44. §. 55.) 88. — derselbe darf jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen. (ebend. §. 55.) 88.

Unterhaltungskosten, s. Verpflegungskosten.

Unteroffiziere, deren Bestrafung für einzelne Vergehen mit Degradation. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 39. 53. 56. 58. u. 66.) 281. 283. 284. 285. — deren Degradation vor Erleidung strengen, resp. milderen Arrestes. (V. v. 27. Juni 44. §§. 7. u. 17.) 287. 288. — desgl. vor Büßung einer Festungsstrafe. (ebend. §. 10.) 287. — desgl. vor Versetzung derselben in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder vor Ausstoßung aus dem letztern. (ebend. §§. 18. u. 20.) 288. 289. — s. ferner Kriegsartikel und Militairstrafen, desgl. Anstellungen im Civil.

Untersuchungen, wegen geringerer Vergehen, abgekürztes Verfahren in denselben bei allen kollegialisch formirten Gerichten. (A. K. O. v. 24. März 41.) 453. — Überweisung derselben an ein für allemal bestimmte Kommissarien des Gerichts und Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz, auf mündlichen Vortrag des Inquirenten, von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Gerichts. (ebend.) 453. — Abhaltung des Schlußverhörs mit dem Angeschuldigten vor der letztern. (A. K. O. v. 5. Aug. 44.) 453. — Disziplinar-, gegen Beamte, wegen Dienstvergehen. (G. v. 29. März 44. §§. 3. 14. ff.) 77. 79. ff. — gerichtliche, gegen Beamte, wegen gemeiner und Amtsverbrechen, Verfahren bei solchen. (G. v. 29. März 44.) 77—90. — gegen Advokaten und Anwalte in der Rheinprovinz, wegen Dienstvergehen, Verfahren bei denselben. (V. v. 7. Juni 44. §. 9.) 177. — ehrengerichtliche, gegen Offiziere, Anordnungen für deren Führung. (V. v. 20. Juli 43. §§. 27—31.) 304. 305. — Kosten- und Stempelfreiheit in denselben und Übernahme der etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiskus. (ebend. §. 53.) 308. — Verfahren der Ehrengerichte bei solchen, sowie bei denen über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren. (V. v. 20. Juli 43. 308—314. — wegen Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen, Verfahren bei solchen. (Regul. v. 7. Juni 44.) 167—174. — wegen Elbschifffahrts- und Zollvergehen, deren Führung, resp. durch eigene Elbzollgerichte. (Add.-Akte v. 13. April 44. §§. 46—51.) 468—470. — gerichtliche, durch das Oderlandesgericht zu Stettin, wegen Betriebs des Negersklavenhandels durch Preuß. Kauffahrteischiffe. (V. v. 8. Juli 44. §§. 7—10. u. 13.) 401. 402.

Untersuchungskosten, während der Amtssuspension von Beamten, deren Bestreitung aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens der letztern. (G. v. 29. März 44. §. 55.) 88.

Unterstützungen, in wie fern solche den im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens entlassenen Beamten, als ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages, bewilligt werden können. (G. v. 29. März 44. §§. 18. u. 31.) 80. 83.

Unterstützungs-Fonds, besondere, für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten, zu denselben soll die Hälfte der von Chausseepolizei-Übertretungen aufkommenden Strafgelder eingezogen werden. (Regul. v. 7. Juni 44. §. 21.) 174.

Urkun-

Digitized by Google

Urkunden, Urlaubspäſſe, Beſtrafung der falſchen Anfertigung oder Verfälſchung derſ. im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 62.) 284.

Urtel, (Urtheile), ſ. Erkenntniſſe.

V.

Verbrechen, gemeine, von Beamten begangen, gerichtliches Strafverfahren wegen ſolcher gegen letztere. (G. v. 29. März 44. §§. 2. 10. 12. 13.) 77. 79. — wenn wegen ſolcher ein freiſprechendes oder ein nicht auf die Strafe der Amtsentſetzung lautendes Erkenntniß ergangen, ſo ſoll ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläſſig ſein. (ebend. §. 12.) 79. — Verfahren, wenn mit ſolchen Disziplinarvergehen zuſammentreffen. (ebend. §. 10.) 79. — iſt wegen ſolcher ein freiſprechendes oder ein nicht auf die Strafe der Amtsentſetzung lautendes Erkenntniß ergangen, ſo iſt ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläſſig. (ebend. §. 12.) 79. — nur auf den Antrag des Beleidigten ſtrafbar, jedoch das amtliche Anſehen und Vertrauen gefährdend, wegen ſolcher iſt das Disziplinar-Strafverfahren behufs der Dienſtentlaſſung einzuleiten, wenn jener Antrag von dem Beleidigten nicht gemacht oder von demſelben wieder zurückgenommen wird (ebend. §. 13.) 79. — deren Verhütung durch Wachen, Schildwachen und Poſten. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 42.) 282. — gemeine, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 59—64.) 284. 285. — Verſchärfung der Strafe in Rückfällen. (ebend. Art. 65—67.) 285. — vor der Einſtellung in's Militair verübt, wegen Umwandlung der bürgerlichen Strafen für ſolche in militairiſche, behält es bei den Beſtimmungen der Order v. 20. Aug. 1836. und 17. Juli 1837. ſein Bewenden. (V. v. 27. Juni 44. §. 76.) 288.

Verbrecher, deren Verhaftung auf Befehl von Militair-Vorgeſetzten und Strafe für deren Unterlaſſung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 45.) 282. — deren Verhaftung durch Militair. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 45.) 282. — Beſtrafung der Fahrläſſigkeit bei deren Entweichung. (ebend. Art. 43. u. 44.) 282. — Abkommen wegen deren gegenſeitiger Auslieferung mit fremden Staaten, namentlich mit Luxemburg. (Vertrag u. Deklar. v. 11. März 44.) 233—237. — desgl. mit Schwarzburg-Sondershauſen (v. 18. Novbr und 5. Dezbr. 43. Art. 39—43.) 9. 10. — desgl. mit Rußland und Polen. (Kart.-Konv. v. 17. Mai 44. Art. 1. c. 15. 16. u. 21.) 197. 204—207. 211. — Erſtattung der Hafte, Unterhaltungs-

Verbrecher, (Forſt-) und Transportkoſten für dieſelben. (ebend. Art. 17.) 207. — zur Auslieferung nach Rußland oder Polen geeignet, Beſtrafung Preuß. Unterthanen für deren Verbergung oder heimliche Fortſchaffung, nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (A. K. O. v. 27. Septbr. 44.) 660.

Verdunner Vertrag, Ertheilung einer goldenen Denkmünze auf denſelben für preiswürdige Werke der deutſchen Geſchichte. (Patent v. 18. Juni 44.) 404. ff.

Vergehen, geringere, abgekürztes Verfahren in Unterſuchungen wegen ſolcher bei allen kollegialiſch formirten Gerichten. (A. K. O. v. 24. März 41. und 5. Aug. 44.) 453.

Verhaftete, (Arreſtaten), Beſtrafung der Verletzung der Militair-Dienſtpflichten bei deren Bewachung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 43. u. 44.) 282. — ſ. auch Militair-Arreſtaten.

Verhaftung, (Arretirung), Verfahren bei ſolcher wegen Chauſſeepolizei- und Chauſſeegeld-Übertretungen. (Regul. v. 7. Juni 44. §. 4. Nr. 2. lit. c., §. 5. Nr. 3., §§. 8. 11. u. 12.) 169. 170. 171.

Verheirathungen, ohne Konſens, deren Beſtrafung im Soldatenſtande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 51.) 283. — des Geſindes, Auflöſung deſſen Dienſtverhältniſſes bei denſ. (Rheiniſche Geſinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 17. u 35. c.) 413. 415.

Verjährung, durch ſolche wird die Strafbarkeit des Verbrechens der Deſertion niemals aufgehoben. (V. v. 27. Juni 44. §. 48.) 294. — Friſt und Berechnung derſ. in Weſtpreußen. (Publ.-Patent zum Weſtpreuß. Provinzialrechte v. 19. April 44. §. 8.) 104. — in Beziehung auf fiskaliſche Anſprüche, ſiehe dieſe.

Verkehr, im Innern, Berathung der Einrichtungen zu deſſen Belebung im Handelsrathe. (V. v. 7. Juni 44. §. 1.)

Verlaſſung, böswillige, unter Ehegatten, Sühne- und Ehescheidungs-Verfahren nach ſolcher. (V. v. 28. Juni 44. §§. 15. 61—69.) 186. 192. 193.

Vermeſſungsbeamte, als Sachverſtändige bei gerichtlichen Geſchäften zugezogen, Feſtſetzung deren Gebühren, reſp. Diäten und Reiſekoſten. (V. v. 29. März 44. §. 1.) 73.

Vermögens-Exportation, ſiehe Abſchoßgelder.

Vermögens-Konfiskation, gegen Deſerteure, wenn man ihrer nicht wieder habhaft werden kann. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 14.) 278. — Verfahren rückſichtlich derſ. (V. v. 27. Juni 44. §. 23.) 289. — wenn darauf zu erkennen iſt, ſo ſoll das Vermögen der Regierungs-Hauptkaſſe der heimathlichen

Vermögens-Konfiskation, (Forts.)
Provinz des Verurtheilten zugesprochen werden. (ebendas. §. 23.) 289.

Veröffentlichungen der städtischen Gemeinde-Verwaltung durch den Druck, Anordnungen für dies. (A. K. O. v. 19. April 44.) 101.

Verpflegungskosten, (Unterhaltungskosten), für kranke Gefinde, deren Aufbringung. (Rhein. Gesinde-Ordn. v. 19. Aug. 44. §§. 25. u. 26.) 414. — deren Erstattung für aufgegriffene Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige. (Kart.-Konv. mit Rußland und Polen v. 9. Mai 44. Art. 11. u. 13.) 201—203. — desgl. für verhaftete flüchtige Verbrecher. (ebend. Art. 17.) 207. — (Vertrag mit dem Großh. Luxemburg und Deklaration zu dems. v. 11. März 44. Art. 6. und §. 5.) 235, 237. — s. auch Unterhalt, nothdürftiger.

Verrath, im Kriege, dessen Bestrafung im Soldatenstande. (Kr.-Art. v. 27. Juni 44. Art. 7. u. 8.) 277.

Versäumnißkosten, für Zeugen und Parteien bei gerichtlichen Geschäften. (V. v. 29. März 44. §§. 7—11.) 75. 76.

Verschärfung der von der Provinzial-Dienstbehörde gegen Beamte wegen Dienstentlassung gefaßten Beschlüsse, solche kann nur auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzialbehörde durch letztere beschlossen werden. (G. v. 29. März 44. §. 30.) 83.

Verschuldungen der Bauergüter, siehe letztere.

Verschwendung, hat die Dienstentlassung der Beamten im Disziplinarwege zur Folge. (G. v. 29. März 44. §§. 3. 21. u. 22.) 77. 81.

Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen, Rüge des Mangels derf. bei Offizieren durch deren Ehrengerichte. (V. v. 20. Juli 43. §. 2. Nr. 1. d., §. 2. Nr. 1. d.) 300.

Versetzung, siehe Dienstversetzung.

Versorgungs-Ansprüche, erworbene, können nach Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht geltend gemacht werden. (V. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288. — Verlust derf. durch Ausstoßung aus dem Soldatenstande. (ebend. §. 20.) 289.

Vertheidigung, (Defension), in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offizere. (V. v. 20. Juni 43. §. 31.) 305.

Verwaltungsberichte, der Provinzialbehörden, über Handel und Gewerbe, deren Mittheilung durch die Ministerien an den Präsidenten des Handelsamts. (V. v. 7. Juni 44. §. 8.) 150.

Verwaltungschefs, entscheiden über die Beschwerden der Staatsbeamten wegen eingeleiteter Pensionirungen, unter Vorbehalt des Rekurses an das

Verwaltungschefs, (Forts.)
Staatsministerium. (V. v. 29. März 44. §. 3.) 91. — rücksichtlich der von des Königs Majestät unmittelbar ernannten Beamten haben sie dergl. Beschwerden zur Berathung des Staatsministeriums zu bringen. (ebend. §. 4.) 91. — Befugniß derf. zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen alle ihnen sowohl unmittelbar, als mittelbar untergeordneten Beamten. (G. v. 29. März 44. §. 23.) 81. — Befugnisse derselben zu Amtssuspensionen. (ebend. §. 34.) 88. — desgl. zu Entlassung unbrauchbarer und unwürdiger Referendarien und Auskultatoren auf den Antrag der Provinzial-Dienstbehörde. (ebend. §. 60.) 89. — Befugnisse derf. hinsichtlich des Disziplinar-Strafverfahrens gegen Beamte wegen Dienstentlassung. (ebendas. §§. 25—34.) 82—84. — können in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung die Entscheidung einer andern, als der kompetenten Provinzialbehörde übertragen. (ebend. §§. 25. 28.) 82. 83. — Bestätigung oder Milderung der von den Provinzial-Dienstbehörden gegen Beamte wegen Dienstentlassung gefaßten Beschlüsse durch dieselben. (ebend. §§. 29. u. 30.) 83. — können die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzial-Dienstbehörde verweisen, jedoch nicht mehr, als einmal. (ebend. §. 29.) 83. — nur im letztern Fall kann eine Verschärfung des ersten Beschlusses, durch letztere stattfinden. (ebend. §. 30.) 83. — deren Antrag ist zur gerichtlichen Untersuchung gegen Mitglieder der Provinzialbehörden und gegen die mit den Rächten der Landeskollegien in gleichem Range stehenden Beamten wegen Amtsverbrechen erforderlich. (G. v. 29. März 44. §. 5.) 78.

Verweise, als Ordnungsstrafe gegen Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 21. u. 23.) 80. 81. — desgl. gegen Rheinische Advokaten und Anwalte. (V. v. 7. Juni 44. §. 11.) 177.

Vieh, Beschränkung des Hütens desselben zur Nachtzeit und des Einzelnhütens in der Rheinprovinz. (G. v. 5. Juli 44.) 263. — Strafbestimmungen und Schadenersatz für Uebertretungen. (ebend. §§. 5. 7. 8. 10.) 263, 264. — Erlaß von Lokal-Polizeiordnungen für das Einzelnhüten desselben. (ebend. §. 10.) 264. — auf fremden Grundstücken, in Anwendung der Verordn. v. 1. Mai 1803. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 8.) 105.

Viehhalter, Viehhändler, Viehmäster, in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, Kontrolirung deren Viehbestände und Be-

dro-

Digitized by Google

Viehhalter, Viehhändler, Viehmäster, (Forts.) drohung derf. mit Strafen für Übertretungen der Ortsregulative. (A. K. O. v. 22. Dezbr. 43.) 46.

Vitaltag, persönliche Abgabe der Gemeindeglieder an die Geistlichen in Westpreußen, dessen Entrichtung. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 59—61.) 109.

Volljährigkeit, siehe Majorennität.

Vorkaufsrecht, (Einstandsrecht), des alten, in der Oberlausitz ansässigen Adels auf die, an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter, dessen Aufhebung. (A. K. O. v. 13. Nov. 44.) 676. — für Erbverpächter binnen zwei Monaten. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 13.) 105.

Vorladungen, in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung, Verfahren bei solchen. (G. v. 29. März 44. §. 27.) 82. — in Eheprozessen vor den Ehegerichten. (B. v. 28. Juni 44. §§. 21—25.) 187. — desgl. der Zeugen in solchen. (ebend. §. 36.) 189.

Vormundschaftssachen, Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger kostenfreier Erledigung gerichtlicher Requisitionen in denf. rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455.

Vorspannpferde, für das Militair, deren Gestellung auch zum Reiten. (B. v. 10. Mai 44.) 147.

Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte, s. Schäfereigerechtigkeit.

Vorzugsrecht, der betreffenden fremden Regierung bei dem Verkaufe der wegen Betriebs des Negersklavenhandels aufgebrachten und konfiszirten Preuß. Kauffahrteischiffe. (Vertrag v. 20. Dezbr. 41. Art. 12.) 382.

W.

Waarenaufkauf, zum Wiederverkauf, **Waarenbestellungen**, Suchen von solchen, Beschränkungen rücksichtlich des Verkehrs der auf solche umherreisenden Personen. (A. K. O. v. 8. Dez. 43.) 15. — nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren, dürfen dabei mitgeführt werden. (ebend. §. 2.) 15. — Strafen und Waaren-Konfiskation für Übertretungen. (ebend. §. 3.) 15. f.

Wachen, militairische jeder Art, Bestrafung deren Beleidigung so wie des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen dies. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 27.) 279. — Bestrafung der unerlaubten Entfernung von denf. (ebend. Art. 40.) 281. — Bestrafung sonstiger von denf. begangener Verbrechen. (ebendas. Art. 41. u. 42.) 282. — (B. v. 27. Juni 44. §§. 57. 58.) 295.

Waffen, in den Untersuchungen gegen Grenzaufsichtsbeamte, Forst- und Jagdbeamte wegen Mißbrauchs derf. verbleibt es bei dem durch die Gesetze vom 28. Juni 34. und 31. März 37. vorgeschriebenen Verfahren. (G. v. 29. März 44. §. 8.) 78. — Bestrafung des Verbringens und der Veräußerung derf. im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 36. u. 37.) 281.

Wagenmiethe, s. Reisekosten.

Waldhütung, in Westpreußen, nach den Bestimmungen der Forstordn. vom 8. Okt. 1805. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 14.) 106.

Warnungen, als Ordnungsstrafe gegen Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (G. v. 29. März 44. §§. 15. 21. u. 23.) 80. 81. — desgl. gegen Rheinische Advokaten und Anwalte. (B. v. 7. Juni 44. §. 11.) 177. — auf solche können die Ehrengerichte gegen Offiziere erkennen. (B. v. 20. Juli 43. §. 4. a.) 300. — Abfassung des darauf gerichteten Erkenntnisses. (ebend. §. 49.) 308.

Wasserläufe, **Wasserleitungen**, siehe Bewässerungsanlagen und Flüsse.

Wege, in Westpreußen, deren Anlegung und Unterhaltung nach den Bestimmungen des dortigen Provinzialrechts (v. 19. April 44. §. 68.) 109. — mit Beibehaltung des Wegereglements v. 4. Mai 1796. (ebend. §. 68.) 109.

Wegegelder, s. Reisekosten.

Weine, Bestellungen auf solche können auch ferner bei andern Personen, als Gewerbetreibenden, gesucht werden. (A. K. O. v. 8. Dezbr. 43. §. 1.) 15. — aus dem Zollvereine, Eingangsabgabe für dies. in Belgien. (Vertrag v. 1. Sept. 44. Art. 22.) 592.

Werthabschätzungen, siehe Taxatoren.

Werthstempel, siehe Stempel.

Westphalen, ehemaliges Königreich, letzte dreimonatliche Präklusivfrist für die Liquidation der noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an dasselbe. (A. K. O. v. 14. Oktbr. 44.) 596. — s. auch Kriegs-Kontribution der Kreise Arendsee, Salzwedel und Seehausen.

Westphalen, Herzogthum, Präklusiv-Termin für die Anmeldungen der Ansprüche der Realberechtigten nach §§. 20. u. 21. der Verordn. v. 31. März 34.

Digitized by Google

Westphalen, Herzogthum, (Forts.)
wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dems. (Verordn. v. 22. März 44.) 71. — Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels rücksichtlich jener Realansprüche. (ebend. §. 3.) 72.

Westphalen, Provinz, Anordnungen für die periodischen Revisionen des Grundsteuer-Katasters in derselben. (Verordn. v. 14. Okt. 44.) 596—600. — Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach den Verordnungen v. 7. März 1843. in ders. stattfindenden Theilungen gemeinschaftlicher Jagdbezirke. (A. K. O. v. 14. Sept. 44.) 705.

Westpreußen, Provinz, Provinzialrecht für dies. nebst Publikationspatent (v. 19. Apr. 44.) 103—110. (s. auch Provinzialrecht.) — mit Inbegriff des Ermelandes und des Netzdistrikts, zum Schutz ders. gegen fiskalische Ansprüche ist das Jahr 1797. als Normaljahr festgesetzt. (B. v. 18. Dezbr. 1798. u. 24. Nov. 1843.) 12—14. — (Westpr. Provinzialrecht v. 19. Apr. 44. §. 5.) 105. — Verrechnung des Reinertrages bäuerlicher und solcher Grundstücke in ders., deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, bei der Aufnahme aller Erbtheilungsakten von solchen. (B. v. 22. März 44.) 70.

Widerruf, auf solchen angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (Ges. v. 29. März 44. §. 58.) 89.

Widersetzung, gegen Vorgesetzte, militairische Wachen oder gegen Landgendarmen, deren Bestrafung im Soldatenstande (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 24—29.) 279. 280. — (B. v. 27. Juni 44. §. 55.) 295.

Wiesenbewässerungen, s. Bewässerungsanlagen.

Wilhelmsbahn, s. Eisenbahnen.

Wispel, (Winspel), unter solchem soll beim Getreidehandel überall 24 Berliner Scheffel zu 3072 Kubikzoll verstanden werden. (B. v. 1. Dezbr. 43.) 43.

Wittenberge, Hauptzollamt daselbst, Verpflichtungen und Berechtigungen desselben hinsichtlich des Revisionsverfahrens auf der Elbe. (Staatsvertrag v. 30. Aug. 43.) 371—379. — Stationirung eines gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissarius bei dems. von Hannover, Dänemark u. Mecklenburg-Schwerin. (ebendas. Art. 3. ff.) 372. ff.

Wittgenstein-Berleburg, **Wittgenstein-Wittgenstein**, Grafschaften, Präklusivermin für die Anmeldungen der Ansprüche der Realberechtigten nach §§. 20. u. 21. der Verordn. v. 31. März 34. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben (B. v. 22. März 44.) 71. — Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels rücksichtlich jener Realansprüche. (ebend. §. 3.) 72.

Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten, s. Unterstützungsfonds.

Wohnungskosten, auf Dienstreisen, siehe Reisekosten.

Wolle, aus den Zollvereinsstaaten nach Belgien bestimmt, Ermäßigung der Ausgangsabgabe für dies. um die Hälfte. (Verr. v. 1. Sept. 44. Art. 20.) 591.

Wongrowiecer Kreis, alter, in der Provinz Posen, Vertretung der von dems. getrennten ländlichen Ortschaften bei Abwickelung von Kommunalgegenständen desselben, nach der Order v. 24. April 1830. (A. K. O. v. 10. Juni 44.) 180.

Z.

Zapfenstreich, Bestrafung des Ausbleibens der Soldaten über dens. hinaus. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 47.) 282. ff.

Zehnten, deren Entrichtung an die Geistlichen in Westpreußen. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §§. 51—61.) 108. 109.

Zehrungskosten, für Zeugen bei gerichtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnorts. (B. v. 29. März 44. §§. 9. u 11.) 75. 76.

Zeichnungen, topographische, vor Publikation des Gesetzes v. 11. Juni 1837. erschienen, Schutz ders. gegen Nachbildung. (B. v. 5. Juli 44.) 202. — von den bei gerichtlichen Geschäften zugezogenen Sachverständigen gefertigt, Vergütung für solche. (B. v. 29. März 44. §. 4.) 74.

Zeitungen, Bestrafung deren Verleger und Verbreiter für Stempel-Kontraventionen. (A. K. O. v. 24. Mai 44.) 238.

Zeugen, Normirung des von dens. nach erfolgter Vernehmung zu leistenden Eides in Civilprozessen, so wie in Untersuchungssachen. (B. v. 28. Juni 44. §. 1.) 249. — bei gerichtlichen Geschäften zugezogen, in wie weit solchen Versäumniß-, Zehrungs- u. Reisekosten zu gewähren sind. (B. v. 29. März 44. §§. 7—9.) 75. — Aufhebung der darüber in den allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. Aug. 1815. Abschnitt IV. Nr. 28. und Abschnitt IV. Nr. 26. enthaltenen Vorschriften. (ebend. §. 11.) 75. 76. — in Kriminal-, Civil- und Vormundschaftssachen unvermögender Personen, Übereinkommen mit Österreich wegen gegenseitiger Erstattung der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten. (Minist.-Erkl. v. 13. Aug., Österreichischer Seits v. 10. Sept. 44.) 454. 455. — deren Vorladung und Vernehmung in Ehesachen vor den Ehegerichten. (B. v. 28. Juni 44. §§. 36. u. 37.) 189. — deren eidliche Vernehmung in Disziplinar-Untersuchungen gegen Advokaten und Anwalte.

Digitized by Google

Zeugen, (Forts.)
walte. (B. v. 7. Juni 44. §. 9.) 177. — Verfahren mit deren Aussagen. (ebend. §. 10. Nr. 2.) 177. — deren Vorladung und eidliche Vernehmung in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Offiziere. (B. v. 20. Juli 43.) §§. 28. u. 29.) 304. — auch von Civilpersonen muß der Vorladung zu solcher genügt werden. (A. K. O. vom 18. Juli 44.) 299. — des Zweikampfs, Strafbarkeit derf. (B. v. 20. Juli 43. §§. 27. u. 32.) 312. 313.

Zeugnisse, Bestrafung der falschen Anfertigung oder Verfälschung derselben im Soldatenstande. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 62.) 284.

Zinsgüter, bloße, in Westpreußen, von solchen wird kein Laudemium entrichtet. (Westpr. Provinzialrecht v. 19. April 44. §. 11.) 105.

Zinssatz, (Zinsfuß, Zinszahlung), Bestimmungen darüber in dem Provinzialrechte für Westpreußen (vom 19. April 44. §. 7.) 105.

Zoll, Brunshauser, siehe diesen.

Zollämter, Haupt- und Neben-, Kompetenz derselben bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld-Übertretungen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §. 16.) 172. 173. — zu Wittenberge und Schandau, siehe diese.

Zollbeamte, Verpflichtung derselben, über Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen mit zu wachen. (Regulativ v. 7. Juni 44. §§. 1. u. 13.) 167. 172. — Glaubwürdigkeit derf. als Denunzianten. (§. 19.) 173. — s. auch Steuerbeamte.

Zollgewicht, Vergleichung desselben mit fremden Gewichten. (Abd. Akte vom 13. April 44. §. 22. nebst Anl. D.) 463. 486.

Zolltarif, Berathung der Veränderungen desselben in dem Handelsrathe. (B. v. 7. Juni 44. §. 1.) 148. — vom 18. Okt. 42., mit den Staaten des Zollvereins für die Jahre 1843., 1844. und 1845. vereinbart, Abänderung der im Abschn. III. der dritten Abtheilung desselben enthaltenen Bestimmungen, wegen Erhebung des Durchgangszolls beim Transit auf gewissen Straßenzügen, vom 1. Mai 44. ab. (A. K. O. nebst Anl. v. 28. Febr. 44.) 67. — Abänderung der Bestimmungen unter Posit. 6. lit. a. b. u. c. desselben, die Verzollung des fremden Eisens und Stahls betr. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 180. 181. — die Positionen 6. lit. d. u. e. wegen des Weißblechs, gefirnißten Eisenblechs und Eisendrahts, so wie wegen der Eisenwaaren, bleiben unverändert in Kraft. (ebendas. Nr. 3.) 181. — Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirop. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182.

Zollvereinte Staaten, die diesseitigen in denselben, außerhalb der Preuß. Staaten, stationirten Steuerbeamten sollen sortan ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Kammergerichte haben. (B. v. 26. April 44.) 112. — Besteuerung des fremden Eisens nach den unter denf. getroffenen Vereinbarungen. (A. K. O. v. 14. Juni 44.) 180. 181. — Handels- und Schifffahrtsvertrag derselben mit dem Königreiche Belgien (v. 1. Sept. 44.) 577—595.

Zuchthäuser, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden, Aufhebung des Erbrechts derselben auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge. (A. K. O. v. 8. Jan. 44.) 59. — vorbehaltlich des Rechts, die Kosten des Unterhalts der letztern in solchen aus deren Nachlasse zurückzufordern. (ebend.) 59.

Zuchthausstrafe, statt militairischer Strafe, bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande. (B. v. 27. Juni 44. §. 72.) 297. — acht Monate derselben ist einem Jahre Festungsstrafe gleich zu achten. (ebend. §. 71.) 298. — Verwandlung der Baugefangenschaft in solche. (B. v. 27. Juni 44. §. 15.) 288. — wird durch den Betrieb des Negersklavenhandels auf Preußischen Kauffahrteischiffen und für die Theilnahme an demf. verwirkt. (B. v. 8. Juli 44. §§. 3—6.) 400. 401.

Züchtigung, körperliche, deren Vollstreckung als Militairstrafe. (B. v. 27. Juni 44. §. 21.) 289. — mit solcher können nur diejenigen belegt werden, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 5.) 277. — (B. v. 27. Juni 44. §. 18.) 288. — Verwandlung derselben in strengen Arrest. (ebendas. §. 31. Nr. 5.) 291.

Zucker, ausländischer, Eingangszoll von demf. nach der unter den Staaten des Zollvereins bestehenden Vereinbarung. (A. K. O. v. 1. Juli 44.) 182. — Steuer vom inländischen Rübenzucker. (ebend. Nr. II.) 182.

Zusammenrottirung, im Soldatenstande, zur Verübung militairischer Verbrechen, deren verschärfte Bestrafung. (Kriegs-Art. v. 27. Juni 44. Art. 29.) 282. — (B. v. 27. Juni 44. §§. 35. u. 39.) 291. 292.

Zwangsgerechtigkeiten, Bestimmungen darüber nach dem Westpr. Provinzialrechte (v. 19. Apr. 44. §. 16.) 106.

Zweikampf, (Duell), unter Offizieren, dessen Bestrafung. (B. v. 20. Juli 43.) 308—314. — Anwendung derf. auch auf inaktive und verabschiedete Offiziere. (ebend. §. 37.) 314. — Einwirkung des Ehrenraths auf denf. (ebend. §§. 16—18.) 311. —

Digitized by Google

Zweikampf, (Duell), unter Offizieren, (Forts.)
Verschärfung der Strafe, wenn zu solchem mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts geschritten wird. (ebend. §§. 2. 3. 25.) 309. 312. — oder wenn solcher, während die Sache vor letzterm schwebt, vollzogen wird, desgl. wenn solcher ohne Sekundanten erfolgt. (ebend. §. 26.) 312. — ingl. wenn solcher im Auslande vollzogen ist. (ebend. §. 36.) 314. —

Zweikampf, (Duell), unter Offizieren, (Forts.)
Dienstentlassung, neben der Strafe, wenn in demselben durch den Schuldigen eine Tödtung erfolgt, oder Anreizung zum Zweikampfe gegeben ist. (ebend. §§. 24. 30. u. 34.) 312. 313. — Straflosigkeit, resp. Strafbarkeit, resp. Straflosigkeit der Kartelträger, Sekundanten und Zeugen desselben. (ebend. §§. 27. u. 32.) 312. 313.

II. Personal-Register. 1844.

Alvensleben, von, Graf, Staats- und Kabinetsminister, ist auf sein Ansuchen entlassen. (A. K. O. v. 3. Mai 44.) 114.

Bodelschwingh, von, Staats- und Finanzminister, wird zum Staats- und Kabinetsminister ernannt, um bei des Königs Majestät mit dem Staats- und Kabinetsminister v. Thile den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten zu übernehmen. (A. K. O. v. 3. Mai 44.) 114.

Flottwell, Wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Sachsen, wird zum Staats- und Finanzminister ernannt. (A. K. O. v. 3. Mai 44.) 114.

Mühler, Staats- und Justizminister, ist mittelst A. K. O. v. 18. Aug. 44., in Übereinstimmung mit seinen Wünschen, v. 1. Oktbr. dess. J. ab von der Leitung des Justizministeriums entbunden, und demselben das Chefpräsidium des Geheimen Ober-Tribunals übertragen worden. (A. K. O. v. 25. Septbr. 44.) 451.

Thile, von, Staats- und Kabinetsminister, hat mit dem Staats- und Kabinetsminister v. Bodelschwingh bei des Königs Majestät den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten. (A. K. O. v. 3. Mai 44.) 114.

Uhden, Geheimer Kabinetsrath, ist zum Staats- und Justizminister ernannt und angewiesen, die Geschäfte des Justizministeriums vom 1. Oktbr. 44. ab in demselben Umfange zu übernehmen, wie solche der Staatsminister Mühler seither verwaltet hat. (A. K. O. v. 25. Septbr. 44.) 451.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 104

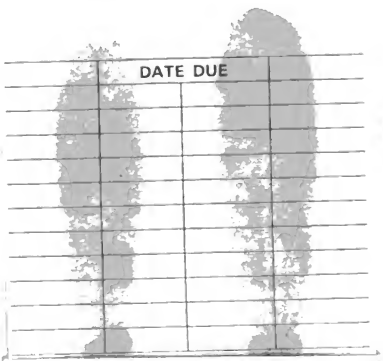

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

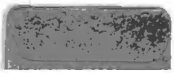

Digitized by Google

Digitized by Google